~~Oberlandesgericht Zwaibrücken~~
~~Bücherverzeichnis Nr.~~ II/650 gestrichen
LA. SPEYER
Best. J 21
Nr. 419

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Oeffentliche Sitzung vom vierten Januar achtzehnhundert acht und fünfzig

N.= 14504. In Sachen ad N^um. 14497.

der Fallitmasse von Carl Hansen II, handelsmann Schreinermeister in Ozzersheim, vertreten durch seinen provisorischen Syndik Martin Heidsinger, handelsmann in Sevenbuchthal wohnhaft, Appellantin von dem Urtheilen des k. Bezirksgerichts in Sevenbuchthal, als Handelsgericht erkannt vom 11. Juni und 2. Juli 1857, durch den k. Anwalt Gulden vertreten,

gegen

das Handelshaus unter der Firma Kapferer und Wolff in Köln, vertreten durch seine Inhaber: Heinrich Kapferer, Conrad Wolff und Eduard Kapferer, alle Handelsleute in Köln wohnhaft, Appellaten, durch den k. Anwalt Seitz vertreten.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Keller,
Fitting,
Dingler,
Kieffer,
Kunzinger, 2r. Beisitz, Referent,
Faber, Obergerichtsschreiber, Actuar.

Recht.

In Erwägung, daß Käufer Verkäufer selbst in den Fällen, wenn sein die den Gegenstand betreffende Ort- und Gefahr-Uebergang bestimmte Zeit verstrichen ist, das verkaufte Gut zurück an einem späteren Lieferungszeitpunkte unter dem Kaufpreis abzugeben berechtigt sein soll, wie in solchem vorbehaltenen nach Art. 1963 des Civilgesetzbuches, billig, als nicht unbillig zu betrachtende Wahrscheinlichkeit der, daß die Lieferung zu dem ursprünglichen Termine nicht durch einen wirklichen Verkauf, sondern lediglich durch eine Spekulation bezüglich des Eintritts und Stellens oder Umgehens, respektive die Vertheuerung des Objekts im Augenblicke der bedungenen Lieferungszeit verhältnißmäßig zu dem vereinbarten Kaufpreise erhalten könnte, demnach nur auf die Lieferung respective die Vertheuerung des entsprechenden Unterschiedsbetrages oder der Differenz, ein ungerechtfertigtes Plus dieses Verkaufs;

daß jedoch das Vorhandensein dieses Umstandes nur zweifelhaft sein soll, werden muß, und zwar, sowohl sämmtliche Thatsachen, durch welche diese Ungewißheit vermehrt, als auch diejenigen, welche diese Ungewißheit vermindern;

daß dieses aber, wie schon die angeführten Thatsachen ergeben, und den von der appellantischen Fallitmasse gehaltenen Monaten, im Entgegenhalten zu den vielmehr für die Appellaten sprechenden Gründen hinreichend hervorgeht;

In Erwägung zu den fernern gehörigen Beweis-Erbietens der Appellantin, daß dem vorproducirten Verkaufe eine Abrede der Parteien des Handelsbuches der Appellaten und den bezüglichen Eintragungen des ersten Richters nicht Statt gegeben werden könne und um so weniger, als Appellantin nicht beigebracht,

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzer

Tax für die, die streitigen Hypotheken betreffenden Anordnungen bereits besitzt, in seinen Rechten nicht; in soweit sie deren Einsicht verlangen dürfte, hiernächst wohl keine anderen Unterrichtungen enthalten sein könnten;

dass der erhobene Hauptanspruch als inzulässig nicht aufzunehmen ist, da, abgesehen von der selbständigen Immobilität der dasselbige Activlegitimation, sowohl auf die Verjährungseinrede, welche hier dem appellantischen Standpunkte in Beziehung auf jene einzelne Hypotheken imputirt wird, als auch dann, wenn bei ingendlichen Differenzhypotheken im Hauptallen, respective in Cöln und Berlin zahlungslich ist, noch nicht mit Sicherheit gefolgert werden, dass die heute in Frage stehenden Hypotheken ebenfalls erhobene Differenzhypotheken gebildet haben;

In Erwägung hinsichtlich des Zugesprochenen Zinsen, dass dasselbe relevant ist, mit Rücksicht darauf, dass keine vorkommende Momente, dass die Appellaten bei den streitigen Grundstücken das versteigerte Oel und den versteigerten Speisen zur Zeit der stipulirten Lieferungszeit nicht besessen hätten; dass Zeit der stipulirten Lieferungszeit nicht besessen hätten; erscheint Moment und der Valuten deshalb ausgeschlossen muss, soweit einmal Theil bei dem Oelhandel als zu einer Abänderung eingetreten und schon vorher stattgehabten Frauenkirchenkaufs gar nicht gekommen ist und rechtem Theil in Betracht des Speisens; bezüglich dessen die Behauptung mit der eingetretenen Ausforderung zur Empfangnahme und nachherigen Versteigerung des Speisens in Widerspruche steht, der Umstand, dass die Appellaten jenem Speisen damals noch nicht gehabt hätten, separat die Moram accipiendi des Gantes, derselbe ausgeschlossen, seine Verpflichtung über den Mindererlös beantwortet wurde, entgegen, noch sie sich hinterlassen könnte, und hinsichtlich Kaufschuldzeit als bloße Details darzustellen;

Aus diesen Gründen

ohne Berücksichtigung der weiteren subsidiären Anträge der appellantischen Parteivertreter, giebt derselbe dem k. Appellationsgericht, vor endlicher Entscheidung, Urkunde, dass sie den drei Appellaten Heinrich Kapferer, Samuel Wolff und Sigmund Kapferer den Entscheidungsgrund zuziehen, und indem er diesen Act mit in nötiger Präcision relationirt vorlegt, anordnet das k. Appellationsgericht, dass die genannten drei Appellaten, welche sich innerhalb zwanzig Tagen von Zustellung des gegenwärtigen Urtheils über den beziehliche Annahme zu erklären haben, im Falle der unbenutzten Annahme, diesen Act in der Registratur zu Dürkheim, in die Akten der dortigen Verbeiner, nach stattgehabter ihrerseitiger Akten, vorläufig auch einst die Taxe und in Vollstreckung, gleich rechtsgültigen sollen:

dass es nicht mehr ist, dass die drei Hypotheken, endlich Hypothek über die streitigen Güter sind, eine Eintragung des appellantischen Anlass und Veranlassung durch die Appellantin, und eine Eintragungsgebühr derselben durch den Kläger Carl Hans überhaupt nicht beabsichtigt war, sondern die Eintragung dieser Hypotheken nur dazu diente, den stipulirten Kaufpreis mit den größten Preisen dieser Steuern Zeit des stipulirten Anzugs oder neben das Eigenthumsrechts respective Pfandrechts zu vergleichen und mit der sich ergebenden Differenz den einen oder den andern Theil zu belasten;

demgemäß erkennt das k. Landgericht Dürkheim die Abweisung dieses Klägers mit den Instanzen und das bezüglich aufgenommene Protokoll sind die Kosten beizutreiben und das bezüglich aufgenommene Protokoll sind die Kosten beizutreiben und das k. Appellationsgerichts einzusenden;

Kreuzlich das k. Appellationsgerichts einzusenden;

Kosten vorbehalten.

Verkündet Landgerichtsrath Dürkheim, den 20. Januar 1858

Erwerb-Erklärung vom 27 November 1851, selb auch in seinem in erster Instanz gegnerischen Antrage gemäß Anerbieten selb anzunehmen zu sein, erwachsen und zu Recht zu erkennen, daß Appellat laut dem Urtheile vom 13 Oktober 1851, mittelst rem pfandweisen Lage zu Frankobern um 56 fl., nach rer von Erwerb-Erklärten Johann Georg Carl Keiler resp. rechten Erwerb-Inhaberin, zu welchen die Appellanten gehören, die Summe von 150 fl. 16 kr. mit Zinsen vom 13 Oktober 1851 zu zahlen sei, demgemäß den Appellaten verpflichtet zu erklären, diese Summe mit Zinsen vom 13 Oktober 1851, subsidiarisch die Summe von 122 fl. 9 kr. mit Zinsen vom 20 November 1854 rem, vorbehaltlich hievon die Kosten seiner Erwerb-Erklärung abzuziehen, an die Appellanten und die etwa noch weiter berechtigten Erwerb-Inhaber d. d. Johann Georg Carl Keiler nach Maß Ingrossa der unter den Berechtigten stattfindenden Vertheilung zu bezahlen;

Hinsichtlich der Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu sein, verurtheilen und die Rückgabe der Haltpfänder zu verordnen.

Der k. Anwalt Loew concludirte gleich dem substituirten Anwalt Petri, es wollen dem k. Appellationsgerichte gefallen, die Berufung als unzulässig, subsidiarisch als unbegründet abzuweisen, mit Kostenverurtheilung der Appellanten in Haltpfandkosten und Kosten.

Zur Verkündung dieser Sache wurde die Sitzung vom 18 d. M. bestimmt.

v. Korbasch

Lebert

Fortsetzung der Sitzung vom vierten Januar 1858.

Zugegen:
wie Vormittags.

v. Korbasch

Lebert

No 14506. In Sachen ad Num 4499.

des Ehemannes Haus unter der Firma Müller & Weyland in London, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, als Handelsgericht sprechend, vom 2 Juli 1857, vertreten durch den k. Anwalt Dollmar,

gegen

Julius Gentes, Kaufmann in Zweibrücken wohnhaft, in seiner Eigenschaft als provisorischer Syndik der Fallimentmasse des Ferdinand Knorr, gewesenen Flußschiffers allda, Appellaten, durch den k. Anwalt Loew vertreten.

Der k. Anwalt Dollmar trug dahin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

mittelst Exhibirung des eingeforderten Urtheils und unter Anberaumung des ersuchten Termins als unzulässig und irrelevant, die von dem appellatischen Syndik in erster Instanz erhobene Exceptionsklage als unzulässig und unbegründet abzuweisen und über die Klage zu Recht zu erkennen, daß der appellantische Ehemann Haus mit einer Klagforderung von 2356 fl. 31 kr. nebst Zins zu 6% vom 31 März 1857 an dem Gemeinschuldner Ferdinand Knorr'schen Fallitmasse zu zahlen sei; endlich die appellatische Fallitmasse in die Kosten beider Instanzen zu verfällen und die Rückgabe der hinterlegten Haltpfänder zu verordnen.

Der k. Anwalt Loew trug dahin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen mit Kostenverurtheilung des appellantischen Ehemanns Haus zur Haltpfandsumme und den Kosten der Appellinstanz;

Subsidiarisch: dem Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß er dem Rechte des appellantischen Handelshauses Müller & Weyland den Eid deferirt zuschiebt, er solle gewarten, ob er bei Discontirung der Wechsel, fraudenfalls zu Anfangs 1856 nicht gewußt habe 1. daß das unter der Firma Knorr & Compagnie in New-York bestandene Handelshaus des nämlichen sein des von Ferdinand Knorr in Zweibrücken und mit dem Bankerutt der von Letzterem verhaftenen Flußschiffahrt betroffenen, 2. daß die im Juli 1856 von Kölker und Möllmann in New-York Behufs Diskontirung der appellatischen Wechsel übergebenen Flußschiffahrtseigenthum des Fallitten Ferdinand Knorr waren, - sofort das Weitere zu verfügen.

Nach Anhörung der k. Anwälte der Parteien in ihren Vorträgen, worauf das k. Appellationsgericht, die Sache in Erwägung nehmend, den Ausspruch des Urtheils in die Sitzung von heute über acht Tage.

v. Korbasch

Lebert

Zugegen:
die Namlichen.

v. Korbasch

Faber

Fortsetzung der Sitzung vom neunten Januar 1858.

Nº 14507. In Sachen ad Nro 4498.

Georg Lilier, Cantor in Hermannstadt wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes zu Hermannstadt, als Handelsgericht sprechend, vom 2ten Juli 1857, zuletzt durch den k. Anwalt Hollmar vertreten,

gegen

Julius Gentes, Kaufmann in Hermannstadt wohnhaft, in seiner Eigenschaft als provisorischer Syndik der Gantmasse des Secretair Knorr, gewesener Glashandlungs-Cassier allda, Appellaten, durch den k. Anwalt Loew vertreten.

Der k. Anwalt Hollmar trug dahin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, zunächst mittelst Einsammlung des ausgefertigten Urtheils und unter Vorlegung des depurirten Libells als anhängig und einverleibt, die von dem appellantischen Syndik in der Tagsatzung erhobene Incompetenz-Einrede als unbegründet, Klagers als unbefugt und unbegründet abzuweisen, und über die Hauptsache Klagers zu Recht zu erkennen, daß Appellant mit seiner Einverleibung von 1057 fl. 6 kr. samt Zins zu 6% vom 28 März 1857 an zum Gantstande des Secretair Knorr'schen Gantmasse zuzulassen sey, endlich die appellatischen Gantmasse in die Kosten Ersatz zu verfällen und die Rückgabe des hinterlegten Stempels zu verordnen.

Der k. Anwalt Loew concludirte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, den Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß er von dem Appellanten in erster Instanz des Zurückbringen von Klagen nicht vertheidigt hat, und somit niemand freundlich ist, einen des erstrichterlichen Urtheil in dieser Beziehung abzuändern sey, im Uebrigen die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt abzuweisen, mit Bestätigung des Appellaten zu den Kosten der Appellation, jedoch die Rückgabe des hinterlegten Stempels zu verordnen;

Subsidiarisch: dem Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß er dem Appellanten den Eid zurückgeschoben habe, er solle schwören ob er bei Fortsetzung des Gantes, jedenfalls zu Ausgang Juli 1856 nicht gewußt habe: 1. daß der unter der Firma Knorr und Compagnie in New-York bestehende Handelsfond der nämliche sey, der von Secretair Knorr in Hermannstadt, und mit mit dem Verkaufe der von letzterem erhaltenen Glaswaaren

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

herrühre; 2. daß sie im Juli 1856 von Koelker und Moellmann in New-York zur Deckung der protestirten Wechsel übergeben, Klagers Lügen seyen, daß Secretair Knorr insolvent – falliert und Gläubigern zu pressiren, Ursache gehabt.

Nach Anhörung der k. Anwälte der Parteien in ihren Ein- und Vorträgen, nimt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und spricht Recht den Ausspruch des Urtheils rechtskräftig zu.

v. Korbasch

Faber

Zugegen:
v. Korbasch, Präsident,
Keller, Fitting, Dingler, Kiesser, Nunzinger, Räthe,
Faber, Obergerichtsprotokollant.

Oeffentliche Sitzung vom sechsten Januar 1858.

Nº 14508. In Sachen ad Nro 4486.

der Wittwe und Erben des zu Marktl verstorbenen Müllers Jakob Harth, als 1. dessen Wittwe Katharina Vogel, in eigenem Namen sowie des Vormundes ihrer noch minderjährigen Söhne Daniel Harth, 2. Jakob Harth des Jüngeren, Müller, 3. Leopoldine Harth, ohne Gewerb, alle in Marktl wohnhaft, 4. Katharina Harth, Ehefrau von Jakob Haas, Bäcker, und dieses selbst, der gehörigen Ermächtigung und Autorisirung wegen, beide in Ottweilar in Ehe wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Schwertberg, vom 21 August 1857, durch den k. Advokat-Anwalt Petri vertreten,

gegen

Nikolaus Weyrich, Salzgefällen in Marktl wohnhaft, Appellaten durch den k. Advokat-Anwalt Gintz vertreten.

Die Anwälte wiederholten ihre im Sitzungsprotokolle Nº 14495 eingereichten Anträge.

Nach Anhörung der Anwälte der Parteien in ihren Ein- und Vorträgen, ferner des k. Gerichtsprotokollanten in seinem Referate;

Beratschlagt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung nahmend, den Ausspruch des Urtheils auf den 11ten laufenden Monats

v. Korbasch

Faber

№ 2024 des Repertoriums

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Keller,
Fitting,
Dingler,
Kiesser,
Werner, Kreisräthe,
Faber, Obergerichtsprokurator, Actuar.

Oeffentliche Sitzung vom 16ten Januar 1858.

№ 14509. In Sachen zu № 4499.

der Cremitzer Dampfmühle unter der Firma Müller & Weyland in Cremitz, Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Hennebrücken, als Handelsgericht sprechend, vom 2 Juli 1857, vertreten durch den kgl. Anwalt Dollmar,

gegen

Julius Gerster, Kaufmann in Hennebrücken wohnhaft, in seiner Eigenschaft als provisorischer Syndic der Fallitmasse des Isaac Lenard Knorr, gewesener Fluchtfabrikant allda, Appellaten, durch den k. Anwalt Loew vertreten.

In Erwägung, daß der von den Richtern und den von ihm entwickelten Gründen mit Recht als ausreichend angenommen hat, daß das Handlungshaus Knorr und Longerin in New-York kein selbstständiges Etablissement, sondern nur eine Verkaufsniederlage des Falliten Isaac Lenard Knorr und der dort befindliche Fluchtvorrath des Letzteren eigenthum war und daß somit das Fallimant des Isaac Lenard Knorr nothwendig das Ehegericht in New-York in sich schließe; daß sich ebenso die rechtskräftige Entscheidung in sofern sie annimmt, daß das vorgallentische Handlungshaus zur Zeit der Einstellung der schwedischen Zahlungen und zur Zeit der Anbarzgeben der in Rede stehenden Flucht sehr bedeutende Flucht [illegible] Neu-Yorker Hauptgeschäft, zu dem das Isaac Lenard Knorr Kenntniß hatte, durch die vorgeschützten Gründe nachgewiesen;

mittelst dem die beigesetzten Worte genehmigt
Zusatz von fünf

In Erwägung, daß die Rechtsgültigkeit der Anbarzgeben der schwedischen Flucht zur Sicherheit der Forderung des vorgallentischen Handlungshauses in der Zeitperiode vom Urtheil, enthaltend das Fallimant aussprach, bis zum Tage der Eröffnung des Falimi, insbesondere, daß diese nachher nicht beanstandet werden könnte, wenn sie dem Kenntniß des gerichtlichen Fallimantszustandes und somit in guten Glauben hätte gegeben werden müssen, wenn das vorgallentische Handlungshaus stattgehabt hätte, da das Fallit Erwerb vom Tage des Urtheils, enthaltend das Fallimant aussprach, die Verwaltung seines Vermögens verloren hatte; daß das vorgenommen hat, daß in solcher Zeit Glauben bei demselben zur schwedischen Zeit nicht bestanden hat, indem, wenn auch nicht erwiesen ist, daß das Fallit Knorr unterm 10. März 1856 durch ein Circulair seine Gläubiger von seiner Zahlungsunfähigkeit in Kenntniß gesetzt, und daß dem vorgallentischen Handlungshause

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

nur solches zukam, daß die durch Protest der zwei Wechsel verursachte Insolvenz des Fallites, und die mehreren Wochen darauf und noch längerer Zeit nach dem Wechselfall der beiden Wechsel erfolgte Anbarzgeben von Waaren selbst baarem Geld, Forderungen bilden, welche in Verbindung damit, daß in der Zeitperiode das vorgallentische Handlungshaus nothwendig noch andere Waaren von der schon längeren Zeit vorher bestandenen Zahlungsunfähigkeit des Fallites Kenntniß erlangt haben mußte, der Anbarzgebung Begünstigungen gegeben, die Annahme der Flucht für in Kenntniß von dem Zahlungsunfall des Fallites und nur zum Nachtheil der übrigen Gläubiger derselben, dadurch jene die gesetzliche Forderung zu haben, verpflegt;

daß auch die später nach gelungenen Abzeichnungen nicht genügend sind, die Zahlungsfähigkeit des Fallites darzuthun, sowie auch nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, daß das Handlungshaus Kölliker und Möllmann zur Zeit der Waarenanbarzgabe als Inhaber der Waarenlager, Eigenthümer derselben angesehen, wodurch der böse Glaube des vorgallentischen Handlungshauses unzweifelhaft sei, indem auch der von letzterem selbst angeführten Thatsache, daß die Anbarzgabe der Flucht ihm am 14 Juli 1856 angezeigt sowie später der Erlaß auf den Theilungsweg gutgeheißen worden sei, dessen Voraussetzung, daß das vorgallentische Handlungshaus schon vorher die Zahlungsunfähigkeit des Fallites übernommen und Kölliker und Möllmann die Eingehung der Flucht nur als deren Commissionäre handelten, entgegenstehe;

In Erwägung, daß es nun den Richtern auch mit Recht auch den von ihm angenommenen Gründen der dem Anbarzgeber auch die, erworbene Erlöse auf den gegebenen Waaren, mitgezogene, festgesetzte Anbarzgebsprämie = Einrede gegenüberstehen und daraus Compensation sowie das Anbarzgeber auf die Flucht in Retour oder des Verkaufs derselben in die Fallitmasse gutgeheißen hat; Art. 1293 C. c. m. Art. 449 des Handelsgesetzbuches.

In Erwägung, daß sich somit die Berufung in der Hauptsache als unbegründet darstellt,

In Erwägung, daß jedoch das ausdrückliche Urtheil wahrscheinlich die Forderung des vorgallentischen Handlungshauses an die Fallitmasse nur zu 3083 fl. 46 kr. festgesetzt hat, indem dasselbe sich auf den Beweis der Thesen

der beiden Ehescheidungsklagen mit Hundert Gulden und neunzig Gulden 22 Xr. sowie die Summe von 3280 fl. 8 Xr.; wie mit Recht die Klägerin Vollmar bei der mündlichen Verhandlung beantragen läßt; daß ebenso mit Recht der Cession des Hypothekrechtes der Erlös aus der versteigerten Fahrnissen seit 15 Mai 1856 festgesetzt wurde, indem mit der rechtskräftigen Scheidung derselben Ehegatte vom 15 Mai 1857 Zahlung leisten und somit auch Ehegatte von diesem Tage zu verzinsen sind; ungeachtet beide Ehetheile gegen die Entscheidung des vorstehenden Urtheils nöthig machen;

Und diesen Gründen

wird der k. Appellationsgerichtsrath, indem es unter entsprechender Verweisung des vorgetragenen Urtheils, die Forderung des appellantischen Handlungshauses von die Falliten Leonard Knorr sowie die Summe von drei tausend zehn hundert siebzig Gulden acht Kreuzer, sowie den Cession des Hypothekrechtes der in diese Masse zu versteigerten Summe pro versteigerte Fahrnisse von neun hundert drei und dreißig Gulden sieben und dreißig Kreuzer vom fünfzehnten Mai acht, sechshundert sieben und fünfzig Gulden) festsetzt, die Compensirung gegen diesen Streitheil in der Hauptsache als unbegründet ab; und legt man den als in einer summarischen Sache die liquidirenden Kosten beider Instanzen, die Ausfertigung des gegenwärtigen Urtheils mitbegriffen, zu Hundertel der appellantischen Fallitenmasse, alle übrigen Kosten dagegen dem appellantischen Handlungshause zu Last und verordnet die Rückgabe der hinterlegten Gelder.

Verkündet und publicirt zu Trier, Monat und Jahr, wie oben.

v. Korbach

Faber

Nr. 2025 d. Regist.

Fortsetzung der Sitzung vom siebzehnten Januar 1858.

Anwesend:

v. Korbach, Präsident,
Keller,
Fitting,
Dingler,
Kiefer,
Räthe,

Nr. 14510. In Sachen ad Num 4408.

Georg Lilier, Rentner in Hemmerbrücken wohnhaft, Appellanten vom einen Theil der k. Bezirksgerichts zu Hemmerbrücken, als Handelsgericht verordnet, vom 2 Juli 1857, durch den k. Anwalt Vollmar vertreten,

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Wenz, 1r Gerichtsprotokollant
Faber, Obergerichtsschreiber

Leonard Gentes, Banquier in Hemmerbrücken wohnhaft in seiner Eigenschaft als provisorischer Syndik der Falliten Knorr Brüder Flanellfabrikanten allda, Appellaten, durch den k. Anwalt Loew vertreten.

In Erwägung, daß der von der Klägerin und von ihm entwickelten Gründen nicht Recht gelte anzusehen entnommen hat, daß das Handlungshaus Knorr und Compagnie in New-York kein selbstständiges Etablissement, sondern nur eine Verkaufsniederlage der Falliten Leonard Knorr und der dort bestehende Flanell-Vorrath das letzten Eigenthum sind, und daß somit das Fallissement des Leonard Knorr nothwendig das Geschäft in New-York in sich schließen; daß sich ebenso die rechtsirrthümliche Entscheidung, insoweit sie verneinet, daß Appellant zur Zeit der Klagestellung das fraudulose Verhalten und zur Zeit der Abtretung das gerichtliche Verhalten gegen das in Rede stehenden Flanell-Lager bestand oder zur Zahlungseinstellung, mithin dem in berücksichtigenden Verwerthung, von diesem Vorrathe, Faktorium des New-Yorker Geschäftes zu dem das Leonard Knorr Commission hatte, durch die vorgebrachten Gründe aufrechterhalten;

daß das Erkenntniß in seinem zweifachen Erwägung nach durch einen in der Appellationsschrift reproducirten von den Falliten Leonard Knorr zweifachen Eidschr des Appellanten vom 19 Januar 1857 (Nr. 184 fünf Stempel versetzt und Nr. 386 registrirt zu Hemmerbrücken den 4 Januar 1858 fünf Ag. Exmd 31, fol. 42 C. 13. ohne Renvoi, der Gerichtsvollzieher Walter) unterstützt wird, indem bei der dem gestellten Anspruche, wenn es sich nicht der Zulassung seiner Forderung zur Fallitmasse wie, halten, Appellant von der Thatsache Kenntniß gehabt, daß die streitigen übergebenen Flanelle Eigenthum des Falliten seyen;

In Erwägung, was die Rechtsgültigkeit dieser Abtretung zur Zeit der Forderung des Appellanten betrifft, daß diese dann nicht betrachtet werden können, wenn sie ohne Betrug das streitigen Fallimentszustandes und somit in betrügerischen Absichten des Appellanten errichtet wären, daß aber der erste Richter mit Recht angenommen hat, daß in solchen acten Absichten keine Acten zur streitigen Zeit nicht bestand, indem, wenn auch nicht erwiesen ist, daß der Fallit Knorr unter 10 Mai 1856 seine Absichten von seiner Zahlungsunfähigkeit durch ein Circular in Kenntniß setzte und daß dem

Appellanten das selbe Zukomme, daß die durch Protest der streitigen Ehrschatz nachzuweisenden Insolvenz des Fallaten und die nachherige Wohnung derselben, und noch längere Zeit nach dem Verfall des Ehrschatz pflichtgehabte Anbringgebe von Wiesen statt bessen Feldes, Präsumtionen bilden, welche in Verbindung damit, daß in der Verjährungszeit Appellant nothwendig auch andere Theile von der schon längere Zeit vorher bey Lebzeiten Vermögens-Zerrüttung des Fallaten Kenntniß erlangt haben müßten, die Anbringung der Klage für in Kenntniß von dem Vermögensverfall des Fallaten und um sich zum Nachtheil der übrigen Gläubiger des selben derweil eine gerichtliche Forderung zu sichern, durch Vermittlung der Beurtheilungshäuser Müller und Weyland hinzeichnete Koelter und Möllmann, erhalte;

daß auch die gerichtlichen inhaftirten Abpflichtszahlungen nicht genehmigt sind, die Zahlungsfähigkeit des Fallaten dar thun, sowie auch nicht mit Beweis belegt worden können, die beiden genannten Beurtheilungshäuser gegen als Sachverständige das Ehrschatz damals damit zu Unrecht gewesen, indem nach allen Umständen angenommen werden muß, daß Koelter und Möllmann die Einschätzung der Klage mit im Einverständniß von Müller und Weyland gehandelt haben und diese Entschätzung zu jener Zeit Jedermännlich die Klage übersteigen und diese selbst nicht in gutem Glauben waren;

In Erwägung, daß demnach der erste Richter mit Recht die gerichtliche Abschätzung der Klage für rechtlich unwirksam erklärt und unter Abweisung des beziehlichen Klagbegehrens die Appellanten zum Ersatze der Kosten und der Klage, insoweit sie streitig, Fallat worden, somit Theil hat, wodurch sich die Berufung in der Hauptsache als unbegründet darstellt; Art. 2093 C. c. u. Art. 449 des Verfahrens;

In Erwägung, daß jedoch der erste Richter irrthümlich die Forderung des Appellanten wie die Fallitmasse mit nahe 502 fl. 16 kr. festgesetzt hat, indem dieselbe sich bei Einsicht der Akten mit 32 fl. 43 kr. und bei richtiger Reduction der Dollars auf Gulden auf die Summe von 539 fl. 29 kr. beläuft; daß ebenso mit Unrecht der Ersatz der Abschätzung des Erlöses

DIMENSIONS-STEMPEL
28 Kreutzer

und den wirklichen Erlös vom 15 Mai 1856 festgesetzt wurde, indem unbestrittener Weise der diesfallsige Termin vom 15 Mai 1857 fehle, der speziem und somit noch Zuwachs von diesem Tage zu verzeichnen sind;

daß endlich Appellant mit Unrecht die Verpflichtung der noch in Natur vorhandenen Klage wartend theilt wurde, indem dieselben sich nicht in seinen, sondern in den Händen von Müller und Weyland befinden; daß diese Fortschaffung auch Grund der Dauer-Einrichtung der Herrn Vollmar dahin zu berichtigen sind;

Und diesen Gründen

wird das k. Appellationsgericht, indem es unter entsprechender Einrichtigung des angefochtenen Urtheils die Forderung des Appellanten in die Fallitmasse Ferdinand Knorr auf die Summe von fünfhundert neun und dreißig Gulden neun und zwanzig Kreutzer, sowie den Ersatz des Einspruchsgeld der in diese Masse zu verzeichnenden Summe für verkaufte Klage von hundert sieben und dreißig Gulden drei und zwanzig Kreutzer auch fünfzehnten Mai achtzehnhundert sieben und fünfzig festsetzt und endlich die Verurtheilung des Appellanten zum Einwerfen von Klage in Natur in die Masse aufhebt, die Verurtheilung gegen diesen Theil in der Hauptsache selbst aufhebt, gründet ab, und legt von den Akten in einer summarischen Taxe zu liquidirenden Kosten beider Instanzen, die Abstattung des gegenwärtigen Urtheils in Vorschlag, um Hauptsache der appellantischen Fallitmasse, alle übrigen Kosten derjenigen dem Appellanten zur Last und anordnet die Rückgabe der hinterlegten Akten Taxe.

Gegeben und ausgefertigt den Tag, Monat und Jahr, wie oben.

v. Korbach

Taxe

Fortsetzung der Sitzung vom achten Januar 1858.

Anwesend:
v. Korbach, Präsident,
Keller,
Fitting,
Dingler,
Kieffer,
Räthe,

N: 2026 des Protok.

N: 14511. In Sachen ad N: 14486.

der Wittwe und Erben des zu Mexiko verstorbenen Mallard Jakob Barth, wie sie in dem Sitzungsprotokolle N: 14508 genannt sind, Appellanten von einem Theile des

Wernz, 1r Rechtsprocurator Faber, Obergerichtsschreiber.

k. Bezirksgerichts zu Kreisprädikaten vom 21 August 1857, durch den k. Anwalt Petri vertreten,

gegen

Nikolaus Weyrich, Inlieger in Wrath wohnhaft, Appellaten durch den k. Anwalt Gintl vertreten.

In Erwägung, daß nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlung, gestützt auf die Lokalaugenscheine und Eigenthumsurkunden der Parteien, namentlich auf die katastrale Schätzung vom 3 Juli 1810 und die nachherigen Tausch- und Kaufakte vom 2 Juli 1832 und 26 Februar 1856 in Verbindung mit den darauf vorfallenden Vorträgen in den schon vorliegenden Grundbuch- und Katastralbeilagen der Gemeinde Wrath und in den mündlichen Vorträgen, sowie endlich in einer neuerlichen Lokalbesichtigung des Hauptrichters Gemeinde vom 28 November 1857, der Appellat unzweifelhaft und unwiderleglich dargethan hat, daß diejenigen Aecker sein, welche Theobald Müller durch den Tausch vom 2 Juli 1832 unter der Einlage Section A Nr. 127: 1 Viertel 23 Klafter neben den Gründen, welche Theobald Karst an Jacob Weyrich III übergingen, und deßhalb mit einzuziehen ist, welche gedachter Theobald Müller in der Theilung vom 3 Juli 1810 unter der Einlage Nr. 935: 35 Klafter 13 Schuh oder 1 Viertel 66 Klafter neben Aeckern auf dem Traubenwald, oberen Hölzlein neben Aeckern Bittel zu, erhalten war, und daß Appellat durch den Kauf vom 26 Februar 1856 in den Besitz obenerwähnter Aecker gekommen ist;

daß nämlich, da der gleichen Urfertigung das Alter der Urkunden und der katastralen Theilung vom 3 Juli 1810 von dieser Seite zugestanden ist, die Incidentbeschwerde als gegenstandslos erscheint;

In Erwägung, daß auch die Beweisbeschwerde, daß auch den von dem ersten Richter in dieser Hinsicht entgegengehaltenen Gründen die mehrerwähnte Theilung vom 1810 einzig die Urkunde ist, welche über das beiderseitige Eigenthum Aufschluß und Ziel giebt, und vor welcher im Falle der Widersprechenden die Urkunden im Laufe der, sowie dieselben nicht auch unwiderleglich bessere Grundlage beizubringen wissen;

daß auch jener Urkunde selbst die beiden Grundbücher damals ein Ganzes gebildet haben, angelegt und in Hinsicht gleicher Theile basirt und so den

beiden Sachverständigen Wenzenreuther und Theobald Müller, den Obmann der Parteien, hinzugegeben wurde; daß dahin auch heute noch die Aufmerksamkeit muß der Beweis der völligen Gewißheit zu bringen (zu verlangen) hat;

daß dem die Einwendungen der Appellanten nicht entgegen stehen, welche im Wesentlichen dahin gehen:

1. daß das bezügliche Eigenthum in der Zwischenzeit mannigfaltige Abänderungen erlitten haben könne;

2. daß Appellat durch seinen Kaufakt vom 26 Februar 1856 und 23 Jahren gebraucht, indem sein Vorkäufer die Gemeinde für das Wenigste abgelehnt und auch seit der Wahl keine Gemeinde übernommen habe, und

3. daß die Urkunde vom 3 Juli 1810 mangelhaft sei;

In Erwägung nämlich zu 1: daß das einzige, sowie sichere angegeben werden kann, nämlich die Verschiedenheit der Abschätzungsgrößen in der Katastralbeilage der Urkunden vom Jahre 1810 bis zum Jahre 1856, selbst schon deutlich thut, daß ohne allen Belang ist, daß im Uebrigen über die genaue Identität eine solche ist, die man verlangen zu müssen erachtet, welche sie vorhanden hat, sowie die Appellanten bis jetzt weder gethan noch zu thun sich erboten haben;

In Erwägung ad 2: daß kein Grund gegeben ist, um anzunehmen, daß Theobald Weyrich seinen Acker mit anderen und herkömmlichen Rechten als denen, die ihm selbst vermöge Zustandes, an den Appellaten haben verkaufen wollen;

daß im Gegentheile gegen die Ablehnung einer Gemeinde spricht, daß solche Fehlende der Absicht des Verkäufers, sich gleichzeitig Anderes, Verzichtung des allenfallsigen Uebergewichtes als sich von selbst verstehend betrachtet hat, so sehr, daß eine gegentheilige Absicht beziehungsweise ein Vorbehalt ausdrücklich hätte vorgesehen werden müssen;

In Erwägung zu 3: daß nun im Uebrigen unterhaltsfrei ausgesprochen einer mehrerwähnten Urkunde für diese so lange als gültiger Eigenthumstitel erscheint, als nicht von anderer Seite ein entgegenstehender Beweis nachgewiesen ist; daß daher von Erlangung eines solchen Titels durch bloßen Ablauf der gesetzlichen Verjährungszeit in einem solchen Falle

nicht in Rede stehen kann; daß der mit Hypothek belastete Erwerb (Tausch) seiner allerdings auch mit Erwerb durch Ersitzung gegen Dritte gleich stände, daß die Appellanten neben einem solchen Erwerb nicht nimmer zu recipiren, weiterhin zu recipiren genöthigt haben;

In Erwägung, daß die Abmarkung und Abstimmung der beiden Aecker recht, wie bereits bemerkt, zu gleichen Theilen des Hofes so zu geschehen hat, als bildeten sie ein mit zwei Eigenthümer durchgehendes Grundstück, wie in Form von Kleeblatt ganz gleiche Theilchen, eines oberen, die der Appellaten sind eines unteren, die der Appellanten, und zwar nach dem existirenden guten vorfindlichen Abstand beider Aecker;

In Erwägung, daß somit die Vorentscheidung ungegründet, die Incidentberufung begründet in ihrem ganzen Umfang gerechtfertigt ist; daß daher die Appellanten die Hälfte der Kosten und Lasten, welche bezüglich die einzige Contestation getroffen muß, welche bezüglich die Abmarkung recht Grund zum Streite gehabt hat, daß die Abmarkung recht Grund und neuen Erwerbstitel, nicht aber recht Grund der unrechtmäßigen Eigenthumsanmaßungen zu suchen haben; daß daher gegen die Kosten der Abmarkung und Abstimmung selbst, wovon endlich von den Parteien gemeinschaftlich zu tragen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die Vorentscheidung gänzlich als nicht gerechtfertigt und verwirft die Appellanten in die gesetzliche Strafe;

Und nebst die Incidentberufung verkannend, verhält es, unter Kassation der angefochtenen Urtheile und Umgehung nehmend von der Entscheidung der ersten Instanz, den Appellaten Unrecht, daß sie heute wie in der ersten Instanz sich bereits erklärt hat, mit den Appellanten zur Abmarkung und Abstimmung der beiderseitigen in den Anträgen der Anwälte der Parteien begehrten Aecker Recht Grund der älteren Erwerbsurkunden, namentlich der gemeinschaftlichen Theilung vor Notar Böckling in St. Wendel vom 3 Juli 1810 und der alten Vergleichs der Gemeinde Merzig vom Jahre 1812 recht gemeinschaftliche Kosten zu theilen;

Nr. 620. Empfangen laut Ausfertigung d. d. Trier 15 Jan. 58. Dr. Hausbuch. 25 Januar 1858 gez. Walter.

C. G. 28 Sgr.
Stempel 56.
Porto 1. 24.
2. 48 Sgr.

Nr. 37. Empfangen 2 Exemplare [illegible] Trier [illegible] Walter

Zugezogene:
v. Korbach, Friedensrichter,
Keller,
Filling,
Dingler,
Kieffer,
Werntz, 1ter Gerichtsschreiber,
Faber, Obergerichtsschreiber.

Verhandelt den Antwerp den 21 Januar 1858 und Abstimmung recht Grund des Erkenntnisses des Friedensgerichts des Kantons Merzig vom 14 Dezember 1857 in Sachen des Ackerers Adam Scheurer I, Einnehmers in Oberhausen, Ehefrau Herzogthum Nassau, wohnhaft, 2. Jacob Lenz, Ackerers von Philipp Laufer II, Ackerer daselbst, 3. Letzterem selbst, das ehemalige Vermächtniß und Erbtheilungshaft wegen; 4. Appollonia Lenz, Ehefrau von Franz Schmitt, Schneider in Merzbach wohnhaft, 5. Letzteren selbst, das ehemalige Vermächtniß und Erbtheilungshaft wegen, 6. Valentin Lenz, Ackerers von Mathias Lenz II, Zimmermann in Oberhausen, Ehefrau Herzogthum Nassau wohnhaft, 7. Letzteren selbst, das ehemalige Vermächtniß und Erbtheilungshaft wegen, 8. Ludwig Lenz, Schneider, in (New-York) Casa: New-Orleans in Nordamerika wohnhaft, Appellanten von einem Theile und k. Bezirksgericht zu Frankenthal vom 5 Dezember 1855, vertreten durch den k. Anwalt Gulden,

gegen

Adam Lenz, Küfer, in Merzbach wohnhaft, Appellaten, durch den k. Anwalt Petri vertreten.

Das k. Anwalt Petri stets dahin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte den unter den Appellanten bestehenden Anstand recht zu geben, und demnach recht für die Prozeßkosten das Appellationsgericht eine Quotion von Einhundert Gulden zu stellen, zu diesem Endzweck der weitere Haftbefehl zu verordnen,

Sortsetzung der Sitzung vom nächsten Januar 1858.

Nr. 14512. In Sachen ad Nr. 4491.

1. Adam Scheurer I, Einnehmer in Oberhausen, Ehefrau Herzogthum Nassau, wohnhaft, 2. Jacob Lenz, Ackerers von Philipp Laufer II, Ackerer daselbst, 3. Letzteren selbst, das ehemalige Vermächtniß und Erbtheilungshaft wegen; 4. Appollonia Lenz, Ehefrau von Franz Schmitt, Schneider in Merzbach wohnhaft, 5. Letzteren selbst, das ehemalige Vermächtniß und Erbtheilungshaft wegen, 6. Valentin Lenz, Ackerers von Mathias Lenz II, Zimmermann in Oberhausen, Ehefrau Herzogthum Nassau wohnhaft, 7. Letzteren selbst, das ehemalige Vermächtniß und Erbtheilungshaft wegen, 8. Ludwig Lenz, Schneider, in (New-York) Casa: New-Orleans in Nordamerika wohnhaft, Appellanten von einem Theile und k. Bezirksgericht zu Frankenthal vom 5 Dezember 1855, vertreten durch den k. Anwalt Gulden,

gegen

Adam Lenz, Küfer, in Merzbach wohnhaft, Appellaten, durch den k. Anwalt Petri vertreten.

Das k. Anwalt Petri stets dahin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte den unter den Appellanten bestehenden Anstand recht zu geben, und demnach recht für die Prozeßkosten das Appellationsgericht eine Quotion von Einhundert Gulden zu stellen, zu diesem Endzweck der weitere Haftbefehl zu verordnen,

Kosten und alle Rechte vorbehalten.

Nach Anhörung des k. Anwalts Petri in seinem Ab- und Besserungsantrag, ferner des k. Anwalts Gulden, welcher den letzten Sanktionsantrag wild zu Recht bestritt, und nach Lesung von 50 bis 60 Akten in diesem einfachen Rechtsstreit für genügend erachtete;

Nach Anhörung endlich der k. Anwaltsbehörden in ihren Anträgen;

In Erwägung, daß alle Appellanten, mit Ausnahme des Schneiders Schmitt, Ausbleiben, daß sie gehalten sind, die Prozeßkosten und sonstige Kosten einer neuen Instruktion zu bestreiten, sowie mit Rücksicht auf den Wert des gegenwärtigen Rechtsstreits im Betrag von 60 fl. als hinreichend erachtet;

Aus diesen Gründen

N: 695. Anzg. zu Zweibrd. 2 Feb. 1858 für Appellat. — " 50 Kostfest. — 1.58 = 2.48

hebt das k. Appellationsgericht das unter den Appellanten bestehende Ausbleiben auf und setzt die Prozeßkosten einer Instruktion im Betrage von sechzig Gulden zu stellen und bestimmt hiezu einen Termin von vier Monaten von heute an. Kosten und alle Rechte vorbehalten.

Verkündet Walter, Kanzlist vorbehalten.

Ausfertigung von Taxe wie Einzeichnung unterschrieben.

v. Korbach

Taxe

Zugezogen: die Namensunterschriften.

Fortsetzung der Sitzung vom nächsten Januar 1858.

N: 14513. In Sachen ad N:um 4496.

Georg Mayer, Bauunternehmer in Alzey wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Trarbach, als Friedensgericht Verweisung, vom 8 April 1857, durch den k. Anwalt Golden vertreten,

gegen

Michael Ehrhard und Georg Weis, Bauunternehmer in Enzbach wohnhaft, Appellaten, durch den k. Anwalt Gulden vertreten.

Zur Verhandlung dieser Sache wird die Sitzung vom 15ten l. M. bestimmt.

v. Korbach

Taxe

Zugezogen: die Namensunterschriften.

Fortsetzung der Sitzung vom nächsten Januar 1858.

N: 14514. In Sachen ad N:um 4501.

Carl Kaemmerling, Bäcker in Simmern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 20 August 1857, durch den k. Anwalt Loew vertreten,

gegen

Carl Leinenweber, Färber in Simmern wohnhaft, Appellaten durch den k. Anwalt Gintz vertreten.

Zur Hinterlegung der Anklage einer neuen Instanz von Anwalt Loew die Sitzung vom 25ten l. M. bestimmt.

v. Korbach

Taxe

Zugezogen: die Namensunterschriften.

Fortsetzung der Sitzung vom nächsten Januar 1858.

N: 14515. In Sachen ad N:um 4489.

Heinrich Frank, genannt Heinrich Frank, Ackermann in Lauterecken wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Lauterecken, als Friedensgericht sprechend, vom 30 April 1857, durch den k. Anwalt Gulden vertreten,

gegen

die Ehemänner Barbara und in Lauterecken verstorbene Margaretha Johann Gulde, als:

1. Elisabetha Gulde, ohne Gewerb in Lauterecken wohnhaft, Ehefrau des daselbst wohnhaften k. Steuereinnehmers Heinrich Valentin Klee, und Letzteren selbst, der nöthigen Ermächtigung und Autorisation wegen;

II. die Kinder und Erbgenossen der verstorbenen Witwe Margaretha Gulde, gewesenen Ehefrau von Abraham Kochreuther k. Notar, in Lillichheim wohnhaft, als: 1. Adolph Kochreuther, Finanzgeometer, zu Lillichheim wohnhaft; 2. Leopoldine Mathilde Dorothea Kochreuther, zwar Fräulein, ohne Gewerb, zu Lillichheim wohnhaft; 3. minderjährigen Abraham Kochreuther, als gesetzlichen Vormund seines minderjährigen Sohnes Eugen Kochreuther, ebenfalls in Lillichheim wohnhaft; 4. Louise Kochreuther, ohne Gewerb in Lauterecken wohnhaft, Ehefrau des daselbst wohnhaften k. Landwirthes (Müller) Friedrich Wilhelm Müller, und Letzteren selbst

der ehelichen Einwilligung und Entmündigung halber ergehen;

III. die Eintragung und Empfangnahme von Marie Catharine Gulde, ledand Ehefrau von Johann Frick, ohne Gewerbe in Eversen wohnhaft, als: 1. Johann Esther Frick, Oeconom in Klingenmünster wohnhaft; 2. Marie Louise Frick, ohne Gewerbe in Eversen wohnhaft, Ehefrauen des daselbst wohnhaften Ehemanns Johann Friedrich Kling, und Entsetzung selbst der ehelichen Einwilligung und Entmündigung halber; 3. Marie Magdalene Frick und 4. Marie Catharine Frick, beide Entsetzten ledig, ohne Gewerbe und ohne Gewerbe, in Eversen wohnhaft, —

Appellaten, durch den k. Anwalt Petri vertreten.

Der k. Anwalt Gulden trug darin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst theilweiser Confirmation des angefochtenen Urtheils, unter Verwerfung der von den Appellaten entgegengesetzten Einrede der Unstatthaftigkeit der weitergehenden Berufung sowie der Anzulässigkeit der Klage:

1. zu Recht zu erkennen, dass die Zeugnisse den Appellaten und dem Autor der Appellaten unterm 22 April 1856 über 3,000 Thaler und unterm 22 August 1856 über 120,000 Thaler mittelrheinische (Mainzer) Eisenbahn-Obligationen-Prioritäten als vom Gerichtszwange nicht gelöst zu betrachten sind;

Subsidiarisch, dieselben wegen Nichterfüllung der Bedingungen sind nicht gelöst zu erklären;

2. in allen Fällen die Appellaten in ihren obigen Eigenschaften im Verhältnisse ihres Antheils, hypothekarisch sind des Gerichts zu verurtheilen, dem Appellanten, resp. dessen Autor, von dem ersten Richter zugesprochenen Summe, nämlich Entschädigung von 29,831 fl. 39 kr. rheinl. Zinsen zu 6% vom 1 Februar 1857 an zu bezahlen und den Appellanten bezüglich zu erklären, hinsichtlich der Werth jener sieben Stück ehemaligen Ludwigsbahn-Actien (Ludwigshafen-Bexbacher) nicht zu 500 fl., welche Appellant laut Zeugniss Eisenbahn vom 27 October 1856 erhalten hat, in Abzug zu bringen, und zwar nach dem Course und in dem Werthe, den dieselben vom 1 Februar 1857, subsidiarisch zum Tage der eintretenden Rechtskraft

des ergehenden Urtheils, oder zu dem Tage, zu welchem die Appellaten diese Obligationen realisirt, gehabt haben oder haben werden;

Zugleich die von den Appellaten angebotene Gegenklage als unzulässig und unbegründet abzuweisen;

Die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe des Geldes, deponirt zu verordnen.

Subsidiarisch: vorbehaltlich den Appellaten über die mit dem Autor der Appellaten unterm 22 April, 22 August und 27 October 1856 abgeschlossenen Verträge, gegenüber die Klage geltend wird, zu dem hierüber schon in erster Instanz erbotenen und in dem Urtheile a quo enthaltenen Beweise durch Urkunden zugelassen, mit dem weiteren Zusatze:

dass von 27 Oktober 1856 auch die von 22 April 1856 von Gulde genommenen mit ihm bis Ende October 1856 zur Verfügung zu haltenden 3000 Thaler mittelrheinische Eisenbahn-Obligationen abgestellt bis zum 1 Februar 1857 unter Einhaltung aller dafür vorgenommenen Bedingungen zu dem Course von 106½ Procent ohne alle weitere Verzögerung von den Contrahenten prolongirt wurden.

Mehr subsidiarisch: den Appellanten auch zu allen übrigen in der Instanz erbotenen, in dem Urtheile a quo enthaltenen Beweisen zuzulassen, insbesondere:

I. zum Hauptbeweise darüber: „dass Appellant die streitigen 123,000 Thaler Mainzer Eisenbahn vor der Liquidirungszeit (1 Februar 1857) eigenthümlich besessen und dieselben dem k. Gerichtsboten Brenner in Eversen vor dem durch die Gerichts-Tabellen Sanctionirten vom 31 Januar und 3 Februar 1857 zur weiteren Auslieferung an die Appellaten übergeben hat;

Eventuell subsidiarisch auch noch:

II. zum Beweise durch Urkunden und Zeugen darüber:

„dass Appellant schon längere Zeit vor Abschluss der streitigen Verträge Eigenthümer war von Mainzer Eisenbahn, und zwar von 20,000 Thalern solcher Actien, die er durch die Bank in Ludwigshafen hinterlegt hatte, sodann von 15,000 Thalern, die bei J. und S. Friedberg in Frankfurt am

Wien in Dépôt gegeben worden, und daß dasselbe in den ersten Tagen des Monats Juni 1856 für 60,000 Thaler solcher Aktien bei August Siebert in Frankfurt von Wien requirirt und in Dépôt gelegt hatte; sowie daß er noch ferner am 16 Juli 1856 den Exekutor J. und S. Friedberg in Frankfurt den Rekurs mitheilt hat, für 55,000 Thaler solcher Aktien zum damaligen Kurse für ihn zu kaufen und daß dieser Exekutor diesen Auftrag für ihn unmittelbar nachher gemacht und die gekauften Aktien zu seiner Verfügung in Dépôt behalten hat."

Nach Anhörung des k. Anwalts Gulden in seinem Akt- und Theilnehmer Vortrag,

Anwalts des k. Appellationsgerichts die weitere Behandlung der Sache auf morgen die abgelaufene Sitzungszeit.

v. Korbach

Zeber

Zugegen:
die Räthlichen.

v. Korbach

Zeber

Oeffentliche Sitzung vom zwölften Januar 1858.

N: 14516. In Sachen ad N^um 4489.

wie in vorigen laufenden Protokolle genannten, durch den k. Anwalt Gulden und Petri wie bisherigen Instanz.

Nach Anhörung des k. Anwalts Gulden in der Vorsitzung heute in der gestrigen Sitzung begonnenen Vortrags, worauf der k. Anwalt Petri folgenden Antrag stellte:

es möchte dem k. Appellationsgerichte, indem es den Appellaten Notarius erhielt, dass sie nöthigenfalls wegen Abwesenheit des auch den Mangel der Zuziehung eines Substituten zur letzten Nichtigkeitsinstanz als Incidentappellaten rügten, die Ermächtigung zu ertheilen, mit Abwesenheit des Appellanten in Sachen Forster und Grossen;

Höchst subsidiarisch: die Appellaten vermöge zu den in erster Instanz erhobenen Beweisen, insoweit nöthig, zuzulassen.

Nach Anhörung des genannten Anwalts Petri in seinem Akt- und Theilnehmer Vortrag,

Appellationsgericht, bei vorgenommener Sitzung

Zeit die Sache zur weiteren Verhandlung heute vorzog.

v. Korbach

Zeber

Zugegen:
die Räthlichen.

v. Korbach

Zeber

Oeffentliche Sitzung vom dreizehnten Januar 1858.

N: 14517. In Sachen ad N^um 4489.

wie in vorigen laufenden Protokolle vom 11^ten l. M. genannten, durch den k. Anwalt Gulden und Petri vertretenen Instanz.

Nach Anhörung des k. Anwalts Petri in der Fortsetzung seines gestern begonnenen Vortrags gegen den k. Anwalt Gulden in seiner Berufung,

Constatirt das k. Appellationsgericht die Sache zum Antrag der Staatsbehörde in die Sitzung vom 18^ten laufenden Monats.

v. Korbach

Zeber

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Keller,
Killing,
Dingler,
Kiefer,
Räthe,
Werner, 1^r Assessor,
Faber, Obergerichtsschreiber.

Oeffentliche Sitzung vom vierzehnten Januar 1858.

N: 14518. In Sachen ad N^um 4482.

Baron Levi, Kaufmann und Bürgermeister in Hagenbrücken wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Hagenbrücken als Friedensgericht ergangen, vom 2 Juli 1857, durch den k. Anwalt Gulden vertreten,

gegen

Polizeiamt Moses Frank, Handelsmann daselbst des Firma J. M. Frank, Friedensdienern in Köln wohnhaft, Appellaten, durch den k. Anwalt Glaser vertreten.

Nach Anstehen des k. Anwalts Glaser wird die Sache zum Vortrag auf den 25^ten l. M. fixirt.

v. Korbach

Zeber

Fortsetzung der Sitzung vom nächstfolgenden Januar 1858.

Zugegen:
die Nämlichen.

v. Korbach
Lebert

N: 14519. In Sachen ad N:um 4502-3651.

Johannes Roob, Ackersmann in Damstadt wohnhaft, mit Consorten, Appellanten, vom einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 26 August 1846, durch den k. Anwalt Petri vertreten,

gegen

die Pfälzische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Ludwigshafen, Appellatin, vertreten durch den k. Anwalt Golsen.

Wird mit Zustimmung der beiderseitigen Anwälte diese Sache zum Vortrag reif auf den 26 d. M. fixirt. v. Rechtsfriedsion unter No 14521.

v. Korbach
Lebert

Fortsetzung der Sitzung vom nächstfolgenden Januar 1858.

Zugegen:
die Nämlichen.

v. Korbach
Lebert

N: 14520. In ad N:um 1488.

Johann Daniel Münch, Wundarzt in Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 8 Juni 1855 und 9 Januar 1856 und Incidentappellaten, vertreten durch den k. Anwalt Golsen,

gegen

1. die Gemeinde Kapsweyer, vertreten durch ihren Bürgermeister den Westen Rist, Ackersmann in Kapsweyer wohnhaft, und
2. den Fabrikrath der katholischen Kirche in Kapsweyer, vertreten durch dessen Vorstand und Incidentappellaten Johann Conrath junior und dessen Beisitzer Jakob Krentz beide Ackersleute in Kapsweyer wohnhaft,

Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch den k. Anwalt Petri.

Der k. Anwalt Golsen trug dahin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, durch Zurückweisung unter Abänderung des Incidentappellats als unbegründet und mit Aufhebung der angefochtenen Urtheile die Klage der Appellatinn als unbegründet abzuweisen, dieselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Unterlassung der fortbestehenden Holzdiebe zu verordnen.

Subsidiarisch: den Appellanten zum Beweise Zuzulassen

1. durch Experten, daß nach Maßgabe des Hemmat und Brustanzeichnes, welches der Minderungsanzeigung vom 30 Dezember 1851 zugrunde ist, gegen Münch die Lieferung der Erd-Maurer- und Zimmermann-Arbeiten, von der katholischen Kirche in Kapsweyer mit dem Thurme derselben vorgenommen hat, überhaupt kein dem Contracte gemäßer Thurm erbaut werden könne, daß vielmehr Thurm und Brustanzeichnes fehlerhaft waren im Allgemeinen, insbesondere weil das Fundament des Thurmes bei der vorgeschriebenen Tiefe und Breite und Construction, einen hohen Thurm, wie der zu erbauende sein sollte, nicht tragen und ebenso die Construction des Oberbaues des Thurmes, wie sie im Thurm und Brustanzeichnes vorgeschrieben war, nicht haltbar sein konnte;

II. durch Zeugen:

a) daß der in Gemeinde Kapsweyer den Incidentappellaten vertretende Bürgermeister Johann Köhler als Baumeister bei dem streitigen Kirchen- und Thurmbau ursprünglich Anfangs hatte, daß dieser die durch Münch zu verrichtenden Arbeiten beaufsichtigte, das Material und namentlich die zu verwendenden Steine und den Mörtel immer untersucht hat und ebenso die Arbeit selbst, wie sie von Zeit zu Zeit vorrückte, Material und Arbeit stets gutheißend und auch seine Genehmigung hin und wieder abschlägig, Forderungen an Münch gelangt hat machen;

b) daß Münch selbst zugegeben den Baumeister Köhler erklärte, daß er zum Bau des Portals des Thurmes Steine, Tuffe und abgehauene bindende Steine, und zum Thurmbau überhaupt eigene Arbeiten verrichten und beibringen sollte, und daß aber ganze Steine zum Portale genommen werden mußten;

c) daß Münch nach einiger Zeit, als der Bau des Portals fertig war, Forderungen gegen den Baumeister Köhler deswegen geltend machte, weil er mehr Steine, als der Contract vorschrieb, mit dem Portale verbaut hatte, und daß Köhler erwiderte: er habe nichts zu sagen, wenn der Thurm gerade fertig sei, werde ein neuer Akkord eingegangen;

III. weiters durch Experten, daß man nach dem Plane und Brustanzeichnes überhaupt im Falle einer ganz haltbaren Thurm herstellen konnte, diese Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit durch den Bau des Portals mittelst Hinzunahme von bindenden mehreren Steinen, sowie durch Anbringung von eisernen Anklammern beim Thurmbau bewerkstelligt werden müßte, daß aber die Unterlassung beider und die Construction des Portals mit ganzen Hausteinen den Einsturz des Thurmes herbeiführen müßte und herbeiführen hat;

sofort über Thatsachen zu vernehmen.

Der k. Anwalt Petri concludirte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die

item ad die Klagbeantwortung rel. mitgetheilt worden sey, unter Berücksichtigung der gegen das Urtheil vom 9 Januar 1857 rechtzeitig eingelegten Berufung, mittelst bezügliche Exhibitionen des Beklagten, die durch dieses Urtheil auf 1247 fl. 36 kr. festgesetzte klägerische Forderung und gegen die Beklagten ausgesprochene Condemnation zu verfügen und resp. festzusetzen:

1. für die Jahre 1853 und 1854, nach Abzug der Zahlungsverwendungen, auf 2220 fl. 4 kr. mit Zins vom Tage der Klage, 29 Dezember 1854 an,

2. für das Jahr 1855 gegen den Betrag von 1967 fl. 39 kr. mit Zins vom 1. Januar 1856 an, sämtliche Beklagten in die Kosten beider Instanzen, soweit in die Gerichtskosten zu erwachsen, alle weiteren Rechtsverfügungen vorbehalten.

Zum Vortrag dieser Sache wird die Sitzung vom ersten Februar nächsthin bestimmt.

v. Korbach

Zeber

Zugegen:
die Räthlichen.

v. Korbach

Zeber

Fortsetzung der Sitzung vom sechszehnten Januar 1858.

No 14521. In Sachen No 4502 c. 3681.

der k. b. Eisenbahngesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn, vertreten durch ihren jetzigen Direktor Albert Zaeger zu Ludwigshafen wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Landau vom 26 August 1846, vertreten durch den k. Anwalt Golden,

gegen

1. Johannes Roos, Ackersmann in Dannstadt wohnhaft, 2. Georg Jakob Roos, Ackersmann daselbst, 3. Jakob Becker VII, Ackersmann alldort, 4. d. Johannes Becker III, Ackersmann daselbst, wegen der Zinsgefälle ihm und seiner verlebten Ehefrau Anna Elisabetha Becker beschiedenen Hintersassenschaft, 2. die zwey Hinterlassenen Kinder dieser Eheleute, als: a Catharine Barbara Becker, Ehefrau von Ludwig Glück, Ackersmann, und Catharina selbst, der schuldigen Entrichtung und Hintersassenschaft wegen, beide in Mackenheim wohnhaft, b, Eva Margaretha Becker, Ehefrau von Jakob Wilhelm Hertel, Ackersmann und Catharina selbst, der schuldigen Entrichtung und Hintersassenschaft wegen, beide in Dannstadt wohnhaft, c, Georg Adam Becker, Ackersmann daselbst, 5. Georg Adam Becker IV, Ackersmann daselbst, 6. Catharina Barbara Becker, Ehefrau von Jakob Hertel II, Ackersmann und Catharina selbst, der schuldigen Entrichtung und Hintersassenschaft wegen, beide daselbst wohnhaft, 7. Luise geborne Lavenant, Ehefrau von Georg Adam Jorg, Ackersmann und Catharina selbst, der schuldigen Entrichtung und Hintersassenschaft wegen, beide selbst wohnhaft, Appellaten, durch den k. Anwalt Petri vertreten.

Eine Abschrift der Klage verbleibt der k. Anwalt Golden, es wurde seiner Partey in der Sitzung Hinterbringen, in welcher die Sache zum Vortrag einer spezial spezirt werden.

Der k. Anwalt Petri concludirte: es gefallen dem k. Appellationsgerichte die Exceptionen zu verwerfen mit Kosten Condemnation der Appellantin in Gerichtskosten und Kosten.

Es wird acht Abschrift der beiden Anwälte zum Vortrag auf den 26te l. M. fixirt.

v. Korbach

Zeber

Zugegen:
die Nämlichen.

v. Korbach

Zeber

Fortsetzung der Sitzung vom sechszehnten Januar 1858.

No 14522. In Sachen No 4461.

der pfälzischen Rheinschwed-Eisenbahngesellschaft zu Ludwigshafen, vertreten durch ihren Direktor Albert Zaeger, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des königl. Bezirksgerichts in Landau vom 10te Februar 1857, durch den k. Anwalt Golden vertreten,

gegen

1. Martin Getto und dessen Ehefrau Barbara Gueckert, Ackersleute, beide wohnhaft in Scheidt und Consorten, wie sie im Sitzungsprotokolle vom 22 Juli 1857 No 14431 genannt sind, Appellaten, durch den k. Anwalt Golden vertreten,

und gegen

die Gemeinde Scheidt, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Mohler, Ackersmann zu Scheidt wohnhaft, beigeladene Partey, durch den k. Anwalt Petri vertreten.

Auf Abstehen des k. Anwalts Golden wird diese Sache zur Verhandlung

auf den 15ten des Monaths Februar fixirt.

v. Korbach

Faber

Zugezogen:
die Advocaten.

v. Korbach

Faber

Fortsetzung der Sitzung vom neunzehnten Januar 1858.

N: 14523. In Sachen ad N: um 4489.

Johannes Frank genannt Bisch Frank, Landwirth in Landau wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Landau, als Handelsgericht sprechend, vom 30 April 1857, durch den k. Anwalt Gulden vertreten,

gegen den Succedenten des in Landau verlebten Kaufmanns Johann Gulde, wie sie in dem Sitzungsprotokolle N: 14513 genannt sind.

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators Wernz in seinem Antrage, wonach das k. Appellationsgericht, die Sache in Berathung nehmend, den Ausspruch des Urtheils in eine der folgenden Sitzungen.

v. Korbach

Faber

Zugezogen:
v. Korbach, Präsident,
Keller,
Fitting,
Dingler,
Kieffer,
Munzinger, 2r Staatsprocurator,
Faber, Obergerichtsschreiber.

Fortsetzung der Sitzung vom neunzehnten Januar 1858.

N: 14524. In Sachen ad N: um 4492.

1. Ferdinand Rossi und Christian Petersen, vereinschaftete Handelsleute, 2. Heinrich Capeller, Kaufmann, Sohn und Erbe des in Landau verlebten Kaufmanns Heinrich Justus Otto Capeller, alle in Landau wohnhaft, 3. Daniel Wolfskugel, Oeconom in Klingenmünster wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Landau vom 8 Juni 1857, durch den k. Anwalt Gulden vertreten,

gegen Wilhelm Macholz, Kaufmann in Edesheim wohnhaft, Appellaten, durch den k. Anwalt Petri vertreten.

Der k. Anwalt Gulden eigenhändig seinen im Sitzungsprotokolle N: 14505 eingereichten Vortrag.

Nach Anhörung des selben in seinem An- und Heimgesetzten Vortrage, Vortrag des k. Appellationsgerichts bei abgelaufener Sitzungszeit die weitere Berathung der Sache auf morgen.

v. Korbach

Faber

Zugezogen:
v. Korbach, Präsident,
Keller,
Fitting,
Dingler,
Kieffer,
Munzinger, 2r Staatsprocurator,
Faber, Obergerichtsschreiber.

Oeffentliche Sitzung vom neunzehnten Januar 1858.

N: 14525. In Sachen ad N: um 4492.

1. Ferdinand Rossi und Christian Petersen, vereinschaftete Handelsleute, 2. Heinrich Capeller, Kaufmann, Sohn und Erbe des in Landau verlebten Kaufmanns Heinrich Justus Otto Capeller, alle in Landau wohnhaft, 3. Daniel Wolfskugel, Oeconom in Klingenmünster wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Landau vom 8 Juni 1857, durch den k. Anwalt Gulden vertreten,

gegen Wilhelm Macholz, Kaufmann in Edesheim wohnhaft, Appellaten, durch den k. Anwalt Petri vertreten.

Nach Anhörung des k. Anwalts Gulden in der Vorlesung seines daraus hergenommenen Vortrags,

dann des k. Anwalts Petri in seinem Antrage, wie er im Sitzungsprotokolle N: 14505 eingereicht ist, sowie in seinem Vortrage,

endlich des k. Staatsprocurators Munzinger in seinem Gutachten, vorgetragen des k. Appellationsgerichts, die Sache in Erwägung nehmend, den Ausspruch des Urtheils auf nächste Tage.

v. Korbach

Faber

Zugezogen:
die Advocaten.

v. Korbach

Faber

Fortsetzung der Sitzung vom neunzehnten Januar 1858.

N: 14526. In Sachen ad N: um 4496.

Georg Mayer, Bierbrauereibesitzer in Alzey wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Landau, als Handelsgericht sprechend, vom 8 April 1857, durch den k. Anwalt Golden vertreten,

gegen Michael Eckhardt und Franz Jos. Weiss, beide Steinhauer und in Edesheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Gulden.

Nach Anhörung des k. Anwalts Golden in seinem An- und Fortvortrage, vorbehaltlich dahin gehend: a) dasselbe dem k. Appellationsgerichte, mittelst Inkorporation des vorgetragenen Urtheils, die von den Appellaten erhobene Klage selbst unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils, dieselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Kaution zu verordnen;

subsidiarisch: das persönliche Erscheinen der Parteien zu verordnen;

höchst subsidiarisch: den Appellanten zum Beweise zuzulassen:

a) durch Zeugen:

1) darüber bei Abschneidung des streitigen Steins auf der Grenzstelle niemals eine

Abänderung derselben stattgefunden hat;

2. daß der Steinbruch bei Grosch. 23 in Folge einer Uebereinkunft mit der Gemeinde Hohenbach über Verlegung des betreffenden Weges nicht zur Ausbeutung kam und die in den Entschädigungsakt VII bezeichneten Steine durch die Appellaten nicht gebrochen worden sind, ebenso nicht die Gesimdesteine des Bruches an der Elsenbach;

3. durch Expertise, daß die Hinweisung der Hauptsteine bestehende Differenz, wenig über die Hundertzahl der durch die Appellaten gebrochenen Steine betreffend, seine Ursache hat in der Nichtlieferung der Steine zu den beiden vorbezeichneten Brücken, sowie auch darin, daß 2 andere Brückenbauten geändert erwarten und die in den Entschädigungsakten bezeichneten Hundertzahl Steine eine Minderung erlitt, den Experten aufzugeben, zu diesem Behufe die Plans und Kostenvoranschläge mit den aufgefundenen Bauausführungen zu vergleichen;

sodann das Weitere zu verfügen.

Nach Anhörung des k. Anwalts Gulden in seinem Vor- und Hauptvortrag, resp. seine Rede dahin lautend: es gestalle der k. Appellationsgerichts, die einzige, hiesige Verfügung zu verwerfen, den Appellanten als Ausländer mit Beibehaltung in den Kosten des Appellverfahrens sowie in die Gerichtskosten zu verurtheilen und einen k. Gerichtsboten mit der Zustellung des Urtheils des Beibehalts erster zu beauftragen.

Hierauf erkannte: vorbehaltend die Appellaten noch zu dem Beweisthema Lide nach ihrem in dem Urtheile a quo aufgestellten Antrage resp. Hauptsatz hinzuzulassen, und auf diesen Fall den in resp. Hauptsatz ganz gleichlautenden Appellanten deferirten Entscheidungseid zuerkennen.

Vorbehalt des k. Appellationsgerichts, den Kosten in Berathung zu nehmen, und das Ausfertigung des Urtheils auf nächst Tage genehmigt hat.

v. Korbach

Faber

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Keller,
Fitting,
Dingler,
Kieffer,
} Richter.

Verkündet Mittwoch den 13ten Januar 1858.

Nr. 14527. In Sachen ad Num. 4496.

Franz Mayer, Brunnenmacher in Elzach einerseits, Appellaten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau, als Handelsgericht, vom 8 April 1857, durch den k. Advokat-Anwalt Golten vertreten,

gegen

Michael Eckhart und Franz Xaver Weiss, beide Steinhauer und in Eschbach wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advokat-Anwalt Gulden vertreten.

In Erwägung, daß durch den Grund und in Anbetracht Berücksichtigung der im Thatbestande des erstrichterlichen Protokolls vom 10 Januar 1856 konstatirten und durch die Erklärungen der deshalb persönlich vernommenen Parteien bestätigten Darstellung dar, daß die von Appellanten Eckhart und Weiss der ihnen aufgelegten Erfüllungseid von den hiesigen Appellanten Mayer nicht haben geleistet werden, durch das angefochtene Urtheil die von ersteren erhobene Klage mit Recht zurückgewiesen worden ist, weil namlich bei Eidesdelation Seiten es des prozessualischen Interesses bedarf, das Interesse durch den Eid selbst hergestellt wird und folglich, wenn auch der durch angefochtene Urtheil mit Recht zurückgewiesen Klage die durch konstatirten Erklärungen der Parteien diese Sache vermehren, die durch nicht dankbar ist, daß Appellant Mayer ausdrücklich binden und selbst nicht dankbar ist, daß Appellant Mayer seine ursprüngliche Erklärung blos auf einem praktischen Irrthum zurückgeben haben könne;

daß die einzelnen Streitpunkte und schon der Fall die vom Appellaten Hauptsatz substituirten Antrage als eventuell kaum Berücksichtigung zu erhalten vermögen;

Aus diesen Gründen

ohne Berücksichtigung der substituirten Antrage des Appellaten, vorzüglich des k. Appellationsgerichts die Ziffer des Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau, als Handelsgericht vom 8ten April 1857 eingelegte Berufung als unbegründet, mit der Wirkung Bestätigung dieses Appellaten, und zwar, als Ausländer, mit der Beibehaltung, in die gesetzliche Vorschuldner und in die als summarisch zu liquidirenden Kosten der Appellationsinstanz; beauftragt den Gerichtsboten Kolling dieses mit der Zustellung des gegenwärtigen Urtheil und den Vollzug der Beibehalts.

Gesprochen und gesprochen vom Tage, Monat und Jahr wie oben.

v. Korbach

Faber

Dimensions-Stempel 28 Kreutzer

Wernz, 1r Staatsprocurator
Kiefer, Obergerichtsschreiber.

v. Korbach

Faber

No. 893. Eingetragen zu Grunbuch vom 18 Februar 1858. Vol. 89 fol. 124. C. B.

Eingegangen:
Register. 1 - 24
Ausgang. 1 - 23.
= 8 - 52.
L. Brunner vgl. Walter

St. Cahz. 28

Anwesend:
v. Korback, Präsident,
Keller,
Filling,
Dinzler,
Kiesser,
} Räthe,
Wernz, 1ter Aktuar pro tempore,
Faber, Obergerichtsprotokollant.

v. Korback
Faber

Fortsetzung der Sitzung vom Freitag den 13ten Januar 1858.

N: 11528. In Sachen ad N:um 4505.

1. Carl Becker, Ackersmann in St. Albert wohnhaft, 2. Elisabetha Lippert, ohne Gewerbe in Steinweiler wohnhaft, Wittwe des daselbst verlebten Jacob Weinkauf, beide hier handelnd als Haupterbin- und Vormünderin der noch beim Leben gebliebenen Kinder ihres verlebten Ehemanns, Gemeinde Dierbach wohnhaft, Kläger,

gegen

den Ackers- und Oekonomen Georg Jacob Wagner alt, im Leben Wittwer und derzeit selbst verlebter Carl Ludwig Glaß, Ackersmann von Hengstett als Curator bonis der k. Erbschaftsliquidation zu Kreuznach laut Curatelsbestallung vom 17 Januar und 31 Dezember 1856, durch den k. Anwalt Golden vertreten,

Beklagten,

I. die nachgenannten Gantbeitheilungs-Angehörigen der gemeinten Wagnerischen Ehe, als:
1. Carl Ludwig Glaß, Ackersmann in Edenkirchen wohnhaft, als beschränkter Ehemann und Vermögens seiner eingeschriebenen Ehefrau Caroline Glaß,
2. Georg Koster, Maurermeister und Schreinermann in Edenkirchen wohnhaft;
3. Friedrich Boehmer, Sohn, Ackersmann zu Mannweiler wohnhaft;
4. Ludwig Spieß I, Ackersmann nebst dem Posthorn, Gemeinde Dierbach wohnhaft, als beschränkter Ehemann und Vermögens seiner eingeschriebenen Ehefrau Christina Spieß;
5. Johann Spieß, Ackersmann allda wohnhaft, als beschränkter Ehemann und Vermögens seiner eingeschriebenen Ehefrau Christina Spieß,
Beklagten, vertreten durch den k. Anwalt Petri,

gegen

II. die nachgenannten Gantbetheiligten Gläubiger der gemeinten Wagnerischen Ehe, als:
1. Catharina Becher, minderjährige Tochter von Wilhelm Schraessling, Gutsbesitzer in Dierbach wohnhaft, handelnd als Vertreterin ihres daselbst verlebten Vaters Philipp Becher;
2. der genannte Wilhelm Schraessling, der ehelichen Beschränkung und Ehevertretung wegen;
3. Elisabetha Weinkauf, Ehefrau von Jacob Stark, Zeugmacher,
4. Letzterer selbst, der ehelichen Beschränkung und Ehevertretung wegen,
5. Catharina Lippert, Ehefrau von Peter Moersch, Ackersmann,
6. Letzterer selbst, der ehelichen Beschränkung und Ehevertretung wegen;

alle drei letzteren wohnhaft in Ober-Hilbersheim-Steinweiler, jetzt unbekannt in New-York in Nordamerika wohnhaft, Appellaten und Appellanten gegen obrigkeitliches Urtheil, durch den k. Anwalt Gerst vertreten,

gegen

7. Peter Lippert, Ackerer in Mannweiler wohnhaft, Appellatus nicht erschienen.

N: 710. Enregistrirt zu Kronenburg den 6ten Februar 1858 fol. Verz. 2 - 56 Ct. Grd. 2 - 48 fl. 3 - 44 xr Bd. 89. fol. 112. C. 6. ohne renvoi Der Einnehmer Walter.

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Der k. Anwalt Golden trug Behufs: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, Urtheile zu erlassen, daß der Widerappellat Peter Lippert, Ackerer in Mannweiler wohnhaft, nicht Appellatus des Hochlöblichen Grafen in Kronenburg vom 28 März 1857 seinen Anwalt hier zu bestellen hat, folglich die Contumaz, Ziel- und Frist mit der contradictorischen zu verbinden, die Schuldigerklärung des Nichterschienenen in eine zu beschränkende Sitzung des k. Appellationsgerichts zu verordnen und einen k. Gerichtsboten mit der Schuldigerklärung zu beauftragen, sowie die Sitzung nach Inhalten des gegen den nichterschienenen Appellaten zu erlassenden Urtheils zu halten.

Nach Anhörung des k. Anwalts Golden in seinen An- und Vorträgen;

In Erwägung, daß der Widerappellat Peter Lippert nach dem durch den Hochlöblichen Grafen in Kronenburg vom 28 März 1857 gefällten, gehörig zugestellten Appellate seinen Anwalt hier zu bestellen hat, daß derselbe folglich gemäß Vorschrift des Art. 153 der Civilprozeßordnung zu verfahren;

Aus diesen Gründen

verhilft der k. Appellationsgerichtshof Klagtheils, daß der Widerappellat Peter Lippert gegen den Appellatus des Hochlöblichen Grafen in Kronenburg vom 28 März 1857 seinen Anwalt bestellt hat, verbindet folglich die Contumaz, Ziel- und Frist mit der contradictorischen; verordnet die Schuldigerklärung des Nichterschienenen mit Zustellung des gegenwärtigen Urtheils an denselben, in die Sitzung wenn es dem Kommunen Monats März, Morgens 9 Uhr, durch den zuerst committirten k. Gerichtsboten Seitz in Kronenburg, und verordnet Behufs des Nichterschienenen in die Kosten dieses Urtheils und der Schuldigerklärung, welche als ordinär zu liquidiren sind.

Also gethan und gesprochen den Tag, Monat und Jahr, wie oben.

v. Korback
Faber

Zugegen:
die Beamtlichen.

v. Korvaschy

Lebzy

Fortsetzung der Sitzung vom fünfte und zwanzigsten Januar 1858.

N: 1452 g. In Sachen ad Num: 4501.

Karl Kaemmerling, Schuster zu Heimersheim wohnhaft, Appellaten von einem Rathhause des k. Bezirksgerichts zu Herzebrucken vom 20 Augast 1857 und Jagdunterappellaten, vertreten durch den k. Anwalt Loew,

gegen

Karl Leinenweber, Herbst in Heimersheim wohnhaft, Appellaten und Jagdunterappellanten, durch den k. Anwalt Gintz vertreten.

Der k. Anwalt Loew trug dahin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Confirmation des angefochtenen Erkenntheils und ohne Berücksichtigung der Incidentbeschwerde, die erhobene Klage, soweit sie zum Theil als gegenstandslos, jedenfalls als unerwiesen mit Abweisung des Appellaten zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen, auch die Entrichtung der hinterlegten Gerichtsgefälle zu verordnen;

subsidiarisch: den Appellanten zum Beweise durch Urkunden und mittelst Commissorium das k. Friedensgericht Heimersheim nebst Zuziehung: des I. dort wo der Ostseite des appellatischen Elzbaums hinziehende Theilgrabens nicht zu den Flurnummern 6.624 und 6.636 und überhaupt nicht zu dem Eigenthum des Appellaten gehört;

ferners durch Zeugen: des I. ferner des ortsüblichen, gegen das appellatische Eigenthum zugekehrten Seite des Grabens sich jetzt Steine von der nämlichen Beschaffenheit und in der nämlichen Gestalt befinden haben, wie sie jetzt noch meist der östlichen Seite befindliche Stein-Versatz des k. Landgerichts Heimersheim mit der Abhör der Zeugen an Ort und Stelle zu commissioniren, Kosten vorbehalten.

Der k. Anwalt Gintz concludirte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Incidentbeschwerde zu verwerfen, mittelst Confirmation des Appellaten in die gesetzliche Gebühr derselben;

Zugleich Urkunde zu nehmen, dass Appellat vom neuangefochtenen Erkenntheile incidenter appellirt, und über die Incidentbeschwerde verkannt;

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzer

mittelst Confirmation des angefochtenen Erkenntheils, die in erster Instanz genommenen Entscheidungen zu bestätigen, dahin gehend: "den unten beschriebenen Elzbaum des Appellaten "für sein von der von Appellanten benutzten Grundstücke des "Abgrenzung erhaltende des Recht des Appellanten durch den Graben "des appellatischen Elzbaums hinsichtlich des nebenstehenden Kreuzweges "sowie, sowie den Appellanten berechtigt zu erklären, diesen Graben "zu beseitigen, jedenfalls den Grenzen und rechts seinem Elzbaum sich "gemäßende Grenzgerechtigkeit beständig zu verwenden und abzuleiten, "und den Appellanten jede fernere Einsprechung hiermit zu legen "den Kosten des Appellaten zu untersagen."

Beschreibung des appellatischen Elzbaums.

Section D. Flur N: 6624 und 6636, 5 Grenzmarken 45 Centimeter vom Commerzweldsteig, Heimersheimer Commun, einseits Ludwig Fischer, andererseits Leonhard Müller und Elzbaum;

endlich den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu condemniren.

Höchstsubsidiarisch den Appellaten

I. zum Zeugenbeweise zugelassen, I. dass der Graben sammt Graben zum Eigenthum des Appellaten gehört; 2. dass namentlich die Eigenthümer des Appellaten, namentlich den Damm vor der Mauer, Seite des Eigenthums zum Schutze desselben gegen das abzuschlämmende Grenzwasser aufgeworfen haben, bezüglich spätestens Ablagerung des Grenzwassers aufgehalten

Zur Verhandlung dieser Sache wird die Sitzung vom 8ten Februar nächsthin bestimmt.

v. Korbach

Faber

Zugezogen:
v. Korbach, Präsident,
Keller,
Fitting,
Dingler,
Kiefer,
Wenz, 1r Staatsprokurator,
Faber, Obergerichtsschreiber.
} Räthe,

Fortsetzung der Sitzung vom fünfte und zwanzigsten Januar 1858.

N° 11530. In Sachen ad N^um 4487.

Anton Lesi, Cantonnier in Zweibrücken wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken, als Civilgerichts vom 4 Juli 1857, durch den k. Anwalt Hulden vertreten,

gegen

die Firma J. M. Frank Handelnden Kaufmann Heinzmann &c., des Frank in Cöln wohnhaft, Appellaten, durch den k. Anwalt Glasser vertreten.

Der k. Anwalt Glasser trug schriftlich: es gefalle dem k. Appellationsgerichte den Appellaten zu verurtheilen den in durch Urtheil vom 22 Dezember 1857 auferlegten Eid, sowie er ihn mittelst gerichtlichen Akt vom 12 Januar abhin acceptirt hat in der Synagoge in Cöln in die Hände des dortigen Rabbinats nach der Thora und im vorschreibenden Zeitraum vermittelst des k. gerichtlichen Friedensgerichts N° 1 oder 2 in Cöln zu requiren diese Abschwörung zu constatiren, Kosten zu verhalten.

Der k. Anwalt Hulden concludirte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, den Antrag des Appellaten auf Abänderung des in dem Urtheile vom 22 Dezember abhin über den Ort der Eidesleistung erlassenen Verfügung als unzulässig und unbegründet abzuweisen mit Verurtheilung des Appellaten in die Kosten dieses Incidentpunktes.

Nach Anhörung der k. Anwälte der Parteien in ihren An- und Vorträgen;

In Erwägung, dass das k. Appellationsgericht auf möglichsten Ehren und namentlich in Berücksichtigung der Schwierigkeiten, welche in gegenwärtiger Zeit hervorstehen von Synagogen-Vorstehern die Ablegung des jüdischen Eides in der Weise geleistet werden, während doch der Zweck der Leistung derselben im Auslande keine Jurisdiktion hätte, in seinem Urtheile vom 22 Dezember lezthin die dem Gerichtssitze zunächst gelegene israelitische Synagoge zu Germersheim als Ort der Abschwörung des aufgegebenen Eides bezeichnet hat; dass dagegen durch den heutigen Antrag von Frank für Abänderung dieser Anordnung um so weniger begangen scheint, als dort selbst keine Unmöglichkeit seines Erscheinens in Germersheim besteht, sondern blos Gründe seiner persönlichen grösseren Convenienz dieser vorbezeichnet, von welchen Gesichtspunkten aber jene des Appellanten Lesi, welcher zur Ortsansicht bei der streitigen Eidesleistung beauftragt ist, nicht minder in Betracht zu kommen haben;

Aus diesen Gründen

unter Verwerfung des vom Appellaten Frank gestellten heutigen Antrages, erkennt das k. Appellationsgericht, dass es bei seiner Anordnung vom 22 Dezember lezthin sein Verbleiben habe und gegen theilt den gerichtlichen Frank in die Appellationskosten zu verurtheilen.

Verkündet und gesprochen zu Trier, Monat und Jahr wie oben.

v. Korbach

Faber

Zugezogen:
v. Korbach, Präsident,
Keller,
Fitting,
Dingler,
Kiefer,
Wenz, 1r Staatsprokurator,
Faber, Obergerichtsschreiber.
} Räthe,

Oeffentliche Sitzung vom sechsund zwanzigsten Januar 1858.

N° 11531. In Sachen ad N^um 4492.

1. Ferdinand Rossi und Christian Petersen, vorgefallenschaftlichen Kaufleute, beide, 2. Heinrich Capeller, Kaufmann, Sohn und Erbe rüd in Enkirch wohnhaft, Letzterer Kaufmann und Heinrich Justus Otto Capeller, Alle in Enkirch wohnhaft, 3. Daniel Wolfhügel, Oeconom in Mühlheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Enkirch vom 4 Juni 1857, durch den k. Anwalt Hulden vertreten,

gegen

Wilhelm Maehol, Kaufmann in Erdheim wohnhaft, Appellaten, durch den k. Anwalt Petri vertreten.

In Erwägung, dass die der Entscheidung unterworfene Summe der Streitbarkeit weniger Mangels der appellablen Summe beträgt, dass in dem vorliegenden Prozesse es, in welchem es sich zwischen den Klägern und dem dritten Arrestaten um Feststellung einer Schuld des letzteren an die Arrestschuldner handelt, lediglich die Existenz dieser Schuld, insoweit sie streitig ist, bei Entscheidung der Zulässigkeit oder Streitbarkeit

fichkeit der Appellation anerkannt ist; daß nun jener durch die neue Appellatin unter 27 November 1851 abgegebene Interpretationserklärung, wonach nur von seiner ursprünglichen Schuld von 500 fl. nur die Schuldner Keiler nur noch mit einem Betrag von 21 fl. 43 kr. in Rückstand zu setzen sey, zugegeben, während die Appellanten die gesetzlich gezogenen Folgerungen, daß Interpretationsgesetz dem Interessenschuldner bestehenden, in Anspruch nehmen, wie die appellable Summe erreichender Betrag zwischen den Parteien streitig war; daß Appellat selbst gleich Anfangs in seinem Antrag in erster Instanz seine Forderung auf die Summe von 62 fl. 41 kr. reducirt und unter Vorbehalt der Abänderung der Kosten seiner Interpretationserklärung den Interessenschuldnern Interpretationsgesetz gestellt hat, wodurch sich nach Abzug dieses Betrags von der ursprünglichen Schuld von 500 fl. ergiebt, daß dort nur die Summe von 437 fl. 19 kr. bar verlt; daß aber diese Herabsetzung vor dem Richter erster Instanz streitig gehaltene Feststellung des Streitgegenstandes durch die Entscheidung die Appellabilität allein entscheidend ist, und da der von Appellaten contestirte Betrag die appellable Summe nicht erreicht, ihr auch Recht der Berufung gegen das erstrichterliche Urtheil nicht zugestanden werden, woraus folgt, daß dasselbe weder in gegenseitigen Recht, noch den Appellanten nicht zustehen kann;

Vergleiche: Bioche Dictionnaire de procedure civile V° appel N°s 141. 142. 143. 183 und die dort citirten Autoritäten.

Arrêt de la cour de cassation vom 7 Juni 1810. Sirey X. I. 35 u. vom 4 Dezember 1811. Sirey XII. I. 11.

Carré de la compétence des juridictions civiles II Abt. 281 N° 291.

Dalloz Répertoire V° degré de juridictions XV N° 108.

Carré de la procedure civile IV ad Art. 579 N° 1980 bis.

In Erwägung, daß sich die Appellanten auch zur Begründung der Zulässigkeit der Appellation unzulässig auf den Betrag ihrer Forderungen berufen, die Zusammenrechnung derselben Zinsen und Kosten die appellable Summe erreichen, indem diese Forderungen heute nicht bestritten sind, derenthalben in einer gestatteten Instanz bei der Gültigerklärung der Urtheile vorbehalten wurde und die Appellabilität in gegenwärtigen Rechtsstreite

nicht durch den Betrag derselben, sondern nur durch die Bestreitung der Parteien heute streitige Summe bedingt ist, abgesehen davon, daß nicht die Gesammtheit dieser in keiner Verbindung miteinander stehenden und auch verschiedenen Gründen beruhenden Forderungen, sondern die einem jeden einzelnen Appellanten zustehende oder streitige für die Beurtheilung der Appellabilität maßgebend ist; daß sie hiernach auch nicht die Forderungen nach anderen Interessenklägern zur Berechnung der appellablen Summe mit heran ziehen können, als diese Gläubiger sind, nicht die Prozesse sind und deshalb auch sind für keine Entscheidung gestellt werden können;

In Erwägung, daß hiernach die einzelnen Erwägung als unzulässig zu verwerfen ist und die Appellaten in Gold treffen und Kosten zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung als unzulässig, verwirft sie und verurtheilt die Appellanten zur gesetzlichen Geld-, Strafe und in die Kosten in einer anderweiten Taxe zu liquidirenden Kosten der Appellinstanz.

Geschehen und gesprochen den Tag, Monat und Jahr, wie oben.

v. Korbach

Huber

Unterzeichnet:
Die Mitglieder.

v. Korbach

Fortsetzung der Sitzung vom sechs und zwanzigsten Januar 1858.

N° 14532. In Sachen ad N°s 4502 u. 3651.

der pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft zu Ludwigshafen, vertreten durch ihren jetzigen Direktor Alfred Jaeger zu Ludwigshafen wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom vom 26 August 1846, vertreten durch den k. Anwalt Golsen,

gegen

1. Johannes Koob, Ackersmann in Dannstadt wohnhaft, und Consorten, wie sie in dem Sitzungsprotokolle N° 14521 genannt sind, Appellaten, durch den k. Anwalt Seitz vertreten.

Der k. Anwalt Golsen trug dahin an: die Appellation des k. Appellatenvertreters zu verwerfen, mittelst Exhorenation das angefochtene Urtheil, die von den Appellaten erhobene Klage als unzulässig und unbegründet abzuweisen, demgemäß die Appellantin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Gelder zu verordnen.

Der k. Anwalt Petri concludirte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen mit Beurtheilung der Appellantin in Gerichtskosten.

Nach Anhörung der k. Anwälte der Parteien in ihren Ab- und Vorträgen,-

Beräthet das k. Appellationsgericht, die Sache in Berathung nehmend den Ausspruch das Urtheil recht sagt.

v. Korbach

Schaar

Öffentliche Sitzung vom 25sten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig.

№ 1533. In Sachen ad № 1506.

Jacobine Braun und Ehemann Johann Heinrich Ostermann, junior, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Ziegelhausen, und Consorten, Appellanten von einem, Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Heidelberg vom 30 Mai 1856, ernannten Anwalt Hofmann,

gegen

Ludwig Ostermann, Privatmann, wohnhaft auf der Dammenburg Mühle, Appellaten, ernannten Anwalt Hilbert.

Vermöge Erkenntniß Präjudicial-Ordnung auf den zweiten Februar Monats zur Fortsetzung der Vorträge und gleichzeitigen Beschlußnahme hierauf gewesenen Sitzung wurde auf Ansuchen des Königl. Anwalts Hofmann, mit Genehmigung des gegnerischen Anwalts, in die Sitzung vom nämlichen nächsten Monats vermittelst.

v. Korbach

Clemens

Zugegen:
v. Korbach, Präsident
Pallas,
Hettinger,
Lingelsheim,
Lindner,
Klingemeyer, 2r Beisitzer,
Clemens, 1r Akt.-Assessor.

Fortsetzung der Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig.

№ 1534. In Sachen ad № 1500. Vermögensache.

Johann Adam Ostermann, Ackermann, in Leutershausen wohnhaft, Appellanten gegen Urtheils des Königl. Bezirksgerichts zu Mannheim vom 25 Juni 1857 und resp. nachträglichen Vortrag, Replik und Duplik, ernannten durch den Königl. Anwalt Hilbert,

gegen

Anna Maria Ostermann und deren Ehemann Georg Adam Christian Ostermann, in Weinheim wohnhaft, Appellaten und nachträglichen Vortrags-Replikanten, - mit dem Anmerken beigefügt, - ernannten durch den Königl. Anwalt Hollmann,

gegen

1. Barbara Ostermann, Ackersmann, in Weinheim an der Bergstraße wohnhaft, 2. Johann Ostermann, Taglöhner, in Rheindürkheim in Rheinhessen wohnhaft, 3. Anna Maria Ostermann, Wittwe von Heinrich Jaglar, im Leben Taglöhner und Ackersmann zu Wattenheim, alle ohne Gewerbe, beziehungsweise in Rheindürkheim resp. Weinheim wohnhaft, sämmtlich ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort abwesend, 4. Johann Pallas, Ackersmann, taubstumm in Lampertheim wohnhaft, sämmtlich ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, nunmehr der sämmtlichen ihnen und seiner verstorbenen Ehefrau Catharina Elisabetha Ostermann beschiedenen Liebesgemeinschaft; - 5. Wittwe Jaglar und Johann Pallas respektivliche durch den Königl. Notar Johann Baptist Lang, in Lampertheim wohnhaft, Todesanzeigen und respektivlich beigelegten Pedigrees, - abwesende durch den Königl. Anwalt Hollmann ernannten.

Der Königl. Anwalt Hofmann trug Namens an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Beibringung der angeschlossenen Urkunden, unter Aufhebung des hiesigen gegen den Appellanten ausgesprochenen Contumazialurtheils, und von den Appellaten Ostermann Nachlaß gegen den Appellanten aufgenommenen Anspruch von 222 Gulden 22 Kreuzer mit Zinsen vom 15 September 1827 an als erwiesen und unbestritten, zudiktirend zu erkennen; weiter zudiktirend zu Recht zu erkennen, daß Appellant nur den Betrag von 75 Gulden 37 Kreuzer mit entsprechenden Zinsen, zudiktirend mit Zinsen vom Todestage der Ehefrau (- 17ten November 1827 -) an an seinem Antheile der nach Abhaltung der Gerichtskosten zu bezahlenden resp. in der Urkunde zu constituirenden Schuld, der Klagsforderung als unbegründet abzuweisen, die Appellaten schuldig

Die Taxe in die Kosten der Appellinstanz zu verweisen und den Kläger-
gegen die Gültigkeit der Appellation zu verwerfen;

Der Königl. Anwalt Pellmar conclusirte für die appellatorischen Ehr-
kränkungen die Geld-Taxe dahin: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die
eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen, unter Anwendung
der Appellanten in Gefängnißstrafe und Kosten, wenn die Reaktion zum Vor-
theile der Beleidigten aufgehoben werden wollte;

Und für die Injurianten nahm Vertreter Anwalt Pellmar fol-
genden Antrag: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, über die
gethanen Injurianten, so wie sämtliche Akten zu erkennen, daß die
Injurianten die Entscheidung der Sache dem Ermessen des Königl. Appel-
lationsgerichts überlassen, endlich den unterliegenden Theil in die Kosten
zu verfällen und dann die Reaktion zum Vortheile des Anwalts anzu-
ordnen. —

Zur Verhandlung vorstehender Berufungssache setzte das Königl. Appel-
lationsgericht die Sitzung auf fünfzehnten laufenden Monats fest.

v. Korbach

= Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Zellner,
Seiling,
Engelen,
Tiefenau,
} Räthe,
Klingingen, 2r Protokollator,
Clemens, 1r St.-Anwaltsgehülfe.

v. Korbach

= Clemens

N: 11535. In Sachen ad N: 11161.

Der pfälzischen Maximilians-Eisenbahngesellschaft zu Ludwigshafen, ver-
treten durch ihren Direktor Albert Langer in Ludwigshafen wohnhaft,
Appellantin von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Landau vom
10ten Januar 1857, durch den Königl. Anwalt Pellmar vertreten,

gegen

1. Martin Fello und 2. den Johann Baptist Schubert, Akkordmann,
wohnhaft in Scharrt, und Consorten, worin gleiche im Sitzungsprotokolle
vom 22 Juli 1857, Nr. 11431, genannt sind, Appellaten, durch den Königl.
Anwalt Hilgard vertreten,

und gegen

die Gemeinde Scharrt, repräsentirt durch ihren Bürgermeister der
Peter Wagner, Ackermann, zu Scharrt wohnhaft, beigeladene Partie,

durch den Königl. Anwalt Pellmar vertreten.

Das Königl. Appellationsgericht ermittelst Urtheil auf den 15ten laufenden
Monats zur Verhandlung bestimmt gewesene Sache auf den 29ten des Königl.
Anwalts Pellmar wegen Sache zu Tagesstelle, bestimmenden Monats
nach Neustadt, um von dem heutigen Tage dieses Gerichts einen Tag zu
gewinnen, — mit Einwilligung der beiden gegenwärtigen Anwälte Hilgard
und Peter in die Sitzung vom 29ten Monat nächsthin.

v. Korbach

= Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Zellner,
Seiling,
Engelen,
Tiefenau,
} Räthe,
Klingingen, 2r Protokollator,
Clemens, 1r St.-Anwaltsgehülfe.

v. Korbach

= Clemens

N: 11536. In Sachen ad N: 11488.

Johann Daniel Klingh, Klempnermeister, in Landau wohnhaft, Appel-
lant vor gegen Urtheilen des Königl. Bezirksgerichts in Landau
vom 8 Juni 1855 und 9 Januar 1857 mit Incidentappellaten, vertreten
durch den Königl. Anwalt Pellmar,

gegen

1. die Gemeinde Lustadt, vertreten durch ihren Bürgermeister Martin
Lutz, Ackersmann, in Lustadt wohnhaft, und
2. den Cabinetrath der katholischen Kirche in Lustadt, vertreten durch
seinen Vorsteher und Repräsentanten Johann Conrath, junior, und diesen Beigeor-
dneten Jakob Lindy, beide Ackersleute, in Lustadt wohnhaft, Appellaten und
Incidentappellanten, durch den Königl. Anwalt Peter vertreten.

Der Königl. Anwalt Pellmar wiederholten gestern Vormittag, in dem
Sitzungsprotokolle vom 18 Januar l. J., Nr. 11520, eingenommenen
Antrag;

Nach Anhörung des oben genannten Anwalts in seinen Ab- und Beihaltigen
Vorträgen; —

erachtet das Königl. Appellationsgericht, daß obgelaufenen Sitzungszeit,
ein weiteres Verhandlung der Sache auf Montag.

v. Korbach

= Clemens

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Zeller,
Leitling,
Englert,
Lindner,
} Räthe,
Klemmigen, 2r Protokollator,
Clemens, 1r St.-Anwalts-Substitut.

No 14537. In Sachen ad Nm 4502 u. 3631.

Der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Ludwigshafen, vertreten durch ihren jetzigen Direktor Albert Langner, zu Ludwigshafen wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Casimirskaiserslautern vom 26 August 1856, durch den Königl. Anwalt Scherer vertreten,

gegen

1. Johannes Lorz, Ackersmann, in Dannstadt wohnhaft, und Consorten, ein solche in dem Sitzungsprotokolle vom 18ten vorigen Monats, No. 14531, genannt sind, Appellaten, durch den Königl. Anwalt Petri vertreten.

In Erwägung des ersten Vorbringens nicht, die Vorstellung eines Mangels betreffend, - daß der erste Richter in dem angefochtenen Urtheile stillschweigend hat, daß dem gemeinsamen Einigungsamte der Parteien Zuhalts der bezüglichen Verfassungs-Urkunde eine einzigen Entscheidungsbefugniß zustehe, - welchem nicht nur die Klägerin, sondern auch noch andere Beisitzer beizuziehen beigeordnet sind;

In Erwägung, daß die vorbemerkte Entschädigungs-Klage, in Folgendem Umstande, in Verbindung mit dem Umstande daß die klagenden, jetzigen Appellanten, einen Vergleichsantrag dahin gestellt hatten, ihnen eine Entschädigung zu bewilligen, welche sie als Ersatz für den Verlust ihres Eigenthums, welches durch die Anlage der Eisenbahn, in Anspruch genommen worden, - Klagen in zuständlichen Summen vorbehalten - Einspruch nicht willkürlich genommen und nicht willkürlich gegen sie verfahren - Einspruch nicht willkürlich genommen und nicht willkürlich gegen Kommune, ihnenerlaubt auf einen Weg zu verzichten, welches ihnen für ihre unbewachtbar Eigenthum unentbehrlich war, daß den Anwohnern auch über ihrem Grundnachbaren wegen gezwungen stehen, und daß sich gänzlich für unbefugt dann auch gar nicht in ihrem Rechte, kann;

In Erwägung, daß die vorbemerkte Entschädigung, in seinem Betrage, mit den thatsächlichen Verhältnissen dem übereinstimmt, auch angemessen ist, mit den thatsächlichen Verhältnissen dem übereinstimmt, auch nicht gegen die Billigkeit das Recht verletzt und daß sie namentlich in letzterem Hinsicht mit Rücksicht der Parteien gemachte einen, sie haben einen exceptio de jure tertii schon geschützt;

In Erwägung über den zweiten Beschwerde, nämlich Entschädigung wegen entbehrten Hauses, - daß die Appellatin in der zweiten Lösungen vorgelegten Abschätzungsverfahren, wonach in den bedingenen Vorgaben auch die Entschädigung für jenen Theilen, zwischen Klamund vorgestellt, enthalten gegen stellt, nichts genommen hat mit einer Entschädigung, die auf ein gesetzmäßiges von der Appellantin einseitig eingegangenes willkührliches Verfahren gegründet seine, welches die Appellatin gar nicht voraussehen konnten;

daß der erste Richter, indem er im nämlichen Sinne erkannt, auch in seinem Urtheile den Erwägungen der Parteien die richtige Anerkennung gegeben, und nichts auch, bei dem Widerspruch der Appellantin, mit Recht auf der von den Appellaten in erkennenden Weise angebotenen Vergleich erkannt hat;

In Erwägung, daß demnach die eingelegten Berufung in allen ihren Theilen als ungegründet zurückzuweisen und Appellantin als unterliegende Partie in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als nicht genugsam gerechtfertigt unter Bestätigung der Appellantin zurecht in die gesetzliche Geldstrafe als auch in die als ordinär zu liquidirenden Kosten der Appell-Instanz.

Verhandelt und gesprochen am Tag, Monat und Jahre, wie hingegen angegeben.

v. Korbach

Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Zeller,
Leitling,
Lindner,
Englert,
} Räthe,
Klemmigen, 2r Protokollator,
Clemens, 1r St.-Anwalts-Substitut.

No 14538. In Sachen ad Nm 4489.

Johannes Frank, genannt Hans Frank, Handelsmann, in Landau wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Landau, als Handelsgericht gesprochen, vom 30 April 1857, durch den Königl. Anwalt Julian vertreten,

gegen

die Pfarreieinwohner der in Landau erhobten Lutheraner Johann Philipp, wie sie in dem Sitzungsprotokolle vom 11ten v. Mts., No. 14515,

v. Korbach

Clemens

genannt sind, Appellaten durch den Königl. Advokat Fiscal vertreten.

In Erwägung, daß die durch Urtheilung angefochtene Entscheidung darauf beruht, daß die Klage als in den von ihm unterschiedenen Beziehungen unbegründet sich darstellt, und daß, indem das Königl. Appellationsgericht diesen Gründen hinzufügt, dadurch alle von ihm in Betracht der Hauptklage aufgebrachten Beschwerden, gleichwie die Berufungsbeschwerden widerlegt werden;

In Erwägung, daß Appellant namentlich in das Appellationsgericht hauptsächlich hat, daß der in Folge früherer mittelbarer Theilungen Landstätten in Abstreit und als Mandatar des Autors der Appellaten ermittelt habe; daß jedoch einer Beweisführung gegenüber in Widerlegung steht mit der von den Appellaten eingeleiteten Klage, mit dem Inhalt gemäß mit dem Autor der Appellaten abgeschlossenen, in dem Rechte a quo auf die Behauptung der Parteien hin aufgenommenen Verträge und mit seiner eigenen ganz selbst gemachten Angaben; daß sein Zahn, aber nicht genügsamtige, keine Berücksichtigung erwirkt;

daß aber selbst dann, wenn einer Beweisführung auf Wahrheit beizulassen wäre, Appellant kein verschwiegenes Klagerecht aus der Unbekanntschaft mit Verfolgung von gesetzlos illicitem und durch die Gesetze prohibitem erhalten oder obtinuit könnte;

— Man vergleiche: Merlin Répertoire, verbo: marché à terme; —

Troplong Des contrats aléatoires ad Art. 1966, № 73; ——

In Erwägung, daß zu dem von dem obersten Richter zur Beurtheilung der von ihm aufgestellten einschlägigen Principien angenommenen Präjudizien noch die Nachbenannten gezählt werden können:

Chardon du Dol et de la fraude, № 567 et seq.;
Répertoire du Journal du Palais, verbo: marché à terme, sub Nris 3–12, 37 ad fin;
Dalloz répertoire, verbo: effets publics; —

In Erwägung, daß Übrigens in thatsächlicher Beziehung der oberste Richter in seinem Motiven umständlich ausgeführt und angedeutet hat, daß dem Eingehen der in Rede stehenden Verträge nicht ein wechselnder Zeitlauf von Wahrscheinlichkeit, sondern einen Wetten um die Differenz der Course Tagesalbau von den Parteien beabsichtigt war;

daß nun in Übereinstimmung mit der Klage-Einleitung, mit den durch den Appellanten gegebenen Beweisen (petitis), mit den hier oben erwähnten Vertragen und den übrigen Acten Schriften, im Hinblicke auf die Vermögensverhältnisse der Parteien und die Größe und Unwahrscheinlichkeit des Gewinnes, der Verein hervorgeht, daß bey den in Rede stehenden Verträgen die Parteien nicht gemeint gewesen sind, wenige Lieferungen und Käufe von mittelbarerweise Landstätten abzuschließen; daß das Verhältniß keinen Bezug hatte, die Aktien in die ungewünschte Lage zu bringen, und der Käufer ohnerwerbung intentionirte, Einzelnen zu begehren und die Eintragung derselben anzunehmen oder zu verlangen; daß Beide einmüthig beabsichtigten, auf die Differenz der Course Gewinn oder Verlust zu realisiren; daß namentlich solches durch die von den citirten Zeugen Schriften hervorgehoben und die Parteien auf den oben citirten Zeugen Schriften und die Parteien einer Beweisführung involvirten;

daß nämlich die Parteien selbst, den Richter, damit vorgängig, die in Rede stehenden Verhältnisse als Differenz-Verhältnisse bezeichnet haben, daß sein Zweck mit ungefähr zwanzig Mitglieder einen Verein für circa 600,000 Gulden Aktiengesellschaft mit innerhalb zwanzig Jahren gemacht haben; daß nach beiderseitigen Angaben der Parteien die Verhältnisse der Art abgeschlossen wurden, wonach Appellant an Appellaten das in Aktien verhandelt haben will, an welchem sie ein an den Autor der Appellaten verkauften; daß sich dieser Verein dahin machte, den Mandat verhandelt die Aktien Gegen sein in der den Autor der Appellaten ungünstigen Lage zu benutzen und den Vortheil abzuwenden; daß dem Einen Theile gegen Entrichtung der Aktiencourses, als Preise herausgegangen war, prolongirte und sich schließlich verpflichtete, daß, in so lange die Prolongirte der Aktien in der prolongirten Lage und bey dem Verkaufe Vergleichen stellten, er ein Recht von dem Vortheile davon zu beziehen habe, und daß endlich auch die Zahlung einer Summe von neunhundert Gulden nicht auf eine Abschlagszahlung auf die große entschädigliche Forderung, sondern auf eine Zahlung auf die Differenz des Einen hinweist;

daß mithin die verhandelten Verhältnisse nicht als endlich und wirklich abgeschlossene Zeitkäufe (marchés à terme sérieux —) betrachtet werden können, sondern lediglich als Vergnügungen und Wetten um die Differenz der Courscurven, als Wetten auf das Steigen und Fallen der Aktien anzunehmen, welche nach Art. 1965 der Civilcodex keine Klagrecht begründen;

In Erwägung, daß durch Verfügung vom 7ten auf den Antrag zu den Hauptakten aufgenommen worden ist, daß der Appellant in der Appellationsinstanz anbietet, gleichwie jene, namentlich in der ersten Instanz angebotene Beweise und weitere vorbereitend genannte, welche der erste Richter nachgewiesen aufgenommen hat, als unerheblich, keine Berücksichtigung verdienen; daß es aber auch gegen die obigen, auf den Inhalt der Schriften Bezug habenden Thatsachen und Beweise nicht aufzustellen vermag und seinen in dieser Beziehung gebotenen Beweis theils für Irrelevanz anbietet, und theils, als kein Beweis-Antrag enthaltend zurückweisen, nicht zugelassen sind;

daß nämlich der Inhalt der Urkunden, wie er bewiesen worden will, von der Appellatin zugegeben sind, und daraus gerade einige Differenz-Momente, daß kein Original und nicht ein weiterer Kauf und Verkauf beabsichtigt war, abgeleitet werden; daß der Zeugen-Beweis, daß Appellant dem Gasthofe gebotene Summen in Landau von den durch ihn zugelassenen Kommissionen vom 31 Januar und 3ten Februar weniger Interessen für 123,000 Thaler Münzgeld Landstädtischen vorgetragen hat, abgesehen davon, daß sein erstes Anerbieten nicht genügt worden ist, und der Beweis nicht zugelassen ist, weil, bezüglich der beigefügten Bemerkungen, der Richter gar nicht davon liegt, daß Appellant Wechselgeschäfte für angeführten Tauschhandel in Frankfurt gemacht habe, und daß es gegen die in Frage stehenden Geschäfte im thatsächlichen Betracht keines Tauschhandels abgeschlossen hat, daß der aber seinen Inhalt bezüglich der entsprechenden Handlungen der gedachten Akten nicht suchen, solche in dem angebotenen Beweise vorzulegen oder vorlegen zu lassen, und daß auch seinen Anträgen über jene thatsächlichen Momente auf vorgenommene Handlungen keine Berücksichtigung finden können; daß der Umstand, daß Appellant, der in Frage stehenden Geschäften vorläufig, für 20,000 Thaler Münzgeld Landstädtisch bezw. der Bank zu Ludwigshafen hinterlegt haben soll, um so unerheblicher ist, als er, gedachter Voraussetzung zufolge, um beide der abgerechneten Zahlung einen bedeutenden Buchungs-Saldo der Bank schuldig geworden ist; daß Stamm aus den Bezogenen Schriften der Appellantin selbst ersichtlich, daß er sie bezw. Langnese Sindlinger zu Frankfurt am Main zu Ende Juni 1856 gekauften Landstädtischen am 29 September desselben Jahres noch nicht

gekauft und Langnese Sindlinger zu Frankfurt noch nichts für ihn abgemacht hatten;

daß der Umstand, daß nicht der Richter der Appellatin, sondern Geschäftsleute vorgängig, wegen Ankaufs von Landstädtischen an Bankiers zu Frankfurt gewandt hat, eben so unerheblich ist, als daß solche Geschäfte, wie sie in Rede stehen, zu Frankfurt am Main häufig abgeschlossen worden und sehr wichtig sind; und daß endlich der Anspruch von Baarvorschüssen, ob solche Vorträge als wirkliche Tauschverträge oder als Bürgen-Differenzgeschäfte zu betrachten seyen, für die Parteien in ihren eigenen selbstständigen Verhältnissen nicht massgebend sind;

In Erwägung, daß bei unter diesen Umständen und Verhältnissen möglich ist, ein nur eventuell mittelst eines bedingten Incidentappells vorgebrachtes Richtigkeitsmittel der Hauptappellatin einen Beweis zu unterwerfen;

In Erwägung zu der von der Appellatin erhobenen Incidentklage, daß der vor der Richter mit Recht der Appellatin vorenthalten hat, ein in seinem Verhalte näher bezeichnetes einem Bücke Ludwigshafener Tabakhaus Eigenhändlerin an die Appellatin auszufolgen über daß selbe an Instanten einen Vorschuß von sechstausend Gulden nebst Zins vom 31 März 1857 an zu bezahlen, weil der Art. 1967 des Civilgesetzbuches bezüglich vorträgt, daß die freiwillig Erfüllung nicht zurückgefordert werden könne, in dem vorliegenden Falle aber Appellant in seiner Klage-Einleitung, den gerichtlichen Vorladungsakten des Friedensrichters Walz zu Dürkheim, Kanton zu Landau und Vogt zu Bergzabern, alle vom 16 Februar vorigen Jahres, behauptet, und in seinem von dem vorigen Richter genommenen Antrage sich zum Beweise anerboten, daß diese die gedachten Tabakhaus Akten von dem Richter der Appellatin blos als ein Depositum, also nicht als eine Abschlagszahlung auf gekaufte mittelländische Akten übergeben worden sind, — eine Thatsache, welche auch der vorige Richter in dem Faktum seiner Urtheile konstatirt hat; daß aber dieses Depositum, welches offenbar nur zur Sicherung der Differenz des Tagpreises der mittelländischen Landstädter gegeben worden, nicht als eine Zahlung im Sinne des Art. 1967

der Civilprozeßordnung entnommen kann, weil nach Art. 1041 dieses Gesetzbuches der Appellant eine Appellantin auf seine Forderung zur Sicherheitsleistung nur dann verhalten werden kann, wenn durch Urkunden oder sonstige Beweismittel dargethan ist, daß die Appellantin ihre Forderung zu bezweifeln Ursache habe, was hier nicht der Fall ist, und weil auch kein Grund vorhanden ist, warum man die Sache als Handelsstand betrachten wollte, dem Handelsstande-Abwesenden nach Art. 2078 des Civilgesetzbuches eine Widerspruchsbefugniß über der Handelsstand gar nicht zugedacht, es somit ohne Grund wäre, die Eigenthümer Appellanten anzusehen ist;

In Erwägung, daß Appellant den ersten Richter mit Unrecht der Appellantin vorwerfen hat, sie von dem Kaufe der Appellanten ausgeschlossen, in Folge der gerichtlich ihnen zur Hand gekommenen Thatsache, bezahlten neunundachtzig Gulden gerne hinaus zurückzuzahlen, weil die freiwillige Zahlung dieser Zinsschuld unter der Bedingung der verjährten Art. 1967 der Civilgesetzbuches fällt und nicht zurückgefordert werden kann, da nicht einmal behauptet wird, daß diese Zahlung dieser Summe von Seiten der Appellantin Irrthum oder Unwissenheit stattgefunden habe;

In Erwägung, was die Verurtheilung der Appellantin zur Bezahlung der Summe von neunundachtzig und siebenzig Gulden samt Zinsen an die Appellanten betrifft, – daß nach der nicht bestrittenen Aufstellung der Appellanten seinen Schuld in dieser Beziehung daher rühret, daß der von den sieben der zur Theilung versehen der mit den Erben der Appellanten abgerechnet haben", in Vorgenommen verhaltenen Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahnaktien die Dividenden, welche für das Jahr 1855/56 bezahlt wurden, eingenommen haben, daß aber die Verurtheilung der Appellantin Schuld der Appellanten davon zum Theil und nämlich Gulden in Abzug gebracht werden müsse, welche der Erbe der Appellanten bei Gelegenheit eines Versuches, in Monate Oktober 1856 bezahlten Antheils in Abzug gebracht haben, wobei immer von der Verantwortung auszugehen war, daß seine Dividende von sieben und nicht von fünf Percent bezahlt worden wäre;

In Erwägung in dieser Beziehung, daß das notorisch ist, daß Stock das Jahr 1855/56 von den fraglichen Eisenbahnaktien nur einen Dividende von 5% bezahlt worden ist; daß somit Appellant von den gedachten sieben Aktien nur die Summe von neunundachtzig Gulden

11 Schoppen,
gemäß einer Rechnung
subtilgt

Korbach

= Lemmel

eingenommen hat; daß, wenn man aber von dieser Summe jene von fünf und siebenzig Gulden in Abzug bringt, welche bereits wegen der Antheil der Appellanten den Appellanten bei Gelegenheit eines Versuches in Abzug gebracht worden, es sich ergibt, daß die Appellantin dagegen Forderung nur neunundachtzig Gulden betrage, und daß die vorstehenden Entscheidungen in dieser Beziehung und in Bezug auf die hier oben vorgenommen, durch den Antheil der Appellanten an den Appellanten bezahlten neunundachtzig Gulden aufgehoben zu werden seien;

In Erwägung auf die Kosten, daß demnach die Appellanten mit den Entscheidungen in der Appellationsinstanz ganz theilweisen unterliegen; daß diesen Falle ein aufgehendes Theil der Kosten beider Instanzen unter entsprechender Abänderung der angefochtenen Urtheile, zu Last zu legen ist;

Aus diesen Gründen

Kammer für Handels-Appellationssachen, ohne Berücksichtigung der von den Appellanten vorgebrachten und vorgeworfenen Beweisen, welche als irrelevant erklärt werden, – in Erwägung gegen das angefochtene Urtheil, in so weit dasselbe gegen die Entscheidung des durch den Appellanten vorgebrachten Vertagungsantrages gerichtet ist, als unbegründet; und indem es über die Berufung gegen die vorstehende Entscheidung in Betreff der durch die Appellanten vorgebrachten Freundschlagung zu Recht erkennt, reformirt es dasselbe, in so weit sein gegen die Entscheidung über die Abweisung der sieben Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahnaktien durch den Appellanten an den Appellanten erhobene gegen die vorerwähnte Entscheidung gerichtet ist, als unbegründet ab; hebt sodann, mittelst mitgegenwärtiger Reformation das angefochtene Urtheil, jener Verfügung des Inhalts, wonach Appellant verurtheilt ist, den Appellanten neunundachtzig Gulden samt Zinsen zurückzuzahlen, als über das gegenwärtige auf, und verurtheilt die Appellanten noch weitere zurückzuzahlende Summe von neunundachtzig fünf und siebenzig Gulden auf jene von neunundachtzig Gulden; – und über die als stattnehmend zu liquidirenden Kosten erkennend, verfügt es, daß die Liquidation von beiden Instanzen in einer Masse vereinigt werden sollen, und lege davon, mittelst mitgegenwärtiger Abänderung des Urtheils a quo den Appellanten

Zeugen:
v. Lenbach, Präsident,
Dallmer,
Lessing,
Engelmann,
Dietlein,
Klingsporn, 2r Protokollführer,
Clemens, 1r Gerichtsschreiber.

v. Korbach
= Clemens

Gegenbeweisen, namentlich zum Hauptbeweise durch Zeugen und sogenannten Leumund geführt werden: daß der Umfang der angeklagten Thäuung lediglich durch die mangelhafte Konstruktion der Mauerwerke verursacht worden, daß insbesondere

1. schon längere Zeit vor dem Einsturze die allgemeine Verbindung im Publikum laut wurde, der Thurm möchte wegen Mangels solider Konstruktion und Verwendung untauglicher Materialien über kurz oder lang zusammenstürzen;

2. daß das Mauerwerk am ganzen Bau, insbesondere aber in den höheren Lagen aus vielfältig kleinen unregelmäßigen Steinen, meist nicht einmal einmännig fortgeführten Lagen, keinen Verband, vielfach offen stehende Fugen aufgeführt worden;

3. daß die Zwischenräume in ziemlichem Maße mit Schutt und Brocken, sogenanntem Füllmauerwerk, in welchem sich noch häufig Löcher und Höhlen von beträchtlichem Umfange befanden, ausgefüllt worden;

4. daß das Material von schlechter Beschaffenheit war, daß es in seinen Lagen keinen Zusammenhang und keine genügende Bindemittel abgeben konnte;

5. daß die Mauerung in hohen schadhaften Lagen vorgenommen war und das Mauerwerk, statt einen einheitlichen compakten Körper zu bilden, in viele Theile zerklüftet und gespalten sich zeigte;

6. daß Klunz auch nicht allein von dem ihm vorgeschriebenen Plane und Lösungsschnitte im Allgemeinen abgewichen sich erlaubte, sondern auch in der detail-Ausführung einen Gang nahm, wovon Thunglaublich sich zu Schulden kommen ließ; daß er z. B. a. den oberen Theil gegen den unteren um zehn Centimeter voreilen, so daß er überhängte, und den unteren Theil gegen den mittleren um zwanzig Centimeter zu weit zurückbaute; b. daß er die Pfeiler des Thurmes zur Anbringung der Material-Aufzüge theilweise viereckig anstatt achteckig, wie vorgeschrieben, ausführte; c. daß er seine Arbeiten

Fortsetzung der Sitzung vom achten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Dallner,
Leitling,
Ziegler,
Lindner,
Klingsinger, 2r Protokollführer,
Clemens, 1r St.-Anwalt.

Nr. 1451/2. In Sachen ad Nro 1508.

1. Hermann Schuster, Kaufmann, 2. Georg Schuster, Kaufmann, 3. Johanna Schuster, Ehefrau von Georg Hahnes, Wirth, und Sebastian Hahnes, Taglöhner, alle zu Dürnholz wohnhaft, 4. Barbara Schuster, Ehefrau von Johannes Hasse, Metzgermeister, und Lorenz Leichtmann selbst, das nöthigen Ermächtigung und Ehrenzeugenschaft wegen, alle zu Dürnholz wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Peters,

gegen

den Handelsmann Johann Baptist Schuster, gewesenen Ehemann der geschiedenen Maria Anna Schweitzer, gewesenen Ehefrau des gleichfalls verstorbenen Einnehmers Paul Schuster in Dürnholz, als 1. Namen seiner minderjährigen Tochter Maria Magdalena, ohne Gewerbe und Vermögen, Dürnholz, wohnhaft, 2. Wilhelm Schuster, Taglöhner und Wirth, Wilhelmsdorf, wohnhaft gewesenen Ziegler und Wirth Michael Schweitzer, II. Namen Gattheiß der 1. Anna Maria Schweitzer, Ehefrau von Philipp Albin Landmann, Gutsbesitzer, früher zu Bonnenberg, jetzt in Schlichthal bei Wiesbaden, in Frankreich wohnhaft, und Letzterem selbst, der nöthigen Ermächtigung und Ehrengenossenschaft wegen, und 3. Nikolaus Schweitzer, Ziegler und Wirth, auf der verwahrten Einnehmerei-Gefällen wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Peters.

Der Königl. Anwalt Petersen trug Folgendes vor: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, die Klage der Appellaten als unstatthaft und unbegründet abzuweisen, eventuell in ein Beweis-Interlokut dahin zu erkennen, daß die Appellaten die Thatsachen, welche sie behaupten, durch Zeugen zu beweisen haben, und die Rückgabe der hinterlegten Gelder-Depots zu verordnen;

Der Königl. Anwalt Peters conkludirte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die Einlegung als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in Gelder-Depots und Kosten.

Zur Verhandlung vorliegender Sache wird hiermit die Sitzung vom zweiten März nächsthin bestimmt.

v. Korbach
Clemens

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Fortsetzung der Sitzung vom achten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Dallner,
Leitling,
Ziegler,
Lindner,
Klingsinger, 2r Protokollführer,
Clemens, 1r St.-Anwalt.

Nr. 1451/3. In Sachen ad Nro 1389.

1. Jakob Weidbrod, II, 2. Georg Huber, 3. Johannes Hagen, 4. Peter Franck, II, alle Ackersleute, in Lepen wohnhaft, Appellanten von einem Rathhaus Königl. Friedensrichter in Erwerbsachen vom 22 August 1855, durch den Königl. Advokat-Anwalt Peters vertreten,

gegen

den Königl. Bezirks-Forst Nassau, repräsentirt durch den Königl. Regierung Nassau, in Person, Appellaten, vertheidigt durch Rechtsanwalt,

Der Königl. Anwalt Peters trug Folgendes vor: es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, die Klage der Appellanten als unstatthaft und unbegründet abzuweisen, eventuell in ein Beweis-Interlokut dahin zu erkennen, daß die Appellanten die Thatsachen, welche ihnen nachfolgenden Grundstücke, soweit sie streitig sein mögen, Ackerland und der Normalsteuer sind, Eigenthum seien, in Folge der Handlungen des Appellaten durch Ueberschwemmung entweder entblößt haben und in Zukunft entziehen, resp. den Miteigenthum dadurch entziehen; Zeugenbeweis für Appellaten zu verweisen; 1. die seit dem Jahre 1840 bis jetzt durch Ueberschwemmung alljährlich ihnen eigenthümlich gehörigen Theile der aufgeführten, durch Expertisen festgestellten Entschädigung mit Zinsen vom Tage der Klage (17 März 1852) zu bezahlen;

2. Appellaten für gleichfalls durch Experten festzustellenden Mindererwerb ihrer Grundstücke mit Zinsen vom Tage der Klage zu entschädigen, falls nicht Appellat vorziehen wollte, binnen einer von der Commission durch Urtheil festzustellenden Frist Grundstücke käuflichen Eigenthums zu bezeichnen resp. den Eigenthum der Appellanten an jenen Theilen gegen Ueberschwemmungen zu sichern durch Anpflanzungen;

endlich durch Experten jene Entschädigungen festzustellen und das resultirende Sachverhältniß zu berichten;

endlich die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Caution zu verordnen;

Sachverhältniß

der Grundstücke der Appellanten in dem Thale von Lepen:

1. Der Jakob Weidbrod, II, Plan-Nr. 1396, fünf und neunzig Centiaren

Stöcker in der Bergstube, neben Johann Steiner und Johann Kurz;

2. das Haus Nro: Plan-Nr. 1419, mehr nur einhalb dreimalen Stöcken in der langen Kirchgassen, zwischen Johann Schmitt, IV, andererseits Georg Schmitt, IV, und Johann Schmitt III;

3. das Johannis Feld: Plan-Nr. 1394 und 1395, ein Tagwerk groß, drei einhalben Stöcken in der Bergstube, neben Jakob Waldbaur, II, und W. J. Hahnenger Wittwen;

4. das Letzte Tagwerk, II, Plan-Nr. 1402, acht und einzig dreimalen Stöcken in der Bergstube, neben Georg Schmitt's Wittwen und Erben von Klaudius Mayringer von Erlenheim;

<u>endurtheilt</u>: die Appellanten noch vorhergehend zum Beweisen durch Vorbringung, Fragen und Expertenen darüber zugelassen:

1. das I der Königl. Kreis im Jahren 1826 bis im Jahren 1840 vollendeten p. g. Leinsteinhimmer Schneidemühl angelegen hat genommen hat, dagegen aber auf der linken und rechten Seite mit einem Damm umgeben hätte, welches Damm verhindern, daß die Hochwasser der Appellanten ihrem einen Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen wären;

2. das I dieses Damm bestehen blieb und unterhalten wurde bis zu Anfang der Jahren 1840, das aber seit dem, seit das tägliche Damm, zeug ist aus Mangel an Unterhaltung, zeug ist durch Abgrabung vorgenommen ist und das I nach jetzt seit 1840 die Hochwasser der Appellanten der Ueberschwemmung ausgesetzt sind und jeder Jahr mehr bedeutenden Schaden erlitten haben, weil der Wasser im Laufe nicht mehr durch einen Damm von seitenen Kreis benommen ist, und weil überdies auch der auf der Westseite der Eigenthümer der Appellanten aufgeschüttete und am Ende gut vollendeten neuen Damm der Abfluß des ausgetretenen Wassers gehindert und dieses auf den Eigenthümer der Appellanten concentrirt wird;

der Königl. Rentbeamte Münzinger mehr für die Königl. Regierung der in dem unterm 29ten v. M. den appellantischen Anwalten zugestellten Rechtshilfe mitgetheilten Antrag, Fragen betreffend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Appellation gegen das Urtheil der Königl. Landgerichts Aschaffenthal vom 22 August 1855 als unbegründet zu verwerfen, mithin Bestätigung der Appellanten in die gegenstehende Waldstreife und in die Kosten beider Instanzen;

<u>ferner diesseits</u>: die Sache zur rechtlichen Verhandlung an die andere Instanz, gegenseitig verweisen, eventuell die Klage als unbegründet

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

zu verwerfen, mithin Bestätigung der Appellanten in Waldstreife und gerichtlichen Kosten.

Der Königl. Appellationsgerichts-Senat zur Verhandlung vorbezeichneter Prozeßsache in Sitzung vom fünfzehnten März tausend achthundert

Präsident v. Korbach

= Lamm

<u>Gerichtliche Sitzung vom neunten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig.</u>

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Keller,
Hetting,
Englert,
Pfeiffer,
} Räthe,
Klingsporn, 2ter Staatsanwalt,
Lamm, 1er Act.-Beamter.

Nr. 1151A. In Sachen d. Nro 1506.

1. Barbara Dorn, ohne Gewerb, in Kirchheimbolanden wohnhaft, in Gütern gemeinschaftlich des Letzteren wohnhaften Privatmanns Georg Christian Lickenmann, Senior,

2. das Letztern selbst, der ehelichen Ermächtigung wegen,

3. Georg Wattmann, Oekonom, in Marnheim wohnhaft, als gerichtlich aufgestellter Curator der genannten Georg Christian Lickenmann'schen Appellanten von einem Urtheile der Königl. Landgerichts-Kammer vom 30 März 1856, durch den Königl. Advokat-Anwalt Schemel daselbst vertreten,

gegen

Ludwig Lickenmann, Privatmann, dahier in Kirchheimbolanden; die Eheleuten auf die zur Gemeinde Dannenfels gehörigen Dannenfelser Mühle wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hellen vertreten; –

der Königl. Anwalt Hellen dazu sagen an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, das angefochtene Urtheil wegen Incidenzhandlung nach Art. 153 Cod. de proced. zu vernichten, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Waldstreife zu verordnen;

<u>höchst diesseitig</u>: mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils die Klage der Appellaten als unbegründet abzuweisen, dagegen auch in die Letztern Kosten in der Vor dem beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Waldstreife zu verordnen;

mehr diesseitig: den appellantischen Theil Beweis zu verhalten, daß die den Appellaten folgenden Tatsachen, es wolle beweisen:

1. ob es sich nicht zur Unterzeichnung ab von der Hand des königlichen

Königsbotin Christelles am Tage der Verlautung entgegenzunehmen, an den Königl. Anwalt Gravius gerichteten Urteils, auf welchem der von jenem Anwalte genommene Antrag erwähnt, wodurch derselbe – ihre Instanzmittel in Folge beschränkend – die vorliegende, die angefochtene Klage betreffe nicht nur sondern auch ihren Ehemann, und ihr der ersehene Inhalt der gerichtlichen Urkunde vorgelesen, der besagt, daß sie die eingeklagten Beträge schuldig sind und die Zahlungstermine bestimmt;

2. daß sie ohne die eingeklagte Verurtheilung in der That nicht schuldig sind, indem sie die eingehändigt Urkunde – Inhaltend der Schein vom 4 August 1851 – nie empfangen hat, jene Summe einfach bestimmt war zur Zahlung eines Kapitals von 336 fl. 04 kr. nebst Zinsen, geschuldet an die Klagbare jetzo Mastin in Königsberg, welche Verwendung ohne bis jetzo nicht statt hatte, daß sich Appellat sogar in die Rechte Seiner Mastin als Gläubigen der appellantischen Ehefrau einbringen kann, statt Letzterer Erfüllung über die Tilgung jener Forderung zu behaupten;

3. ob sie nicht die Zahlungen

a. an Jakob Schwarz in Dreyheim mit 24 fl. 48 kr.,
b. an Benjamin Fürstein allda mit 33. 34,
c. an Johannes Lang auf der Heide mit 90. 13.

auf den Schulden der appellantischen Ehefrau gemacht hat;

ob nicht die Schuldscheine

vom 11 November 1855 über 88 fl. 15 kr.,
vom 1 Februar 1855 über 25. "
vom 11 November 1854 über 200. "

fingirt sind und diese Beträge niemals der gemeinten Appellantin gegeben worden;

4. daß Appellat jedenfalls für alle in seinem Antrage bezeichneten Beträge Zahlung bezahlt ist, daß sie von der appellantischen Ehefrau folgende Zahlungen und Leistungen nachhält, und deßfalls selbst Schuldner der Appellantin verbleibt,

	20 fl. "
1. am 4 August 1852 baar	100. "
2. im September 1852 baar vom Landgericht in Leistenschaltung	50. "
3. im März 1853 wieder baar vom eingenommenen Landgericht	50. "
4. im Juli 1853 baar für Holz und Leuchten mit	20. "
5. am 4 August 1853 baar	20. "
6. am 4 August 1854 dergleichen	50. "
7. im September 1854 und zwar zwischen Weihnachten und Neujahr baar vom Landgericht	310. "

8. im Juni 1855 baar für Holz und Leuchter mit 50. "
9. im Juli 1856 baar 40. "
10. endlich durch Anrechnung von Holz in der Zeit vom 1 Januar 1854 bis Juli 1856, also für zwey Jahre sieben Monate zu 2 Monat 15 fl., im Ganzen 150. "

obsiegt die Klägerin zu verfügen;–

Der Königl. Anwalt Schilling concludirte: es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte, die Berufung als ungültig, eventualiter als unbegründet zu verwerfen, mit Anweisung der Appellantin Ehemann Aktenmann in die Kosten der Appellation und in die Geldbusse;

Nach Anhörung der Anwälte der Parthyen in ihren Vor- und Nachträgen, dann der Königl. Partei beigeordnete in ihren Anträgen;

Auf die zur Appellation aufgenommenen Gründe der Ungültigkeit, – in Erwägung, daß die appellantische Ehefrau Aktenmann auf die in Folge Klage auf Zahlung von 893 Gulden 05 Kreuzer gegen ihren gemeldeten Mann Zeugen durch den von ihr bevollmächtigten Anwalt (Advokat Gravius) die Verurtheilung in ihrem Antrage als nichtig erachtend und die Verurtheilung in ihrem Antrage als nichtig erachtend und die Verurtheilung blos ungenauen Zahlungstermine erwartet hat, womit der Klager sich einverstanden erklärte, worauf dann der durch Vertretung angefochtene Urtheil vom 30 Mai 1856 angegangen ist, welches die Ehefrau Aktenmann für Zahlung der eingeklagten Summe nebst Zinsen verurtheilt, ihre jedoch zwey Zahlungstermine – Martini 1856 und Martini 1857 – ertheilt;

In Erwägung, daß dasmahl der zweite Richter nicht über einen gleichlautenden Verurtheilung entschieden, sondern sein Urtheil auf die beiderseitigen Anträge und Gegenschriften der Parthyen begründet hat, ein solches Erwägungsgründen Parthey;

Daß hiernach schon folgt, daß seine Berufung gegen dieses Urtheil ungültig ist;

Daß, wenn die Ehefrau Aktenmann behauptet, daß von Anwalt Gravius abgegebene Vertheidigung gegen Seiten der Appellatin Ludwig Aktenmann durch Dolus erschlichen worden, ihr recht Rechtsmittel zu Gebote stehen können (Art. 352 und folgende und Art. 480 der Prozessordnung), keineswegs aber das Rechtsmittel der Berufung gegen ein gerichtliches Parthey verurtheilendes Urtheil (jugement convenu),

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

№ 823. Zeugnisse zur Frankfurterin vom 22ª Februar 1858. Bd. 39. fol. 129. Cap. 2. Eingangsnr.

Anzeigez. 1-84.
Ausfertz. 12-08.
13-32.
K. Zeugamt. gez Walter.

Zugegen:
v. Leonhardi, Präsident,
Zellner,
Hilling, } Räthe,
Lindner, }
Lindner,
Klinghofen, 2ter Protokollator
Clemens, 1ter Actuar.

v. Korvazy
= Clemens

wenigstens als in letzterer Instanz ganz richtig bezahlt erwiesen werden muß;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unzulässig ab, mit Verurtheilung der Appellantin Christian Ackermann in die gesetzlichen Kosten und in die Taxe der Appellationsinstanz, welche als summarisch zu liquidiren sind.

Verhandelt und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs angegeben.

v. Korvazy
= Clemens

Zustimmende Ausfertigung vom fünfundzwanzigsten Januar achtzehnhundert acht und fünfzig.

№ 1545. Im Ganzen ad № 1471.

Der Bauer Christian, ansässig zu Lindheim, vertreten durch seinen Bevollmächtigten Johannes, Landmann, in Lindheim wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Tribunals in Landthal vom 30 August 1855 und Incidentappellatin, durch den Königl. Anwalt Julian vertreten,

gegen

die Gemeinde Ellenstadt, vertreten durch ihren gesetzlichen Bevollmächtigten Johannes Wortlose, Feldgeschworner, in Ellenstadt wohnhaft, Appellatin und Incidentappellantin, durch den Königl. Anwalt Otto vertreten,

gegen

das Königl. Bayerische Aerar, vertreten durch die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, in Speyer, Appellantin von dem nämlichen Urtheile und Incidentappellatin, durch Rechtsanwalt Hermann;

der Königl. Anwalt Julian dahin an: es gefalle den Königl. Appellationsgerichte, mittelst Abänderung Deklaration des angefochtenen Urtheils,

I. ohne der Entschädigungsbegehren der Appellatin anzunehmen:

1.) die in den Verträgen der Appellatin vom 22 Juli 1833 und 8 Mai 1841

gestellten Begehren, insoweit dieselben darauf einen andern Thatbestand als die Entscheidung des Vorfalls gestützt wissen wollen, als unerheblich zu verwerfen;

2.) das Entschädigungsbegehren für den Zeitraum vom Jahre 1804 an bis zum ausdrücklichen Intervalsdate vom 21 Dezember 1836 gestellt auch als Anhängsmittel abzuweisen;

3. die in den Verträgen der Appellatin vom 23 April 1855 für den Zeitraum nach dem 8 Mai 1841 gestellten neuen Entschädigungsbegehren eine allein die Zeit der Entscheidung des Urtheils des Königl. Appellationsgerichts vom 9 April 1845 betreffende Ausdehnung der ursprünglichen Klagebegehren zu verwerfen;

4.) die in den Verträgen der Appellatin nachgelassenen Beweis als unerheblich und irrelevant zu verwerfen, dagegen diese Entschädigungsbegehren im Ganzen als Anhängsmittel abzuweisen;

subsidiarisch der Appellatin aufzugeben, wegen ihrer Entschädigungsforderung nach Maßgabe der angehörigen Entscheidung gesetzlichen Beweis gemäß, durch Eid vor Gericht zu Protokoll zu liquidiren;

II. unter Aufhebung der bekämpften Verfügung der erstinstanzlichen Urtheile, zu Recht zu erkennen, daß die Beweisführungsfrage, wann und in wie weit Ingelheim nicht binnen der für die Reklamirung und für die Klage Ingelheim bestimmten Frist gegen verjährige Entrichtung der Taxen der Warnbefehl in Empfang genommen wurden, der Waldbesitzer Ingelheim zum seinen Beweis verbleibe;

eidesthümlich zum seinen Beweis zu verbleiben;

III. unter Aufhebung der in angefochtener Weise angenommenen ursprünglichen Lokalmarkung über den Distrikt Bienkopf im Urtheile, mittelst Lokalexpedition des Urtheils des Königl. Appellationsgerichts vom 9 April 1845, zu Recht zu erkennen, daß der streitige als Lagerhaus-Distrikt der Appellatin anerkannte Distrikt „Bienkopf" nur derjenige sei, welcher von dem Distrikte Wagnersau ausgeht, durch die Lagerhaus Wagnersau gezogen wird und dem Lagerhause Thalhof zu dem Distrikte Wagnersau gehört, sohin der Appellatin keine Berechtigung in dem weit von dem Lagerhause Thalhof, in dem Lagerhause Altglashütten entlegenen, Wagnersau anerkannt, in dem Lagerhause Altglashütten entlegenen, den Namen „Bienkopf" führenden Distrikte zustehe;

subsidiarisch die Incidentbeschwerde der Appellatin in allen Punkten als unbegründet zu verwerfen, die Appellatin in die Taxen beider Instanzen, jedenfalls in die Taxen der Appellationsinstanz zu verurtheilen und den Rückgabe der Vorschüsse zu verordnen;

das Königl. Rentamt-Sekretariat Klinginger nahm für das Königl. Regierung
das in seinem Dienstschreiben vom 10ten laufenden Monats aufgestellten Anträge,
folgendes bemerkend: es möge dem Königl. Appellationsgerichte gefallen, mittelst
Beibringung Referenzien das angeführten Streitfalls,

I. über das Entschädigungs-Begehren der Appellatin erkennend:

1.) die in den Anträgen der Appellatin vom 22 Juli 1833 und 8ten Mai
1841 das Allein Dagegen, in wie weit Appellatin hierin auf einen früheren
Grundlagen als die Entscheidung des 12 Civilsenats des Obersten vorgelegt wollen,
als ungebührlich zu verklären;

2.) das Entschädigungs-Begehren für den Zeitraum vom Jahr 1804 an
bis zum verfassungsmäßigen Intervallsjahr vom 21 September 1836 respect als
unbegründet abzuweisen;

3.) das in den Anträgen der Appellatin vom 23 April 1855 für den Zeit-
raum nach dem 8 Mai 1841 das Allein neuen Entschädigungs-Begehren nur
allein die Zeit das Intervall des Streitfalls des Königl. Appellations-
gerichtes vom 9 April 1845 für zulässig, dagegen für die frühere Zeit als
ungebührlig wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Präclusivfrist zu
verklären;

4.) den in dem Streitfalle a quo das Appellatin nachgelassenen Beweis-
als ungebührlig und inadmissibel zu verwerfen, demnach das Ent-
schädigungs-Begehren im Ganzen als unbegründet abzuweisen;

subsidiarisch das Appellatin aufzugeben, wenigstens ihren Entschädigungs-
Forderung nach Maßgabe der angeführten Entscheidung, gutachtliche
Vernehmen gemäß, zu liquidiren;

II. unter Aufhebung der entgegenstehenden Verfügungen das angesuchte
lichen Streitfalls zu Recht zu erkennen:

1.) das in den Laubholz nicht eigentlichen Windfälle nicht in den Com-
holzbewilligung des Gemeinde Allmandes anzurechnen seyen;

2.) das in den Entschädigungs-Holzen, wenn und in wie weit Appellan nicht
binnen das ihr die Ablagerung (Separation) bis auf den Abtrag
Separation bestimmten Termin gegen rechtzeitige Entrichtung der Taxe
des Waldschutzes in Empfang genommen worden, den Waldeigenthümern
zu seiner Verfügung verbleiben;

III. unter Aufhebung des ungünstigen Theils angenommen appel-
lichen Entkommunitäts über den Distrikt Steinkopf, mittelst

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzer

Interpretation des Streitfalls des Königl. Appellationsgerichtes vom 9 April
1845, zu Recht zu erkennen, das das hinaus als Entschädigungs-Distrikt
das Appellatin anklärte Distrikt „Steinkopf" nicht begründet ist;
welches an den Distrikt Hahnenkamm angrenzt und zum Ebersee-
Tegernthal gehört, wohin das Appellatin in dem weit von dem Hahnenkam
entfernt, in dem Revier Allgäuerhütten gelegenen, gleichfalls den Namen
„Steinkopf" führenden Distrikt keinen Entschädigung Fug hat;

IV. für den Fall, das beim Beweisverfahren Anstände finden sollte, zu er-
klären, das auch das Königl. Ärarat zum Augenscheinsorte zugelassen sey;

Zugleich die Incidentbeschwerde des Appellatin in allen Theilen als
unbegründet zu verwerfen und die Appellantin in gerichtliche Taxe
zu verurtheilen;

Der Königl. Anwalt Petri concludirte: es gefalle dem Königl. Appel-
lationsgerichte, unter Verwerfung der von der Gemeinde Hirschau
und dem königlichen Rentamte angriffenen Hauptappellation als unge-
gründet, das Appellatin über ihre Incidentappellation Vernehmen zu
vernehmen, demnach mittelst beziehliche Interpretation des angefochtenen
Streitfalls, 1.) Einzelne Verfügung des neuen Richters aufzuheben, wonach
die Spezialklage respective der Entschädigungs-Begehren insoweit für unge-
rechtfertigt erklärt wird, als solche auf Anerkennung der Petita vom 22 Juli
1833 und 8 Mai 1841 gerichtet sey; ferner das Entschädigungs-Begehren, wie
in weiter Ausdehnung gestellt, im Allgemeinen für gesetzlig zu verklären,
subsidiarisch jedenfalls in so weit, als solches auch noch in jetzt dem 8ten
Mai 1841 entsprechenden Quanten zum Gegenstande hat; 2.) Einzelne Ver-
fügung aufzuheben, wonach der Bezug des Windfallholzes nur
„unternommen sollte, ferner das Verfügung des Gemeinde andurch nicht
beeinträchtigt werden könne," untersagt soll, und zu erkennen, das der
Windfallholz in gleicher Linie und in Verbindung mit den übrigen
Holzgewinnen zu verabreichen sey, und das nur dem Verpflichtung
in Windfällen Schadtragender haben, wenn solche nicht spätestens ver-
geben; 3.) zu verkennen, das Inhalt des Bezugsrechts der Bezugsholzes
alles Holz unter fünf Zentimeter bis zu zehn Zoll an Stämme
sind, wo nur alle kreuzigen, anbrüchigen, die Verwendung nicht
gestatten, wo nur alles Holz unter Dreißig alter Holz unter
zwanzig Zoll Stärke zu verstehen sey; die Appellantinnen in die
Kosten des Appellationszugs und Schadloshaltung zu verurtheilen und

das Lustemuthsjahr ein Lehen aus der Lehenschaft kann nach den Rechten zu empfangen, – alle weiteren Rechte und Ansprüche vorbehalten.

Zur Verhandlung der vorbezeichneten Berufungsklage ist der Königl. Appellationsgerichts-Sitzung vom sechsten März nächsthin.

v. Korbach

= Clemm

Fortsetzung der Sitzung vom fünfzehnten Februar achtzehnhundert acht u. fünfzig.

Gegenwärtig:

v. Korbach, Präsident,
Zeller,
Leisling,
Lingner,
Zimmer,
} Räthe,
Klinginger Jr. Assessor,
Clemm, Jr. Act.-Beamter.

v. Korbach

= Clemm

Nr. 11516. In Sachen ad Nr. 11188.

Daniel Münch, Maurermeister, in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten und Provokaten vor Königl. Tribunal in Zweibrücken vom 8 Juni 1855 und 9 Januar 1857 und Incidentappellaten, vertreten durch den Königl. Anwalt Hohmann,

gegen

1. Jakob Lapp, Bäcker, vertreten durch ihren Pflegevater Martin Lapp, Ackersmann, in Lapp wegen wohnhaft,
2. den Fabrikrath der katholischen Kirche in Lapp wegen, vertreten durch seinen Vorstand und Präsidenten Johann Conrath, junior, und Jakob Jakob Lentz, beide Ackersleute, in Lapp wegen wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, durch den Königl. Anwalt Petri vertreten.

I. Zur Prüfung gegen das Urtheil, Instanzlichen vom 8 Juni 1855, –

In Erwägung was den ersten Nichtigkeitsgrund betrifft, weil das ersten Richter auf den Antrag des Königl. Hülfsstaatsprocurators Landau vom 3ten Dezember 1853, – in gehörig angesetzter Abwesenheit vorgenommen, – wodurch der Hauptappellant Münch wegen Versäumung der Vertheidigung bestraft worden, res judicata schon abgeurtheilt habe, daß der Einspruch des Beklagten durch seine Nichterscheinung in Folge Vorladung, da kein force majeure angenommen wird, rechtskräftig verworfen worden sey, – daß, ganz abgesehen von der Frage, ob res judicata vorliege, auf den unbestrittenen Thatsachen der Nichterscheinung des Beklagten in Folge der Vorladung, da kein force majeure angenommen wird, rechtskräftig verworfen worden sey, daß daher mangelhafte Vorschriften der Instanz davon wären, – kein Anhaltspunkt

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

für Anerkennung des allegirten Nichtigkeitsgrundes, aus welchem jedenfalls in Letzterer Hinsicht ein mit aufschiebender Wirkung abgelehnt werden kann, auf den allein Gewicht ist;

In Erwägung, daß nun nach der Vorschrift der Art. 1788 u. 1792 c. c. Lehrmeister und Lehrmeisterinnen während zehn Jahren für ihren Arbeit zu garantiren haben, Münch daher, der während Lehrjahre für Lehrmeister war, für den von Vollendung des Baues erfolgten Einsturz verantwortlich ist;

daß an sich mit seiner Behauptung, der Einsturz sey wegen fehlerhaften Fundation des Thurmes, des mangelhaften Mauer und Verbandwerkes, mit der den Vorschriften beim soliden Bau gemäßer vorgenommen, entstanden, selbst nicht damit gehört werden kann, wenn dieß wäre, entsteht und selbst nicht damit gehört werden kann, daß an den entstandenen Nichtigkeitsansprüchen auf einen Mangel und Fehler aufmerksam gemacht und Letzter die Fortsetzung des Baues zugestanden haben, weil Letzterem hiermit die gesetzliche Vorschrift des cit. Art. 1788, wonach der Lehrmeister für jeden Art von Irrthum einzustehen hat, so wie der weiteren Pflichten nicht entgangen ist, daß der durch Uebernahme des Baues auf Thurm Letzter angeblich mangelhafter Mauer und durch Fortsetzung derselben, ungeachtet er die Fehler erkannt haben will, sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, die ihn nach der Vorschrift des Art. 1383 C. civ. überhaupt für den eingetretenen Irrthum verantwortlich macht;

— Man vergleiche arrêt de la cour de cass. vom 10 Januar 1835, Sirey 35, 1, 175, – vom 11 März 1839, Sirey 39, I, 180, Bourges 13 August 1841, Sirey 1842, II, 73; Troplong du louage, Nr. 995; —

In Erwägung, daß somit bey den verlangenen Thatsachen einer Nachlässigkeit, wofür der Hauptappellant verantwortlich ist, diesen Vorschriften sich als ungegründet kaum stellt und daß in der Instanz angeführten Richtung genügend gemachten Beweis-Anerbietens, als unerheblich, keine Beachtung finden kann;

In Erwägung, daß in zweiten Vorbringen, die Hauptappellaten gegen nicht berechtigt gewesen, den Bau der Kirche zu Lapp an sich zu ziehen, abermalls unbegründet ist, indem die Letzteren allerdings im Sinne der §§ 5 und 13 des von den Letzteren angeführten Vertrages mit der Verfügung

das Kgl. Mil. C. cir. selbst ohne vorherige Aufforderung hinzu beigezogen werden, da Münz seinen Verpflichtungen nicht erfüllte und namentlich ihm binnen 27 Oktober 1853 die Verabfolgung des Baues auf seine Anfrage stets abschlägig beantwortet worden war, sich aber binnen 15 Juli 1854, als schon das Mauerwerk begonnen war, mit neuen Reklamationen an das Königl. Landbauamt wandte, ohne irgendwie bezüglich Abhilfe zu thun;

In Erwägung, daß auch die verspätete Anzeigung des Baues, das Fällen und Zubereiten des Bauholzes und Verbrennen des Kalkes, ohne Wissen und Willen des Bauamts, dem Münz nicht zum Vortheil gereichen kann, sondern ihn vielmehr der Gefahr aussetzt, daß das Bauamt Abänderungen von dem genehmigten Plane verlangt, welche Kosten verursachen, und daß auch, wenn auch den neuen Bau Niemand anfechtet, man selbst gezwungen sein könnte, die Abänderung auf Kosten des Hauptappellanten zur Ausführung bringen zu lassen, wie dies auch in Folge Verfügung vom 26 Mai 1856 geschehen ist;

In Erwägung, daß somit, da überhaupt der neue Bau des Entschädigungsanspruchs nichts entzogen hat, die Berufung gegen das Erkenntniß als nicht gerechtfertigt abzuweisen ist;

II. Die Berufung gegen das Endurtheil vom 9 Januar 1857,–

In Erwägung, daß die Aufstellung der Entschädigungsforderung des Hauptappellaten, welche, als das Hauptbegehren gerichtlich, soweit sie zu prüfen ist, angefochten wird, so zeigen die einzelnen, von dem Hauptappellaten während des vorgenommenen Augenscheins zum Wiederaufbau des Hauses und zur Vollendung des Kellers, bezahlten, durch Rechnungen und Quittungen des Arbeitslohns nachgewiesenen Ausgaben dargethan zu werden;

daß aber nach den Angaben des Hauptbeweisführers des Klägers, namentlich nach den Aussagen des 2ten, 5ten und 7ten Zeugen, kein Zweifel darüber bestehen kann, daß durch Wiederherstellung des Hauses Abweichungen vom ursprünglichen Plane, welche die Kosten des Baues vergrößern, stattfanden; daß somit Klagend aber so ungewöhnlich aus den Angaben des Experten vom 26 Mai 1856,– in Forderung kommen sollte,– Blatt 19 und 20, ergiebt,

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

somit belegt, daß diese effektiven Ausgaben bei Festsetzung der Entschädigungssumme nicht in Betracht gezogen werden können, weil sie keinen sichern Anhalt mehr dafür geben, ob auch die gesammten Ausgaben auf Rechnung des Hauptappellanten Münz nach Maaß Inhalt des ursprünglichen Bauplans gemacht worden seyen, ob sie in vollem Maaß Inhalt zu dem Bau gehörig gewesen seyen; daß sich auch hieraus zugleich die Nichtanwendbarkeit der Beschwerde des Hauptappellanten ergiebt;

In Erwägung, daß Differenz in Wesentlichkeit des Experten nur ganz unerhebliche Differenz bei ihrer Abschätzung enthalten, indem sie bezeichnet, welche Posten des Neubaus des Hauses und alte noch gangbaren Materialien unter Verwendung des brauchbaren Materials, mit Rücksicht auf die neuen Bau Abänderungen und das Material zur Zeit des Baus, aber auch mit Rücksicht auf Plan, Kostenüberschlag und Vertrag Inhalt sein sind und sachlich berechnet seien, namentlich seyen; ferner Berechnung seine gewisse Zeit stellen, sein Münz einen Anspruch nach den Angaben des Experten hätten können müssen, und ihm dann, nach Abzug des Klagbetrags mit neun procent, den Mehrbetrag der Kosten des Neubaus gegen den Betrag der Versicherungssumme, der Entschädigung des Bauführers und seinen nachgewiesenen Auslagen für Taxe, Porto, und endlich davon den abgetheilten nach Maaß Inhalt des Kosten Anschlags taxirten und mit Rücksichtigung des Klagbetrags festgestellten Werth Abzügen in Abzug bringen, und von Holz, Mauer- und Bindbaum Material an Thüren und Fenster nach Berechnung Maaß neuen Bau blind und tauglich waren; daß die Experten in nachvollziehender gleicher Weise bei Berechnung der Kosten des noch zu vollendenden Neubaues zu Werken gingen und auch die Richtigkeit der von ihnen genommenen Maaß Inhalt an den Hauptbauten des Neubaues zu Theil weise nachgewiesen haben;

In Erwägung, daß, da durch Einsatz Differenz Hauptappellant Münz nur mit gleich Zinsungen Posten belastet wird, welche seine Abgaben auf seine Rechnung genommen werden dürfen, der nur in Rücksicht auf Recht des Abtragens der Expertise Wesentlichkeit zur Abänderung seines Entschädigung genommen hat, weshalb es keinen Anlaß von der in Entschädigung genommenen Summe, welche über die Entschädigung gegebenen Antrag gestellten Summe, welche über die Entschädigung abgewiesen ist;

In Erwägung, daß Schmaruch die Incidentbeschwerde als unbegründet abzuweisen ist;

In Erwägung, was die Hauptbeschwerde anbelangt, so erübrigt sich auf die Tagsatzung bezüglich, es würden ihm Krug den von den beeideten taxierten Reinbau Abgaben für Roßeigenthümer Abbeiten zur Last gelegt, als er sein nach dem angeschlossenen Protokoll zu leisten hatte, - daß der Kläger seiner Tagsatzung schon theilweisen Krug in vorschriftmäßiger Erwägung seines Einspruches gefunden hat und sich auch in weiteren Untersuchungen, daß der beeideten Plan, der Anschlag und Taxung nicht Theil zur Richtschnur nehmen, die verschiedenen Abgaben nach ihrer Entstehung unmöglich auseinander kennten und daß Münch nach § 16 der Taxungs-Instruction eine Abschätzung der Arbeiten gegen verhältnißmäßige Zuschlagung nach Maßgabe der Umstände der Localität gestatten lassen muß, - als unbegründet Hauptfall, die Tagsatzung von den beeideten bey ihrer Abschätzung, so wie von den andern Richtern berücksichtiget worden ist, wodurch sich auch die unerheblichen über die subsidiarisch anbetrauten bezüglichen Einwürfen ergibt;

In Erwägung war die einzelnen Controversionen der Hauptappellanten und zwar so weit sie betrifft, wonach Kläger als Ersatz der zum Transporte und Aufstellen der Einfriedungen nöthigen Hölzer, statt der vom Richter zugesprochenen Betrages von 100 Gulden, einen solchen von 149 fl. 28 kr. in Anspruch nimmt, daß in dieser Summe, wie die Partheien selbst nicht bemerkt und wie auch theilweisen aus den Abschätzen im Tagsatzungsprotokoll hervorgehe, ein Betrag von 21 fl. 33 kr. für Arbeitslohn bey Anwendung der Hölzer begriffen ist, welcher gemäß den Hauptappellanten zur Last bleiben muß, und wonach sich der Betrag der Hölzer auf 127 fl. 55 kr. reducirt; daß aber der vom Richter mit Rücksicht auf die zu appellirenden Summe einen Abzug für Aufbewahrung der Hölzer durch den Winter gemacht hat, indem eine solche nicht anzunehmen ist, sintemahl aus der nicht widersprochenen Thatsache, daß die Hauptappellanten Kläger theilweisen zum Theile der Einfriedungen verwendeten, der Schaden theil hervorgeht; daß ferners, da der ganze Abgang den Hauptappellanten zu ersetzen ist, daß den Abzug nicht nur den

Betrag von 27 fl. 55 kr. nachgibt;

In Erwägung, daß der vom Richter auf den von ihm angesprochenen Schaden mit Recht die angesprochene Vergütung für die neue Landmarkbegrenzung zu Theilen, welche Schaden auf die zweiten Contravention ist, als nicht begründet abgewiesen hat;

In Erwägung war die dritte Contravention, nämlich die Belassung der Hauptappellanten mit einer Summe von 696 fl. für Bezahlung der zur Vollendung der durch einzelne Partheyen bestrittenen Bauführung betrifft, der in dem Tagsatzungsprotokoll auf den 20ten Blatte ausdrücklich angeführt wurde, man habe bey Abschätzung der Reinbaues welche Partheyen beygezogen, mit welchen jeder Partheyen mit Inbegriff der nothwendigen Abgänge, die Arbeiten aufzuführen im Stande seyen müßte;"

Daß der aber unter diesen inbegriffenen Abgängen keine Andern als die Bezahlung der Bauführer und keineswegs die einer jeden Partheyen oder der Baugehilfen, wie der vom Richter angeführt, verstanden werden können; daß sich auch die Beweis, daß Protokoll ein Actum ist, auf einen andern Bogen, Blatt 5, des Protokolles der Tagsatzung ergibt, worin Kläger ihm Gewerk aufzuzählen, die Partheyen Namen seinem Inhalt nach angeführt haben, und die Tagsatzung Namen mit Inbegriff der Baugehilfen vorgab, welchen sie Arbeiten übertragen hätten, welche, wie sie gleichfalls bemerkten, keine Abgänge aufgetragen hätte, für welchen sie Fehler auch keine in ihrer Taxation übergriffen haben können;

Daß Kläger, da die tagliche Abschätzung mit Inbegriff der Abgänge sich nur auf den Tagsatzungs Theil der Land bezieht, bezüglich welcher die Partheyen der Abgang zum Maßstab genommen werden, mithin nur auf die Gehilfen, der Schaden der Bauführer Mitgift, welcher seinen Partheyen leistete, mit 311 fl. den Hauptappellanten, als schon in der Abschätzung begriffen, nicht zur Last gelegt werden kann;

Daß aber die Bezahlung der Bauführer Summe, welcher die Richter beym Abgange der Gehilfen lösten und den Plan der Landmarkt leisten, als in der Abschätzung des Reinbaues nicht inbegriffen, ihm zur Last bleiben muß, wovon jedoch, mit Rücksicht darauf, daß die dann von der Commission Kraft der neuen Plan abgerichtete neuerliche Ausmessung der neuen Landmarkt veranlaßt wurde, - ein verhältnißmäßiger Abzug und zwar der von 25 fl. eingetreten hat, wonach Münch, unter entsprechender Reformation der angefochtenen Urtheile, statt

mit einer Summe von 185 fl. und mit der von 160 fl. für Schaden der Vertheidigungs-Commission zu belassen sey;

In Erwägung, daß der appellirende Richter mit Recht auch den von ihm unterstellten Posten der Ersatzforderung des Hauptappellanten auf Vergütung von 134 fl. 08 kr. für Verlust von Vorräthen an den Kirchenbau abgewiesen hat, indem sich der Anspruch der direkten Verantwortlichkeit ergibt;

In Erwägung, daß der fünfte Contravention wegen Anspruchs einer Summe von 386 fl. 27 kr., als Ersatz für die durch die Commission Depossedirten resp. die Hauptappellanten verauslagten Baumaterialien betreffend, daß nach der Feststellung der beigebrachten Zeugen allerdings bauunbrauchbar gewordene Materialien beim Kirchbau wieder verwendet und bey der Expertise berücksichtiget wurden; daß daher nur der Werth der als unbrauchbar verlassen Baumaterialien Vergütung zugesprochen werden kann;

daß nach der Aussage der Zeugen Schmid die Summe von 40 fl. wohl

gewesen, endlich mit Rücksicht darauf, daß noch manche brauchbare Steine, wie auch die Expertise bestätigen, sich damaliger besonders auf der Commission durch die auf ihren Wagen gelichteten Steine einigen Nutzen verschaffen, auf 50 fl. zu reduziren und dem Hauptappellanten, da ihm durch das erstrichterliche Urtheil hinsichtlich dieser Vergütung zu Theil wurde, zuzusprechen ist;

In Erwägung, daß, soweit die Expertise die nöthigen Aufhaltskosten gutachtet hat, die Berufung der übrigen die Posten des angeordneten Thurm-Commandos, so wie über die Nacharbeiten am Langhaus der Kirche aufgegebenen Summen, mit Recht eine gegentheilige erwarte, gleichwie auch das erstrichterliche Urtheil durch die bezüglichen Gründe vollständig ausgesprochen, als der dem Hauptappellanten einen entsprechenden Ersatz für diese Nacharbeiten zuerkannt;

In Erwägung, daß demnach die vom ersten Richter festgesetzten Kostenbeträge 1257 fl. 36 kr.

des Hauptappellanten von
sich um folgende Beträge vermindert:

1.	für Ersatz der Hölzer um	27 fl. 55 kr.
	— 1te Contravention —	
2.	für Ersatz der Taufsteins-Kuppel um	511. "
3.	für Ersatz der Taufsteins-Summe um	25. "
	— 2te Contravention —	50. "
4.	für den Werth der Steine um	
	— 3te Contravention —	613. 55.
	Zusammen um	
	somit herabzusetzen ist auf die Summe von	633 fl. 41 kr.

In Erwägung war die Incidentbeantwortung der Hauptappellaten wegen der Verdachtscommunication abgehe, - daß der vor den Richter in Absolvirsache des weltgeistlichen Abtretungs des Parthinen, die Posten in richtigen Verhältniß der Immelbau zum Theil gelegt hat, war ohne Zweifel in der Appellirung Veranlassung Vollzogenheiten Verantwortung der Pflicht der Catholischen Pfarrei, wie sie der vor den Richter hätte Vorgetragen sollen, um so weniger Grund gewesen kann; daß daher die Berufung in dieser Beziehung als unbegründet abzuweisen ist;

In Erwägung, daß die Posten der Appellirung im Verhältniß der Abtretungen der Parthinen Immelbau zu gleichen Theilen zur Last zu legen sind.

Von Seiten Obigen

Wird der Königl. Appellations-Gericht die Incidentberufung der Hauptappellanten Münch gegen das Urtheil-Erkenntniß vom 8 Juni 1855, wodurch Verwerfung der gutachtlich angebotenen Beweise, als unerheblich, so wie die Incidentberufung der Gemeinde um Nachsendung zu Beweisgegen das Erkenntniß vom 9 Januar 1857 als ungegründet abgewiesen, endlich, wenn ab die Berufung der Hauptappellanten Münch gegen das letztgenannte Urtheil abweisen als begründet annimmt, theilweise, unter Verwerfung der angebotenen Beweise wegen Unerheblichkeit, als unbegründet abweist, mittelst weiter angeordnet Exekution Urtheil, die Condamnirung der hauptappellatischen Gemeinde und Kirchenfabrik an den Hauptappellanten Münch auf die Summe von sechshundert Drey und Dreißig Gulden ein und einzig Kreuzer, mit Zinsen vom Tag der Klage, damit, laut vor als in einer condemnirt Sache zu liquidiren Posten der Appellirung, mit Ausschluß des der Klausel des gegenwärtigen Urtheils, jedem Theil Parthinen die Kosten zur Last und verordnet die Rückgaben der hinterlegten Caution.

Urkundlich und vorgesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs angegeben.

Für Herrn Ordinarius
Petri abgehalten.

v. Thorbecht

No: 1197. Registrirt zu Heidelberg
den 17 April 1858 fird:
Postgeld - - 1. 24.
Expedition 25. 12.
26 - 36.
Band 89 fol. 186. Casse 2. die renovi.
Kgl. Amtsamt.
Walter.

= Lamm

Fortsetzung der Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Zeller,
Zetting,
Englar,
Zeller,
} Räthe,
Klingsporn, 2r Protokollator,
Clemens, 1r St.-Anwalt.

Nr. 11517. Zu Folge ad Nro 1500. Armensache.

Abraham Klein, Ackersmann, in Lindenheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Saarlouis vom 25 Juni 1857 und ursprünglichen Beklagten, vertreten durch den Königlichen Anwalt Hilbert,

gegen

Anna Maria Klein und deren Ehemann Georg Adam Lefflar, Ackersmann, in Boisheim wohnhaft, Appellaten und ursprünglichen Kläger, Intimat-Beklagten, mit dem Anwaltszwange begünstigt, - vertreten durch den Königl. Anwalt Hellmer,

gegen

1.) Peter Klein, Ackersmann, in Lindheim an der Erk wohnhaft, und Consorten, wie solche in dem Sitzungsprotokolle vom 1 Januar d. J., Nr. 11531, genannt sind, Intervenienten und ursprünglich beigeladenen Parthieen, ebenfalls durch den Königl. Anwalt Hellmer vertreten.

Die Anwälte einhaltenen ihre Anträge, in dem abgewichenen Sitzungsprotokolle angemerkten Inhalts;

Nach Anhörung der Anwälte der Parthieen in ihren Ver- und Vorträgen;

nahm der Königl. Staatsprokurator Klingsporn in seinem Gutachten, -

Anlangt der Königl. Appellationsgericht, indem es die Sache in Berathung nimmt, den Endigung des Urtheils in einer der nächsten Sitzungen.

v. Korbach

Clemens

Oeffentliche Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Zeller,
Zetting,
Englar,
Zeller,
} Räthe,
Klingsporn, 2r Protokollator,
Clemens, 1r St.-Anwalt.

Nr. 11518. Zu Folge ad Nro 1509.

Daniel Lorenz Heim II, Handelsmann, in Lindheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Saarlouis vom 3 Dezember 1857, vertreten durch den R. Anwalt Hilbert,

gegen

Katharina Lehmann, minderjährige unverehelichte Ehefrau von Georg

Johann, Müller, auf der zur Gemeinde Hasborn gehörigen Ölmühle wohnhaft, und Beklagten selbst, als deren gesetzlich ernannter Curator und Ehemann, Appellaten, vertreten durch den Königl. Anwalt Hellmer;

Der Königl. Anwalt Hilbert trug schon an: es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, die Opposition des Appellanten gegen die Commation vom 30 Juli und die Immobilien-Beschlagnahme vom 9 September 1857 für begründet zu erklären, sofort die von den Appellaten gegen den Appellanten, als Beklagten, gerichteten Verfolgungen für unzulässig, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Pfänder zu verordnen;

Der Königl. Anwalt Hellmer concludirte: es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten und die gesetzlichen Pfandbußen;

Nach Anhörung der Anwälte der Parthieen in ihren Ver- und Vorträgen;

nahm der Königl. Staatsprokurator Klingsporn in seinem Gutachten, -

Nimmt der Königl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und vertagt den Endigung des Urtheils in einer der nächsten Sitzungen.

v. Korbach

Clemens

Oeffentliche Sitzung vom zwanzig und zwanzig Januar achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Zeller,
Zetting,
Englar,
Zeller,
} Räthe,
Klingsporn, 2r Protokollator,
Clemens, 1r St.-Anwalt.

Nr. 11519. Zu Folge ad Nro 1500. Armensache.

Abraham Klein, Ackersmann, in Lindenheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Saarlouis vom 25 Juni 1857 und ursprünglichen Beklagten, vertreten durch den Königlichen Anwalt Hilbert,

gegen

Anna Maria Klein und deren Ehemann Georg Adam Lefflar, Ackersmann,

in Rheinheim wohnhaft, Appellaten und ursprünglichen Contestationsklägers, - mit den Rechtsanwalten Bezirksrichter - vertreten durch den Königl. Notariat Pollmer;

gegen

1. Peter Klein, Ackersmann, in Reichheim an der Lahn wohnhaft, und Consorten, wie solche in der Vollmacht vom 1 Februar d.J., Nr. 11534, genannt sind, Interventionaten und ursprünglich beigeladenen Beklagten, ebenfalls durch den Königl. Notariat Pollmer vertreten. -

In Erwägung, daß der streitige Schuldbetrag nunmehr thatsächlich bald nach der erhobenen Klage aus Mitteln der Masse bezahlt worden ist;

daß, wenn nicht Einer, der Peter Heinrich Klein, dessen vielmehr Appellant Abraham Klein in Wirklichkeit der Schuldner dieses Betrages war, der sodann gegen Letzteren ein Executivzeugniß zuerkannt, welches ohne Zweifel nur nach der Thatsachen über den Konkursbeginn, rapport, zu berichtigen ist, wonach folgt, daß die Klage auf Theilung selbst nicht mit der Einrede der Verjährung begegnet werden konnte, auch die weiteren, den Hauptforderungen entgegengesetzten Verjährungseinreden als in jener Richtung ungegründet keine Berücksichtigung finden können;

In Erwägung, daß aber Abraham Klein inhaltlich der angefochtenen Urtheils vom 20 April 1843 der wirkliche nominelle Schuldner damit blieb, ohne Rücksicht wem, und daß der hiernach regelmäßig bemessene Betrag durch die gegen denselben Appellanten vorher aufgehobenen nach Gerichte zu machenden Pfändungen, jedenfalls nicht in dem Maße, um diesen Betrag jetzt noch zuzulassen;

In Erwägung, daß Appellant gehalten ist, an Hauptsumme nicht blos den ursprünglichen Schuldbetrag von 75 fl. 51 kr., sondern vielmehr den vollen Betrag an Hauptsumme, Zinsen und Kosten, wie sie dem ursprünglichen Gläubiger Isaak gegenüber durch rechtskräftiges Urtheil des Landrathsamt vom 3 April 1826 unter persönlicher Mitwirkung des Appellanten examinirt worden ist, mit 222 fl. 22 kr. in die Masse einzuweisen, weil der Einwand eine Folge seiner eigenen Zahlungsunfähigkeit war, und er sich auch nicht in der Notwendigkeit befand, welche nach Art. 2028 des bürgerlichen Gesetzbuches den Hauptschuldner dem Bürgen gegenüber von der Leistung der Kosten entbindet;

In Erwägung, daß Letzterer im Hinblicke auf die Bestätigung des Art. 856 ebendem auch der Verbindlichkeit nicht entgehen kann, die gerichtlichen Zinsen und nicht blos einfachzahlige zu entrichten, weil nach dem Wortlaute, wie nach dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes, in Verbindung mit Art. 2277 ibid., von einer Hinwegzahlung hier nicht die Rede sein kann;

In Erwägung, daß die angefochtene Urtheilung diesen nach als ungegründet abzuweisen und Appellant allen Kosthaben gegenüber in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

und indem das Königl. Appellationsgericht den Interventionaten über ihre Intervention, so wie derüber Rechtens erkennt, daß sie in Verbindung der Sache dem damaligen des Königl. Appellationsgerichts überlassen, - erkennt es die angefochtene Urtheilung als ungegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die gesetzlichen Kosthaben mit allen Beklagten gegenüber, in der nach ordinären Taxe zu liquidirenden Kosten der Appell-Instanz; verordnet amtlich die Restitution der Kosten rücksichtlich der im Rechtszuge provisorisch bezahlten zum Vortheil der Beklagten, und gestattet insbesondere noch zum Vortheil des Beklagten, Notariat Pollmer als Anwalt der Interventionaten, unter der Auflage, die Abstammung, der Letzteren die Kosten gütlich beizutreiben, wenigstens zu versuchen.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie oben.

v. Korbach

= Clemens

Gegenwärtig:
v. Lorbach, Präsident,
Zuller
Leithäuser
Langhorn
Zimmer
} Räthe,
Hasenz, 1r Advokatanwalt,
Clemens, 1r V.-Substitut.

Fortsetzung der Sitzung vom heute und heutigen Tage 1858.

Nr. 11550. In Sachen Nr. 11509.

Daniel Lennenz Sohn, II, Handelsmann, in Rheinheim wohnhaft, Appellanten eines Urtheils des Königl. Civilgerichts zu Lennenthal vom 3 Dezember 1857, vertreten durch den Königlichen Anwalt Hübner,

gegen

Rothmann Lehmann, minderjährig emancipirter Sohn von Herrn

Hamm, Müller, auf das zur Immission Hasselbach gehörigen Hägemühle wohnhaft, und Tischler selbst, als dessen gewöhnlich genannten Curator und Ehemann, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advocat Fiscal Hellmann. —

In Erwägung, daß die appellatische Ehefrau Hamm bei dem Recht zur ungehinderten wechselseitigen Zwangs- resp. Zwangsentsagung auch als Erbin ihrer Adoptivmutter Charlotte Dahmann, und namentlich in der, der letzteren gegen denselben eigenthümlich inne habenden reellen Mutter Forderung, den Ehegatten Hirsch, welcher Ehefrau der Schuhmacher Michael Dahmann sich nannte, aufgetreten ist;

daß nun das angefochtene Urtheil aus den dem angenommenen Gründen mit Recht annimmt hat, daß durch den, von den Appellanten behauptenen im Jahre 1837 stattgehabten Cessionsvorgang, und insbesondere durch die stattgefundene Notification, welche Letzterer der geborenen Charlotte Dahmann, in Beziehung auf seine von Klägerin zu ihrem Ehemann am 7 Juli 1837 gethanen und unterm 19 März 1847 nunmehr eingeschriebene Legal-Hypothekenansprüche gegen ihren Vormund, den gewesenen Michael Dahmann, in dem für sie bei der Königl. Landgerichts-Deputation Hofgeismar geführten Hypothekenbuche eingetragen Hofgeismar Folio 1 Nro 1 vom 21 Mai 1847 zu Folium eingetragen ist, nicht auch derjenige Legalhypothekarnexus gelöscht worden ist, welcher Ersterer Charlotte Dahmann, in der Qualität ihrer damaligen unmündigen Mutter Agnes Hirsch, gegen Cessionirungen für solche Eintragung und Exemtionsgewährung gegen den nachherigen Dahmann, als dessen gewesenen Ehemann, verwalteten resp. und noch jetzige dessen Repräsentanten, der Ehefrau Hamm gebührend;

daß Klägerin um so weniger bezweifelt werden kann, daß die allegirte Cession vom 7 Juli 1837 und dann im Allgemeinen gleichartige Cessionirung bezüglich der jetzigen Ehefrau Charlotte Dahmann auf das vermögenschaftliche Fassion ihrer damaligen unmündigen Legalhypothek bezweckt, als sie ausdrücklich gegen Michael Dahmann „dann Vormund" und nicht zugleich gegen denselben, als gewesenen Ehemann der Agnes Hirsch, handelt und mit dem förmlichen Vorbehalt: „zur Sicherheit der „dem damaligen Dahmann gesetzlich übertragenen Vormundschafts-„verwaltung der gedachten Minderjährigen;"

daß mithin das fragliche Mandat nicht intendirte ausschließlich

Hofgeismar
Hofgeismar, den 4 November
gebilligt
Korbach
= Clemens

Legalhypothekarrecht um mittelst des, durch die Art. 2193 bis 2195 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Förmlichkeiten hätte ausgeübt werden können und, da dies nicht beobachtet worden sind, als noch existirend, eine gültige Basis der angefochtenen Zwangsvorschrift gebildet hat;

In Erwägung, daß Appellant Cessionar sich mit nicht minderem Rechte darauf beruft, um darauf abzielen, daß weil die appellatische Ehefrau Hamm durch die Inscription vom 23 Mai 1857 auf ihr Ersuchen eingetragene Legalhypothek wirksame Einschreibung genommen habe, sie eben dadurch und wegen der durch den Appellanten vorgenommenen Transcription und gewöhnlichen Cessionsvorhaben auch hinsichtlich dieses Legalhypothekarrechts bezüglich auf das Recht durchwirkt werden zu können, im günstigsten Falle ein Widerspruch in gehöriger Weise machen zu können;

daß nemlich die allegirten Artikel sich, eben nach der Absicht des Gesetzgebers, nur auf die gewöhnlichen und konventionellen Hypotheken beziehen; daß wenn man aber auch diesen Grundsatz nicht ungenau Districts-Gültigkeit, sogar auf die nach erfolgter Transcription der Cessionsurkunde aus eigenen Motiven der Gläubiger auf die eingetragenen Legalhypothekarrechte sich ausdehnen wollte, diesen Artikel sich, ihrem Wortlaute gemäß, nur mit den, jedenfalls innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach der Transcription der betreffenden Alienation abtretenden Einschreibungen befassen, und daher überall unmöglich genehmigt zu werden vermag, daß, in casu der hiesige, mehr denn ein halb Jahr nach der bezüglichen Transcription vom 21 Oktober 1844 und sechs Jahre nach der benannten ganz eigen Cessionsnotificationen vom 1847 genommenen fraglichen Inscription, der bezüglichen und wegen Abgang eines der beiden dingirten Requisiten bis dahin in voller Wirksamkeit gebliebenen Legalhypothekarrechte sich aufgrund Verletzung hätten entziehen und namentlich der eingetragenen Cessionar dadurch können, daß, daß er von der in vorliegendem Falle geschehenen Zwangsvollstreckungen unbewußt geblieben, jetzt noch zur Begründung seiner integralen Wirksamkeit gegen dritte Inscribenten tauglich zu sein;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königliche Appellationsgericht die eingelegte Berufung

als ungegründet, unter Verurtheilung der Appellanten Lemmenstein in die gesetzlichen Verzugszinsen, gleichwie in die, nach dem Maaß Schaden stimmenden Kosten zu kollokirenden Theil der Vertheidigungs-Kosten.

Vorgelesen und gezeichnet am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs angegeben.

v. Korbach

Lemmund

Verhandlung der Sitzung vom zwey und zwanzigsten Januar 1858.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Keller,
Filling,
Dingler,
Kieffer,
} Räthe,
Hoffmann, 1r Sekretär,
Lemmund, 1r Ob.-Gerichtsschreiber.

v. Korbach

Lemmund

No. 14551. In Sachen ad No. 4501.

Paul Lemmenstein, Schneider, zu Dimmenz wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Tribunals erster Instanz zu Frankenthal vom 20ten August 1857 und Incidentappellaten, vertreten durch den Königl. Anwalt Lenz

gegen

Paul Lemmenreuther, Schuster, in Dimmenz wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch den Königl. Anwalt Funke.–

In Anwalts wiederholten ihren Vorträgen, in dem Sitzungsprotokolle vom 25 v. M., No. 14529, eingenommene Anträge;

Nach Anhörung der Anwälte der Parthegen in ihren Ver- und Vortrügen, dann des Königl. Staatsprokurators Rung in seinen Schlußfolgen; –

Vortrags des Königl. Appellationsgerichts, indem es die Sache in Berathung nimmt, den Ausspruch der Urtheils in eine der gedachten Sitzungen.

v. Korbach

Lemmund

Öffentliche Sitzung vom ersten März 1858.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Keller,
Filling,
Dingler,
Kieffer,
} Räthe,
Karl Hoffmann in Kurs

No. 14552 In Sachen ad No. 4511.

Georg Hambach, Ackersmann, und dessen gemeinschaftliche Ehefrau Anna Maria Hebert, beide in Markenheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 21. Oktober 1857, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Loos,

gegen

Elise Fraser, Gutsbesitzerin, in Mußbach wohnhaft, ehemalen in

Verhandlung sämmtlicher Beamten des k. Bezirksgerichts Edenkoben
Eckhard, II. Gerichtsschreiber.
schreiber

v. Korbach

Eckhard

Mannheim sich enthaltend, Mittlers von Jakob Deutsch, gewesenen Handelsmann in Mußbach, Appellaten vertreten durch den k. Anwalt Veltz.

Der k. Advokat-Anwalt Loos trug Namens der gemeldeten k. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung als begründet anzunehmen, sie demnach die angefochtene Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 21. Oktober 1857 für nichtig und verbindlos erklärt, sie mittels Reformation diese Urtheils, indem sie den Appellanten Urkundsrechts, dass sie durch ihren Urtheil vom 28. Januar 1856 aufgehobenen Beweis durch Zeugen und Sachverständige vollständig erbracht haben, sofort die durch Akt des k. Friedensrichters Schäfer vom 29. November 1855 eingelegte Opposition gegen den Vollzug des von dem k. Notar Müller am 26. August 1846 errichteten Kauf- und Tauschvertrags, namentlich gegen den beschlagnahmten Theilhaft des k. Friedensrichters Krent vom 17. November 1855 als begründet annehmen, die eingeleiteten Verfolgungen als unstatthaft und unzulässig aufzuheben, die auf besagten Akt gestützte Forderung als unrichtig zu erklären und zu vernichten; zugleich Ersatz zu verfügen, dass die Appellanten Incidentklage erhoben haben, und über dieselbe erkennend, 1° dieselben Urkunds zu verfügen, dass sie sich alle Ansprüche wegen der auf französischen Kauf- und Tauschakt zu viel bezahlten Summen vorbehalten, 2° zu erkennen, dass sie auf Provocationsurtheil des k. Friedensrichters Neustadt vom 3. Dezember 1841 gegründete Forderung der Appellanten an die Appellanten sowie die beiden Forderungen, welche sie als Zessionarin des Isaak Weil von Markenheim und Salomon Deutsch von Mußbach zu machen hat, wegen Verjährung über mehr als 10 Prozent getilgt seien und vernichtet sind, demgemäß 3° die Appellantin zu verurtheilen, den ihr mittelst des gleichfalls aufzuhebenden und zu vernichtenden Urtheilsspruches vom 22. Dezember 1850 in Hinsicht gegebenen Acker den Appellanten auf dem kleinen Feld von Markenheim, dieser Gemarkung, und zu erkennen, dass dieser Acker kosten- und lastenfrei in deren Eigenthum zurückfalle, endlich die Appellantin zu sämmtlichen

Fortsetzung der Sitzung vom ersten März 1858.

Nr. 14553 In Sachen ad Nm. 4515.

Zugegen:
Die Vorigen.

der Gemeinde Ormesheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Dietrich Roth, Gutsbesitzer, in Ormesheim wohnhaft Appellantin vom einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Zweibrücken vom 15. Januar 1857, durch den k. Anwalt Zetti vertreten

Gegen

Franz Alt, Tagnerfabrikant, in Ormesheim wohnhaft Appellatus vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Low;

Der k. Anwalt Zetti macht folgenden Antrag: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellantin in Gehaltstrafe und Kosten.

Zur Verhandlung dieser Sache wird die Sitzung vom 22. März nächsthin bestimmt.

v. Korvasy

Ekkhardt

Fortsetzung der Sitzung vom 22. März 1858.

Nr. 14553 In Sachen ad Nm. 4515.

Der k. Anwalt Zetti stellte folgenden Antrag: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellantin in Gehaltstrafe und Kosten.

Zur Verhandlung dieser Sache wird die Sitzung vom 22. März nächsthin bestimmt.

v. Korvasy

Ekkhardt

k. Appellationsgerichte: mittelst Reformation des angefochtenen Urtheiles die von dem Appellaten angestellte Klage als unstatthaft und ungegründet abzuweisen mit Verurtheilung des Appellaten in die Kosten beider Instanzen, und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Der k. Anwalt Low trug schriftlich an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Hauptberufung als unbegründet zu verwerfen, und über die Incidentberufung zu erkennen, dem Incidentappellanten Ackermann zu Ormesheim auf das durch Urtheil vom 14. Dezember 1854 aufgelassene Gewässer vollständig zu räumen, sofort die Incidentappellatin zu verurtheilen, denjenigen Theil des von Ormesheim nach Ommersheim führenden Communicationsweges, soweit er durch das unten beschriebene Grundstück begrenzt ist, durch Anlegung einer gepflasterten Rinnsteinung oder wie sonst in der Art herzustellen, daß das dort abfließende Wasser dem incidentappellatischen Grundstücke keinen Schaden zufügen kann, dasselbe ferner zu unterhalten, an den Incidentappellaten für den bisher verursachten Schaden eine Entschädigung von 66 Franken zu bezahlen – die Appellatin incidentaliter zu den Kosten der Appellinstanz, und überdieß bei verschärfter Incidentberufung auch zu sämmtlichen durch aufgenommenen Beweis verursachten Kosten zu verurtheilen, auch den Verlust der hinterlegten Geldstrafe auszusprechen.

Beschreibung des beschädigten Grundstückes:

Sektion A. Kt. Nr. 2858 – ein Hofraum 98 Quadratmeter – an das Haus von Ormesheim am Gehölz gelegener Theil, einseits Caspar Kohr, andererseits Christoph Hoffer, und Appellat selbst sowie der Weg.

Zur Verhandlung dieser Sache wird die Sitzung vom 29 und 30. l. M. bestimmt

v. Korvasy

Ekkhardt

Fortsetzung der Sitzung vom ersten März 1858.

Zugegen:
die Räthlichen:

v. Korbach
Eckhard

Nr. 14554. Zu lesen Ad Nm 4516. Armensache.

des Presbyteriums der protestantischen Kirchengemeinde in Neunkirchen, vertreten durch seine Mitglieder, als:

1° Adolph Vogt, protestantischer Pfarrer, in Neunkirchen wohnhaft, als Präsident,
2° Jakob Rheinberger, Ackersmann und zugleich als Kassier, in Neunkirchen wohnhaft
3° Daniel Heintz, Ackersmann, allda wohnhaft,
4° Heinrich Christmann, Schmied und Ackersmann, in Forkelberg wohnhaft, und
5° Jakob Appel im Lk, Ackersmann, in Oberstaufenbach wohnhaft Appellanten gegen ein Urtheil des k. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 22. August 1855, durch den k. Anwalt Petri vertreten,

Gegen

den Fabrikrath der katholischen Kirche in Reichenbach, repräsentirt durch folgende Mitglieder, als:

1° Franz Weisenauer, Ackersmann, in Reichenbach-Berzweiler wohnhaft, Präsident,
2° Jakob Gemma, katholischer Pfarrer, in Reichenbach wohnhaft,
3° Peter Dietrich, Ackersmann, in Neunkirchen wohnhaft
4° Jakob Dietrich, Ackersmann in Forkenberg wohnhaft
5° Franz Natter, Ackersmann, in Forkelberg wohnhaft,
6° Jakob Müller, Ackersmann, in Oberstaufenbach wohnhaft,
7° Jakob Uschel, Ackersmann, auf dem Hessenberg wohnhaft, Gemeinde Föllmerter wohnhaft
8° Nikolaus Keller, Ackersmann in Frohnhausen wohnhaft
9° seinen Kassier Heinrich Spannagel, k. Notar und Gemeindebeamter, zu Reichenbach wohnhaft – die Kasse der katholischen Filialgemeinden Neunkirchen, Föhrelberg und Oberstaufenbach vertretend, Appellaten, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Löw;

Der k. Anwalt Petri trug Namens an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Klägerin mit ihrer Klage pure abzuweisen und in Verurtheilung zu den Kosten beider Instanzen, deren Distraktion zu Gunsten der Beklagten angesprochen werden wolle.

Der k. Anwalt Löw, stellte den Antrag: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als nicht begründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des appellantischen Presbyteriums zur Gelbbusse und den Kosten der Appellinstanz, mit Distraktion zu Gunsten der Beklagten angesprochen.

Das k. Appellationsgericht bestimmt zur Verhandlung dieser Sache die Sitzung vom 6. April nächsthin.

v. Korbach
Eckhard

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Fortsetzung der Sitzung vom ersten März 1858.

Zugegen:
die Räthlichen

v. Korbach
Eckhard

Nr. 14555. Zu lesen Ad Nm 4513.

Heinrich Best, Ackerer, in Kirchheim wohnhaft Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 14. August 1857 durch den k. Anwalt Glaser vertreten;

Gegen

Wolfgang Levi, Handelsmann und Gutsbesitzer, zu Grünstadt wohnhaft durch den k. Anwalt Hilden vertreten, Appellaten.

Zur Hinterlegung der Anträgen wird auf Ansuchen von Anwalt Glaser diese Sache auf vierzehn Tage remittirt.

v. Korbach
Eckhard

Fortsetzung der Sitzung vom ersten März 1858.

Zugegen
die Räthlichen

v. Korbach
Eckhard

Nr. 14556. Zu lesen Ad Nm 4504. – Armensache.

Wolfgang Levi, Handelsmann in Grünstadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 29. Juli 1857, durch den k. Anwalt Hilden vertreten;

Gegen

Johannes Meyer II, Ackersmann und dessen Ehefrau Barbara Betz,

sind zu Meisenheim den Berg mehrfach appellirten, durch den k. Advokaten Anwalt Vollmar im Termine vertreten.

Der k. Anwalt Gillen macht folgenden Antrag: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Erkenntnisses, die von den Appellaten erhobene Klage als unzulässig und unzulässig abzuweisen mit Verurtheilung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen.

Hilfsweise: ebenfalls mittelst Reformation des angefochtenen Erkenntnisses zu Recht zu erkennen, daß Appellant darauf beharrt ist, die Klage der Appellaten dadurch zu beseitigen, daß er denselben den Reinertrag nachgesetzt, welchen die von ihm durch Akt des k. Notärs Rauch in Grumbach vom 8. Dezember 1839 gekauften Güter über den festgesetzten und bezahlten Kaufpreis von 375 Gulden am Tage des Kaufes gehabt haben, und zwar unter Berücksichtigung des auf diesen Gütern haftenden und noch fortdauernden Nießbrauches der Wittwe von Simon Bitt sowie der Pflicht des Verkäufers, den empfangenen Kaufpreis von 375 Gulden mit 5 Prozent bis zum Tage der Zahlung der Kaufmasse zu verzinsen,

zugleich drei Experten zur Ermittelung dieses Reinertrages zu ernennen und zu vereidigen, daß Appellant erst anderthalb Tage der Wittwe von Simon Bitt, den sie angebauten Reinertrag zu lassen schuldig ist;

endlich über die Kosten mit Reserve zu erkennen.

Für den k. Anwalt Vollmar trug in Kraft Substitution der k. Anwalt Löw dahin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellanten in Schadloshaltung und Kosten, deren Distraktion zum Vortheile der Vertretenden auszusprechen machen wolle;

Hilfsweise den Appellanten unter Eidesschaft zu verurtheilen, an die Appellaten als Entschädigung für Verminderung bei dem Immobiliarkaufe vom 8. Dezember 1839 p. verwiesen vor dem k. Notär Rauch in Grumbach und gehörig registrirt, eine Summe von 815 Gulden mit Zinsen vom Tage der Klage und die Kosten beider Instanzen

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

zu bezahlen, deren Distraktion zum Vortheile der Vertretenden ausgesprochen werden wolle;

Hilfs pflichtweise die Appellaten zum Beweise durch Zeugen und Experten darüber zuzulassen:

1° daß die unterbeschriebenen 5 Grundstücke sich die jetzt in gutem baulichem Zustande befunden und mit nachhaltig gebaut sind;

2° daß dieselben im Monate Dezember 1839 einen Werth von 1190 Gulden gehabt haben;

sofort mit Ernennung und Vereidigung dreier Experten und mit Abhör der Zeugen das k. Landgericht Kirchheim zu beauftragen;

Kosten vorbehalten;

Beschreibung der Grundstücke:

1° Sektion A. Nr. 362. – 47 Ruthen oder 9 Aren 40 Centiaren Acker am Pingelsbaumerweg, nach Sonn der Wittwe, nach Lis die Wittwe von Simon Bitt;

2° Sekt. B. Nr. 845. – 68 Ruthen oder 13 Aren 60 Centiaren Acker in den Lebenbrücken, nach Wald: Andreas Neukamer, nach Rhein Adam Scheer,

3° Sekt. A. Nr. 157 § 158. – 83½ Ruthen oder 16 Aren 70 Centiaren in der Hemmerwegen, nach Rhein Thomas Hemlich Wittib nach Wald Georg Bitt,

4° Sekt. A. Nr. 98 und 99. – 71½ Ruthen oder 14 Aren 30 Centiaren Acker im Kirchsimmerweg, nach Wald unbekannt, nach Rhein Georg Bitt,

5° Sekt. A. Nr. 25 § 26. – das mittlere Viertel aus 147½ Ruthen oder 29 Aren 50 Centiaren am Eichberg, begrenzt diese Viertel nach Wald die Wittwe von Simon Bitt, nach Rhein Georg Bitt. – Alle Immobilien im Banne von Meisenheim am Berg gelegen.

Zum Vortrage dieser Sache wird die Sitzung vom 23. d. M. bestimmt.

v. Kostanecki

Eschbach

Zugegen:
die Räthlichen

v. Korbach
Eckhard

Fortsetzung der Sitzung vom ersten März 1858.

No. 14557. Zu lesen Ad Nm. 4505.

1.° Karl Bether, Ackermann, in N. Alben wohnhaft, 2.° Elisabetha Lippert, ohne Gewerb, in Berkmiller wohnhaft, Mitterben des verlebten Jakob Weinkauf, beide für sämtliche übrige Mit- und Interessenten der auf dem Hofgute, Gemeinde Bilkheim, ehemals Aa- und Rezendenten verbotenen Margaretha Uhl, im Leben Wittwe des selbst verlebten Karl Ludwig Glaß, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 17. Januar und 31. Dezember 1856, durch den k. Anwalt Golden vertreten,

gegen

I. die wohlgenannten Partikulargläubiger der genannten Margaretha Uhl, als:

1.° Karl Ludwig Glaß, Ackermann, in Bilkheim wohnhaft, als gesetzlicher Vormalter des Vermögens seiner minderjährigen Tochter Karolina Glaß,

2.° Georg Klotter, Gastwirth und Handelsmann, in Bilkheim wohnhaft,

3.° Friedrich Böhmer, sen., Ackermann, zu Mannweiler wohnhaft,

4.° Ludwig Spies I, Ackermann auf dem Hofgute, Gemeinde Bilkheim, wohnhaft, als gesetzlicher Vormalter des Vermögens seiner minderjährigen Tochter Margaretha Spies,

5.° Johannes Spies, Ackermann, allda wohnhaft, als gesetzlicher Vormalter des Vermögens seiner minderjährigen Tochter Philippina Spies,

Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Zelli,

gegen

II. die wohlgenannten Intestaterbinteressenten der verlebten Margarethe Uhl, als:

1.° Katharina Bether, ehemals Ehefrau von Wilhelm Schäffling, Hutbesitzer, in Zweibrücken wohnhaft, handelnd als Vertreterin ihres verlebten Vaters Philipp Bether,

2.° den genannten Wilhelm Schäffling, der ehelichen Errungenschaft und Güter-gemeinschaft wegen,

3.° Elisabetha Weinkauf, Ehefrau von Jakob Stark, Taglöhner,

4.° Letzteren selbst der ehelichen Errungenschaft und Gütergemeinschaft wegen,

5.° Katharina Lippert, Ehefrau von Peter Mörsch, Schuster,

6.° Letzteren selbst, der ehelichen Errungenschaft und Gütergemeinschaft wegen,

alle wie Letzteren sämtlich in Lagerfeld-Berkweiler, jetzt ungewiß in

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzer

New-York in Nordamerika wohnhaft Appellaten und Appellaten gegen obbelegirte Urtheile, durch den k. Anwalt Zink vertreten,

Gegen

7.° Peter Lippert, Ackerer, in Mannweiler wohnhaft Appellaten, nicht erschienen.

Auf Antrag von Anwalt Golden wird zur Hinterlegung der Anträge diese Sache auf vierzehn Tage vertagt.

v. Korbach
Eckhard

Zugegen:
die Räthlichen

Fortsetzung der Sitzung vom ersten März 1858.

v. Korbach
Eckhard

No. 14558. Zu lesen Ad Nm 4512.

Philippo Laurent, Geschäftsmann, in Zweibrücken wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 17. April 1857, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Glaser,

Gegen

1.° Heinrich Küther IV, 2.° Adam Küther, 3.° Johann Küther, Ackerer-leute, zu Reifenberg wohnhaft, 4.° Katharina Küther und deren Ehemann Georg Mayer, Ökonom, in Zweibrücken wohnhaft. Letzteren der ehelichen Errungenschaft und Gütergemeinschaft wegen, 5.° Christian Ambos, Geschäftsmann, in Zweibrücken, als Curator der abwesenden Joseph Küther, Jakob Küther und Elisabetha Küther, sämtlich Ackerer-leute zu Reifenberg, Appellaten, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Gulden,

der k. Anwalt Glaser trug dahin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die von den Appellaten gegen den provisorischen Status vom 2. Februar 1856 erhobene Contestation als unbegründet zu verwerfen, demnach diesen Status aufrecht

zu erhalten und die Appellation zu den Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sowie die Rückgabe der Prozeßakten zu verordnen.

der k. Anwalt Golden stellte den Antrag: es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Zur Verkündung dieser Sache bestimmt der k. Appellationsgerichtsrath die Sitzung vom 31. l. M.

v. Korbach

Eckhard

Fortsetzung der Sitzung vom ersten März 1858.

Nr. 14558. Zu lesen Ab Nm 4514

Zugegen:
die Nämlichen

v. Korbach

Eckhard

das Handelshaus unter der Firma D. Frank Söhne in Ludwigshafen, Appellantin von einem Theile des k. Bezirksgerichtes Frankenthal, als Handelsgerichts sprechend, vom 6. Oktober 1857, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Petri,

Gegen

Elias Alexander Kalk, Banquier, zu Bayreuth wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advokat-Anwalt Golden vertreten.

Zur Verkündung dieser Sache wird die Sitzung vom 7. April nächsthin bestimmt.

v. Korbach

Eckhard

Fortsetzung der Sitzung vom ersten März 1858.

Nr. 14560. Zu lesen Ab Nm 4507

Zugegen:
die Nämlichen

v. Korbach

Eckhard

Jakob Kohlmayer, Bürger des Postamtsorts Ludwigsgrund, zu Aschaffenburg wohnhaft Appellant von einem Theile des k. Bezirksgerichtes Miltenberg vom 8. Juli 1857, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Golden,

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreuzer

Gegen

Karl Müller, Bäckermeister, zu Aschaffenburg wohnhaft, durch den k. Advokat-Anwalt Fink vertreten, Appellaten.

Zur Hinterlegung der Antwort wird diese Sache auf Ansuchen des Anwalts Golden auf einzige Tage prorogirt.

v. Korbach

Eckhard

Zugegen:
die Nämlichen

v. Korbach

Eckhard

Fortsetzung der Sitzung vom ersten März 1858.

Nr. 14561. Zu lesen Ab Nm 4461.

der pfälzischen Maximiliansverpachtungsgesellschaft zu Ludwigshafen, vertreten durch ihren Direktor Albert Jäger, zu Ludwigshafen wohnhaft Appellantin von einem Theile des k. Bezirksgerichtes zu Landau vom 10. Februar 1857, bei. landesväterlicher und Hypothekin gegen Niederschrift des k. Appellationsgerichts Rechtes vom 8. Dezember 1857 vertreten durch den k. Anwalt Golden,

Gegen

1.° Martin Gotto und dessen Ehefrau Barbara Gutbert, Ackersleute, 2.° Jakob Steinheim, Ackersmann, 3.° Michael Vogel, der Letzte, Ackersmann, und dessen mit seiner verstorbenen Ehefrau Elisabetha Heintz erzeugte Kinder, diese als Erben ihrer Mutter, als: a. Martin Vogel, Ackersmann, b. Peter Vogel, Ackersmann, c. Magdalena Vogel und deren Ehemann Johannes Schaller, Ackersleute, 4.° Johannes Becker III, Makler und Ackersmann, sämmtliche in Schiedt wohnhaft Appellaten und Appellatinnen durch den k. Anwalt Golden, und

Gegen

die Gemeinde Schiedt, repräsentirt durch ihren Bürgermeister Peter Mohler, Ackersmann, zu Schiedt wohnhaft, Einleitungsbeschwerde Appellatin, durch den k. Anwalt Petri vertreten.

Der k. Anwalt Golden trug schon an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Einsehung des Defaut-Urtheils vom 8. Dezember 1857 die gerichtliche Entscheidung über die von den Appellaten erhobene Entschädigungsklage so lange zu suspendiren, bis in der anhängigen Administrativuntersuchung über die präjudiziellen Fragen, betreffend die Originalität der alten Herrenwaldgrenze und des

Lungenstrafanstalt, sowie deren vorschriftliche Verlegung bei Erbauung der Maximilianseisenbahn, Abänderung von der hiezu allein kompetenten k. Regierung derselbe verlangt sein wird.

Hofft schließlich, die Appellantin durch Vorbescheidigung, Urkunden und Zeugen, sowie durch Compulsorium der Beyer und Gemeindeämter der Gemeinde Schaidt zum Beweise dieser zuzulassen:

daß der Lungenstrafanstalt ein öffentlicher Gemeindeweg ist, verstattet durch die Gemeinde Schaidt, der von jedem Ortsbürger, sowie jedem Reisenden zu jeder Zeit begangen und befahren werden und in jeder Beziehung der allgemeinen öffentlichen Benützung anheim gegeben ist.

Alles dies unter Vorbehalt aller Rechtszuständigkeiten gegen das Urtheil dieses Gerichts vom 22. Juli 1857.

Der k. Anwalt Hilden stellte den Antrag: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, unter Verwerfung des Antrages der Opponentin auf Fortsetzung der Instruirung, die gegen sein Referenturtheil vom 8. Dezember 1857 eingelegte Opposition als unbegründet, die etwaigen neuen, in der Opposition nicht enthaltenen Oppositionsgründe als unzulässig, jedenfalls als irrelevant zu verwerfen, mit Verurtheilung der Opponentin in die Kosten.

Der k. Anwalt Petri stellte folgenden Antrag: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Opposition zu verwerfen, die Opponentin in die Kosten zu verurtheilen, und deren Kollokation zum Vortheile des Antragstellers anzuordnen.

Nach Anhörung der Anwälte der Parteien in ihren Vor- und Vortrügen,

gehört von der Vormundschaft vertretenden k. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann in seinem Gutachten,

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlegt den Ausspruch des Urtheils in eine der nächsten Sitzungen.

v. Korbach

Ekkhard

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Gegenwärtige:
v. Korbach, Präsident,
Keller,
Ritting,
Kindler,
Kattner,
} Räthe,
Hoffmann, Rath, bei der Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder der k. Vormundschaftsbehörde, in letzterer vertretungsweise.
Petri, k. Anwalt.

No. 1562. In Sachen No. 1501.

Paul Lemmerabe, Pfarrer, zu Diemeringen wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Lehnsgerichte zu Zweibrücken vom 20. August 1857 und Incidentappellaten, vertreten durch den Königl. Anwalt Petri,

gegen

Paul Lemmerabe, Pfarrer, in Diemeringen wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch den Königl. Anwalt Hilden.

In Erwägung zur Hauptberufung, daß Kläger vor den Lehnsgerichten die wahrheitlichen und thatsächlichen Behauptungen nicht genügend gerechtfertigt und seinen Entschädigungsanspruch nachgewiesen hat; daß derselbe namentlich im Publikum auf die confiscirten Schafställe und die übrigen von ihm geschätzten thatsächlichen Momente, mit Recht angenommen hat, daß dies in einem Pfarrhause zu den Akten der Appellaten gehört und ein Pfarrhaus bestehen bleibt, sowohl als Pfarrhaus gehört und ein Pfarrhaus bestehen bleibt, sowohl als Pfarrhaus

Appellant Lemmerabe nach Appellant Lemmerabe durch Urtheil vom 1. Oktober 1856 dem Appellaten Lemmerabe durch Urtheil vom 1. Oktober 1856 dem Appellaten Lemmerabe

Lemmerabe, Pfarrer von Diemeringen, obenfalls seiner, der Appellanten, Klagen

daß Urtheil dieses und der Vorlagenakten enthalte, und daß dem Kläger auch

die hierauf bezüglichen, von den Appellanten vorgebrachten Beweisen mit

gleichem Rechte als unerheblich und hier anderen, den Beweis der Appel-

laten entkräftenden Resultat vorzugehend abgewiesen hat;

In Erwägung, daß die den Appellanten durch den neuen Richter

auferlegten Beweismittel, so wie solche in dieser Beziehung und

weiteren Rechtsanspruch vollständig genugthuend ist und von geringfügigen

Differenzen ihre Abweichung findet;

Man sehe:

Toullier, Tome 3, No. 714,

Solon des Servitudes réelles, No. 562,

Dalloz Report. verbo: action possessoire, No. 832,

Thibaut Pandekten No. 625,

Schweppe römischen Rechts in seiner Anwendung auf deutsche Ver-

hältnisse § 314;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 28 Mai 1852 über die

Verordnung des Kantons, enthält nach seinem Titel Verordnungen, vom 21 Juli d. J. auf den im Amtsblatte vom 24 Juli d. J. enthaltenen Titel publiziert, jedoch am 22 Oktober d. J. in Wirksamkeit getreten ist, in Art. 33 und 34 die Ausdrücke: „Gastwirthschaft Wasser", „Schenken", „Tavernenwasser", „Tavernen" in Verbindung enthält, daß sich auf einem Grundstücke natürlich stammendes Wasser, somit auch das Tavernenwasser, zum Privateigenthum der Grundbesitzer gehöre, und in dem darauf folgenden Art. 34 bestimmt, daß dem eigenthümer ein ausschließliches Verfügungsrecht über solches Wasser zustehe; daß aber im Art. 37 desselben Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist, daß durch Verfügung oder Verjährung von obigen Verfügungen abweichende Verhältnisse begründet werden;

daß zudem schweizerische Rechtslehrer und das französische Kassationshof in dem Sinne sich schon mit genügender Klarheit ausgesprochen haben, daß das Tavernenwasser, wenn ihm, wie in dem vorliegenden Falle, mittelst eines Hausbaues ein genügender Abfluß angewiesen wird, in Privatbesitz übergehe und durch Verjährung erworben werden kann;

Citirt:

Troplong, De la prescription, № 148,
Daviel Des cours d'eau, № 708,
Urtheile der genannten Gerichtshöfe vom 21 Juli 1845 und 16ten März 1853 in Dalloz 45, 1, 385 und 53, I, 58;-

daß durch vorgenannte Verordnung demnach in dem den vorliegenden Rekurs bezüglich entscheidenden Punkte nicht weiter derogirt wird;

In Erwägung, daß, wie der erste Richter mitgetheilt hat, von dem Appellanten nicht bestritten wird, daß durch das in dem vorliegenden Rekurs-Punkte durch den Appellaten genommene und in dem in englischer Abtheilung vorliegenden Urtheile des Königl. Landgerichtes zu Diemeringen vom 17 Oktober 1856 beurkundeten Augenscheine ein dem gegenwärtigen Verhältnisse der Wässerung schon vollständig entsprechender und einer weitern Expertise über diese Angelegenheit durch Letztere nicht mehr bedürfe; daß jedoch die Würdigung des durch den Appellanten zu führenden Zeugenbeweises, auf welchen später nach Prüfung der Incidentbeschwerde gemäß Gutkommen werden wird, der vorgenannte Augenscheins nach den ihm gebührenden Rechte und Umfange in Betracht zu ziehen ist;

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzers

In Erwägung auf die Incidentbeschwerde, - daß sie sich in dem vorliegenden Falle nicht von Zeugenbeweis Angenommen handelt, welcher auf der untern Kommunalstrasse klagbar und sich deshalb ausnimmt, ebenfalls vorzugsweise von jenem, welcher durch den ausgeführten Graben hergestellt wird und über bezeichneten Weg in die Wiesen der Incidentbeschwerdenden Gemeinde fließt;

daß aus den Nachweisungen über den verbaulichen Kosten, daß der Tavernen-Graben, daß die Gemeinde Diemeringen von diesem Graben einen Kanal von Steinen auf gedachtem Wege von besagtem Wasser-Graben anlegen hat; daß dieser Gemeinde der Kanal ohne Zweifel nur seinem andern Zwecke angelegt hat, als den, durch den Graben gemäß bezeichneten Wasser einen genügenden Abfluß anzuweisen und den Weg gegen Beschädigung zu schützen;

daß nun den Incidentbeschwerdenden, als eigenthümer seines oberhalb des Weges liegenden Gebäudes, kein Recht auf den, auf den Weg gelangten Wasser zusteht, um ihnen deshalb für seinen Abfluß zu seinem Nutzen gewinnen kann; daß der mittlere nicht allein de jure tertii excipiat, sondern sein Begehren auch als interessirter nachgesucht und das Rechtsprinzip seiner Anwendung findet: point d'intérêt, point d'action;

In Erwägung über den Appellanten und Incidentbeschwerdenden vorgelegenen Beweis anbelangt, - daß nach Art. 37 der oben bezeichneten Gesetze vom 28 Mai 1852 Appellant befugt ist, unter den gesetzlich enthaltenen Modalitäten, einen gehörigen Leitungs-Beweis bezüglich der in Anspruch genommenen Wässerungs-Berechtigung vom Tage der erhobenen Negatorienklage rückwärts genommen, zu führen; daß dem jedoch Folgendes haben kann, unter Anwendung der obigen Gesetzes-Artikel, den Beweis zu führen, daß er bey dem Eintritt der Widerstandheit des Gesetzes durch seinige gehörige Leitung von dieser Sache, also vom 21 Oktober 1852 rückwärts genommen, die englische Parzelle weggraben hatte, die Verjährung desselben schon an diesem Tage vollendet war; daß Letzter Folgendes dann beobachten kann, daß er vom Jahre 1852 keine Thatsachhandlungen vorgenommen hat, oder daß Letzterem Widerspruch von Seiten der Appellaten und Incidentbeschwerdenden

Ausgefertigt für Herrn Anwalt Hirth.
№ 1159 Ausfertigt zu Herm. beurkundet den 13ten April 1858.
pro
Original - 1 u. 24
Expedition 12 - 08.
13 - 32.
Band 89 pro. 180. Lfdn. 5.
wovon denovi
R. Simonius
(pro) Walter.

Gegenwärtige:
v. Lombard, Präsident,
Pellas, Hilling, Jenker, Hoffmann, Kälin,
Hoffmann, Kalt, als Protokollführung sämmtlicher Mitglieder des K. Bezirksgerichts, Ein Substitut nachstand, — und
Klemmer, Ls. Gerichtsschreiber.

F. Korbach

= Klemmer

Fortsetzung der Sitzung vom zweiten März achtzehnhundert acht u. fünfzig.

No. 1563. In Sachen Jb. No. 1508.

1. Caspar Schuler, Landmann, 2. Joseph Schuler, Landmann, 3. Johann Schuler, Schmied von Obsorg Pfarre, Klosters, und Consorten, alle, ausgenommen Joseph Schuler, welcher in Davos wohnhaft ist, Appellaten, vertreten durch den K. Bezirksgerichts-Anwalt Hohl,

gegen

Landammann Caspar Jenny, Landammann, Landrichter Johann Jenny, Landrichter, Landammann Caspar Jenny, Landrichter, Landammann Caspar Jenny, Landrichter, Landammann Caspar

1. Die Regierungsvertreter von Ehefrau Rupp, im Namen Ehemann von Tagelöhner Klotz, Johannette Kartner in Hagenau, nämlich a. Marx Klotz, Schreiber, zu Paris wohnhaft, b. Karoline Klotz, Ehefrau von Heinrich Ruff, Empfängerin der Taxe paternelle, in Pfalzburg wohnhaft, und der Letztern selbst, der gehörigen Ermächtigung und Ehrengenehmigung mangelnd;

2. Die Regierungsvertreter von Mörder (= Maria-) Rupp, im Namen Ehemann von Tagelöhner Levi, Johannette Langenier zu Thann, in Elsaß, nämlich: Hann Levi, Ehemann von Moses Klotz, Kartner, in Colmar wohnhaft, und der Letztern selbst, der gehörigen Ermächtigung und Ehrengenehmigung mangelnd, Appellanten von einem Urtheile der königl. Tagiebergerichts Landau vom 19 Mai 1857, durch den königl. Advokat-Anwalt Klotz vertreten,

gegen

Adam Martin Rupp, Kartner, gebürtig in Hagenau, in Elsaß, daselbst domicilirt und in Landau sich aufhaltend, Appellaten, durch den königl. Advokat-Anwalt Hilbert vertreten,

und gegen

die übrigen Kinder und Regierungsvertreter der gewesenen Ehefrau Rupp, Johannette Ehefrau von Tagelöhner Klotz in Hagenau, nämlich a. Benjamin Klotz, Lehrer Minister, in Nancy, in Frankreich, wohnhaft, und b. Tagelöhner Klotz, Lehrer Babbinn, in Luneville, in Frankreich, wohnhaft, sämmtlich ohne bestimmten Beruf in Vertretung der Gemeinde in der daselbst befindlichen Pflege-Anstalt sich aufhaltend, Appellaten, nicht erschienen;-

Der königl. Anwalt Hilbert trug dahin an: es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, Contumaz zu erkennen, daß die Nichterschienen Benjamin Klotz und Tagelöhner Klotz, beide ohne Beruf in Vertretung der Gemeinde in der daselbst befindlichen Pflege-Anstalt sich aufhaltend, auf die Wiederanberaumung vom 1ten Januar 1858 abermalen nicht erschienen sind,- sofort, mittelst Contumazialurtheil das angefochtene Urtheil, so am 12 Aug 1856 von dem königl. Tagiebergerichte zu Landau ergangen war in Sachen Kartner Abraham Rupp, wohnhaft Engelbach im Canton Wörth Rupp von Hagenau, in Frankreich, sich in Landau aufhaltend, an Dinär-Statt angenommen hat, zu vernichten, demzufolge die Appellaten zu verurtheilen, mit den Appellanten zur Fortsetzung und Führung der Vormundschaft der angenommenen Tochter Rupp von nunen zu ernennenden königl. Notär zu schreiten, gleichen der königl. Tagiebergericht Landau mit Ernennung und Vereidigung von Experten zu beauftragen, welche die in der Masse befindlichen Immobilien abschätzen und ihr Gutachten über die Theil- oder Nichttheilbarkeit abgeben sollen, um im Fall der Theilbarkeit nach den von ihnen zu bildenden Loosen getheilt, im Fall der Nichttheilbarkeit aber licitirt zu werden, gleichen den Appellaten Adam Martin Rupp zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und der Rückgabe der Beweisgelder zu erkennen; in subsidium den in erster Instanz angebotenen Zeugenbeweis als relevant zuzulassen;

Der königl. Anwalt Hilbert nahm Urtheil dahin: es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, die Sache zu vertagen mit Aktenstücke und Post; ganz rechtskräftig: den Appellaten vorbehaltlich noch zu thun in erster Instanz gebotenen Beweisen, so weit nöthig, zuzulassen;-

Zur Verhandlung vorbestimmter Sache wurde Termin die Sitzung vom zwölften April nächsthin bestimmt.

Vorgelesen:
v. Lambert, Präsident,
Hilling, Ringler, Hoffmann,
Lieber, Kalb, Karl Hoffmann
die Verhinderung der übrigen
Räthe der Civilkammer aus der
Zuständigkeitsliste zugezogen,
Haug, 1r Gerichtsschreiber, a.
Clemens, 1r V.-Gerichtsschreiber.

v. Lambert
= Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom achten März achtzehnhundert acht und fünfzig.

No. 14565. Zu Folio dd No. 1147A.

Der Markt Durkheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Christian Hoffmann, Landmann, in Durkheim wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile der königl. Tagiebergerichts in Zweibrücken vom 30 August 1855 und Incidentappellatin, durch den königlichen Anwalt Hilbert

v. Korbach
= Clemens

vertreten,

gegen

(das Königl. Bezirksamt Landau, vertreten durch die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer,) haben:

die Gemeinde Edenkoben, vertreten durch ihren jetzigen Bürgermeister Johannes Mayer, Maurer, Gutsbesitzer, in Edenkoben wohnhaft, Appellatin und Incidentappellatin, durch den Königl. Anwalt Feist vertreten,

gegen

das Königl. Bezirksamt Landau, vertreten durch die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer, Appellantin von dem mündlichen Urtheile und Incidentappellatin, durch Rechtsschrift nachstehend;

Nach Anhörung der Königl. Anwalts Schultes in der Abfassung gegenwärtigen Erkenntnisses, in dem Sitzungsprotokolle vom 15 Februar d. J., Nro. 14545, eingenommenen Antrages, so wie in seinem schriftlichen Vortrage, –

Vorlage des Königl. Appellationsgerichts, bey abgelaufener Sitzungszeit, die weitere Verhandlung der Sache auf Montag heute einen Uhr.

v. Korbach

= Clemens

Gegegen:
v. Lorbach, Präsident,
Keller,
Seitling,
Ringler,
Seeffner,
Krang, 1r Beysitzer,
Clemens, 1r Ers. Beysitzer.

v. Korbach

= Clemens

Oeffentliche Sitzung vom neunten März achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nro. 14566. Zu Folgen Nro. 4461.

Das pfälzischen Maximilians-Eisenbahngesellschaft zu Ludwigshafen, vertreten durch ihren Direktor Albert Zanger, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 10 Februar 1857, beiliegende Partie und Opponentin gegen das Urtheil-Urtheil des Königl. Appellationsgerichts vom 8ten Dezember 1857, durch den Königl. Oberhof- Anwalt Feltzen vertreten,

gegen

1. Martin Gello und Johann Thomas Dambach Gerhard, Ackersleute,
2. Jakob Ringheim, Ackersmann, 3. Michael Vogel, I, Ackermann,

und dessen mit seinem vor Johannen Thomas Elisabetha Gerhard ungetrauten Kinder, Simon als Vormund ihrer Mutter, als a. Martin Vogel, Ackermann, b. Peter Vogel, Ackermann, c. Magdalena Vogel und deren Ehemann Johannes Schaller, Ackersmann, d. Johannes Peter, III, Wirthen und Ackersmann; alle in Edenkoben wohnhaft, Appellaten und Opponiten, durch den Königl. Oberhof- Anwalt Julian vertreten,

gegen

die Gemeinde Edenkoben, vertheidigt durch ihren Bürgermeister Peter Mayer, Ackersmann, in Edenkoben wohnhaft, beigeladene Partie und Opponitin, durch den Königl. Oberhof- Anwalt Feltzen vertreten. –

In Erwägung, daß die nachgenannte Entschädigungsklage auf die Vorschriften gegründet wurde, daß die Opponentin durch Verlegung der Pfälzischen Maximilianseisenbahn durch Anlegung und Verwendung gewisser Wege die Verbindung der angrenzenden Gemeindetheile unterbrochen und dadurch lästigen selbst im Werthe verringert habe;

In Erwägung, daß die beiden Instanzgerichte des Königl. Bezirksgerichts zu Landau und des Königl. Appellationsgerichts vom 10 Februar und 22 Juli 1857 übereinstimmend von der Ansicht ausgehen, daß die Entschädigungsklage begründet wäre, wenn die vorliegenden Thatsachlichen Voraussetzungen als vorhanden vorliegen, weshalb das Königl. Bezirksgericht auf einem Punkte seine abschlägliche Verfügung aufgehoben hat, während das Königl. Appellationsgericht vorerst noch auf eine von der Opponentin angebotene Beweisführung einging, deren Resultat dasselbe gleichfalls nur, in abweichender Entschädigungspflicht von sich ab- und auf die Gemeinde Edenkoben übergehalten;

In Erwägung, daß die Entschädigungsklage aber nur, wenn auch das Urtheil vom 22 Juli dahin erhellt, in ihrem ungetrennten Zusammenhange als erheblich und rechtsbeständig erkannt zu werden vermag, weil, wenn auch beide in Folge gehenden Wege Communal- oder Vicinalwege wären – was übrigens, wenigstens in Betreff des Langgartenweges nicht nachgewiesen ist – hieraus nicht folgt, daß solche Wege zum Nachtheile der angrenzenden Grundbesitzer, ohne eine Entschädigungs-Verpflichtung zu begründen, verändert, verlegt, oder gar

entwerfen könnten, und weil mithin der zweite Punkt der Vorwürfe, nämlich die Voreingenommenheit über die tatsächlichen Anordnungen zwischen dem Gemeinderath von Ehaidt und der Gemeinde, gerade der wesentlichste in Betreff Lautelbens bildet;

daß aber in diesem Hinblicke die Verweisung zum Beweisthema der Voreingenommenheit nicht nur kein, sondern vielmehr das entgegengesetzte Resultat erhalten hat;

daß nämlich die gemäß der Verfügung Königlichen Landcommissariats vom 22 Juli v. J. in der Sache des Gemeinderaths Ehaidt, weil enthalten in der Vorlage des Königlichen Gemeinde Ehaidt, weil enthalten in der Vorlage des Königlichen Landcommissariats zu machen, vielmehr in ihrer, mittelst Anwaltsvertrages an die Gemeinde eingereichten Erklärung die Verhandlung lediglich genehmigt oder ungenehmigt bezeichnet und aufstellt, daß der betreffenden Fabrikunternehmer dem Gemeinderath gegenüber genau entsprechend verpflichtet habe, der [illegible] vorzugreifen in Sache [illegible] Entscheidung bleiben; daß daher nicht die Verweisung im Verfahren der Baubehörde die Prüfung Fabrikbau [illegible] schon [illegible] ein von der Gemeindebehörde als Vertretung der Gemeindeglieder sowohl bei dem Fabrikunternehmer als auch bei dem Direktor Baumeister v. Denis vorgefallen erhobenen Einsprachen ohne Erfolg geblieben sey;

in Erwägung, daß das bis hierher tatsächlichen und rechtlichen Verfahren, welches bisher keine wesentliche Veränderung erlitten hat, der abweisende Erkenntniß Königl. Landcommissariats vom 8 Dezember v. J. nothwendig aufrecht erhalten müsse; daß mithin auch die Vorlage der neuen Expedition der nämlichen Objekte hätte, wenn nicht aber die Klagpunkte und Einwendungen, welche der Vorlage und der heutigen neuen Erhebung der Expedition entgegen stellen; zur Entscheidung der Sache jetzt stellen;

in Erwägung, daß diese Einsprachen, der Behauptung der Partien Gründen entgegen, genau zulässig sind, weil die Expeditionsschrift genehmigt gemäß motivirt, die Expedition schon in der Vorlage selbst zulässig ist, wovon folgt, daß die Expedition auch mit allen während der Expedition im Gang sich als nothwendig herausstellenden Incidents- oder Einwendungen gehört werden muß, da sie ungenommen wären, eine Expedition in der Vorlage für zulässig, in den hieran abhängenden Maßnahmen aber für unzulässig

zu erklären;

daß [illegible], was aber den Gemeinde Einspruch betrifft, Einsprachen der Expedition obliegenden, ohne als vorgefaßt bezeichneten Beweis nicht zu vernehmen und die Vorlage übergangen nicht zu abweisen vermögen;

daß [illegible], was bezüglich möglichst, der Einspruch, ob die bezüglichen Klagpunkte Einwendungen seien, in der verhängnißvollen Sache nicht von Erheblichkeit ist; daß die Verweisung Einsprachen ist, ob die behauptete Klagveränderung oder Vorlegung von Belang oder mit Willen und Wissen der Königlichen Regierung geschehen zu betrachten, oder ob letzteres ihrer Genehmigung noch nachträglich vorbehalten müsse, weil in einem wie in dem anderen Falle die Einwendung gegen die Einsprachen noch auch im Interesse der Gemeinde selbst dann, sondern lediglich auf Einsprachen und im Interesse der Eisenbahngesellschaft, weshalb Sache auf unter allen Umständen von der betreffenden Gemeinde oder Privaten Gegner auszugehenden Gehalten zu tragen hätte;

daß übrigens auch die Königl. Regierung, weil enthaltend die Entscheidung der Sache, so weit sie in ihrem Wirkungskreis fällt, Einwendungen nicht gegangen zu haben, einhellig inhaltlich ihrer von Anwalt Scholten in gehörigen [illegible] Vorschrift vom 20 Februar l. J. der von der Königl. Landcommissariat Hammelsheim im öffentlichen Interesse der Expedition gar [illegible] Antrag auf Entscheidung der Einsprachen vorlegt, gemäß abgewiesen, und zur Instruktion in Betreff der Einsprachen über die Belegung und Schätzung der beiden Wege und dann endlich eingehalt nun in der Beamtenstellung Einleitung getroffen hat, daß die Entscheidung der gegenwärtigen Rechtsstreites von diesen Vorfragen abhänge, und aber, wie oben gesagt, keiner noch der Fall ist;

in Erwägung, daß die eingelegte Expedition mithin abzuweisen und Expedition allen Parteien gegenüber in der Person der Expeditionszug ganz zu nennen Kosten ist;

Aus diesen Gründen

und ohne sich von der Expedition gar [illegible] inzwischen Entwürfe zu berücksichtigen, erkennt das Königl. Appellationsgericht für

Nº 1059. Registrirt zur Gremi-
brückl. dem 27 März 1858.
fol. 16 ff. 20 ter Lib. 89 fol. 165.
Cfr. z. gremi renovi
P. Armbruster gfl. Walter.

Expedition als ungegründet und rechtshilfe die Appellantin allen Parteien gegenüber in die nach ordinärer Taxe zu liquidirenden Kosten der Expedition in Anspruch; erkannt endlich dann Distraktion zum Vortheil von Advokat Lutzi, welcher affirmirt hat, Eigenthum gross Stempels vorgelegt zu haben.

Verhandelt und gefertiget auf Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs angegeben.

v. Korvatz

= Klemmt

Verlesung der Fällung vom neunten März abgehalten

Zugegen:
v. Korvatz, Präsident,
Walter,
Eisking,
Kaufler,
Zingerle,
} Räthe,
Krang, Ic. Protokollator,
Klemmt, Ic. Vic. Fiskal.

v. Korvatz

= Klemmt

Nr. 1567. In Sachen ad Nr. 1508.

1. Emanuel Fischler, Zuckermann, wohnhaft zu Neustadt, und Konsorten, rein solche in den Fällungsprotokolle vom 2ten laufenden Monats, Nr. 1563, genannt sind, Appellanten von gerne Statthalter als Königl. Tiziatergerichts zu Landau vom 17 Dezember 1856 und 29 August 1857, vertreten durch den Königl. Advokat- Anwalt Volpini,

gegen

die Konkurrentschaften der verstorbenen Maria Anna Fischlerin, gewesene Ehefrau des gleichfalls verstorbenen Emanuel Karl Fischler in Neustadt, Fall I. Franz Xaver Anna Maria Fischlang, ohne Gewerb (ohne Gewerbe) auf der Einsiedlerhütte, Gemeinde Neustadt, wohnhaft; Wilhelm aus dem Tagelohn wohnhaft genommen Fischler und Wirth Michael Fischlerhof, und Konsorten, - anerscheinend in benanntem Fällungsprotokolle, - Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat- Anwalt Peter. -

In Erwägung der Berufung gegen das angefochtene Urtheil vom [illegible] Dezember 1856, - dass die Entscheidung der ersten Instanz in dem ihm unterstellten Gründen und aufgestellten rechtlichen Prinzipien ihre Bestätigung findet;

dass der erste Richter um so richtiger die Gründe verschollen gelten gemachten Behauptung der Mangels der Ladungsakte der Appellanten verworfen hat, als sie in dem durch Notar Martini zu Bozen am 8. März 1855 aufgenommenen Theilungsakte die ausdrückliche Anerkennung niedergelegt haben, dass sie nie eine Andere als ihre ihnen Vormund Karl Fischler qualifizirt hätten, daher nicht mehr verlangen können noch wollen;

dass es sich hier lediglich von Exekutionshandlungen handelt, welche die Appellanten als Erben des Ehepaar Fischler an die Pfandgemeinschaft, welche zwischen ihr und ihrem Ehemann bestanden hat, vorgenommen haben, welche Exekution gegen den Ehemann selbst gültig machen, dass daher nur der Art. 1472 des Civilgesetzbuches nur nicht zu übergehen, nur dem Appellanten das gemeine ordentliche Verfahren angenommen Exekutionsakten in Anwendung zu kommen haben;

In Erwägung, dass in specie die Verjährung in dem Art. 1148 gedachten Exekutivs auf das Erlöschen bleiben muss, da er sich in dem vorliegenden Falle nicht von einer Verbindlichkeit zu geben oder zu thun handelt, sondern, wie erwähnt, Exekutionshandlungen vorgenommen hat, welche in ihr Recht durch die Ehefrau gültig gemacht wurden;

dass der gleiche Einwand mit der angenommene Verjährung des Art. 1939 des Civilgesetzbuches hat, da sich hier über die Landesbräuche nirgends gerichtlichen Beweis aufgenommen; nur das Landrecht des angenommene Art. 607. 855. 1303. 1722 und 1733 des alten Exekutionsgesetzes noch viel weniger auf den vorliegenden Fall passen, da die Bestimmungen in einzelnen oder in bestimmten Distrikte, für welche sie erlassen wurden, ihre Anwendung finden;

In Erwägung, dass das Gesetz in seinen Bestimmungen über Pfändungsakt von gültigen Einbringen der Ehegatten nirgends einen Unterschied gemacht hält, wenn der Ehemann, während der Exekutionsakt gültig sein musste, durch höhere Gewalt oder durch Zufall zu Schaden gegangen ist; dass daher der Richter einen solchen auch nicht annehmen kann;

In Erwägung, dass klarlich hervorgeht und die Parteien darüber einig sind, dass das Urtheil, womit sich die Erben Karl Fischler, die Witwe des Testirers, beschwert haben, Urtheilsmässig vollzogen sei und mit Wissen und Willen Karl Fischler vorgenommen

N° 1882. Registrirt zu Ebrach
dem 30. Juli 1858 Fuchs
Bd. 1. 24.
Legend. 9. 20.
10. 44.
ygl. Walter.

wendet ist;

Es ist in diesem Prozesse Alles darüber einig, daß der abgeschmackten Klage, deren rechtliche Gleichgültigkeit ist, ob der Ehemann Paul Fischer einen Augenblick vor oder nach seiner Ehefrau Tod gestorben sei, indem selbst die kühnste Phantasie, schon in der Klage sich Behauptungen zu gestatten, nicht einmal mit einem Schein von Grund und Wahrheit aufzustellen vermag, daß sie etwa einen Augenblick ihrem Ehemann und ihm eine Minute überlebende Absicht und Willen sich noch zumeß, in Betreff der für abgenommene gesetzliche Prozeßgebühren aufhaltenden Pfänden und Pfändern geltend gemacht habe;

in Erwägung, daß die Berufung gegen das angefochtene Endurtheil vom 29 Augusts vorigen Jahres mit den Kosten der zweiten unterliegenden Instanz abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Demnach der Königl. Appellationsgericht die Berufung als unbegründet und demnach die Appellanten in die gesetzliche Geldstrafe, so wie in die Alle in diesem rechtlichen Prozesse, deren Taxen Sache der Appellationsinstanz.

Verhandelt und gesprochen am eingangs angegebenen Tage.

v. Thorbach

= Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom zweiten März achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Forbach, Präsident, Leitung,
Ziegler, Hoffmann, Kellner, } Räthe,
Rath Hoffmann bei Verhinderung der übrigen Räthe der Civilkammer aus der Commerzialkammer zugezogen,
Krang, 1r Protokollator,
Clemens, 1r Act.-Gehülfe.

v. Thorbach

= Clemens

N°. 1568. In Sachen ad N°. 1471.

Der Bauer Burkheim, vertreten durch ihren Prozeßmandatar Christian Hoffmann, Landmann, in Burkheim wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichts in Ebrachenthal vom 30 Augusts 1858 und Incidentappellatin, durch den Königl. Anwalt Fuhrer vertreten,

gegen

die Gemeinde Altmannstadt, vertreten durch ihren jetzigen Bürgermeister Johannes Mondorf, Gutsbesitzer, in Altmannstadt wohnhaft, Appellatin und Incidentappellantin, durch den Königl. Anwalt Peter vertreten,

gegen

der Königlich-Bayerische Ärar, vertreten durch die Königliche Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, in Speyer, Appellantin von dem nämlichen Urtheile und Incidentappellatin, durch Verkehrt nachstehend;

Nach Anhörung der Königl. Anwalts Fuhrer in Vertretung der Berufigung gründe in der gestrigen Sitzung eingenommen Vortrages;

Nach Anhörung der Königl. Advokat-Prokurators Krang, namens der Königl. Regierung Vertretung gab von dem Inhalte der Verhandlung Tagesalben vom 10ten vorigen Monats, mittels gleichzeitiger Widerholung der darin niedergelegten und in den Sitzungsprotokolle vom 15ten nämlichen Monats, Nr. 1545, aufgenommenen Vortrages;

Nach Anhörung der Königl. Anwalts Peter in der Widerholung seines bereits früher gestellten, in den oben angeführten Sitzungsprotokolle eingewickelten Antrages, so wie in seinem Vortrages,-

Erkennt der Königl. Appellationsgericht, nachdem vorgenommen wird, in weiterer Verhandlung der Sache auf Folgendes nun Recht.

Thatsächliche Sitzung vom sechsten März achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Forbach, Präsident, Leitung,
Ziegler, Hoffmann, Kellner, } Räthe,
Rath Hoffmann bei Verhinderung der übrigen Räthe der Civilkammer aus der Commerzialkammer zugezogen,
Krang, 1r Protokollator,
Clemens, 1r Act.-Gehülfe.

v. Thorbach

= Clemens

N°. 1569. In Sachen ad N°. 1471.

Der Bauer Burkheim, vertreten durch ihren Prozeßmandatar Christian Hoffmann, Landmann, in Burkheim wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichts in Ebrachenthal vom 30 Augusts 1858 und Incidentappellatin, durch den Königl. Anwalt Fuhrer vertreten,

gegen

die Gemeinde Altmannstadt, vertreten durch ihren jetzigen Bürgermeister Johannes Mondorf, Gutsbesitzer, in Altmannstadt wohnhaft, Appellatin und Incidentappellantin, durch den Königl. Anwalt Peter vertreten,

gegen

der Königlich-Bayerische Ärar, vertreten durch die Königliche Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, in Speyer, Appellantin von dem nämlichen Urtheile und Incidentappellatin, durch Verkeh-

ubrist vorbehalten;

Nach Anhörung des Königl. Anwalts Schloss und Votum in ihren heutigen gutachtlichen Verhandlungen und Erklärungen;

Nehmen die Königl. Appellationsgerichts-Räthe in geheimer Berathschlagung als Vertreter des öffentlichen Rechts Kenntniß,-

Erstattet das Königl. Appellationsgericht, indem es die Sache in Berathung nimmt, den Endzweck und Verhalt in nachstehenden Entscheidungen.

Zugegen:

v. Forbach, Präsident,
Zeller,
Hessling,
Singler,
Zentner,
} Räthe,
Hr. Lang, 1r Assessorator,
Clemens, 1r Akt.-Beamter.

Rechtliche Abfassung vom fünfzehnten März achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 1570. In Sachen Nr. 1505

1. Karl Lucas, Ackersmann, in Berbis-Alban wohnhaft, 2. Elisabetha Lippert, ohne Gewerbe, in Berkweiler wohnhaft, Actoren der Appellat- und resultirten Jakob Kirschbaum, beide hier handelnd als Testamentar- und Intestat-Erben der weil. Ackersleute, Johannes Dalkirchen, ohne Stand- und Descendenten von Lebensmann Margaretha Ehl, im Leben Actoren der resultirten von Lebensmann Karl Ludwig Schaff, Appellanten an einem Rechtheile des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 17ten Januar und 31 Dezember 1856, erwirkten durch den Königl. Anwalt Schloss,

gegen

I. Die nachbenannten Berkirchen-Legatarien der genannten Margaretha Ehl, als:

1. Karl Ludwig Schaff, Ackersmann, in Dalkirchen wohnhaft, als gesetzlichen Curators der Vermögens seiner minderjährigen, gemeinschaftlich ihm Königlichen Testat Caroline Schaff,
2. Georg Hofer, Taglöhner und Handelsmann, in Dalkirchen wohnhaft,
3. Heinrich Löhner, Bote, Ackersmann in Blauweiler wohnhaft,
4. Ludwig Hinck, I, Ackersmann, auf Hofenhof, Gemeinde Dalkirchen, wohnhaft, als gesetzlichen Curators der Vermögens seiner minderjährigen, gemeinschaftlich ihm Königlichen Testat Margaretha Hinck,
5. Johannes Hinck, Ackersmann, allda wohnhaft, als gesetzlicher Cu-

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

rator der Vermögens seiner minderjährigen, gemeinschaftlich ihm Königlichen Testat Elisabetha Hinck, Appellatum, vertreten durch den Königl. Anwalt Petri,

gegen

II. Die nachbenannten Intestat-Descendenten der gedachten Margaretha Ehl, als:

1. Katharina Lucas, minderjährige Tochter von Wilhelm Schaffling, Gutsbesitzer, in Neubach wohnhaft, handelnd als Vermögenscuratrix ihres Intestat-Vaters Philipp Lucas,
2. Der genannte Wilhelm Schaffling, der gleichen Bemerkung und Gütergemeinschaft wegen,
3. Elisabetha Heinkauf, Tochter von Jakob Noack, Taglöhners,
4. Letzterer selbst, der gleichen Bemerkung und Gütergemeinschaft wegen,
5. Katharina Lippert, Tochter von Peter Mörsch, Schneider,
6. Letzterer selbst, der gleichen Bemerkung und Gütergemeinschaft wegen,

alle vier letztgenannten früher in Vogesenstadt-Berkweiler, jetzt in New-York in Nordamerika wohnhaft, Appellaten- und resultirte Appellanten von theilweisen Rechtheilen, durch den Königl. Anwalt Fiste vertreten,

gegen

7. Peter Lippert, Ackersmann, in Blauweiler wohnhaft, Appellatum, durch den Königl. Anwalt Schloss vertreten;

Der Königl. Anwalt Schloss trug Folgendes an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, Recht zu sprechen, daß durch die Erklärung von Peter Lippert, Ackersmann, in Blauweiler wohnhaft, dem Rechtheile Kinder Nr. 1505 Genüge geschehen sey, wo nun Letzterer, daß Jemselben einen Anwalt für sich aufgestellt hat, verbot, nichtige Reformation der angefochtenen Rechtheile des Königl. Tribunals zu Zweibrücken vom 17 Januar und 31 Dezember 1856, den Provisum Schloss Recht zu ertheilen:

I. Daß sie in ihrer Eigenschaft als Universal-Legatarin, und zwar Karl Lucas zur Hälfte und Elisabetha Heinkauf zu einem Viertel des Nachlasses der auf dem Hofenhofe verlebten Margaretha Ehl, Wittwe von Karl Ludwig Schaff, gefolgt obgedachtem Testamente vom 1 März 1850, nach dem Ableben Letzterer ihrer Lebensgröße gegen die Endzahlung der von der besten Partei eingeklagten Legate mit Zinsen vom Tag der Klage an nicht eingewilligt haben;

III. Daß sein gegen den Beklagten Anwalt Fink vorbehaltenen Appellaten in anderer Instanz als Incidentklagen aufgetragen sind, und über die Incidentklagen zu Recht erkennen, die Incidentbeklagten gedachten zu entheben, daß die Incidentklagen zu Handen Anwalt des Klägers die auf den Hofmarkten vorhabten Margaretha Ehe, Wittwe von Karl Ludwig Ebert, in Folge abgegangenen Executorii Exemplum vom 1ten März 1850, nachbenachrichtigen zeigen; — weiters zu erkennen, daß die Incidentbeklagten — mit Einschluß der zu einem Viertel eingetretenen Peter Lippert — an den Nachlaß des verstorbenen Ludwig Wittum Ebert keinen Anspruch irgend einer Art zu machen haben und sie zu unterweisen, den verstorbenen Nachlaß, insoweit sie ihn in Besitz haben, herauszugeben und an die Incidentklagen zurückzustellen, unter Androhung der Executionsfolge in die gesetzlichen Posten beider Instanzen, auch die Rückgabe der Hinterlagsacten Schuldscheine zu verordnen;

Der Königl. Anwalt Fink concludirte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Schuldscheine und Kosten, inclus. der Ausfertigung der Partie Fink gegenüber der Partie Peter mit-zuerkennen;

eventuell und falls Appellanten als Incidentbeklagten erscheinen sollten, denselben gegenüber mitgenommen zu können, über die Erwartung der Partie Fink gegenüber der Partie Peter mit-zuerkennen;

und endlich und falls Appellanten als Incidentbeklagten erscheinen sollten, denselben gegenüber mitgenommen zu können, über die Erwartung der Partie Fink gegenüber der Partie Peter mit-zuerkennen;

Der Königl. Anwalt Peter nahm folgenden Antrag: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Partienen Peter Recht zu erkennen, daß sie auf den bereits in erster Instanz gestellten alternativen Antrag beharren, demnach über die Appellation der Partie Fink gegen Recht zu erkennen, und falls Appellat als begründet befunden werden sollte, die hiernach sich ergebenden Modificationen in der erstinstanzlichen Condemnation eintreten zu lassen und auszusprechen, die Partie Peter Recht zu entheben, daß sie nöthigenfalls zu einem Theilungsfall angerufen, mit Anweisung der unterlegenden Theile in die Kosten, — vorbehaltlich fernern Antrag abzuändern, zu verwerfen und näher zu präcisiren;

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Die Partei Eppert trug Anwalt Schenk noch bemerkt haben an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, diesem Appellaten Partienen zu entheben:

I. daß an die Täuschung von Karl Ebert und der Wittum Kaufakt als gegründet zugibt;

II. daß er sich für seinen Lebantheil an Erbrügen Ebert beim Appellanten anschließt;

III. daß an die Hauptklage der Partienen Peter nicht betheiligt gesetzt der Rechtlichen zu erkennen.

Der Königl. Appellationsgericht spricht zur Vorantwortung vorbehaltenen Vorgerichten die Eröffnung neuen unterfertigten Urtheil nächstens.

v. Korbach

= Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom fünfzehnten März achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Luther,
Leiling, } Räthe,
Lingler, }
Leiffen,
Krug, 1r Protokollator,
Clemens, 1r Act.-Gehülfe.

v. Korbach

= Clemens

Nr. 11571. In Sachen Nr. 1195.

Karl Eugen Ludwig Hard, Königl. Notar, wohnhaft zu Zweibrücken, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 1 August 1856, durch den Königl. Anwalt Peter vertreten,

gegen

Die Frau Hann, ohne Gewerbe in Zweibrücken wohnhaft, Wittwe des zu Hellheim verstorbenen Ackersmanns Jacob und Ehefrau Johann Heinrich Ludwig Ebert I, und Consorten, Appellaten, durch den Königl. Anwalt Fink vertreten;—

Nach den Anträgen der Sache bemerkte der Königl. Anwalt Fink, daß er zwar seinem Collegen Peter die Vertretung der Partei für heute habe zugehen lassen, daß aber dasselbe nicht genügt habe, sich als Anwalt für den Appellanten zu konstituiren.

Anwalt Peter erklärte: daß ihm mangelnde Gründe bekannt, diese Sache nicht zu übernehmen, wovon er auch den Appellanten Hard bereits deutlich in Kenntniß gesetzt mit den Weisungen, daß er, gegenwärtig die obschwebenden Vergleichs-Unterhandlungen nicht zu Handen kommen wollen, er einen andern Anwalt aufsuchen möge; daß er daher vorläufig noch annehme, die Vertretung der

Antrages auf einzelne Tage oder ganze Wochen zu vermitteln.

Diese vorgenommenen Benachrichtigungen berücksichtigend bestimmt das Königl. Appellationsgericht zur Fortsetzung der Antrags in gegenwärtiger Sache die Sitzung vom siebenten Theil nächsthin.

v. Korvaw

Commend

Fortsetzung der Sitzung vom fünfzehnten März achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Leubach, Präsident,
Zeller,
Seiling,
Kugler,
Zeitler,
} Räthe,
Krauß, 1r Protokollator,
Clemens, 1r A. = Aufnehmer.

v. Korvaw

Commend

Nr. 11572. Zu Folgen ad Nro 11517.

Peter Schanz, Schuhmacher, in Landshaim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Traunsteinleiten vom 17ten Juli und 16 Dezember 1857, vertreten durch den Königl. Anwalt Petri,

gegen

Johannes Müller, Weinhändler, ebenfalls in Landshaim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Königl. Anwalt Holzem.

Der Königl. Anwalt Petri trug Folgendes an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des Urtheils vom 16 Dezember 1857, die Klage des Appellaten auch bezüglich des neuen Klagegrundes als unbegründet zu verwerfen, den Appellaten in die gänzlichen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Kautionsacte zu verordnen;

der Königl. Anwalt Holzem concludirte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung als unbegründet zu verwerfen mit Kostenfolge und Kostenersatz.

Zur Verhandlung neuer anberaumter Tage wurde nochmals die Sitzung vom zwanzigsten Theil nächsthin anberaumt.

v. Korvaw

Commend

Fortsetzung der Sitzung vom fünfzehnten März achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Leubach, Präsident,
Zeller,
Seiling,
Kugler,
Zeitler,
} Räthe,
Krauß, 1r Protokollator,
Clemens, 1r A. = Aufnehmer.

v. Korvaw

Commend

Nr. 11573. Zu Folgen ad Nro 11513. (auch 11485.)

Heinrich Kast, Weinhändler, zu Landshaim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Traunsteinleiten vom 17ten August 1857, durch den Königl. Advokat-Anwalt Petri vertreten,

gegen

Wolfgang Lexi, Handelsmann und Gutsbesitzer, in Hainspark wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Holzem vertreten,

und gegen

Jakob Kast, Weinhändler, in Landshaim wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Holzem vertreten. –

Der Königl. Anwalt Petri trug Folgendes an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils des Königl. Bezirksgerichts Traunsteinleiten vom 17. August 1857, Nachstehendes zu erkennen, daß Appellant den Zentnerbetrag seiner letzteren Forderung von 28 Gulden 48 Kreuzer gehörig urkundet und den ihm auferlegten Beweis geführt habe, protestirt, indem er den so qualifizirten Haupt- und Nebenbeweisakt vom 8 July 1852 für stimmlich und nichtig erklärt, die gegen Jakob Kast nachherige Klage als unerheblich und ungegründet abzuweisen, die Incidentklage für gegenstandslos zu erklären und den Appellaten Lexi zu den Kosten beider Instanzen sowohl jenen der Haupt- wie Incidentklage zu verurtheilen und die Rückgabe der Kautionsacte zu verordnen;

der Königl. Anwalt Holzem beantragte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung als unzulässig, jedenfalls als unbegründet zu verwerfen mit Kostenfolge und Kostenersatz;

der Königl. Anwalt Holzem concludirte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unzulässig, jedenfalls, im Falle der Reformation des angefochtenen Urtheils hinsichtlich der Hauptklage, hinsichtlich der Incidentklage als unbegründet zu verwerfen und den letzteren hingegebenen Theil in die Kostenfolge und Kostenersatz zu verurtheilen. –

Nur zur Verhandlung neuer Tage wurde die Sitzung vom zwanzigsten Theil nächsthin bestimmt.

v. Korvaw

Commend

Zugegen:
v. Lowbach, Präsident,
Zeller,
Eitling,
Ziegler,
Leister,
} Räthe,
Haug, 1r Protokollator,
Clemens, 1r Vt.-Exhibent.

Fortsetzung der Sitzung vom fünfzehnten März achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 1457. In Sachen Nr. 4507.

Jakob Zehlmaier, Besitzer der Zehlmühle „Ludwigsmühle" zu Ebenbach, in Ebenbach wohnhaft, als haben seinen Notar Johann Zehlmaier, Senior, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 8 Juli 1857, worinnen durch den Königl. Advokat-Anwalt Hoffmann,

gegen

Karl Müller, Königl. Bauer-Einnehmer, zu Ebenbach wohnhaft, als genommenen Curator des Johann Nikolaus Nikolai zu Ebenbach von. Advokat-Anwalt Johannes Zehlmaier, Senior, Appellaten und Incidents. appellanten, vertreten durch den Königl Advokat-Anwalt Hinkel.

Der Königl. Anwalt Hoffmann trug dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, über die unter den Parteien bestehenden Rechnungsdifferenzen Recht zu sprechen, zu entscheiden:

I. Die Aktiva welche betreffend, daß Appellat angehalten sey, sich in Einnahme zu stellen folgender Zinsbeträge, die derselbe zu erheben hatte und Einziehungen machen gehabt hat, und von welchen derselbe nachstehende Posten, welche in seinem Urtheile vorkommen, schuldet:

1. von Pistol, junior,	139 f. 30.
2. " Johann Zehlmaier	130. 12.
3. " den erhobenen Zinsgeldern, zufolge Zinsprotokoll vom 20 Mai 1833.	933. 52.

II. Die Passiva welche betreffend:

a. daß die Forderung des Gläubigers Hallmann zu Martini 1834 mit baarem in

	335. 55.

b. die Forderung des Gläubigers Johann Linbach auf die Summe von 15 f. 02 Kr. festgesetzt sey;

III. die Forderung der Appellaten für Zehrungen auf 39 f. 16 Kr. zu verzinsen; demnach die Einnahmen der Appellaten auf den Betrag von

	3383. 19.
und Posten Ausgaben auf	1939. 43.
	1443 f. 36

damit den Passivrest auf die Summe von

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

festzustellen; ferner die Appellaten zu verurtheilen, an den Appellanten diesen Passivrest f von 1443 f. 36 Kr. mit Zinsen vom Tage der Klage zu bezahlen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Kautionsgelder zu verordnen;

Der Königl. Anwalt Hinkel trug dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Hauptberufung zu verwerfen und den Appellanten in die gesetzliche Geldstrafe zu verfällen;

Zugleich Vormerk zu nehmen, daß Appellat vom angefochtenen Urtheile incidenter appellirt und über die Incidentberufung verkommen, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils und neuer Verurtheilung der Appellaten und Incidentappellanten wegen einer Forderung gesetzt der Gläubigerin Linbacher ad 26 Kr. nachgetragen, Kostencompensation, die Verbescheidung der Appellanten zu verwerfen, widrigenfalls unter Verurtheilung, daß Incidentappellant inerthümlicher Weise in seiner Rechnung sich in den Einnahmen des Postamts Zweibrücken ad Capital und Zinsen mit 62 f. 30 Kr. zu viel belastet, diesen Irrthum rektifizirt und den rektifizirten Betrag compensando zu gemeinen Handen gelten mache;

Demnach der Präsident die gehörigen appellantischen Einlagen abzuweisen und den Appellanten und Incidentappellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen. —

Zur Verhandlung vorgenommene Prozeßsache wurde zu heute zur Sitzung vom sieben und zwanzigsten April nächsthin festgesetzt.

v. Lowbach

Clemens

Zugegen:
v. Lowbach, Präsident,
Zeller,
Eitling,
Ziegler,
Leister,
} Räthe,
Haug, 1r Protokollator,
Clemens, 1r Vt.-Exhibent.

Fortsetzung der Sitzung vom fünfzehnten März achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 1575. In Sachen Nr. 4503.

1. Magdalena Conrell, Ehefrau von Jakob Dirker, Königl. Forstwart, beide in Ebenheim am Rhein wohnhaft, und der Letztere, 2. Louisen Conrell, Ehefrau von Victor Fournier, Forstwart, auf dem Langenbruch bei Landsicht wohnhaft, und der Letztere, 3. Philippine Conrell, Ehefrau von Valentin Hoffner, Königl. Revierförster, und der Letztere, beide

in Leipnik Landau wohnhaft, 4. Elisabetha Lovell, Ehefrau von Lemuel Ellicott, beide in Washington wohnhaft, sie derzeit in Harrenburg sich aufhaltend, und der Letztere, 5. Wilhelmina Lovell, Ehefrau von Francis Scott, Lehrerin, und der Letztere, beide in Cincinnati, im Staate Ohio in Nordamerika, wohnhaft, 6. Jakob Dean, Kaufmann, in Mannheim wohnhaft, als Legatare von Johannes Lovell, Wagenschmied, früher in Harrenburg, jetzt in Mannheim in der Strafanstalt Langhull, Staat Kentucky in Nordamerika wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 12 August 1857, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilpert vertreten,

gegen

Ludwig Antonius Fontan, Gutsbesitzer, in Mannheim wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Helpert vertreten.

Der Königl. Anwalt Hilpert trug dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, unterm Abweisungen Reformation der angefochtenen Urtheile, die von den Appellaten gegen die den Appellanten in dem zwischen Beiden vom 12 Mai 1857 ertheilten gerichtlichen Anweisung nachgenommene Contradiction als unbegründet zu verwerfen, demgemäß die den Appellanten gegebene Anweisung im gerichtlichen Range für den Hauptbetrag ihrer Forderungen aufrecht zu erhalten, den Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz zu verurtheilen und die Rückgabe der Hinterlage zu verordnen;

der Königl. Anwalt Helpert beantragte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen mit Hinterlage und Kosten. –

Das Königl. Appellationsgericht bestimmt zur Verhandlung der vorbezeichneten Berufs-Sache die Sitzung vom dreizehnten April nächsthin.

v. Korbach
= Lemmel

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzer

Fortsetzung der Sitzung vom fünfzehnten März achtzehnhundert acht und fünfzig

Nr. 1456. In Sachen ad Nr. 1518.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Heller,
Leisting,
Lingler,
Lüttler,
} Räthe,
Young, 1r Protokollator,
Clemmel, 1r Act.-Anwalt.

Jakob Heinrich Lemmer, Tünchergeschirrfabrikant, wohnhaft auf dem zur Gemeinde Oggersheim gehörigen Hofgute, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, als Handelsgerichte gewaltend, vom 16 Juli 1857, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilpert vertreten,

gegen

Heinrich Rosenbach, Commissionär und Spediteur, wohnhaft in Trier, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilpert vertreten.

Einer zur Verhandlung vorbezeichneter Berufs-Sache anmit die Sitzung vom dreizehnten Mai nächsthin anberaumt.

v. Korbach
= Clemmel

Fortsetzung der Sitzung vom fünfzehnten März achtzehnhundert acht u. fünfzig.

Nr. 1457. In Sachen ad Nr. 1389.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Heller,
Leisting,
Lingler,
Lüttler,
} Räthe,
Young, 1r Protokollator,
Clemmel, 1r Act.-Anwalt.

1. Jakob Weidenbach, II, 2. Georg Wagner, 3. Johannes Wagner, 4. Peter Lauer sen. II, alle Ackersleute, in Speyer wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 22 August 1855, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilpert vertreten,

gegen

das Königl. Bayerische Aerar, angewaltet durch die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer, Appellatin, vertheidigt durch Parteischrift.

Nach Anhörung des k. Anwalts-Substituten in der Wiederholung seiner früher eingefallenen, in dem Sitzungsprotokolle vom 8ten v. M., Nr. 1454, niedergelegten Anbringen, wie auch in seinem heutigen Vortrage, –

Vortrag des k. Appellationsgerichts, die abgelaufenen Sitzungszeit, die weitere Verhandlung der Sache auf Morgen früh neun Uhr.

v. Korbach
= Clemmel

Gegenwärtige:
v. Lenbach, Präsident,
Dalber,
Leitling,
Lingkar,
Linkbar,
} Räthe,
Haug, 1r Staatsanwalt,
Klammt, 1r A.-Gehülfe.

Oeffentliche Sitzung vom eingangs bezeichneten Tage abgehandelt acht und fünfzig.

No. 1457 8. Zu Folgen ad No. 1389.

1. Jakob Kaisbauer II, 2. Georg Lehner, 3. Johannes Wagner, 4. Peter Brunst II, alle Ackersleute, in Wagrain wohnhaft, Appellanten von einem Rathhalle der Königl. Bezirksgerichts in Lenkenthal vom 22 August 1855, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hübner vertreten,

gegen

das Königl. Bayerische Aerar, vertreten durch die Königl. Regierung der Isarkr, Kammer des Innern, in Landau, Appellatin, wegen Dienstbarkeit; –

Nach Ablesung der Königl. Staatsprokurators Haug, welcher Klammt vertritt, der Königl. Regierung von in seiner Denkschrift eingetragenen und in der Sitzungsprotokolle vom 8 Februar laufenden Jahres, No. 1453, aufgenommenen Antrag eingetragen und gestatten Verlesung gab von den übrigen Inhalte dieser Denkschrift selbst;

Nach Ablesung der Königl. Anwalts Hübner in seinen bezüglichen Einwendungen;

Nach stattgehabter Ablesung der genannten Staatsprokurators in seinen Schlussen als Vertreter des öffentlichen Klägerinteresses, –

Verlangt der Königl. Appellationsgerichte, indem es die Sache in Berathung nimmt, den Abspruch der Rathhalle in einer der gestatteten Sitzungen

Oeffentliche Sitzung vom genannten und genannten Tage 1858.

No. 1457 9. Zu Folgen ad No. 1510.

Valentin Kandelhofer, Hofbesitzer, in Laubheim wohnhaft, Appellanten von einem Rathhalle der Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 18ten Juni 1856 und Incidentappellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hübner,

gegen

die Gemeinde Wagrainheim am Berg, vertreten durch ihren Vorsteher und Bezirksräthen, in

Gegenwärtige:
v. Lenbach, Präsident,
Dalber,
Leitling,
Lingkar,
Linkbar,
} Räthe,
Haug, 1r Staatsanwalt,
Klammt, 1r A.-Gehülfe.

Wagrainheim am Berg wohnhaft, Appellatin und Incidentappellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Peter.

Der Königl. Anwalt Hübner trug dahin an: es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte, unter Abweisung der Incidentappellate, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Rathhalls, die Appellatin in gänzlichen Kosten aufzuerlegen, so wie in die Kosten der Appellatin dann zu verurtheilen und die Rückgabe der Hauptakten zu verordnen;

Entgegnet: mittelst theilweiser Reformation des Rathhalls a quo, die Entscheidung, welche den vorgenommenen Grabens längst der Hofgrenze Brunst in Anspruch genommenen Eigenthum der Gemeinde Wagrainheim erklärt, aufzuheben und, falls hinüber zu verkennen ist, diesen Graben als alleiniges Eigenthum der Appellanten zu erklären, die Appellatin und Incidentappellanten in die gänzlichen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Hauptakten zu verfügen;

Der Königl. Anwalt Peter concludirte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Verwerfung der Haupberufung als ungegründet, das Appellatin Rekurs zu verhalten, das Thun gegen das angefochtene Rathhalt Incidentappell ungeachtet hat, verfügt, mittelst entgegennahmer Reformation des Rathes, unter Abweisung der bereits in den verfänglichen Rathhalls vom 4 Januar 1856 enge Letzteren Erklärung der Beklagten, wodurch diese den Klägern die Verjährung nicht bestreitet, den auf den gütlichen Termin seiner Klagen zugezogen Letzten und der Hofgrenze Brunst hingezogenen Graben an der Halle, welchen der fraglichen Eigenthümer übernommen hat und lang bis einer Meter breit war, zu übernehmen und auf seinen Klagen zu gelangen, die Klagen als ungegründet abzuweisen, den Klägern zugleich aufzugeben, ungleichen Graben an der aufgefüllten Halle binnen Frist Tagen von Zustellung des Rathhalls wieder aufzuheben und in seinen früheren Zustand zurückzuversetzen, den der Unterlassungsfall die Beklagten zu verurtheilen, und auf Kosten der Klägern dann zu lassen, zugleich der Appellanten und Incidentappellaten in die Kosten beider Instanzen und in die gerichtlichen Hauptakten zu verurtheilen; subsidiarisch jedenfalls die Hauptberufung als ungegründet zu verwerfen, mit Hauptakten und Kosten.

Der Königl. Appellationsgerichte spricht zur Verhandlung vorbe-

Zugegen:
v. Lerbach, Präsident,
Keller,
Helling,
Lingkus,
Lüttcke,
Wang, 1r Protokollführer,
Clemens, 1r Aktuar-Gehülfe.

Fortsetzung der Sitzung vom einundzwanzigsten März 1858.

Nr. 14580. In Sachen ad Nro 4519.

des Königl. Regierung des Rhein, Kammer der Finanzen, zu Coblenz, Appellantin von einem Rathsbeschluß des Königl. Bezirksgerichts in Saarbrücken vom 28 Mai 1857 und Incidentappellatin, durch Justizrath

gegen

Carl Resplandier, pensionirten Amtsbauamtmann, in Saarbrücken wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilden vertreten.

Auf Ansuchen des Königl. Staatsbehörde wird zur Entscheidung der Akten in gegenwärtiger Sache die Sitzung vom dritten Mai nächsthin anberaumt.

Clemens

Zugegen:
v. Lerbach, Präsident,
Keller,
Helling,
Lingkus,
Lüttcke,
Wang, 1r Protokollführer,
Clemens, 1r Aktuar-Gehülfe.

Fortsetzung der Sitzung vom einundzwanzigsten März 1858.

Nr. 14581. In Sachen ad Nro 4389.

1. Jacob Weisbrod, II, 2. Georg Ehses, 3. Johannes Heyer, 4. Johann Krantz, II, alle Ackersleute, in Heusweiler wohnhaft, Appellanten von einem Rathsbeschluß des Königl. Bezirksgerichts in Saarbrücken vom 22 August 1855, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilden vertreten,

gegen

den Königl. Bergfiskus Namens, repräsentirt durch die Königl. Regierung des Rheins, Kammer der Finanzen, in Coblenz, Appellaten, wegen

durch Justizrath. –

In Erwägung wird die vom Königl. Fiskus aufgestellte Einrede des Incompetenz betreffs – daß die Appellanten zur Begründung ihrer Klage, wie in appellatischer Instanz auch vor dem Königl. Appellationsgerichte aufgestellt, daß ihnen zweifelhaft das Eigenthum der streitigen Saarbrücker Stadtbann, welche mit dem streitigen Eigenthum durch die Anlegung einer Eisenbahn übersandt, so ein durch Einrichtung der neuen Dämme und insbesondere durch die im Jahr 1840 stattgehabte Vergrößerung der alten Dämme, Schaden zugefügt sey, weil diese Schmälerung, als nunmehr im Ueberschwemmungsgebiet der Saar liegend, den Ueberschwemmungen und Verheerungen der Saar ausgesetzt seyen, welchen Schaden ihnen der Königl. Fiskus, als durch sein factum haftbig geführt, für die Vergangenheit und für die Zukunft und zwar in letzterer Beziehung durch Leistung für die hierdurch eingetretene Werthsverminderung ihrer Eigenthümer zu ersetzen habe;

In Erwägung, daß diese Klage mit der im Jahr 1826 stattgehabten Expropriation behufs Herstellung der Saarbrücker Eisenbahn in keiner unmittelbaren Verbindung steht, indem nicht einmal vermuthet, daß alle einzelne Kläger Theile ihrer heute in Frage stehenden Grundstücken damals abgetreten haben, und auch nicht behauptet wird, daß Werthsverminderung Letzteren, als unmittelbare Folge der Expropriation, durch diese Herstellung eine entstandene Kultur verursachen sey; daß sich hiernach einmahl als hieran unabhängige Entschädigungsklage in Folge einer im öffentlichen Interesse vorgenommenen Werk Anlage der Verwaltungsbehörde darstellt, so wie sie auch, unter Anwendung des Art. 1383 des Civilgesetzbuches, von den Appellanten selbst qualifizirt wird;

In Erwägung, daß zur Begründung der Competenz der Gerichte die Verordnungen des Gesetzes vom 7ten September 1790 und vom 28 Fructidor VIII, in Verbindung mit der allerhöchsten Ordonnanz vom 6 November 1817, Abth. III, lit. b. vorzüglich angewandt werden, indem die letztere Verordnung des Königs dem Staatsministerium resp. der Commission des Staatsrathes zur gutachtlichen Aeußerung über die Entschädigungen für zu öffentlichen Zwecken vorgenommenen Grundstücken den Gerichten überträgt, während bey der gegenwärtigen Klage eine von der Abtretung des Eigenthums unabhängige, durch Untersuchung öffentlicher Arbeiten angeblich entstandenen Schaden in Frage steht;

das Gesetz sich aber nur mit dem Gesetze vom 8 März 1810 rechtfertigt, welches nach seiner klaren Fassung gleichfalls nur bey voraller Abtretung von Grundeigenthum das Verfahren der Enteignung anordnet;

In Erwägung, daß auch die Verstellung des Appellanten, daß ihnen Grundstücken durch die Handlung des Königl. Klägers zugegangen bleibende Nachtheile als theilweise Expropriation betrachtet werden und deßhalb die Entscheidung über den Betrag der Schaden zu den Attributionen des Gerichts gehören, - bey der angegebenen Natur der Klage und weil das Gerichten nur bey wirklicher Güterabtretung die Entscheidung zusteht, keine Beachtung verdient;

In Erwägung, daß vielmehr nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes vom 16 September 1807, in Verbindung mit den Vorschriften der Gesetze vom 16-24 August 1790, Abt. 13, und vom 16 Fructidor III das Tribunal über die durch Ausführung öffentlicher Arbeiten hervorgebrachten Entschädigungsklagen der Verwaltungsbehörde zusteht; daß das Gesetz vom 16 September 1807 keineswegs, wie die Appellanten behaupten, durch das vom 8 März 1810 aufgehoben worden, sondern nur in so weit an die Gerichte zum Ausspruch der Expropriation und zur Festsetzung der Werthes der abgetretenen Güter, im Falle eines Streites hinüber, verweisend, daß dasselbe dagegen, aber im Anbetracht in Kraft geblieben hat (- Abt. 27 des Gesetzes von 1810 -);

In Erwägung, daß auch das Edikt Provinz-Verhältnisse durch die allgemeine Verordnung von 1817 nicht geändert worden, indem dasselbe, nachdem sie im Abt. III, lit. b. den Gerichten das Erkenntniß über die Entschädigungsklagen bey wirklicher Güterabtretung zugewiesen, im Abt. IV, in Verbindung mit Abt. I, alle übrigen, der Cognition der Verwaltung bisher infolge allhier obgewaltende Ungewißheiten und in Abt. III, lit. d. das Erkenntniß über die durch öffentliche Arbeiten verursachten Entschädigungen, in so weit sie durch die Verwaltungsbehörden auszumachen, den Gerichten gar ausdrücklich entzogen hat;

In Erwägung, daß auch Gerichte und Verwaltungsbehörden in Frankreich in immer Geist, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf das Gesetz vom 16 September 1807, darin übereinstimmen, daß Klagen wegen jeder Art von Schaden, der dem Privateigenthum durch Ausführung öffentlicher Arbeiten zugefügt, mag er daraus Klagen und Gebrauch dauernd oder nur vorübergehend gefährden, zur Competenz der Verwaltung gehören;

Wenn vorgelesen:

Arrêt de la cour de cass. vom 29 März 1852, Sirey 52, I, 410, vom 14 August 1854, S. 55, I, 147;

Ordonnance du conseil d'Etat vom 2 Mai 1845, S. 45, II, 574, vom 13 August 1851, S. 52, II, 78;

Tribunal des conflits vom 29 März 1850, S. 50, II, 429;

Dufour Droit administratif III, № 1731. 1732 und 1733; -

In Erwägung, daß die Landesordnungsurkunde von 1818 diese Competenz-Bestimmungen nicht abgeändert hat und das Gesetz vom 17 November 1837, da dasselbe gleichfalls nur von der Zwangsabtretung des Privat-Eigenthums einer Entschädigung handelt, auf die vorliegende Klage keine Anwendung finden kann; daß die Grundstücke der Appellanten, weil sie den Nachtheilen der Klage ausgesetzt sind, insbesondere nicht als mit einer Dienstbarkeit belastet betrachtet werden können, indem der Art. 640 des Civilgesetzbuches jenen Eigenthümern der niedrigen gelegenen Grundstücke verbietet, den Abfluß des Wassers von den höhern liegenden zu hindern; daß ihnen dieses nicht auf die Anlegung von Schutzdämmen anwendbar ist, dergleichen einleitungs nach den deutlichen Vorschriften des Gesetzes über den Flußschutz vom 28 Mai 1852, unter Beobachtung der bezüglichen Vorschriften, sich gegen Nachtheilsverursachungen durch Errichtung von Dämmen zu schützen berechtigt sind;

In Erwägung, daß der auf den Richter sich nicht Recht für Entscheidung nachträglich über die gegenwärtige Klage zu erkennen;

In Erwägung, daß der unter Eigenen Verhältnissen nöthig ist, auf Prüfung der vom Königl. Kläger gleichfalls vorgeschützten Einrede der res judicata, das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts vom 12 Januar 1827, angezogen und die eingelegte Berufung als nicht begründet, unter Verurtheilung der Appellanten zu Schadenersatz und Kosten, zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Weist das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als nicht genugsam begründet ab und verurtheilt die Appellanten in die gesetzlichen

Gehörsachen und Sie als in einem verlängerten Termine zu fortsetzenden Sachen der Appell-Instanz.

Vorgehen und ganz wörtlich am eingangs angegebenen Tage.

v.K. Korbach

Fortsetzung der Sitzung vom zwölf und zwanzigsten März 1858.

Präs. R. Kommerell wird gehindert.
No. 1549 Eingest. zur Hauptbuchung d. 7. Juni 1858. Ex. 90. fol. 39.
Casse 3. Debet: Mrz. 1. 24
Ex. pud. 18. 40.
20. 04
R. Kommerell. proz. Walter.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Walter,
Leitling,
Kistner,
Lingner,
Käthe,
Mann, 1r Protokollator,
Klemmert, 1r Akt.-Gehülfe.

v.K. Korbach
Klemmert

No. 14582. In Sachen ad No. 4511.

Georg Hambuch, Ackersmann und Jordan gewerblosen Ehefrau Anna Maria Hübner, beide in Mackenheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 21 Oktober 1857, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Lenz,

gegen

Peter Leininger, Gutsbesitzern, in Mutterbach wohnhaft, dermalen in Mannheim sich aufhaltend, Wittwer von Jakob Ludwig, gewesenem Handelsmann in Mutterbach, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Petri; -

die Anwälte einverhaltene ihren früher gestellten, in den Sitzungs-Protokolle vom 1r l. M., No. 14552, eingerückten Anträge;

Nach Anhörung der Anwälte der Parthegen in ihren Vor- und Vortrügen, -

Nimmt der Königl. Appellationsgerichts Rath in Sache in Erwägung und verlage den Abtretung des Urtheils in die Sitzung vom 29r l. M.

v.K. Korbach
Klemmert

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Leitling, Kistner, Hoffmann, Lingner, Käthe, - Rath Hoffmann beauftragt in Verhinderung der übrigen Räthe der Civilkammer und der Correctionellkammer zugezogen, -
Mann, 1r Protokollator,
Klemmert, 1r Akt.-Gehülfe.

Oeffentliche Sitzung vom zwölf und zwanzigsten März 1858.

No. 14583. In Sachen ad No. 4504. Armensache.

Wolfgang Levi, Handelsmann, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten vom einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 29r Juli 1857, durch den Königl. Advokat-Anwalt Schlosser vertreten,

gegen

Johannes Klingler, II, Ackersmann, und dessen Ehefrau Barbara Fitz, beide in Weisenheim am Berg wohnhaft, Appellaten, - im Termine durch Advokat-Anwalt Hellwig; -

Nach Anhörung der Anwälte der Parthegen in der Wiederholung ihrer früheren, in den Sitzungs-Protokoll vom 1r l. M., No. 14556, aufgenommen Anträge, wie sie in ihren Vortrügen;

Nach Anhörung seitens der Königl. Staats-Behörde in ihren Anträgen, -

Vertagt der Königl. Appellationsgerichts, indem es die Sache in Erwägung nimmt, zur Abfassung des Urtheils in eine der nächsten Sitzungen.

v.K. Korbach
Klemmert

Oeffentliche Sitzung vom zwölf und zwanzigsten März 1858.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Leitling,
Kistner,
Lingner,
Hoffmann,
Käthe,
Rath Hoffmann beauftragt in Verhinderung der übrigen Räthe der Civilkammer und der Correctionellkammer zugezogen, -
Klemmert, 1r Akt.-Gehülfe.

v.K. Korbach
Klemmert

No. 14584. In Sachen ad No. 4474.

Carl Bardt Landshaim, wohnhaft durch ihren Ehemann den Christian Hoffmann, Landmann, in Bardtheim wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 30 August 1855 und Incidentappellatin, durch den Königl. Anwalt Schlosser vertreten,

gegen

den Johannes Ellenhardt, wohnhaft durch ihren jetzigen Ehemann den Johannes Mendel, Gutsbesitzer in Ellenhardt wohnhaft, Appellaten und Incidentappellatin, durch den Königl. Anwalt Petri vertreten,

gegen

den Königl. Bezirksgerichts Anwalt, vertreten durch den Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer, Appellanten von dem nämlichen Urtheile und Incidentappellatin, durch Landesgefäll vertreten. -

I. Im Namen in Bardtheim und Namen des Königl. Anwalts eingelegter Hauptberufung betreffend:

In Erwägung zur ersten Urtheilsabtheilung der ersten Instanz, - In Erwägung nach Abtretung des Urtheils Kasten Spruchs vom 9 April 1845, in der 3 nach der Ordnung der Urtheils vom 9 April 1845, in seinem Resultate, den entgegenstehenden Erwägungs-Gründen und dem Dispositiv, das ganze Entschädigungs-Begehren, wie es in erster Instanz gestellt,

[illegible] [illegible] [illegible] [

Verpflichtung auferlegt ist, vor. den Bezug der Brennholzgerechtigkeit die Fabrikationsherstellen an die Waldeigenthümer zu entrichten; daß es dabei in der Absicht der Gesetzgebung gelegen ist, einen solchen Quantität von jenen Hölzern vorzubeugen zu lassen, als zur Bestreitung seiner eigenen Fabrikationsbedürfnisse erforderlich ist, welche die Gemeinden Klingenthal die Verpflichtung von Klingenthal für ihren Antheil zu bezahlen hat, aber nicht bezahlen will oder kann;

daß, wenn nun die Waldeigenthümer von dieser Befugniß, sich für den die Gemeinden Klingenthal treffenden Antheil den Fabrikationsbedarf durch Verpflichtung einer entsprechenden Holzquantität bezahlt zu machen, keinen Gebrauch machen wollen, es Sache der Gemeinde Klingenthal ist, die entstehenden Kosten aus der Gemeindekasse zu bestreiten, sowie Verpflichtete durch entsprechende Minderung der Brennholzgerechtigkeit der Gemeindekasse zu Gute kommen zu lassen und den Ueberschuß des Holzes selbst an die Berechtigten verabfolgen zu lassen;

daß hiernach das, nach obiger Berechnung und den entsprechend entrichteten verfassungsmäßigen Gemeinden übrig bleibt nicht gemeinschaftigten Bezugsmengen in sich selbst zerfallen würde; daß endlich auch der auf den Richter nicht, rein mit Unrecht behauptet wird, der Waldeigenthümer einen Servitus in faciendo auferlegt, sondern, der bestehenden Ordnung in dem Falle wegen der Verpflichtung der Verzeichnung von dem Brennholzgerechtigkeitsholze, um sich aus den Kosten den ihnen Auslagen bezahlt zu machen, eingeräumt hat; daß dagegen auch diesen Bestimmungen der Ordnung entspricht;

in Erwägung auf die dritten Beschwerde, – daß in dem allgemeinen Antheile der Königl. Appellationsgerichte vom 9 April 1845 das in dem Forstrevier gelegenen Waldbezirke Bärenkopf ausdrücklich in dem vorliegenden Falle zugezogen werden, und ein Irrthum nicht vorliege, daß dieses in den Katasters-Waldflächen unter der Benennung Bärenkopf ausgezeichnete Distrikt identisch ist mit denjenigen Waldbezirken, welchen der appellationischen Gemeinde durch Antheil der Forstentschaler Bezirksgerichte vom 24 Dezember 1841 unter der Benennung Bärenkopf zugetheilt worden ist;

daß allerdings in den Motiven der allgemeinen Antheile dieses Gerichts gesagt ist, daß der Distrikt Bärenkopf an den Waldbezirk Hahnenhain angrenze, was nach den Karten vorgelegten obengedachten Plänen nicht der Fall ist, wonach vielmehr beide Waldbezirke mittelst und durch andere Distrikte getrennt von einander liegen; daß dieses in jenen Motiven nur um Verdeutlichung zu bezeichnen, Absicht gewesen ist und die Appellationen daher in voller Absicht angenommen haben, daß die Absicht dahin gegangen, aber keineswegs erklärt haben, daß der Waldbezirk Bärenkopf an den Distrikt Hahnenhain angrenze; daß vielmehr gerade der angenommene Abstand von 6 bis 18 Stunden gegen die Absicht, daß auch die Gemeinde Klingenthal behufs in den Distrikten gegen den Hohberg und endlich um den Hohberg herumliegen;

daß nun aber der streitige Distrikt Bärenkopf ganz in der Nähe des Distriktes Hohberg liegt und den vorgelegten Plänen zu Folge an Flächenmaß gemessen, und daß unter diesen Umständen angenommen werden muß, daß bei der Redaktion der bezüglichen Motiven die gedachten appellationsgerichtlichen Antheils der Eigenthümer unterlaufen ist, daß man, statt angenommen an den Distrikt Hohberg, irrthümlich geschrieben hat: angrenzend an den Distrikt Hahnenhain, weil bei einer anderen Abtheilung die fraglichen Angaben auf einer ganz unrichtigen Urkundlage beruhen würden und man annehmen müßten, daß Appellationsrichter haben bei Abfassung der Gründen-Abtheilungen die Angaben anderen Karten in der Absicht gelegt als sie, welche sie in Wirklichkeit vorgefunden haben;

daß nämlich diesen Beschwerde gleichfalls als unbegründet abzuweisen ist;

In Erwägung zu der von der Königl. Regierung noch besonders geltend gemachten Beschwerde, daher gerichtet, zu erkennen, daß die zu Brennholz gewachsenen Waldflächen nicht in der Brennholzberechtigung der Gemeinde Klingenthal begriffen seyen; daß die angefochtenen Entscheidung in der bezüglich entrichteten Gründen das angenommen Richtigkeit ihrer Aufstellung finden kann, die Beschwerde daher keine Berücksichtigung finden kann;

In Erwägung war die weitere wesentlich ganz Alles Erwägungen der Königl. Regierung betreffe; daß auch sie zum Abgangbewirk zugelassen werden mögen, – daß der Königl. Regierung, gleichwie der Akt Aufnahme, von Rechts wegen das Abgangbewirk zustehe; daß es aber dabei unbenommen bleibt, Irrthümer anzuerkennen und Berichtigungen;

II. Die durch die Gemeinde Ellar[illegible] eingelegte Incidentbeschwerde betr.

In Erwägung auf den ersten Beschwerde-, daß Eingaben der Gemeinden nach als nichtig nicht abzuweisen ist, da ein einmal in den Vorträgen festgestellter Entschädigungsbetrag nach der Bestimmung in Art. 464 des Civilgesetzbuches nur für denjenigen Schaden einer Vergütung zulässig, welcher, der festgestellten Entschädigung nachgängig noch weiter erwachsen ist; daß daher über das Gesuch der Gemeinde Ellar[illegible] in ihren Vorträgen vom 22 Juli 1833 und 8 Mai 1841 selbst gesetzten Maßstab der Entschädigung nicht weiter hinausgegangen werden kann; daß jedoch der nach den Richtern in den vorgefundenen Theilen einmal Vorhalts übernehmen hat, das weitere Entschädigungsbegehren der genannten Gemeinden für denjenigen Schaden, welcher ihr noch seit dem 8 Mai 1841 erwachsen ist, als thatsächlich für zulässig zu erklären, und daß dieses Begehren durch einen Zusatz nachträglich zu vervollständigen ist;

In Erwägung zum zweiten Beschwerden anbelangt, - daß die Gemeinde Ellar[illegible] die Umzäunung indistincte auf Windfall- Abfall- Gipfel- und Dorfholz in den Umzäunungsverbindungen der Incidentbeschwerdeführer zu Recht; daß sie aber auch das Windfallholz in gleicher Linie mit den andern Umzäunungshölzern bis zur Entschädigung ihrer Umzäunungsholz-Lieferungsbefugniß promiscue zu beziehen hat, und daß ihre so oft sich Windfallholz ergibt, dasselbe in Concurrenz mit den andern Umzäunungsholz abzuliefern ist;

Daß übrigens die Incidentbeschwerden verpflichtet sind, das Umfangholzbedürfniß der gesammten Gemeinden durch Ablieferung von allen Holzgattungen und Holzsortimenten, insoweit sie unter die Umzäunungspflicht fallen, nach einem billigen Maßstabe, im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. 1246 des Civilgesetzbuches, zu befriedigen, - vorausgesetzt, daß sie den mit der Umzäunung belasteten Waldungen einen hinreichenden Quantität der einzelnen unterzunehmenden Umzäunungshölzer verschaffen ist, um jenes Bedürfniß damit zu befriedigen; daß es sich aber dabei von selbst versteht, daß, wenn bei Ablieferung der Umzäunungshölzer

einen oder die andern dem begriffenen Holzgattung in den Umzäunungsrevieren nicht vorhanden seyen sollten, das Fehlende mit vorhandenen Mangel durch eine andere, in angelegten Umzäunungsrevieren vorhandenen Holzung des Umzäunungsholzes, mit Rücksicht auf den Werth und die Dauerhaftigkeit des fehlenden Holzes, zu ersetzen seyen;

In Erwägung zum dritten Beschwerde, - daß nach den ostensiblen richterlichen Vorhalten vom 24 Dezember 1841 und 9 Heuet 1845 vorgesehen, daß die Gemeinden der Incidentappellanten, welche andere Holzgattungen, das Gipfel- und das Ab- oder Abfallholz in ganz begriffen;

Daß aus den Protokollen über die Verhandlungen, so wie über den Umfang dieser Holzgattungen nichts Bestimmtes entnommen zu werden vermag, und nur in den Motiven des allegirten Vorhalts vom Jahre 1845 hervorgehoben ist, daß in einem Vergleiche vom 19 September 1556 der in den Vorträgen von 1482 gemachte Beobachtet näher erläutert und bemerkt sey: „es ist klärlich abgeredet, daß die von Ellar[illegible] sich in „den Burkheimer Gerichtszwingen pp zu ihrer Nothdurft mit Bauholz „Brennholz oder taubem Holz, das ist mit Holz, welches zum Bauen nit „tauglich ist, behelfen mögen";

Daß aus dem Gesagten nur im Allgemeinen hervorgeht, daß die Gemeinde Ellar[illegible] die tauglichen Holzgattungen in den Umzäunungen bezogen hat, daß in Wirklichkeit das Junge sich das Unterdurch Abfallholz bedeutet, während nur Bauen dagegen den Oberdurch Abfallholz gebraucht haben, also anzunehmen ist, daß sie andere Ab- und Abfallholz nie und Einzelne Holzgattung vorfinden haben; daß nur das 23er Zeugen am Eingange seiner Deposition über die Ausübung der Umzäunungen beigefügt hat: „auf Taubem haben sie (die Ellar[illegible] Bewohner) auch „als Knüttelholz und Dorfholz bekommen, und dafür hatten sie weiter „nichts zu bezahlen als den Waghalsen";

Daß dagegen auf die zugezogenen Urkunden der Zeugen Beginnung vom 16 Juli 1855 zu entnehmen ist, daß die Gemeinde Ellar[illegible] den nachstehenden angenommenen Vorhalten der Jahre 1841 und 1845 nachgängig - Knüttelhölzer bis zu drey Zoll Dicke im Durchmesser übernommen worden sind, und daß dieses folgemäß in Vollziehung dieser Vorhalte von Seiten der Wald-Eigenthümer geschehen ist;

Daß zudem dem Wortlaute nach, in dem Gipfelholz Knüttelholz begriffen

zeugen muss, und das Pfistelholz nicht, wenn das rechte Ufer innig zugenommen hat, auch den Anspruch des Pfälzers auf Pfistelholz, soweit in diesem Falle die Gemeinde Illingen das Recht auf Pfistelholz, soweit dasselbe bezüglich ein Recht auf Zeizig oder Pfistelzeizen haben würde;

Das ferner amtlich auch nach den forstadministrativ-haushaltlichen Momenten: Lexicon von Hartig unter Abfall das in den Holzhauereien oder Fällungen von gefällten Bäumen abfallende Astholz begriffen wird, und das derselbe Pfälzischer Dialect oder Jagd (– aber nicht einmal Pfistelholz–) sagt: „die auf langen Pfeifen einst Bäume hatte Pfistel oder Jagd, gewöhnlich wird auch der ganze Astraum darunter verstanden, so weit er nicht zu Langholz oder Nebenholz (– Pfeifholz–) „tauglich ist“;

Das nun nach vorgehenden Erörterungen in ihrem Zusammenhange genommen, das ergibt, das in dem Vorschlagsholze der Gemeinde Illingen und namentlich in dem Pfistelholze und auch in dem Ab- oder Abfallholz Zeizholz begriffen und das nunmehr noch zu unterscheiden und zu würdigen ist, bis zu welcher Dimension dasselbe in Anspruch genommen werden kann und abzuliefern ist;

In Erwägung in dieser Beziehung, das in Betracht des ganzen Waldes keine näheren Anhaltspunkte und Ausflüsse darbieten und das es natürlich den Wald-Eigenthümern nicht zusteht, die Dimension der Vorschlagsholzer nach eigenem Ermessen zu fixiren; das hierauf vielmehr bei nicht angegebenen Thatsachen, wie in dem vorliegenden Falle durch die Experten, im Hinblicken auf die bestehenden thatsächlichen Verhältnisse, zu geschehen hat, und das die Experten in Erwägung ausnahmsweise Anhalts- und Anhaltspunkte, auf die Verordnungen und Instructionen ihren Gutachten nehmen mussten, welche bei den Ausscheidungen der Waldungen in der Pfalz in den Jahren 1846 und 1857 erlassen worden sind;

Das nun, diesen Verordnungen zu Folge, alles Holz unter fünf Decimal-Zollen am dünnsten Ende und bis zu zwölf Decimal-Zollen am dünnen Ende zu dem Zeizholz gehört, – alles andere Holz aber von fünf Decimal-Zollen und darüber gespaltene und als Pfeifholz behandelt wird;

Das diese Bestimmung eben Annahme um so richtiger ist, als gerade jene Verordnungen für die Pfalz ganz in Uebereinstimmung mit den in Deutschland geltenden allgemeinen Regeln der Forsteinrichtung

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzer

stehen sind.

Man sehe darüber:
Hartig in obigem Worte verbo Zeugend- oder Zeugholz;
Hundeshagen forstliche Productionslehre § 373 und 374;
Cotta Anweisung zum Waldbau § 144;

In fernerer Erwägung, das die forstlichen Verordnungen und Instructionen für die Holzhauer und Holzaufsetzer so folgerecht weiter zu dem Zeizholz die nicht kennbaren und kurzen Pfeifen gehören und das bis zu einem Decimalzoll messende Pfeifholz zu dem Reisigholze, zu dem Reizigholz gezählt wird;

Man sehe darüber die Instruction für die Holz vom Jahre 1857, wo sein Hundeshagen § 375 und Cotta loco citato, welche Pfeifholz jedoch als Reizigholz oder Wellenholz zum Holz beziehen, welches zwölf Zoll im Durchmesser hat;

In Erwägung, das nach vorgenommenen Untersuchungen unter den bewachsenen Gemeinde abzuliefernden Zeizholz zum Theil eingeben ist, welches am dünnsten Ende unter fünf Decimalzollen und am dünnen Ende zwölf solchen Zollen im Durchmesser hat, so sein die nicht kennbaren und kurzen Pfeifen, und das als Reizig- oder Wellenholz darjenige Pfeifholz gelistet werden kann, welches die zwölf Decimalzoll im Durchmesser hat;

In Erwägung, das die Gemeinde Illingen übrigens selbst Zugegeben hat, das sein auf darjenige Zeizholz, welches sich in jungen Pfeifen ergibt und von jungen Bestandholze aufgearbeitet wird, keinen Anspruch habe, – was in dem vorliegenden Theile dieser Verhältnis zu beachten ist;

In Erwägung, das die Bank Dürkheim und das Königl. Forstamt in den mündlichen in der Appellationsinstanz aufgenommenen Verhandlungen anerkannt, das sein Zahen auf den dieses Anerkennen aufgenommenen Theil der Forst einer Forst-Taxe zu tragen haben;

Aus diesen Gründen

Wird das Königl. Appellationsgerichte gänzlichen Forstamt der Hauptberufung, ohne Berücksichtigung der in der einzelnen Unterabtheilung der aus den Forstbezirken zubereiteten gefallenen Zeizholzer,

als nicht genugthuend ab; erklärt jedoch, über das eventuell festzustellende Tagwerk den Königl. Regierung rekommend, mittelst gutachtlicher Äußerung der angesprochenen Rathhilfe, das Ihr, gleichwie der Stadt Dürkheim von Kasse wegen das Tagwerk nicht zugesprochen, und das Sie ihre Intervention bleibt, dagegen gemeinschaftlich mit der Stadt Dürkheim, wenn auch für sich allein angestrengt und durchgeführt,

über die von der Gemeinde Ellerstadt aufgehobene Incidentbeweisführung zu Recht erkannt, unzweifelhaft die in rechter Linie gewesen, insoweit sie die Aufhebung der in den Urtheilen vom 22 Juli 1833 und 8 März 1841 bezeichneten Entscheidungen betrifft, als nicht begründet; erklärt jedoch, mittelst vorbehaltenen Gutachtens zu den vorliegenden Akten der angesprochenen Rathhilfe, das weiteren, von beiderseitiger Gemeinde festzustellenden Tagwerken für den Schaden, welcher ihr, dem 8 März 1841 nachgängig verursachen ist, für vollkommen zuständig;

demnächst über die zweite Entscheidung rekommend, mittelst begründlichen Gutachtens der angesprochenen Rathhilfe, das Ihr das Rundholz in gleicher Linie und in Verbindung mit den übrigen Brennstoffen Hölzern zu verabreichen ist, so kann Einsatz in der zu dieser Entscheidung hinzu eben intervenirenden hinzugezogenen Motiven genauer angegeben ist;

demnächst zur dritten und letzten Entscheidung, das Gutachten der Regierung des Bezugholzes der Gemeinde Ellerstadt nach Maaßgabe der oben bezüglich aufgestellten Betrachtungen und mittelst entgegenkommender Abänderung der vorsichtlichen Gutachtung dahin, das Rundholz unter fünf Dezimalzollen bis zu zwanzig Dezimalzollen am Zopfende, wie auch die zwölf kleinen und kurzen Scheite, und unter Einzug das bis einem Dezimalzoll im Durchmesser betragende Scheitholz zu begreifen ist;

rathhilflich dessen, das die Gemeinde Ellerstadt zugegeben hat, auf das jenige Bezugholz, welches sich in den jungen Pflanzungen vorgibt und von jungen Pflanzungen aufgearbeitet wird, keinen Anspruch zu haben;

demnächst die Zurückgabe der hinterlegten Geldstrafe;

endlich, das von sämtlichen in der Appellations-instanz verursachten

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

und alle anderen zu liquidirenden Kosten, einschließlich jenes der Ausfertigung und Zustellungen der gegenwärtigen Rathhilfe, eine Maaße gebildet werden und liegt davon der Gemeinde Ellerstadt ein Drittel, der Gemeinde Dürkheim und dem Königl. Aerar zusammen aber zwei Drittel zu Last; und

zugenommen endlich den ersten Richter der Instanz über die Kosten erster Instanz.

Gehalten und gegangen am eingangs angegebenen Tage.

Ausgefertigt für Hr Amonet Petri.
Nr. 1278 Regist. Conc. zu Zweibrücken den 1 März 1858.
Bd. 89. fol. 198. Cap. 2. Gebr. 1. 24. 36. 24. 37. 48.
P. Rinckenauer geg. Walla

v. Horbach

Lemmel

Verkündet in Sitzung vom neun und zwanzigsten März 1858.

Gegenwärtig:
v. Horbach, Präsident,
Keller, Sitting, Lindau, Lintner, } Räthe,
Klingspor, 2r Protokollführer,
Clemens, 1r Adv.-Gehülfe.

Nr. 11585. Zu Folio ad Nr. 4511.

Georg Heinrich, Ackersmann, und Jordan gewesener Schultheiß Maria Eckbert, beide in Markenheim wohnhaft, Appellanten von einem wegen Forstfrevels zu Gunsten Königl. Forstamts Neustadt vom 21 Oktober 1857, erlassenen Urtheil des Königl. Advokat-Anwalts Lauer,

gegen

Klein Heinrich, Taglöhners, in Mußbach wohnhaft, Beklagten in Gegenwart und Beistand Jakob Deutsch, gewesenen Handelsmann in Mußbach, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Peter. –

In Erwägung war die Einrede der Nichtigkeit des angefochtenen Urtheils betreffe, das nach der Vorschrift des Art. 44 und 78 des Heimathlichen Gesetzes vom 30 März 1808 die Gemeinderäthe zwar allerdings nur mit gemeinschaftlichen und übereinstimmenden Gutachten gehört sind; das aber, abgesehen von der in der Einberufung und Protokoll nachgewiesenen Beiziehung der gesetzlich bezeichneten Anzahl, es nicht bei dem zusammentreffenden Umstand der Parteien und Richter auf verschiedenen Rechtsgutachten der Gemeinderäthe ankommen könne, sondern die Abweichung der Gemeinderäthen unter sich selbst maaßgebend sein müsse, wenn die vorliegenden Fälle offenbar thatsächlichen Charakter ist; das sich nämlich von der Vollziehung einer authentischen Urkunde und namentlich von der Eintragung einer Immobiliar-Zwangshypothek handelt, –

einer Beschwerde, wenn Dringlichkeit überhaupt in der Natur der Sache liegt, als sie auch noch nie in Zweifel gezogen worden ist;

cf. Abth. 32 des Repertoriums über die Erecutions-Entscheidungen und des Repertoriums des Journal du Palais, v^bo Tribunaux und die dort angeführten Literalitäten;-

Daß die Sache begrifflicherweise ihren Charakter der Dringlichkeit nicht dadurch verliere, daß Exemtionen Vollzug mit Contre-Intimation aufgegangetragen sind, die ihrem Wesen nach ordinäre Akten sind;

Daß aber auch gerade Exemtions-Appellanten wenn, welche die Einwendungen zur Entscheidung ihres Rechts-Titels angerufen haben und in diesen Akten, welche ganz genau documentirt, für sein Dringlich sich selbst die Sache angenommen, indem ihre Anwalt unter Zustand sich durch Decrete vom 5 Oktober v. J. schon in der Sitzung neue folgenden Tages, den 6 Oktober, zur Verhandlung zu bringen verstehen;- Verhandlung und Abweisung, welche den neuen Richter jedoch erst am 21^n des nämlichen Monats geschehen kann, wodurch dasselbe aber bezüglich auch seinerseits- wenn nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend die Dringlichkeit der Sache anerkannt hat; daß solche die wesentliche Eigenschaft beibehalten als durchaus unbegründet anzusehen;

In Erwägung, daß den neuen Richter in seinem Erkenntniß über den Grund der Sache den Appellanten abermals keinen Termin zur Verhandlung gegeben hat; daß die Angaben und Aussprüche der Zeugen und Experten ganz die verdächtige Wendigung von ihm gefunden haben, indem der zu erhebende Beweis in der That in keiner Weise als erbracht anzusehen, namentlich aber eine Verwechslung im ersten Einen gar nicht indicirt ist;

Daß Zeugen Appellanten so wenigen Grund zur Verhehlung hatten, als die Appellaten schon gleich beim Beginn des Augenscheins jenen Umstand des Hauses auf Zeugnissen Citaty verneinigt hat, welchen nach den Aussagen der Experten beiläufig sechzig Jahre wohnen Wasch nutzen nicht;

In Erwägung, daß den Antrag auf Belastung zum zugelassenen Eide um so weniger Berücksichtigung gegeben werden kann, weil die Behauptungen der Appellanten in der Hauptsache von allem Beweise

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreuzer

entblößt sind;- Abth. 1367 des bürgerlichen Gesetzbuches;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und verwirft die Appellanten in die gesetzlichen Geldbußen und in die nach ordinärer Taxe zu liquidirenden Kosten.

Verkündet und gegeben am eingangs angegebenen Tage.

v. Korbach

Lamand

Fortsetzung der Sitzung vom neun und zwanzigsten März 1858.

Zugegen:
v. Torbach, Präsident,
Sitting,
Kirchner,
Hoffmann,
Kettler,
} Räthe,
Ralf Hoffmann bey Verhinderung des übrigen Raths der Kreisthaus wurde aus der Exemtions-Kammer zugezogen.-
Klingsporn, 1^r Protokollator
Lamand, 1^r N.-Substitut.

v. Korbach

Lamand

Nr. 1458b. In Sachen ad Nr. 450A. Armensache.

Wolfgang Lari, Handelsmann, in Hünfeld wohnhaft, Appellant, wegen einem Urtheile der Königl. Exemten-Gerichts-Kammer vom 20^n Juli 1857, durch den Königl. Advocat- Anwalt Hilpert vertreten,

gegen

Johannes Mayer II, Ackersmann, und Barbara Schnaas Laubach Witz, beide in Weyersheim am Berg wohnhaft, Appellaten, im Namen- weise gegenständlich und vertreten durch den Königl. Advocat- Anwalt Vollmar;-

In Erwägung, daß die angefochtene Entscheidung; insoweit sie über die zwischen den Parteien zu Recht gekommenen Kaufverträge vom 8 Dezember 1839, als gegen die Art. 5 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches vom 7 März 1808 vom der Frau und Zahlen auf einen causa illicita beruhend, als nichtig und wirkungslos erklärt hat, sich durch den im angefochtenen Urtheile eingelegten Gründe vollkommen rechtfertige;

In Erwägung, daß sich die Nichtigkeit dieser Verträge auch noch aus der weiteren von der beklagten Vollmar angezogenen Thatsache ergibt, indem dasselbe nämlich, weil er seinem Freund in einer Verwechslung der Appellaten hat und der ungewöhnlichen Zeugen der ungewöhnlich Dazwischenen Zeitraum in den zum Verhandlungen

Zweifel unverhältnißmäßig hohen Werth der verkauften Früchte beizubringen, – gegen das Gesetz vom 3 September 1807 verstößt und auch aus diesem Grunde nichtig, auf einer causa illicita beruhend;

In Erwägung, daß auch der Art. 3 dieses Gesetzes dem beeinträchtigten Schuldner das Recht gibt, soviel bezahlten ungesetzlichen Zinsen zurückzufordern, als hinaus keine Grenze gesetzt, daß diese die Klage auf Vernichtung einer vorhandenen, mit dem im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassenen Gesetze über den Zinsfuß in Widerspruch stehenden Obligation nicht ausschließt;

In Erwägung, daß der appellirte Richter ebenfalls mit Recht die der Klage entgegengesetzten Einrede der Verjährung verworfen hat, indem die durch den Art. 1304 des Civilgesetzbuches bestimmte zehnjährige Verjährung sich nur auf solche Rechtshandlungen bezieht, die durch Vollzug, Anerkennung oder Anzeige gedeutet werden können, wenn aber dem nicht Platz gegriffen kann, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, eine causa vorliegt, welche gegen die öffentliche Ordnung verstößt, welche ursprünglich im Sinne des Gesetzes keine Verbindlichkeit begründ, welche daher auch nicht durch Ablauf der zehnjährigen Verjährung geschaffen werden konnte;

In Erwägung, daß der auch in dieser Beziehung endlich ohne Belang ist, daß der Beklagte, der im vorliegenden Falle den Vortheil seiner Entdeckung gab, keine offenere, sondern eine raffinirtere war, indem unter allen Umständen der Vorschützung gemäß ein gesetzwidriges bleibt, übrigens die Verjährung jetzt durch ein Bundesgesetz festgesetzt, dessen weitere Tragweite hier nicht zu untersuchen ist, und Gläubiger und Schuldner eben bei Eingehung der Verbindung nothwendig denselben davon gehabt haben müssen;

Man vergleiche:

Locré la législation civile de la France, XII, p. 491;
Zachariae franz. Civilrecht, II, § 337 und Note 6;
Duranton Droit français, XII, Nr. 549 und 550;
Troplong de la prescription, Nr. 132,
„ de la vente, Nr. 249;
Roland de Villargues Répert. de la usure, N. 19 und 20;
Teulet, d'auvilliers, Codes annotés ad Art. 1304 c.c. N. 27 und 34 ad Art. 1905 ibidem, N. 129. 130;
Répertoire du Journ. du pal. de usure, N. 155. 159;
Arrêt de la cour de cass. 31 Decembre 1833, Sirey 34, I, 104;
Paris 7 Août 1835, S. 1835, II, 139;

In Erwägung, daß durch hiernach die eingelegte Berufung als unbegründet dargestellt und Appellant auch durch seine subsidiarisch gemachten Einwendungen, daß Verlangen des Klägers den verkauften Früchten an die Appellaten herausbezahlen zu wollen, die Klage, so wie sie angestellt worden, nicht zu beseitigen vermag;

Aus diesen Gründen

wird der königl. Appellationsgerichts-Rath, ohne Berücksichtigung der von den Appellanten zur Beseitigung der Klage gemachten Einwendungen, das Verlangen des Klägers, die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen, die Appellanten in die gesetzlichen Kosten, so wie in die mit einem ordinären Betrage zu liquidirenden Kosten der Appellinstanz und vorbehaltlich Distraction zum Vortheil des Anwalts.

Vorgehalten und gesprochen am eingangs angegebenen Tage.

v. Korbach

Klumm

Verkündet in der Sitzung vom neun und zwanzigsten März 1858.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Killing,
Lindlar,
Hoffmann,
Platten
} Räthe,
Rath Hoffmann bei Verhinderung des ältesten Raths der Civilkammer aus der Handelskammer zugezogen,
Münzinger als Protokollator,
Klumm, 1r St.-Anwalt.

v. Korbach

Klumm

---

17. 11587. In Sachen 11515.

Der Gemeinde Lennep, vertreten durch ihren Bürgermeister Deutsch dorf, Prozeßbevollmächtigten, Appellantin, wider einen Rathsherrn der Königl. Regierung in Düsseldorf vom 15 Januar 1857 und Incidentappellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Jolasi vertreten,

gegen

Franz Xavier, Fabrikbesitzer, in Lennep wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Klumm vertreten,

Nach Anhörung der Königl. Anwalts Jolasi in der Verhandlung

gemäß Zeitschr. f. Civilrecht, in dem Sitzungsprotokolle vom ersten laufenden Monats, Nr. 14553, eingetragenen Antrages, so wie in seinem heutigen Vortrage, –

Antrags des königl. Appellationsgerichts, daß abgelaufener Sitzungszeit, die weitere Verhandlung der Sache auf Morgen früh neun Uhr.

v. Korbach

= Lamond

Oeffentliche Sitzung vom neunzehnten März aufgehoben und erst d. fortgesetzt.

Gegangen:
v. Lorbach, Präsident,
Sitting,
Engler,
Hoffmann,
Walter,
} Räthe,
Rath Hoffmann bey Verhinderung der übrigen Räthe der Civilkammer und der Commercialkammer beigezogen, –
Münzinger, 2r Gerichtsactuar,
Lamond, 1r Act.-Gehülfe.

v. Korbach

= Lamond

Nr. 14588. In Sachen ad Nro 4515.

Der Lamonier Lamond hier, vertreten durch ihren Prozeßagenten Heinrich Loos, Gerichtsfreund, in Ihringen wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile der königl. Landgerichte in Freyburg vom 15 Januar 1857 und Incidentappellatin, durch den königl. Advocat-Anwalt Petri vertreten,

gegen

Franz Adt, Gemeindsbürger in Leutesheim wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, durch den königl. Advocat-Anwalt Lenz vertreten. –

Der königl. Anwalt Lenz einverleibte seinen Anträge genommen, in den Sitzungsprotokollen vom 1r l. M., Nr. 14553, enthaltenen Vortrag;

Nach Anhörung seines obengenannten Anwalts in seinen Ver- und Vortrag, dann der königl. Staatsbehörde in ihren Schlußen, –

Nimmt der königl. Appellationsgerichts die Sache in Berathung und vertagt die Verkündigung des Urtheils in die Sitzung vom siebenten April nächsthin.

v. Korbach

= Lamond

Oeffentliche Sitzung vom neun und zwanzigsten März 1858.

Gegangen:
v. Lorbach, Präsident,
Sitting,
Engler,
Hoffmann,
Walter,
} Räthe,
Rath Hoffmann bey Verhinderung der übrigen Räthe der Civilkammer und der Commercialkammer beigezogen, –
Münzinger, 2r Gerichtsactuar,
Lamond, 1r Act.-Gehülfe.

v. Korbach

= Lamond

Nr. 14589. In Sachen ad Nro 4482.

Anton Lexi, Landwirth, in Freyburg wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der königl. Landgerichte zu Freyburg, als Handelsgerichte ergangen, vom 2 Juli 1857, durch den königl. Anwalt Hilden vertreten,

gegen

den unter der Firma H. M. Franke handelnden Kaufmann Wagmann

Meyer Franck, in Köln wohnhaft, Appellaten, durch den königl. Anwalt Flaxdor vertreten.

Auf die Entfernung der genannten beiden Anwälte, der Prozeßagenten der Parthey im Tage der Parteyhör ihren Entlassung gestatten, reservirt der königl. Appellationsgerichts dann Verfügung von der Rolle.

v. Korbach

= Lamond

Fortsetzung der Sitzung vom ein und zwanzigsten März 1858.

Gegangen:
v. Lorbach, Präsident,
Sitting,
Engler,
Hoffmann,
Walter,
} Räthe,
Rath Hoffmann bey Verhinderung der übrigen Räthe der Civilkammer und der Commercialkammer beigezogen, –
Münzinger, 2r Gerichtsactuar,
Lamond, 1r Act.-Gehülfe.

v. Korbach

= Lamond

Nr. 14590. In Sachen ad Nro 4512.

Philipp Lamond, Handelsmann, in Zweybrücken wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der königl. Landgerichte zu Zweybrücken vom 17ten April 1857, vertreten durch den königl. Advocat-Anwalt Flaxdor,

gegen

1. Heinrich Hüther, IV, 2. Adam Hüther, 3. Johann Hüther, Ackersleute, zu Kirchenberg wohnhaft, 4. Katharina Hüther und deren Ehemann Georg Mayer, Taglöhner, in Zweybrücken wohnhaft, Letzteren der ehelichen Genehmigung und Vertretungsmächtigkeit wegen, 5. Christian Umbert, Handelsmann, in Zweybrücken wohnhaft, als Curator der abwesenden Leonhard Hüther, Jakob Hüther und Elisabetha Hüther, Kinder Adams Hüther sen. zu Kirchenberg, Appellaten, vertreten durch den königl. Advocat-Anwalt Hilden. –

Die Anwälte wiederholten ihren Vortrag, in den Sitzungsprotokollen vom neunten laufenden Monats, Nr. 14558, eingetragenen Vortrag;

Nach Anhörung der Anwälte der Parthey in ihren Ver- und Vorträgen;

Kommt der königl. Staats-Prokurator Münzinger in seinen Schlußen, –

Antrags des königl. Appellationsgerichts, indem es die Sache in Berathung nimmt, die Verkündigung des Urtheils in die Sitzung vom siebenten April nächsthin. –

v. Korbach

= Lamond

Oeffentliche Sitzung vom zwölften Theil achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Sitting,
Lingler,
Hoffmann,
Lindner,
} Räthe,
Rath Hoffmann bey Verhinderung des übrigen Raths der Civilkammer und der Expectationsmilitärkammer zugezogen,–
Krang, 1r Protokollator,
Clemens, 1r Ct.-Substitut.

Nr. 11591.

Nach Einsicht der von dem Königl. Advocat Fiskal am 29 März abhin eingereichten Vorschrift, die Adoption von Peter Joseph Heinrich Engelbrechten betreffend und also lautend:

„dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken

„haben I. Franz Hannig Clemens Voll, Gutsbesitzer am Königshof Lieutadt gemeinde zu Saarbenthal, allda wohnhaft, 2. Peter Joseph Heinrich Engelbrechten, ausser Ehestandsgeschäftsmann an Langenbach Hausen, allda wohnhaft, die Ehre vorzutragen:

„Nach Akt, aufgenommen durch das Königl. Landgericht in Saarbenthal am 22 März abhin, hat Franz Voll den Mitcomparenten Engelbrechten adoptirt und dieser die Adoption angenommen. Durch das in Abschrift beiliegende Urtheil des Königl. Bezirksgerichts in Saarbenthal vom 24 März abhin wurde erkläret: „die Adoption ist gestattet."

„Da Comparenten bitten um untere Vorlage der Akten: so wollte dem Königl. Appellationsgerichte gefallen, in Gemäßheit der Art. 357 und 358 des Code civil das ausgefertigte Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Saarbenthal vom 24 März 1858 zu bestätigen, dasselbe gemäß auszusprechen, daß die Adoption statt hat und zugleich zu bestimmen, an welchen Akten und in welcher Abschrift von Comparenten das ausgefertigte Urtheil eingeheftet werden soll.

„Zweybrücken den 29 März 1858.

„Gutachtliche für die Comparenten. Ist unterschrieben: H. Hilden."

Nach Einsicht des durch das Königl. Landgericht Saarbenthal am 22 März l. J. angenommenen Adoptionsaktes und des Urtheils des Königl. Bezirksgerichts daselbst vom 24 ej. – beide in gehöriger Ausfertigung vorliegend;

Nach Einsicht des von der Königl. Staatsbehörde genommenen schriftlichen Antrages, dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle aussprechen, daß das vorgelegte Urtheil bestätige resp. lediglich die Adoption statt habe mit gleichzeitiger Bestimmung der Akten und der Abschrift des Urtheils, mittelst welchen die Veröffentlichung zu geschehen hätte;

Nach Anhörung des von dem Königl. Appellationsgerichtsrathe Lingler in dem Berathungszimmer des Königl. Appellationsgerichts Hofes erstatteten Berichtes, und

Nach gepflogener Berathung

Erkläret das Königl. Appellationsgericht der Pfalz des Königl. Bezirksgerichts zu Saarbenthal vom 24 März laufenden Jahres;

Erkläret demgemäß, daß die Adoption des Peter Joseph Heinrich Engelbrechthoven, ausser Ehestandsgeschäftsmann am Königl. Bezirksgerichte zu Saarbenthal durch Franz Heinrich Clemens Voll, Gutsbesitzer an Langenbach Hausen, gestattet ist, und verfügt, daß das gegenwärtige Urtheil im Monate an dem Gerichtshause und in der Audienz zahlen des Königl. Bezirks- und Landgerichts zu Saarbenthal angeheftet werden soll.

Also verkündet in der öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichts an Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs angegeben.

v. Lorbach — Clemens

Oeffentliche Sitzung vom zwölften Theil achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 11592. In Sachen wider Nr. 11512.

Philipp Clemens Gutsbesitzer, in Zweybrücken wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken vom 17ten April 1857, ernannten durch den Königl. Obrichtl.-Anwalt Pfarrer,

gegen

1. Heinrich Hüther, IV, 2. Adam Hüther, 3. Johann Hüther, alle drei Ackersleute, in Kirchenberg wohnhaft, 4. Catharina Hüther, Ehefrau von Franz Wagner, Taglöhner, beide in Zweybrücken wohnhaft, und letztere selbst, der ehelichen Ermächtigung und Vertretungsmündigkeit wegen, 5. Charlotte Theodor, Handelsmann, in Zweybrücken wohnhaft, in seiner eigenschaft als Curator der abwesenden Jacob Hüther und Elisabetha Hüther, beyden Ackersleuten, in Kirchenberg wohnhaft, Appellaten, ernannten durch den Königl. Obrichtl.-Anwalt Hilden. –

In Erwägung, daß in Folge Contumaz angenommen entscheidung in allen ihren Theilen mit den thatsächlichen und rechtlichen Anhaltspunkten

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Betrag des Ct. Amts Zweibrücken Nr. 1140. Angeschrieben zu Homburg den 10ten April 1858 für fl. 5. 30 xr. Rd. 39 fls. 179. Copie 6. ohne Zeugen. Königl. Procurator (unleserl.) Walter.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Sitting,
Lingler,
Hoffmann,
Lindner,
} Räthe,
Rath Hoffmann bey Verhinderung des übrigen Raths der Civilkammer und der Expectationsmilitärkammer zugezogen,–
Krang, 1r Protokollator,
Clemens, 1r Ct.-Substitut.

v. Korbach — Clemens

im Entlastungs Beweis, welche in der Sache vernommen sind, und daß der auf den Klagen gegen seine Verurtheilung auch so wohl motivirt hat, daß sich in keiner Richtung irgend ein gegründeter Tadel dawider findet;

Aus diesen

und den von der ersten Instanz entwickelten Gründen verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als nicht genugsam gerechtfertigt und verurtheilt den Appellanten in die gesetzliche Amtsstrafe, so wie in die nach summarischer Taxe zu liquidirenden Kosten der Appell-Instanz.

Vorgelesen und gesprochen am [illegible] angegebenen Tage.

v. Korbach

= Lommel

Verkündet den 19ten Februar tausend achthundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Dornbach, Präsident,
Stilling,
Lommel,
Hoffmann,
Winter,
Räthe,
Rath Hoffmann hat die Ausfertigung des übrigen Raths der Civilkammer aus der Commissionskammer zugezogen,
Klang, Ier Protokollator,
Lommel, Ier Act.-Substitut.

v. Korbach

= Lommel

Nr. 11593. Zu Folgen D. Nro 4515.

Das Herzogl. Landgericht, constituirt durch seinen Präsidenten Heinrich Koch, Gerichtsassessor, in Ehlingen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Tribunals zu Lauterbrunn vom 15 Januar 1857 und Incidentappellaten, durch den Königl. Advocat-Anwalt Justi vertreten,

gegen

Franz Abt, Forstgehülfe, in Lustheim wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, durch den Königl. Advocat-Anwalt Lenz vertreten. —

In Erwägung, daß in Hauptbeweisfragen angeben, daß [illegible] während einigen Jahren, von dem Jahr 1839 bis zum Jahr 1845, in der Mitte des Novembers wegen von Lustheim nach Lauterbrunn, insoweit er bei dem gegenwärtigen Proceße zum Vorschein kommt, im Stiftsgraben [illegible] gehauen habe, durch welchen der von Lustheimer Weg und von der nördlichen Höhe (= Flamm K. der Landstraße =) herabkommende Waldweg seinen natürlichen Abfluß gehabt haben, während der von der Anhöhe der Westseite kommende Wasser theils durch den Wald neben dem vom Victor der Hauptappellaten acquirirten Hengner'schen Acker abgeleitet, theils von Landstraße zur Verwässerung eines von ihm in einen Klingen umgewandelten Hainbusches verwendet worden sey;

daß die nämlichen Zeugen erklären, sie von dem Victor der Hauptappellaten im Jahr 1839 nach Verwendung des Hengner'schen Ackers auf den Wasserseiten gemachten Anlagen hätten keinen Einfluß auf den Lauf des von der fraglichen Höhen kommenden Wassers gehabt und namentlich nichts bemerket, daß dasselbe nicht den fraglichen Durchbruchsweg abgeflossen sey;

In Erwägung, daß aber diese Zeugen-Aussagen in direktem Widerspruche mit den der Augenscheinszeugen stehen, indem diese sämtlich übereinstimmend erklären, daß durch den Victor der Hauptappellaten längst der fraglichen Arkade neuerdings Damm und Graben allda von den von Höhen kommenden Wassern den fraglichen Durchbruchsweg zugeleitet worden sey, während die vor diesen Anlagen ziemlich natürlichen Abfluß durch das Graben-Wasserloch gehabt haben; daß ferners daß sämtliche Augenscheinszeugen darin übereinstimmen, daß das Wasser vom Lustheimer Weg und namentlich von der nördlichen Flamm K. in heftiger Zeit vorzüglich nicht über den fraglichen Durchbruchsweg, sondern über die oberhalb der Flamme befindlichen Aecker seinen Abfluß gehabt habe; daß auch die Erklärungen der 1, 3, 5, 7, 9 und 12ten Augenscheinszeugen weiters hervorgehe, daß der Victor der Hauptappellaten nach Verwendung des Hengner'schen Ackers den fraglichen Durchbruchsweg, wo derselbe an diesen Acker angrenze, tiefer legte, den aus Lustheim gethörfelten Schutt auf seinen Acker warf und diesen, gegen den Durchbruchsweg zu, dammartig aufhöhte; daß den 1, 5, 7, 8 und 9ten Augenscheinszeugen erklären, durch diesen Abänderung der Localitäten sey es bewirkt worden, daß seit jetzt an das von der Südseite und namentlich das aus der Flamm K. kommende Wasser nicht mehr seinen natürlichen Abfluß über die Aecker beibehalten habe, sondern in den Durchbruchsweg eingeleitet sey, wodurch mit den aus der Westseite kommenden Wassern den Stiftsgraben zerstört und den im Jahr 1845 vorhandenen Hainbusch hinweggespült habe;

daß [illegible], wenn auch andere Augenscheinszeugen erklären, das Wasser fließe durch das von der Westseite kommende Wasser nach und nach ausgespült und erweitert worden, und der Einfluß von der K. kommenden Wasser genommen habe, — immerhin auch dadurch erwiesen sey, daß der Victor der Hauptappellaten durch seine Arbeiten Einfluß bewirkten;

* bei dem Hengner'schen Acker

Zusatz von drei Worten genehmigt.

v. Korbach

= Lommel

daß endlich auch aus den Verträgen vom 4, 12 und 18ten September 1841 hervorgeht, daß der Kläger und Hauptappellatus seinem an den Rabbinatsverweser, der damals Klausner wohnte und wegen der Richtung des Weges in der That verwandt war, daß er einen Theil desselben zu seinem Klausner Hof, nämlich auf die Hinterhausseite, behufen Eingänge abtreten müsse, und nach diesen Zugeständnissen wirklich war;

In Erwägung, daß schon der durch solche Verhandlungen hervorgerufene Zwiespalt zum Nachtheil der betreffenden Parthien ausgeglichen werden muß; daß aber auch kein Grund vorliegt, in die Glaubwürdigkeit der Augenzeugen Mißtrauen zu setzen, sie vielmehr ganz dem Glauben verdienen als die Hauptzeugen, da ihnen, als Einwohnern der Gemeinde Lemberg, eine genauere Kenntniß der Oertlichkeiten zugestanden werden kann, als den Letzteren, die andern Gemeinden angehören, da ferners ihren Aussagen bezüglich der von den Parteien kommandirten Maßen durch das Lokal-Untersuchungs-Protokoll, wornach an den Hausecken eben Linien in senkrechten, absolut bestimmten hohen Distanzen und von diesen eine Grade bezeichnet, der den Abstand der Maßen in der Verbindungsrichtung nach der Vorhaftigkeit des Terrains betreffenden muß, entsprechen; daß Einiges eben so bezüglich der tieferen Lage der Verbindungsrichtung bey den Hausecken ohne Keller und des bey denselben nach Einem Weg zu befindlichen Terrains - wodurch gleichfalls in dem Lokal-Untersuchungs-Protokoll constatirt findet, - der Fall ist;

daß, wenn auch die Anlagen auf der Maßseite zur Verwendung der zeugenlichen Aussagen geeignet haben mögen, - abgesehen davon, ob die vorliegenden Grabens-Einschnitte ursprünglich vorhanden waren, wenn gleich Augenzeugen entgegen zu nehmen, - sich hieraus nicht folgt, daß die in gerader Linie Maßen von den Höhen herabkommenden Maßen nicht dadurch haben abgehalten werden wollen und den Verbindungsweg zugeleitet haben;

In Erwägung, daß hiernach der 1te, 2te und 3te Satz des dem Hauptappellaten aufgehobenen Erkenntnisses nicht als unrichtig angenommen werden kann;

In Erwägung, daß zwar durch das Lokalaugenschein wahrgenommen ist, daß in dem Hause Nr. 1 im Jahre 1845 an der Mitte des

zeugenlichen Aussagen bezeichnete Schlitzgraben mittelst des auf beiden Seiten von der Mauer in gemessenen Abstand gegeben, den Weg gehemmt und in fahrbaren Zustand gesetzt hat; daß die Gemeinde aber zur Herstellung eines Weges berechtigt und verpflichtet war, folglich auch im Interesse der angemessenen Fuhrwerksbenützung und somit der Hauptappellatus selbst lag, da im Falle der Unbenützbarkeit eines öffentlichen Weges, er nach dem Gesetze über die Feldpolizei anstandslos, ein anderes Fuhrwerk zu gebrauchen;

In Erwägung, daß es in der Sache völlig unerheblich ist, zu untersuchen, ob das Eigenthum Belangschaft der Straße, welcher Zugang und Durchfahrt ist, angelegt worden, da die Gemeinde vermöge ihrer Verpflichtung zur Erhaltung des Weges hiezu allenfalls berechtigt war; daß daher Anordnung des Hauptappellaten nur unter der Voraussetzung Platz hat einen gegründeten Widerspruch hätte geben können, wenn das dadurch abzuhelfende Gebrechen vorher seinem natürlichen Abfluß über den Verbindungsweg gehabt und die mangelhafte Durchfahrtigkeit des Straßen-Terrains der zeugenlichen Darstellungen ermangelt hätte, - wovon folgt, daß das zum mündlichen vorliegenden Vorwurfe, daß natürlichen, über den zeugenlichen Weg abfließende Gebrechen durch den Verlust der Hauptappellaten gehemmt worden, der Entscheidung gemäß Platz, da ein durch das Lokalum seines Verlustes nachgewiesen worden, die Gemeinde nicht verantwortlich machen kann;

daß sich hinaus zugleich die Unerheblichkeit des Vorwurfes bezüglich der Sätze 2 und 3 des Vorderthemas bey der gegenwärtigen Sachlage ergibt;

In Erwägung, daß sich unter Einem Verhältnisse der Hauptappellat, gestützt auf das Gesetz vom 23 Mai 1852, vorzüglich darauf berufen, es habe das Recht zur Leitung des Weges auf den zeugenlichen Verbindungsweg durch zehnjährige Verjährung ausgeübt, indem dadurch die gegenwärtige Klage, da sie auf Entsatz und Anhaltung eines Schadens gerichtet ist, der durch das Lokalum seines Verlustes verursacht worden oder künftig verursacht werden wird, nicht begründet werden könnte;

In Erwägung, daß, da hiernach der Hauptappellat den ihm nachgelassenen

Anbezeichnetes für Herrn Arnswald Petri:
No. 1235. Ausgefertigt zu Zweibrücken den 26ten April 1858. Bd. 89 fol. 192.
Taxa. 2. pro:
Zeug. 1. 24
Exped. 14. 56
16. 20.
pro copia
B. Brustmann
proz. Walter

Zugegen:
v. Lerbach, Regierungs-Präsident,
Herr,
Ritting,
Lingler,
Lentzen,
Käthe,
Haug, 1r Vice-Secretair,
Clemens, 1r Gerichts-Schreiber.

v. Lerbach
Haug
Clemens

Zwar nicht anerkannt hat, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Klage als unbegründet abzuweisen und den Hauptappellat zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen ist, rücksichtlich auch bezüglich die Incidentberufung verlangt und die vom appellirenden Theile angewendete Exception, so wie die Prüfung der Zulässigkeit des klägerischen Begehrens, so wie die ganze Sache anders;-

Aus diesen Gründen

weist das Königl. Appellationsgericht, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils und Abweisung der Incidentberufung als nicht genugsthuend, die Klage des Hauptappellaten Adt als unbegründet ab, verurtheilt denselben zu den in diesen und vorgehenden Instanzen verwendeten Kosten beider Instanzen und verordnet die Rückgabe der hinterlegten Sicherheit.

Urtheilen und gesprochen am Eingange angegebenen Tages.

v. Korbach
Clemens

Verlesung der Sitzung vom siebten Theil achtzehnhundert acht und fünfzig.

No. 1594. In Sachen D No. 1520.

Jakob Walter, I, Metzger und Handelsmann, in Kirrweiler wohnhaft, Appellanten vom Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 29 Augst 1857 und 13 Januar 1858, durch den Königl. Advokat-Anwalt Petri vertreten,

gegen

Peter Voltz, Ackersmann, in Kirrweiler wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hirte vertreten. -

Der Königl. Anwalt Petri trug dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils resp. des Urtheils vom 13 Januar 1858 die Klage, insoweit sie der 2ten Klagpunkt-Bejahung des Vollstreckungs- betreffe, als völlig ungegründet abzuweisen, den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz, so wie in die gesetzten Theil der Kosten erster Instanz zu verurtheilen, auch die Rückgabe der hinterlegten Sicherheit zu verordnen;

Der Königl. Advokat-Anwalt Heyer, für seinen Mandanten hierdurch sagen: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung als ungerechtfertigt und ungegründet zu verwerfen mit Kostenfolge und Sicherheit. -

Das Königl. Appellationsgericht setzt zur Verhandlung vorbezeichneter Sache den Sitzung vom zehnten März nächst hin.

v. Korbach
Clemens

Verlesung der Sitzung vom siebten Theil achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lerbach, Präsident,
Herr,
Ritting,
Lingler,
Lentzen,
Käthe,
Haug, 1r Vice-Secretair,
Clemens, 1r Gerichts-Schreiber.

v. Korbach
Haug
Clemens

No. 1595. In Sachen D No. 1495.

Karl Eugen Heinrich Heyer, Königl. Notar, in Zweibrücken wohnhaft, Appellanten vom Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 1 Augst 1856 und Incidentberufungsbeklagten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Petri vertreten,

gegen

den Schlosser und Bierbrauer Jakob Wolfheim von Landau Eingesessen und Vormund der zu Wolfheim wohnhaften Kinder des verstorbenen Schneiders Johann Heinrich Ludwig Heyer I, als: 1. Jakob Walter Heyer Bäcker, ohne Hausrath, in Zweibrücken wohnhaft, 2. Rudolph Heyer, Handelsmann, in Amerika Pittsburgh wohnhaft, 3. Karl Eugen Heyer, Kaufmann, in Frankfurt am Main wohnhaft, 4. Maria Heyer, ohne Hausrath, in Traunheim, im Staate Ohio in Nordamerika wohnhaft, 5. Heinrich Heyer, Doktor der Medizin, in Cleaveville, im Staate Illinois in Nordamerika wohnhaft, 6. Philipp Huber, Schmacher, in Norbeny, im Staate Indiana in Nordamerika wohnhaft, handelnd in eigenem Namen sowie für die ihnen und seinen verstorbenen Schwestern Gebrüdern Vormundschaft, sein auch als gesetzlicher Beistand seiner mit Taubstumm erzeugten, noch minderjährigen Kinder: Ludwig und Louise Huber, Appellaten und Incidentappellanten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hirte vertreten;-

Der Königl. Anwalt Heyer trug dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die von den Appellaten erhobene

Klage als unbegründet abzuweisen, Appellant in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Pfandsache zu verordnen;

Der Königl. Anwalt Hilwar conclusionirte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Klage als unbegründet zu verwerfen, zugleich unter Annahme der Incidentappellate der Appellaten, mittelst beziehlicher Reformation der angefochtenen Urtheile, auch der 2ten und 3ten Verordnung gemäß die Klage für begründet zu erklären; demgemäß den Incidentappellaten zu verurtheilen, an die Incidentappellanten, auf Ihre von dem unterm Richter schon ausgeklagte Zinsforderung 1338 fl. 7 Xr. mit Zinsen vom Martini 1848 an; - noch weiter die von ihm zu viel bezogenen Zinsen von 79 fl. 39 Xr. mit Zinsen vom 11 November 1848 an zurückzubezahlen und den Hauptappellanten in die gerichtlichen Kosten beider Instanzen, so wie in die Gerichtskosten zu verurtheilen;

Andererseits: die Appellaten und Incidentappellanten

I. zum Urkundenbeweisniß Zeugen vorzulassen, der Ihre Autor auf die Behauptungen, für welche ihm Incidentappellaten durch Urk. des Königl. Notars Petersen in Hilchenbach vom 20 Dezember 1848 vollen Urkundenbeweis gegeben worden ist, am 18 Januar 1848 einen Abschlagszahlung von 516 fl. geleistet hatte;

II. bezüglich der 2ten Verordnung der Incidentappellt. Zeugen zu vernehmen über die in der Instanz angebotenen, im Rathhause a quo enthaltenen Beweisthemen durch Zeugen und Experten zuzulassen;

mehr eventualiter: den Appellaten und Incidentappellanten Urkunden zu verbieten, daß sie den Incidentappellaten den für Zeugen Interims

1. daß es nicht wahr ist, daß sie am 18 Januar 1848 von dem Autor der Incidentappellanten an Marx, den damaligen Clerc des Incidentappellaten, bezahlten 516 fl. abschläglich auf seinen durch den angezogenen Anweisungsakt vom 20 Dezember 1848 getilgten Forderungen, und bezeichnet in Handschriftsforderungen vom 15 November 1847 bezahlt worden sind, und daß es nicht wahr ist, daß sie am 18ten Januar 1848, auf den durch jenen Anweisungsakt getilgten Forderungen, noch eine andere Forderung von 516 fl. an den Autor der Incidentappellanten, welche durch die angezogene Zahlung getilgt worden, gehabt hat;

2. daß es nicht wahr ist, daß sie dem Autor der Incidentappellanten am 28 Januar 1848 ein baares Darlehen von 235 fl. gemacht hat, und daß der in dem vorigen Beweisthema vom 28 Januar 1848 angegebene Tag[illegible] nicht fingirt ist;

Zur Verhandlung vorgenannter Beweisthemen bestimmt das Königl. Appellationsgericht die Sitzung vom nächsten Mai nächsthin.

v. Korbach

Lemmes

Fortsetzung der Sitzung vom neunten April achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Voss,
Lichtung } Räthe,
Jaspar
Richter,
Krang, 1r Protokollator,
Clemens, 1r Vc.= Hilfsbeamter.

No. 1596. Zu Folio ad No. 1516. Armensache.

Der Landgerichtsrath der zweiten Landthun Vorhangemeinden in Neunkirchen, ernannten durch seinen Mitglieder, als: 1. Adolph Voss, zweiten Landthuns Pfarrer, in Neunkirchen wohnhaft, als Präsident, 2. Jakob Schmengler, Ackersmann und zugleich als Beigeordneter, in Neunkirchen wohnhaft, 3. Daniel Heintz, Ackersmann, allda wohnhaft, 4. Heinrich Theisemann, Ackersmann, in Leidenberg wohnhaft, und 5. Jakob Vogel im Ort, Ackersmann, in Ober Langenbach wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts in Civilsachen vom 22 August 1855, im Namen und Vollmacht der ernannten durch den Königl. Advokat-Anwalt Peter,

gegen

den Kirchenrath der katholischen Kirche in Kirchenbach, repräsentirt durch folgende Mitglieder, als: 1. Franz Hildemann, Ackersmann, in Kirchenbach-Dingen wohnhaft, 2. Jakob Lemmes, katholischer Pfarrer, in Kirchenbach wohnhaft, 3. Peter Heinrich, Ackersmann, in Neunkirchen wohnhaft, 4. Jakob Heinrich, Ackersmann in Leidenberg wohnhaft, 5. Franz Mathes, Ackersmann, in Leidenberg wohnhaft, 6. Jakob Müller, Ackersmann, in Ober Langenbach wohnhaft, 7. Jakob Barthel, Ackersmann, auf den Pferdenbergnahoten, Gemeinde Völkweiler, wohnhaft, 8. Nikolaus Zeller, Ackersmann, in Heidelhausen wohnhaft, 9. neuen Kirchner Hannig Hannagel, königl. Renner- und Gemeinde-Einnehmer, zu Langenbach wohnhaft, - die Kirchen der katholischen Filialgemeinden Neunkirchen, Leidenberg und Ober Langenbach

vertretenen, Appellaten, ebenfalls mit dem Rechtsmittel beigetretene, und vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Lenz;

die Anwälte wiederholten ihren Vortrag, in dem Sitzungsprotokolle vom heutigen Monats, No. 1855, angeführten Inhalts;

nach Anhörung der Anwälte der Parteien in ihren Ver- und Vorträgen;

erkennt das Königl. Appellationsgericht, in seiner Sitzung, - Antrag der Königl. Appellationsgerichts, indem es die Sache in Berathung nimmt, zur Abfassung des Urtheils in eine der festgesetzten Sitzungen.

v. Lamezan

Vorstehende Sitzung vom siebenten Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lamezan, Präsident,
Lotz,
Leistikow, } Räthe,
Lindau,
Klingsporn, 2r Protokollator
Clemens, 1r Ref.-Assessor.

v. Korbach

Lamezan

ad No. 1514.

No. 1597. In Sachen

des Handelsmannes unter der Firma „J. Lauck, Söhne, in Ludwigshafen am Rhein“, vertreten durch seinen Inhaber: 1. Adolf Lauck, Handelsmann, in Ludwigshafen wohnhaft, und 2. Moses Lauck, Handelsmann, in Ludwigshafen domicilirt und in Mannheim sich aufhaltend, Appellanten vom einem Urtheile des Königl. Tribunals in Handelssachen in Landau, vom 6 Oktober 1857, durch den Königlichen Advokat-Anwalt Heinz vertreten,

gegen

Christ. Alexander Katz, Kaufmann, in Ingwiller wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilbert vertreten;-

der Königl. Anwalt Heinz trug dahin an: es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte, mittelst Entsagation das angefochtene Urtheil, insoweit es den Appellanten Rechtens nachtheilig, das [illegible] sein solle, soweit und weil sind, sich mit dem Appellaten unter Abzug der Fracht- und Handelsagenten zu vermittelnden Lokal-Lieferung von einzig Hundert Malter Roggen loco Ingwiller per 26 Juny 1857, zu beanspruchen und ihm etwaige Kosten zu bezahlen; - die erhobene Klage als unstatthaft und unbegründet abzuweisen und den Appellanten unter Leibarrest in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch einen Exekutivbefehl

mit Hinstellung des Urtheils, der Leibarrest vorgenommen, zu beauftragen, und die Akten alsdann der Gerichtskanzlei zu remittiren;

subsidiarisch: die Appellanten zum Beweise durch Urkunden, Zeugen und eventuellen Eidesdelation zuzulassen: daß es im Getreidehandel mit Roggen gewöhnlich in Mannheim als in Ingwiller Usance und Gebrauch sei, daß, wenn der Abnehmer von vertragsmäßiger Lieferung zu liefernden 100 Malter Roggen nicht handelt, gewöhnlich nur 70 Malter liefert, der Abnehmer sich die Fracht- und Lokallieferung loco Ingwiller beim Empfangsorte in Abzug bringen lassen muß;

subsidiarisch zum Beweise durch Urkunden und Zeugen: daß 3 Roggen in der nur den Hälfte Juny 1857 in Ingwiller vorräthig und zum Verkaufe angeboten waren und daß 3 am 26 Juny laufenden Jahres gegen 70 bis 75 Silbergroschen per Hektoliter stand; und nöthigenfalls auch noch durch Urkunden und Zeugen: daß 3 der von den Appellanten abgesendete und in Gemäßheit vorgelesenen Roggen nur 138353 Hektoliter und 148038 Pfund netto betragen, daher nur 1663 Hektoliter 21 Pfund betragen hat;

weiters behufs der Zeugenverhöre die geeigneten Kommissarien zu ernennen und das weitere Prozeßliche zu verordnen;

der Königl. Anwalt Hilbert conkludirte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Kostenfolge und Exekution;

sodann noch weiters der bestellten Königl. Prozeßrichter in Ingwiller Herr Klein und der Königl. Tribunalsgerichtsschreiber Herr Schaffhauser mit Abhörung der Parteien mündlichen Vorbringungen und Zeugenaussagen über den durch den angefochtenen Urtheil des Königl. Handelsgerichts in Landau vom 6 Oktober 1857 zugelassenen Beweisthema zu vernehmen;

nach Anhörung der Anwälte der Parteien in ihren Ver- und Vorträgen; -

nimmt das Königl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlegt den Abfassung des Urtheils in eine der festgesetzten Sitzungen.

v. Korbach

Lamezan

Zugegen:

Rath Herr, – an der Stelle des verhinderten Präsidenten im Vorsitz führend, –

Beisitzer: Fischer, Hoffmann, Walter, } Räthe,

Rath Hoffmann bei Verhinderung des Raths Zeller aus der Vorsitzkammer zugezogen, –

Münzinger, 2r Gerichtsschreiber,

Clemens, 1r V.-Zieher.

Öffentliche Sitzung vom zwölften Theil achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 1598. In Sachen Dr Nrs 4841. Ehrensache.

Civilgerichtshof Tribunal, ohne Appellation, in Saarbrücken rechtshängig, zwischen dem Herrn Dr. Nicolaus Hubert, ehemaligen Privatmann, Notar zu Saarlouis, rechtshaften Privatmann, Notar zu Merzig, Kläger in und Reconventionsbeklagten, im Plaidoyer zugegen und vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hoffmann,

gegen

Notar Nicolaus Clarius, obgenannt, Privatmann, in Saarbrücken wohnhaft, Beklagten und Reconventionskläger, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilden.

Nach Anhören der beiden Anwälte wird zur Verhandlung vorliegender Sache die Sitzung vom achtzehnten Mai nächsthin anberaumt.

Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom zwölften Theil achtzehnhundert acht u. fünfzig.

Nr. 1599. In Sachen Dr Nrs 4493.

Der Civilgerichtshof von Dr Hubert, Notar Kantonal in Saarlouis, Klägers der Hauptklage und Beklagten Reconventionalklage, als:

1. Der Regierungsbeamten von Dr Hubert, im Leben Ehefrau von Lazarus Klotz, gewesener Kantonal in Hagenau, nämlich a. Marie Klotz, Ehefrau von Hoffmann, zu Paris wohnhaft, b. Pauline Klotz, Ehefrau von Hennig Klotz, Inspekteur der Caisse paternelle, in Ingolstadt wohnhaft, und der Letztern selbst, der ehelichen Ermächtigung und Vormundschaft ermangelnd;

2. Der Regierungsbeamten von Marie (= Maria =) Hubert, im Leben Ehefrau von Benjamin Levi, gewesener Banquier zu Thann, in Scheidung, nämlich Dame Levi, Ehefrau von Magnus Klotz, Kantonal, in Colmar wohnhaft, und der Letztern selbst, der ehelichen Ermächtigung und Vormundschaft ermangelnd;

3. Der halbjährigen Theresine von Schlagbaum, nämlich Dame Hubert, Ehefrau von Alexander Hahn, zum Mühlenbesitzer, in Minden

Zugegen:

Rath Herr, – an der Stelle des verhinderten Präsidenten im Vorsitz führend, –

Beisitzer: Fischer, Hoffmann, Walter, } Räthe,

Rath Hoffmann bei Verhinderung des Raths Zeller aus der Vorsitzkammer zugezogen, –

Münzinger, 2r Gerichtsschreiber,

Clemens, 1r V.-Zieher.

Öffentliche Sitzung vom zwölften Theil achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 1600. In Sachen Dr Nrs 4503.

1. Magdalena Cornill, Ehefrau von Jakob Jakobs, Königl. Conducteur, beide in Bettingen an der Saar wohnhaft, und der Letztern, 2. Louise Cornill, Ehefrau von Ruben Fournier, Conducteur, auf dem Langenbusch bei Saarlouis wohnhaft, und der Letztern, 3. Philippine Cornill, Ehefrau von Valentin Holzner, Königl. Revisionsführer, und der Letztern, beide

beim vorhaft, und Letzteren selbst, der ehelichen Ermächtigung und Vormundschaft ermangelnd, –

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Civilgerichtshofs Trier vom 19 Mai 1857, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hoffmann vertreten,

gegen

Herrn Markus Cahen, Kaufmann, gebürtig in Hagenau, im Elsaß, Landwehr Bonnerbot, und in Trier sich aufhaltend, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilden vertreten,

und gegen

Die übrigen Erben und Repräsentanten der gewesenen Ehefrau Cahen, geborenen Ehefrau von Lazarus Klotz in Hagenau, nämlich a. Benjamin Klotz, früher Militär, in Nancy, im Departement Frankreich wohnhaft, und b. Lazarus Klotz, früher Rabbiner, in Luneville, im Departement Frankreich, wohnhaft, dermalen ohne bekannten Aufenthalt in Bonhantfeld bei Dünnaff in der Landwehr befindlichen Klage: Anwalt sich aufhaltend, Appellaten, nicht nachhinend; –

Die Anwälte Hoffmann und Hilden einverstehen ihren früher gestellten, in dem Sitzungsprotokolle vom 8 März laufenden Jahres, Nr. 1556, eingenommenen Anträgen;

Nach Anhörung der genannten Anwälten in ihren Ver- und Vorträgen;

Die Königl. Advokat-General übereinstimmende Entscheidung in der Sache dem Inhalte des Urtheils; –

Das Königl. Appellationsgericht – die Sache in Erwägung nehmend, – verlagt die Ausfällung des Urtheils in einer der späteren Sitzungen.

Clemens

Öffentliche Sitzung vom zwölften Theil achtzehnhundert acht und fünfzig.

in Leipnaerlautern wohnhaft, 4. Eleonore Knoll, Ehefrau von Konrad Schaaf, beide in Ramsen wohnhaft, ein Termin in Landsberg sich aufhaltend, und das 5te Kind, 5. Wilhelmine Knoll, Ehefrau von Lorenz Hartig, Fabrikant, und das 6te Kind, beide in Cincinnati, im Staate Ohio in Nordamerika wohnhaft, 6. Jakob Braun, Bauer, in Neustadt wohnhaft, als Testamentar von Johannes Knoll, Bäcker, ebenda, früher in Landsberg, jetzt in Marsport in der Pfalz wohnhaft Beklagter, Beide Berufung in Nordamerika wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 12 August 1857, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilden vertreten,

gegen

Ludwig Ferdinand Lentner, Gutsbesitzer, in Dirmstein wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hofmann vertreten; –

die Anwälte vereinbarten ihren Vortrag, in den Sitzungsprotokolle vom 15ten vorigen Monats Nr. 14575, enthaltenen Anträge;

Nach Anhörung der Anwälte der Parthegen in ihren Ver- und Vorträgen;

Ferner des Königl. Staatsprokurators Münzinger in seinen Schlußnahmen,

Nimmt das Königl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlangt den Ausspruch des Urtheils in einer der folgenden Sitzungen.

Zu Urkund

Zugegen:
v. Forsbach, Präsident,
Bopp,
Leiling,
Kuntze,
Lautz,
} Räthe,
Münzinger, Prokurator,
Clemens, 1er Gerichtsschreiber.

Öffentliche Sitzung vom neunzehnten April achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 14601. In Sachen Nr. 1511.

das Handelshaus unter der Firma „J. Franck, Söhne, in Ludwigshafen am Rhein", vertreten durch seine Inhaber: 1. Wolf Franck, Handelsmann, in Ludwigshafen wohnhaft, und 2. Moses Franck, Handelsmann, in Ludwigshafen domizilirt, und in Mannheim sich aufhaltend, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal, als Handelsgericht erkennend, vom 6ten Oktober 1857, durch den Königl. Advokat-Anwalt Petri

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

contra

Klas Alexander Katt, Landmann, in Lingolz wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilden vertreten. –

In Erwägung, daß die durch Vertrag angenommene Entscheidung in der von den neu in Rechten entwickelten Thatsachen ihre Aufklärung findet;

daß diese aber nur kommt, daß Jeder seinen in der Verhandlung nach seinem eigenen Ansehen zu Handen genommenen Vortrag eine bestimmte Termine nicht entgegensetzt werden ist, die zu wahrnehmen der durch die Appellanten von den Appellaten gebrauchten Beweis abgenommen werden gehindert werden müßte, und daß auch die Appellanten den Appellaten werden durch eine bestimmte noch durch eine gründliche Aufforderung in Verzug gesetzt haben, seinen Vortrags-verbindlichkeiten durch rechtzeitige Ablieferung der Akten der von ihm gebrauchten Beweis zu erfüllen – Akt. 1610 u. 1611 und Akt. 1146 und 1139 des Beilagenfaszikels; –

In Erwägung, daß die durch neuen zugelassenen Beweises-Vortrag den Appellanten nach vorgängiger Anordnung ihrer Ladung Einen und, als unerheblich, keine Berücksichtigung erwiesen; daß der Zeugen den Appellanten unbenannt bleibt, die Wahrheit ihrer in den letzten Beweises-vortrag aufgenommenen Behauptungen in den ihnen von Gegenbeweis-zeugen zu erheben und durch den auf den Akten nachgelassenen Zeugenbeweis darzuthun;

In Erwägung hinsichtlich der den Appellaten in den angenommenen Thatsachen nachgelassenen Beweis; – daß die Appellanten die Richtigkeit der Behauptung von 61 Thaler 24 Pfennigen für Waare auf Borg ausdrücklich anerkannt haben; daß dieses in dieser Beziehung die außerhalb liche Verfügung keine Abänderung erleiden kann, weil von dieser die Appellaten keine Zweitheilung angeboten worden ist;

In Erwägung aber, daß den Beweis-vortrag der Sub 2, lit. b. ange-führten Zeugen über Thaler für Wirthe von hundert Schuldscheinen betrifft, – daß diese mit Gewicht nachgelassen werden, weil aus der Verhandlung hervorgeht, daß die Appellat bey der Anerkennung der Rechnung an die Appellanten von denen eigenen Posten eine genügende Anzahl enthalten hatten, um diesen Schuldscheinen, welchen sie gehabt hat, ungeachtet und die Abstandung kein bewußtes Anlügen zu können; – daß diese Zeugen

Verordnung der Appellaten als ungegründet abzuweisen und das angefochtene Urtheil aufrechtzuhalten und zu bestätigen sey;

In Erwägung, daß dem Eingehen der Appellaten, die Königl. Genehmigung zum Verkaufe und Abschreibung von der Raumlichung der gestellten rechtmäßigen Klage- und Anhaltungen über das durch das Urtheil a quo zugelassene Surrogat-Theilungs-Mittel zu erfolgenden Restriction, zu entziehen, kein rechtlicher Hinderniß im Wege stehe und auch von den Appellanten nicht beobachtet worden;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts-Rath, welcher die beiden vorhergehenden Vorträge der Appellaten zu berücksichtigen, die Berufung der Gegentheils noch als nicht gerechtfertigt; worauf jedoch, mittelst nochmaliger Abänderung des angefochtenen Urtheils, den Eingang der Appellaten an die Appellanten für Parkeminthe im Betrage von acht Gulden fünf und zwanzig Kreuzer oder fünf Thaler als ungegründet ab; hebt in Folge dessen den in diesem Betreffe durch den ersten Richter zugelassenen Surrogat hiermit auf;

erklärt, daß es den Appellanten unbenommen bleibt, die in ihrem letzteren gütlichen Vertrage, bezüglich der Vornahme Theilung der von den Appellaten gebliebenen Roggen, nöthig Falliten Abänderungen im Wege der Injurienklage geltend zu machen;

verordnet die Zurückgabe der hinterlegten Gulden; legt den Appellanten die Gerichtskosten zu allseitigem zu liquidirenden der Instanz der Appellations-Instanz zu Last, und

verweist endlich, mittelst nachträglichen Einsatzes zu dem aus den einheimischen Urtheile, nach weiter der Königl. gemeinschaftlichen Bezirksgerichte zu Lemberg, dem Königl. Bezirksgerichte zu Abtheilung, die in ihrem vorgetragenen Vorträgen enthaltenen Haltungen und Anhaltungen über das durch das angefochtenen Urtheil vom 6 Oktober vorigen Jahres zugelassenen Surrogat-Theilungs-Mittel auf den Verhältnisse Sub Litera zwey, lit. b, in Betreff der Aufbewahrung für Rechnung, wörtlich vernehmen zu wollen.

Abgefasst und geschrieben am Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Ausgefertigt für 24 Gulden.
Nr. 1456. Einnahme für Gerichtskosten ddo 25 Mai 1858 Fl. 90. fol. 25. Cas.-L. fol.:
Vorz. 1. 24
Forz. 11. 12.
12. 36.
K. Rentamt Hzgl. Walter.

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Fortsetzung der Sitzung vom neunzehnten Theil abgebrochenen Tages d. Dienstag.

Ehe. 1860. In Sachen ad Nro. 1516. Armensache.

Eingegangen:
v. Lemberg, Präsident,
Voß,
Leisling,
Lingler,
Leutter,
} Räthe.
Münzinger, 1r. Substitutor,
Klumm, 1r. Act.-Aufgeber.

v. Lemberg
Klumm

Das Armenrechts-Gesuch der katholischen Kirchengemeinde in Neunkirchen, vertreten durch seine Mitglieder, als 1. Adolph Voß, protestantischer Pfarrer, in Neunkirchen wohnhaft, als Präsident, 2. Jakob Schönberger, Ackersmann und zugleich als Rechner, in Neunkirchen wohnhaft, 3. Daniel Hantz, Ackersmann, allda wohnhaft, 4. Hannig Herrmann, Schmied und Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, und 5. Jakob Vogel im Eck, Ackersmann, in Ober-Lautenbach wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirks-gerichts Zweibrücken vom 22 Mayo 1855, im Armenrechts-gegenwärtigen und vertreten durch den Königlichen Advokat-Anwalt Petri,

gegen

den Fabrikrath der katholischen Kirche in Reinheerbach, repräsentirt durch folgende Mitglieder als 1. Franz Schuhmann, Ackersmann, in Reinheerbach-Hengen wohnhaft, 2. Jakob Hammer, katholischer Pfarrer, in Reinheerbach wohnhaft 3. Peter Dietrich, Ackersmann, in Neu-Reinheerbach wohnhaft, 4. Jakob Dietrich, Ackersmann, in Lautenbach-kirchen wohnhaft, 4. Jakob Dietrich, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 5. Franz Platter, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 6. Jakob Müller, Ackersmann, in Ober-Lautenbach wohnhaft, 7. Jakob Marshal, Ackersmann, auf dem Hofenberger-hofe, Gemeinde Hellerthal, wohnhaft, 8. Nikolaus Zillax, Ackersmann, in Neudel-hausen wohnhaft, 9. seinen Rechner Hannig Hermann, Königl. Bauer- und Gemeinde-Einnehmer, zu Lemberg wohnhaft, - die Kirchen der katholischen Filialgemeinden Neunkirchen, Leimbach und Ober-Lautenbach vertretend, Appellaten, ebenfalls mit den Armenrechts-Begünstigt und vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Lenz; -

In Erwägung, daß laut dem Erkenntnisse der Friedensrichters Lenz vom 20 Januar 1855, wo mit auf den von dem Fabrikrathe der katholischen Kirchengemeinde Reinheerbach vor dem ersten Richter genommenen Anstand vollkommen übereinstimmend hervorgeht, daß das erwähnte Fabrikrath, auf der einen andern, den Katholiken der Gemeinden Neunkirchen, Leimbach und Ober-Lautenbach bereits über Zeitlang zur schuldigen Leistung gemachten Leistungen an der

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

protest. katholischen Kirche in Mauschbach, nachstehend beigefügt:

„daß I. die Katholiken der oben genannten drey Gemeinden berechtigt
„seyen, in fraglicher Kirche ihren Handlungen vorzunehmen und ihre
„Andachtsübungen unter Celebrirung einer heiligen Messe"

In Erwägung, daß zwar das angefochtene Urtheil des Königl. Landgerichts Zweibrücken vom 22 August 1855 sich wegen verweigerlicher Zuerkennung eines auf thatsächlichen Entscheidung über den oben bezeichneten eigentlichen Streitgegenstand enthält; daß aber dieses Gericht in dem allegirten Urtheile ausgesagt: „daß die Klägen zur Kirche von Mauschbach haben und mit den Beklagten berechtigt seyen;"

In Erwägung, daß die unstreitigen Thatsachen und die Akten aus denen erhellet, und dem berufenen Richter bekannt, auch sonstige obige auf thatsächliche Entscheidung gerichtet ist, an und für sich schon mit ganz dem Vorigen klare ergeben, daß auch die heute weiter haltende gemeinsame gegenseitige Benützungsrechte der appellatischen Gebrüderschaft wohl begründet seyen, da der Vorstand der von ersten Richter citirten Beilage gehörig eine gerichtliche Abänderung zulässt, um darin auch die heute weiter beanspruchten gegenseitigen Benützungsrechte enthalten anerkannt zu können;

In Erwägung, daß aber überdieß in einer Gerichtsverhandlung, welche am 23 Mai 1746 von dem Pfarrer und Vorsteher der Kirchspiels Mauschbach bey der ausgezeichnet sogenannten Visitation aufgenommen worden, auf der die Klagsache auch die heute weiter beanspruchten gegenseitigen Benützungsrechte der Taufen und Copulirten in der Kirche zu Mauschbach den Katholiken ausdrücklich zugestanden sind;

daß I. diesen Gerichtsverhandlungen die gebührende einstimmige Würdigung in gegenwärtigem Rechtsstreite zukommen muß, da selben nach ihrem innern und äußern Gehalt mit ihrem Inhalte in voller Harmonie stehe und von einem unterzeichneten Beamten des Zweybrücker an das dortige Pfarramt d.d. 24 Mai 1746 und von einer ebenfalls unterzeichneten Resolution dieser letztgenannten Stelle d.d. eodem begleitet worden;

In Erwägung, daß I. sich somit die von dem Gebietsrathe der katholischen Gemeinde von Kirchenbach angefochtene Klage als begründet darstellt, und daß I. der auf die Klagen die angefochtenen Entscheidungen

hätte zusammenfallen, auf Fall im Allgemeinen eine Entscheidung über die Unzuständigkeit zu erlassen, die nicht enthält, als verlangt worden war, und Klagen die Entscheidung über die specielle in Streit genommenen und bey erstinstanz Verhandlungen, als der Verwaltung zur Klagen, von sich abzulehnen, somit die richterliche Competenz in diesem Prozesse im Principe auf den §§ 92 und 93 des bay. Verfassungs-Edictes über die auf diesen Punkt enthaltende Verordnung des Vorgerichts Klagen keinen Widerspruch finden kann, da der Anspruch auf den Mitgebrauch einer Kirche zu gottesdienstlichen Handlungen sich im Sinne des § 93 des citirten Gesetzes offenbar als ein „Recht" dann stellt, während der Ausdruck „Ausübung" des § 92 ibidem lediglich auf die von der Verordnung beim Gebrauche, bey der Anwendung eigens Rechtes noch hinzukommende und von eigen Ermessen der Mitberechtigten abhängenden Rücksichten zu beziehen ist;

In Erwägung, daß I. hinzu aber weiter folgt, daß I. die Behauptung der Appellanten, in so weit sie schon genehmigt ist, daß I. den ersten Richter ultra petita erkannt habe, als begründet darstelle, wie sie in dieser Beziehung angeführten Appellation gegen das erstrichterliche Urtheil;

In Erwägung und Klagen sie von den Appellanten der Klage entgegengesetzten Einrede der Extinctivverjährung durch mehr als dreißigjährigen Nichtgebrauch vor Anstellung der Klage – der heute gelten gemachten Klagrechte anbelangt, daß I., in Verbindung mit der Klage Schriftsatz, der gehörig visirte und ungestempelt vorliegende Schreiben des Pfarramtes Mauschbach an das Pfarramt Kirchenbach vom 4 November 1835 für genügend anerkannt werden muß I., die angefochtene einrede als ungegründet zu verwerfen;

In Erwägung, daß I. nämlich in dem citirten Schreiben das katholische Pfarramt zu Kirchenbach in Bezug I. gestützt wird, daß I. die katholische Gemeinde – da der Bau der Kirche zu Mauschbach vollendet und dadurch den öffentlichen Gottesdienst in minder geräumt sey – auf die vorhin gebräuchlichen Weisen diese Kirche benützen können;

daß I. folglich, da – wie oben erwähnt – das Gebrauchsrecht der katholischen Bewohner von Sembach, Obernkirchenbach und Mauschbach

an den Kirche Einen Lateinamtman Peter sich auch auf das Taufen und Trauungen angestellt, das in dem allgemeinen Schreiben gebrauchte Wort: „auf die neuhin gebräuchliche Weise" auch auf die oben angegebenen speziellen religiösen Handlungen ausgedehnt und somit im Publikum auf das oben angeführte Datum Einen Schreiben (= 4 November 1825 =) und das Datum der Publikation (= 20. Januar 1855 =), die angehobene Frage als nicht genugthuend angenommen werden muß, somit die Appellation in Einer Beziehung als ungegründet erscheint;

In Erwägung was die Kosten betrifft, daß die Parthien nach Ihnen in appellatorio genommenen Anträgen als verschiedentlich unterliegend anzusehen; daß die Kosten folglich in verhältnißmäßiger Vertheilung zu vertheilen sind;

Aus diesen Gründen

haben der Königl. Appellationsgerichts-Rath erkannt, wie das erste Richter hätten erkennen sollen, erklärt demselben, mittelst Determination der angefochtenen Urtheils der Königl. Criminal-Gerichts-Deputation zu Zweibrücken vom 22 August 1855, die Katholiken der Gemeinden Kleinbittingen, Frauenberg und Obergailenbach sein berechtigt, in der Kirche zu Klein-bittingen alle Taufhandlungen vorzunehmen und dann ungetrennt unter Taxation einer halben Messe;

Verordnet, daß auch von den Kosten der Appellations-Instanz, soweit sie den vorinstanzlichen Taxen verursachen in Anspruch zu nehmen haben, eine Messe gebildet werde, und legt davon der Appellantin Hinz Drittel, den Appellaten aber ein Drittel zur Last;

Verordnet endlich die Distraction derselben zu Handen des Königl. Anwalts und der mitintervenirten Parteien.

Also gethan und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs angegeben.

v. Korpaz

= Lemmel

Aufgenommen für Hl. Amtsrath Loew.
No. 1630. Pergamentbuch zu Zweibrücken
den 23 Juni 1858. Bd. 90. fol. 51. Cap. 5.
Zend Depot.
Holz. 1. 84
Hegel. 11. 12.
12. 36.
K. Rentamt pro Waldv.

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Fortsetzung der Sitzung vom neunzehnten Theil achtzehnhundert acht und fünfzig.

No. 14603. Zu Folio ad 4505.

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Herr,
Keller,
Cetting,
Englert,
Zentner,
} Räthe,
Münzinger, 1r Staatsanwalt,
Clemens, 1r A.-Anhalt.

1. Carl Lehner, Ackersmann, in Sankt-Ulben wohnhaft, 2. Elisabetha Liegard, ohne Gewerbe, in Bentzweiler wohnhaft, Wittwen der Barnabé verstorbenen Jakob Weinland, beide hier handelnd als Vormünder- und Intestat-Miterben der auf dem Hofenhof, Gemeinde Kalkeinhen, ohne Ab- und Nachkommen verstorbenen Margaretha Ehe, in Leben Wittwen der Letzteren vorgenannten Carl Ludwig Ehard, Appellanten von einem Urtheilen der Königl. Criminal-Gerichts-Deputation zu Zweibrücken vom 17 Januar und 31 Dezember 1856, vertreten durch den Königl. Anwalt Hohnen,

gegen

I. Die nachbenannten Partikular-Ingredienten der besagten Margaretha Ehe, als: 1. Carl Ludwig Ehard I, Ackersmann, in Kalkeinhen wohnhaft, als gesetzlichen Verwalter des Vermögens seiner minderjährigen, gewesenen bey ihm domizilirten Tochter Caroline Ehard I, jährigen, gewesenen bey ihm domizilirten Tochter Caroline Ehard I, 2. Georg Heinrich, Haarbeutler und Handelsmann, in Kalkeinhen wohnhaft, 3. Heinrich Lehner, Sohn, Ackersmann, in Mannweiler wohnhaft, 4. Ludwig Heinrich, I, Ackersmann, auf Hofenhof, Gemeinde Kalkeinhen, wohnhaft, als gesetzlichen Curvatan des Vermögens seiner minderjährigen, gewesenen bey ihm domizilirten Tochter Margaretha Heinrich, 5. Johannes Heinrich, Ackersmann, allda wohnhaft, als gesetzlichen Curvatan des Vermögens seiner minderjährigen, gewesenen bey ihm domizilirten Tochter Christina Heinrich, Appellaten, vertreten durch den Königl. Anwalt Petri,

gegen

II. Die nachbenannten Intestat-Miterben der gedachten Margaretha Ehe, als 1. Catharina Lehner, ehemahls theilweis von Wilhelm Schäffling, Hausbesitzer, in Homburg wohnhaft, handelnd als Vormündertantine ihrer daselbst verstorbenen Adam Philipp Lehner, 2. den gemeinten Wilhelm Schäffling, der ehelichen Tochter und Nutznießungsmitgenossen, 3. Elisabetha Weinland, Ehefrau von Jakob Bonte, Tagnerssleuten, 4. Catharina selbst, der ehelichen Tochter und Nutznießungsmitgenossen, 5. Catharina Liegard, Ehefrau von Peter Mayer,

Schustern, b. Katharina geborne Lauerfischer, Ehefrau des ebenfalls daselbst wohnhaften Schuhmachers Johann Lauerfischer, jetzt in New-York in Nordamerika wohnhaft, Appellaten, der Barthin Johann gegenüber, und respektive Appellatin von Lauerfischer Wilhelmine der Barthin Peter gegenüber, - durch den Königl. Anwalt Fürst vertreten,

gegen

1. Peter Eggert, Ackersmann, in Wammeldorf wohnhaft, Appellaten der Barthin Johann gegenüber, durch den Königl. Anwalt Johann;

den Königl. Anwalt Johann mit Fürst einverhaften ihren Vortrag, in dem Sitzungsprotokolle vom 15ten vorigen Monats, Nr. 11570, einzunehmen und Anwalt Johann trug Namens für die Appellanten nach mündlich dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, gemäß die Berufungen Johann zum Beweise durch Zeugen dahin zu verfügen:

1. daß I. die Elisabetha Lauerfisch mit ihrem Ehemanne nach Amerika ausgewandert sind und schon in früheren Jahren vor der Auswanderung und bisher denselben Holzstücke und anderen Nutzungsrechte von der Lehbachsbaum aufgelesen, daß I. Katharina auch häufig aufgelesen haben, dieselben hätten ihnen deswegen den Lehbach schon bestimmt, und sich über dem Aufnehmen beschwert;

2. daß I. die Katharina Lauer, verehelichte Schäffling, die einzige Tochter von Philipp Lauer ist, der ein über hundert Morgen großes Gut in Eigenthum besitzt, ein reicher Mann ist und die Lehbachsbaum deshalb häufig ganz kurz hat: dieselben sind wenig und haben selten nöthig, während Barthin Johann nur ein mittelmäßiges Gut Ackerbau besitzen;

3. daß I. die Katharina ganz in der Nähe der Lehbachsbaum wohnten, fast täglich mit denselben zusammenkommen und in dem freundschaftlichsten Verhältnisse mit denselben stehen;

sofort das Weitere zu verfügen;

den Königl. Anwalt Peter einverhalten ebenfalls seinen früher gestellten, in dem abgewichenen Sitzungsprotokolle enthaltenen Antrag, jedoch mit Abänderung der Fassung des Letzteren in Betreff des Zeugenbeweises, welchen er in heutiger Audienz folgender Maßen Antrag nahm:

es gefalle dem Königl. Appellationsgerichten, den Barthinen Peter

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Weiteres zu verhalten, daß sein auf den heutigen in appellatorischer Instanz gestellten abänderlichen Antrag gehandelt, demnach über die Appellation der Barthin Johann das Rechtliche zu erkennen, und falls dieselbe als begründet befunden werden sollte, sie hiernach sich angebrachten Modifikationen in den angefochtenen Condemnationen einverstanden zu haben und respektive aufzuerlegen, den Barthin Peter Weiteres verhaltend, daß sein nöthigenfalls zu diesem Behufe Incidentbeweis angeordnet; die Appellation der Barthin Fürst für gegenstandslos und respective allen für ungebührlich zu erklären, und dem Appellaten der Barthin Peter gegenüber in die Kosten zu verurtheilen; -

Nach Anhörung der Anwälte der Parthyen in ihren Ein- und Vortrügen, -

dann der Königl. Staatsprocurator Klingsinger in seinen Schlußreden, -

Nimmt der Königl. Appellationsgerichtshof in Rathszimmer und nachdem der Berichterstatter des Rathes in seine Vorträge eingetreten

Zugegen:

Rath Voss, - an der Stelle des verhinderten Präsidenten den Vorsitz führend, -

Rath Hoffmann, } Räthe,
Rath Gottmann, }

Rath Hoffmann hat Rathszimmer den Rath Keller aus der Provinzialappellationskammer zugezogen, -

Klingsinger, 1ter Staatsprocurator,

Clemens, 1er Gerichtsschreiber.

Voss

= Clemens

öffentliche Sitzung vom zwanzigsten Theil achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 11604. In Sachen ad Nr. 11493.

Der Letzte Februar von Lux Ehrist, Leinweber Kaufmann in Lenzen, Wittwer der Zweitheilt vom verstorbenen Kaufmann Abraham Lauf, als:

1. die Ehegattentochter von Ehrist Ehrist, im Leben Ehefrau von Lazarus Klotz, gewesenem Kaufmann in Jaganau, nämlich a. Marx Klotz, Cabaretier, zu Lenz wohnhaft, b. Caroline Klotz, Ehefrau von Heinrich Ruff, Inspektor der Caisse paternelle, in Eichlitzdorf wohnhaft, und der Letztere selbst, der ehelichen Genehmigung und Autorisation wegen;

2. die Ehegattentochter von Wanda (= Maria =) Ehrist, im Leben Ehefrau von Benjamin Levi, gewesenem Banquier zu Thann, in Frankreich, nämlich Hans Levi, Ehemann von Moses Bloch, Kaufmann, Frankreich, wohnhaft, und der Letztere selbst, der ehelichen Genehmigung

und Vertheidigungsmittel ergangen,

3. in Halbberufung Schwarzbeer'schen Ehelagsache, nämlich Jonas Kahn, Ehemann von Alexander Lahn, dem Alten, Pferdehändler, in Niederadenau wohnhaft, und Letzterer selbst, der ehelichen Genehmigung und Vertheidigungsmittel ergangen, –

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichts Landau vom 29 Mai 1857, durch den Königl. Advokat-Anwalt Glaser vertreten,

gegen

Leon Moritz Kahn, Kaufmann, wohnhaft in Hagenau, in Frankreich, Israelitischer Confession und in Landau sich aufhaltend, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hübsch vertreten,

und gegen

die übrigen Landau'schen Rechtsvertreter der gewesenen Esther Kahn, gewesenen Ehefrau von Lazarus Klotz in Hagenau, nämlich a. Benjamin Klotz, früher Metzger in Nancy, in Frankreich, wohnhaft, und b. Lazarus Klotz, früher Rabbiner, in Rimerilla, in Frankreich, wohnhaft, dann Letzterem Curatoren in Vertretung des Israelitischen Armenpflegamts in Landau, Appellaten, nicht erschienen, –

In Erwägung, daß das angefochtene erstrichterliche Urtheil sich durch die darin niedergelegten Entscheidungsgründe in allen beschwerlichen Punkten vollkommen gerechtfertigt findet;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof die ungelegte Berufung als unbegründet und verwirft sie Appellanten sowohl in die gerichtliche Stempel- als auch in die nach ordinären Taxen zu liquidirenden Kosten der Appell-Instanz.

Festgehalten und gesprochen am Eingangs angegebenen Tage.

Hoffmann (L.S.) Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom zwanzigsten April achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 11605. Zu Nr. 4503.

1. Magdalena Powell, Ehefrau von Jakob Dutton, Königl. Conservator, beide in Edenheim am Rhein wohnhaft, und der Letztere, 2. Louise Powell, Ehefrau von Victor Fournier, Conservator, auf dem Langenbusch bei Landau wohnhaft, und der Letztere, 3. Philippina Powell,

Ehefrau von Valentin Hoffmann, Königl. Bürgermeister, und der Letztere, beide in Leinau bei Landau wohnhaft, 4. Elisabetha Powell, Ehefrau von Conrad Ehrat, beide in Wachenheim wohnhaft, die Letztere in Landau sich aufhaltend, und der Letztere, 5. Wilhelmine Powell, Ehefrau von Georg Hartig, Fabrikant, und der Letztere, beide in Cincinnati, im Staate Ohio, in Nordamerika, wohnhaft, 6. Jakob Braun, Bauer, in Neustadt wohnhaft, als Cessionar von Johanna Powell, Wagnersfrau, früher in Landau, jetzt in Maryland in der Nordamerikanischen Republik in Nordamerika wohnhaft, – Appellanten von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 12 August 1857, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hübsch vertreten,

gegen

Ludwig Andreas Landau, Gutsbesitzer, in Landau wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advokat-Anwalt Hoheisen vertreten. –

In Erwägung, daß das Interesse der Appellanten zur Anfechtung der theilweisen Abweisung ihrer Forderung an die Ehefrau Peter Powell, welche ihnen derselbe durch Cessionsvertrag vom August, daß Theil nicht begründet erscheinen kann, weil er sich hier um keinen Handel, ob ihnen die beanspruchte Hypothek für einen Betrag von 6062 fl. 38 kr. oder für den von der Beklagten zugestandenen Betrag von 3597 fl. 21 kr. im ersten Hypothekarrange zustehe; daß sie auch ihrem Rechtsvorgange dem Appellaten gegenüber gelten zu machen das Recht haben, da Letzterer in seinem Interesse als später localer Gläubiger dagegen beschwerde und Klagbar in appellatorio vorgehe;

daß sich soweit das Einwand der Unzulässigkeit der Berufung als nicht begründet darstellt;

In Erwägung, daß das erstrichterliche Urtheil nur in so weit angegriffen wird, als es den Appellanten die ihnen im provisorischen Rahmen gegebene beanspruchte Anweisung nicht zugestanden hat; daß sie nun in der Appell-Instanz ganz neue Privilegium für ihre Forderungen in Anspruch nehmen, was den vor den Richter mit Recht als nicht beschwerend machen, – aber auch allen, es gebühren ihnen die beanspruchte Anweisung der Theil, weil ihnen eine Hypothekenrecht auf die exproprierten Güter zustehe;

In Erwägung, daß diese Güter, welche zum gerichtlichen Ver-

Zugegen:
Rath Popp, – an der Stelle des verhinderten Beisitzes Lehmann, – Sitting, Hartig, Hoffmann, Walter, Kahn, – Rath Hoffmann bei Verkündung der Urtheil Letzter auch für den verhinderten Staatsanwalt Zugegen, – Klingsporn, 1r Protokollator, Clemens, 1r Protokollator.

Hoffmann (L.S.) Clemens

mögen der Kläger der Theilungsklage gehörten, seinen Antheil durch Theilung im Theilungsvertrag vom 17 Juli 1844 von seinem Oheim an einen zu bezahlenden Kaufschilling mit Verzinsung vom Antheilungen in Natur übergeben worden; daß durch die Theilung der väterlichen Nachlassache vom 7 Mai 1845 der Mutter der Beklagten der Betrag von 7000 Gulden von seinem Kaufschilling zur Auszahlung für ihre gehörigen Kaufgelder, mit Subrogation in alle der Ehemann aus dem Theilungsvertrage zustehenden Rechte und Klagen überwiesen worden und von diesem Betrage, welcher, als bei dem Tode der Mutter noch im Kaufschilling befindlich, zu deren Nachlass gehörte, durch Theilung vom 25 November 1854 den Theilnehmern nach. den Verhältnissen Theilen je 1000 Gulden zugewiesen worden sind, gleichfalls mit Subrogation in alle der Ehemann zustehenden Rechte, Hypothekar- und andern Klagen;

In Erwägung, daß Jemand die Theilnehmer, da ein jeder hinreichend in allen Rechten der Theilungsakte befindet, auch befugt sind, der Hypothekar-Klage gegen die angefochtene Theilung wegen Nichterfüllung der Bedingungen, weil der streitige Theil der Kaufschillingsmasse durch nicht bezahlt ist, für ihren Verzichtungen aufzukommen, — ein Verhältniss, welches auch durch die in Mitte liegenden Theilungen, wenn diese auch darüber nicht Modifikationen erlitten worden, nicht geändert worden kann;

In Erwägung, daß nach dem Spruche und Inhalte der Art. 43 der Hypothek vom 23 Mai 1846, wodurch die Löschung oder Reduktion gewisser besonderer gesetzlicher Zwangs- oder Zwangs- und Collocations-Rechte durch nachträgliche Hypothekar-Klagen, in Betreff der Verjährung durch nachträgliche Hypothekar-Klagen, in Betreff der Verjährung der Gläubiger, verhütet werden sollte, auch nicht bezweifelt werden kann, daß die Feststellung der Hypothek, welche von der im citirten Artikel vorgehenden Aufforderung an die hiezu Berechtigten abhängig sein können, sondern daß Jedenfalls auch freiwillig bei den Collocations-Verfahren aufzutreten berechtigt sind;

In Erwägung, daß J, im Hinblicke auf den Inhalt der angefochtenen Hypothek und die Natur der in Frage stehenden Rechte, auch nicht bezweifelt werden kann, daß der zur Hypothek berechtigte Gläubiger, vorausgesetzt, daß der Inhalt derselben ist, seine vorzugsweise Befriedigung vor den übrigen Gläubigern verlangen kann, vorfür

nach der weitere Theilnehmer gehört, daß der nach dem ältesten Hypothekar-Gläubiger Zugehörige die Revolutionsberechtigten für seine Klagansprüche zu belangen, vorzugsweise seine vorzugsweise Befriedigung vor den folgenden übrigen Gläubiger gemäß Art. 43 obangeführten Gesetzes verlangen könnte;

In Erwägung, daß J die Theilnehmer sich in voller Besitzung, nach Inhalt ihres Vertrages, die Ausübung der Revolutionsrechte ausdrücklich vorbehalten haben und daß durch die Feststellung von dem Zeugen Theilnehmungsgründen die in vorerwähnten Natur ihnen zuvorkommenden Zeugen Anweisung begründet worden soll, was in voller Besitzung durch ein behauptetes Beweisthema vorgeschlagen wurde; daß mithin in der Verneinung auf diesen Punkt keine nouvelle Demande im Sinne der Art. 464 der Civilprozessordnung liegt, ein Theilakt Zeugen behauptet, vorauf nun ein wenig mögen zur Begründung der nämlichen Behauptung vorgeführt werden kann;

In Erwägung, daß J die hiervon die Theilnehmer die bevorzugte Anweisung für ihren Forderungen anzuführen berechtigt sind, daß aus der rechtlichen Wirkung, insoweit es ihnen Zeugen Zeug nicht zugestanden hat, der Revocation unterliegt;

In Erwägung, daß J durch die Theilung von Zeugen Parteien den bevorzugten Zeug nur die von ihr bei der Theilung der mütterlichen Nachlassache zugekommenen Betrag der Klagforderung der expropriirten Güter mit 1000 Gulden, und nicht mit weiteren 62 Gulden 38 Centimen, die ihnen übrigen Antheil bildeten, beanspruchen kann, da ihr für den letzteren Betrag kein Revolutionsrecht auf die Güter zustehe, vorauf Gestalt, mittelst der bezüglichen Anweisung der Theilung also nicht gemeinschaftige, ihren Forderungen im privilegirten Rang auf den angegebenen Betrag eingetragen ist, während ihr für den Mehrbetrag nur der vom nächsten Zeugen vorgeschriebene Rang zustehe;

In Erwägung, daß J mit Rücksicht auf der vorgetragenen Akten-Lagen der Parteien und der Umstand, daß die Appellanten durch die in vorher Instanz unterbliebene Stellungnahme ihrer Revolutions-Anspruch selbst die Theilung nothwendig gemacht haben, die Kosten der Appell-Instanz zu compensiren sind;

Aus diesen Gründen

kennt der königl. Appellationsgericht, mittelst Abänderung Erkenntniss

Das angefochtene Urtheil und dessen Motive sind in Contumaciam des Appellaten gegen die den Appellanten im provisorischen Betrage von 12 Mai 1857 rechtskräftig bewilligte Anweisung in der Hauptsache als unbegründet verworfen, – zu Recht: daß die Appellanten von Lorang Hartig nur mit der Hauptsumme von einundzwanzig Gulden und Accessorien im privilegirten Range zu kolociren sind, – dagegen die den übrigen Appellanten gegebene Anweisung im privilegirten Rang für den Januarbetrag ihrer Lohnforderungen zu bestätigen habe; daß aber die Appellanten dem Appellaten Lorang in so weit im Range nachstehen, als dieser ständiger der Gemeinde Lorang Knecht war, worüber die Vernehmung, worauf sich der Appellat Lorang Hartig angetragenen privilegirten Rang für den restirenden Betrag von zwey und zwanzig Gulden acht und dreißig Centimes betrifft, als unbegründet und verwandt die Compensation dann als in einem summarischen Verfahren zu liquidirenden Kosten der Appellations-Instanz, so wie die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme.

Geschehen und gesprochen an Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs angegeben.

Vorstehende Sitzung vom zwanzigsten des Monats achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Zeller,
Letting,
Hartig,
Zeiler,
} Räthe,
Mungenast, 1er Protokollator,
Clemens, 1er Gerichtsvollzieher.

Nro. 14606. Im Namen des Volkes.

Peter Schmitz, Schuhmacher, in Sanktwendel wohnhaft, Appellant, vertreten durch den Königl. Distrikts-Gerichts-Advokaten Lauer in Tholey vom 17 Juli a. c. 16 Tag. 1857, vertreten durch den K. Advokat Petri

gegen

Johann Müller, Weinbauer, ebenfalls in Sanktwendel wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den K. Advokat Johann;

der Advokaten einhaltend ihren Vortrag, in den Sitzungsprotokollen vom 15 v. M. Nro. 14572, eingereichten Schriften; –

Nach Anhörung der Advokaten der Parthegen in ihren Ver- und Erwiderungen, Antrages des Königl. Appellations-Gerichts, indem es den Parthegen in Berathung nimmt, den Ausspruch des Urtheils in einer der nächsten Sitzungen.

Vorstehende Sitzung vom zwanzigsten des Monats achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Zeller,
Letting,
Hartig,
Zeiler,
} Räthe,
Mungenast, 1er Protokollator,
Clemens, 1er Gerichtsvollzieher.

Oeffentliche Sitzung vom zwanzigsten des Monats April 1858.

Nro. 14607. Im Namen des Volkes. Auf Nro. 1513 (auf 14485.)

Heinrich Lang, Ackersmann, zu Linsdorfhaus wohnhaft, Appellanten vermöge Urtheils des Königl. Distrikts-Gerichts in Saarbrücken vom 14 Februar 1857, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hardt vertreten,

gegen

Wolfgang Lai, Handelsmann und Gutsbesitzer, in Hüttersdorf wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Julian vertreten,

und gegen

Jakob Lang, Ackersmann, in Linsdorfhaus wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Johann vertreten.

Die Anwälte wiederholten ihren früheren gestellten, in den Sitzungsprotokollen vom 15 vorigen Monats Nro. 14573, eingereichten Antrages;

Nach Anhörung der Advokaten der Parthegen in ihren Ver- und Erwiderungen;

Nimmt der Königl. Appellations-Gerichtshof die Sache in Berathung und vertagt den Ausspruch des Urtheils in einer der nächsten Sitzungen.

Oeffentliche Sitzung vom zwanzigsten des Monats April 1858.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Lang,
Zeller,
Letting,
Hartig,
Zeiler,
} Räthe,
Mungenast, 1er Protokollator,
Clemens, 1er Gerichtsvollzieher.

Nro. 14608. Im Namen des Volkes. Auf Nro. 1505.

1. Paul Lauer, Ackersmann, in Sanktwendel wohnhaft, 2. Elisabetha Lysnet, ohne Gewerbe, in Niederweiler wohnhaft, Letztere für Ersteren gehörig handelnd als Ehemännin und Gutsbesitzerin, Gemeinde Walhausen, ohne Patent, Widerbeklagten auf dem Hofenhofe, Gemeinde Walhausen, ohne Nro. und Dokumentirten einer Ordonnanz Mangenast Ehel, im Lehen Nro. und Dokumentirten einer Ordonnanz Ludwig Glaser, Appellanten, vermöge Urtheils des Königl. Distrikts-Gerichts zu Saarbrücken vom 17 Januar und 31 Dezember 1856, vertreten durch den Königlichen Anwalt Johann,

gegen

1. Die nachgenannten Particulier-Legatarien der Eugenien Mangenast

Adl, als 1. (Katharine) Lenz: Carl Ludwig Clas J, Ackermann, in Dal-
heim wohnhaft, als gerichtlicher Curator der Verlassenschaft seiner minder-
jährigen, gemeinsamen Kinder Katharina Clas J, und Con-
sorten, wie solche in dem Sitzungsprotokolle vom 19. laufenden Monats,
Nr. 1263, aufgeführt sind, – Appellaten, vertreten durch den Königl.
Anwalt Petri,

gegen

II. Die nachbenannten Interessat-Widerben der gerichtlich Weggewachte Adl,
als 1. Katharina Lenz, nämlich Ehefrau von Wilhelm Schaffling, Acker-
bursche, in Hasbach wohnhaft, handelnd als Vormundschaftlicher ihrer
minderjährig verlebten Kinder Philipp Lenz, und Consorten, wie sie in
dem erwähnten Sitzungsprotokolle näher angegeben sind, – Appellaten,
den Landrichter Holzem gegenüber, und eventuelle Appellanten von Incidenten
Wilhelm Lenz Petri gegenüber, durch den Königl. Anwalt
Funk vertreten,

gegen

3. Peter Lienard, Ackermann, in Mannebach wohnhaft, Widerappellaten,
den Landrichter Holzem gegenüber, durch den k. Anwalt Holzem vertreten –

In Erwägung, daß dem, in gehöriger Abtheilung verlangten
Vorbringen Verhandlungen zufolge vom 25 Januar letzthin durch die
angesetzte Widervorladung des Appellaten Peter Lienard vom folgen-
den 15 Februar Gnüge geschehen ist und dieser heute durch Anwalt
Holtzem Anträge nimmt; in welchen beiden Beziehungen, resphaltlich
der unten zu verfolgenden Kündigung dieser Anträge, Akkorden zu
verhalten ist;

In Erwägung, – hinsichtlich der durch die Appellanten Carl Lenz
und Wilhelm Jakob Weinkauf erhobenen Exception; –

daß die klagerischen Entscheidungs- und Beweisthums-,
gleichwie Vorbehalts-Anträge, welche für die gedachten Appellanten
in der ersten Instanz genommen worden waren, durch das angefochtene
Urtheil vom 17 Januar 1856, aus den allda dafür entwickelten Er-
wägungen mit vollem Grunde verworfen worden sind;

daß demnach Folgerecht der auf den Richter mit Recht auf den letzten
Widerklage-Antrag eingegangen ist, welcher, für diesen Fall, auch
Namens der gedachten Carl Lenz und Wilhelm Weinkauf gehörig
Appellat geworden war und welcher dahin ging, die von den
Partikular-Legataren erhobene Klage – (welche dem Fisk gegen die, dem
gegen Peter Lienard, zunächst als Universallegatarin gewährt war,) – als
ungegründet abzuweisen, und welcher Antrag auf die Thatsache gegründet
war, daß J, wie in dem öfters gedachten Protokolle der besagten
Urtheile vom 17 Januar konstatirt ist, bei der öffentlichen Verhandlung
der Sache durch Herrn Carl Lenz und Wilhelm Weinkauf sich zuletzt
dem hinsichtlich der Thätigkeit der in Frage stehenden abgegangenen
Testamentes angeschlossen haben, welchen, unter dem Vorgeben, die Ver-
lassenschaft Wilhelm Clas J habe unter ihnen Theilung nehmen
können, eben in dem am 3 Januar vorher, auf dem, die angefochtenen
Carl Lenz und Wilhelm Weinkauf vertretenden Anwalte Welsch
zugestellten Antrage, von Anwalt Hannong im Namen der heute durch
Anwalt Funk vertretenen und eventuell mitvorgeladenen gesammten Intestat-
Erben der Wilhelm Clas J, gleichwie der gedachten Peter Lienard, ganz
allgemein war erhoben worden und bei diesen Verhandlungen zum Vortheile
vom 17 Januar angenommen worden ist;

In Erwägung, daß Lienard Testamentes die Thätigkeit der Testamentar
von Seite der heutigen Appellanten Carl Lenz und Wilhelm Weinkauf,
wodurch diesen der eigentliche Titel, welcher allein ihre Zuständigkeit auf die
heute einzig gültig genommenen Universal-Legate, Klägern, die Anerkennung
seiner Gültigkeit selbst vorzüglich und welchen einzig als durch angefochtenen
haben, von dem vor den Richter ebenfalls mit vollem Rechte als ein Ver-
pflichtung ersten Legats betrachtet worden ist, welchem zunächst diesen heutigen
Appellanten auch gegen die mitbeklagten Intestat-Erben, zu denen er-
wähntermaßen der in Folge Anwalts Funk damalen vertretenen Appel-
laten gehören, bezüglich keine weiteren Rechte mehr zuständen, noch
vorbehalten blieben, so daß auch dem, wie im Urtheile vom 17 Januar
wirklich erkannt worden ist, um bezüglich in ihrer Eigenschaft als
Intestat-Erben, in welcher sie eventuell gleichfalls vorgeladen waren,
gleich den übrigen Intestat-Erben, den Legat J weiter anzufechten hätten,
war Theil auch ihnen gegenüber der durch die Partikular-Legatare erhobenen
Querelle-Actions bereits angenommen worden ist;

In Erwägung, daß J, bei diesem Verhalten, die heutigen Appellanten
Carl Lenz und Wilhelm Weinkauf nicht befugt gegen konnten, mittelst

der gehörig angesetzten Liquidation vom 13 August 1856, ihm, wie angegeben, aufgegebenen Kaufmannschaft unter Activenstellitat verurtheilt wurden in Klage auch zu nehmen und in ihrem Antrage vom folgenden 8 Dezember, mittelst ihrer allda gegen die gedachten, durch Advocat Fink vertretenen Appellaten erhobenen Incidentklage, die Zurechnung ihrer der Appellaten Behauptungen zu verlangen; daß sie einleuchte, schon aus Ursachen, durch das vor den Richter gleichzeitig in Betracht gezogenen Factum erhellet, daß Letzterer mit Recht in den angesetzten Termin vom 31 Dezember 1856 damit als ungegründet abgewiesen erachten sind;

daß es nemlich, nach der Akt, wie dem Obigen zufolge, die fraglichen Appellaten ihrerseits zu der Feststellung der Nichtannahme der formellen Richtigkeit der entgegenstehenden Documente und zu der, dazu nothwendig involvirten Negotiation ihrer Kaufmannschaft vergebens sind, schon dazu um so mehr sie unverantwortlich und ohne daß es noch eines der Appellaten gütlichen und ausdrücklichen Acceptation ihrer Klagen, der fernhaften Incidentbeklagten (heutigen Partin Fink), bedurfte, völlig hinlänglich bezügliche Aufgabe begründet war, da jene Feststellung, unter der bezeichneten Umständen, eigentlich nur Dispositive zu dem Unterlassen des Eintritts der Interessat-Folgen von Seite ihrer genannten Klagen, welches in dem zuerst und wiederholt erklärten Nichtannahme das Documents implicite lag, gebildet und somit in seiner Wirkung nur gerichtliche Notorietät gegeben hat, von welchem ein eigentlicher Rücktritt nicht mehr zulässig ist;

daß es auch dagegen Richtigkeit die Appellanten nicht mit der Anwendung des Art. 790 der Civilgesetzbuchs zu berufen vermögen;

in Erwägung, daß schon hiernach die von Carl Cohen und Wilhelm Mannheim erhobene Klage ungegründet und es demnach unnöthig ist, auf die von der Klagen ferner gerichtlich Untersuchung der materiellen Vollständigkeit der fraglichen Documente, gleichwie der, hierher bezüglichen Zeugen-Inhalten der Appellanten weiter einzugehen;

In Beziehung auf die Anträge der letzten Theile; –

In Erwägung, daß das bisher Gesagte schon noch in Verbindung Maßen dahin gilt, daß, in Folge seiner aufgeklärten Nichtannahme der Richtigkeit des vorgelegten Documents, seinem eigenen der Stattigen Antrage gemäß, die Klage der Particulier-Negotiantin (heutige Partin Fink) in so weit sie gegen ihre als Universal-Legatar gerichtet war, eben durch das Urtheil vom 17 Januar abgewiesen worden ist; wogegen noch kommt, daß sie nicht einmal dagegen, und eben so wenig gegen das, seinem fernern Antrage zuwiderlaufende und gegen sie contumatorisch ergangenen Endurtheil vom 31 Dezember eine Berufung eingelegt hat;

daß demnach die damaligen Anträge abzuweisen sind, dagegen aber, wegen seiner Widersinnigkeit zu jenen der Appellanten Cohen und Mannheim, mit diesen in die Costen der Appellationsinstanz zu verfallen ist;

In Erwägung, daß nach dem vorliegenden Angaben die von der durch Advocat Fink vertretenen Appellaten eventuell erhobenen Appellation eben so wie die heutigen eventuellen Anträge der Partin Fink von selbst, als innerhalb gegenstandslos, wegfallen;

Aus diesen Gründen

unter Verwerfung = Enthaltung

1° das Urtheil der Handelsvorladung von Notar Lippert, Actenbezeichnet in Mannheim, vom Fünfzehnten Urtheils vom 25 Januar laufenden Jahres Anfrage genommen ist und das Dispositiv seinen Inhalt aufgestellt hat;

2° den gedachten Notar Lippert, das Ihr:

1.) die Ladungen von Carl Cohen und Wilhelm Mannheim als gegenstandslos hinfällt,

2.) sich hier seinem Endurtheil der Antrages dieser beiden Appellanten anschließt,

3.) die Hauptklage der Landheim Partei nicht berührt; –

Demjenigen der Königl. Appellationsgerichts ohne Rücksicht auf die weiteren Anträge und Widersprüche Incidentbeiten der Appellanten, die durch Carl Cohen und Theodotha Legent Wilhelm Mannheim gegen die Urtheile der Königl. Civilsenat gerichts zu Zweibrücken vom 17 Januar und 31 Dezember 1856 erhobenen Ladungen, gleichwie die Ladungen erhobenen Acta und bezogenen Notar Lippert als ungegründet; –

entscheidet demnach die eventuelle Verurtheilung der durch Urtheil Ziffer
fünfte eventuellen Appellaten und eben so die eventuellen Klagen
der appellatischen Partheien Peter Müller, und con-
sorten gegen Landarbeiter, und con-
sorten die Appellanten Lasten und Peter Blankart in die
gerichtlichen Verhandlungen, so wie, in Anerwägung mit den abgewandten
Peter Lippert, den Landmann Zink und Peter gegenüber, in ständiger
Lasten Lippert, den Landmann Zink und Peter gegenüber, in ständiger
Person, endlich Kostenfolge in der vorliegenden Appell-Instanz vor-
erst ist und nicht eben durch das angezogene Endurtheil bereits
dem Peter Lippert allein zur Last gelegt worden sind;

erkannt endlich, daß d. Kosten Lasten als ordinäre zu liquidiren

zuerkennt.

Verhandelt und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie
Eingangs gemeldet.

v. Korbach

= Clemens

Verlesung der Urkunde vom siebten und zwanzigsten April 1858.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Keller,
Leitling,
Lingler,
Pinsdorf,
} Räthe,
Klingsingen, 1r Vice-Secretär,
Clemens, 1r Ref.-Adjunct.

v. Korbach

= Clemens

Nr. 11609. In Sachen ad Nro 1317.

Peter Schanck, Schiffmann, in Saarburg wohnhaft, Appellanten von
einem Urtheilen des Königl. Bezirksgerichts in Saarburg vom 17ten
Juli und 16 December 1857, erstreckten durch den Königl. Advocat Peter,

gegen

Johannes Müller, Bierbrauer, ebenfalls in Saarburg wohnhaft,
Appellaten, erstreckten durch den Königl. Advocat Lehnen. —

Nach Einsicht der durch Verfügung angeordneten, in beglaubigten
Urkundigungen vorgelegten Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in
Saarburg vom 17 Juli und 16 December vorigen Jahres, wo-
von die in diesem Urtheilen allegirten Urkunden;

In Erwägung, daß die Berufung gegen das interlocutorische Urtheil
vom 17 Juli vorigen Jahres durch das gerichtliche Endurtheil vom 16ten
nicht mehr gültig gemacht werden;

In Erwägung, daß die Klage des Appellaten, der Hauptsache nach,

die Verjährung seines Eigenthums über seinen damaligen Besitz hinaus
zum Zweck hatte; daß der Fahrweg beweidpflichtig ist, einen jedermann
Verweis zu bestehen hat und daß, im Hinblicken auf diesen Umstand, die
durch den vom Richter nachgelassenen Beweisen zu rechtfertigen sind;

In Erwägung nun, daß die durch den Appellaten anbefohlenen und
durch den vom Richter nachgelassenen Beweisen gestützten Thatsachen /
durch die nichtamtlich protokollirten Lokalitäten-Beschreibung und
die darin niedergelegten Wahrnehmungen der Beschaffenheit durch Thatsa-
chen finden; daß insbesondere in den Zeugenaussagen protokollirt
worden ist, daß Appellant bey Lebzeiten seines Vaters im Jahre
1836 keinerwegs, wie man appellatischer Seits verweisen wollte, weder
gegen den Pachter der Appellaten verwandte und eine alte Pfanne,
welche die Pfarrey der Pachtung gehören haben soll, als Fundament
benutzte; daß der vielmehr die fragliche Handmauer theilweise auf die
alte Fundamente Mauer seiner Baulichkeiten stellte, und
daß auch bey den Arbeiten c. das in den angeführten Beschaffenheit vom
17 Juli vorigen Jahres angeführten Datas Zeugenaussagen keine Spur von
einer früher bestandenen Mauer vorfinden;

In Erwägung, daß auch der von dem vorigen Richter eingenommene
Lokalaugenschein das Appellaten, wie der Richter a quo in seinem Urtheile
richtig bemerkt hat, im Verein zur Begründung der
Klage nicht abzielend zu erachten vermag; daß Beinbruch gemacht auf der
Zeichnung in dem Protokolle vom 25 April 1822 — und blieb der Pachter
" wie auch der Vorbesitzer von der Pachtung Hofgaining Hermetus in seiner
" alten Ehrenhaftigkeit, wo wie sich ein Mann an dem Pachter befindet ", —
gefolgert werden muß, daß der im Bereits beigebrachten Beweisgegenbeweise nicht
mit dem Pachter mit als ein Beyspielhaft dafürhalten verkauft werden ist,
weil es genug widersprechend gewesen wären, wenn Zeugen das Recht der
Vorbesitzer auf seinem Hof durch seinen, vermöge das Recht ihre
eigenthümlich gewordenen Graben vorzuhalten; daß auch wie in
einem Vertrage verwahrte Mauer nicht wie Appellat behauptet,
eine von Innen nach Außen langs seines Pachtes hinziehende
Hausmauer bezeichnet ist, vielmehr nach den conservirten Parkskizzen
und dem gerichtlich gehaltenen Verweis vorsprechen eine Einfriedigung gewesen scheint,
welche in der Richtung von Osten nach Westen längs des

Partners bis an die Klageänderung des Klägers heranzieht und von diesem Manne in dem streitigen Verkaufe vorzüglich nur auf dem Grunde Vergütung gezahlen ist, um die Hälfte der Klageänderung des Klägers in die Lade, [illegible] zu setzen;

In Erwägung nämlich, daß Zeugen in Hauptzeugen 1 und 5 nicht schon ausgesagen haben, daß sie in der Richtung von dem Punkte a. bis x. des in dem Lokalbesichtigungsprotokolle aufgenommenen Planes längs eines Hanflandes und des Gartens des Appellaten einen alten Mauer bestanden habe; daß sie aber nicht angegeben haben, wann und wenn wann dieselben beseitigt worden ist; daß sie Hauptzeugen 2, die früheren Eigenthümer des Nebenlichkeiten des Appellanten und des Gartens des Appellaten, seine Aussage sie von dem Vorhandensein einer solchen Mauer zu haben erklärten, daß sie Zeugenzeugen 1, welche während fünf Jahren in den Jahren des Appellanten als Miether wohnte und die Verhältnisse schon seit seiner Kindheit - also seit einzig und mehr Jahren, zu kennen versicherte, sich bestimmt dahin ausgesprochen hat, daß keine solche Mauer nicht vorhanden gewesen sey; daß auch die Zeugenzeugen 2 und 6, welche von einzig und beziehungsweise zwey und dreißig Jahren in dem früheren alten Hause des Appellanten gewohnt haben, dagegen, ein von einer solchen Mauer nachgenommen zu haben, und daß sie auch die Zeugenzeugen 1. 2. 4 und 5 widerlegt worden, indem dieselben nicht schon ausgesagen haben, daß sie zwischen der früheren Mauer des Appellaten (= Punkt a. des Plans) und dem Nebengebäude einen größeren Entfernung gewesen, als heute der Fall sey, und welche, wie aus dem Lokalbesichtigungsprotokolle ergiebt, einzig Centimeter beträgt;

In Erwägung zum Klagegrunde in Betreff der fraglichen Lage des Gartens längs der vorderlichen Parte derselben, - daß Zeugen das Appellaten jenen Umstand verneinend und daß sie so genau nach Zeugenaussagen mit aller Bestimmtheit erklärt haben, daß seit einer langen Reihe von Jahren hier in Rede stehenden Garten des Appellaten stets auf der Linie von Zeugen wie

Rückgenommene Appellat. Appellat. Petri

№ 1378 Protokolle zur Gerichtsordnung vom 15 März 1858 Bd. 9 fol. 13. C. J. eingetragen.

Protokolle 1. 24
Aufsätze 9. 20.
= 10. 44

K. Amtsanw. gez. Walter.

auch bezüglich der neuen Klagemittel als unbegründet;

verurtheilt in Gemäßheit der Hinterlegung des Gerichtsbefehls und unentgeltlich zu den Appellaten zu rechnen als in einem erkennenden Civil-Verfahren vor Landgerichten Recht ist.

Gesprochen und gesprochen am Eingangs angegebenen Tage.

v. Korbach
= Lemmel

Fortsetzung der Sitzung vom siebenten auf zwanzigsten April 1858.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Zeller,
Eitling,
Langhus,
Kaffner,
} Räthe,
Klunzinger, 1r Protokollführer,
Clemens, 1r Vollz.-Beamter.

v. Korbach
= Clemens

Nr. 1460. In Sachen Nr. 1507.

Jakob Hohlmann Eigner der Hohlgrube „Kleinegrube" zu Steinbach, in Steinbach wohnhaft, als habe seinen Vater Johann Hohlmann, Senior, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Leistenthalen vom 8 July 1857 und Incidentappellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hohlen,

gegen

Carl Müller, königl. Bau-Inspector, zu Steinbach wohnhaft, als provisorischen Curator der ruhenden Verlassenschaft des zu Steinbach verlebten Ackersmannes Johannes Hohlmann, Senior, Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Fink.

Die Anwälte einverlangten ihre Vorträge zu Protokoll, in das Sitzungsprotokolle vom 15ten vorigen Monats, Nr. 1457½, eingetragen, und Anwalt Holzen trägt den seinigen heute noch dahin:

es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, zu erkennen: es habe das Appellat und Incidentappellaten Recht daran gethan, daß es die Appellaten und Incidentappellanten solchergestalt für präcludirt: ob es nicht nachbezeichnete Beträge von unbegründeten Forderungen nachgeben, aber nicht vernommen, sondern vielmehr in seinem Nutzen verwendet habe und diese Beträge von der Verlassenschaft nicht gehörig erhalte, vielmehr solche heute noch an Appellanten schulde:

1. von Postal, junior, Zinsen 139 fl. 30 kr., also ein viel.
2. von den Erbeigenen der Hohlmannischen Güter, so rein Eigenthum in den bezüglichen Güterverzeichnungs-Protokoll vom 20 Mai 1833

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

bezeichnet sind, Zinsen Forderungen beauftragt auf 933 fl. 52 kr. oder ein viel.

3. Ob er nicht von den Erbeigenen Johann Hohlmann 130 fl. 12 kr. Zinsen erhoben hat oder hätte erhoben können, wenn er Diligenz gepflogen und bey Verfall der executiven Verfolgungen gegen säumselbige eingeschritten hätte;

sofort das Weitere zu verfügen. —

Nach Anhörung der Anwälte der Parthyen in ihren Ein- und Vorträgen,

dann des Königl. Staats-Prokurators Klunzinger in seinem Gutachten,

Recht des Königl. Appellationsgerichts, indem es die Sache in Berathung nimmt, den Ausspruch des Urtheils in eine der nächsten Sitzungen

v. Korbach
= Clemens

Oeffentliche Sitzung vom dritten Mai achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Zeller,
Eitling,
Langhus,
Kaffner,
} Räthe,
Klunzinger, 1r Protokollführer,
Clemens, 1r Vollz.-Beamter.

v. Korbach
= Clemens

Nr. 1461. In Sachen Nr. 1510.

Des Königl. Regierung des Kreises, Kammer des Innern zu Ingau, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Leistenthalen vom 28 Mai 1857 und Incidentappellaten, vertreten durch Anwaltschaft,

gegen

Carl Kresplandien, gewesenen Kantonnier, in Leistenthalen wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Huber.

Der Königl. Staats-Prokurator Klunzinger nahm für die Königl. Regierung des Kreises in seiner Parteyschrift vom 20 October 1857 enthaltenen Vortrag, dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Appellation der Königl. Regierung als rechtsbegründet anzunehmen und unter Aufhebung des Urtheils vom 28 Mai 1857, die Klage des gewesenen Kantonnier Kresplandien als unbegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung derselben in die Kosten beider Instanzen;

der Königl. Anwalt Huber dann dahin an: es gefalle dem

königl. Appellationsgerichts, die eingelegte Berufung zu verwerfen und unter Annahme der Incidentappells, mittels obbezüglicher Schlußerklärung Appellanten für angestandene Rechtshilfe zu Recht zu erkennen, daß der dem Incidentappellanten gerichtlich gebührende jährliche Pfründengehalt die Summe von 1200 Gulden, unbeschadet in der Summe von 1080 Gulden bestehe; demgemäß das königl. Urtheil zu annulliren, dem Incidentappellanten seine Summe, statt der von dem Appellanten zugesprochenen, für die Zukunft als jährlichen Pfründengehalt zu verabreichen und demselben zufolge die Rückstände mit 1 September 1849 mit 463 fl. 48 kr., unbeschadet mit 343 f. 48 für das Jahr nebst 5 Prozent Zinsen Rückstände vom Tage der Klage (12 Mai 1855) an resp. vom Tage ihres Anfalles zu, statt der von dem appellantischen Kirchner zugesprochenen, zu bezahlen; endlich die Appellantin und Incidentappellatin in die gesetzlichen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen. –

Das königl. Appellationsgericht setzt zur Verhandlung vorbezeichneter Berufssache die Sitzung vom siebenundzwanzigsten Mai laufenden Jahres.

v. Korbach

Lamm

Vorstehung der Sitzung vom dritten Mai achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Keller,
Sitting,
Ziegler,
Lindner,
} Räthe,
Utzinger, 1r Protokollator,
Lamm, 1r Act.-Gehilfe.

v. Korbach

Lamm

Nr. 1462. Zu Folge Nr. 1518.

Johann Heinrich Lemmermann, Lehrer und Kantor, auf dem Hunsrück, Gemeinde Oggenheim, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des königl. Landgerichts in Landskirchen, als Handelsgericht erkennend, vom 16 Juli 1857, durch den königl. Advokat-Anwalt Schaffer vertreten, – einst anerschienen,

gegen

Simon Bernhardy, Kommissionär und Spediteur, zu Trier, in Rheingau-Sur, wohnhaft, Appellaten, durch den königl. Advokat-Anwalt Hilgen vertreten;

den königl. Anwalt Vollstreckung dahin an: es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, indem es über das Nichterscheinen des appellantischen Anwalten Rechtens erhält, die eingelegte Berufung par défaut zu verwerfen mit Gutheißung und Kosten;

Nach Anhörung des Anwalts Hilgen in seinen Vor- und Vortrags;

In Erwägung, daß der appellantische Anwalt Schaffer in heutiger Sitzung nicht anerschienen ist, eine Vertretung für seine Partei zu nehmen und sie abzuhalten, obgleich in der Sitzung vom 15ten März abhin die Sache kontradiktorisch mit ihm zur Verhandlung auf heute fixirt worden war; daß aus diesem Nichterscheinen gefolgert werden muß, daß er nicht vermögend sey, die Berufung zu begründen; daß daher der Verlust der Appellation zugegen sey;

Aus diesen Gründen

finden das königl. Appellationsgericht Défaut gegen den appellantischen Anwalt aufhalt, verwerfet es die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und verurtheilt den Appellanten in die gesetzlichen Kosten, so rein in die besagten, endlich als zusammen zu liquidirenden sind.

Vorstehen und gesprochen am eingangs angegebenen Tage.

v. Korbach

Lamm

Oeffentliche Sitzung vom einundzwanzigsten Mai achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Keller,
Sitting,
Ziegler,
Lindner,
} Räthe,
Utzinger, 1r Protokollator,
Lamm, 1r Act.-Gehilfe.

v. Korbach

Lamm

Nr. 1463. Zu Folge Nr. 1507.

Jakob Hohlmann, Bauer zu Hohlenhaus „Lindenhof" zu Blankenbach, zu Blankenbach wohnhaft, als Vater seines Pflegesohnes Johannes Hohlmann, Senior, Appellanten von einem Urtheile des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 8 July 1857 und Incidentappellaten, vertreten durch den königl. Advokat-Anwalt Schaffer,

gegen

Karl Müller, königl. Bauer, Einwohner, zu Blankenbach wohnhaft, als gewesenen Vormund des minderjährigen Pflegesohnes des zu Blankenbach verlebten Ackersmannes Johannes Hohlmann, Senior, Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch den königl. Advokat-Anwalt Hilgen. –

In Erwägung zur Hauptberufung, – daß der angestandene

Rathsherr Bruch, ein in Langenbrunn ansässiger Bauer, welcher sich das königl. Appellationsgericht ausgebeten, seinen Rechtsbeistand spielen;

In Erwägung, daß Jener in dem Endurtheile des Appellaten dem Appellaten Schwierigkeiten, in drey Jahren activirte Ehe seiner Tochter finden kann und nicht zugelassen ist, weil es Ehehindernissen gegen Ehe in verwandtschaftlichen Verhältnissen aufgrey Seitenlinien, von dem königl. Appellationsgerichte gutgeheißen Grund und adoptirten Principien bezüglich der Verwaltung des durch den Curator eingenommenen Vaters zur Kindestheilung und Vertheilung an die Mündelgläubiger gemischt ist, und weil aus den Erzeugnissen und Akten hervorgehet, daß die Gläubiger des Bastardmanns für ihre Forderungen keine vollständige Befriedigung erhalten und sie namentlich mit Klagen von Franz Lautenbach, die Verwandten und andere Gläubiger gegen von ihnen Kapitalverwaltungen abgewiesen sind und die Verwaltung des Curators jenes Mündels, des Appellaten, gutgeheißen haben; daß I, wenn schon Einige Entlassen einen großen Betrag von diesen für sein ehemaliges Mündel geschätzigen Klag-Stücke wollen eingenommen haben, aber an die Gläubiger nicht quantitativ hat, inzwischen doch offenbare Einige Entlassen, welche die Behebungen und Einnahmen des Curators gutgeheißen haben, gebührt haben können und wenigen Einer Rückvergütung auf den Bezug des weitern Einkommens gegen die Appellaten Anspruch gehabt zu haben, cassirt werden müssen, – nicht aber den Appellanten, welche damals gar keine Kenntniß und Qualität hatten, einen Anspruch auf den Bezug des jenem Patent zu nehmen, indem sie in gesetzlichen Weisen auf denselben Anspruch gehabt waren und es war, einen Theil von Zahlen der Vertheilung der nachbenannten Mündels-Gläubiger und der ehemaligen Rechtsleitung der Verwaltung des Appellaten nachgängig, da sie ihn gemachten Anspruchsbefriedigung genommen und sich als Erben seines Patents gerirt hat;

In Erwägung überhaupt, daß auf den durch das Königl. Bezirksgericht zu Lohnerplantsen unterm 9 November 1826 und 7 August 1835 erlassenen, in Sachen Gläubigern Anmeldungen vorliegenden Vertheilen hervorgeht, daß Johann Postel, junior, durch Johann Lohmann, Bauer, angewiesen war, a conto, unmittelbar von Peter Jacquin zu Lautenbach am 8 Juni 1821 gezahlten Betrages von fünfhundert Gulden an Johann Lindacher von Blankbach, den Gläubiger Lohmanns zu entrichten; daß es Jenen auch an entlegenen Gläubigern im Jahre 1823 Einhundert Gulden bezahlt hat – wovon später bey Anweisung der Incidentberufung Erwähnung genommen werden wird –);

daß I das ganze Endurtheil, an welchem sich der Gläubiger Lindacher nicht weiters gehalten hat, aber weiters in die Exekutionsmasse gezogen und an die Gläubiger ausgeliefert worden ist; daß I Postel nicht schon nach geschehener Endurtheilung der Exekutionsmasse-Gelder an die Gläubiger noch keine Zahlung an den Appellaten geleistet hatte, indem ihm noch auf Ansuchen des Entlassen am 23 Mai 1851 durch den königl. Friedensrichter Erwin zu Lautenbach ein Zahlbefehl zugekommen ist für den ganzen Betrag der durch ihn bezahlten Summe samt fünfjährigen, nicht vorgehobenen Zinsen;

daß aus diesen Untersuchungen hervorgeht, daß I Postel schon vor und bey dem Beginnen der gestion des Appellaten mittelbar gewesen ist und daß I diesen schon den Postel schon Endurtheil samt fünf jährigen Zinsen an die Gläubiger der Exekutionsmasse ausgeliefert hat, ohne sie erhoben gehabt zu haben;

In Erwägung, daß nach den Akten und Zeugen-Aussagen die Mittellosigkeit des Johann Lohmann, des jungen, dargethan ist und daß die gerichtlichen Verfolgungen gegen denselben keinen Erfolg gehabt haben;

In Erwägung auf die Incidentberufung, – daß schon oben erwähnet ist, daß der Erbtheiler der Exekutionsmasse Johann Postel, junior, auf Anweisung des verstorbenen Johann Lohmann, senior, von seinem gerichtlichen Bezugsrechte von zweihundert fünf und dreißig Gulden im Jahre 1823 die Summe von dreißig Gulden an den Gläubiger Lindacher bezahlt hat und daß I seine Zahlung von dreißig Gulden – obwegen der verwahrten Vorsicht – auf die Ordonanz seines Gläubigers angewiesen und den Betrag derselben auch später nicht durch die Exekutionsmasse an Lindacher noch einmal vergütet worden ist;

daß auch Incidents-Appellant Müller aber, in Erkenntniß

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzer

Fortsetzung der Sitzung vom zweiten Mai achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lonbach, Präsident,
Zeller,
Sitting, } Räthe,
Dingler,
Zeller,
Münzinger, 1r Protokollator,
Clemens, 1r V.= Beisitzer.

Nr. 1861. In Sachen wider Nr. 1510.

Valentin Brandhuber, Gutsbesitzer, in Landsheim wohnhaft, Appellanten
wegen eines Verhaftes des Königl. Bezirksgerichts in Braunschweig vom
18 Juni 1856 und Incidentappellaten, vertreten durch den Königlichen
Advocat= Anwalt Zeller,

gegen

die Gemeinde Waizenheim am Sand, repräsentirt durch ihren
Bürgermeister den Jakob Tellmann, Gutsbesitzer und Ortsvorsteher,
in Waizenheim am Sand wohnhaft, Appellatin und Incidentappellatin,
vertreten durch den Königl. Advocat= Anwalt Zeller. –

Der Königl. Anwalt Zeller wiederholte seinen früher genommenen, in dem Sitzungsprotokolle vom 22 März l. J., Nr. 1857, niedergelegten Antrag;

Nach Anhörung des abgegangenen Anwalts in seinem Ab= und Vortrage; –

Verlangt der Königl. Appellationsgerichts=Präsident abgelaufener Sitzungszeit, die weitere Verhandlung der Sache auf Morgen.

v. Korbach
= Clemens

Zugegen:
v. Lonbach, Präsident,
Zeller,
Sitting, } Räthe,
Dingler,
Zeller,
Münzinger, 1r Protokollator,
Clemens, 1r V.= Beisitzer.

Vollendete Sitzung vom zweiten Mai achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 1861. In Sachen Nr. 1510.

Valentin Brandhuber, Gutsbesitzer, in Landsheim wohnhaft, Appellanten
wegen eines Verhaftes des Königl. Bezirksgerichts in Braunschweig vom 18.
Juni 1856 und Incidentappellaten, vertreten durch den Königlichen
Advocat= Anwalt Zeller,

gegen

die Gemeinde Waizenheim am Sand, repräsentirt durch ihren Bürgermeister den Jakob Tellmann, Gutsbesitzer und Ortsvorsteher, in Waizenheim am Sand wohnhaft, Appellatin und Incidentappellantin, vertreten durch den Königl. Advocat= Anwalt Zeller.

Nach den Anträgen der Sache eingangs angegebenen Vertreter,

v. Korbach
= Clemens

Nach Verkündung des Urtheils in Sachen

Der Königliche Appellationsgerichtshof, dem der in dem schriftlichen Vortrage des Hauptappellanten den Hauptappellaten substituirten Anträge zu entsprechen, die Hauptberufung als unbegründet und, über die Incidentberufung nachzuerkennen, verbindet es Letzterem dem gemäß; weist demnach, mittelst unterzogener Reformation des angefochtenen Urtheils und unter Aufhebung der den Incidentappellanten Müller wegen der mittelst Verfügung der Gutsherrschaft Landshaus von sechs und zwanzig Gulden angelegten Vexation, – die Contestation bezüglich seiner Klagsforderung als ganz haltlos durch Compensation nebenher ab, namentlich den Hauptappellaten Zollmainz in die gerichtliche Hälfte der Appellationskosten und läßt ihm die ab contumaciam zu liquidirenden Kosten der Appellationsinstanz zur Last, sowie die Vorladung und Zeugenhören am Eingangs angegebenen Tage.

v. Korbach
= Clemens

Gebührenfrei für Kgl. Amts Gericht
Nr. 1584. Registr. zu Abschrift vom 18. Juni 1858.
für Bogen 1. 24
" " 17. 44
" " 19. 08
Bd. 90 Fol. 45. Casse 2. für unver. Beamtens gesl. Walter.

Zeugen:
v. Borbath, Kreisrichter
Keller,
Filling,
Dengler,
Kaffe
Kiesser
Meininger I. Rauchgerichtsaktuar
Eckhard, II. Untergerichtsschreiber

Landmann, in dem Sitzungsprotokolle vom 22 März laufenden Jahres, Nr. 11579, enthaltenen Vertrag;

Nach Anhörung des Anwalts Petri in seinem Akt- und Vortrag, - dann des Anwalts Hubian in seinen bezüglichen Fortsetzungen, - endlich des Königl. Staats-prokurators Münzinger in seinen Schlußnahmen, -

Nimmt das Königl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und erstattet den Endspruch des Urtheils in einer der gehaltenen Sitzungen.

v. Borbath

Lemmel

Öffentliche Sitzung vom zehnten Mai achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 14616. In Sachen Nr. 4536.

Philipp Lavaent, Gerichtsnotar, in Zweibrücken wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Curator zur Aktivmasse der Elisabetha Louise Krumm, ledig, Appellant, vertreten durch den k. Prokurator des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 29. Januar 1858, durch den k. Advokat-Anwalt Gulden;

Gegen

Gottfried Hengel, Bauherr und Bürgermeister, in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advokat-Anwalt Glaser vertreten;

Der k. Anwalt Gulden trug schon an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation besagten Urtheils den von dem Appellaten mit der Gemeinschuldnerin Elisabetha Louise Krumm am 7. März 1857 abgeschlossenen und am nämlichen Tage für 30 Gulden registrirten Vertrag für nichtig und wirkungslos zu erklären, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen;

Beweisthum: den Appellanten nöthigenfalls noch weiter damit zum Beweise durch Zeugen und Urkunden darüber zuzulassen:

1° daß Appellat schon am 6. März 1857 von der Ungesetzlichkeit und Zahlungseinstellung der Gemeinschuldnerin Elisabetha Louise Krumm und von der Absicht für seine Forderung an dieselbe Kenntniß hatte und deßhalb in aller Eile und besonders des Prorogationsurtheil vom 6. März 1857 erwirkt hat;

2° daß schon die folgenden Tage, am 7. März 1857, die Überschuldung und Zahlungseinstellung der Gemeinschuldnerin Krumm mehr denn und jetzt der allgemeine Verruf ihrer Gläubiger bedeutet; daß an diesen Tage insbesondere drei Gläubiger Prorogationsurtheile gegen sie erwirkten, mehrere andere Gläubiger Anlagen auf ihr Haus verlangten, daß von derselben fürsorgeforderungen Mobilien, als: Hausgeräthschaften, Pferde, Wein und Heu an Zahlungsstatt abgetreten werden, Schlösser aufgebrochen aufgebrochen, und daß hierüber Verhandlungen mit der Gemeinschuldnerin getroffen worden, welche gemeinschaftlich mit der Akte zu Gunsten des Appellaten der Gerichtsschreiber Elias Simon geschrieben hat;

daß aber alle diese Mobiliarkäufe nach Ausbruch der Zahlungsunfähigkeit an Zahlungsstatt erhaltenen Gegenstände der Gemeinschuldnerin wieder zurückgegeben oder deren Werthbezahlung sich anerkannten, am 7. März von der Thür und der Ehefrau, die ohne sein Wissen zu seinen Gunsten am 7. März errichtet und am 10. März 1857 den gedachten Schuldner figurirte Cession sowie den für sie errichteten Mobiliarkauf zugleich zurücknahm und nicht nichtete, weil er keinen Vortheil aus diesen Akten haben wollte;

Mehr thatsächlich: den Appellanten Urkunde zu ertheilen, daß er dem Appellaten den Eid darüber deferire:

1° daß es nicht ist: daß er bei der Gemeinschuldnerin Elisabetha Louise Krumm am 7. September 1856 genauesten verlassen sich wirklich angebungen hat, daß deßhalb seine die ihr genauesten früheren Verlassen bis zum 1. März 1857 zurückbezahlt werden müssen;

2° daß es nicht wahr ist, daß er schon am 6., jedenfalls am 7. März 1857 zur Zeit der Leistung des fraglichen Kaufes, Kaufes von der Ungesetzlichkeit und Zahlungseinstellung der Gemeinschuldnerin hatte, und daß es insbesondere nicht wahr ist, daß sie

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

die Zeugenaussage in dem Brummschen Hause vom 7. März abgefallen zugleich zur Kenntniß gekommen sind.

der k. Anwalt Glaser stellte folgenden Antrag: es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen und in Gefällstrafe und Kosten.

Zur Verhandlung dieser Sache bestimmt das k. Appellationsgericht die Sitzung vom ein und dreißigsten Mai nächsthin.

v. Korbach

Eckhard

Zugegen:
Ihr Mannlicher

v. Korbach

Eckhard

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom zehnten Mai 1858.

Nr. 14617. In Sachen Ad N.r 4520.

Jakob Weiler I, Metzger und Handelsmann, in Winnweiler wohnhaft Appellanten wegen zwei Urtheilen des k. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 29. August 1857 und 13. Januar 1858, durch den k. Advokat-Anwalt Petri vertreten.

Gegen

Peter Voltz, Schmiedmeister, in Winnweiler wohnhaft Appellaten, durch den k. Advokat-Anwalt Gintz vertreten.

die Anwälte Petri und Gintz wiederholten ihre früher gestellten in dem Sitzungsprotokolle vom 6. April laufenden Jahres, Nr. 14594, eingeräumten Anträge;

Nach Anhörung der genannten Anwälte in ihren Aus- und Vortragen;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und erstattet den Ausspruch des Urtheils in einer der folgenden Sitzungen.

v. Korbach

Eckhard

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Oeffentliche Sitzung vom elften Mai achtzehnhundert achtundfünfzig.

Nr. 14618. In Sachen Ad N.r 4513 [und] 4485.

Heinrich Bott, Ackersmann, zu Linkenheim wohnhaft, Appellanten wegen einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 14. August 1857, durch den k. Advokat-Anwalt Glaser vertreten;

Gegen

Adolfgang Levi, Handelsmann und Gutsbesitzer, in Frankenstadt wohnhaft Appellaten, durch den k. Advokat-Anwalt Golden vertreten;

und gegen

Jakob Bott, Ackersmann, in Linkenheim wohnhaft Appellaten, durch den k. Advokat-Anwalt Golden vertreten;

In Erwägung, was in der Berufung entgegengesetzt Hinsichts der Zulässigkeit wegen Mangels der Appellabelsumme betrifft, daß die Klage des Appellaten Levi in erster Instanz eingeschränkt worden auf Zahlung von dreihundert fünfzig zwei Gulden achtzehn Kreuzer mit Zinsen vom 6. März 1857, folglich einen nicht appellablen Betrag zum Gegenstand hatte, daß der Appellant Jakob Bott und Appellant Heinrich Bott dagegen die Behauptung der Simulation und Nichtigkeit des Kauf- und Tauschvertrags vom 8. Juli 1852, auf welchem der Anspruch des Klägers beruhte, entgegensetzten;

In Erwägung, daß gegen was zufolge dieses Aktes den Appellaten Levi noch ein weiteres gebührtes Kapitalsumme mit 150 Gulden pro 1857 gegen den Appellaten Jakob Bott zustehe, die dessen Hinzurechnung zu dem eingeklagten Betrage hinlänglich die appellable Summe ergeben werde; daß zwar die ursprünglichen Beklagten kein formelles reconventionelles Begehren auf Vernichtung des angefochtenen Aktes sondern gegen Anfechtung nur meritis auf inpetrati, aber den Betrag pro 1857 zum Gegenstand hat, gestellt, sondern sich nach dem und Inhalte ihrer bezüglichen Anträge zum Protokolle vom 18. März v. J. und zum angefochtenen Urtheile dahin beschränkt haben, auf den Weg der Exception zur Begründung der beantragten Abweisung der Klage die Nichtigkeit des fraglichen Aktes geltend zu machen, wovaus folgt, daß die Gültigkeit oder Ungültigkeit desselben nur insoweit der richterlichen Würdigung unterstellt worden zu [illegible] und wirklich unterstellt worden war, als dadurch der klägerische Anspruch beseitigt werden sollte, der Streitgegenstand selber nur die vom Appellaten Levi geforderte Summe war und das Interesse daher Partheien bei dem Kaufvertrage sich nur auf diesen Betrag beschränkt hat;

Zugegen:
v. Korbach, Präsident
Keller,
Fitting,
Dingler,
Rieffer,
} Räthe
Mannenger, I. Staatsprokurator
Eckhard, II. Gerichtsschreiber

v. Korbach

Eckhard

Man vergleiche: Carré & la compétence pp II. art. 181. N.° 199. Boitho, dictionnaire de procédure civile pp V.° appel N.° 112. seq. Dalloz répertoire V.° degrés de juridiction N.° 121. 4126. und die dort angeführten Entscheidungen; Armand Dalloz, répert. V.° degrés de juridiction N.° 186.

In Erwägung, daß, da hiernach die eingelegte Berufung wegen nicht appellabler Summe als unzulässig abgewiesen werden muß, die Prüfung der weiteren Frage der zweifelhaften Qualität des Appellaten zur Berufung den Appellaten Levi gegenüber gegenstandslos wird;

Aus diesen Gründen

Weist das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Landau vom 17. August 1857 eingelegte Berufung als unzulässig ab, verurtheilt den Appellanten Heinrich Bott zu den als in einem ordentlichen Prozesse zu liquidirenden Kosten der Appellinstanz und für den gesetzlichen Geldbetrag, verordnet die Restitution der bezahlt hinterlegten Geldstrafe an einen der Appellaten.

Gesprochen und gesprochen auf Tag Monat und Jahr wie eingangs angegeben.

v. Korbach Eckhardt

Ausgefertigt für Fr. Anna Gulden. Nr. 1543 Ausgestellt zu Edenkoben den 7. Juni 1858. Band 90. fol. 39. Acte 2. Für Stempel 1.24. Kopial 8.24. 9.48. K. Domänenamt Frz. Walter.

Fortsetzung der Sitzung vom achten Mai achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 14619 Zu Lesen Nr. 4510.

Valentin Kreutzhuber, Gutsbesitzer in Lambsheim wohnhaft Appellant von einem Theile des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 18. Juni 1856 und Hauptappellaten, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Gulden,

Gegen

die Gemeind Maisenheim am Sand, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Hellmann, Gutsbesitzer und Gemeinderathsmann in Maisenheim am Sand wohnhaft Appellatin und Hauptappellantin, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Petri;

In Erwägung, daß dem erstrichterlichen Urtheile mit Recht

der Vorwurf gemacht wird, daß es in Beziehung auf den Eigenthum an den östlichen Graben über die Rechtsfrage der Parteien hinaus erkannt habe, da jene vorliegenden Untersuchungen nicht das Eigenthum der streitigen Gräben allein, sondern auch die Gräben in ihrer Gestalt und Eigenschaft als Immissionsgräben und Immissionsrechte, mithin also auch Gegenstand der richterlichen Entscheidung unterbreiteten Rechtsstreites abgegeben war; daß daher der bezügliche appellantische Einwand unbegründet ist;

In Erwägung aber der Grund der Sache, daß der Hauptappellant gegen die in der Hauptsache ergangene erstrichterliche Urtheilsentscheidung in einem Punkte gar keine und in den andern nur unerhebliche Beschwerde erhebt;

daß auch in der That die vorgebrachten Einwendungen auf der Sache eine solche Beschwerde ganz ungegründet wäre, und zwar nicht allein hinsichtlich des ersten vom ersten Richter erörterten Punktes, sondern auch hinsichtlich des 2ten Punktes, nämlich der vorgenommenen östlichen Grabens; daß nämlich auch in dieser Hinsicht die von dem ersten Richter in den Motiven seines Urtheiles hervorgehobenen Thatsachenmomente allerdings auf einen fortgesetzten ausgedehnteren Besitz des Hauptappellanten allein hinweisen, sondern in fast gleicher Stärke für die appellatische Gemeinde sprechen, wozu sich aber noch die ihr zur Seite stehende Präsumtion der Gemeinschaftlichkeit des Art. 666. des bürgerl. Gesetzbuches gesellt, die sie nach Art. 667. dieser Präsumtion aufhebenden gegentheiligen Merkmale in vollkommen zureichendem Maße begründet waren, und der weitere Umstand, daß die Räumung der besagten Gräben in Gemäßheit von der Gemeinde vorgenommenen Vergleichungen nicht unbekannt geblieben sein kann und glaublich nicht verwiesen ist, daß er selber seine Unterweisung dagegen erhoben hätte, was sonach den Beweisstein und als stillschweigende Anerkenntniß erklären läßt, daß die Gemeinde Maisenheim an dem Eigenthume der streitigen Gräben zukommenden mitbetheiligt sei;

In Erwägung, daß mit diesen Erörterungen auch die Zurückweisung der Gemeinde den Nachweis ihres Anspruches gefunden hat;

In Erwägung, daß dagegen die Beschwerde des Hauptappellanten gegen die Erkenntniß über den Kostenpunkt um so begründeter ist, da er in den wesentlichsten Punkten des Streitobjektes obsiegend Partei war und ihr gleichwohl der weitaus größte Theil der Prozeßkosten zur Last gelegt wurde, während im Allgemeinen gerade der umgekehrte Verfahrensmodus Platz greifen sollte;

daß daher die Hauptberufung in diesem ihrem wesentlichsten

Punkte als gegründet erscheint und demgemäß das angefochtene Urtheil in passender Weise abzuändern ist, daß ebenso auf die Kosten gegenwärtiger Instanz nach Verhältniß des wechselseitigen Obsiegens und Unterliegens zwischen den Parteien zu verfahren sind;

Aus diesen Gründen

hat der k. Appellationsgerichtshof mittelst nochmaliger Berathung des angefochtenen Urtheiles, sowie sämmtlicher in erster Instanz erwachsenen Prozeßkosten eine Masse gebildet und legt hievon der beklagten appellatischen Gemeinde drei Viertel und den Kläger und Hauptappellanten Kautzhuber ein Viertel zur Last; verwirft im Übrigen sowohl die Haupt- wie auch die Anschlußberufung als nicht gerechtfertigt, und verordnet die Rückgabe der hinterlegten Gelder; wie aber die Kosten der Berufungsinstanz erkennend, verordnet, daß auch diese, und zwar nach dem Maßstabe ordinärer Rechtsstreite, in eine Masse geworfen werden und hievon dem Hauptappellanten ein Drittel, die übrigen zwei Drittel aber der appellatischen Gemeinde zur Last.

Festgesetzt und gefertiget auf Tag, Monat und Jahr wie Eingangs gemeldet.

v. Korbach

Eckhard

Exped. für Anwalt Gulden
No. 1681. Registrirt 2 Thlr
1 Gute 1858 fr

Akte	2.21
Taxe	13.04
	15.25

z.z. Walter.

Zugegen:
die Nämlichen

v. Korbach

Eckhard

Fortsetzung der Sitzung vom achten Mai achtzehnhundert acht und fünfzig.

No. 14630. Zu lesen Ad No. 4495.

Karl August Duberstadt, k. Notär, in Kirchheimbolanden wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Kaiserslautern vom 1. August 1856 und Zivilhauptappellaten, durch den k. Advokat-Anwalt Golden vertreten;

Gegen

die Mitterer und Kinder dreier Hellsehen verstorbenen Bürgermeisters und Gutsbesitzers Johann Friedrich Ludwig Groß, wie dieselben in dem Sitzungsprotokolle vom 6. April l.J., No. 14545. genannt sind – Appellaten und Zivilhauptappellanten, durch den k. Advokat-Anwalt Gulden vertreten;

Zugegen:
v. Korbach, Präsident
Lepp,
Hella,
Fetting,
Dingler,
Russe,
} Räthe
Schmidt, II. Staatsprokurator
Eckhard, II. Gerichtsschreiber

v. Korbach

Eckhard

Mayer eingetretener Krankheit des k. Anwalts Golden vertagt der k. Appellationsgerichtshof die Verkündung dieser Rechtssache in die Sitzung vom siebenten Juni nächsthin.

v. Korbach

Eckhard

Öffentliche Sitzung vom siebenzehnten Mai achtzehnhundert achtundfünfzig.

No. 14631. Zu lesen Ad No. 4519

der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu Speyer, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Kaiserslautern vom 28. Mai 1857 und Zivilhauptappellatin, Verfahrenheit erscheinend;

Gegen

Karl Kesplanden, pensionirten Rentbeamten, in Winterbach wohnhaft, Appellaten und Zivilhauptappellanten durch den k. Advokat-Anwalt Gulden vertreten;

Auf Verlangen der k. Regierung wird die Verkündung dieser Sache in die Sitzung vom siebenten Juni nächsthin vertagt.

v. Korbach

Eckhard

Zugegen:
die Nämlichen.

v. Korbach

Eckhard

Fortsetzung der Sitzung vom siebenzehnten Mai achtzehnhundertachtundfünfzig.

No. 14632. Zu lesen Ad No. 4495.

Karl August Duberstadt, k. Notär, in Kirchheimbolanden wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Kaiserslautern vom 1. August 1856 und Zivilhauptappellaten, durch den k. Advokat-Anwalt Golden vertreten;

Gegen

die Wittwe und Kinder des zu Hellheim verstorbenen Bürgermeisters und Gutsbesitzers Johann Friedrich Ludwig Groß – wie solche in dem Sitzungsprotokolle vom 6. April laufenden Nr. 14595. bezeichnet sind – Appellaten und Gegenappellanten, durch den k. Advokaten Anwalt Gulden vertreten.

Das k. Appellationsgericht setzt zur Abhandlung dieser auf den ersten Juni anberaumten Rechtsstreites, in welchem der k. Advokat Anwalt Golsen anwesend erschienen ist, nunmehr Sitzung vom zweiten Juni nachhin fest.

v. Korbach

Eckhard

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Hella,
Fitting,
Ziegler,
Keffer,
} Räthe,
Schmid, II. Rechtsprakticant,
Eckhard, II. Untergerichtsschreiber.

v. Korbach

Eckhard

Öffentliche Sitzung vom achtzehnten Mai achthundert acht und fünfzig.

Nro. 14633. Contra Nro. Nro. 4530.

Jakob Weiler I, Metzger und Handelsmann, in Rimmeiler wohnhaft, Appellanten einerseits des k. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 29. August 1857 und 13. Januar 1858, durch den k. Advokat Anwalt Felix vertreten,

Gegen

Peter Welk, Schneidermeister, in Rimmeiler wohnhaft Appellaten, durch den k. Advokat Anwalt Hink vertreten.

In Erwägung, daß Appellant auf seinen bei der öffentlichen Verhandlung abgegebenen Erklärung seine Berufung gegen das Endurtheil des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 13. Januar 1858 und zwar nur auf den zweiten Beschwerdepunkt, die Abweisung des Vollstreckungsantrags, beschränkt, wodurch die der Appellation gegen das Contumacialurtheil vom 29. August 1857 entgegengesetzte Ungültigkeitseinrede gegenstandlos wird;

In Erwägung, den Grund der Sache betreffend, daß Appellant anführt und auch in erster Instanz nach seiner im Faktum des Urtheils vom 10. Juli 1857 sowie im protokollarischen Sitzungsprotokolle konstatirten Erklärung behauptet,

es habe an dem Gebäude, worein er bei dessen Übernahme im Jahre 1855 das streitige Fenster eingebrochen, während der diesem Hause vorausgegangenen dreißig Jahre ein größeres Fenster bestanden, weshalb er das Recht auf Beibehaltung des jetzt vorhandenen Fensters durch Verjährung ableiten will, daß es daher nicht gegen den Sinn des ihm durch Urtheil vom 29. August v. J. nachgelassenen Beweises verstoße, wenn die Beweisfrage auf die angegebene Zeit festgesetzt wird, weshalb das Zeugenverhör mit Rücksicht hierauf zu prüfen ist;

In Erwägung, daß aus der Erklärung des ersten Hauptberufungsgrundes hervorgeht, daß in dem streitigen Gebäude, welches damals Wohnhaus war, geboren und erzogen sei, und daß sie in der Wohnstube, die jetzt den Streit bildet, zwei je doppelflügelige Fenster, die mit durch einen schmalen Pfeiler getrennt waren und auf den streitigen Gang mündeten, besessen hätten, welch Appellant beseitigt und nach Umwandlung des Gebäudes in ein Pferdestall und Stall, das streitige Fenster in letzterem angebracht habe; daß aus dieser Erklärung nothwendig folgt, daß die so beschriebenen Fenster in der Wohnstube, jedenfalls seit der Erinnerung dieser Zeugen, also noch, da er nach seinem Alter im Jahre 1792 geboren ist, wenigstens im Jahre 1804 schon vorhanden waren und die Appellant dem Gebäude seine jetzige Bestimmung gab, also bis zum Jahre 1855, fortbestanden;

daß in gleicher Weise die Beschwerden dieser Zeugen [illegible] Hauptberufungsgrund 4 [illegible] angegriffe, welche im Jahre 1800 geboren ist, also daß noch vom Jahre 1812 an Erinnerung hat, daß ferner der dritte Hauptberufungsgrund über die Existenz der Fenster vom Jahre 1814 bis 1855 dasselbe, in welchem Jahre Matthias Hassen das Gebäude acquirirte und ebenso die übrigen Hauptberufungsgründe mit Ausnahme des vierten und fünften, sowie die Gegenberufungsgründe 8. 9. und 10. sich über das vorhandensein der Fenster vor dem Jahre 1855 aussprechen, daß einzelne

diese Hauptbemerkungen übereinstimmen, die Messungen auf bestimmte Jahre der Benutzungsdauer, nämlich Zeuge 6. auf das Jahr 1819, Zeuge 7. auf die Jahre 1822 bis 1835 festsetzen und die Zeugen 8. und 10. von der Zeit, während welcher der Familie Schröder das Eigenthum des Gebäudes zustand, also von Jahren sprechen, welche der am 30. September 1828 stattgehabten Veräußerung desselben vorgingen sollen;

In Erwägung, daß nach dem Sinne der bezüglichen Erklärungen auch nicht bezweifelt werden kann, daß alle diese Zeugen nicht von einer einmaligen Messung, sondern von der jedesmaligen Höhe verhältnißmäßig während einer Reihe von Jahren sprechen und auch aus ihrer übereinstimmenden Beschreibung der Fenster und der Wände des Gebäudes sie ihr eingesehen, hervorgeht, daß dieselben in keiner Weise verändert oder verlegt worden waren;

In Erwägung, daß sich aus der Verbindung dieser vorstehenden Zeugen-Aussagen der Beweis ergibt, daß die bezeichneten Fenster während der dreißig Jahre vom Jahre 1835 rückwärts, an den streitigen Gebäude unmittelbar vorhanden gewesen haben; daß somit der Eigenthümer derselben durch öffentliches, ruhiges und ungestörtes, während der angegebenen Zeit fortdauerndes Besitz, da kein Zeuge über eine Störung oder Entsetzung besitzt, das Recht auf Ersitzung derselben im Jahre 1835 erworben hatte;

In Erwägung, was die weitere Frage angeht, ob das streitige Fenster die unmittelbar an der nämlichen Wand befindliche, welche die eine der früheren Appellfenster einnahm, daß fast alle Hauptbemerkungen mit Rücksicht auf die vom Appellanten in dem Gebäude vorgenommenen Veränderungen übereinstimmend erklären, daß ihre Aussage auf das Wallfenster die nämliche Wand wie das frühere Fenster einnehme, indem der 10te Gegenbemerkungszeuge, der im Jahre 1835 für den Appellanten eine Thüre in diesen Wall brach, angibt, das Gemäuer desselben habe an der frühere Fenster unmittelbar angestoßen, während drei andere Zeugen festgestellt hat, daß das streitige Fenster innerhalb des jetzigen, der linken Thüre befindet, daß bei der Erklärung dieser Zeugen, dem die genauere Kenntniß des Sachverhältnisses zugetraut werden muß, dieser nur als erwiesen angenommen werden kann, daß das streitige Fenster unmittelbar an die Wand des früher vorhandenen, gegen die Absprengstraße zu aufhört;

In Erwägung, daß nach der Vorschrift des Art. 703. C. C. dem zu einer Dienstbarkeit berechtigten jede Veränderung in der Ausübung derselben, wodurch die Lage des dienenden Grundstücks erschwert wird, verboten ist, und daß es nunmehr ganz der rechtlichen Würdigung bleibt, ob letzteres hier der Fall ist; daß aber die Lage des streitigen Fensters in unmittelbarer Nähe neben dem früheren, so daß viele mit den örtlichkeiten genau vertraute Zeugen sogar der Meinung sind, es müsse sich um den nämlichen Fall handeln, keineswegs als eine Aggravation im Sinne des angeführten Gesetzartikels betrachtet werden kann, indem es etwas über 1 Meter breite Raum, auf welchen jetzt ein Theil der Oeffnung des Fensters sich befindet und vom Appellaten lediglich zum Vortheil, um auf sein weiter unten befindliches Eigenthum zu gelangen, benützt wird, daß Appellant überhaupt keinen Vortheil durch die Veränderung über die ersten 23 Fächer Lichtes besonders ersehen wird, erlangt hat, und Appellat auf keine rechtliche Weise sich für den der Dienstbarkeit unterworfenen Raum zu arrogiren vermag, daß demselben nämlich hieraus ein Vortheil erwachsen ist, weil das frühere vorhandene mit Flügeln zum Öffnen versehene Rundfenster einer Wandfläche in ein viel kleineres Lichtfenster eines Walles, der sich nicht öffnen läßt, verwandelt worden, daß sich auf aus den Zeugenverhör kein genügender Beweis dafür ergeben hat, daß Appellant zwei Jahre vor Anstellung der Klage das Fenster vergrößert habe, wie Appellat dies behauptet;

angestoßen, während drei andere Zeugen festgestellt hat, daß das streitige Fenster innerhalb des jetzigen, der linken Thüre befindet, daß bei der Erklärung dieser Zeugen, dem die genauere Kenntniß des Sachverhältnisses zugetraut werden muß, dieser nur als erwiesen angenommen werden kann, daß das streitige Fenster unmittelbar an die Wand des früher vorhandenen, gegen die Absprengstraße zu aufhört;

In Erwägung, daß nach der Vorschrift des Art. 703. C. C. dem zu einer Dienstbarkeit berechtigten jede Veränderung in der Ausübung derselben, wodurch die Lage des dienenden Grundstücks erschwert wird, verboten ist, und daß es nunmehr ganz der rechtlichen Würdigung bleibt, ob letzteres hier der Fall ist; daß aber die Lage des streitigen Fensters in unmittelbarer Nähe neben dem früheren, so daß viele mit den örtlichkeiten genau vertraute Zeugen sogar der Meinung sind, es müsse sich um den nämlichen Fall handeln, keineswegs als eine Aggravation im Sinne des angeführten Gesetzartikels betrachtet werden kann, indem es etwas über 1 Meter breite Raum, auf welchen jetzt ein Theil der Oeffnung des Fensters sich befindet und vom Appellaten lediglich zum Vortheil, um auf sein weiter unten befindliches Eigenthum zu gelangen, benützt wird, daß Appellant überhaupt keinen Vortheil durch die Veränderung über die ersten 23 Fächer Lichtes besonders ersehen wird, erlangt hat, und Appellat auf keine rechtliche Weise sich für den der Dienstbarkeit unterworfenen Raum zu arrogiren vermag, daß demselben nämlich hieraus ein Vortheil erwachsen ist, weil das frühere vorhandene mit Flügeln zum Öffnen versehene Rundfenster einer Wandfläche in ein viel kleineres Lichtfenster eines Walles, der sich nicht öffnen läßt, verwandelt worden, daß sich auf aus den Zeugenverhör kein genügender Beweis dafür ergeben hat, daß Appellant zwei Jahre vor Anstellung der Klage das Fenster vergrößert habe, wie Appellat dies behauptet;

In Erwägung, daß Appellant dasjenige, was er durch das Urtheil vom 29. August v. J. nachgelassenen Beweis, insoweit es zur Begründung des von ihm angebrachten Rechtes noch. wendig ist, erbracht hat, das angefochtene Urtheil somit zu reformiren und die Klage auf Beseitigung des Vollstreckungsurtheils als unbegründet abzuweisen ist;

In Erwägung, was die Prozeßkosten betrifft, daß die erste Instanz, insoweit sie Folge des Endurtheils vom 13. Januar 1858 noch Schreiben zu erkennen war, mittelst bezüglicher Reformation dieses Urtheils im Verhältnisse des unterliegenden Theiles der Parteien nunmehr in anderer Weise zu regeln sind; daß von den Kosten der Appellinstanz zwar der Appellat, allein der Hauptsache unterliegend, der größte Theil zur Last zu setzen ist, daß jedoch auf der Appellant einen verhältnißmäßigen Theil derselben zu tragen hat, weil er zur Verurtheilung derselben dadurch Anlaß gegeben hat, daß er anfänglich gegen die beiden Eingangs erwähnten Urtheile ganz allgemein die Berufung ergriff und sodann sie hinsichtlich gegenwärtig zur Prüfung aller in erster Instanz streitigen Punkte und zur bezüglichen Widerlegung in den gefaßten und hinterlegten Antrages veranlaßt, überdieß die Zustellung eines zweiten die Berufung näher präzisirenden Appellaktes nothwendig gemacht hat;

Aus diesen Gründen

Weist der k. Appellationsgerichtshof, ohne sich der Berufung entgegengesetzte Unzulässigkeitseinrede zu beurtheilen, mittelst theilweiser Reformation des Urtheiles des k. Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 13. Januar 1858, und indem er Rekurs erkennt, daß Appellant den ihm durch Urtheil des nämlichen Bezirksgerichtes vom 29. August 1857 über den zweiten Streitpunkt nachgelassenen Beweis erbracht hat, die Klage des Appellaten insoweit sie diesen Streitpunkt, die Beseitigung des Vollstreckungsurtheils betrifft, als unbegründet ab, legt von den in einer Masse zu vereinigenden Kosten beider Instanz,

Vorgel. für Ungeld Sekr.
No. 1680. Kanzl. für 2 Bog.
1 Juli 1858 für
Kanzl. —— 1.24
Exp. —— 13.04
= 14.28
gez. Walter

insoweit derselbe durch das angefochtene Urtheil vom 13. Januar 1858 erkannt wurde, dem Kläger Volk zwei Fünftel und den Beklagten Weiler drei Fünftel zur Last, verurtheilt ferner den Appellaten Volk zu drei Viertel und den Appellanten Weiler zu ein Viertel der ebenfalls in eine Masse zu vereinigenden Kosten der Appellinstanz, verordnet die Einziehung der Kosten nach ordentlicher Taxe und die Zurückgabe der hinterlegten Gelabtheile.

Gesprochen und gesprochen im Eingangs bezeichneten Tage.

v. Korbach
Ekkhard

Fortsetzung der Sitzung vom achtzehnten Mai achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Lepp,
Keller,
Fitting,
Zengler,
Schmidt, II. Staatsprokurator
Ekkhard, II. Gerichtsschreiber
} Räthe,

No. 14634. Zur Sache No. 4441. Amerbache

Elisabetha Hubert, ohne Gewerbe in Frankenthal wohnhaft, geschieden Ehefrau des derselbe unterstützten Privatmanns Kaspar Bäuler, Klägerin und Reconventionsbeklagte, im Armenrechte progressirend, und vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Vollmar,

Gegen

Kaspar Bäuler, obgenannt Privatmann, in Frankenthal wohnhaft, Beklagten und Reconventionsklager, durch den k. Advokat-Anwalt Julius vertreten;

der k. Anwalt Vollmar stellte folgenden Antrag: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, dahin zu erkennen, daß jenem Urtheile vom 4. Mai 1857 Genüge geschehen ist, sofort unter Verwerfung der Reconventionsklage zum Vollzuge jenes am 10. Juni 1856 erlassenen gehörig registrirten Urtheils anzuordnen, daß der unterliegende Theil der Parteien, Kaspar Bäuler bis zum zurückgelegten einzelnen Liebenjahr auf Kosten des Beklagten dem Hülfsboten J. Stock in Frankenthal zur Vollziehung anvertraut oder in einem Nothfalle mitgebraucht werden soll; endlich den Beklagten in die Kosten zu verurtheilen und deren Distraktion zum Vortheile der Armenrechtler anzuordnen;

+ Brüx.

Substituirt die Klägerin zu folgenden Beweisen zugelassen:

I. Durch Urkunden und Zeugen Leiber: dass Beklagter in Folge eines Verfalles einer Verwandten – geborenen Jemann von Frankenthal in der Vorstadt Brügg (?) in Leitmeritz eine bedeutende Erbschaft gemacht hat, aus welcher ihm mindestens zweitausend Gulden zugefallen sind, und dass derselbe eben im Begriffe stand, diese Erbschaft zu erheben;

II. Durch Zeugen darüber:

1° dass Beklagter täglich sinnfälliger wird, seine Trieb- und Gemüthskräfte dergestalt verschlossen, dass er nicht einmal seiner eigenen Person vorstehen kann und ein Bild der Unsinnlichkeit ist, so ihm selbst die nothwendige Pflege gebricht;

2° dass er die Erziehung seines Kindes total vernachlässigt, dass dasselbe verlaust und filzig verwildert ist, oft in drei Wochen die Wäsche nicht wechselt und abscheuliche borstige Ausschläge an Haut und Gesicht zeigt; dass dasselbe sich den ganzen Tag ohne Aufsicht in der Stadt herumtreibt, so an einem Tage sich mehrfach unter Lärmscenen in Mord herumtreibt und auffallende Wunden Gott zeigte;

3° dass Beklagter und Person sich des Kind fast allabendlich in die Wirthshäuser mitnehmen, wo es bis spät in die Nacht verbleibt, Wein und Bier erhält und wiederholt betrunken war;

4° dass vor wenigen Monaten sogar der Fall vorkam, dass das Kind Nachts um zwölf Uhr auf der Hausschelle des Hauses eingeschlafen war und vorübergehende zu der Klägerin riefen, um sie aufzuwecken, das Kind zu sich zu nehmen.

Der k. Advokat Dr. Arnold Gulden trug hierauf an, es gefalle dem k. Appellationsgerichte, indem es dasselbe erhobenen Beschwerde theilweise Folge gegeben hat, die verhängte Hauptklage als unbegründet abzuweisen, und über die Reconventionsklage zu erkennen, unter bezüglicher Abänderung seiner Entscheidung in dem Kostenpunkte vom 20. Juni 1855:

1° zu verordnen, dass die minderjährige Kind der Klägerin, Kaspar Bleuler, seinem Vater, dem Reconventionsbeklagten, zur Erziehung überlassen bleiben solle;

2° die Reconventionsbeklagte als verpflichtet zu erklären, für die Kosten der Unterhaltung und Erziehung dieses Kindes vom Tage der Reconventionsklage an, d.i. vom 4. April 1857. an, bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre desselben allhierorts die Summe von 50 Gulden beizuschaffen und hierüber zu verfügen, sofort an den Reconventionskläger für das bereits abgelaufene Jahr die Summe von 50 Gulden auszufolgen und in Zukunft die Beiträge in vierteljährigen Raten zu erlegen;

endlich derselben in die Kosten zu verurtheilen und jene des Kostenpunkt zu entheben.

Nach Ansagung der Anwälte der Parteien in ihren Au- und Vorträgen;

ferner des k. Staatsprokurators Schmidt in seinem Gutachten;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verfügt den Ausspruch des Erkenntnisses in nachstehender Fassung.

v. Korbath

Eckhard

Öffentliche Sitzung vom vier und dreißigsten Mai 1858.

Gegenwart:
v. Korbath, Präsident,
Topp,
Keller,
Fetting,
Pingler,
} Räthe,
Schmidt, II. Staatsprokurator
Eckhard, II. Amtsgerichtsschreiber.

Nr. 14625. In Sachen Nr. 4741.

Elisabetha Leibert, ohne Gewerbe in Frankenthal wohnhaft gewesene Ehefrau des derzeit wohnhaften Privatmannes Kaspar Bleuler, Klägerin und Reconventionsbeklagte, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Vollmar,

gegen

Kaspar Bleuler, obgenannt, Privatmann, in Frankenthal wohnhaft Beklagten und Reconventionsklägers, durch den k. Advokat-Anwalt Gulden vertreten;

v. Korbath

Eckhard

Nach Einsicht des Urtheils des k. Appellationsgerichts vom 4. Mai vorigen Jahres rechtskräftigen Urtheils und des des k. Landgerichts zu Frankenthal vom 14. Juli desselben Jahres aufgenommenen Familienrathsgutachtens, beide in beglaubigten Ausfertigungen vorliegend.

In Erwägung zum Hauptklage, daß sich der Familienrath einstimmig und mit seiner früheren Entschließung vom 25. April 1855, wegen theilweise anderen Mitgliedern bezogen worden, übereinstimmend, dahin ausgesprochen hat, daß der Hauptklagte Bleuler seit einigen Jahren mit David Bleuler, seinem großjährigen Sohne erster Ehe, und welcher bisher immer in der Landwirthschaft mitthätig gewesen, eine gemeinschaftliche Haushaltung führe, daß diese Haushaltung so geregelt sei und sich in solcher Ordnung befinde, daß der minderjährige Knabe der Klägerin bisher die nöthige Pflege und Wartung in dem väterlichen Hause gefunden habe, daß zudem der Vater Bleuler sein Haus fast nie verlasse, sein minderjähriger Knabe daher auch außer der Schulzeit unter steter Aufsicht seines Vaters stehe, daß daneben der Knabe der Klägerin nicht der Erziehung und Leitung seiner Mutter entbehren könne, sondern für sein Alter am besten versorgt sei, daß er seinem Vater zur Erziehung überlassen werde, zumal dieser die Fähigkeit und den Willen habe, den Knabe eine gute und sorgfältige Erziehung angedeihen zu lassen, und sowohl der Vater Bleuler, als dessen großjähriger Sohn den Knaben mit Liebe umgeben, und namentlich dieser großjährige Halbbruder für die Erziehung des Knaben schon Interesse gebraucht habe und auch fortmachend bemüht sei, diese aber zurückgezogen werde, wenn der Knabe anderweit zur Erziehung übergeben werden müsse,

In Erwägung, daß aus den Prozeßschriften erhellet, daß der minderjährige Knabe der Klägerin, welcher 10¼ Jahre alt ist, seit vier Jahren mit gutem Betragen und mit gutem Erfolge unterrichtet die Knabenschule besucht hat, und daß sein in gerichtlichen Akten befindlicher, oben gedachter Halbbruder David Bleuler sich nicht allein selbst auf anerkennungswerthe Weise seiner Erziehung annimmt, sondern ihn auch noch auf eigenen Kosten Privatunterricht ertheilen läßt,

In Erwägung, daß abgesehen davon, daß der minderjährige Knabe Kaspar Bleuler in der Haushaltung seines Vaters und seines Halbbruders eine gute Pflege und sorgfältige Erziehung findet, daß Klägerin auf die angedrohten Mittel nicht bestehen, den Knaben bei fremden Personen unterhalten und erziehen zu lassen, wie diese aus dem Familienrathsgutachten und den übrigen Prozeßakten hervorgehen,

In Erwägung, daß unter den oben festgestellten Umständen und insbesondere die Erziehung des Knaben Kaspar Bleuler mit Hinweisung auf die Vorschrift des Art. 302. des Zivilgesetzbuches dem Vater Kaspar Bleuler anzuvertrauen und zu überlassen ist, und daß die durch die Hauptklägerin substituirten Beweise keine Berücksichtigung finden können und nicht zuzulassen sind, weil der Gegenstand und Beziehungsweise die Erheblichkeit dessen, was sie beweisen zu können glaubt, schon genügend aus den Prozeßakten und der gerichtlichen Verhandlung der Sache hervorgeht,

In Erwägung, auf die Widerklage, daß nach Art. 302 und 303 des Zivilgesetzbuches in Falle der Eltern getrennt der aus der Ehe entsprossenen Kinder nach Verhältniß seiner Vermögens beizutragen hat, daß nun bezüglich des Familienrathsgutachtens die Mutter des Knaben Kaspar Bleuler eine gesunde, in mancherlei Arbeiten erfahrene Frau ist, welche ein Recht sich erwirbt, aus den Erträgnissen ihres Vermögens und ihren sonstigen Einkünften einen jährlichen Beitrag zur Erziehung und zum Unterhalte ihres besagten Knaben von fünfundzwanzig Gulden zu leisten; daß auch aus dem in Abschrift vorliegenden Heilungsakte des k. Notars Neumayer zu Frankenthal vom 20. Februar vorigen Jahres hervorgeht, daß die Widerbeklagte von einer verstorbenen Schwester ererbten, zu 125 Gulden taxirten Mobilien die baare Summe von 1253 Gulden 10 Kreuzer erhalten hat,

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

In Erwägung, daß dagegen der Alimentationskläger Bleuler besitzt das erwähnten Familienverhältnisses kein anderes Vermögen besitzt, als seinen Antheil an einem Wohnhause, die ihm von seinem Bruder Heinrich über das von dem anderen Hausantheile übertragene Recht, und den Unterstützungsbeitrag, welchen sein genannter Bruder David Bleuler zufließen läßt;

In Erwägung, daß bei der Privilegirtheit der Hauptklage der Fall gegeben ist, der Klägerin die ihr erstellte Kaution zurück zu erstatten;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht dem Beklagten und Alimentationskläger Urtheil, auf seinen Appellat vom 4. Mai 1857 Hängig gesetzten ist, wird sofort, ohne die gebührlich erbetenen Termine der Hauptklägerin und Alimentationsbeklagten zu Vereinbarungen, die erhobene Hauptklage als unbegründet ab; und über die Alimentationsklage erkennend, verfügt er unter entsprechender Abänderung der bezüglichen Anordnung in seinem Urtheile vom 20. Juni 1855, daß der minderjährige Knabe des Kartenna, Kaspar Bleuler, seinem Vater, dem Alimentationsbeklagten, zur Erziehung überlassen bleiben soll, erklärt die Alimentationsbeklagte für verpflichtet, für Kosten der Unterhaltung und Erziehung des genannten Knaben vom Tage der Alimentationsklage – 4. April 1857 – an, bis zum zurückgelegten vollendeten 14ten Lebensjahre desselben jährlich die Summe von fünf und zwanzig Gulden beizutragen, verurtheilt die Alimentationsbeklagte, den Alimentationsklägern für das bereits abgelaufene Jahr die Summe von fünf und zwanzig Gulden sammt Zins und in Zukunft die Beiträge in vierteljährigen Raten zu beziehen, hat sie, der Alimentationsbeklagten Elisabetha Seibert, die Kosten zu Last, und entsteht sie der Anmerk.

Gestalten und gesprochen am Tage des Eingangs bezeichneten Tage.

Einbegriffen zahlt für Hr. Anwalt Gulden.

N: 1643 Benzisse. zu Zweibrücken den 26. Juni 1858 pro: Benzisse. 1. 24.
Schreibe. 14.
15. 24.
Bd. 90 fol. 53. Casse 546.
H. Zimmermann
pro Walter.

Eckhardt

als ordinär zu liquidirenden Zusatz von vier Worten am Schlusse der dritten Seite von unten genehmigt

Eckhardt

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,

Popp,
Keller,
Fitting,
Dingler
Kieffer
Münzinger } Räthe.

Eckhardt, Assessor.

v. Korbach

Eckhardt

Fortsetzung der Sitzung vom vier und dreißigsten Mai 1858.

No. 14626. Zu lesen 90 No. 4550.

Ludwig Mayer, gewesener Tuchbrenner, Kaufmann in Zweibrücken, zuletzt daselbst, und dessen Ehefrau Johanna Maria Rühlthaler in Mannheim, Gütergemeinschaft unter einander, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes zu Frankenthal als Handelsgericht vom 22. April 1858, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Hallen,

gegen

Jakob Mayer, Handelsmann zu Frankenthal wohnhaft in seiner Eigenschaft als Zessionär von Michael Schmitt in Zweibrücken, durch den k. Advokat-Anwalt Glaser vertreten.

Zur Verhandlung der vorgerufenen Rechtssache wird die Sitzung vom ersten Juni nächsthin anberaumt.

v. Korbach

Eckhardt

Fortsetzung der Sitzung vom vier und dreißigsten Mai 1858.

No. 14627. Zu lesen 90 No. 4526.

Philipp Laurent, Posthalter, in Zweibrücken wohnhaft in seiner Eigenschaft als Cessionär Syndik der Gläubiger der Elisabetha Luisa Brummelda, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Zweibrücken vom 29. Januar 1858, durch den k. Advokat-Anwalt Gulden,

gegen

Gottfried Stengel, Kaufmann und Bürgermeister, in Zweibrücken wohnhaft, durch den k. Advokat-Anwalt Glaser vertreten.

Die Anwälte wiederholten ihre früheren in dem Sitzungsprotokolle vom 10. Mai 1858 – No. 14616 – eingerückten Anträge.

Nach Anhörung der Anwälte der Parteien in ihren Ein- und Vorträgen.

Zugegen:
die Räthe wie bei der vorigen Sitzung.

v. Korbach

Eckhardt

vertagt das k. Appellationsgericht nicht nur die heutige Berathung, sondern auch zur Verkündigung des Urtheils auf acht Tage.

v. Thorbecke Eckhard

Öffentliche Sitzung vom zwanzigsten Juni achtzehnhundert acht und vierzig.

Nr. 14678. Nr. 4495.

Zu lesen

Karl August Duckstadt, k. Notar in Kirchheimbolanden wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Kaiserslautern vom 1. August 1856 und Zuziehungsgegnern, durch den k. Advokat-Anwalt Golsen vertreten,

gegen

die Wittwe und Kinder des zu Hellstein verstorbenen Bürgermeisters und Gutsbesitzers Johann Friedrich Ludwig Groß, wie derselben in dem Sitzungsprotokolle vom 6. April l. J., Nr. 14595, genannt sind - Appellaten und Zuziehungsappellanten, durch den k. Advokat-Anwalt Julius Golsen vertreten;

die Anwälte wiederholten ihre früheren in den vorgelesenen Sitzungsprotokollen niedergelegten Anträge. Der k. Advokat-Anwalt Golsen fügte den seinigen folgenden weiteren Antrag bei: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, den erhobenen Zuziehungsappell als unbegründet zu verwerfen und den genommenen Hauptantrag zuzusprechen;

stipulando: den Appellanten und Zuziehungsappellaten zu folgenden Beweisen zuzulassen:

A. Zur Hauptberufung:

I. durch Urkunden, Zeugen und Urkunden:

1° daß die auf dem registrirten Schein vom 2. Februar 1848 befindliche Namens-Unterschrift des Autors der Appellatin acht ist und diesem Scheine beigesetzt wurde, nachdem der Inhalt des Scheines zuvor von der Appellatin niedergeschrieben war;

II. durch Zeugen allein:

1° daß Appellant dem Autor der Appellatin die auf das Provocationsurtheil vom 13. März 1846, am ersten Dezember 1846 bezahlten ℔ 1230. 36 ℌ kurze Zeit nachher an einem Samstag Morgen wieder zurückgegeben hat, nöthigenfalls noch weiter Beweis;

2° daß der verlebte Groß sehr häufig Scheine auf Zettel auf abgeschnittene fliegende Blätter, die er gerade zur Hand hatte, ja sogar auf Tabakspakethen Notizen amtlicher Natur machte;

3° daß auf dem Bureau bei Groß in der Regel Mangel an Papier war, so daß der Gemeindeschreiber Dell sehr häufig zu amtlichen Berichten aus eigenem Mittel Papier kaufen mußte;

4° daß Groß die Gewohnheit hatte, seinen Namen häufig an die Seite einer Zeile zu setzen, wie im Scheine vom 2. Februar 1848 geschehen.

B. Zum Zuziehungsappell:

die Summe von ℔ 537. 23 ℌ betreffend:

durch Zeugen: daß außer den handschriftlichen Zuziehungsappellat den verlebten Groß auf kurze Zeit einen Vorschuß von circa 500 Gulden aus der Bureaukasse genommen hatte, zu welchem Geschäftsmann Marx, Kreis-Cassier bei Duckstadt, die laufenden Mittel in Kirchheimbolanden 200 Gulden auszahlen und solche dem Groß in die Wohnung von Rothberg in Kirchheimbolanden überbringen mußte;

ferner zu stipuliren durch Zeugen, daß:

1° bei der Liquidation vom 20. Dezember 1848 das Provocationsurtheil nebst allen dazu gehörigen Belagen vorgelegt worden sind;

2° der instrumentirende k. Notar Salmon damals schon im Besitze der Theilung über die ℔ 1230. 36 war, diese aber nicht vorgelegt wurde, weil man Rücksicht von Zurückzahlung jener Summe an Groß hatte, und

3° Notar Salmon sich öfters im Vertrauen äußerte, er habe Papiere in Händen, womit er auf längere Zeit den Appellaten eine verlegen könne;

sofort der Zeugen zu vernehmen;

Nach Ansicht der Urkunden der Parteien in ihren Ein- und Vorträgen.

Wird die Verhandlung des gegenwärtigen Rechtsstreites fortgesetzt in die Sitzung vom neunten

gegen:
v. Borbeck, Präsident,
Popp,
Keller,
Zetling,
Pingler,
Kiefer,
Schmidt, II. Quartierprokurator,
Eckhard, II. Gerichtsschreiber.

v. Thorbecke Eckhard

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Zum mündlichen Vortrage der k. Staatsbehörde.

v. Korbasz

Eckhardt

Öffentliche Sitzung vom einundzwanzigsten Juni achtzehnhundertacht und fünfzig.

Nr. 11629. Zu Folgen ad Nr. 11497.

Heinrich Schwarz, VI, Tischlermeister, in Wahnheim wohnhaft, Appellant
tantum von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Hauptbuchen
vom 2 April 1857, durch den Königl. Advocat-Anwalt Scholem
vertreten,

gegen

Zacharias Lux, Eigenthümer, in Eliasthal wohnhaft, Appellatum,
durch den Königl. Advocat-Anwalt Schulze vertreten;

Als der vorschriftsmäßig Anwalt Scholem dem Collegio Folgendes
schien an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Re-
formation des angefochtenen Urtheils, die Hauptklage als unbe-
gründet abzuweisen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Pfandsache zu
anzuordnen; sogegen, über die erhobene Reconventionsklage zu
kennen,

1, den unten zu Folgen vom 1 Juni 1856 stattgehabten Pachtung
wegen Nichterfüllung der Verbindungen vom Pächter für ungültig
und Appellaten für aufgelöst zu erklären;

2. Letzteren zu verurtheilen, an den Appellanten zu bezahlen d. einen
Entschädigung für entgangenen Pachtgewinn von Buch von 400 fl.; b. einen
weiteren für Klagen von 200 fl. mit Zinsen vom Tag der Klage und Kosten
der Exekution, mit Vorbehalt für den Reconventionsbeklagten und
Appellaten, den Pachtschilling einer Jahres hievon in Abzug zu bringen;

subsidiarisch: den Reconventionsklagen und Appellanten zum
Vermögen zu zulassen durch, nöthigenfalls an Eid und Pflicht zu
erhärtende Zeugen:

1. Daß beim Abschluß der Pachtakten vom 1 Juni 1856, gehörig ver-
siegelt, von den Parteien Plan Nr. 2031, 5 Tagewerke, 65 Dezimalen
enthaltend, Collectiv-Markungs Lemmer, an Reinhardsholzhen,

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

neben Wagner und Simon Lux, - 5/4 Morgen und von Plan Nr. 2850
sechs Tagewerken, 86 Dezimalen enthaltend, allda neben Simon Lux und
Nikolaus Fabz gelegen - eine Morgen lang und einpflugt Furchen;
2, daß auf beide Parteien nur 25 Wagen Dung durch den Appellaten
anzubringen und gleichmäßig einzupflügen waren, so daß kein Dung
mehr nöthig war und die gedüngten von den nicht gedüngten Pflan-
nicht zu unterscheiden waren, während nach den Regeln der Ackerbaus
und dem Vertragsinhalt nur ein Morgen mit obigen 25 Wagen Dung
gedüngt werden konnte;

3, daß beim Abschluß der Pachtakten Appellat auf das Deutlichste
erklärte, die Parteien gingen vollständig gedüngt, es gingen 100 Wagen
Dung für den Acker von 1 Morgen verwendet werden, Einige zu
für Kohl, die 5/4 für Hanf zu benutzt;

4, daß 2 3/4 Morgen von dem Morgenfeld keine Furche, sondern
gegen die Regeln des Ackerbaues, Kartoffel waren, die sich schon
jetzt kaum stellte, vom Pächter übersprungen wurde und als er einen
stellte, absang, so daß Appellant kaum eine halbe Furche machen;

5. daß Letzterer durch Entziehung der Zahlungen einen Schaden
von 400 fl. und die theilweise Entziehung der Morgenzahlen einen
gehalten von 200 fl. erlitten hat;

weiter subsidiarisch: über den letzten Vorbringen einen Expertise
anzuordnen;

gerichtlich die Akten zu verfügen;

der Königl. Anwalt Schulze trug dahin an: es gefalle dem
Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen
mit Pfandsache und Kosten.

Das Königl. Appellationsgericht setzt zur Verhandlung
vorbezeichneter Sache Termin zur Sitzung vom einundzwanzigsten
laufenden Monats.

v. Korbasz

Lemmer

Zugegen:
v. Korbasz, Bezirksrath,
Herr,
Keller,
Seitz,
Singler,
Zinser
Klingsinger, 1/2 Protokollator
Klammer, 1/2 - Gerichtsdiener.

v. Korbasz

Lemmer

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Herr,
Keller,
Hilling,
Jüngst,
Hoffner,
Räthe,
Klumpinger, 1r Protokollator,
Clemens, 1r Vollz.-Beamter.

Fortsetzung der Sitzung vom siebenten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

No. 11630. In Sachen ad No. 4527.

Der Bauer, Ackersmann, in Höchmühl wohnhaft, Beklagten des daselbst verlebten Ackersmannes Valentin Danz Sohn, sowohl in eigenem Namen wie auch als Vormünderin ihrer mit Josepha Danz, noch minderjährigen Kinder: a. Valentin und b. Elisabetha Danz Sohn, Eigen als Miterben ihres genannten Vaters, Appellanten von einem Urtheile des königl. Bezirksgerichts zu Hemsbächen vom 25 Februar 1858, verkündet durch den königl. Anwalt Hohen,

gegen

1. Jakob Danz Sohn, den Jüngern, Ackersmann, 2. Anna Maria Danz Sohn, Ehefrau von Peter Schmidt, Ackersleute, und 3. Eigene selbst, den ehelichen Bewilligung und Vertretungsmitschaft ungen, d. Jakob Danz Sohn, den Alten, Ackersmann, in seiner Eigenschaft als Curator über den abwesenden Michael Danz Sohn, alle in Höchmühl wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den königl. Anwalt Lenz,

Clemens der unabwesenden Anwalts Hohen sein Vollzug der Vorladung Hinten dahin an: es gefalle den königl. Appellationsgerichte, mittelst theil: weiten Contumation das angefochtene Urtheil, über die unten den Vorträgen bestehenden Theilungsstreitigkeiten Recht sprechend, zu ent: scheiden:

1. Zur zweiten Tagfahrt, der 3 Appellat Jakob Danz Sohn sich für Einverstanden seines Vaters Valentin Danz Sohn nach Landau wegen Ersatz mündlicher Stellung 20 fl. annehmen zu lassen hat;

2. Zur siebenten Tagfahrt, die Appellaten mit ihrem Vormund das Ersatzamt den beim Ableben ihrer Mutter Anna Maria Clemens vorhandenen gewesenen Fahrnissen und hängenden Früchten, wegen Nichtanmeldung der Inventars innerhalb drei Monaten nach dem Ableben ihrer genannten Mutter, durch ihren überlebenden Vater Valentin Danz Sohn als übergenommen abzuweisen sind.

3. bezüglich der Kosten, die der andern Instanz zu kompensiren und jene der Appellingtanz den Appellaten zur Last zu legen; auch die Rückgabe der hinterlegten Beweisgelder zu verordnen;

Der königl. Anwalt Lenz konkludirte: es gefalle dem königl. Appellationsgerichten, die eingelegte Berufung als nicht begründet abzuweisen unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, wie rein zum Schlusse;—

Zur Verhandlung vor: neuen Tage wird heute die Sitzung vom fünfzehnten laufenden Monats.

v. Korbach
Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom siebenten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Herr,
Keller,
Hilling,
Jüngst,
Hoffner,
Räthe,
Klumpinger, 1r Protokollator,
Clemens, 1r Vollz.-Beamter.

No. 11631. In Sachen ad No. 4491.

1. Adam Schreiner I, Bierbrauer, in Neuheim, Herrschaftsgerichts Hayden, wohnhaft, 2. Sophia Lutz, Ehefrau von Philipp Lauth, II. Ackersmann, zu beyden Neuheim wohnhaft, 3. der Letztere selbst, den ehelichen Bewilligung und Vertretungsmitschaft ungen, 4. Apollonia Lutz, Ehefrau von Lorenz Schmitt, Schmiedes, in Alt Bach wohnhaft, 5. der Letztere selbst, den ehelichen Bewilligung und Vertretungsmitschaft ungen, 6. Helena Lutz, Ehefrau von Mathias Lutz, Zimmermann, in Obst Heim, Herrschaftsgerichts Hayden, wohnhaft, 7. der Letztere selbst, den ehelichen Bewilligung und Vertretungsmitschaft ungen, 8. Ludwig Lutz, Schmiedes, in Klein-Dalheim, in Nordamerika, wohnhaft, Appel: laten von einem Urtheile des königl. Bezirksgerichts zu Neuen: kirchthal vom 5 Dezember 1855, verkündet durch den königl. Advo: kat-Anwalt Hilden, — nicht erschienen,

gegen

Adam Lutz, Bauer, in Alt Bach wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den königl. Advokat-Anwalt Petri;

Der königl. Anwalt Petri trug schon an: es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, Contumaz zu erkennen, der 3 der Anwalt der Appellanten nicht erschien, sonach, der 3 die unten den Appellanten bestimmten Rückstände dem Urtheile dieses Gerichts vom 11ten Januar abhin nicht genügt gethan und die dann angewendeten Cautionen nicht geleistet haben, sofort die Appellation sämmtlichen Appellanten gegenüber als ungültig, subsidiarisch den Theilungs Entwurf Schmitt gegenüber als übergangen zu verwerfen und dem

Verhandelt Landau in der Pfalz, den 9ten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

Gegenwärtig:
v. Lorbach, Regierungsrath,

Beer,
Keller,
Kölling,
Englert,
Kissling,
Assessoren,
Cramer, Ire Gerichtsschreiber.

Nr. 11632. zu Folge d. Nr. 1526.

Philipp Laurent, Handelsmann, in Zweibrücken wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Provisorischer Syndik der Gläubigermasse des Elisabetha Lauer'schen Ehemann allda, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 29 Januar 1858, durch den Königl. Advokat-Anwalt Fabian vertreten,

gegen

Gottfried Bengel, Kaufmann und Gemeinderathsmitglied, in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Flaxlanden vertreten;

In Erwägung, daß Seitens der Appellaten die gegen die Zulässigkeit des Appellationsgesuches eingewendete Einrede, als seien die Appellanten nicht befugt, die Appellation einzulegen, weil sie nicht selbst Gläubiger seien, sondern nur als Vertreter der Gläubigermasse handeln, nicht begründet erscheint;

Denn wenn auch nach Art. 1 Code de commerce die Gläubiger als eine Gesellschaft anzusehen sind, welche durch ihre Syndiken handelt, so wird doch durch Art. 529 Code de commerce diesen Syndiken das Recht ertheilt, Alles zu thun, was zur Vertheidigung der Rechte der Gläubiger nöthig ist, und es ist daher nicht zu bezweifeln, daß auch die Appellanten, als Syndiken der Gläubigermasse, befugt sind, gegen das Urtheil des Civilgerichts, welches die Klage der Gläubigermasse abgewiesen hat, die Appellation einzulegen;

In Erwägung, daß, was die Competenz des Appellaten, vor das Handelsgericht gezogen zu werden, anbelangt, dieselbe nicht zweifelhaft ist, da Gottfried Bengel, Kaufmann und Gemeinderathsmitglied, in Zweibrücken wohnhaft, Appellat, durch seine Eigenschaft als Kaufmann, welche er auch in seiner Vernehmung vom 29 Januar 1858 vor dem Civilgerichte in Zweibrücken anerkannt hat, und durch seine Handlungsweise, welche in Folge der Klage der Gläubigermasse gegen ihn eingetreten ist, sich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes unterworfen hat;

In Erwägung, daß, was die Competenz des Appellaten vor das Handelsgericht

hatten und deshalb in allen Theilen und Dispositivsatz des Contradictionsurtheil vom 6ten März 1857 aufrechthalt;

2. Der Inhalt des folgenden Tages, am 7 März 1857, die Urtheilsfällung und Zahlungsauflage der Gattin Elisabetha Lingen Clemens in Hinsicht der Kosten seiner Schuldsache noch war und jetzt der allgemeinen Masse ihrer Gläubiger Vorbehalt; daß an diesem Tage drey Gläubiger Contradictorialurtheile gegen sie erwirkten, mehreren anderen Gläubiger dagegen sich in ihre Hand verfügten, sich von Tagesalben für ihre Forderungen Mobilien als: Hausgeräthschaften, Hölzer, Steine und Heu an Zahlungsstatt abtreten ließen, theilweisen auch wirklich eingehändigt und das Hinausbringen gegen Tagesalten mit der Gattin vereinbart wurden, endlich gänzlich abwesend war der heute beschlossene Akt zu Handen der Appellaten der hiesige Gerichtsbote vom Kleb Simon gezeichnet hat; daß ohne alle Folgen Mobiliarkäufer nach Ausdruck der Gattin der Zahlungsstatt enthaltenen Tagens Bäume und Gattin selbe wieder zurückgaben oder keinen Werth bezahlten, indem sie räumlich anwesenden, am 7 März von der Tage und der Urtheilsfällung der Ehemännin schuldigen Beamtung gehabt zu haben, und daß der Gläubiger Hauptmann-Obrelieutenant Hartmann in Hinsicht der ihm zum Theil zu seinem Hausen am 7 März verschafften und am 10 März 1857 zugesicherten Tradition, so wie der für ihn verschafften Mobiliarkauf zugleich zurücktrat und nicht acceptirte, weil er keinen Anspruch auf Tagen Waaren haben wollte;

3. Daß I am 6 März 1857 der Königl. Notar Schuler auf die Tage der Appellaten, ob er wahr sey, daß Frau Clara für eine bestimmte Summe eine Hypothek von der Clemens erhalten habe, weil ihm das gesagt worden sey, - erwiderte: es sey dieß der Fall; er wisse keinen Anstand, ihne dieß zu verklären, da die Sache schon öffentlich sey; nur ein Hinderniß - die Person im Vormundschaft - habe Clara nicht in Hypothek erhalten; und daß I verschiedener Notar auf die weitere Klage Lauer der Appellaten, er habe heute für seinen Constanz von der Clemens ein Exemplations-Urtheil erhalten, erwiderte: " Wenn die Clemens in Gallimentszustand verfällt " seine nützt sein ihr Urtheil nichts, da Alles fällt dann ab so, wie " die für Clara erwirkte Obligation zusammen; deshalb dieß nicht

" dem Appellaten
" zuerst einen gross Theil
" gültig

v. Korbach

= Clemens

Dez. für Anwalt Glaser.
No. 1706 Königl. Bezirksgericht für Zweibrücken
den 2 Juli 1858 für
Urtheil . . . 11. 56
Copie . . . 5. 36
= 6. 32
Dez. Walter.

Zugegen:
v. Korbach, Lieutenant,
Lyon
Luther
Lilling,
Englau,
Pfeffer,
} Räthe,
Klingsporn, 1er Protocollator
Clemens, 1er Vertagsverrichter

" Dem Appellaten haben die volle Sicherheit, weil die ihm auf die Hypothek auf das " Haus und die zweite Hypothek auf alle übrigen Güter haben ", - und daß auf die weitere Anfrage, was es / Clara / von seinem etwaigen Rechte den Umgewissen halte, - Pfeiffer warf: " solchen Fall wären " vielleicht im Falle der Fallimente verbunden den Urtheile wenige " ziehen und können vielleicht gültig seyn. " -

Bemerkt, daß der Termin innerhalb acht Tage von Zustellung gegenwärtigen Verhalts an den Anwalt angesetzten werden, Tagen zur Rechtfertigung der Berufung mit der von Richtigungen zu Tagen, Appellationsbeschwerden der Königl. Appellationsgerichtshof Tage; Kosten und alle Rechtsfolgen Königlichen der Urtheilsfällung verbehalten.

Dieß geschehen und gesprochen an Tagen angegebenen Tagen

v. Korbach

= Clemens

Verhandlung der Sitzung vom siebenten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

No. 14633. In Sachen ad No. 1531.

Paul Michel, Pächter, in Albersweiler wohnhaft, Appellanten von gegen Urtheilen des Königl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 16ten Februar 1848 und 1 Mai 1848 und Exemptionsbeklagten, ver- treten durch den Königl. Advocat-Anwalt Glaser, - nicht erschienen,

gegen

1. Georg Joseph Volz, 2. Joseph Michael Volz, beide Ehemänner in Albersweiler wohnhaft, als Eheleute ihrer Mutter Catharina Michel, Verstorbene Ehefrau zweiter Ehe von Martin Volz, Schullehrer in Albersweiler, 3. Magdalena Michel, Wittwe von Nikolaus Clemens, Privatmann Ehemänner in Albersweiler, ihr ehemann Gerichtlich beistand 4. Dominik Michel, Bauer in Clemweiler, 5. Georg wohnhaft, Joseph Michel, Ehemänner in Queichheim bey Landau, 6. Peter Adolf Klingler, in Flemlingen wohnhaft, in eigenem Namen sowie als Handlung Vertretungsermächtigter, so wie als Commune genannt, mit seiner mündlichen Ehefrau Maria Catharina Michel wegen ihrer jährigen Kinder Dominik Adolf, 7. Simon Michel, Klingler, in Landau wohnhaft, 8. Barbara Michel, Wittwe von Michael Raab, gewesenem Bauer, in Queichheim wohnhaft, in eigenem

Namen, wie auch als Namens der abwesenden übrigen vereinigten Mitglieder des 9. Senats, d. d. Mainz, den 28. Mai 1857, gegen das Urtheil der Königl. Bayerischen Kreis- und Appellationsgerichts-Kammer für Rheinbayern, sitzend zu Zweibrücken, vom 16. Februar 1857, in Sachen des Königl. Bayerischen Bezirksgerichts Landau, als Polizeigerichts, gegen Johann Nikolaus Hoffmann, Bäcker, Johann Georg Hoffmann, Bäcker, Johann Georg Hoffmann, Bäcker, Johann Georg

angekommen.

Hierauf gab der gemeinte Königl. Staatsprokuratorn Vorlesung von dem Inhalte der abgenommenen beiden Beschuldigten;

Und der Königl. Appellationsgerichts-Rath referirt, daß abgelaufener Sitzungszeit, die mündliche Verhandlung der Sache auf Morgen früh acht Uhr vertage.

v. Korbach

= Lemmel

Oeffentliche Sitzung vom achten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:

v. Lorbach, Präsident,
Lepp,
Keller,
Seitling,
Fischer,
Lindner,
} Räthe,
Münzinger, 1r Staatsprokurator,
Klemmer, 1r Aktuar-Substitut.

v. Korbach

= Lemmel

Nr. 1635. In Sachen D. Nr. 4519.

Der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu Speyer, Appellantin wegen einem Urtheile der Königl. Assisengerichts in Zweibrücken-Plenarsitzungen vom 28. Mai 1857 und Incidentappellation, anhängiger Rechtssache,

gegen

Paul Kresplandin, gewesenen Rentbeamten, in Lautereken wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch den Königlichen Advokat-Anwalt Hilbert;

Nach Anhörung der Königl. Anwalts Schluß in den Akten, Folglich gemäß gefällten, in den Sitzungsprotokollen vom 3ten vorigen Monats, Nr. 1461, eingetragenen Urtheils, so wie in gemeinen heutigen Vortrags;

Kammer der Königl. Staatsprokuratorat Münzinger in seinem Schlußantrag als Vertreter der öffentlichen Minsterium;

Nimmt der Königl. Appellationsgerichts Rath in Sache in Berathung und vertagt die Absprechung der Urtheils in eine der folgenden Sitzungen.

v. Korbach

= Lemmel

Zugegen:

v. Lorbach, Präsident,
Lepp,
Keller,
Seitling,
Fischer,
Lindner,
} Räthe,
Münzinger, 1r Staatsprokurator,
Klemmer, 1r Aktuar-Substitut.

Fortsetzung der Sitzung vom achten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 1636. In Sachen D. Nr. 4530.

Ludwig Mayer, lediger Landmann, dermalen in Hallimont zu Land sich befindend, und der dem Advokat Johann Maria Kuhlhaas, beide in Mannheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der Königl. Assisengerichts in Frankenthal, als Handelsgerichts sprechend, vom 22 April 1858, vertreten durch den Königl. Advokat- Anwalt Hilbert,

gegen

Jakob Mayer, Handelsmann, in Frankenthal wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Curator von Michael Schmidt, Handelsmann, in Heidesheim, Amt Landau, in Baden wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat- Anwalt Hordorf;

Der Königl. Anwalt Hilbert trug Folgendes an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, die von der Appellantin gegen das Infant- Urtheil der ersten Instanz vom 11 März 1858 eingelegte Opposition für begründet zu erklären, resorat der erwähnte Infant- Urtheil aufzuheben und die von der Appellatin durch Ladung vom 2 Januar 1858 nachgesuchte Abzeugung Entmündigung der Irrsinnigkeit als ungesetzlich abzuweisen; den Appellaten in die Tax den beiden Instanzen zu verurtheilen und die Entscheidung der Sache durch vorläufig zu vollziehen;

Der Königl. Anwalt Hordorf beantragte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Sache zu vertagen mit Schlußantrag und Replik;

Nach Anhörung der Anwälten der Parthegen in ihren Ein- und Vortragen;

Dann der Königl. Staatsprokuratorat Münzinger in seinem Schlußantrag;

Vertagt der Königl. Appellationsgericht, indem es die Sache in Berathung nimmt, den Absprechung der Urtheils in eine der folgenden Sitzungen.

v. Korbach

= Lemmel

Zugegen:
v. Lerchenfeld, Präsident,
Popp,
Müller,
Seitling,
Englert,
Pfeffer,
Schmidt, Staatsprokurator,
Klemm, 1ter Aktuar.
} Räthe.

Sitzung vom neunten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 14637. In Sachen ad Nro 4495.

Paul Krauß, Bauer und Gastwirth, Königl. Rotär, in Kirchheimbolanden wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 1. August 1856 und Incidentappellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Volkmar vertreten,

gegen

die Wittwe und Kinder des zu Völklingen verlebten Bürgers, minderjährig und Vormundschaftlich Johann Heinrich Ludwig Horst, als: 1. Sabine Wittwe Johann Horst, ohne Gewerb, in Kirchheimbolanden wohnhaft, handelnd wegen der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft, 2. Rudolph Horst, Handelsmann, in Frankfurt am Main wohnhaft, und Konsorten, sämmtliche in dem Inventar- und Theilungsprotokolle vom 6 April l. J., Nro 1595, genannt sind, Appellaten und Incidentappellanten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Julius Canstatter;-

Nach Anhörung der Anträge der Königl. Staatsbehörde,-

in Anlage des Königl. Appellationsgerichts - die Sache in Berathung genommen - und Ausfertigung des Urtheils in dem Sinne angeordnet - den Ausspruch des Urtheils in einer der nächsten Sitzungen.

v. Korbach

Klemm

Fortsetzung der Sitzung vom einzehnten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lerchenfeld, Präsident,
Popp,
Müller,
Seitling,
Englert,
Pfeffer,
Schmidt, Staatsprokurator,
Klemm, 1ter Aktuar.
} Räthe.

Nr. 14638. In Sachen ad Nro 4528.

Der Samuel Steingenheim, vertreten durch seinen Bürgen: minderjährig Johann Eberhard Richard, I, Gastwirthssohn, in Steingenheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 17 September 1857 und 25 Januar 1858, gemeinschaftlich Incidentbeklagten durch den Königl. Advokat-Anwalt Peter,

gegen

Daniel Metzner, Königl. Bezirksrichter, in Annweiler wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Volkmar. -

Der Königl. Anwalt Vertretung sahe an: es gefalle dem königlichen Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die vom Appellaten angestellte Klage - genug es wegen Unzulässigkeit und resp. Inkompetenz der artikulirten Exceptionen, genug es wegen nicht erbrachten Beweises - als ungegründet abzuweisen; zudem seinerseits jedenfalls das Urtheil vom 25 Januar 1858 in so weit aufzuheben, als es die Summe zur Widerklagestellung des Status quo verurtheilt, und in so weit die Klage als ungerechtfertigt und ungegründet abzuweisen; zugleich den Appellaten zum fernen Beweise zu verhalten, die einfache beim Tribunal seminis pendentis aufgenommene Zeugenaussage zu recognosciren und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Der Königl. Anwalt Volkmar konkludirte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die angefochtene Urtheilung als ungegründet zu verwerfen, unter Beurtheilung des Appellanten in Gold- und Kosten;-

Das Königl. Appellationsgericht bestimmt zur Vornahme vorzunehmender Beweisakte die Sitzung vom vier und zwanzigsten laufenden Monats.

v. Korbach

Klemm

Fortsetzung der Sitzung vom einzehnten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lerchenfeld, Präsident,
Popp,
Müller,
Seitling,
Englert,
Pfeffer,
Schmidt, Staatsprokurator,
Klemm, 1ter Aktuar.
} Räthe.

Nr. 14639. In Sachen ad Nro 4475.

Wilhelmine Schaber, ohne Gewerb, ehemann Johann Jakob, III, Ackersmann, zu Steinwenden, in Rheinbayern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 12 März 1857 und Incidentbeklagten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Peter vertreten,

gegen

Peter Schaber, Müller, in Pirmasens wohnhaft, Appellaten und

Zugegen:

v. Forbach, Präsident,
Lapp,
Zeller,
Oetting,
Englert,
Zillessen,
Schmidt,
Clemens,
} Räthe.

Staatsprocurator
1. A. = Assessor.

v. Korbach
= Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 2047 K. Reg.

Nr. 14610. In Sachen ad Nr. 4495.

Carl August Ludwig Lenhardt, Königl. Notar in Linsheimbelanden wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Landstuhlanwesend vom 1 August 1856 und Incidentappellaten, durch den Königl. Advocat-Anwalt Schneider vertreten,

gegen

die Wittwe und Kinder des zu Rothheim verlebten Eigenthümers und Gutsbesitzers Johann Heinrich Ludwig Ernst, als: 1. Sophie Wittwe des Obigen, ohne Gewerb, in Linsheimbelanden wohnhaft, handelnd wegen der gemeinschaftlichen Kinder und ihres minderjährigen Ehemanns der Landmann Gütergemeinschaft, 2. Rudolph Ernst, Handelsmann, in Landstuhl, 3. Wilhelm Ernst, Landmann, in Linsheimbelanden wohnhaft, und Consorten, sein solche in dem Sitzungsprotokolle vom 6 Juli l. J., Nr. 14593, genannt sind, Appellaten und Incidentappellanten, durch den Königl. Advocat-Anwalt Schneider vertreten, —

Zur Hauptberathung der Appellantischen Beschwerde;

In Erwägung, daß die angefochtene Entscheidung, in so weit sie annimmt, daß den vom Appellanten geforderten, im Urtheil a quo angeführten Scheinen vom 2 Februar 1848 ein Schuldbekenntniß enthalten und daher zu Lasten Lenhardt nach der Qualität der Klag-Cession der Beweis nach Art. 1326 des Civilgesetzbuchs gerechtfertigt gewesen sei, die Wahrheit ausdrücklich sage, so weit sie einen Klagsgrund, enthalten den angeführten Beweis nicht nothwendig, insofern sie in gedachter Thatsache ausgeschlossen wurde, als Anfang einer Schriftenbeweisart kommen könne, auch durch die angeführten Gründe vollkommen unterstützt;

In Erwägung, daß aber die Appellanten bestreiten, daß die fraglichen Scheine den Ausstand des Kapitals ihres Autors enthalten und, unter Berufung auf daran auffallende Form, namentlich die Datirung, welche die Namensunterzeichnet nimmehr, so wie die übrigen, vom angeblichen Schreiber herausgehobenen, gegen seine Echtheit sprechenden Umstände, behaupten, den Beweis dadurch zeigt auf der Rückseite des Blatts, welches auf der Rückseite die ächte, jedoch zu anderem Zwecke geschriebene Namensunterzeichnet ihres Autors getragen haben, ohne daß die Klagen und Beklagten der Urkundsechtheit nachgängig, beigesetzt wurden;

Daß Scheine, weil den Schein nur unter der Voraussetzung, daß sein Inhalt von dem Signaten herrühre, als Anfang einer Schriftenund als Voraussetzung des offenbaren Zeugenbeweises über die darin constatirte Kürzezahlung der 1220 fl. 36 kr. an den Autor der Appellaten dienen kann, genügt die Voraussage unbedingt gegen müsste, daß den Beweis der Urkundsechtheit ihres Autors getragen haben, ohne daß die Klagen und Beklagten der Urkundsechtheit nachgängig, beigesetzt wurden;

In Erwägung, daß die Behauptung der Appellanten, die fraglichen Namensunterzeichnet rühren von Rudolph Ernst, als: Sohn und Erben des Gutsbesitzers Johann Heinrich Ludwig Ernst, als: 1. Sophie Wittwe des Obigen, ohne Gewerb, in Linsheimbelanden wohnhaft, handelnd wegen der gemeinschaftlichen Kinder und ihres minderjährigen Ehemanns der Landmann Gütergemeinschaft, 2. Rudolph Ernst, Handelsmann, in Landstuhl, 3. Wilhelm Ernst, Landmann, in Linsheimbelanden wohnhaft, und Consorten, sein solche in dem Sitzungsprotokolle vom 6 Juli l. J., Nr. 14593, genannt sind, Appellaten und Incidentappellanten, durch den Königl. Advocat-Anwalt Schneider vertreten, —

Zur Hauptberathung der Appellantischen Beschwerde

Zur Incidentberufung der Appellaten.

In Erwägung, daß die unter die Klägen mit der wegen ihre entweichenden Schuldner bezüglich des unter dem Datum mit 316 fl. mit Ruhe als nicht verlorenen angenommen hat, daß Eigene Leitung auf die Landschaftsverordnungen der Incidentappellaten vom 15 November 1847 bezahlt worden sind; daß die von den Incidentappellaten in der Appell-Instanz offerirte Urkundenbeweis der Thatsache als unerheblich verworfen werden muß, weil nach ihrer eigenen Klagerzählung in einer Schätzung, welche der Acte der Notär Ludwig dat. unterm 18 Januar 1848 über Eigene Zahlung aufgenommen haben soll, und worauf sich Eigener Beweis nach ihrem Erbieten führen wollen, keinerlei Angaben, auf welche Schuld Eigene Zahlung erfolgte, enthalten ist; daß sein jedoch den Incidentappellaten in Zulässiger und unbewahrter Weise einen die Schuldner, die von weiteren Zeugen nicht aufzugeben ist;

In Erwägung der zweiten Posten mit 253 fl. 16 kr. betreffend, daß auch in diesem Punkte sich die vorinstanzliche Entscheidung, wornach angenommen wird, daß der Mangel der Causa in den von den Klägen angeschafften Schuldscheinen vom 28 Februar 1848 nicht verborgen sey und die angebotenen Beweisen nur deshalb verworfen wurden, durch die angeschafften Gründe aufrechterhalten; daß daher auch diesen in der Appell-Instanz wiederholten Beweisen als unerheblich zu verwerfen sind, ohne auf den weiteren Prozeßpunkt eingegangen sind, den zulässig und verhandelbaren anerkannt, vorläufig zu nehmen ist;

Aus diesen Gründen

hat das Königl. Appellationsgericht von weiteren Entscheidung über die Hauptberufung der Hauptappellanten Ludwig dat. zum Beweis- Zeugen- und Urkundenbeweis Erbieten zu:

" daß die auf den angeschlossenen Schein vom 2 Februar 1848 befindliche Namens-Unterschrift des Autors der Hauptappellaten Eigenen Schein beigesetzt worden, nachdem der Inhalt des Scheins zuvor von den Hauptappellanten niedergeschrieben war ",-

und verordnet, daß die Beweise sich auch darüber zu vernehmen

wollen:

" ob die Ausage der Namens-Unterschrift nachträglich von jemand Anderen über die Relation der Eigenen Meinung und über die Aufforderung der letzteren Beweise der Inhalt nachgetragen worden ",

nennen als Beweisen, insofern die Parthinnen innerhalb drey Tagen nach Zustellung dieser Verfügung sich nicht über diese Wahl vereinbaren sollten,

1. den Hospitalverwalter Leonhard Mutz,
2. den Gemeinde-Einnehmer Martin Brenner und
3. den Schreiber Simon Fauler,

alle Fahlen wohnhaft;

verordnet, daß die Eigenen ihre motivirten Protokolle auf den Canzlei des Königl. Appellationsgerichts zu hinterlegen haben; beauftragt mit dieser Verrichtung, wo nicht mit Ausnahme der Zeugenbenennung und der neuen Aufforderungen zu nehmenden Zeugenverhöre das Königl. Appellationsgericht-rath Zimpfen, und verordnet dieses, daß die Protokolle, womit der bezügliche Beweis und etwaige Zeugenbenennung verbunden werden soll, bey der gerichtlichen Verhandlung über den Zeugen- und Beweisen-Beweis vorgelegt werden sollen;

vorbehalt endlich vor weitere Entscheidung über die Incidentberufung, unter Voraussetzung der von den Incidentappellanten erbotenen übrigen Beweisen als unerheblich, Eigenen Protokolle, daß sein den Incidentappellaten Ludwig dat. die Zahlung zugeschrieben, wo selbe obwohnen:

1. daß es nicht wahr ist, daß sie am 18 Januar 1848 von den Autor der Incidentappellanten an Marx, den damaligen Acte der Incidentappellaten, bezahlten fünfhundert neunzehn Gulden abgeschlossen auf einen durch den Anweisungsakt vom 20 Dezember 1848 gebildeten Verrechnungen, insbesondere die Landschaftsverordnungen vom 15 November 1847 bezahlt worden sind, und daß es nicht wahr ist, daß sie am 18 Januar 1848, auf den durch jenen Anweisungsakt gebildeten Verrechnungen, nach einer andern Verrechnung von fünfhundertneunzehn Gulden an den Autor der Incidentappellanten, welche durch die erwähnte Zahlung gebildet wurde, gehabt hat;

2. daß es wahr ist, daß sie den Autor der Incidentappellanten

Ehl. Ord. 28.
Proz. Ord. 56.
1245

Nr. 1617. Eingetragen zu Schreibgebühren der Hin- und Zurückreise 28 Kreuzer, zusammen dreißig Kreuzer. Hofgerichts-Rechnungsrat.

Walter.

am 28 Januar 1848 ein bekannt Darlehen von zweihundert fünf und dreißig Gulden gemacht hat und der Tag in dem ergangenen Schuldscheine vom 28 Januar 1848 angegebene Rückzahlungstag somit nicht fingiert ist;-

endlich zur Fortsetzung der Sitzung des Königl. Appellationsgerichts fest, in welcher über das Endurteil der aufgegebenen Eides- Zeugen- und Urkundenbeweis vorgenommen und Urkundenbeweis vorgenommen und Urkundenbeweis vorgenommen

5/4 Morgen zeigen in den Jahr 1858 von den Reigen: Klotzpark gebracht werden; das Jahr 1859 aber nur 2/2 2/4 Morgen den Fall war und 2/4 Morgen als Abgang Contribuenten hatten, in Folge dessen nun die Reigen jetzt 5 Ruthen, 5 Fuß und nur noch halben Theilen angab;-

verfügt das Weitere zu verfügen;-

Nach Anhörung der Anwälte des Vorträgen in ihren Ver- und Vortragen;

kommen den Königl. Advocat-Fiscal in seinen Gutachten;-

Vortrags der Königl. Appellations-gerichts den Ausspruch des Rathhalb in einen der gestrigen Sitzungen.

v. Korbach

= Clemens

Öffentliche Sitzung vom fünfzehnten Juni achtzehnhundert acht u. fünfzig.

Zugegen:
v. Lombach, Präsident,
Voss,
Fuller,
Sitting, } Räthe,
Lingler,
Pfeiffer,
Schmidt, Acts-protocollator
Clemens, 1r Ref.-Assessor.

v. Korbach

= Clemens

No. 11643. In Sachen DN. No. 4527.

Den Clemens, Advocat-Fiscal, in Schönau wohnhaft, Beklagten und Appellanten gegen 1. Valentin Franz Klotz, sowohl in eigenem Namen wie auch als Administrator seines mit demselben zugegenen noch minderjährigen Kinder: a. Valentin und b. Elisabetha Franz Klotz, Erben als Miterben ihrer gemeinten Vaters, Appellanten vom einem Theile der Königl. Inquisitionsgerichts zu Franzbrunnen vom 25 Januar 1858, vertreten durch den Königl. Assessor-Advocat-Anwalt Scholten,

gegen

1. Jakob Franz Klotz, den Jungen, Ackermann, 2. Anna Maria Franz Klotz Ehefrau von Peter Schmidt, Ackersleute, und 3. Agnes selbst, den ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, 4. Jakob Franz Klotz, den Alten, Ackermann, in seiner Eigenschaft als Curator über den abwesenden Michael Franz Klotz, alle in Schönau wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Königl. Anwalt Lenz;

Die Anwälte wiederholten ihren früheren gestellten, in den Sitzungsprotocolle vom 7ten laufenden Monats, No. 11630, niedergelegten Antrag, und jeder derselben sang nach weiter Hinzu an, und zwar

a. Anwalt Scholten insbesondere: er gefalle den Königl. Appellations-gerichts, Protocoll zu nehmen, dass die Appellantin den Appellaten Jakob Franz Klotz den die fraglichen Obligationen, ob er nicht anerkennen würde, dass sein Vater Valentin Franz Klotz bey der Theilung der Ehegatten einen pfandfreien Reign in seinem Antheile nach Landau machen, dafür zwanzig Goldene Napoleon hatte, und dass diese Zahlung nicht in der Summe von 360 fl., die ihm durch den Schiedsmann vom 8 Juni 1849 zugesichert waren, enthalten ist;

b. Anwalt Lenz nachträglich: er gefalle den Königl. Appellations-gerichts, die eingelegte Berufung als unzulässig und unbegründet abzuweisen mit Verurtheilung der Appellantin zur Gutheissung und den Kosten der Appell-Instanz;-

Nach Anhörung der Anwälte des Vorträgen in ihren Ver- und Vortragen;-

kommt den Königl. Advocat-Fiscal in seinen Gutachten;-

Nimmt den Königl. Appellations-gerichts die Sache in Berathung und vertagt den Ausspruch des Rathhalb in einen der gestrigen Sitzungen.

v. Korbach

= Clemens

Zugegen:
v. Lombach, Präsident,
Voss,
Fuller,
Sitting, } Räthe,
Lingler,
Pfeiffer,
Schmidt, Acts-protocollator
Clemens, Assessor-Advocat.

v. Korbach

= Clemens

Öffentliche Sitzung vom 21 Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

No. 11644. In Sachen DN. No. 4532.

Den Pallenberg, Wirthen von Jakob Kuck, gewesenen Pachtmann und Fuhrunternehmer in Waldsteinbach, nun Pachtmann, dasselbst wohnhaft, Appellanten von einem Theile der Königl. Inquisitions-gerichts Franzbrunnen vom 23 April 1857, vertreten durch den Königl. Assessor-Advocat-Anwalt Scholten,

gegen

Philipp Kuck, ohne Gewerb, in Neu-York, in Nord-

Amerika, wohnhaft, Klägerin der allda wohnhaften Advokats Johann Jakob Bryhan, Appellatin, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Petri;

Der Königl. Anwalts Pfarrer trug schön an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, der Appellatin und Inzgrävingklagerin Klägerin, alle Widerbeweise, aufgegeben, vorerst eine exceptio judicatum Solvi von zweihundert Gulden zu stellen, wonach zur Präsentation und Acceptation der Bürgschaft eine Frist zu bestimmen; - Kosten vorbehalten;

Der Königl. Anwalt Petri concludirte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mit Rücksicht auf die bereits in erster Instanz gestellte Kaution von einhundert fünfzig Gulden, die Kaution für die Appell-Instanz auf den Betrag von fünfzig Gulden festzusetzen; - Kosten und weitere Rechte vorbehalten.

Nach Anhörung der Anwälten der Parthegen in ihren Rede- und Vortrügen;

In Erwägung, daß das Kautionsbegehren als begründet erscheint; daß indessen unter den vorgetragenen Umständen eine Kaution im Betrage von fünfzig Gulden als hinreichend zu betrachten ist;

Aus diesen Gründen

Gibt das Königl. Appellationsgericht, nach Entscheidung über die Exception, der Appellatin Wittwe Bryhan, als Widerbeklagten, auf, für die Kosten ihrer Widerklage eine Kaution im Betrage von fünfzig Gulden zu stellen, und bestimmt hiezu eine Frist von zwey Monaten, von der Stellung dieses Urtheils an.

Gethan und gesprochen den Tag, Monat und Jahr, wie eingangs genannt.

v. Korbach

= Lommel

Nr. 11645. In Sachen ad Nr. 11497.

Heinrich Schwartz, VI, Ackersmann, in Rheinheim wohnhaft, Appellanten und Inzgrävingklägern einer Urtheils des Königl. Tribunalgerichts zu Ginsheim vom 2 April 1857, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Pfeiffer,

gegen

Johannes Frey, Eigenthümer, in Klingenthal wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Pfeiffer. -

In Erwägung, daß das auf den Richtspruch gütlicher Vereinigung gegründete Entscheidung in richtiger Würdigung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse erlassen und insbesondere auf Gründe basirt hat, welche sich in vollständiger Weise ihrer Rechtfertigung findet;

In Erwägung jedoch, daß Appellant und Inconventionsklägers in seinem gütlichen, in den Appellationsinstanz genommenen Vortrage den Appellaten und Inconventionsbeklagten einen Eid deferirt, welcher, wie er unten in angedeuteter Weise aufgefaßt wird, relevant und zulässig ist, und auf welchen, vor weiterer Entscheidung in der Sache selbst, zu recurriren ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht von der Entscheidung in der Sache selbst den Appellanten und Inconventionsklägers Heinrich Schwartz, daß ihm den Appellaten und Inconventionsbeklagten folgenden, von Entdrängen hiemit angedeuteten Eid zuzuschieben:

Ob es nicht bey Eingehung der Pachtes vom 1 Juni 1856 den Appellanten und Inconventionsklägern ausdrücklich gesagt worden, die 5/2 Morgen, welche den Pachtgut als Land und Zugehörde beigezählt, lägen voll dünig nach Dammwand gedüngt, es haben mehr als 100 Wagen Dung dahin verwendet; 4 Morgen lägen für Pachtzeit zubereitet und 1/4 Morgen für Haus; daß es aber nur im Ganzen 25 Wagen Dung vor Winters und den Eingang auf die 5/2 Morgen fuhren, den Dung glaubenswürdigen

auf dem Gebiete verschollen und unbetheiligen sind, und

2°, ob nun, Appellat, nicht zur deutlich aufklärte, die mit Worgen bezeichneten 3/8 Morgen gegen in dem Jahren von der Weinwuchsart gebracht worden; das 1 ohne Instande nur bey 2/2 Morgen das Gall war und 2 3/8 Morgen als Verfangl Dachoffata hatten;

Gibt dem Appellaten und Recurrenten Gabriel Klagten auf, sich innerhalb acht Tagen, nach Zustellung Dieses Rathhalb an den Anwalt über die Annahme Dieses Gutachtens zu erklären und legt ihnen im Falle der unbekannten Annahme die Verpflichtung auf, sogleich nach verstrichenen diesbezüglichen Termin in der Synagoge zu Kinnagrenz unter Beiziehung und Zuziehung der Dasigen Rabbinats von dem Königl. hiemit zu diesem Behufe committirten Landrichter zu Kinnagrenz aufzuheben;

Verordnet, das 1 über diese Gutachtenhandlung durch das Königl. Landgericht Kinnagrenz ein Protokoll aufnehmt und dasselbe in Original anmittelbar an die Kanzlei der Königl. Appellationsgerichts eingesendet werde.

Gold Stempel und Taxen vorbehalten.

Gefertigt und gezeichnet am Eingangs angegebenen Tage.

11c 1851 Bezirksamt zu Zweibrücken den 30 Juli 1858
für Rotz. " -56.
Stempel 5 -08
6 -04 gez Walter.

v. Korbach

= Kammer

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Herr
Keller,
Leiting,
Singlar,
Liebau,
Räthe,
Schmidt, Kanzleyrevisor,
Kammer, 1c. R. = Gehabe.

Verkündet in Abwesenheit der Parteien durch Zustellung der Ausfertigung vom 21 Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

v. Korbach

= Kammer

Nr. 14646. Zu Folgen ad Nr. 4527.

Der Baum Ackersmann, in Hohenried wohnhaft, Beklagten der Appellation vertheidigt Ackersmannes Valentin Dan Slax, sowohl in eigenem Namen wie auch als Beamündarin ihrer mit denselben noch minderjährigen Kinder: a. Valentin und b. Elisabetha Dan Slax, – Folgen als Miterben ihres genannten Vaters, – Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 25 Februar 1858, vertreten durch den k. Anwalt Holzem,

gegen

1. Jakob Dan Slax, den Jüngern, Ackersmann, 2. Anna Maria Dan Slax, Ehefrau von Peter Schmidt, Ackersmann, und 3. Dieses selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, 4. Jakob Dan Slax, den Alten, Ackersmann, in seiner eigenschaft als Curator über den abwesenden Michael Dan Slax, alle in Hohenried wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Königl. Anwalt Lenz. –

In Erwägung war in der Berufung entgegengestellten Einwendungen der Appellanten dagegen anbelangt, – das Genau jene Beweisgründe, welche durch die Anführungen der Appellanten, unter Verschmähung der von ihnen im Allgemeinen gegen das vorbeschriebene Urtheil eingelegten Berufung, der appellationsgerichtlichen Entscheidung unterstellt worden, wieder einzeln nach Zusammengenommen die vom Gesetze vom 16–24 August 1790 zum Appellabilität anerkannten Summen nämlichen;

Das 1 aber die verschiedenen Beweispunkten zugleich mit einer Rüge anbringen, auf einen gerichtlich angeordneten Theilungs verhandlung hervorgegangenen Verhandlungen von den vorigen Richtern gebraucht worden sind;

In Erwägung, das 1 das über alle diesen Beweisgegenstände angegangenen, durch Theilweise angefochtenen Urtheil, welches die Vorlegation der angeführten, nicht genau bezeichneten Theilungs verhandlung anbefiehlt und über die Verhandlungen, welche den Capitalwerth von 1000 Franken übersteigen, entscheidet hat, aber nur in soweit Berufung entgegen dasselbe betrachtet werden kann; das 1 somit auch die in diesem Urtheile niedergelegten Entscheidungen, welche den Gegenstand der heutigen Berufung bilden, weniger ihrem innern Zusammenhange mit dem ganzen individuellen Theilungsverfahren nur als in soweit Berufung entgegen betrachtet werden können und das folglich die Berufung entgegengestellten Appellabilität einwende als nicht begründet anerkannt;

In Erwägung auf den Grund der Rüge, das 1 bezüglich der Leistung von zwanzig Gulden des Eigenthums der verstorbenen Ackersmann Valentin Dan Slax das Gutachten der Gesetze nicht genau befolgt worden sind;

die rechtskräftige Entscheidung durch die im angefochtenen Urtheile niedergelegten Gründe genügend gerechtfertigt sey, und daß das in gegenwärtiger Instanz dem Appellaten Jakob Deutsch zugeschobene Eid um so mehr als inadmissibel unberücksichtigt zu bleiben habe, als durch alle auf die Beschaffung herangezogenen Urkunden und Verhältnisse die Annahme widerspricht, daß das Gesuch um Zwangsexekution gestattet werden müsse, — eine Annahme, welche durch die stattgehabte Exekutionsführung nicht beseitigt werden könnte; daß folglich die Berufung hinsichtlich dieses Punktes gerechtfertigt sey, und schon als ungerechtfertigt verworfen werden muß;

In Erwägung zum zweiten Punkte der Schätzungsverhandlung und des angefochtenen Urtheiles, — daß insbesondere das Gesuch, daß das Wort Valentin Deutsch aus „Jakob" Deutsch berichtiget werde, nach dem Texte seiner eigenen Urkunden und ganz gleichgiltig mit seiner zweiten Verehelichung ein Zusammenkommen über die rechtliche Benennung annahm und daß dann so lange Vorgehung eines von der Exekutgeber für möglichst genaue Schätzung der Immobilien vorgeschlagenen Mittels, als Valentin Deutsch der Akt so wie als gerichtlichen Beamte, so auch als Notar in abgelegener Handlung in verlässigem Falle nach allen Umständen und Verhältnissen um so weniger gerechtfertigt erscheinen kann, als in der Urkunde selbst nach der Natur der hier in der Inventur aufzunehmenden Gegenstände eine Abweichung dieser Handlung dadurch, daß das Vermögen stand nicht mehr mit der vom Gesetzgeber gewollten Sicherheit aufgenommen zu werden vermag, Verschleppungen von Seite Jakob Deutsch sich ziehen kann, welchen die Gesetze überall, wo sie die Umstände und Verhältnisse anzeigen, durch Anwendung der vom Gesetze angedrohten Ordnungsstrafen aufzugeben zu wissen haben, und daß folglich auch die rechtliche Entscheidung über diesen Punkt gerechtfertigt erscheint;

In Erwägung zu den Kosten, — daß keinen genügenden Gründen

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreuzer

vorgebracht wurden, um die bezügliche rechtskräftige Entscheidung abzuändern; daß aber die Ersatzleistung der Kosten der Appellirung auf das Wesen im Gebühren auf die obsiegende anzuwenden ist;

Aus diesen Gründen

Findet der Königl. Appellationsgerichts-Rath in der Sache mit Vorgangsfallen Vizepräsidents einen als nicht gerechtfertigt, wo rein den bezüglich des zweiten Punkt Exekutionsgesuches Schweinen sich als inadmissibel unberücksichtigt lässt, — vorzüglich als den gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes zu Hermannstadt vom 25 Jänner 1858 eingelegte Berufung als ungegründet, demnach die Appellanten in die Gebühren; vorerst endlich die Evaluirung der als ordinär zu liquidirenden Kosten der Appellirung auf den respektiven Gebührenbetrag.

Entscheiden und gefertigt wie eingangs angegebenen Tages.

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Popp,
Luther,
Lilling,
Jickeli,
Lindner
} Räthe,
Schmidt, Protokollführer,
Clemens, k.k. Prok. Substitut.

Vidimus
Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom 21 Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 14647. Zu Folio ad Nro 4528.

Der Gemeinde Leutschau, repräsentirt durch ihren Bürgermeister Johann Richard, I. Stuhlrichter, in Leutschau wohnhaft, Appellantin wegen Verletzung Verhältnisse des Königl. Bezirksgerichtes Hermannstadt vom 17 Dezember 1857 und 25 Jänner 1858, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Petri,

gegen

Daniel Wachsmann, Königl. Bezirkskassier, in Leutschau wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Petri;

den Königl. Anwalt Petri einverhaltig gemäß Erkenntnisse, in

des Sitzungsprotokolls vom 14ten laufenden Monats, Nro. 14638, ungeändertem Antrag, fügt jedoch heute mündlich nach seinem Inhalte nach nunmehr also lautet: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, die vom Appellaten angestellte Klage – jetzt als rangen Klagbarkeit und resp. Forderung der artikulirten Darmstadt, jetzt als rangen nicht anderweitem Darmstadt – als ungegründet abzuweisen, eventuell jedenfalls das Urtheil vom 25 Februar 1858 in so weit aufzuheben, als es die Gemeinde zur Wiederherstellung des Status quo verurtheilt und in so weit die Klage als unzulässig und ungegründet abzuweisen; zugleich den Appellaten für sämmtliche zu verfügen, den Rechtsweg in der hier den Eigenthümer zu wenigst nachtheiligen Weise aufzuheben, ihn namentlich nur für dermalige zu verklären, die Entscheidung seines Gesuches aufzuheben, die Rückgabe des Waldbesitzes zu verordnen und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;–

Nach Anhörung des Königl. Anwalts Detri in seinem Vor- und Vortrage,–

Continuirt das Königl. Appellationsgericht, wegen abgelaufener Sitzungszeit, die mündliche Verhandlung der Sache auf Morgen.

v. Korbach

Clemm

Gegangen:
v. Lombach, Hofgerichtsrath,
Repp,
Keller,
Sitting, Ziegler, } Räthe,
Zinkernagel,
Schmidt, Gerichtsschreiber,
Clemm, 1r A.-Anwalt.

v. Korbach

Clemm

Oeffentliche Sitzung vom 22 Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

No. 14648. In Sachen Nro. 4528.

der Gemeinde Seligenheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Johannes Rickert I, Gastwirthen, in Seligenheim wohnhaft, Appellantin von zwey Urtheilen des Königl. Hofgerichts Unterkunthal vom 17 Dezember 1857 und 25 Februar 1858, vertreten durch den Königl. Bezirks- Anwalt Detri,

gegen

Daniel Metzner, Königl. Hofgerichtsrath, in Unterkunthal

wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Königl. Bezirks- Anwalts Vollmer;–

Anwalts Vollmer wiederholte seinen früher gestellten, in dem Sitzungsprotokolle vom 14ten laufenden Monats, Nro. 14638, enthaltenen Antrag, indem er bezüglich heute noch ferner dahin modificirte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, den Appellaten gegen Darmstadt durch Urtheil dahier zuzulassen, daß das streitbefangene Hausgesäß jetzt Wirthschaftsgebäude und jedenfalls seit länger als dreißig Jahren vom Jahre 1853 zurückwärts und bis heute in den Akten angegeben (inclavirt) ist, daß es keinen unmittelbaren Ausgang auf einen Weg hat, und neu, um auf solchen zu gelangen, nothwendigerweise über fremdes Eigenthum gehen und fahren muß;

sofort zum Abhören der Zeugen an Ort und Stelle einen der Herren Räthe zu beauftragen;

Kosten vorbehalten.

Beschreibung des Streitobjekts.

Plan Nro. 2280 und 2280/2 enthaltend sechs und neunzig Dezimalen Ackerland, Hanns Wendenheim, auf der Dammlache, auch Dammviertel genannt, neben der Dammleihe und Eigenthum der Gemeinde Wendenheim und dem Seligenheimer = oder Dammviertel Bach, Eigenthum der Gemeinde Seligenheim, neben Johann Boisselle, unten Jakob Dalkner, I.

Nach Anhörung des Königl. Anwalts Vollmer in seinem Vor- und Vortrage,

dann des Königl. Anwalts Detri in seinen bezüglichen Erörterungen,

endlich des Königl. Bezirksgerichts in seinem Urtheilsspruche,–

Nimmt das Königl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlegt zur Ausfertigung des Urtheils in einen der nächsten Sitzungstage.

v. Korbach

Clemm

Zugegen:
v. Lerchenfeld, Präsident,
Popp,
Pellkofer,
Sitting, } Räthe,
Englmar,
Pfeiffer,
Schmidt, Ia Assessor,
Clemens Ia Act.-Assessor.

Öffentliche Sitzung vom 28 Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

No. 1649. In Sachen ad N.a 4519.

des Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu Speyer, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 28 März 1857 und Incidentappellatin, an= gebrachter Rechtssache,

gegen

Carl Resplandini, pensionirten Rentbeamten, in Landau wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch den Königl. Advocat-Anwalt Fuhrmann.

Zur Hauptberufung;-

In Erwägung, daß das angefochtene Erkenntniß sich durch die darin entwickelten Gründe hinlänglich gerechtfertigt findet und daß sich auch aus jenen Erörterungen die Unhaltbarkeit der von der Königl. Regierung zur Motivirung ihrer Berufung geltend gemachten und weiters ausgeführten Beschwerden ergibt;

In Erwägung zudem, daß nun die im Amtsblatte von 1847, S. 470, publizirte Verordnung der Königl. Landesregierung vom 30 Juli 1847 und die von Königlichem Ministerium in Vollzug des Gesetzes hierüber Finanz- Ministerialentschließung vom 13 No= vember 1846 außer allen Zweifel setzen, daß dem ausgesprochenen Aufhebung der zur Zeit des Erlasses bestandenen Remunerationszulagen und der Wiedereinziehung ihrem Betrage, gegen bezügliche Nachbezüge, auf die Rentbeamten, auf welche von diesem Verfügungen der Königl. Regierung selbst durchgegangenen Entschließung vom 3 November 1846 Anwendung findet, im Prinzipe rechtsgültige Anwendung erhält, welche hinsichtlich der damals bereits ernannten Remu= neration Controlle Beamten zu Zweibrücken und Landau vorerst vollzogen wurde und dann weiterer Vollzug nach Maaßgabe der Erledigungsanfälle des übrigen damaligen Beamten unterstellt wollte, auch in Betreff jener von Königl. und der entsprechenden Rentämtern Königl. und Landesbehörden schon im Monate Oktober 1847 in Wirklichkeit gekommen ist;

In Erwägung, daß nun, wie das angefochtene Urtheil richtig bemerkt hat, bei der oben gekennzeichneten Natur seiner Anordnung, wodurch dem Hauptappellaten Resplandin keine neue Last, sondern nur Beschränkung in Bezug auf seine bisherigen Remunerationen auferlegt worden ist, der Abgang einer bestandenen temporären Remunerations-Zulage nicht Anspruch von dem Hauptappellaten gegen die in Frage stehenden Verfügungen Resplandins im Einwand gebracht werden will, daraus von selbst folgt, daß auch bezüglich seiner Beschwerdepunkte von ihm verfügt werden konnte;

Daß Jahre jedenfalls auf dem Standpunkt, daß seine Angelegenheit Gegenstand einer solchen Verfügungs- und einer Verfolgungsmaßregel gewesen, daß sie nun aber sie andern durch ihr wirklich vorgenommen gerechtfertigt gewesen wären, - nach Motiven und Beweis-Inhalt entschieden werden sind, schon aus dem Grunde nicht im geringsten etwas gegen ihn gefolgert werden kann, weil die Entwicklung respective abzügliche Berechnung solcher Taxen und Verfügen, selbst bei einer Rentbeamten, nicht von der Willkühr der Verwaltungsstellen abhängig sind, sondern es an der Königl. Regierung gewesen wäre, falls sie solche für gerechtfertigt erachtete, Resplandin zu seiner Anerkennung anzuweisen, andernfalls aber recht am Platze lag, daß sie Anstand nahm, wenigstens der Theil von der Natur der streitigen Bezüge, welche auf welchen sie der betreffenden jenen Taxen und Verfügen unterstellt, aber so wenig als die Art und Benennung, nach und unter welchen die fraglichen Bezüge in der Verrechnungen besonders bezeichnet sind, Resplandin gültigst entgegen, sein Verhalten ungültigen Taxen Bezügen von entsprechender Zahlbarkeit zu stützen vermag;

In Erwägung, daß sie von einem Richter in Betreff der Beurtheilung der angeschuldigten Person getroffene Entscheidung sich, wenn auch nicht durch die rechtsirrthümliche, doch durch die materielle Lösung der Punkte, in welchen die Parteien verhältnißmäßig unterlegen sind, völlig rechtfertigt;

Daß demnach die Berufung der Königl. Regierung in allen

Beziehungen gemäß ist;-

Hinsichtlich der Incidentbeschwerde,-

und zwar, in so weit Fürst Resplandin verlangt seine Pensionirung ausspricht, ohne weitere Anwendung der §§ 7 und 8 der kön. Instruktion Staats-Ministerium, lediglich auf den Betrag von zwölfhundert Gulden sich beschränkt wurde,-

In Erwägung, daß weder aus der hier entscheidenden Verordnung vom 12/28 Juni 1818, noch aus den beim angenommen richtig vorhandenen Pensionsnormen der französischen Gesetzgebung hervorgeht, daß das Ruhegehalt eines Landbeamten in den 2/3 der durchschnittlichen Betrages seiner sämtlichen Emolumente der vorangegangenen drei letzten Jahre, eben im Maximum von 1200 fl. „bestehe", sondern daß nach „bemessen" werden soll;

daß hinsichtlich der hier im Auge gehabte Arrêté der Consul vom 4 Brumaire IV, im Art. 14 nur sagt, daß die Pensionen der Receveurs de l'enregistrement nach Maßgaben ihrer durchschnittlichen Einnahme der drei letzten Jahren zu bestimmenden Entrichtung (sur le pied du traitement) gemessen (réglé) werden und nachdem, bei zurückgelegten 30jährigen Amtsthätigkeit, in der Hälfte dieser Entrichtung, mit einem kleinen Zuschlage für jedes weitere Dienstjahr, bestehen wollen;

daß hiernach auf den folgenden, hier ebenfalls im Auge gehabten Arrêté vom 30 Ventose IV hervorgeht, daß der taxativen Entrichtungs-betrag (traitement), nach welchem jene Pensionen „bemessen" werden sollen, lediglich auf den 2/3 jenen Emolumente bestehe, da der andern 1/3 als Bureau- und Auslagen-Aversum zu betrachten sey;

daß demnach auf diesen Bestimmungen, in Verbindung mit der angezogenen Verordnung von 1818 folgt, daß dem durchschnittlichen Emolumente und im Maximum der Summe von 1200 fl. lediglich 2/3, als Entrichtung der Landbeamten angenommen Grundlage zur Bemessung jenes Ruhegehaltes dienen, und namlich, Behufs der Festsetzung des wirklichen Ruhegehaltes, die allgemeinen bezüglichen Normen über die Ausscheidung der Bemess- vom Dienstgehalte, nämlich, - da in diesem letzteren Hinsicht eine Ausscheidung dieser beiden Gehaltstheile mittelst der Ausstellungs-urkunde

wäre ausgesprochen Einrichtungen nicht vorliegt, - sondern, sein auf ganzlose Anwendung eigens enthaltet, das angezogene Gesetz-Normen sicht seinen Anwendung enthalten muß;

In Erwägung, - in so weit Incidentappellant verlangt, daß Fürstlich Resplandin nicht der § 7, sondern der § 8 dieser Instruktion eine Anwendung gebraucht werde, -

daß in Betreff von jenen Ausgaben, welche Incidentappellant Resplandin als Nebenbezüge in seinem Dienst Verausgabungen qualifizirt, eben durch der angefochtenen Urtheil mit Recht angenommen worden ist, daß die Einnahmsgebühren aus dem Spiele, weil sie nicht aus der Staatskasse zugeflossen sind, und daß als Bureau-Aversum bezogenen Tellen Emolumente-Mittel ohne weitere Dienst-Eigenschaft nicht als Nebenbezüge im entsprechenden Sinne angesehen werden können;

daß auch der angezogene § 21 der Verordnung vom 23 September 1821 über das Consulargesetzes, theils wegen der spezialen Thatsachen dieser Verordnung, theils durch die hier motivirende Lösung dieser Verausgaben in dem Incident-Appellantens, zum Betrag seiner Pension, damit gezogenen Folgerungen keine weitere Berücksichtigung;

daß daher der Betrag von 33 fl. 33 kr., als der in Folge der Maximal-Einnahme von 1200 fl. gebildete Nebenbezug der während der Amtsthätigkeit bezogenen Emolumente-Mittel, eben der Theil der Amtsthätigkeit bezogenen Emolumente-Mittel, eben der Theil nicht als Nebenbezug im Sinne der Instruktion betrachtet werden kann, weil er ja gerade ein Theil dieser 2/3, also der Entrichtung oder der früheren Hauptgehaltsbezüge der Incidentappellantens ist; weder ohne Hauptgehaltsbezug oder Theil derselben ist, nicht zugleich weder ohne Hauptgehaltsbezug oder Theil derselben ist, nicht zugleich Nebenbezüge, - welches, nach § 8, je „neben" ihm vorliegen genommen sein müßte, - sein müßte oder, je nachdem Umständen, als solchen gelten kann;

In Erwägung, daß mithin auf der Incidentappell angewendet, daß nach der angefochtenen Urtheil in allen seinen Theilen aufrecht zu erhalten ist und die Kosten der Appellations-Instanz mit Compensirung der Umstände zu verhalten sind, daß daß der Königl. Commissionirung der Appellanten

Expedirt für Stempel
Gulden No 2033. Kreuz Zr
Zweibr. d. 23 Aug. 1858 Fuß
Stempel — 1.24
Exp. — 20.32
21.56
ganz. Walter.

Gegenwärtig:
v. Lambsy, Präsident,
Lepp,
Pallaw,
Zeitling,
Ringlau,
Zimmer,
Hübschl, Ir. Ad. Procurator,
Klemmt, Ir. Sekr. Assessor.

} Räthe,

Fortsetzung der Sitzung vom 28 Juni achtzehnhundert acht und fünfzig.

No. 14650. In Sachen D. No. 4528.

des Johann Leinenhändlers, wohnhaft dahier Leinenhain, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Kirchner I, Gutsbesitzer, in Leinenhain wohnhaft

Appellanten wegen seiner Wahlheimer des Königl. Friedensgerichts Leinenthal vom 17 Dezember 1857 und 25 Februar 1858, amtlichen durch den Königl. Advokat-Anwalt Sahn,

gegen

Daniel Matthias, Königl. Enregistreur, in Leinenthal wohnhaft, Appellaten, amtlichen durch den Königl. Advokat-Anwalt Hellmann.-

In Erwägung war die Berufung gegen das Endurtheil einzig gehörigen Ungültigkeit resp. Unverbindlichkeit der dem Appellaten nachgelassenen Vermächtnis betrifft,- daß, wenn auch der auf den Unwirksamkeits- isolirt betrachtet - sich nur auf den Fall der Enclave der Gemeinde Leinenhain der Appellaten zur Zeit der Klage bezieht, doch aus der Verbindung desselben mit den folgenden Verwirklichungen hervorgeht, daß die Vermächtnislage sich nach der Intention der aus den Urkunden nicht allein auf die Dauer der vom Appellaten angenommenen Anwesenheit während Jahren - vom Jahr 1853 rückwärts gerechnet - sondern auch auf der Aufenthalt der Enclave während der nämlichen Periode erstrecken, endlich Umstände auch noch keine ihre Bestätigung findet, daß das mit Ausnahme der Hauptvergehen commitirte Unrecht, welches zum Schaden der Intendentin widgewirkt hatte, die Widerlegung der betroffenden Haupt- und Nebenbeweisaufnahme

mit Rücksicht auf das früheren Verhalten der Enclave aufgenommen hat; daß auch die Bedeutung, daß Beweisrichtigung ihrer in der zweifelhaften nicht angenommen und in der Instanz abgegebenen Erklärungen, das Beweisthema in keinem andern Sinne aufgefaßt haben können;

In Erwägung, daß somit hiernach die Berufung gegen das Endurtheil als unbegründet dargestellt,-

In Erwägung die Berufung gegen das Endurtheil betreffend,-

Daß aus den Erklärungen der nämlichen Hauptbeweisaufnahme, in Verbindung mit dem Widerlegungs-Protokoll, hervorgeht, daß der Appellat resp. seine Mutter über vor Jahren angesprochenen Zeitraum bei weitem mehr als dreißig Jahre, vom Jahr 1853 rückwärts, öffentlich, ruhig und ungestört zur Benutzung der Wiese, diesseit der Appellaten, je Heu und mit Hilfe der Enclave nützen haben, so ein Recht der Besitzstand der Enclave erlangen hat, ein Recht der nämlichen Zeit immerwährend fortbestanden hat, ein Recht welchem namentlich aus den Erklärungen der Hauptbeweisaufnahme 2. 7. 10. 13. 17. 19. 25 und der Augenscheinen 5 des Einnehmers und aus dem Beweisthema implicite hervorgeht;

Daß das Recht der Nutznießung der zur Ausübung des Hauptbeweisaufnahme nicht angenommen werden kann, daß sein aus Verjährung nicht angenommen werden kann, weil sein Zugehörigkeit oder Theilbarkeit der Ortschaft angehört, weil sein Eigenthum der Gemeinde Wiesenheim sind, während der Eigenthümer der Gemeinde Leinenhain gehört; daß überdies die Zeugen der Gemeinde Leinenhain gehört; daß überdies die Zeugen nicht unbedeutend sind und ihre Aussagen durch die Augenscheinen nicht entkräftet sind und die Einholung neue Protokolle gegen einzelne Personen, die der fraglichen Weg benützten, da dieses gewöhnliche Beweisaufnahme erfolgte, keinen Aufenthalt der richtigen Resultate bilden kann;

In Erwägung, daß somit der aus diesen Gründen das Appellaten nachgelassenen Vermächtnis mit Recht als unbedeutend angenommen und auf das von ihm angesprochenen Vermächtnis des Klägers, weil das Gemeinde Wiesenheim auf einen andern Umstand klagt, das Gemeinde Leinenhain gehört hat;

In Erwägung war die weiteren Berufungen angeht, weil die appellantischen Gemeinde die Lokalitäten weiters hinzugestellen haben

dem gleich möglichen und bequemen Ausübung der Dienstbarkeit ein
von der Klägerin, - das Gericht sämtliche Hauptbeweisfragen
verbleiben, es habe zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem eigenen
Thore der Gemeinde Steinenhausen während der Dauer der Bauzeit
provisorisch eine genügliche, entweder mit Hand betriebenen Weg be-
standen, den angeführten Zeugen gegenüber als Leistung glaubhaften,
auf vorhanden nicht bestimmt Zeugnisse gestützten, sich aber nicht allein dem Appellaten und seinen Autoren, sondern auch den
übrigen dort begüterten Gemeindebesitzern zur Lobäumung ihrer
Grundstücken gedient haben, während gleichzeitig unwiderlegt ist,
dass durch die von der Gemeinde Steinenhausen vorgenommene Ver-
legung der Weges die Ausübung der Dienstbarkeit beeinträchtigt
worden, indem vielen Zeugen verblieben, dass Theil von jetzigen
Baugasse der Grenze um ein Drittheil weniger lang sei, auf dem
Zeugenbeweis gelassen werden könne, abzuweisen.

In Erwägung, dass aber, weil die Gemeinde Steinenhausen
während einen so langen Weg von Zeugen unentschuldigten einen
genügenden Weg von der ausgenommenen Dienstbarkeit verbleiben
lässt, noch Anlass der Civilprozessordnung die gerichtliche Anordnung
dahin gehöre, dass Letztere durch augenscheinliche Lokalaufnahme
der Parteien und mit Rücksicht auf der vorhandenen Lokalität
die Sache spruchreif gemacht und beurtheilt werden möge;

dass Appellat somit das Recht durch Verjährung erworben hat,
die Dienstbarkeit in der nämlichen Weise auszuüben, wie es
während der Provisorien der Fall war und also auch einen
zweckdienlichen Umweg auf Grund des Art. 701, Alt. 1, des Civil-
gesetzbuches ihm mit Recht zugesprochen wurde; wodurch sich
der Klagende Letzterem nähert;

In Erwägung zum weiteren Letzteren, somit dem Appel-
laten Recht der angesprochenen Umfang des Rechts nicht zugestanden
werden mag, das Gericht der Gemeinde Steinenhausen
in einem Betrage von 256 – 268 Metern zu entschädigen, um
auf das Recht zu gelangen, - das Thun Klagen von Zeugen
beigemessen werden, es mag vom Appellaten resp. seinem Autoren
während der ganzen Dauer der Provisorien ein von ihm zugu-
gesprochenen Richtung des Weges beibehalten und in Einfahrt

in seine Hausstätte Nord an der von ihm bezeichneten Stelle
lit. c. D. das dem Plane genommen werden, sein Gut auch in
Langhaftigkeit der Verhältnisse mit sich bringt, wonach an einem
andern, der Hausse Eingang Hauptsächlich wünschen Stelle eine
Einfahrt nicht wohl möglich ist; der Appellat haben auch durch
Verjährung das Recht erworben hat, die Richtung des von ihm
bisher eingeschlagenen Weges beizubehalten;

dass die Gemeinde Steinenhausen sich vergeblich auf die Vorschrift
des Art. 683 und 684 des Civilgesetzbuches beruft, wonach der
Richtung dahin verlegt werden soll, wo man am wenigsten auf ein
Recht zu gelangen kann und wo es am Gemeinden Hausse Nutz am
wenigsten nachtheilig ist, indem diesen Vorschriften dann nicht
anwendbar sind, wenn, wie hier, die Art und Weise der Aus-
übung der Dienstbarkeit durch Verjährung erworben ist, und
da eine Verlegung derselben im Sinne des Art. 701, Alt. 3 des
Civilgesetzbuches nicht begehrt wird;

In Erwägung, dass somit, da auch einen Vorbringen unbegründet
ist, die Berufung gegen das Urtheil gänzlichen als nicht genügt
befindet abzuweisen und die appellantischen Gemeinde in sämtlichen
Kosten des Appell-Instanz zu verurtheilen ist, indem dass das
Klage des des Appellaten nachgelassenen Vorwurfs und den vielen
für anderweitigen Thatsachen keine Berücksichtigung verdient, die
Anwendung des Art. 281 des Civilprozessordnungsgesetzbuches gegen ihn
in Anwendung zu bringen;

Aus diesen Gründen

wird das Königl. Appellationsgericht die gegen das beim Bezirks
des Königl. Landgerichts Frankenthal ergangene Erkennung als
unbegründet ab und demzufolge die appellantischen Gemeinde Stein-
hausen in die gerichtlichen Kosten und zu den als verdienen
gerechtfertigten Kosten der Appell-Instanz.

Gesprochen und gesprochen am eingangs angegebenen Tage.

Expedirt für den k. Anwalt
Volkmar. Nr. 1834. Klagschrift
Zu Gemeinden den 21 Juli 1858
für Urtheil 1.34
Exp. 10.16
11.40
gez. Walter.

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Voss,
Zeller,
Sitting,
Zingler,
Zeiffer,
} Räthe,
Schmidt, 1r Staatsprokurator,
Clemens, 1r Akt.-Beisitzer.

v. Korbach
Clemens

Sitzung vom 5 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 1465. In Sachen ad Nr. 4524.

Franz Peter Hügel, Kantonnier und Gutsbesitzer, in Dudenheim wohnhaft, und Caroline Kordter, ohne Gewerbe, in Dudenheim wohnhaft, Ehefrau des allda wohnhaften Einnehmers Johann Jung, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Lauterthal vom 17 Februar 1858, durch den Königlichen Advokat-Anwalt Hilgen vertreten,

gegen

Abraham Weil, Getreidehändler, in Altenstadt wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilgen vertreten;

Da der vorgedachten Königl. Anwalt Hilgen dazu dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Interlocution die angefochtene Urtheil, zu Recht zu erkennen, daß dem Appellaten im dritten Hypothekarrange auf alle in der Collocation begriffenen Immobilien kein weiteres Recht mehr zustehe, mit alleiniger Ausnahme des Artikels 3, postea zu verbleiben, daß aber dem Letzteren Artikels ad 2600 fl. zum bestandenen Werthe gebildet werde und daß demnach im zweiten Hypothekarrange vorzugsweise für Abraham Weil und im dritten Hypothekarrange für Johann Jung, Appellanten, ad 2870 fl. 11 Xr., subsidiarisch auch für Abraham Jung für ihren Collocationsbetrag von 1148 fl. 06 Xr. locirt werden und Appellat nur nach Löschung aller dieser Collocationen für seinen im dritten Range locirten Collocationsbetrag locirt werden soll, auch Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Kaufgelder zu verordnen;

Der Königl. Anwalt Hilgen nahm Urtheil dahin: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, indem es dem Appellaten Urkunde ertheilt, daß Er von seiner Erklärung auf die Artikel 1 und 2 der Collocationsmasse nicht angezogen und nicht angezogen verbleibt, die Erwartung zu verordnen mit Geldstrafe und Kosten. –

Das Königl. Appellationsgericht spricht zu Recht:

Fortsetzung der Sitzung vom 5 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 1466. In Sachen ad Nr. 4428.

Jakob Müller, V, Ackersmann, in Pfirnbach wohnhaft, in eigenem Namen wegen der zwischen ihm und seiner verlebten Ehefrau Katharina Finkelmann bestandenen Gütergemeinschaft, wie auch als Beerbter seines minderjährigen, mit seiner genannt verlebten Ehefrau erzeugten Sohnes Karl Müller, Letzter als Sohn seiner Mutter, Appellanten von einem Urtheile des königlichen Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 6 Juli 1855, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilgen vertreten,

gegen

den Johann Pfirnbach, verlebten durch ihren Tutor Peter Finkelmann, Gutsbesitzer, in Pfirnbach wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilgen vertreten;

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Voss,
Zeller,
Sitting,
Zingler,
Zeiffer,
} Räthe,
Schmidt, 1r Staatsprokurator,
Clemens, 1r Akt.-Beisitzer.

v. Korbach
Clemens

Da der Königl. Anwalt Hilgen dazu dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Interlocutorischen Informationen die angefochtene Urtheile, zu Recht zu erkennen, daß der Appellation nur ein Effekt in der Devolutiv und Richtung, wie ihn das angezogene Liebesvergleichungsprotokoll vom 3 Oktober 1854 beschrieben hat, von der Vollziehung aber zurückzuziehen den Eigenthümer der oberen Kammer und dem mitbeschriebenen Eigenthümer der Appellanten bis zum Austrage, Fahrung genannt, hinzuziehend, alle Eigenthümer zuerkennt und daß Appellant Eigenthümer die übrigen zeichnen einem Pferde und seinem Ackerbaugeräthschaften bestehenden Pfandes sei; den Appellaten zu verbieten, den Appellanten in dem Besitze seines Pfandes zu stören; die Appellaten in die Kosten der Appellinstanz, so weit in seinem noch streitigen Theil der Kosten erster Instanz zu verurtheilen und die Rückgabe der Kaufgelder zu verordnen;

subsidiarisch: nöthigenfalls die Parteien vor der Appellation zu gerichtlichem Pfande selbst zu bestimmen oder aber Experten zu

Handlung gegenwärtiger Sache die Sitzung vom zwölften laufenden Monats.

v. Korbach
Clemens

nommen, welchen nach den bestehenden Vorschriften über die Citirte und Ladung der fraglichen Zeugen ihre Gebühren abzugeben haben; –

Beschreibung des Streitgegenstandes der Appellanten.

1. Plan Nr. 13a, – 22 Dezimalen Gärtenraum mit dem darauf stehenden Wohnhause samt Scheune, Stallung, Hofraum mit allem gesetzlichen Zubehör;
2. Plan Nr. 13b, – 8 Dezimalen Pflanzgarten;
3. Plan Nr. 1150, – 1 Tagwerk, 36 Dezimalen Ackerland auf Neuhausfeld;
4. Plan Nr. 1149, – 23 Dezimalen Acker allda;
5. Plan Nr. 1183, – 25 Dezimalen Wiesen von der Lohne; –

Alles beisammen im Orte Steinbach gelegen und begrenzt von dem Bach und der Orts-Straße, angeerbt von Paul Hintenaman und Ehefrau, anbezeugt von Adam Daum und eben von dem Gemeindezeugen; –

Nummer der vorhinderten Königl. Kreisalt Schein lang Lasten Bothen Glaubens dahin an: es gefalle dem Königl. Appellations-gerichte, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen mit Kostenfolge und Lasten. –

Zur Verhandlung vorstehender Berufs Sache wird hiemit die Sitzung vom dreizehnten laufenden Monats bestimmt.

v. Korbach

Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom 5 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Popp,
Kellner,
Stelling,
Dingler,
Richter,
Schmidt, 1r Protokollator,
Clemens, 1r Kl. = Exhibit.
} Räthe,

v. Korbach

Clemens

Nr. 14653. In Sachen ad Nro 4530.

Ludwig Wagner, Zimmermann, Einwohner in Callmuthszeschwand sich befindend, und dessen Ehefrau Johanna Maria Lichthaus, beide in Mannheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal, als Handelsgerichts erkennend, vom 22 April 1858, durch den Königl. Advocat-Anwalt Schuler vertreten

gegen

Jakob Wagner, Handelsmann, in Frankenthal wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Cessionär von Michael Schmidt, Handelsmann, in Heidesheim, durch Advokat-Anwalt Hoffmann, durch den Königl. Advokat-Anwalt Schuler vertreten; –

Nach Anhörung der Anwälte der Parthegen in ihren, zur Ergänzung und Vervollständigung ihrer früheren, in der Sitzung vom 8ten vorigen Monats abgegebenen Vortrages wegen, darauf seitdem Genommenen Bemerkungen und sogenseitigen Erwiderungen; dann des Königl. Staatsprokurators in seinen mündlichen Schlußfolgerungen; –

In Erwägung, daß Jakob sich in dem vorliegenden Falle von einem gewissen gewöhnlichen Geschäftsmann im Verkehre kontrahirtem Schuldverhältnisse handelt, weshalb nach dem Grundsatze „Actor sequitur forum rei" nicht von der hierseitigen Gerichtsbarkeit eingeklagt werden könnte;

daß, wenn schon Jakob Wagner, der heute als Cessionar der Forderung von Schmidt gegen die beiden Schuldner Ludwig Wagner auftritt, nun als Mandatar von Schmidt angesehen werden müßte, um im fortwährenden Genuß seiner gegen die gerichtsbarkeitspflichtigen Schuldner eine Exemtionsverleihung zu vermeiden, dann auch die Einrede der Inkompetenz als begründet befunden werden;

In Erwägung hinaus, daß Ludwig Wagner ursprünglich am 27 November 1857 in Callmuthszeschwand verblieb; daß die angebliche Cession der Forderung vom 11ten November 1857 datirt, aber erst am 12 Dezember 1857 registrirt und am 24 desselben den gerichtsbarlichen Schuldnern signifizirt wurden, mithin zu einer Zeit, wo der Callmund von Ludwig Wagner den angeblichen Cessionar, der ein Jude Schuldner aus Frankenthal ist, nicht unbekannt geblieben sein kann; in welchem Falle vernünftigerweise nicht anzunehmen ist, daß er sich sollte unentgeltlich Gefechte haben, für eine Schuldforderung von 438 fl. gegen einen insolventen Schuldner die Summe von 415 fl. Cessionsweise zu geben;

In Erwägung, daß Johannes der angebliche Cessionar Schmidt noch am 27 Januar 1858 – also der Cession nachgängig – sich als rechtlichen Vertreter von Ludwig Wagner darum gerirt hat,

daß Jene seiner Verurtheilung gegen Empfehlung bey dem Revisionsgesuche zugrundelegt hat, was er nicht hätte thun können, wenn er seiner Verurtheilung evident gehabt hätte;

In Erwägung, daß Jene aus allem Diesem hervorgeht, daß Jakob Klages nur als prête-nom der Ehefrau angesehen werden muß, und daß daher die Einrede der Inkompetenz begründet ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst Kassation des angefochtenen Urtheils, erklärt der königl. Appellationsgerichtshof die von den Appellanten gegen das Défaut-Urtheil des ersten Richters vom 11 März 1858 eingelegte Opposition für begründet, hebt jenes Défaut-Urtheil auf und weist die von den Appellaten durch ungestempelte Ladung vom 2 Januar 1858 anhängig gemachte Klage wegen Inkompetenz der Hauptsache als unzulässig ab, mit Verurtheilung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen, welche als zurückgewiesen zu betrachten sind, und Rückgabe der Geldstrafe.

Verhandelt und gesprochen am Eingangs angegebenen Tage.

v. Roth

v. Korvaa

Clemens

Taxe für Anwalt Gulden
N: 2032. Kreisk. zu Zweibrücken
23 Aug. 1858 für
Mdl. —— 1.24
Exp. —— 8.24
= 9.48
Fz. Walter.

Vorgelesen:
v. Donbach, Präsident,
Zeller,
Lüttig,
Jungbluth,
Lindlau,
Lac, Ir Gerichtsschreiber,
Clemens, Ir St.-Anwalt.

v. Korvaa

Clemens

Vorstehende Urtheilsausfertigung von 13 Seiten abschriftlich hundert acht und sechzig.

No. 14654. Zu Bahn ad No. 4456.

Leonard Hoffmann, Bäcker, wohnhaft in Bann-Hall, Appellant von einem Urtheile des königl. Friedensgerichts zu Lauda vom 2 April 1856, durch den königl. Advokat-Anwalt Hofmann vertreten,

gegen

die Kinder und Repräsentanten von Heinrich Engelhardt, lebend Wirth in Bann-Hall und dessen abwesenden Ehefrau Johanna Dinkel, als: 1. Sophia Engelhardt, ledig, Kindsmann, 2. Johanna Engelhardt, ledig, Kindsmann, 3. Jakob Engelhardt, ledig,

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

gewesen, 4. Anna Maria Engelhardt, ohne Gewerb, 5. Anna Eva Engelhardt, verehlichten Einnehmer Ludwig Kirchel, alle Letzte in Bann-Hall wohnhaft, 6. die Repräsentanten von Johanna Engelhardt, lebend Ehefrau von Heinrich Brunkel, königl. Steinhauer, in Klingenmünster wohnhaft, als: Heinrich, Ludwig, Johanna und Amalia Brunkel, alle minderjährig und gewerblos, vertreten durch ihren gesetzlichen Vater und Beistand Heinrich Brunkel, 6. die Repräsentanten von Elisabetha Engelhardt, lebend Ehefrau von Georg Lautzer, Ackersmann, früher in Bann-Hall wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, als: a. Sophia Lautzer, b. Elisabetha Lautzer, c. Johanna Lautzer und d. Heinrich Lautzer, alle vier volljährig und gewerblos, früher in Bann-Hall wohnhaft, damalen ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, 7. Heinrich Engelhardt, Gutsbesitzer und Handelsmann, früher in Ehrweiler wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, 8. die Repräsentanten von Peter Engelhardt, lebend Müller in Ehrweiler, als: a. Johanna Engelhardt, ledig und ohne Gewerb, in Ehrweiler wohnhaft, b. Johann Engelhardt, minderjährig und gewerblos, vertreten durch seinen Vormund Karl Kaubann, Taglöhner, in Ellenweiler wohnhaft, Appellaten, durch den königl. Advokat-Anwalt Hoffmann vertreten.

Der königl. Anwalt Hofmann trug dahin an: es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, mittelst Kassation des angefochtenen Urtheils, zu Recht zu erkennen, daß Appellant eigenthümlich ist von 17 Jauchert Land im Bannumfang, genannt Allen Thomas, neben Adam Ebner und Jakob Dinkbach von Hüttenhausen, laufen mit No. 105 bezeichnet und Jenige Klage annehmen, welche nach den Vorbringungsgravamina vom 12 Mai 1855 und den resultirenden Beweisthemen durch die Hauptsache vom b. c. d. e. abgewiesen ist, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Hinterlegung der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen;

subsidiarisch: einen Experten von drey Sachverständigen aufzunehmen, welchen ihr Gutachten dahin abzugeben wollen, ob der vierte Baumpflanzung der in den älteren Cadastral-Beschreibungen und Plänen No. 4342 bis 4358 bezeichneten Grundstücken sich ergibt, daß sie mit 99. g. neben 105 bezeichneten

Thomas Funk Eigenthum der Appellanten oder der Appellaten sey;
ob nicht im Katasterplan sich ein Abmessungsfehler vorfindet und
diesen Umständigkeit in die neuen Katasterbücher übertragen sey;
ob nicht in obbesagtem Plan Nro. 4354 und 4354/2 nun als neue
Parzellen eingetragen sey, während sie in Wirklichkeit zwey
verschiedene Parzellen bilden, wo dann Jakob Forbach Kinder in
Plan Nro. 4353 und Hoffmann in Plan Nro. 4352 zurückkommen und
dann hiernach die in dem allegirten Abtheilungsprotokolle
durch die Buchstaben b. c. d. e. bezeichnete Fläche dem Appellanten
in Eigenthum zuerkannt;

noch eventualiter: die Einladung der Zeugen Martin Metz,
Jakob Forbach Kinder und den Adam Thomé zu verordnen;

zweitens subsidiarisch: den Appellanten zum Beweise durch
Zeugen Schein zuzulassen, daß derselbe seit mehr als Jahr und
Tag von dem 2 März 1854 die in Frage stehende durch Adam
Thomé und Jakob Forbach Kinder begrenzte und mit gepflanzten
Bäumen und gegrabenen Hecken b. c. d. e. gelegenen Wald-
land im Kastanienbusch, Thon von Thonfall, öffentlich und ungestört besessen und darauf das sich angebaute Holz und Obst
genutzt hat;

höchst subsidiarisch: daß derselbe und seine Rechtsvorgänger
schon seit mehr als dreißig Jahren in seinen Parzellen sich
angebauten Bäumen und das Holz gepflegt, übershaupt alle Nutzungen
davon ungestört besessen haben, daß im Jahre 1840 zwischen den
streitenden Eigenthümern im Kastanienbusch eine Vereinbarung
stattfand, daß nemlich der streitige Waldstück als dem Thomé
Hoffmann, Vater der Appellanten, zugehörig, auf die angegebenen
Weisen ausgesteint wurde;

provisorisch Beweis zu verfügen;

Der Königl. Anwalt Hilgers concludirte: es gefalle dem Königl.
Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit
Geldstrafe und Kosten.

Das Königl. Appellationsgericht fixirt zur Verhandlung der
obhängigen Sache die Sitzung vom 19ten laufenden Monats.

v. Korbach

Klemmer

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Fortsetzung der Sitzung vom 12 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Forbach, Präsident,
Repp,
Lilling,
Jungbar,
Linthar,
} Räthe,
Loé, 2r Protokollator,
Klemmer, 1r Vr. Anwalt.

Nro. 14655. im Fache D. Nro. 4536.

Baptist Hubert, Taglöhner und Bauer, in Kirschalben wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Landau vom 16 Dezember 1857, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilgers vertreten,

gegen

Joseph Theobald, ohne Gewerb, in Kirschalben wohnhaft, Abstammer des genannten Baptist Hubert, Wittwer und Bauer, Vermögens wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilgers vertreten;

der Königl. Anwalt Hilgers trug dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Zur Hinterlegung der Antwort von Anwalt Hilgers und gleichzeitiger Verhandlung der Sache wurde hiermit die Sitzung vom zwanzigsten laufenden Monats festgesetzt.

v. Korbach

Klemmer

Fortsetzung der Sitzung vom 12 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Forbach, Präsident,
Repp,
Lilling,
Jungbar,
Linthar,
} Räthe,
Loé, 2r Protokollator,
Klemmer, 1r Vr. Anwalt.

Nro. 14656. im Fache D. Nro. 4523.

Lazarus Lamb, Handelsmann, in Hungstadt, im Vorderhungerthum wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 9 Dezember 1857, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilgers,

gegen

Mayer Lamb, dahier Handelsmann, jetzt ohne Gewerb, wohnhaft zu Landheim, und Consorten, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilgers.

Es wird auch zur Hinterlegung der Antwort in vorbezeichneter Sache, mit Bestimmung der beiden Anwälte, die Sitzung vom zwanzigsten laufenden Monats bestimmt.

v. Korbach

Klemmer

Zugegen:
v. Lerchenfeld, Präsident,
Herr,
Zellner,
Sitting,
Singhuber,
Zeitler,
Räthe,
Loë, 2ter Protokollator,
Klemmer, 1ter Aktuar-Substitut.

Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 12 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 14657. Zu Folio 22 Nro 4524.

Georg Peter Pöhl, Landwirth und Gutsbesitzer, in Pindarheim wohnhaft, und Caroline Pöhlin, ohne Gewerb, in Pöhlheim wohnhaft, Beklagten vor allhier erhobener Einbaumanns Johann Lang, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Landgerichts-Commission zu Landkirchthal vom 17 Februar 1858, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hofmann vertreten,

gegen

Abraham Kühl, Hopfenhändler, in Altmarkt wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hübner vertreten.

Die beiden Anwälte wiederholten ihren früheren, in den Sitzungsprotokollen vom 5ten laufenden Monats, Nr. 14651, eingenommenen Antrag;

Nach Anhörung der Anwälte der Parthegen in ihren Vor- und Nachträgen;

Indem der Königl. Staatsprokurator Loë in seinem Gutachten, -

Nimmt der Königl. Appellationsgerichts-Rath die Sache in Berathung und erstattet den Vortrag der Gerichtshalber in einer der Sitzungen der nächsten Woche.

v. Korbach

Klemmer

Zugegen:
v. Lerchenfeld, Präsident,
Herr,
Zellner,
Sitting,
Singhuber,
Zeitler,
Räthe,
Loë, 2ter Protokollator,
Klemmer, 1ter Aktuar-Substitut.

Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 13 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 14658. Zu Folio 22 Nro 4438.

Jakob Müller, V., Bäckermeister, in Hainbach wohnhaft, in eigenem Namen sowie der zweifachen ihm und seinem verstorbenen Bruder Hermann Müller, - Hainbach, Gerichtsbarkeit Pfleggerichts Hofheim, wohnhaft, so wie auch als Namens seiner minderjährigen, mit seinem genannt verstorbenen Bruder Hermann Müller, - Kindern als Erben seines Bruders Hermann Müller, - Appellanten von einem Urtheile der Königl. Landgerichts-Commission in Leinenstadtamm vom 6 Juli 1855, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hübner vertreten,

gegen

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

die Gemeinde Hainbach, vertreten durch ihren Vorsteher Anton Finkelmann, Gutsbesitzer, in Hainbach wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Holzner vertreten.

Die beiden Anwälte wiederholten ihren früheren gestellten, in den Sitzungsprotokoll vom 5ten laufenden Monats, Nr. 14652, enthaltenen Antrag;

Nach Anhörung der Anwälte der Parthegen in ihren Vor- und Nachträgen;

Dann der Königl. Staatsbehörde in ihrem Gutachten, -

Erstattet der Königl. Appellationsgerichts-Rath, indem er die Sache in Berathung nimmt, den Vortrag der Gerichtshalber in der Sitzung vom zwanzigsten laufenden Monats.

v. Korbach

Klemmer

Zugegen:
v. Lerchenfeld, Präsident,
Herr,
Zellner,
Sitting,
Singhuber,
Zeitler,
Räthe,
Schmid, 1ter Protokollator,
Klemmer, 1ter Aktuar-Substitut.

Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 19 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 14659. Zu Folio 22 Nro 4490.

Jakob Watzgar, Tuchfabrikant, in Markt-Lambrecht-Thurnhofen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Landgerichts-Commission zu Landkirchthal vom 7 Juli 1857, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hübner,

gegen

Maria Watzgar, ehemals von Nikolaus Lichtner, Klempnermeister, in Cincinnati, Staat Ohio, in Nordamerika, wohnhaft, und Lichtner selbst, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Petri.

Da nach der Behauptung der Königl. Anwaltschaft Hübner einen Hafen durch Dissentirung ihrer Behauptung genommen hat, so wird hiemit dem Beschlusse von der Rolle verwiesen.

v. Korbach

Klemmer

Gegenwärtig:
v. Lorbach, Präsident,
Lotz,
Zeller,
Ostling,
Kurzbein,
Dietlein,
Eckhardt, 1r Protokollator,
Hammes, 1r Act.-Assessor.

Fortsetzung der Sitzung vom 19 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

№ 1660. In Sachen ad № 1525.

Johann Georg Brandhofer, Wirth und Ackersmann, in Dellheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Lauben vom 22 Januar 1856, anstatten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hubert

gegen

die Wittwe und Erben der zu Ruppertsberg verlebten Kaufmanns und Gutsbesitzers Johann Caspar Wolaz, als:

I. Dessen Wittwe Maria Catharina Antonetta Linkold, Kaufmann, in Ruppertsberg wohnhaft, als Theilhaberin der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemanne bestandenen Gütergemeinschaft;

II. Dessen Kinder und Erben, nämlich: 1. Die Kinder und Enkel: a. Johann Leinrich Eduard Wolaz, in Leinsheim wohnhaft, als: α. Johann Leinrich Eduard Wolaz, Oekonom, in Leinsheim wohnhaft, b. Christina Leinriette Viktoria v. Schiffel, Ehefrau des genannten Eduard Wolaz, Kaufmann, in Leinsheim wohnhaft, in ihrer eigenschaft als Commandataire ihrem mit ihrem genannten Ehemanne erzeugten minderjährigen Kinder: Julius, Viktoria und Clara Wolaz; 2. Laura Wolff Eugen Wolaz, Gutsbesitzers und Eigenthümers, in Wachenheim wohnhaft, 3. Wilhelmine Amalia Wolaz, Kaufmann, in Wachenheim wohnhaft, Wittwe des in Frankenthal verlebten Gutsbesitzers Johannes Lauch, 4. die Kinder und Enkelinnen des verlebten Engelbert Wolaz, gewesenen Ehefrau von Eduard Nikolaus Hausmann, lebend Privatier, Königl. Obergerichtsgerichtsrath in Landau, als: α. Eduard Hausmann, substituirender Substitut der Königl. Staatsprokuratur bei dem Königl. Bezirksgerichte in Frankenthal, daselbst wohnhaft b. Mathilde Hausmann, Ehefrau von Leinrich Pfaffenzeller, Kaufmann, in Landau (– Rheinpfalz –) wohnhaft, und Letzterer beistand, der ehelichen Zumächtigung und Gütergemeinschaft wegen, c. Julius Hausmann, Candidat der Medizin, in Landau wohnhaft, und in Würzburg sich aufhaltend; 5. Josephine Catharina Wolaz, Ehefrau von Johann Leinrich Schlehmer, Practikator in Mannheim, und Letzterer beistand, der ehelichen Zumächtigung und Gütergemeinschaft wegen, 6. Maria Antonia Wolaz, Ehefrau von Franz Hausmann, Königl. Rath und Landrentmeister, in Speyer wohnhaft, und Letzterer, der ehelichen Zumächtigung und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten, anstatten durch den

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Königl. Anwalt Hohmann. –

Der Königl. Anwalt Hubert trug dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Hauptklage der Appellanten für begründet zu erklären, sofort die Appellaten zu verurtheilen, an die Appellanten die Summe von 1247 fl. 45 kr., als gerichtlicher Kaufschwerdt, nebst Zinsen von Martini 1852 an zu bezahlen; die Appellaten in die beiden Instanzen mit sämmtlichen Taxzinsen Kosten, welche den Appellanten durch seine Opposition gegen das Contumazurtheil Dacque in Neustadt verursacht sind und in welche sie gegen diesen Contumazurtheil in dem Urtheile a quo verurtheilt worden, zu verurtheilen und die Rückgabe der Gelbstrafe zu verordnen;

eventualiter: gleichfalls mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten vorderhand zu den wegen in erster Instanz angebotenen und in dem Urtheile a quo enthaltenen Beweisen durch Urkunden und Zeugen zuzulassen, die Frist zur Aufnahme des Zeugenbeweises zu bestimmen und um die Abhör derselben in New-York, in Nordamerika, sich aufhaltenden Zeugen die dortige competente Gerichtsbehörde zu ersuchen, auch in diesem Falle die Appellaten in die Kosten beider Instanzen, einschließlich der durch die Opposition den Appellanten verursachten, zu verurtheilen und die Restitution der Gelbstrafe zu verordnen;

noch eventualiter: den Appellanten zum Beweise durch Expertise zu lassen: daß die Weinberge des Victor der Appellaten am 17 Dezember 1851 verkauften Weines im Thann von Hardt, als:

1. Plan No. 1909. 1909½ und 1909⅓ – 109 Dezimalen auf den Klusthalen;
2. Plan No. 1927. 1928 und 1929 – 190 Dezimalen im Spring-grün;
3. Plan No. 1988 und 1988½ – 102 Dezimalen auf den Herrenberg,

zur Zeit des Kaufes einen Werth von wenigstens 1600 bis 1700 Gulden hatten; –

Der Königl. Anwalt Hohmann concludirte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unbegründet

zu verurtheilen mit Vorbehaltung der Appellanten in Kosten und Schadloshaltung.

Das Königl. Appellationsgericht setzt zur Verhandlung von Parteien Tag der Sitzung auf neuns und zwanzigsten laufenden Monats.

v. Korbach

= Lamm

Fortsetzung der Sitzung vom 19 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Lepp,
Tellus,
Sitting,
Lingler,
Lieffen,
} Räthe,
Schmidt, 1r Protokollator,
Lamm, 1r Akt.-Schreiber.

Nr. 1661. In Sachen ad Nro 1531.

Philipp Lorenz Weith, Ackersmann und Schultheiß Bürger daselbst, ohnerbeistandet Appellant, beiden in Sachen rechtshaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Inquisitionsgerichts Saarbrücken vom 24 Februar 1858, erwiderten Theils des Königl. Anwalts Klagten,

gegen

Wilhelm Krauth, Bäcker, in Hanau wohnhaft, Appellaten, anderen Theils der Königl. Anwalt Lorenz. —

Der Königl. Anwalt Klagten stellte Antrag dahin: es gefallen den Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den von den Appellaten angebotenen Beweis als völlig irrelevant und gänzlich ungebührig zu verwerfen, demgemäß, unter Verweisung der in erster Instanz gemachten Aufwendungen, unter Verurtheilung der in erster Instanz succumbirenden Appellanten, den Appellaten einer entschädigung wegen Schuld, ihn mit seiner Klage als ungegründet abzuweisen und die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Rückgabe der Baarschaften zu verordnen; + zu bezahlen,

Für den Fall aber, daß der von den Appellaten angebotene Beweis als relevant und zulässig sollte angesehen werden, auch den von den Appellanten in erster Instanz angebotenen Gegenbeweis als relevant und zulässig zu erklären, demnach, mittelst Abänderung Reformation der angefochtenen Urtheils, diesen Gegenbeweis zuzulassen und den Appellaten zu den Kosten beider Instanzen

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzers

zu verurtheilen, wie auch die Rückgabe der Baarschaften zu verordnen;

Der Königl. Anwalt Lorentzung dahin an: es gefallen den Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als nicht begründet zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten zum Schadloshalte und zu Kosten der Appellationsinstanz.

Zur Verhandlung wurden nachdem Tages Ordnung einer Sitzung auf sieben und zwanzigsten laufenden Monats bestimmt.

v. Korbach

= Lamm

Fortsetzung der Sitzung vom neunzehnten Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Lepp,
Tellus,
Sitting,
Lingler,
Lieffen,
} Räthe,
Schmidt, 1r Protokollator,
Lamm, 1r Akt.-Schreiber.

Nr. 1662. In Sachen ad Nro 1535.

1. Elisabetha Nicola, ohne Gewerb, in Hanau wohnhaft, 1r Theil von der alda verlebten Heinrich Bourson, handelnd in eigenem von der alda verlebten Heinrich Bourson, handelnd in eigenem sowohl von den ihnen ihr und ihrem verlebten Ehemann bestandenen Nutznießungsgemeinschaft, wie auch als Tutorin ihrer minderjährigen Kinder theils der Vormundschaft ihres Ehemanns und endlich als Curatorin über das mit denselben ungetheilt, noch minderjährige Kind Elisabetha Bourson, ohne Gewerb, beyde wohnhaft,

2. Johann Nikolaus Bourson, Ackersmann, in Steinheimbach wohnhaft, als Vormund seiner minderjährigen,

3. Catharina Bourson, ohne Gewerb, Ehefrau von Peter Klein, Ackersmann, in Langendiebach wohnhaft, und Letzteren selbst, den ehelichen Beystand ertheilend, — Appellanten von einem Urtheile des Königl. Inquisitionsgerichts Hanau vom 11 Februar 1858, erwiderten Theils des Königl. Anwalts Klagten,

gegen

1. Peter Lindner, Ackersmann, in Hain wohnhaft, in eigenem Namen sowohl wie mit seinem verlebten Ehefrau Anna Maria Bourson, auch Barbara Bourson genannt, bestandenen Nutzungsgemeinschaft, wie auch in seiner Eigenschaft als Vormund über seinem

mit Zuziehung zweyer noch minderjähriger Söhne Martin Linnemann, ohne Gewerb, 2. Heinrich Kuhl, Ackersmann, alda wohnhaft, als Vormunds seiner minderjährigen, Appellatens, mündlichen Vortrag des Königl. Anwalts Lang;–

Der Königl. Anwalt Flasdar nahm Antrag dahin: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, auf Grund der gehörig angestellten Tagfahrt vom 25 Augusti 1857 wegen Theilbarkeit, die Licitation der Scheiben'schen Güter zu verordnen, falls aber Letztere nicht genehmt wollte, ohne Verhaftung der in den Protokollen der Königl. Notäre Ragunet vom 6 November 1857 enthaltenen Taxenbildung, zu verordnen, daß 5 in die zu den Scheiben'schen Gütern gehörigen Grundstücken durch drey andere von dem Königl. Landgerichte in Zweybrücken zu ernennenden Sachverständigen nach ihrem wahren Werth neuen abzuschätzen und, im Falle der füglichen Theilbarkeit, nach den bey schuldigen Lokalaugenscheinen, in neun Loosen anlegt, im Falle der Untheilbarkeit aber licitirt verordnet; jedoch zu verordnen, daß im Falle der Theilbarkeit die verschiedenen Güter, von der Ziehung der Loosen vorerst die Immobilien mit Zugrundlegung der Taxationsprotokolle Einen Gutes eingetheilt und einer Loosung darüber gemacht werden, wer ein jeder der Theilnehmenden nach rechtlich zu begegnen hat; zugleich die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Beylegung der Benefizien zu verordnen;

Der Königl. Anwalt Lang conclusionirte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als nicht begründet abzuweisen mit Verurtheilung der Appellanten zu Gutheissung und den Kosten der Appell-Instanz.

Worauf zur Handhabung dieses Falles anmit die Sitzung vom gestrigen Tage nächsthin bestimmt. –

v. Korbach

= Clemens

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Gegenwärtige:
v. Korbach, Präsident,

Herr,
Leiling,
Lingau,
Kuttan,
Schmidt, 1ter Protokollator,
Clemens, 1ter Exhibent.
} Räthe,

v. Korbach

= Clemens

No. 1663. In Sachen d. No. 4535.

Von Seiten der vorladten Johann Baptist Zeller, Fuhrmann, Königl. Notärs und nachbenannten Eigenthümers zu Landau und dessen Ehefrau als Fuhrmann abwesend vorgebrachten Partien Maria Evangelista Ottilia geborenen Langer, nämlich:

1. Johann Baptist Philipp Zeller, Kalk am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, zu Zweybrücken wohnhaft;
2. Franz Zeller, Königl. Notär zu Landau;
3. Maria Klara Nikolarika Zeller, Fuhrmann in Landau;
4. der Minder und Leben von Franz Zeller, genommene Anwalt am Königl. Lizistergerichte zu Landau, und dessen Ehefrau Evangelista geborene Lang, beede Ehevorher angegeben, als: Ehegatte Zeller, Ehefrau von Johann Zeller, Anwalt am Königl. Lizistergerichte zu Landenthal, Lingen gleichlich als einzige Erben ihrer mütterlichen verstorbenen Landaer, der Verstorbenen Franz Zeller, und gewesenen Königl. Anwalts Zeller selbsten, der abhängigen Minderjährigkeit und Vormundschaft wegen, beide in Landenthal wohnhaft, – Appellanten von einem Urtheile des Königl. Lizistergerichts zu Landau vom 21 Januar 1824 und jetzt durch den Königl. Advokat- Anwalt Flasdar vertretten,

gegen

die Stadt Landau, vorgestellt durch ihren Bürgermeister, jetzt Paul Hoffmann, Fuhrmann, in Landau wohnhaft, Appellaten, und Termin durch den Königl. Advokat- Anwalt Hollmann vertretten.

Der Königl. Anwalt Flasdar trug dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils des Königl. Lizistergerichts zu Landau vom 21 Januar 1824, die appellatische Stadt Landau zu verurtheilen, an die Appellanten zu bezahlen:

1. Ein, für den Verkauf des Hauses als Fruchts und Stadtschreiber zu Landau und der damit verbundenen Nutzung eines Notärs, vermöge Tagfahrt vor dem Magistrate der Stadt Landau vom 11ten Dezember 1783, bestätigt durch den damaligen Königl. Intendanten der Pfalzen, in die Stadtkasse bezahlten einen und zwanzig –

tausend Livres zu[erkannt] . . . . . 11000 fe. „

2. Für den 1. Thermidor XII liquidirten und bis zum 1 Vendemiaire XIII berechneten Zinsen obiger Hauptsumme, in Betracht von elftausend neunhundert zwanzig und zwanzig Centimes fünfzig Centimes, zu[erkannt] . . 5563. 50 d.

3. Für weitere Zinsen von nämlichen obigen Hauptsummen, vom 23 September 1810 bis zum Tage der Klage (= 16 Januar 1823 =), also in runder Zahl für dreizehn Jahre, zwei Monate und zwanzig und zwanzig Tage zu[erkannt] . . . 7275. 16.

4. Für Zinsen der Summen unter No. 1 und 2 u. 3, bis zum Tage der Auszahlung, für heute, für neun Jahre fünf Monate mit den gerichtlichen Tage der Klage bis zum Tage der Auszahlung jeweils gerechnet und nach Laufen zuerkannten Zinsen;

5. Für weitere Zinsen von diesen letzteren Zinsen, und zwar

a. in so weit solche über das Kapitalium vom 9ten Juli 1835 verfallen waren, vom Tage dieser Kapitalium-Klage an bis zur Auszahlung, zusammen

b. mit den laufenden Zinsen dieses, mittelst der oben gedachten Kapitalium-Klage kapitalisirten Zinsbetrages, seit dem 30 August 1855 (= dem Tage der Zitirung der appellantischen Unterbehörde respective Antragsgegner =), ebenfalls bis zur Auszahlung,

c. so viel Tage nämlichen dieses sub No. 5 bezeichneten mittelst Zinsen aber seit mehr besagter Kapitalium-Klage vom 9ten Juli 1835 und rückwärtig ad a et b, so weit sie in der Gesammtheit bis zum nämlichen 30 August 1855 verfallen waren, die gleichen Zinsen davon seit diesem 30 August an, wo gleichfalls bis zur Auszahlung;

wurde die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verfällen und die Rückgabe der hinterlegten Kaution zu verordnen;

Der Königl. Anwalt Vollmar nahm Antrag dahin: es möge eine Königl. Appellations-Kammer nicht gefallen, die Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Kostenfolgen

Die Appellantin in die gesetzlichen Geldstrafen und in die Kosten.

Zur Verhandlung vorstehender Prozess-Sache wurden hiemit die Sitzungstage vom 8. 9. 10. 13. 16 und 17 November nächsthin anberaumt.

v. Korbach

= Clemm

Verkündet in der Sitzung vom 19 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Lepp,
Keller,
Sitting,
Kayser,
Kirchner,
Schmidt, 1r Assessor,
Clemm, 1r Akt.-Assessor.

v. Korbach

= Clemm

No. 1664. In Sachen ad No. 1523.

Adam Schlehr, Ackermann, wohnhaft zu Ehrenthal, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Bezirks-Gerichte zu Zweibrücken vom 31 Dezember 1857, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Schuh,

gegen

Adam Engel, Schullehrer, zu Ehrenthal wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Fink,

gegen

die Gemeinde Ehrenthal, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Lichtig, wohnhaft in Ehrenthal, Mitappellatin, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Schein.

Auf Anstehen des Königl. Anwalts Schuh bestimmt der Königl. Appellations-Gerichts-Hof zur Verhandlung der Sache in Zweien Tagen die Sitzung vom zweiten August nächsthin.

v. Korbach

= Clemm

Verkündet in der Sitzung vom 19 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Lepp, Keller, Sitting,
Kayser, Kirchner, Kolb,
Schmidt, 1r Assessor,
Clemm, 1r Akt.-Assessor.

v. Korbach

= Clemm

No. 1665. In Sachen ad No. 1529.

Daniel Levi, Handelsmann in Landhimmelstadten, jetzt als Kantonier in Mainz wohnhaft, und 1 Konsorten, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirks-Gerichts zu Zweibrücken vom 31 Dezember 1857, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt

Peter,

II. Simon Valentin Leis, Weingärtner, in Landau wohnhaft, und Consorten, Appellanten von dem nämlichen bezirksgerichtlichen Rathsheile, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilden,

gegen

die Königl. Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer, Appellatin, vertheidigt durch Rechtsanwalt

Zur Hinterlegung der Urtheile in vorstehender Sache wird nochmals die Sitzung vom zweiten August nächsthin bestimmt.

v. Korbach

= Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom 19 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Gegenwärtige:

v. Lenbach, Präsident,
Herr, Keller, Sitting, Singhen, Kieffer, } Räthe,
Schmidt, 1r Protokollator,
Clemens, 1r Act.-Gehülfe.

v. Korbach

= Clemens

Nr. 1466. In Sachen ad Nr 1231.

Das Bezirksgericht Dürkheim, Appellantin von einem Rathsheile der Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 26 März 1852, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilden vertreten,

gegen

die Königl. Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer, Appellatin, durch Rechtsanwalt;-

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident zur Hinterlegung der Urtheile in diesen Sachen die Sitzung vom zwey und zwanzigsten November laufenden Jahres, in Anwalt Hilden zweckdienlich erklärte, daß diese Sachen gemeinschaftliche und gleichartige Fragen seyen, welche nicht getrennt werden können.

v. Korbach

= Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom 19 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Gegenwärtige:

v. Lenbach, Präsident,
Herr, Keller, Sitting, Singhen, Kieffer, Räthe, Schmidt, 1r Protokollator, v. Clemens, 1r Act.-Gehülfe.

v. Korbach

= Clemens

Nr. 1467. In Sachen ad Nr 1369.

Philipp Leonhard Adam, Landmann, in Hainfeld wohnhaft, Appellant von einem Rathsheile des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 22 Februar 1855, durch den Königl. Advokat-Anwalt Johann vertreten,

gegen

Reinhard Barbier, Gutsbesitzer und Bürgermeister, in Lindenbaumen wohnhaft, und Johann Barbier, Taglöhner ohne Gewerbe in Dürkheim, jetzt in Nord-South, in Nordamerika, wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Peter vertreten.

Wird zur Hinterlegung der Urtheile in diesen Sachen die Sitzung vom zweiten August nächsthin bestimmt.

v. Korbach

= Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom 19 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Gegenwärtige:

v. Lenbach, Präsident,
Herr, Keller, Sitting, Singhen, Kieffer, } Räthe,
Schmidt, 1r Protokollator,
Clemens, 1r Act.-Gehülfe.

v. Korbach

= Clemens

Nr. 1468. In Sachen ad Nr 1521.

Georg Peter Vogel, Bauer und Gutsbesitzer, in Dürkheim wohnhaft, und Caroline Bender, ohne Gewerbe, in Dürkheim wohnhaft, als Erben der allda verlebten Eheleute Johann Jung, Appellanten von einem Rathsheile des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 17 Februar 1858, durch den Königl. Advokat-Anwalt Johann vertreten,

gegen

Abraham Weil, Hopfenhändler, in Neustadt wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilden vertreten. —

In Erwägung, daß den Appellaten Urkunden zu entheben ist,

daß nur die in seiner Erwiderung keine Anerkennung auf die Artikel 1 und 2 der in Rede stehenden Collocation in Abgang kommt;

In Erwägung, daß das Klagmittel der Täuschung und der von den Appellanten gegen gemachten Beweismittel und thatsächlichen Momente sich durch die in den angefochtenen Rathsheile entwickelten Gründe, welche das Königl. Appellationsgericht sich aneignet, vollständig widerlegen finden;

Aus diesen Gründen

Weist Urkunden-Entheilung, daß Appellat Weil keine Anerkennung auf die Artikel 1 und 2 der in Rede stehenden Collocation in Abgang kommt und Zurückweist die Anerkennung seiner

Sondierung auf den Antrag dem Augenschein Collocation zu beschränken ist, verwirft der Königl. Appellationsgericht die Berufung als nicht gerechtfertigt und verurtheilt die Appellanten in die gesetzlichen Geldstrafe und in die alle zusammen auch zu liquidirenden Kosten der Appellation in Ganz.

Verhandelt und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie hier ganz angegeben.

v/ Korbach

= Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom 19 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Gegenwärtig:
v. Lenbach, Präsident,
Lepp,
Keller,
Lilling,
Jüngken,
Walther,
} Räthe.
Schmidt, 1er Protokollator,
Clemens, 1er Ob.-Gerichtsvollzieher.

v/ Korbach

= Clemens

No. 1669. In Sachen A & N^re 1438.

Jakob Müller, V. Ackersmann, in Steinbach wohnhaft, in eigenem Namen wegen der zwischen ihm und seinem verstorbenen Ehemann Peter Hinkelmann Ehelandens Hälftegemeinschaft, wie auch als Beerbter seines minderjährigen, mit seinem genannt verstorbten Ehemann erzeugten Sohnes Paul Müller, - Kläger alter Instanz, seiner Mutter, - Appellanten von einem Urtheile des Königl. Tribunals in Zivilsachen vom 6 Juli 1855, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilden vertreten,

gegen

die Gemeinde Steinbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Hinkelmann, Gutsbesitzer, in Steinbach wohnhaft, Appellatin, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hohen vertreten. -

In Erwägung, daß der neuen Klagen, im Hinblick auf die streng-datirten Zeugnisse der Lokalitäten und andere richtige Würdigung der Stellung der Parteien in Abzug auf die Verjährung, mit vollem Rechte verkannt hat, daß die Klagen und Appellanten den ihnen obgelegenen Indikations-Beweis nicht erbracht haben, - erwägt zugleich auch mit Nothwendigkeit folgt, daß deren neuen Berufung der Hauptsache auf neue gerichte Basis und Zurückweisung der übrigen, neben den Hauptlichkeiten der Appellanten gelegenen Klagen zu bestätigen nicht die Rechtsgründe und daß daher der neuen Klagen dem der Stattigen Begehren

Fortsetzung der Verhandlung nämlich mit Recht verneint hat;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als ungegründet und verurtheilt die Appellanten in die gesetzlichen Gerichtskosten, so weit in die noch verbleiben Fall zu liquidirenden Kosten der Appell-Instanz.

Verhandelt und gesprochen an Tag, Monat und Jahr wie hier angegeben.

v/ Korbach

= Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom 19 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Gegenwärtig:
v. Lenbach, Präsident,
Lepp,
Keller,
Lilling,
Jüngken,
Walther,
} Räthe.
Schmidt, 1er Protokollator,
Clemens, 1er Ob.-Gerichtsvollzieher.

v/ Korbach

= Clemens

No. 1670. In Sachen A & N^re 1436.

Conrad Hoffmann, Küfer, wohnhaft in Hausfall, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Tribunals zu Landau vom 2 April 1856, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hohen vertreten,

gegen

die Kinder und Repräsentanten von Heinrich Engelhardt, Ackers in Hausfall und Letzten ebenfalls verstorbten Ehefrau Katharina Lenbach, wie solche in den Sitzungsprotokolle vom zwölften laufenden Monats, No. 1665, genannt sind, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilden vertreten. -

Die Anwälte wiederholten ihren früheren, in den abgewechselten Sitzungsprotokolle eingenommenen Anträge;

Nach Anhörung der Anwälte der Parteien in ihren Ab- und Vorträgen;

Gesehen der Königl. Notar-Protokollator Schmidt in seinem Protokollen, -

Gesetzt der Königl. Appellationsgericht, indem er die Sache in Berathung nimmt, den Abtragung der Protokolle in der Sitzung vom zehnt und zwanzigsten laufenden Monats.

v/ Korbach

= Clemens

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Popp,
Fuller,
Sitting,
Finsterle,
Schmidt, 1r Protokollator,
Klammet, 1r Vt.-Anhalt.

Öffentliche Sitzung vom 26 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 1671. In Sachen ad Nr. 4522.

Caspar Lenb, Handelsmann, in Mangstadt, im Herzogthum Hessen, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Landstuhl vom 9 Dezember 1857, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilgen,

gegen

Franz Lenb, früher Handelsmann, jetzt ohne Gewerb, wohnhaft zu Landsheim, und Consorten, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Holzem.

Da nach der Intervention der Anwälten beider Theile die vorbezeichnete Berufungssache durch Désistement ihren Erledigung gefunden hat, so erkennt das Königl. Appellationsgericht seine Incompetenz von der Sache.

v. Korbach
Klammet

Fortsetzung der Sitzung vom 26 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Popp,
Fuller,
Sitting,
Finsterle,
Schmidt, 1r Protokollator,
Klammet, 1r Vt.-Anhalt.

Nr. 1672. In Sachen ad Nr. 1536.

Baptist Schuhar, Wirth und Bauer, in Dühlberg wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 18 Dezember 1857, durch den Königl. Advokat-Anwalt Holzem vertreten,

gegen

Joseph Hartmann, ohne Gewerb, in Dühlberg wohnhaft, Johann der garantan Baptist Schuhar, Wirth und Bauer daselbst wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilgen vertreten. —

Der Königl. Anwalt Holzem trug dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichten, mittelst Interlocution der vorgesetzten Anhalts, die vorbesagten Abhandlungsklage der Appellation als unbegründet abzuweisen, Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Urtheilsgabe zu

Nr. 1932. Registrirt zu Landau
den 5 August 1858 fres
Port. 1.24.
Enregd. 3.44.
5-08
P. Armbruster gzgl Walter.

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Popp,
Fuller,
Sitting,
Hingsten,
Finsterle,
Loc 2r Protokollator,
Klammet, 1r Vt.-Anhalt.

Hierauf angelegten Beschluß zu erkennen;

Der Königl. Anwalt Hilgen einhändigte seinen schriftlichen, in den Sitzungsprotokolle vom 12ten laufenden Monats, Nr. 1655, niedergelegten Antrag;

Nach Anhörung der Anwälte der Parthegen in ihren Ver- und Entgegnungen;

Gehörte des Königl. Staatsprocurators Schmidt in seinen Schlußnahmen;

In Erwägung, daß der Anhalt der vorbesagten Urtheils sich durch die von ihm gegebenen Entscheidungsgründe vollkommen rechtfertigt; daß das Königl. Appellationsgericht Zweibrücken adoptirt und die eingelegte Berufung daher als unbegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung mit Verurtheilung der Appellanten zur Geldstrafe und den Kosten, welche als zu Recht zu liquidiren sind.

Vorgehen und Gesetzesnahmen am Eingange angegebenen Tage.

v. Korbach
Klammet

Öffentliche Sitzung vom 26 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 1673. In Sachen ad Nr. 1536.

Conrad Hoffmann, Leder, wohnhaft in Bannthal, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 2 April 1856, durch den Königl. Advokat-Anwalt Holzem vertreten,

gegen

Die Kinder und Descendenten von Heinrich Engelhardt, lebener Wirth in Bannthal und dessen abgestorbene mutmaßliche Erben seiner Ehefrau, Catharine, von welchen in dem Sitzungsprotokolle vom 12ten l. M., Nr. 1654, genannt sind, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilgen vertreten. —

In Erwägung, daß der vorbesagten Richter die streitigen und

rechtlichen Verhältnisse in dem gegenwärtigen Rechtsstreite vollkommen richtig gewürdigt und mit Recht aus den von ihm angeführten Gründen den Beweis des Gegentheils der von dem Appellanten aufgenommenen eigenthümlichen Aussprüche als nicht erbracht angenommen, so wie die von ihm gerügten Verletzungen als ungültig, beziehungsweise als unerheblich angesehen und demgemäß die Klage der Appellantin als unbegründet abgewiesen hat;

In Erwägung, daß demnach auch die in der Appellationsschrift von ihm aufgestellten Behauptungen, womit sie im Wesentlichen die Aufhebung des in erster Instanz gefällten Urtheils bezweckt, als unerheblich angesehen werden müssen und somit die eingelegte Berufung als nicht genugsam begründet abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgerichts-Rath, unter Verwerfung der von der Appellantin angebotenen Beweisen als ungültig beziehungsweise unerheblich, die gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes zu Landau vom 2 April 1856 eingelegte Berufung als nicht genugsam begründet ab, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Hoffnung zur gesetzlichen Urtheilstaxe und in die Kosten des Appellationsverfahrens, endlich nach ordinärer Taxe zu liquidiren sind.

Gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken zu angegebenen Tage.

v. Korbach

= Clemens

Verkündet den Neunzehn Gulden.
No 2204. Buch Fa 2ba.
27 Oct. 1858 Fus
Verh. — 1.24
Exp. — 9.20
= 10.44
gez. Walter.

Zugegen:
v. Lombard, Zweigert,
Hoff,
Keller,
Edding,
Englert,
Linsser,
Lac, 2e V. Protonator,
Clemens, 1e V. = Hyhab.

v. Korbach

Fortsetzung der Sitzung vom 26 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

No. 1467/A. In Sachen ad No. 1111/a. 4541.

Der Sattlermeister Marx von Barthier Bürgerschaft, Zweibrücker Handelsmann in Ludwigshafen, Inventaren ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, unparteiisch durch ihren Intimaten Schmidt und Bastian Adolph Schmidt, Rechtsanwalt, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin resp. Klägerin, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hoffmann,

gegen

Charlotte Levi, ohne Gewerbe, Ehefrau des abgewesenen Sattlers

Hoffmann Bürgerschaft, zu Ludwigshafen wohnhaft, nicht weiter in Inventarsachen, jetzt in Paris aufhaltlich, Intimatin und Impugnirte Appellatin, von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Landau vom 6 Februar 1856, vertreten durch den Königl. Advokat- Anwalt Hoffmann. –

Namens der vorgenannten Anwalts Substitution Collegen Hoffmann dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, zu Recht zu erkennen, daß Falls Eingangs in der, im Datum vom 21ten Dezember 1856 genannten Inventarsstreitsumme von 5400 fl. 34 Kr. begriffenen Klagen, welche zur Zeit der von Ehefrau Bürgerschaft erlassenen Pfändungsklage – 8 October 1855 – noch nicht in Verfall, weniger bereits von dem Mandatar von Bürgerschaft eingehoben waren, so wie die darunter begriffenen, zur Zeit der angefallenen Pfändungsklage bereits verfallenen Zinsen, dem Sattlermeister gehören, daß Appellantin keinen Anspruch darauf zu erheben berechtigt ist und daß sie Sattlermeister befugt ist, seinen Widerspruch und Widerlegung von dem Inventare der fraglichen Akte, soweit er von ihm Rechtens zu begehren, mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten;

Der Königl. Anwalts Substitut Advokat-Anwalt Hoffmann dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die aufgehobene Klage als ungültig, beziehungsweise als unbegründet abzuweisen, mit Verurtheilung der Klägerin in die Kosten. –

Das Königl. Appellationsgericht spricht zur Verhandlung vorgenannten Sache in Sitzung vom dritten Augusts nächsthin.

v. Korbach

= Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom 26 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
Roth Hoff, – an der Stelle des verhinderten Präsidenten des Gerichts Hofes,
Keller, Edding, Englert,
Linsser, Kathe,
Lac, 2e V. Protonator,
Clemens 1e V. = Hyhab.

Hoff

= Clemens

No. 1467/5. In Sachen ad No. 1525.

Johann Georg Bürgerhöfer, Wirth und Oekonom, in Kallheim wohnhaft, Appellanten vor einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Landau vom 22 Januar 1856, vertreten durch den Königl. Advokat- Anwalt Hoffmann,

gegen

die Akten und Laden der zu Kuppenheim ermahlten Richter und Gerichtsbeisitzer Johann Caspar Ackolay, wie solche in den Sitzungsprotokollen vom 19 laufenden Monats, 1860, genannt sind, - Appellaten, vertreten durch den Königl. Advocat-Anwalt Scholten. -

Die beiden Anwälte wiederholten ihren bisherigen, in den abgehaltenen Sitzungsprotokollen niedergelegten Anträgen und Anwalt erklärte sich in heutiger Sitzung nochmalen dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die bereits genommene Richtung zu beobachten;

rücksichtlich: die Appellaten zum Beweise durch Urkunden und Zeugen sich zu lassen:

1. Dass sie in den Jahren von 17 Dezember 1851 ergriffenen Immobilien 1909/2 und 1/3, nemlich 1927. 1928. 1929 und 1988 laut der unter dem 7/8 Mai 1855 durch den Königl. Notär Lauster in Ettlingen abgehaltenen Theilungs-verhandlung zu 636 fl. abgeschätzt und zu 667 fl. verkauft worden, obgleich sie notorisch ist, dass sie Jahren im Mai 1855 Johannes Barth hatten, als vom 17 Dezember 1851; dass sie aber nie auch nur annähernd einen Barth von 1663 fl. gehabt haben;

2. Dass sie am 5 August 1853 verstorbenen Johann Caspar Ackolay schon zehn Jahren vor seinem Tode beinahe völlig erblindet und wenigstens fünf Jahren vor seinem Tode so geistesschwach war, dass er kaum als zurechnungsfähig zu betrachten und von jedermänniglich Leuten leicht zu missbrauchen war;

3. Dass Appellant kaufe die abgenommene Meinung solcher Urkundsverfügungen für vollkommen fähig erachtet wird;

4. Dass der angefochtene Vertrag vom 17 Dezember 1851 dass Stell vorgenommen wurde, weil er zur Verheimlichung und Vertheilung seines dichten Gutes bestimmt, und dass Appellant selbst diesen Umstand Jedermann gegenüber erklärt hat;

5. Dass der Appellant Haushälterin von Johann Caspar Ackolay war, Ein- und Verkäufe und Verrichtungen für denselben besorgte und dass Halb mit denselben in häufigem Verkehr stand;

6. Dass Appellant nach der Schmitt'schen Zwangsversteigerung vom 3 Juli 1851 nachdem Jedermann erklärte, er habe ein Lag

[illegible]

derselben versteigerten Immobilien für Johann Caspar Ackolay ersteige;

7. Dass Appellant den Königl. Notär Lauster in Ettlingen, als dieser wegen der Zahlung der ersten Termine mahnte, erklärte, dass er an Johann Caspar Ackolay für auf diesen Immobilien haftenden Kaufschein einen grossen Theil zu Gut habe, so dass dieser die Zahlung dieser Termine an Jacque übernommen habe;

8. Dass Johann Caspar Ackolay ein halbes Jahr vor seinem Tode sich durch einen Arzten in seiner Hausapotheke ein Mittel eingehändigen liess, dass ihm noch ein Theil von einem grossen Löffel einiger Tropfen fehlte, welche er an Jacque bezahlt habe.

weiters rücksichtlich: Zeugen zu benennen, welche ihre Aussagen darüber abgeben und Verhandlungen sollen, welchen Barth folgende Immobilien:

Plan Nr. 1909. 1909/2 und 1909/3 - 109 Dezimalen Reben auf den Rheinthalen, neben Johann Philipp Kurst und Johann Adam Fuhrmann, I,

Plan Nr. 1927. 1928 und 1928 - 1 Jauchert, 90 Dezimalen im Speichrenth,

Plan Nr. 1988/2 - 102 Dezimalen Reben auf den Bärkeringen, neben Ferdinand Hoffmann und Reben Canal, - sämtliche Grund, Güter und Reben im Banne von Forbach gelegen, -

Zur Zeit der 17 Dezember 1851 hatten; ob sie in den Kaufakten von diesen Tage enthaltenen Kaufpreis diesen Barth entsprechen, oder ob dieselben auch nur annähernd einen Barth von 1663 fl. gehabt haben;

ferners die Zeugen zu vernehmen. -

Nach Anhörung der Anwälten der Parthegen in ihren Ver- und Vorträgen, -

kennen der Königl. Badische notarische Act in seinem Gutachten, -

Kennet der Königl. Appellationsgerichte die Sache in

Verhandlung und verlesen der Urtheilsspruch der Urtheils in die Sitzung vom zweiten August 1858 nächsthin.

Kozz

= Clemens

Zugegen:
Rath Popp, von der Bank der ausscheidenden Präsidenten den Vorsitz führend,
Beisitzer
Hilling,
Singlar,
Linthen
Räthe,
Loe, 2r Substitut,
Clemens 1r Ref.-Assessor.

Kozz

= Clemens

Oeffentliche Sitzung vom 27 Juli achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 11676. In Sachen ad No 4534.

Philipp Lorenz Wirth, Ackersmann, und dessen Ehefrau Regina Weigt, ohne Gewerbe, beide in Jünkrath wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Inquisitoriats gerichts in Schaufenthal vom 24 Februar 1858, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Schaffrath,

gegen

Wilhelm Lorenz, Bäcker, in Jünkrath wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Loex.-

In beiden Anwälten einverstanden ihren Sachen gestellten, in dem Sitzungsprotokolle vom 19ten l. M., Nr. 11661, angenommenen Thatsachen;

Nach Anhörung der Anwälten der Parthegen in ihren Ver- und Entgegnungen;

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil, wie damit sich Jedermann auf den Hauptbericht bezieht, auf den darin angeführten Gründen genügend genachtfertigt erscheint;

In Erwägung was Zeugen des Gegenberichts anbelangt, daß sie von den Appellanten artikulirten Thatsachen namentlich mit den im achten Hauptberichtsatze aufgestellten thatsächlichen Umständen allerdings in Zusammenhang stehen, folglich den auf diesen Punkten Vernommenen mit Wahrheit als inkompetent erscheinen hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die gegen das angefochtene Urtheil des Königl. Inquisitoriats Schaffrath

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

vom 24 Februar 1858 eingelegte Berufung, so damit sich Appellant auf den Hauptbericht beziehe, als ungenugthuende, und bestätigt, mittelst mitgegangener Abänderung dieses Urtheils, die Appellantin auch zu den Kosten der zweiten Instanz 2. 3 und 4 artikulirten Thatsachen, nämlich:

2. daß der Appellaten Sohn und seinem Sohn Thomas vor dem Brief und seinem Hofe viele bedeutende Vortheile gemacht, welche mit der Appellaten Vermögens verhältnissen in gar keinem Verhältniß stehen;

3. daß die Ehefrau der Appellaten viele Jahre Lotto spielt und öfters zwanzig bis dreißig Gulden eingesetzt;

4. daß die Schwester der Ehefrau der Appellaten ein Kind in Leibesumständen in das Haus gebracht hatte, und sie und ihr Kind aus den Mitteln der Appellaten unterhalten wurden;-

Verwirft die Klage aus den angeführten Gründen und verurtheilt die Appellantin in Hauptstrafe und die Appellaten in Einhundertstel der Appellationsgerichtskosten zweiter Instanz, welche als in einer ordinären Sache anzuschlagen zu liquidiren sind;

verordnet endlich die Rückgabe der Akten.

Verhandelt und gesprochen am Eingangs angegebenen Tage.

Kozz

= Clemens

Registrirt Anwalt Loex
No. ff. Stempel für Hauptbericht.
11 Okt. 1858 für Rath ... 1.24
Insp. ... 11.56
Exp. ... 3.44
= 6.04
Franz Walter

Zugegen:
Rath Popp, von der Bank der beurlaubten Präsidenten den Vorsitz führend,
Beisitzer
Hilling,
Singlar,
Linthen
Räthe,
Schmidt, 1r Substitut,
Clemens 1r Ref.-Assessor.

Kozz

= Clemens

Oeffentliche Sitzung vom zweiten August achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 11677. In Sachen ad No 4540.

Karl Philipp Hammerschlag, Landmann, in Lövenhahn wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Inquisitoriats zu Schaufenthal, als Handelsgericht sprechend, vom 18 März 1858, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Loex,

gegen

Albertine Verheimen, Ehefrau von Joseph Lennz, ohne Gewerbe

Zugegen:
Rath Popp, an der Stelle des beeidigten Präsidenten des Bezirksgerichts,
Zellner
Seiling
Zingher
Zentner
} Räthe,
Schmitt, 1er Protokollführer,
Clemens, 1er Gerichtsvollzieher.

Fortsetzung der Sitzung vom 2 August achthundert acht und fünfzig.

Nr. 14678. Zu Folio ad Nro 4369.

Philipp Leonhard Mann, Landmann, in Pfungstadt wohnhaft, Appellat, contra den Beschluß des Königl. Bezirksgerichts zu Erbach vom 22 Januar 1858, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hofmann vertreten,

gegen

Reinhard Lorsbach, Ackerbesitzer und Bürgermeister, in Lichtheim, Polizei wohnhaft, und Johann Lorsbach, Bruder ohne Gewerbe in Dürkheim, jetzt in Nord-Amerika, wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Petri vertreten.

Da auf heute das angesetzte gewesene Vertretung der Vertrags in vorstehender Sache wieder, wegen Verhinderung des Anwalts des Appellaten und Anwalt Petri in wichtigen Sachen gleichfalls einen Termin anberaumt hatte, ermittelst in einer der Sitzungen nach der Ferien-Vakanz.

Fortsetzung der Sitzung vom 2 August achthundert acht und fünfzig.

Zugegen:
Rath Popp, an der Stelle des beeidigten Präsidenten des Bezirksgerichts,
Zellner, Seiling, Zingher, Zentner, Räthe,
Schmitt, 1er Protokollführer,
Clemens, 1er Gerichtsvollzieher.

Nr. 14679. Zu Folio ad Nro 4535.

1. Elisabetha Nicola, ohne Gewerbe, in Lampertheim wohnhaft, Witwe von dem allda verlebten Heinrich Knapp, handelnd in eigenem Namen wegen Zurückgabe ihr und ihrem verlebten Ehemann bestandenen Güter-

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

gemeinschaft, so wie als Vogtsmann ihrer Kinderthaler der Ehe-leibschaft ihres Ehemanns und amtlich als Beistandsmann über das mit Letzterem erzeugte, noch minderjährige Kind Elisabetha Knapp, ohne Gewerbe, dzt ihr wohnhaft,

2. Johann Nikolaus Knapp, Ackersmann, in Pfungstadt wohnhaft, als Vormundsmann seines minderjährigen,

3. Katharina Knapp, ohne Gewerbe, Ehefrau von Peter Klein, Ackersmann, in Pfungstadt wohnhaft, und der Letzteren selbst, der ehelichen Genehmigung wegen,-

Appellanten von einem Urtheile der Königlichen Bezirksgerichts-Eingangsinstanz vom 11 Januar 1858, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hofmann,

gegen

1. Peter Lindemann, Ackersmann, in Eich wohnhaft, in eigenem Namen wegen der mit seiner verlebten Ehefrau Anna Maria Knapp, auch Barbara Knapp genannt, bestandenen Güter-gemeinschaft, so wie in seinem Eigenschaft als Beistand über seinen mit Letzterem erzeugten, noch minderjährigen Sohn Martin Lindemann, ohne Gewerbe, 2. Heinrich Lutz, Ackersmann, allda wohnhaft, als Vormundsmann dieses Minderjährigen, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Lauer.-

Der Königl. Anwalt Hofmann beantragte gemäß Prüfung, in dem Sitzungsprotokolle vom 19 d. Mts., No. 14662, eingereichten Antrag; und der Königl. Anwalt Lauer- gegen, in dem abgenommenen Protokolle enthaltenen Antrag angefragt und vorerst Endigung- hierin Folio Folio an: er gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die angefochtene Entscheidung als ungültig und nicht begründet abzu-weisen, mit Kostenerhaltung der Appellaten zur Gutschrift und der Kosten der Appell-Instanz;

Nach Anhörung der Anwälte der Parthegen in ihren Ver- und Widerlegungen;

Gemäß des Königl. Bezirksgerichts in ihrem Gutachten;-

In Erwägung der Königl. Appellationsgerichts, indem es die Sache in Berathung nimmt, der Verfügung des Vorsitzes in dem nächsten Sitzungen.

Zugegen:
Rath Kaps, an der Stelle des beurlaubten Präsidenten des Gerichts führend.
Zellner,
Leitling,
Lindau,
Zinthaus,
Schmidt, 1r Assessor,
Klemmt, 1r Act.-Assessor.
} Räthe,

Kostenmarke

Oeffentliche Sitzung vom 3 August achtzehnhundert acht und fünfzig.

No. 14680. Zu Folgen 3. No. 4523.

Adam Pilgram, Ackersmann, in Chrenlau wohnhaft, Hauptklägers und Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Leinenerlauten vom 31 Dezember 1857, durch den Königl. Advokat-Anwalt Pulian vertreten,

gegen

Adam Engert, Schullehrer, früher in Chrenlau, jetzt in Dünnelbau wohnhaft, klagentgegnen Beklagten und Incidentbeklagten, beklagten Appellaten und Appellanten von dem nämlichen Urtheile, durch den Königl. Advokat-Anwalt Finke vertreten,

gegen

die Gemeinde Chrenlau, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Pfluger, Ackerbesitzer, zu Dünnelbau wohnhaft, Incidentbeklagte und Appellatin, durch den Königl. Advokat-Anwalt Holzem vertreten. –

Der Königl. Anwalt Pulian trug dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Berufung und Abstimmung der nachbenannten beiden streitigen Gemeindegrundstücke der Parthieen unter Zuweisung beider auf das Konto der Beklagtschaft der Gemeinde Chrenlau durch einen zu commissarischen Protokolle auf gemeinschaftliche Kosten zu vornehmen und Zuweisung beider auf das Konto der Beklagtschaft der Gemeinde Chrenlau durch einen zu commissarischen Protokolle auf gemeinschaftliche Kosten zu vornehmen und die Rückgabe der Akten zu verfügen.

Beschreibung der streitgegenständlichen Grundstücke im Banne von Chrenlau:

1. Wiesen der Appellanten, Kat. Nr. Plan No. 113, ein Viertel einen Morgen, Zwölftausend Maaß, etwa 19 Dezimalen enthaltend, im Distrikt Pfennigwiesen etwa auf dem Westen, begrenzt oben durch Aufforderer, unten durch den Bach, gegen Osten durch die Appellaten, gegen Westen durch Nikolaus Pilgram;
2. Wohnhaus mit Zubehörungen und Garten der Appellaten,

Kat. Nr. No. 580 etwa Plan No. 90 und 91, im Distrikte Klangwiesen, enthaltend ein Viertel einen Morgen, begrenzt einseits durch den gemeinen Communweg, andrerseits durch Jakob Pilgrich und den Weg vor Appellanten;

eventualiter: den Appellanten vorbehaltlich nach dem Vorigen durch Zeugen darüber zu vernehmen: daß sie und ihre Vorbesitzer jenem vorbenannten Morgen in der Art Jahrung bis zu den durch den zweiten dem Garten der Appellaten und den appellatischen Wiesen befindlichen lebendigen Hain bezeichneten Hauptlinien öffentlich, ruhig und ungestört schon über dreißig Jahre, ja schon über 50 Jahre vor der Klage besessen und das selbige hinaus, insbesondere auch auf den streitigen, in dem angezogenen Vorbesichtigungsprotokolle vom 22 Oktober 1857 mit P. bezeichneten Platz von 2 1/10 Ruthen alljährlich genutzt haben; daß die Garten der Appellaten jenseits Adam Pilgram, von seinem Vorbesitzer aber niemals weiter besessen, bebaut und genutzt worden, als bis zu der Linie, welche heute und schon seit vielen Jahren durch den lebendigen Hain als Hauptlinie bezeichnet ist, und daß auch die Gemeinde Chrenlau seit Menschengedenken keinerlei Besitzhandlungen an dem streitigen Platze vorgenommen hat;

ganz eventualiter: ebenfalls mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Abnahme und Abschätzung der beiderseitigen Eigenthums der Parthieen zum Zwecke der Vornahme, über die Kosten zuerst Erkenntniß zu nehmen und die Rückgabe der Akten zu verfügen;

Namens der verbeiständeten Anwalts Finke nahm wieder Vollage dahin Conclusion: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, wenn es Thatsachen erhielt, daß Appellat Engert damit etwas und damit ist, mit der Hand seines Vorvorbesitzers an den auf dem streitigen und respektiven Plätzen der Klage P. der Gemeinde Chrenlau Zeugenbeweis auf gemeinschaftliche Kosten zu erheben, die Abnahme und Abschätzung der Parthieen mit Zuziehung von Sachverständigen und Kostenvorbehalt, incl. der Kosten, die durch die Appellation und Incidentklage gegen dasselbe Erkennen in der Appell-Instanz erwachsen sind;

ferner die dasselbe Erkennen verpflichtet zu verbescheiden, die Abgrenzung der Parthieen auf den streitigen Plätzen P. zu bewerkstelligen,

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzer

zwischenfalls und namentlich, wenn Appellant Pflichten obliegen sollten, deren Nichterfüllung der angedrohten Nachtheile, die Partheien selbst zu verantworten, dem Gegner allenfalls die Entschädigung Pflichtes aufzuerlegen oder zu ertheilen und zwar nicht nur den Betrag der Klage S., sondern auch die Schaden, die dem Gegner dadurch entsteht, daß er genommen, auf diesen Klagen angelegten Summen und den Zeug nach dem Lager realisirt; - gestatt der Königl. Landgericht Titul mit Annahme und Vernichtung eines oder mehrer Exemplare zu beauftragen, welche Einsicht Pflichten abzuhalten und ihr Verhalten auf der Canzlei der königl. Appellations genichts hinterlegen sollen; -

endlich die Summe Pflichten in die Kosten der Haupt- und Incidentklage beider Instanzen zu verfällen;

Beschreibung des appellatischen Landes nach dem angefertigten Akte vom 4 August 1845.

Circa 8 Ruthen, 1 Fuß 60 Centimeter östl. südl. Raum Pflichten im Allmeyerfeld, begränzt einseits durch das Wohnhaus der Gegnerd, anderseits durch Jakob Klingig, vorneu durch Hermannweg, hinten durch den Bach;

höchst streitig: der Gegnerd zum Vorwurf zu gelassen

I. durch Zeugen:

1. daß zur Zeit der Lage vom 4 August 1845 die streitige Klage S. einen Theil des gekauften oben Landes bildete und als Hammerweg bis an den Bach lief;

2. daß zur Zeit der Lage und schon lange vorher der vor Gastwirth Gegnerd befindliche Lehmweg schon und auf denselben Stellen vorhanden war und die Zeugen Gegnerd Gastwirth bildete;

3. daß Gegnerd seit 4 August 1845 offen, frei und ungestört diese streitige Klage S. allein benutzt und benutzt hat bis zur Klage; daß er namentlich oben daselbst seinen Weg an den Bach machen, Bäume daran fuhr, eigenthümlich, mit Klee bestreute, zum Binden hauptsächlich das daran wachsende Gras abmähte und den Hammer zum Tränken der Pferde für seinen Hof daselbst daran gehalten hat;

II. durch Experten: daß der Lehmweg, auf Wirthsbaum

daß der Gegnerd namentlich an der streitigen Stelle schon über 30 und einzig Jahre alt ist, und

III. durch Urkunden: daß Hammer Weg schon im Jahre 1745 projectirt und gerichtlich dem appellatischen Gastwirth und der appellatischen Wittwe, Flur Nr. 113, bis an den Bach hindurch- und über den Bach hinausging;

Evtl. daß Beilage der durch gemeinde Pflichten im Jahre 1745 aufgenommenen Documente der Gemeinde Threiten zu verweisen;

resp. das weitere Beigemäße zu verfügen; - Kosten und alle Rechte zu beständigen vorbehalten; -

Namens Anwalt Intai Namens für seinen angeführten Beilagen Pflichten dahin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die Berufung als unbegründet und Ungemäß die Incidentklage als gegen Landrecht, rechtswidrig als unbegründet zu verwerfen mit Kosten, Taxe und Folgen. -

Zur Verhandlung vorgeschlagener Tagfahrt wird hiemit die Sitzung vom Tag und zwanzigsten laufenden Monats bestimmt.

Fortsetzung der Sitzung vom 3ten August achtzehnhundert acht und fünfzig.

Beigezogen:
Rath Lotz, an der Stelle des Präsidenten, welcher mit Urlaub abwesend ist, der Vorsitz führend,
Beisitzer Räthe,
Keller
Sitting,
Ziegler,
Kirchner,
Schmidt, 1ter Protokollator,
Klemm, 1ter Act. Gehülfe.

Nr. 14681. Im Jahre 58 Nr. 1535.

Johann Georg Durchhöfer, Wirth und Gutsbesitzer, in Kellheim rechtshilfe, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafgerichts in Landau vom 22 Januar 1856, mündlichen Laufs den Königl. Advocat-Anwalt Schleier,

gegen

die Wittwe und Erben der zu Ruppertsberg verstorbenen Bäckermeisters und Gutsbesitzers Johann Baptist Wolf, wie solche in dem Sitzungsprotokolle vom 10 d. M. Nr. 14660, genannt sind, - Appellaten, vertreten durch den Königl. Advocat- Anwalt Schmid.

Nach Einsicht folgenden Urkunden:

1. eines Vertragsentwurfes unter Privatunterschrift vom 17 September

1851, – einregistrirt zu Mainz am 16 Januar 1852, Vol. 49. fol. 3. C. 14–16, enthaltend zwanzig acht Gulden, zwanzig vier Kreuzer. – Königl. Rentamt. Sein des Königl. Rentbeamten. Unterschrift: Noessel, – und

2. einen Vertrag, datirt Rüppertsberg vom 17 Dezember 1851, gezeichnet an der Gebrüder Dacqué zu Mainz, mit der Unterschrift Adolay, Cäné, – Nr. 584 für Empfang eingetragen und Nr. 1245 eingeschrieben zu Empfangnahme am einzigsten Juli 1852 fünf einzig zwanzig Kreuzer, Lit. 32. fol. 40. C. 4. ohne Rentei. Königl. Rentamt. Unterschrift: Walter; –,

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht entschieden hat, daß die in Anbetracht der Urkunden nicht genügten, um nicht allein für die Exemtionsklage der Appellaten zur Entscheidung kommende Thatsachen-Verhältniß außer Zweifel zu stellen und die Einwendungen der Appellaten zu entkräften;

daß nun auch selbst dann die Exemtionsklage noch nicht genügend gegründet wäre, wenn man mit den Inhalt obiger Urkunden den Thatbestand in Verbindung bringen wollte, daß der Autor der Appellaten, Johann Jacques Adolay, den ersten Termine der in obigen Briefen enthaltenen Summe von 1663 Gulden, so wie die folgenden von einigen ganzen Summen bis Martini 1852 in Wirklichkeit an der Handlung Dacqué zu Mainz bezahlt hat, da in den fraglichen Briefen der verstorbene Johann Jacques Adolay seinerseits bemerkt hat, daß er die Zahlung der Summe von 1663 Gulden an Dacqué übernommen habe, um seinen ihm in Folge der allerseitigen Vertragsakte vom 17 Dezember 1851 gegen die Appellanten Rüppertsberg obliegende Verpflichtung zu erfüllen;

In Erwägung aber auch, daß in der Appellationsinstanz neue thatsächliche Urkunden- und Zeugenbeweis betreffs, – daß obige Urkunden, wonach man sich heute stützt, durch den Autor der Appellaten, Johann Jacques Adolay, ausgehen und von ihm unterzeichnet sind; daß diese vom 17 Dezember 1851 datirt und von seinem und Empfänger Hand geschrieben sind; daß behauptet wird und nicht bestritten zu werden braucht, daß der Autor der Appellaten am 24 November 1852 an Benjamin Dacqué den ersten Termin der in den fraglichen Briefen enthaltenen Summen von 1663 Gulden mit 415 Gulden 45 Kreuzer sammt Zinsen der

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreuzer

ganzen Summe bis Martini 1852 bezahlt hat, daß Johann Adolay in diesem Briefe geschrieben hat: „nach einem Handel mit Herrn „Rüppertsberg in Vallendar getroffenen Übereinkommen hat mich derselbe „angewiesen" u. s. w., und daß Thatsachen vorliegen, daß Herr vom 17 Dezember 1851 noch eine andere Übereinkommen zwischen Rüppertsberg und Adolay zu Mainz getroffen, als derjenige, enthalten in den allegirten Vertragsakten beurkundet ist;

daß nun aber der in Rede stehende Brief, verbunden mit den vorstehend erörterten Thatsachen, die Behauptungen der Appellaten, daß der von Adolay für den Tag vom 17 Dezember 1851 gezeichnete Briefwechsel nicht 700 Gulden, sondern 1663 Gulden betragen hat, daß derselbe nicht baar bezahlt worden, sondern durch die in gedachten Briefen erwähnte Schuldübernahme bei Dacqué bezahlt werden sollte, – wahrscheinlich machen, wonach dieser Brief im Sinne des Art. 1347 des Civilgesetzbuches als Anfang eines schriftlichen Beweises angesehen ist und als solcher dienen kann, und daß der erste Richter mit Unrecht den von ihm abgelehnten, auf den Grund dieses Dokuments gestützten Zeugenbeweis als ungültig verworfen hat;

In Erwägung, daß der durch die Appellaten erbotene Zeugenbeweis, wie er lautet, mit Hinzuziehung vorerwähnter Briefe, vorgelegten Dokumente, anbefohlen, indem er die durch die Appellaten zur Begründung seiner gegen die Appellaten aufgestellten Exemtionsklage gemachten Aufstellungen im Wesentlichen umfaßt;

In Erwägung, daß der den Appellaten zuzuerkennen bleibt, ihre Einwendungen und Behauptungen bei dem ihnen von Verhältnissen sprechenden Zeugenbeweis darzuthun, beziehungsweise den von ihnen erbotenen Beweis zu liefern, welches nicht jedoch ohne auf die ihnen diesen und ihnen Vorwurf entscheidenden, von den Appellanten zugegebenen Thatsache zu erstrecken hat;

In Erwägung, daß auf die von beiden Parteien beantragten Expertise zur Zeit nicht zu erkennen ist, weil dieselbe nach den Erbieten der Zeugenbeweises überflüssig werden kann;

Aus diesen Gründen,

ohne den Einzelnheiten der Appellanten für jetzt zu berücksichtigen,

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzer

Löbl. Königl. Appellationsgericht, mittelst unterthänigster Reklamation die angefochtene Urtheils-Ausfertigung de dato 17 Dezember 1851 als Anhang eines schriftlichen Vortrages anzuschließen sich und als solche Einem hochlöbl. Appellationsgerichte zum Hochgeneigten Erkenntnisse vorzulegen,

Hat sich der unterthänigst Gefertigte Johann Baptist Wolaz von Wien, am 17 Dezember 1851 vorgefallenen Termin vor Königl. Landgericht Wien mit Vollmacht des Herrn Louis Jacquet Kaufmann in Wien, in Vertretung des in obem gedachtem Urtheile enthaltenen Auftrages, aufbezahlt und Erfüllung dessen angefangen hat;

Hat Johann Baptist Wolaz am 17 Dezember 1851 mit dem Appellanten Hochlöbl. Landgericht zu Eingangsübung in das Wolaz'schen Hausen einen Vertrag abgeschlossen hat, wornach Hochlöbl. Landgericht an Wolaz einen Kaufpreis, Hundert Dukaten, in Konventionsmünze oder Einundzwanzig Reichsthaler für den übernommenen Kaufpreis von einhundert neunzig Gulden und neunzig Kreuzer entrichtet hat, welchen Wolaz sich gleichzeitig ausgeschlossen hat, mit Einschluß des Kaufpreises von Einhundert neunzig Gulden Neunzig Kreuzer, mit Hochlöbl. Landgericht Appellant Hochlöbl. Landgericht für einhundert neunzig Gulden Neunzig Kreuzer ein Reichsthaler, zu der Kaufpreis Entlastung zu bezahlen;

Hat Wolaz obigen Vertrages Johann Baptist Wolaz den Herrn Franz Jacquet von Eingangsübung des angenommenen Kaufes an Jacquet Hochlöbl. Landgericht, wie sie anerkannte, von Hochlöbl. angezeigten worden zu zeigen, den obigen Kaufpreis mit einhundert neunzig Gulden und neunzig Kreuzer an der Kaufmannshaus Louis Jacquet zu bezahlen;

Hat Johann zur Darstellung der bezüglichen Eigenschaften und um die Eigenthums-Übertragung auf Wolaz möglichst gesichert zu machen, der oben allegirte Privatakt genommen worden, durch welchen Hochlöbl. Landgericht an Wolaz Kaufpreis Einundzwanzig Reichsthaler zu bezahlen und der gedachten Kaufpreis von einhundert Gulden, welchen an

Expedirt für Oberwald Gulden, 6
N° 60. registrirt zu Herrenbaumkirchen
am 13. October 1858. für
Vorstehendes 56
Porto 8. 24.
= 9. 20. Kr.
unterzeichnet: Walter.

Beilagen:
Vollmacht, an den Anwalt der beschwerdeführenden Partei Dr. Ludwig Hermann,
Zeller, Leitung, Zinglar, Leitner,
Bäcker, Schmidt, 1x Protokollführer,
Klement, 1x ZL. Erhoben.

gestellt, an Wolaz verkauft hat, der aber weder einen Kaufpreis spezifiziert noch eine Zahlung in Wirklichkeit stattgefunden hat, der Einhebung die Anerkennung von Wolaz in dem oftmaligen Briefe den Hochlöbl. als Eigenthümer angehörigen und der Hochlöbl. endlich an Wolaz durch Hochlöbl. verkauften Klingen zum Gut der stattgehabten Verkäufer einen Betrag von einundzwanzig bis fünfzig hundert Gulden gelten und der Wolaz Eigenthum der Klingen erwirbt, weil es bereits Wolaz war;

Demnächst zur Übergabe der obigen Eingangsübungen, wie sie das an Appellanten von Hochlöbl. zugehörigen Eigenthümer, welche beide binnen zwölf Monaten nach Zustellung Eines Urtheils an den Anwalt angeordnet wurden, der Königlichen Eigenthümer Klingen zu Landau und verwendet, der Hochlöbl. abgehaltenen Protokolls in Original an die Königl. Königl. Appellationsgerichte Klingen angewendet werden sollen;

Zeugen sind dem die einschlägige Zeugenstelle zu New-York, die Herr nachgenannten Handelsleute Eugenius Blum und Joseph Falcher als Zeugen über alle obigen Thatsachen eidlich zu vernehmen und das Hochlöbl. abzuhaltende Protokoll anher gelangen lassen zu wollen;

Unterschrieben der Eigenthümer Eigenthümer und unterzeichnet der Falken über Ein Gulden Neun und Zwanzig.

Geschehen und gegeben am Eingangs angegebenen Tage.

Fortsetzung der Sitzung vom 3 August abgeschlossenen acht und siebzig.

Nr. 11682. zu Nr. 11539.

I. Daniel Levi, Kaufmann in Eingangsübungen, jetzt als Kaufmann in Wien wohnhaft, und 1 Konsorten, Appellanten von einem Erkenntnisse des Königl. Eigenthümergerichtes zu Eingangsübungen vom

31 Dezember 1857, vertreten durch den Königl. Advocat-Anwalt Petri,

II. Simon Salomon Levi, Weingärtner, in Landau wohnhaft, und Consorten, Appellanten von dem nämlichen bezirks gerichtlichen Rathhaus, vertreten durch den Königl. Advocat-Anwalt Hilden,

gegen

den Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer, Appellat, vertreten durch Vorlesehrift.

Nach der Ausführung des Königl. Anwalts Petri, daß die verbeizeichneten Berufungen noch nicht en état seyen, daß namentlich der Königl. Regierung nochmalige neue Anlagen haben anlegen lassen, wodurch die Nothwendigkeit seinem Akten an den Anwalt Hilden in Speyer mitzutheilen nöthig geworden,-

Erscheint der Königl. Appellations-Gerichts, im Einvernehmen mit dem Königl. Anwalte Hilden und der der Königl. Regierung vertretenden Königl. Staatsbehörde,- die auf gestern bestimmt gewesene Fortsetzung der Sitzung in die Sitzung vom ersten Dezember nächsthin.

Hoss

Lemmel

Zugegen:
Rath Lorz, an der Stelle des emeritirten Präsidenten von Pernitz seyend,
Keller,
Seiling,
Kuglen,
Trotter,
Schmidt, 1er Secretair,
Clemens, 1er Ref.-Anwalt.

Hoss

Lemmel

Fortsetzung der Sitzung vom 3 August achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nro. 1468. In Sachen D. Nro 4411 u. 4541.

Der Cultivateur Martin von Venthin Jüngst, früher Handelsmann in Ludwigshafen, Israeliter ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, vertreten durch seinen substituirten Anwalt Adolph Schmidt, Rechtsanwalt, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellat resp. Kläger, vertreten durch den Königlichen Advocat-Anwalt Petri,

gegen

Charlotte Levi, ohne Gewerbe, Ehefrau des ebenfalls israelitischen Venthin Jüngst, hier in Ludwigshafen wohnhaft, sich gegenwärtig in Frankenthein, jetzt in Landau aufhaltend, Beklagte

und ursprüngliche Appellantin von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichte in Frankenthal vom 6 Februar 1856, vertreten durch den Königl. Advocat-Anwalt Hilden.-

Die beiden Anwälte einverfahren ihren früheren, in den Sitzungsprotokollen vom 26ten vorigen Monats, Nro 11671, eingenommenen Anträgen,- Anwalt Petri fügte jedoch heute dem seinigen und zwar nach den Worten "Hinsicht" die Worte "und namentlich hinsichtlich der Anlage bezeichneter Beilagen,"- und trug hinauf zugleich noch substituirungsweise darauf an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Vertretung der Klagpartei, festgestellt namentlich Christian Ruber in Frankenthal, in der Rechtsstreit zu commissiren zum Vortrage der Rechnungen, Klagen und Belege;-

Nach Anhörung der Anwälte der Parthegen in ihren Ver- und Vortrügen;

Kommt der Königl. Advocat-Fiscal-Amt in seinen Schlußrechten,-

Kommt der Königl. Appellations-Gerichts die Sache in Berathung und vertagt die Abfassung des Rathes in eine der nächsten Sitzungen.

Hoss

Lemmel

Fortsetzung der Sitzung vom 9 August achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nro. 1468A. In Sachen D. Nro 4535.

1. Elisabetha Nicola, ohne Gewerbe, in Venningen wohnhaft, Klägerin vor dem allda errichteten Friedensgerichte in eigenem Namen wegen der zwischen ihr und ihrem ehemaligen Vormunde Jacob Landau Rechnungsmündigkeit, so wie als Tutorin ihrer Kinder Adolphine Elisabetha und Jacob Landau, minderjährig, nach einundzwanzig Jahre Elisabetha Bauer Tochter, ohne Gewerbe, beide in Venningen wohnhaft,

2. Johann Nikolaus Bauer Sohn, Ackersmann, in Freimersheim wohnhaft, als

Zugegen:
Rath Lorz, an der Stelle des emeritirten Präsidenten von Pernitz seyend,
Keller,
Seiling,
Kuglen,
Trotter,
Loé, 2er Secretair,
Clemens, 1er Ref.-Anwalt.

Hoss

Lemmel

Liebenwerda wohnhaften Eigenthümer, Mündigsprechungen,

3. Johanne Rosine Bergter, ohne Gewerbe, Ehefrau von Peter Klein, Ackermann, in Lugknitz wohnhaft, und der Letzteren selbst, der obrigkeitlichen Ermächtigung wegen, –

Appellanten von einem Bescheide des Königl. Justizcommissariats zu Herzberg vom 11 Februar 1858, contentum durch den Königl. Rechtsanwalt Eberlein,

gegen

1. Peter Kirchner, Ackermann, in Lugk wohnhaft, in eigenem Namen wegen der mit seiner erwähnten Ehefrau Maria Rosine Bergter, auch Caroline Bergter genannt, bestandenen Gütergemeinschaft, so wie in seiner eigenschaft als Beerbter über seinen mit Tode abgegangenen Vater Martin Kirchner, ohne Gewerbe, noch unmündigen Sohn Martin Kirchner, ohne Gewerbe,

2. Heinrich Lutz, Ackermann, allda wohnhaft, als Liebenwerdaer Mündigsprechungs-Eigenthümer, Appellaten, contentum durch den Königl. Rechts-Anwalt Lewy. –

In Erwägung, daß die, von den Appellaten zur Abwendung der Mündigsprechungs-Einwände, welche sie der Klage entgegengesetzt, angestellten Recherchen keine solche sind, welche die Mündigkeit jener Personen, namentlich einerseits ihre Nichtbenachtheiligung durch die Klage, andrerseits ihre Verbindung mit den Vermögen der Appellaten zusammenhängen; –

In Erwägung, – in Beziehung auf diesen Theil der Beschwerde, daß der von dem angefochtenen Urtheile acceptirte Grund, daß Immobilien, welche, wie hier das unter den Parteien streitige Gut allein noch indivisen sogenannte Schubbe'sche Hof, mittelst verschiedener successiver Veräußerungen, jedoch bey welcher Gelegenheit Gebäude materiell unbrauchbar geworden, auf die Eigenthümer, wenn auch zu ungleichen Theilen überall übergegangen und zuletzt in ihren Händen concentrirt worden sind, in keinem Falle die Klage über die nutzgewährende Leistung materieller Theilbarkeit oder Untheilbarkeit eigener Immobilien lediglich nach den durch die Veräußerung der auf jenen Veräußerungen sich stützenden Urkunden abhängen kann; –

daß auch die vorschützenden Einwände, welche die Appellanten gegen die Rechtsbeständigkeit und Publicirung der von den Erblassern vorgenommenen Abschätzung und Taxenbildung vorgebracht und durch die angezogenen Urkunden bescheinigt haben, sich sämmtlich durch die im angefochtenen Bescheide bezüglich entwickelten Betrachtungen zur Invalidirung dieser vorgenommenen Operationen als ungenügend dargestellt haben;

daß demnach nach den durch Art. 830 und 831 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Falle einer nicht in natura auszuführenden Collation einer Vorempfangs durch den einen Miterben, zu Gunsten der andern Miterben der Fall eintritt, daß Gegenstände von gleicher Beschaffenheit und Güte, wie die nicht in Natura conferirt vorhandenen, aus der Verlassenschaft, der Theilung der Miterben vorgängig, zum Voraus zu entnehmen; – daß dies aber in allen übrigen Fällen nicht allein statthaft ist, sondern auch zufolge der Art. 826 bis 828, 832 und folgende, desselben Gesetzbuches, gleichwie Art. 978 der Civilprozeßordnung, – da jeder Miterbe nach dem allgemeinen Art. 826 demjenigen ist, seinen Antheil an den Immobilien und Mobilien der Verlassenschaft, bey vorhandener Möglichkeit einer adäquaten realen Theilung, in Natura zu verlangen, – was nach Lösung und Hebung der Lasten eine unmittelbar nach beschehener Verfassung und Taxirung der Immobilien vorgenommene Theilung der Immobilien, respective diejenigen Betrüge, welche die einzelnen Miterben verbraucht haben, Platz haben würde, noch zu beziehen oder herauszuzahlen haben, Platz zu greifen hat;

daß demnach die erhobene Beschwerde in jeder Beziehung ungerechtfertigt ist;

Als Kosten

ohne Taxirung der vorgeschützten Unzulässigkeitsbeschwerde, namentlich der Königl. Appellatorien gemäß die ungetheilte Taxirung als ungerechtfertigt, unter Verurtheilung der Appellanten in die gesetzlichen Verzugszinsen und in die, nach dem Thorn ordinando Folgenden zu liquidirenden Kosten der Appellations-Instanz. –

Geschehen und gegeben am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs angegeben.

Abschrift für Königl. Loew. No. 3170.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Herzberg. 20 Sept. 1858.
für Recht. — 1. 24
Copial — — 7. 28
8. 52
ges. Schwartz.

Zugegen:
Rath Popp - an der Stelle des beurlaubten Präsidenten des Appellhofes,
Talbot,
Eitling,
Lindner,
Richter,
} Räthe,
Lac, 2r Protokollführer,
Clemens, 1r Rl.-Anwalt.

1088

= Clemens

Verhandlung der Sitzung vom 9 August eintausendachthundert acht und fünfzig.

No. 11685. In Sachen No 4411 c. 4541.

Der Sallitmarsch von Posthum Jungfer, früher Handelsmann in Ludwigshafen, gegenwärtig ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, unvertreten durch ihrem substituirten Anwalt und Sachwalter, Rudolph Zigmus, Gastwirthsmann, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin resp. Klägerin, erwartend durch den Königl. Advocat-Anwalt Latri;

gegen

Charlotte Lari, ohne Gewerbe, Ehefrau des obengenannten Sallitm Posthum Jungfer, wie in Ludwigshafen wohnhaft, sich zeitlang in Frankenthal, wie in Ludwigshafen wohnhaft, Beklagte und unterlegene Appellantin von einem Urtheile der Königl. Appellationsgerichts in Appellatin von einem Urtheile der Königl. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom 6 Januar 1856, vertretten durch den Königlichen Advocat-Anwalt Schuler. -

In Erwägung, daß die Sallitmarsch Jungfer zur Begründung der Klage behauptet, nach Sinn und Inhalt der Urtheile des Königl. Appellationsgerichts vom 2r Dezember 1856 seye die Ehefrau Jungfer's nur beauftragt, von ihnen in die ihr assignirten Ausgleichungsmasse Immobilien, keineswegs aber die Summe von 5400 fl. 34 kr., welche als Betrag jener Immobilien angenommen worden seyen, sein sie behauptet, unbedingt, sondern nur unter der Bewerkstelligung zugesprochen worden, daß auch die gerichtlichen Werthstände wirklich noch in Natur vorhanden seyen; daß diese, weil die Lösung der Urtheile Ihrer Annahme nicht entspreche, die auf Letzteres basirten gerichtlichen Klage sich als zulässig darstellt und dann Grund der Klagsumme näher zu prüfen sey;

In Erwägung, daß nach Sinn und Geist der klagerischen Klagestellung nicht in Zweifel der Richtigkeit der klägerischen Klagestellung nicht in Zweifel gezogen werden kann, daß sie sich vor dem Königl. Appellationsgerichte lediglich um Entscheidung der Frage handelte, ob die Ehefrau Jungfer's berechtigt seye, ihren assignirten Werthstände in Natur zurückzunehmen, oder ob dieselben auf Grund der Art. 554 Code commerce den Gläubigern

den Sallitmarsch gehörten, und das Königl. Appellationsgericht nicht gemeint war, der Ehefrau Jungfer's Summen zuzusprechen, die nicht in eigenthümlich inventirten Werthstände an sich tragen, oder gar nicht mehr als solche bestanden; daß vielmehr die streitige Summe nur zur näheren Bezeichnung der Werthstände, und unter der Voraussetzung, daß sie in Natur vorhandenen Werthstände sich so sich befinden, unter Bezugnahme auf das Inventarisirungsprotokoll des Königl. Notariat Landmessung vom 14 Dezember 1855, in das sie auf einseitige Protestirung der Ehefrau Jungfer's aufgenommen worden waren, in die gerichtliche Entscheidung übergieng und den ganzen Nachdruck derselben Bezeichnung auf ursprünglichen Summen, sondern auf dem Zugegensein der wirklich in Natura vorhandenen Werthstände liegt;

In Erwägung, daß auch der Wortlaut der Verzeichnisse gemäß, so sein der entscheidenden Theile der Urtheile Ihrer Auslegung nicht entgegenstehen, und im Sallitmarsch Notariat der Posthum Jungfer selbst die zu entscheidende Frage lediglich nur sich auf das Rechtliche beziehend und ohne Angabe einer Summe aufgestellt wurde; daß in den angeführten Inventarisirungsprotokoll von Seiten der provisorischen Beamte der Sallitmarsch die Richtigkeit Ihrer Summen auch hinreichend anerkannt, sondern der ganze Ausspruch der Ehefrau Jungfer's konstatirt worden war, so sein auch in den Urtheilen und den Qualitäten der Urtheile beider Instanzen hinreichlich Anhaltspunkte der Sallitmarsch über die Richtigkeit der Schätzung sich eindringlich finden;

In Erwägung, daß es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß wenn in den von der Ehefrau Jungfer angegebenen Werthstände, ohne vor angestellten Schätzungsklage erhobene Schätzung, so sein zur fraglichen Zeit fällige Zinsen und neue Sallitmarsch ausgelegte Verpflichtungsbeträge begriffen sind, sein das Klagerin behauptet und Beklagte nicht genügend zu widersprechen vermag, Gegenstand Schätzung, unter Vorbehalt ihrer näheren Ausscheidung, da sein nicht die Natur inventirten Werthstände haben, Eigenthum der Sallitmarsch sind;

In Erwägung, daß somit die erhobene Klage sich auch als

Nr. 181. Registrirt zu Urkunden Band 6 Nov. 1858 fol. Notiz. 1. 24. Exped. 8. 24. 9. 48. Rudolf. Walter.

begründet erscheint und daher zurückzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht zu Kassel, daß die Klage in der im Rathhause Eigenen Erkenntniß vom 2 Dezember 1856 genannten Parteinehmen von fünftausend einhundert Gulden nebst 4 Prozent Zinsen bezifferten Entwährungsklage, so wie der Antrag des Klägers auf angestellten Arrestannahmungsklage, so wie der Antrag des Klägers auf angestellten Arrestannahmungsklage, vom 8 Oktober 1855, nicht mehr im Rechtsstand, gemäß Beschluß vom 9 Dezember aufgehoben werden, so wie die beantragte Mandatar vom Klägers aufgehoben werden, so wie die beantragte Mandatar vom Klägers aufgehoben werden, so wie die beantragte Mandatar vom Klägers

Zugegen:

Rath Zepp, — an der Stelle des ernannten Hofgerichts-Assessors Herr Hofrath Schmand, —

Pellar,
Cauvi,
Hoffmann,
Pintler,

} Räthe, —

sowie der Räthe Cauvi und Hoffmann Hochedelgeboren als ordentliche Räthe der Civilkammer und der Commercialkammer zugezogen, —

Schmidt, 1er Substitut,
Clemens, 1er Actuar.

Sitzung vom 30 August achtzehnhundert acht und fünfzig.

No. 11688. Zu Folge Nro 4525.

Adam Schilling, Ackersmann, in Gravelay wohnhaft, Hauptklägers und Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts in Saarlouis vom 31 Januar 1857, einer Hauptklage wegen Besitzstörung betreffend,

Advokat-Anwalt Hubert Lauterbach,

gegen

Adam Legard, Wollenweber, Hinter im Gravelay, jetzt in Beaumarais wohnhaft, verantwortlichen Beklagten und Incidentklägers, gegen das Appellaten und Appellanten vorigen Urtheils, einer Incidentklage wegen Besitzstörung betreffend,

Königl. Advokat-Anwalt Schuck vertreten,

gegen

den Staatsrath Gravelay, vertreten durch seinen Finanzminister Excellenz Fiquet, Fabrikanten, zu Metz wohnhaft, Incidentbeklagten und Appellaten, einer Königl. Advokat-Anwalt Hubert Lauterbach vertreten. —

In Erwägung, daß der ausschließliche Streitpunkt, inwieweit der in der vom Appellanten gegen Letztern Klage wegen Verletzung des Besitzstandes — Art. 3 des Gesetzes vom 25 Mai 1838 — als nicht erwiesen angenommen hat, sich durch die angeführten Zeugen vollkommen rechtfertigt;

daß auch Appellant sich in der gegenwärtigen Instanz zwar endlich auf den in gehöriger Weise am 26 Nivose IX Friedensrichter des Kantons Saarlouis zu Protokoll vom Beweis, um darzuthun, daß Hinsichts der Mühlenmaas seiner Anlagen nie zwei Jahre ruhig, als nur als in Unterbrechtigkeit besitzlos, indem, ein der neuen Richtung bezüglich der Eigenthums der Appellaten wären aufgeführt hat, einen solchen Umstand hat in der Angabe der Mühlenmaasse für die Eigenmächtigkeit der Klage nicht entscheidend ist;

In Erwägung, daß Appellant schon in der Appell-Instanz den Eventuell verbindet, daß der seit mehr als einzig Jahren vor Anstellung der Klage des streitige Terrain öffentlich, ruhig und ungestört als Eigenthümer besessen und benützt habe, welchen Umstand als gehörig und erheblich vor erstinstanz Entscheidung aufzugeben ist;

In Erwägung, daß Appellat Legard gleichfalls seit mehr jährigen Besitzstörungs-Beweis verbindet hat, der auch Beschaffenheit gemäß vorgenommen werden soll, daß die streitige, an den Lauf genommene Stelle der von Appellaten Legard acquirirten ehemaligen Weg gehörte und ihm Behufs in seinem Interessenbesitz-Protokoll vom 4 August 1845, welches die Eigenthümer „Hinter Lauf zum Lauf" enthält, ein jedes titulus zur Partei stehen; daß dieser Beweis Behufs der Möglichkeit, daß Appellant einen einzig jährigen Besitzstörungsbeweis vor der Eigenthümer Appellaten Legard, 4 August 1845, nehmigen könnte, ebenfalls aufzugeben und dahin auf den Satz Nro. II seiner Antwort, welchen durch Expertise nachgewiesen werden wollte, aufzunehmen ist;

In Erwägung, daß die Entscheidung über die Incidentklage, also von dem Schicksal der Hauptklage abhängig, bis zu dieser Entscheidung zu verschieben ist;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgerichtshof, vor weiterer Entscheidung über die Haupt- und Incidentklage, den Appellanten Schilling zum Beweis durch Zeugen zugelassen:

„Daß er und seine Vorbesitzer seinen mehrbesagten Wasserlauf in der Absicht, die zu der Incidentklage, welche durch den zweiten den Gegenstand der Appellaten und den appellantischen Besitz betreffenden Lokalaugenschein bezeichnet ist, öffentlich, ruhig und ungestört schon über zwanzig Jahre, ja schon über fünfzig Jahre vor der Klage benutzen und das selbige hinwarf, insbesondere auch auf dem streitigen, in dem angeführten Untersuchungsprotokolle vom 22 Oktober 1857 mit P. bezeichneten Stücke von 7/10 Ruthen allzeitlich genommen haben;

daß der Gegner der Appellaten seinen Vorsatz war, nur

gemeinen Statutum abwo innerhalb vierzehn Tagen Dato, behörig und genugsam ausgeführt werden, als bis zu der Klage, endlich heute und ohne weiter einen Zahlungs Auftrag den beklagten Theil als Gemeinde Genossen zu Zahlung der Gemeinde Steuern und der Gemeinde Gemeinden zu Verfolgung gerichtlicher Civilrechtshandlungen an seinen gesetzlichen Rechten vorgenommen hat; "—

Der Kläger nahm den Appellaten Ingwer Lorenz Lang gütigen Verweis:

1. daß seine seit dem Tode vom 4 August 1845 ihm gesetzliche Klage P. einem Theil der gestandten Lande bilden und als Gemeinde Genossen bis zu der Klage Tante;

2. daß seine seit der Landes und ihrer langen vorher den verstorbenen Ingwer Lorenz befindlichen Ländereien Häuser und auf verschiedenen Wälle vorhanden waren und der Klage Tante Landes bildete;

3. daß der beklagte, auch Niederkommen des Beklagten Hause des Ingwer namentlich an der gesetzlichen Wälle schon über einzig und einzig Jahren alt ist;

4. daß Ingwer seit 4 August 1845 offen, frei und ungestört seinen gesetzlichen Klage P. allein besitzen und benutzt hat bis zur Klage; daß er namentlich über einzelne seinem Krug zur Klage; daß er namentlich über einzelne seinem Krug zu den Tag mache, Schritt davon fuhr, einzelne abmähte, mit den Pferden bepannte, zum Winter heimbrachte, das darauf wachsende Gras benutzte und den Commun zum Zweck der Weide für seinem Hausgebrauch davon gehen ließ;

Beschreibung der Eigenthums des Appellaten:

Klagen der Appellanten, Sect. A., Plan No. 113, ein Viertel einer Kathen, Hausbäuerlichen Wesens, eines einzigen Gemeinden enthaltend, im Dorfbezirken Schmalgarten eines auf den Acker, begrenzt ohne Tuch Christ Böttcher, unten Tuch den Tag, gegen Osten Tuch den Appellaten, gegen Westen Tuch Nikolaus Gilkes. —

Commissionist mit Aufnahme einiger Commissen und der vom Rechtsanwalt zugestandenen Gegenbeweises, endlich an Urt und Stelle

Taxe für Anwalt Heintz
No 56. Kgl. Zu Tondern
d. 11 Oct. 1858 für
Urtheil . . . " 56
Exped. . . . 6. 32
= 7. 28

pro. Walter. taliter gemäß.

Gebühren:
als Mitglieder der Commission
v. Lorbach, Präsident,
Lorenz,
Lüders,
Hildebrandt,
Martini
} Räthe,
Carl, 2te Protokollantin,
Clemens, 1te Sekretärin.

v. Lorbach

Clemens

Gesehen und gutgesehen am Eingange angegebenen Tage.

Voss

Clemens

Verhandelt Sitzung am 13 September achtzehnhundert acht u. fünfzig.

No. 14089. In Sachen ad No. 4540.

Paul Philipp Hansenpflug, Zahnarzt, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichte in Frankenthal, als Handelsgerichte gesprochen, vom 18 März 1858, und Incidentappellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Lang vertreten,

gegen

1. Albertine Sachsinger, Ehefrau von Joseph Lang, ohne besonderes Gewerbe, zu Schönberg wohnhaft, wie der Mitklagenschaft mit der Firma „C. Lang" zu Schönberg, im Verkehr ohne Waaren betreibend und daselbst wohnhaft, 2. gemeinten Joseph Lang, Ehemann gehörigen Ermächtigung wegen, Appellaten und Incidentappellanten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Julian vertreten. —

Der Königl. Anwalt Lang trug schon an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Confirmation des angefochtenen Urtheils, die Klage als unbegründet abzuweisen, den Appellaten mittelst Urtheilschaft zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die Rückgabe der hinterlegten Caution zu verordnen, auch einen Königlichen Vorschußbetrag mit Zustellung

der Klagschrift, den Beibringungen, zu commissionieren;

subsidiarisch: die gerichtliche Vernehmung der Parteien in einer zu bestimmenden Sitzung zu veranlassen und Letzteren bezüglich aufzugeben, die wahre und die Daten ihrer gegenseitigen Schlußbehauptungen abgegebenen conto currente, die geführte Correspondenz, so weit die betreffenden Handelsbücher in Beilagen zu bringen, jedenfalls der Partheien Eidlen die Ablage zu machen, wegen der Bezeichnungen für Juli, August und September 1857, welche mit den Daten vom 30 Oktober 1857 übereinstimmen, beizubringen, - sowie weiters hiezu einen weiteren Sitzungstag zu bestimmen;

eine auch gleichfalls subsidiarisch den Appellanten zum Eyde zu einem zuzulassen, der Erscheinen ihm und den Appellaten einer mündlichen Abgerede in der Weise, statthaben, der Ihm gegen Uebernahme der Garantie eine entsprechende Entschädigung zugesichert werden, welche für die ganze Dauer der Commission 5000 Gulden betragt, - gestellt einer weiteren Sitzung zur Abgebung Letzterer Eides anzuberaumen, Parteien und weiteren Antrags vorbehaltend;

mehr subsidiarisch: den Appellanten zum Beweise durch Urkunden, Vorlage seiner Handelsbücher und Zeugen darüber zuzulassen,

1. daß, nachdem er längere Zeit als einfacher Mandatar die Anschaffung der Appellaten besorgt und dann Theil genommen hatte, wofür er 5 kr. per Kiste für Partheinantheil und 6 kr. per Kiste für Eigenthum als Provision zu beziehen hatte, Appellant im Jahre 1854 auf Verlangen der Appellaten das Risico für die genommen und die vorhandene Contracte übernahm und für die richtige Erfüllung aller Verbindungen persönlich zu garantiren und zu haften versprochen musste;

2. daß demnach Handelsbrauch für Uebernahme einer derartigen Garantie eine besondere Entschädigung festgestellt sei;

3. daß die Posten bei Artel in Linz laut Incidentbeweis per Juli 1857 als Baarzahlung verrechnet wurden;

Bezüglich II: Letztere zu verurtheilen, um nach Prüfung der Bücher und Rechnungen der Partheien die Größe der durch den Appellanten garantirten Summen zu bestimmen und sich gutachtlich darüber zu äußern, welcher Entschädigung dem Appellanten aus seiner gewöhnlichen Provision für Leistung der Garantie und Uebernahme der Gefahr für die übernommene Garantie (Stare Delcredere) der Betrag der garantirten Summen gebühren, auch den zu nennenden arbitres experts aufzugeben, die Partheien vorerst zu hören und wo möglich in Güte zu vereinigen;

Ferner das Weitere zu verfügen, Kosten und alle gesetzlichen Rechte vorbehaltend.

Der königl. Anwalt Fulda concludirte dahin: es gefalle dem königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als völlig unbegründet zu verwerfen, zufolge der Appellaten Anbringen zu entscheiden, daß sie von dem angefochtenen Urtheile incidenter appelliren, ferner, unter Annahme der Incidentappelle, mittels obzüglicher Exhibirung der angebrachten Urtheile, den Appellanten unter Eidschaft zu vernehmen, wo die Appellaten und Incidentappellanten die Zur Einlage im Oktober 1857 verrechneten und in Händen behaltenen 5356 fl. 30 kr. und nach Abzug der Verrechnungen der Monate Juli, August, September und Oktober 1857, im Ganzen 410 fl. 38 kr. betragend, noch 4945 fl. 52 kr. samt Zinsen zu 6% vom Tage der Klage abzuführen; vorbehaltlich aller Rechte wegen etwaiger weiterer Einnahme der Appellanten, die Partheien zur weiteren Verhandlung wegen der bey Herrn Artel in Linz verrechneten 95/22 kr. vor den ersten Richter zu verweisen;

subsidiarisch die Incidentappellanten nöthigenfalls vorläufig auch zum Urkundenbeweise darüber zuzulassen:

daß Incidentappellat als Eigenthümer der Incidentappellantin im Oktober 1857 von dem Abgeordneten die Summe von 5356 fl. 30 kr. verrechnet hat; bezüglich der Klagen Klagsruf des Incidentappellaten, gar nichts auf die von ihm für den Eingang der Handels-Rückstände am 20 Mai 1857 geleistete Garantie, als völlig unbegründet abzuweisen, die vom ersten Richter

angewendeten Exekutionen aufzuheben und den Hauptappellanten in die Kosten beider Instanzen, so wie in die Exekutionskosten zu verurtheilen;

rechtzeitig: mittelst bezüglicher Abänderung das angefochtene Urtheil, den von den neuen Richtern anwendbaren Gesetzen aufzuheben, den ihnen Gerechten über die ihnen in dem Urtheile a quo gestellten Anträgen insbesondere zu berücksichtigen, daß Appellant persönlich kein Vermögen besitzt und der Appellation für die Erfüllung der von ihm eingegangenen Verbindlichkeit keinerlei Eigenschaft oder Caution gestellt hat;

ganz unbedenklich: widrigenfalls die Appellaten auch noch zum Widerstande- und Zugabenersatz Raumes zugelassen: daß Appellant zu Anfang des 1850er Jahres eingezogen wurde, seine Färbereygeschäft wegen Mangels der Mittel aufgeben mußte, kein persönliches Vermögen besitze und daß seine Ehefrau aus ihm in Kitzen getrennt ist und für eigener Rechnung ein Handelsgeschäft betreibt;

Zugleich die Verthümer von den neuen Richtern zuzuziehen.

Nach Anhörung der Anwälte der Parthien in ihren Vor- und Vortragen, –

Vortragt der Königl. Appellationsgerichts, indem es die Sache in Berathung nimmt, den Endspruch des Rathes in der Sitzung vom zwanzigsten laufenden Monats.

v. Thorbach

Lamm

Auszug für Amm. Gallenkay. № 2006 zu Zwibrücken. den 15 Dezember 1859, Bd. 94. fol. 58. C. 5. für:
Anwt. „ 56.
Kgl. „ 56.
1.52.
Untersch. Walter.

Zugegen:
als Mitglieder der Kammer
v. Lambert, Präsident
Frey, Cullen, Hilgenfeldt, Lamm, Kalka,
Lac 2r Gerichtsschreiber,
Lamm, 1r Ass.-Schreiber.

v. Thorbach

Lamm

Oeffentliche Sitzung vom 20 Dezember achtzehnhundert acht u. fünfzig.

№ 11690. In Sachen № 4540.

Carl Philipp Hammerschlag, Kaufmann, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Landau, als Handelsgericht gesprochen, vom 18 März 1858,

und Incidentappellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Lang vertreten,

gegen

1. Sebastian Hochhaus, Ehemann von Joseph Lang, ohne besondere Gewerbe, zu Ilbenberg wohnhaft, sein Vermögensgeschäft unter der Firma „M. Lang" zu Ilbenberg, im Jahre Ilbenberg haben, betreibend und daselbst wohnhaft, 2. gemeinten Joseph Lang, der ehelichen Ermächtigung wegen, Appellaten und Incidentappellanten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hilden vertreten. –

In Erwägung, daß wenn in der Klage und in dem in nachher zugegangenen Conclusionsantrage durch die Klagen und heutigen Hauptappellaten Sebastian Lang unterlassen worden ist, den Eintrag der Spezialhypotheken für die Monate Juli, August und September in Akten zu bringen, hingegen für den jetzigen Hauptappellanten Hammerschlag schon aus den Gründen Anlaß zur Cautions abgeben konnte, weil das angefochtene Zwischenurtheil hinsichtlich in nichts präjudizirt hatte und es daher gedachtem Hammerschlag offen blieb und noch bleibt, seinen, übrigens von seinem Gegner heute gegen den Monat Oktober eingeschränkten Spezialhypothekenschein in Akten zu bringen und in Handlungen zum Endurtheile gelten zu machen, wo es sich noch eigentlich davon handeln wird, zu welchem Betrage der klägerische Caution-Stellungsantrag Statt finde zu erhalten hätte;

In Erwägung, daß wenn ferners das angefochtene Zwischenurtheil dennoch eine speciellere Eigenschaft darüber angeordnet hat, ob nach Handelsbrauch für Unterschrift der von Hammerschlag eingeklagten Accepten, auf den Copien und Duplicaten noch eine besondere Unterschrift und in welchem Betrage per Centum gehalten werden könne, dem gedachten Hammerschlag ebenfalls seinen Gegenbeweis hierüber nicht präjudizirt hatte, da, insofern hiernach Gegenvortrag beliebt und der Incidentappellat geneigt wäre, es lediglich seine entscheidungsbezügliche Exception noch beizubehalten,

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzer

um, nach nochmaliger Lesestellung der Anfangsworte der Garantie und der bezüglich in Betracht zu kommenden Stellen, den beanstandeten Entscheidungsgrund in Frage zu ziehen;

In Erwägung, daß sich für die Existenz einer Garantie für gegenwärtiges Del credere, auf welchen der Hauptappellant Hammerschlag seinen Entschädigungsanspruch stützt, aus den dafür angeführten, zunächst zu erwähnenden Correspondenzstellen nicht zu gewinnen nicht einmal in der Act Coronigründen angeben, daß sich der Richter annehmlich finden könnte, irgendwo zu dem erbetenen Hypothekenamt zuzulassen;

daß diese Correspondenz einerseits den durch die Hauptappellaten behaupteten Sinn, welchen die Existenz einer solchen Convention einzig in Abrede stellen, mittelst Incidentappells hinwerfen gelang genügenden Folgerungen Raum gibt;

In Erwägung nämlich, daß sich die in commerciellen Verhältnissen, unter der Beziehung „Del credere" mitunter vorkommende Convention, welche den Mandatar oder Commissionär zur Leistung, als Entschädigung, eines bestimmten aufgehobenen, in der Höhe von den betreffenden Handelsbräuchen abhängenden Provisionsbetrages verpflichtet, als eine exceptionelle Mandatarstipulation von Allem bestimmten in ihrem Behauptungen nachgewiesen sein muß, ehe sie zum Behufe Existenz Entschädigungsbegehren dienen kann, und daß das Gericht Existenz Behauptungen, wenn, wie hier, darüber keine gänzliche oder stillschweigende Anerkennung vorliegt, aus der Natur der betreffenden Verhältnisse und dem, was unter den Parteyen in dieser Hinsicht vorgefallen ist, zu ermitteln hat;

daß indessen, — nach der Aussage und den Zeugnissgebungen des Mandatars, welchem auf den Abschluß einer solchen Convention einzig eine bezügliche Entschädigung in Aussicht nimmt, die bestimmte Forderte und unbedingte Haftung für die absolute Solidität allen betreffenden Handelsgeschäften übernommen haben muß und dieser nicht zulässig gewesen sein kann, den Mandatar, bezüglich der für ihn gemachten Avancen, mit Schuldscheinen, die selbst mit Verfallzeiten, welche er nicht durch seine persönliche Verfallenheit mittelst eigenen Indossaments oder

Anerkennung (aval) corroborirt hätte, aufzutreiben; — widrigenfalls die Existenz einer Mandatarstipulation gegen Act und Zeugen die Anerkennung zu den Folgen einer, um als Aequivalent der dem Mandatare bezüglich incumbirenden Risiken der Insolvenz Selbsthaftung Entschädigung nicht recht angenommen werden können;

Anglirte: Dalloz, Jurisprudence générale, Tome 9, Vo commissionaire, No 68 bis 74 und No 88, 89; —
Vardessus, Droit commercial, Vn. 564; —
Troplong, Du mandat, No 373, 376; —

In Erwägung, daß dann auch den von den Hauptappellaten producirten Correspondenzen, nämlich einem Theile der Correspondenz des Hammerschlag vom 17 Mai 1857 (— Lit. Bangal rigist. und registrirt zu Zweibrücken am 13ten Septembre 1858 gegen 49 Kr., Vol. 32, fol. 57, C. 6 durch beeidigten Königl. Rechtsanwalt Ostermayer —) und den Briefen des Hammerschlag an Correspondenz vom 21 Mai, 13 Septembre und 30 Septembre 1857 (— alle rigist. und registrirt im Königlichen Landamte am 11ten Septembre 1858 jeder um die Gebühr von 49 Kr., Vol. 32, fol. 56, C. 13. 14. 15. Ostermayer M. Walter —) unfehlbar, — weil, und namentlich gestützt auf gedachten Schreiben vom Monat Mai, jener Correspondenz des Hammerschlag einen damals in Klage liegenden Rückstand durch einen gewissen Klage Zins, so wie gänzlichen andern aus dem Zweck seiner für ihr begonnenen Waffhandel vorhandenen Rückstände gegen sodann eigenen Halbbarkeit übernehmen wollten" und Hammerschlag sich auch „Haftbar und als Selbstzähler für alle Geschäfte erklären, „welche durch seine Vermittelung bisher gemacht worden und noch „gemacht werden", — daß sich auch über die Garantie und Sicherung, welche diesen „vis à vis seinen hinaus übernommenen Verbindlichkeit den Correspondenz zu geben suchte" und über den Umfang der bezüglichen Garantie-Sicherung" der Correspondenz noch weitere Aufklärungen getroffen werden wollten;

daß ferner aus den bezeichneten Briefen des Hammerschlag vom 13 und 30 Septembre 1857 weiters erhellt, daß sich auch zu diesen beiden Briefen Anerkennung der Rückstände an Hammerschlag seine Haftung, — nachgewiesenermaßen wegen der noch nicht

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

bereinigten Stellung der bezüglich streitigen Forderungen, — worüber keine abgeschlossene Sache genommen ist, indem, im Laufe vom 13 September, theils von der streitigen Activ-Forderungs-Uebernahme, theils von Zahlungs-Uebernahme von Seiten Hammerschlags und von einem der Gläubiger Verantwortlichmachen derselben, als von einer, noch in der Vollkraft der Ordnung liegenden Sache die Rede ist, bezüglich welcher Ordnung auf Entscheidung gedrängt wird, theils, und auf Eigenen Grunde, durch Hammerschlag die Ordnung angefragt und Letzterer um Entscheidung darüber angegangen wird, ob derselbe über die übrigen Eigenen Activ-Stände gänzlich verfügen dürfe, durch ihn, Ordnung, aufgestellten Vollmachten und Instruktionen hin, ohne auf jene von Hammerschlag betriebenen Arrangements Rücksicht zu nehmen, in welcher Hinsicht die von Ordnung zu treffende „Wahl ihm (Hammerschlag) ganz gleich sey, wenn derselbe nur schnell zum Ziele führen, damit er mit annehmbarem Profit „arbeiten könne und die Zeit nicht nutzlos verübergehen lassen „müsse“, —

indem nicht minder, im Schreiben vom 30 September, Hammerschlag von Ordnung die von Activ-Ständen verlangten Legitimations-Vollmachten zum eigenen Unterzeichnen und Abmachen übergeschickt und dergleichen abermals dringt, zu „unterschreiben“ — „indem er unterdessen jetzt „wissen müsste, ob er etwas oder nichts von den Activ-Ständen „bekommen“;

Daß endlich noch letzter Brief sagt, daß jedoch am Ende vom Oktober 1857, also in einer die Auflösung aller beider-seitigen Verhältnisse nächsten Zeit der Hauptappellant Hammerschlag die Ordnung bezüglich der für ihn vermittelten Geschäfte mit, von den Gläubigern verhaltenen Depositen und gegen entgegenstellenden Schuldscheinen Scheinsicht ausgeliefert hat;

In Erwägung, daß somit aus diesen Ordnungs-Akten deutlich hervorgeht, daß zwischen den Parteien bezüglich erst eine Akten-handlung, aber noch keine definitiv abgeschlossene Akten-einsicht hinsichtlich der Uebernahme der streitigen Activ-Stände an Hammerschlag gegen Uebernahme der Halb-Schaften sey

folglich zu Recht gesagt hat, — daß mithin hier, gemäß der obigen bezüglichen Erörterungen, der Verhandlung einer Convention del credere gar nicht Platz zu greifen, folglich die auf der Opposition einer solchen ausgesprochene Entschädigung an sich nicht gerechtfertigt und eben so die auf diese Grundlage angewendete Appellation müssig und grundlos ist;

In Erwägung, daß durch diesen aus den vorgehaltenen gegen-seitigen Correspondenz-Akten sich ergebenden Thatsachen es augenscheinlich ist, daß weder von einem gänzlichen Entsagen der Parthey, noch aus einer Verlage ihres Handelsbuches, noch aus der Leistung der durch den Hauptappellaten mehr-fältigst verlangten weiteren Darstellung ein anderes Re-sultat zu erwarten steht;

daß namentlich, wenn der Hauptappellant Hammerschlag noch anderen einschlägigen Urkunden als den auch durch ihn selbst producirten abgedruckten Briefe vom 17 Mai bezüglich der bezüglich bestrittenen Conto-Corrente besäße, welche im Laufe Zeit wohl abschriftlich in seinen Händen seyn müßten, dagegen welche offenbar bereits vorgelegt haben würde; — daß somit im höchsten Falle nur augenscheinlich ist, daß ein derartiger Handels-buchs seinen Klage-Antragungen enthalten sollten, welche die Angaben in den allegirten Correspondenz-Akten widersprechen; — und daß somit augenscheinlich wenn es auch dem Hammerschlag gelingen sollte, über die hiermit angeblich schon im Jahre 1854, nein — behaupteten, von seiner Seite geschehenen Uebernahme der Activen und der Halb-Haftung rücksichtlich der Eingänge der Forderungen aus seinen Abschlußscheinen, durch Zeugen oder weiteren urkund-lichen Daten Darstellungen beizubringen, dieses, — abgesehen davon, daß die Anerkennung der Abschlüsse durch im Jahre 1854 gemachte eigenen Briefstellen widersprechen, — nichts entscheidendes gegen seine, auf den obgedachten Punkten hervorgehenden eigenen Zugeständnisse zu begründen vermöchte, vermag, ein bewandt, zugegen in den letzteren Zeiten seinen Geschäfts-führung

seinen förmlichen Rechtsmittelverzicht noch abgegeben war;

daß somit keine zulässigen Berufungen lediglich als Protokollarische Mittel, zur Vorbereitung der Entscheidung, zu betrachten sind, welche keine Prüfung erheischen können;

daß dasselbe gilt von der noch zulässig in verweisender Maassstabe beantragten Expertise-Ernennung, welche jedem, nach dem oben bemerkten, auch jetzt keinen Zweifel mehr haben könnte;

daß endlich die beantragte Aufgabe einiger Zeugenvorhörungen gemäß der im Eingange gegebenen, theils zu den Endverhandlungen gehört, theils faktisch schon erledigt ist; – die Leitung einiger der Besorgung des Actes aber, als Zugehörigkeit, zu dem vom oberen Richter hinüber angewiesenen Beweis-Verfahren gehört;

daß mithin alle diese zulässigen Anträge übereinstimmig zu bejahen und die Hauptberufung als ungegründet zu verwerfen, die Incidentberufung dagegen, in so weit sie gegen die im angefochtenen Urtheile angewiesene Expertise geht, unter Abweisung der beantragten Parcelen-Augenschein-Expertise, als genügend erledigt angenommen ist;

In Erwägung, daß aber dem, auf gleichzeitigen Endigungsantrag ertheilten Condamnation in der Hauptsache gehörten Hauptantrage der Incidents-Appellanten nicht willfahrt werden kann, sondern auch deßhalb die Sache vor den oberen Richter, welcher hinsichtlich seiner Entscheidung getroffen, zurückzuweisen ist, indem einerseits aus dem, was und wie in erster Instanz verhandelt worden, wo jedoch der maßgebende Entscheidungsgrund, Planum-Einsicht der Hauptsache nicht bildete, nicht nothwendig geschlossen werden kann, daß es stillschweigend die eingeklagten Posten in ihrem vollen Betrage und in allen Einzelnheiten, auf welchen sie sich konzentrirt, anerkannt zugestanden habe, andererseits aber das behauptete daß Gelingen Abstandnahmen bis jetzt dem Gerichte nicht genügt, genügen noch erbeten wird, hinein also der Mangel der genügenden Bedingung für die Gestattung der Sammt wenigt;

daß damit auch die beantragte sämmtliche Zulassung zu jenem

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das Obermayrallerationsgericht als Appellationshof für die Pfalz zu Münschen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten Januar Achtzehnhundertundsechzig, wobei zugegen waren: der königliche Kreisrath und Kammerath, Präsident Dr. von Heintz, der k. Obermayrallerationsgerichtsdirektor von Zink, die Räthe Hilgard, Lang, von Koermann, Damm und Wolf, der k. Generalstaatsprokurator Pixis, und Rath Wollschlaeger, Aktuar, nachstehendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Kaufmanns Philipp Pfannenstiehl, Kaufmanns in Ludwigshafen wohnhaft, Klägers und Appellaten einer Urtheils des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 20ten Brachmonat 1858, durch den k. Advokaten Kuhn vertreten,

gegen

1. Albertine Borcheimer, Ehefrau von Joseph Lorentz, ohne besonderes Gewerbe zu Landau wohnhaft, sind als Mitinhaberin unter der Firma „A. Lorentz" zu Landau im Großherzogthum Hessen betreibend und daselbst wohnhaft, 2. genannten Joseph Lorentz, dann obrigkeitlicher Ermächtigung wegen, Appellatinsbeklagte, durch den k. Advokaten Gulden vertreten.

Den Appellationsklägervertretung in seiner Appellationsschrift dahin an:

Es gefalle dem k. Obermayrallerationsgerichte, als Appellationshof sprechend, das angefochtene Urtheil des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 20ten Brachmonat 1858:

1. wegen Verletzung des Artikels 7. Cap. I. des Gesetzes vom 20–30 April 1810,

2. wegen Verletzung der Artikel 1315 und 1356 Code civil und des Art. 130 Code de Procéd. civile,

3. wegen Verletzung der Artikel 1134. 1135 und 1160. Cod. civil,

4. wegen Verletzung, falscher Auslegung und Anwendung der Artikel 1315 und 1316, sowie der Artikel 1317 u. ff. und 1322 u. ff., insbesondere auch Art. 1330 des bürgerl. Gesetzbuches, Art. 109 Code de commerce, und der Art. 253 und 254 der Civilprozeßordnungsgesetzbücher,

5. wegen Verletzung und falscher Auslegung des Gesetzes vom 15 Germinal VI oder 4 April 1798 tit. 1 Art. 1., tit. III. Art. 1. und 4., tit. III Art. 19, sowie der Art. 2070 und 2063 des Code civil –

zu erkennen und die beschwerdebeklagten Advokaten Lorenz mittelst Leibhaft in die Kosten der beschwerdeführend verursachten zu verfällen, auch die Rückgabe der seitens beklagten Advokaten zu verfügen.

Die beschwerdebeklagten bringen in ihrer Vorstellungsschrift diesen vor: Advokat Lorenz der beschwerdeführer, der einzelnen beschwerdeführer und der beschwerdeführerin in die gesetzlichen Advokatenkosten sowie in die Kosten der beschwerdeintervenientin zu verurtheilen.

Verhandelt.

Durch Ladung vom 16 März 1858 liessen die Advokaten Lorenz den heutigen beschwerdeklagten vor das Friedensgericht in Fraukirchen vorladen und stellten auf, dieselben beklagten seit dem Jahre 1853 als Gerichtsvorsteher für die Mißbräuche der Klägerin verantwortlich zu erklären und seinem eigenen Contocurrent zufolge im Oktober 1857 nicht weniger als gerichtlich zu Gunsten beschlagnahmt worden, sondern auch in den

Contocurrent im eigenen bei Theodor Antel in Linz angeblichen Haftung von 95 fl. 22 kr. nicht in Einnahme gebracht worden sei, dieser Klage auf Zuerkennung von fünftausend hundert fünfzig einem Gulden, fünfzig zwei Kreuzern entgegen.

Beklagter Pfannenstiel stellte in Abrede, dass er mit seinem Contocurrent mit Antwerpen beschäftigt, beklagter niemals, dass und dann mit Theilhaberin Gesellschaft und einmal mit gerichtsverhandlung vom 30 Oktober 1857 stehe, dass mit Bewilligung seiner Auftraggeber – und seinen Aufstellungen wesentlich Del credere die Provision mit gleichen seinen diese Besorgungen erwerben von den Klägern Lorenz mit der Aufstellung eigenmächtig, dass beklagter zwar der Klägerin mit am 20 Mai 1857 geschrieben habe, dass er sich stützen und als Bollmächtiger für alle Geschäfte anerkläre, welche seine Abwesenheit erheischen und nöthig machen, dass seine Thätigkeit nicht in seinen obigen Funktionen und seinen Reisen bestehen könne, besonders Entschädigung vorgesehen sei und dass sich, wenn dies doch gewesen wäre, nur selbst vorstehen haben würde, dass eine Entschädigung nur für die vom 20 Mai 1857 mit Vorbehalten bestimmt und die seither abgeschlossenen Geschäfte seitens gemacht werden können. Zugleich erhebt die Zulässigkeit und Klagung der beklagten entgegen, weil Gegenstand beschränkt bestritten.

Durch Urtheil vom 18 März 1858 hat das k. bezirksgericht zu Frankenthal, als Friedensgericht sprechend, die Klägerin zum Beweise durch Urkunden dass beklagter bei Theodor Antel in Linz einen bestimmt von f 95. 22 kr. angeben und nicht in Einnahme gebracht hat, hat den beklagten zum Gegenbeweise dahin zugelassen, gewandt von Entscheidung über die von den beklagten

in Betreff genommenen Entschädigung eine Exzeptions-, ob nur Zivilklagen für Unbemittelte einer Exemption unterliegen, sowie Kosten- und Stempelsachen eine besondere Entscheidung und in welchem Betrage per centum gerechtfertigt wären.

Durch Appellakt vom 18 Mai 1858 vereinigt Pfannenstiel gegen dieses Urtheil die Berufung, während die Klägerin Lorentz Incidentappellation ergriffen.

Durch Urtheil vom 20 Brachmonat 1858 ~~verwarf das~~ königliche Appellationsgericht die Hauptberufung als unbegründet und wies mittelst theilweiser Annahme des Incidentappells und Aufhebung des angenommenen Exzeptionsbeweises den Klagen entgegengesetzten Entschädigungsanspruch als unverfristet ab und verwies die Parteien zur weiteren Verhandlung in dem Hauptpunkte, gleichwie in Betreff des Punktes der Kosten, und verurtheilte den Hauptappellanten in die gesetzlichen Prozessgelder, so wie in seine Leibhaft in die Kosten des Appellinstanz.

Dieses Urtheil wurde durch Gemeldbotenakt vom 27 Oktober 1858 dem Karl Philipp Pfannenstiel mit Zustellungsbefehl zugestellt, welchem durch eine vom 28 Januar 1859 auf der Kanzlei des k. Exekutionshofes deponirte Denkschrift des Rechtsmittel der Exception entgegnet folgende Verletzungen beziehungsweise falsche Anwendung und Umgehung des Gesetzes artikulirte:

1. Verletzung des Art. 7. Cap. 1 des Gesetzes vom 20–30 April 1810;

2. Verletzung der Artikel 1315 und 1356 des Zivilgesetzbuchs und des Art. 130 des Zivilprozessordnungsgesetzbuchs;

3. Verletzung der Artikel 1134. 1135. und 1160 des Zivilgesetzbuchs;

4. falsche Anwendung und Umgehung der Art. 1315 und 1316, so wie der Art. 1317 u. ff. und 1322 u. folgende, und besonders auf Art. 1330 des bürgerl. Gesetzbuchs, Art. 109 des Handelsgesetzbuchs und der Art. 253 und 254 des Zivilprozessordnungsgesetzbuchs;

5. Verletzung und falsche Auslegung des Gesetzes vom 15 Germinal VI oder 4 April 1798 Tit. 1. Art. 1. Tit. II. Art. 1. und 4. Tit. III Art. 19, so wie der Art. 2070 und 2063 des Zivilgesetzbuchs.

Diese Denkschrift wurde durch Präsidial-Ordonnanz vom 28 Januar 1859 dem Exekutionsbeklagten zur Gegenerwägung mitgetheilt, worauf Advokat Guldenmann Zwirbeutel für denselben rechtzeitig mit einer Gegendenkschrift eintrat.

In der Sitzung vom 28 Januar 1861 entwickelte der zum Berichterstatter ernannte k. Obergerichtsappellationsgerichtsrath Lang Vortrag über die Sache, worauf die beiderseitigen Denkschriften vorgelesen wurden, sofort der k. Generalstaatsprokurator zur Abgabe seines Gutachtens und Antrags schritt und hierauf den Gerichtshof verließ.

Der Gerichtshof nahm die Sache in Berathung und verkündete den Ausspruch des Urtheils in der öffentlichen Sitzung vom heutigen.

Entscheidungsgründe.

Zum ersten Expertisenmittel.

Der Kläger stützt sich auf die Behauptung, daß in dem erzielten Urtheile vom 20 Dezember 1858 nicht konstatirt sei, daß bei Fällung dieses Urtheils vom 13 Dezember das nämlichen Zeugen mitgewirkt hätten, während Untersuchung eine Verletzung des Artikels XII des Gesetzes vom 20—30 April 1810 involvire.

Abgesehen davon, daß die angeführte Gesetzesstelle lediglich diejenigen Formalitäten für richtig und wirkungslos erklärt, welche durch Gewissheit mitglieder verletzt werden, die nicht allen Klägern Gelegenheit der Beeidigung beigewohnt haben, ohne eine entsprechende Konstatirung in dieser Richtung vorzuschreiben, ergibt sich auch aus der Verlesung des oben angeführten Protokolles und aus der von Seiten desselben beantragten Zeugenvernehmung, daß allerdings die sämtlichen Zeugen zu beiden Protokollen konstatirt haben.

Es fällt sich demnach das erste Expertisenmittel hinweg als unbegründet dar.

Zum zweiten Expertisenmittel:

Zu diesem Begründung führt Expertisenklägen an, daß das k. Appellationsgericht die Angabe über die Verwirklichung, die Theilung des Gesellschaftes und die Uebernahme der Posten — enthalten in den Artikeln 1315 und 1356 des Civil- und 130 des Civilprozessgesetzbuches — verletzt haben, indem es durch Bestätigung des in ersten Instanz bezüglich des Klägers Hand bei Artel in Linz aufgenommenen Beweises, die Klägen in Bezug auf den Klagepunkt mit f 5356. 30 x von der Verwirklichung entbunden, daß auf den Inventar Bedacht das Verlagten beschlossen Gesellschaft zu dessen Nachtheil entheilt und demselben sämmtliche Kosten zur Last gelegt haben.

In dieser Richtung kommt zu bemerken: —

In dem ersten Beweisantrage vom 4 Februar 1859 wird eine Abweichung zum Betrage von 5356 fl. 30 kr. nicht begehrt, sondern nur Stillschweigen auf das Zeugenverhör über die Summe in diesem Betrage vorgenommen worden. Es wurden deshalb bezüglich der zu machenden Abzüge für Posten von den Parteien gar keine Anträge gestellt und ist somit das Begehren in dieser Beziehung nicht das geringste Gewicht, weshalb zu einer selbstständigen Beschwerde die Fassung der Instanz um so weniger Anlass geben kann, als die definitive Feststellung der gesellschaftlichen Summe selbstverständlich dem Endurtheile vorbehalten blieb und Expertisenklägen die entworfene Anmerkung der Posenabzüge nur sich selbst zuzuschreiben hat, wenn sie Klägerin Lorentz nicht anwesend gelassen wurden, den Abzug, wie sie in der Appellinstanz in Gegenstand gemacht, sofort von dem ersten Richter einzuvernehmen.

Es kann demnach von einer Verletzung der angeführten Gesetzesstellen keine Rede sein und das darauf gestützte Expertisenmittel keine Berücksichtigung finden.

Zum dritten Expertisenmittel:

Darin die Entscheidung, daß die Behauptete Commutation, stare del credere nicht bestehe, und selbst falls sie bestünde, auf eine Entscheidung für den Expertisenklägen kein Recht geben, soll das k. Appellationsgericht die Artikel 1134, 1135 und 1160 Code civil verletzt haben, welche den Grundsatz aufstellen, daß rechtmäßig eingegangene Verträge unter den Contrahenten als Gesetz gelten und nebst den darin üblichen Clauseln, insoweit solche nicht speziell ausgeschlossen sind, nach Billigkeit vollzogen werden müssen.

die beanspruchte Anwaltszwang hat indess in diesem Falle keine Geltung.

Es ist nämlich Zweifel erhoben worden, ob das angefochtene Urtheil dem so genannten Cassationsrekurse der ordentlichen Prozessordnung jede Wirkung abgesprochen habe, indem eine denselben Entscheidung nicht vorliege.

Wenn aber der k. Appellationshof sich auf den Grund und unter sorgfältiger Abwägung dessen, was man dem Kläger gegenüber in thatsächlicher Beziehung entschieden hat, dass das beanspruchte Urtheil annehmen nicht vorliege, und in der Erwägung, dass nach den vorliegenden Akten sich dem man Pfarrersteil angeblichen beweis nicht erheblich kann, so muss der Gerichtshof zu solchem Erkenntniss berechtigt und die getroffene Entscheidung stellt sich in dieser Richtung als unangreifbar dar und ist, selbst wenn der k. Appellationshof, wie nicht, in der Würdigung der gewechselten Aktenstücke sich geirrt hätte, der Cassation des Rekursbeklagten entzogen.

Demgemäss wären die Rekursmittel zu verwerfen.

Zum vierten Rekursmittel.

Der Beklagte rügt eine unrichtige Anwendung der Artikel 1315. 1316. 1317. 1322. 1330. des Civilgesetzbuches, des Artikel 109 des Handelsgesetzbuches und falsche Anwendung der Artikel 253 und 254 des Civilprozessordnungsgesetzbuches gegründet, indem der k. Appellationshof einen von dem Rekursbeklagten dafür angebotenen Zeugen, Urkunden und Handelsbücher angeboten beweis als kein Resultat wahrgenommen haben.

Wird dem Zeugenbeweis verlangt, so muss dem Rekursbeklagten selbst anerkannt, dass der Richter Sinn und Geist deutlich den beanspruchten anerkannt worden, auf eine solche Probe zu verzichten oder sie zurückzuweisen, weshalb von einer Anwendung der Artikel 253 und 254 des Civilprozessordnungsgesetzbuches keine Rede sein kann; allein auch bezüglich der weiter angeführten Gesetzesstellen liegt eine Anwendung nicht vor, indem der Gerichtshof in den beweisbezogenen Urkunden das Gegentheil der behaupteten tatsächlichen Behauptung und somit keine Anbietlichkeit besteht, in dieser Richtung auf beweis zu verzichten, der ihnen gesetzlich zugesprochen ist, dass der über die Anwendung der Prozessordnung völlig instruirte Richter noch zu nutz- und maßgebenden beweisen seine Zuflucht zu nehmen hat.

Auch vermeintlich der angerufenen Artikel 109. des Handelsgesetzbuches betrifft, so erscheint derselbe geradezu unbrauchbar, indem er lediglich eine Aufzählung der in Handelssachen üblichen und gewöhnlichen beweismittel enthält, und die Wendung des Handelsbücher angenommen, eine praesumtio legalis begründet, dann Abweichung auf Artikel 15 ibidem dem- und dem Ermessen des Gerichtes anheim gestellt ist.

Demnach wäre auf den vierten Rekursmittel als unzugänglich zu verwerfen.

Auch der fünfte Rekursmittel anlangt, so stellt sich dasselbe als begründet dar.

In dem mehrangeführten angefochtenen Erkenntnisse ist nämlich eine Kostenverteilung zu den Kosten der Berufungsinstanz unter körperlichen Theilnehmern angenommen, für welchen Ausspruch eine gesetzliche Basis nicht gefunden werden kann.

Denn zufolge des Artikel 800. des Civilprozessordnungsgesetzbuches unter den Bedingungen, unter welchen der unterliegende Rekursbeklagte seine Freiheit wieder

anlangen kann, insofern der Begründung der Zuständigkeit, auf die vollständige Entscheidung der Zinsen und Kosten sich, soweit der Beschluß gemäßigt ansspricht, dasselbe Gesetz die Kosten als Accessorium der Hauptsache behandelt. Allein kein Gesetz gestattet die Anwendung des Leibgedinges für Kosten, die, wie sie, kein Accessorium bilden, die in der Hauptsache eine Abänderung nicht angenommen ist.

Es lag also für das k. Appellationsgericht kein gesetzlicher Anhaltspunkt vor, selbstständig bezüglich der Kosten zweiter Instanz auf Leibgedinge zu erkennen, und sind demgemäß durch die behauptende Entscheidung die Artikel 2070, 2063 des Civilgesetzbuches und der Artikel 1. Titel 1, der Artikel 1 und 4, Titel II des Gesetzes vom 15 Germinal VI verletzt und falsch angewendet worden, weshalb das angefochtene Urtheil in diesem Punkte abzuändern und die Rückgabe des hinterlegten Geldbetrages unter Compensation der Kosten dieser Instanz anzuordnen muß.

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht das königliche als Cassationshof für die Pfalz erkannt, das Urtheil des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom zwanzigsten Dezember achtzehnhundertsechsundfünfzig, soweit dasselbe auf Leibgedinge bezüglich der dem Hauptappellanten Pfannenstiel überbundenen Kosten der Berufungsinstanz erkannt und die Gemeinde beauftragt mit Vollziehung des Leibgedinges beauftragt worden, demgemäß die Rückgabe des hinterlegten Geldbetrages und die Entscheidung dieses Urtheils in

des Urtheilsmajestat des königlichen Appellationsgerichts, namentlich im Uebrigen der angesonnene Antrag als ungegründet, unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Also gesprochen und gesprochen wie oben.

Auf der Urschrift sind unterschrieben: v. Krutz, Lang, Wollschlaeger.

Für die Richtigkeit der auf Pfalzburg das k. Hauptstaatsprocuratorat ertheilten Ausfertigung

Gerichtsschreiber Wollschlaeger.

Hinweisend zu Münsen den 12 Februar 1861 Band VII. fol. 199. № 3. gratis zu mit Bollen ohne Einschreibungen.

Königl. Hinweisendes Gerichtsamt
Gerichtsschreiber Schweller.

Für richtige Ausfertigung
das k. Obergerichtsschreiber

Feltz

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzer

Klostneuburg einzig in der heutigen Ausfang um so weniger Anstand zu nehmen ist, als zum Behufe der Verhandlungen von dem oberen Richter ab, nach der Natur der Streitsache auch Reisekosten, ohnehin keiner besonderen Belastung bedarf;

Aus diesen Gründen

hat der Senat, der die Hauptappellaten gegen das angefochtene Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes zu Krankenthal, als Handelsgericht, vom 18. März l. J. incidenter appellirenden, wie die des Königl. Appellationsgerichtes, ohne Beeinträchtigung der beiderseitigen gütlichen Anträge, die gegen dieses Urtheil erhobenen Hauptberufungen als ungegründet ab; ebenso die gegen diese Urtheil erhobenen Incidentappellen und entsprechenden Reformationen des bezogenen Urtheils, in Specie unter Aufhebung des durch dasselbe angeordneten eventuellen Beweisverfahrens, der durch die Hauptappellanten Hammerschlag in seinem Anspruch auf Klage auf Entschädigungsanspruch wegen angeblich gelieferter Waaren zurück als ungerechtfertigt und weist die Beschwerde zum weiteren Anhaltspunkt in der Hauptsache, hinsichtlich der Kosten des Streites, von der letzten Instanz zurück.

Demnächst endlich den Hauptappellanten Hammerschlag in die gesetzlichen Verhaftskosten hinsichtlich seiner Leibhaft, in die, als summarisch zu liquidirenden Kosten der Appellationsinstanz und kommissarisch mit der Androhung seiner Leibhaft den Nichtbefolgungsfalles binnen 8 Tagen in Erledigung.

Verhandelt und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs angegeben.

Gebührt für Anwalt Goldschmidt
Nr. 63. registrirt zu Zahlbach
am 14. Oktober 1858. fl.
Rekf. 1. 24.
Gegn. 22. 24.
= 23. 48.
Entgegnet: Walter.

Gegenwärtig:
v. Lorbach, Präsident,
Herr,
Ringlaw,
Hoffmann,
Kläger,
Linffner,
Schmidt, 1r Protokollführer,
Klemens, 1r Act.-Exhibit.

v. Korbach
= Klemens

Öffentliche Sitzung vom 8 November achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 11691. In Sachen ad Nro 4544.

Heinrich Schaaff, Königl. Posterpeditor und Postvollhalter, in Sommerscheim wohnhaft, Kläger, durch den Königl. Advokat-Anwalt Lenz constituirt,

gegen

den Königl. Bayerischen Post-Klemens, unmittelbar durch den Hauptmann-Direktion der Königl. Postverwaltung in München, und Beklagten durch ihren Actuar Johann Ludwig Schuhmann in München wohnhaft, Beklagten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Fink constituirt;—

Klemens der ungehinderten Königl. Anwalts Lenz trug darauf Namens Kläger dahin an: es gefalle dem Königl. Appellations-Gerichte, diesen es sey von der Beklagten Königl. Hauptdirektion am 22 Januar 1858 rekursweise Instanz nicht genugsamige aufhebt, die Klage für begründet zu erklären, demgemäß den Beklagten zu verurtheilen, an den Kläger eine Summe von einundzwanzig Gulden gesetzlich Deutscher mit Zins von Tage der Klage, zu zahlen, die Prozeß-Kosten zu bezahlen;

Entgegnend: den Kläger seine Forderung durch Urkunden und Zeugen-Beweis zu erhärten: 1.) sey Sch. ein auf den Lehrer-Station Königsberg-Hauptheim vom 24 Januar 1857 sub Nro 4 mit einem inventirten Werthe von 44 fl. ausgetragenen Postbeförderungs-Mo. 15 Loth schwere — an ihrem Bestimmungs-orte Hauptheim nicht angelangt ist; 2.) der Thatbestand der Nichtannahme der Sendung durch den Abgang Ihrer Richter gestalt bemerkt und der Schaden in der betreffenden Lehrer-Station, unter Zuziehung der jetzigen Lehrer-Stations-Verwaltung abgängig die nöthige Untersuchung über Ihren Abgang beigesetzt werde;—

worauf der Anwalt zu replizieren, — Beklagten vorbehalten.

Für den gleichfalls ungehinderten Königl. Anwalt Fink nahm Anwalt Lenz folgenden Antrag: es gefalle dem Königl. Appellations-Gerichte, die Klage als ungegründet zu verwerfen mit Verurtheilung der Klagend zu den Kosten. —

Das Königl. Appellations-Gericht setzt zur Verhandlung

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzer

Fortsetzung der Sitzung vom 8 November achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 11693. In Sachen ad Nro 4542.

I. Der Lehrer der zu Sommerscheim verlebten Postbeförderin und Ehefrau Johann Tillmann und Henrietta Schenk, in Sommerscheim wohnhaft, als: 1. Jakob Tillmann, Postbeförderer, 2. Lorenz Tillmann, ebenda wohnhaft, 3. Ludwig Tillmann, Postbeförderer, alle in Sommerscheim wohnhaft, 4. Isabella Tillmann, Ehefrau von Heinrich v. Hagen, Postbeförderer, und 5. der Christian nebst, beide Geschwister in Mannheim, jetzt in Heidelberg wohnhaft, 6. Johann Baptist Tillmann, Königl. Landrichter, in Homburg wohnhaft,

II. Der Lehrer in Sommerscheim verlebten Postbeförderer Peter Anton Tillmann, als: 1. Adolph Knall, Postbeförderer, in Mannheim, im Ehebruch wohnend, als Lehrer seiner verlebten Ehefrau Jakob Knall, Untersuchhaft in Mannheim und beiden Geschwister Lindauer Tillmann,

III. Der Lehrer von Anton Tillmann, im Leben Postbeförderer in Sommerscheim, als: 1. Anna Tillmann, Wittwe des verlebten Martin Hinz, Landwirth in Saarbrunthal, 2. Philipp Tillmann, Postbeförderer, in Darheim wohnhaft, 3. Joseph Tillmann, ohne Gewerbe, 4. Peter Bechaud, Postbeförderer, 5. beiden Ehefrau Josephine Tillmann, Kinder Linde Lehrer in Sommerscheim, Gemeinde in Fond du Lac, im Staate Wisconsin, am oberen See, in Nordamerika wohnhaft,

IV. Der Lehrer von Apollonia Tillmann, im Leben Ehefrau von Jakob Lorenz, ebenfalls verlebten Lehrerwitwe Anton Reinhard, als: 1. Heinrich Reinhard, 2. Andreas Reinhard, beide Postbeförderer, in Lorch wohnhaft, 3. Gustav Linke, Postbeförderer in Sinsheim, als Lehrer seiner Mutter Henriette Reinhard, verlebten Ehefrau von Leonhard Linke, Postbeförderer in Lindheim,

V. Der Lehrer von Anna Maria Tillmann, in erster Ehe Ehefrau von Georg Joseph Bingel und in zweiter Ehe verehelichten Landgut-Agent-Frau, Offizier in der Sommerscheim

v. Korbach
= Klemens

Clemens, alt 1. Maurette Agent- Crany, ledig, Gutsbesitzers-
in Landscheim wohnhaft, und 2. Joseph Bangel, Ackerer von Ober-
linder Forsten, Bauersmann, beide im Leben in Landscheim wohnhaft ge-
wesen, nun nach dessen Ableben d. Louis Cantor, Gutsbesitzer, b. Peter
Franz Pfeil, Gutsbesitzer, und letzten Ehefrau Josephine Jordan,
und c. Augusta Cantor, Ehefrau von Friedrich Lenhard, Gutsbesitzer,
und der Letztere selbst, Erben sämtlich in Landscheim wohnhaft, die
ersteren zur gehörigen Vertretung und Gutsgemeinschaft ranges, -
Appellanten von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichte Frankenthal
vom 10. März 1858, verkündet durch den Königl. Notariat- Amtsanwalt

Glaser,

gegen

Philipp Jakob Ludwig, Ackersmann, in Haag Schaalbach wohnhaft,
Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat- Anwalt Fulda. -

Der Königl. Amtsanwalt Glaser trug schon an: es gefalle dem Königl.
Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils,
dieselben Verurtheilung des Einredes in die Kosten und die Solution, die
Contestation gegen den provisorischen Status vom 9 Dezember 1856 als
unbegründet zu verwerfen, demnach die gänzliche Location der
Lasten Pfälzmann aufrecht zu erhalten und den Appellaten zu den Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Rückgabe der Baargelder
für Recht zu erkennen;

Der Königl. Amtsanwalt Fulda konkludirte schon: es gefalle dem
Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit
Kosten- Folge und Depens;

ganz ordnungsmäßig: den Appellaten zu dem schon in unserer Sitzung
abberaumten Vorsitzen Tag Termin dahin zu laden, daß sie sonstige
weitere Verfügungen, so weit sie nicht vorgängig sind, gewärtigen mögen.

Zur Verhandlung vorbesagter Berufungs Sache wurde hiemit
die Sitzung vom 4ten und Dreißigsten dem laufenden Monats
bestimmt.

v. Korpach

Clemens

Gegenwärtig:
v. Lombard, Präsident,
Popp,
Kinglau,
Hoffmann,
Pistor,
} Räthe,
Schmidt, 1r Protokollator,
Clemens, 1r Amts-Anwalt.

v. Korpach

Clemens

Verkündigung der Sitzung vom 8 November achtzehnhundert acht und fünfzig.

No. 1693. Zu Folge ad No. 1529.

I. Daniel Lavi, Taglöhner in Ruppertsbolanden, jetzt als Gefangener
in Mainz wohnhaft, und 1 Consorten, Appellanten von einem Urtheile
der Königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 31 Dezember 1857,
verkündet durch den Königl. Advokat- Anwalt Petri,

II. Simon Valentin Lavi, Bauersmann, in Landau wohnhaft,
und Consorten, Appellanten von dem nämlichen Bezirksgerichtlichen
Urtheile, verkündet durch den Königl. Advokat- Anwalt Fulda,

gegen

den Königl. Bayerischen Regierungs-Fiskus, Kammer der Finanzen,
zu Speyer, Appellaten, vertheidigt durch Rechtsschrift.

Auf die Erklärung des Königl. Anwalts Fulda, der Fiskus den
Grund der in gegenwärtiger Prozeß-Sache von Seite der Königl.
Regierung kürzlich angewendeten neuen Klage- Einstellungs- Verfügung für entbehrlich erachten zu dürfen, was
Gerichtshof zu Zweibrücken nöthig gefunden, von wegen die nahe
vorrückende Sonntag Feiertage angelangt und deshalb die möglich-
gehörige Einbringung und Verlautbarung der Urtheilsgründe unmöglich
gewesen seyn mögen, -

Demnach das Königl. Appellationsgericht, im Einverständnisse
mit dem Königl. Anwalten Petri und für den Königl. Regierungs-Com-
missär Königl. Bezirksgerichts- Rath Fuchs bei Gericht gegenwärtig,
Einverlangung der Urtheilsgründe in die Sitzung vom 22r l. M.

v. Korpach

Clemens

Gegenwärtig:
v. Lombard, Präsident,
Popp,
Kinglau,
Hoffmann,
Pistor,
} Räthe,
Schmidt, 1r Protokollator,
Clemens, 1r Amts-Anwalt.

Verkündigung der Sitzung vom 8 November achtzehnhundert acht u. fünfzig.

No. 1694. Zu Folgen ad No. 1538

Von Johann Baptist Philipp Fuller, Taglöhner Königl.
Forstes und angränzenden Eigenthümer zu Landau und daselbst
als Curatorin abwesender Heinrich Wilhelm, Maria Franziska
Cäcilia gebornen Langen, nämlich:

1. Johann Baptist Philipp Fuller, Rath am Königl. Appellations-

gewichte der Pfalz, zu Zweibrücken wohnhaft,
2. Franz Fallot, Königl. Notär zu Landau,
3. Maria Anna Apolonia Fallot, Gattin im Landau,
4. der Kinder und Erben von Joseph Fallot, gewesenem Anwalt am Königl. Tagiskergerichte zu Landau, und dessen Wittwe Franziska Fallot, geborenen Lang, beide Pfälzische Unterthanen, alle: klägerische Partheien, Inhaber von Johann Fallot, Anwalt am Königl. Tagiskergerichte zu Landau, Intimaten, und gedachter Königl. Anwalts Fallot, dann abgelehnten Zurückweisung mit dem abgegangenen Urtheile, der Studenten Joseph Fallot, und gedachter Königl. Anwalts Fallot erbetener, dann abgelehnten Zurückweisung und Entlassungsgesuch wegen, beide in Sachen Königl. Anwaltschaft, – Appellanten von einem Urtheile des Königl. Tagiskergerichts zu Landau vom 21 Januar 1825 und jetzt Königl. Advocat-Anwalt Flaskar Inhalts,

gegen

Den Stadt Landau, repräsentirt durch seinen Bürgermeister, jetzt Paul Hoffmann, Kaufmann, in Landau wohnhaft, Appellaten, und resp. Beklagten durch den Königl. Advocat-Anwalt Hollmann Inhalts.

Der Königl. Anwalts Flaskar mündlich gemeine Beschwerde, in dem Sitzungsprotokolle vom 19 Juli laufenden, Nro. 1663, eingeräumten Vortrag;

Nach Anhörung des abwesenden Anwalts in seinem Vortrage und schriftlichen Vorlagen; –

Erachtet der Königl. Appellationsgericht wegen vorgeräumten Sitzungszeit die weitere Verhandlung der Sache auf Morgen.

v. Korbach
= Clemens

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Herr,
Fischer,
Hoffmann,
Pfeffer,
Schmidt, 1r Vice-Procurator,
Clemens, 1r Act.-Assessor.

Vollendliche Sitzung vom 8 November achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nro. 1695. In Sachen ad Nro. 1538.

Der in vorangehendem Protokolle vom 8ten laufenden Monats, Nro. 1694, genannten, durch den Königl. Anwalts Flaskar und Hollman vertretenen Parthien.

Nach Anhörung des Königl. Anwalts Flaskar in Vortsetzung seines vorigen begonnenen Vortrags, –

Conclusum der Königl. Appellationsgericht, dass abgelaufener Sitzungszeit die weitere Verhandlung auf Morgen.

v. Korbach
= Clemens

Vollendliche Sitzung vom 10 November achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nro. 1696. In Sachen ad Nro. 1538.

Der in dem Sitzungsprotokolle vom 8ten laufenden Monats, Nro. 1695, genannten, durch den Königl. Anwalts Flaskar und Hollman vertretenen Parthien.

Nach Anhörung des Königl. Anwalts Flaskar in Vortsetzung seines vorigen begonnenen Vortrags, –

Conclusum der Königl. Appellationsgericht, dass abgelaufener Sitzungszeit die weitere Verhandlung der Sache auf den fünftfolgenden Tag laufenden Monats.

v. Korbach
= Clemens

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Herr,
Fischer,
Hoffmann,
Pfeffer,
Schmidt, 1r Vice-Procurator,
Clemens, 1r Act.-Assessor.

Vollendliche Sitzung vom 15 November achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nro. 1697. In Sachen ad Nro. 1538.

Der Lehrer der verstorbenen Johann Baptist Fallot, dessen Königl. Notärs- und nachgewiesen Eigenthümer zu Landau und Pasten Pfarrbesitzer Kant- seiner namentlich von denen Herren Maria Franziska Ottilia geborenen Lang, nämlich:

1. Johann Baptist Philipp Fallot, Rath am Königl. Appellations-gerichte der Pfalz, zu Zweibrücken wohnhaft;
2. Franz Fallot, Königl. Notär zu Landau;
3. Maria Anna Apolonia Fallot, Gattin im Landau;
4. der Kinder und Erben von Joseph Fallot, gewesenem Anwalt am Königl. Tagiskergerichte zu Landau, und dessen Wittwe

Evangelischer geboren Tuch, hier selbst wohnhaft, als: Angeklagten Adler, Advocat von Johann Lutz, Anwalt am Königl. Civilobergerichte zu Saarbrücken, hier zufolge als einziger Erbin ihres mittlerweile mit Tode abgegangenen Ehemanns, des Gemeldten Joseph Adler, und endlichen Königl. Anwalts Lutz selbst, der abhaltigen Anmaßungen und Ersatzgemeinschaft wegen, beide in Saarbrücken wohnhaft, - Appellanten einer, einem Beschlusse des Königl. Civilobergerichts zu Trier vom 21 Januar 1824 und zuletzt durch den Königl. Oberhof- Anwalt Hellwig vom 1824 interlocutum,

gegen

die Herrn Landau, wegen Präparation durch ihren Bürgermeister, jetzige Herr Hoffmann, Beklagten, in Landau wohnhaft, Appellaten, und Demselben durch den Königl. Oberhof- Anwalt Hellmann vertretenen.

Der Königl. Anwalt Hellmann wiederholte seinen Vortrag, in dem Sitzungsprotocolle vom 19 Juli laufenden Jahrs, No. 14663, eingenommenen Antrag;

Nach Anhörung des abgegebenen Anwalts in seinem Vortrag und Appellationsantrag, -

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof, wegen vorgerückter Zeit, die weitere Fortsetzung der Sache auf Morgen.

v. Korbach

Clemens

Oeffentliche Sitzung vom 16 November achtzehnhundert acht und funfzig.

Gegenwärtige:
v. Lenbach, Präsident,
Herr,
Lingler,
Hoffmann,
Richter,
Schmidt, 1er Staatsprocurator,
Clemens, 1er Ref.- Actuar.

Nro. 14698. In Sachen ad Nro 4538.

Nach dem Inhalte der Sachen wegen des Königl. Anwalt Hellmann nach gehörig erfolgter Präparation: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte: höchstdasselbe wolle die von Abhandlung der Appellationsgründe: höchstdasselbe wolle die von Abhandlung der Klagen vorfallenen Zeugen, mit Ausnahme der letzten fünf Zeugen, für unerheblich zu erklären und das der Appellirte Eingehen, Zeugen, für unerheblich zu erklären und das der Appellirte Eingehen, Zeugen, als ungültig

und unbegründet abzuweisen und die Appellanten in einen Theil der Kosten zu verfällen,

Nach Anhörung des gemeinten Anwalts Hellmann in seinem abgenommenen Appellations-Antrag, dem in Conformität und Bestätigung seines vorgenommenen Vortrags;

Nach Anhörung seines der gegenwärtig anwesenden Appellanten Advocat Lutz, endlichen, statt des Königl. Anwalts Hellwig, auf die von Seiten des gegnerischen Anwalts gehaltenen Vortrag replicirten, -

Continuirt das Königl. Appellationsgericht die Sache zur Anhörung der Antwort des Königl. Oberhofanwalts auf Morgen früh neun Uhr.

v. Korbach

Clemens

Oeffentliche Sitzung vom 17 November achtzehnhundert acht und funfzig.

Gegenwärtige:
v. Lenbach, Präsident,
Herr,
Lingler,
Hoffmann,
Richter,
Schmidt, 1er Staatsprocurator,
Clemens, 1er Ref.- Actuar.

Nro. 14699. In Sachen ad Nro 4538.

Nach in dem Sitzungsprotocolle vom 15ten d. M., No. 14697, genommen, durch den Königl. Anwalts Hellwig und Hellmann genommenen Vorhaben; -

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Schmidt in seinen Schlussen -

Nimmt der Königl. Appellationsgericht die Sache in Umschau und vertagt zur Anhörung der Antheile in einer der nächsten Sitzungen.

v. Korbach

Clemens

Zeugen:

v. Lonsdorf, Justizrath,
Keller,
Lingler,
H.
Jansen,
Hoffmann,
} Räthe,

Nach Verlesung der Instruktion für die übrigen Räthe des Civilsenats wurden die Herren Assessoren;

Lod, 2r Präsident,
Clemens, 1r Vicepräsident.

v. Lonsdorf

Clemens

Oeffentliche Sitzung vom 22 November achtzehnhundert acht und fünfzig.

No. 1700. Fr. Register No. 1529.

1. Daniel Levi, Kaufmann, in Mainz wohnhaft, 2. Wolfgang Gabriel Levi, Kaufmann, in Mainz wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 31 Dezember 1857 und ursprünglich Klagende, Beklagte, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Dalai,

gegen

1. Königl. Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer, Appellatin und ursprüngliche Klagerin und Intervenientin, vertreten durch Amtshalber,

und in Appellatsache

von 1. Simon Salomon Levi, Weingroßhändler, in Landau wohnhaft, 2. Sigismund Levi, Privatmann, in Landhambolanden wohnhaft, 3. den Kindern und Erben des zu Mainz verstorbenen Leo Levi, gewesenen Theilhabers von Jakob Levino, Weingroßhändler, in Ludwigshafen wohnhaft, als: a. gemeinschaftlichen Jakob Levino, in seinem Eigenschaft als gesetzlichen Beistand über seine, mit seinem gemeinschaftlichen Ehemann Leo Levi, noch minderjährigen Kinder Wilhelmine und Johanna Levino, sowie auch als Miterben ihres nach der Mutter verstorbenen Vaters Carl, Pauline und Caroline Levino, sie vertretend in eigenem Namen handelnd, sowohl wegen der zwischen ihm und seinem verstorbenen Theilhaber bestandenen Theilungsgemeinschaft, als auch als Miterben seines vorgenannten verstorbenen Kindes, b. Leopold Levino, c. David Levino, beide Letzteren Handlungs-Commis, in Ludwigshafen wohnhaft, d. Rosalie Levino, Ehefrau von Daniel Levi, Weingroßhändler, in Landhambolanden wohnhaft, und der Letzteren, der ehelichen Genehmigung und Theilnahmsgemeinschaft wegen, die gesammten Ludwigshafener, sowie auch Rosalie Levino auch als Miterben ihres verstorbenen Vaters; 4. Leopold auch Wolfgang Levi, minderjährige Geschwister Daniel Levi genannt, Privatmann, in Landhambolanden wohnhaft, Namslau in Polen sich aufhaltend, - Appellaten von Zweibrücken Rathhaus und ursprüngliche Intervenientin-Klagerin, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Schäfer;

Der Königl. Anwalt Letzterer trug schriftlich an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung gegen das angefochtene Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 31 Dezember 1857 in so weit als begründet anzunehmen, als durch dieses Erkenntniß

Es auf Abweisung der Appellatin gegen die Appellanten bezüglich nachbezeichneten Punkten für die Abtheilung des Appellantens an den zur Theilung stehenden Mobiliarverlassenschaften als gültig erklärt und den Appellanten die Hälfte der Werthsgegenstände und alle resultirenden zum Vortheile zugetheilt worden, weiters mittelst anderweitiger Disposition der vorliegenden Urtheile, die durch zwischenzeitige Ladungen vom 29 August, 14. 15 und 16ten Dezember 1858 intervenirten Gültigkeitsklagen, in so weit sie nicht bereits zugelassen, als unzulässig, zurückgewiesen, die auf Abweisung der Appellatin gegen die Appellanten bezüglich 1. Heinrich Magnenau, Weinwirthen in Kaiserslautern, als Schuldnern von 3105 fl. mit Zinsen, 2. Johannes Weil, Weinwirthen in Neustadt, 3. Franz Wagnerich, Weinwirthen in Edenkoben, 4. Paul Zigrosser, Schuhmacher in Lübeck, jetzt in Kirchheimbolanden, 5. Jakob Landenberg, Weinwirthen in Edesheim, 6. Johann Klein, XIII, Weinwirthen in Lambsheim, 7. Georg Landskolonay, Weinwirthen in Kaiserslautern, 8. Zephyrin Klotz, Schneider in Neustadt, 9. Nathan Lindorf, Senr., Handelsmann in Kirchheimbolanden, 10 Jakob Weiler, I Schweinehändler daselbst, 11. Magdalene Landthal, Weinwirthswittwe auf dem Weingarten, Gemeinde Edenkoben, Miterben der daselbst verstorbenen Weinwirthen Weiler, in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer Kinder, 12. Ludwig Isenbart, Weinwirthsmann daselbst, 13. Jakob Klein, Weinwirthen in Deidesheim, 14. Adam Lutz, Bäckermeister daselbst, 15. Paul Franz Herwich, I, Weinwirthsmann in Weinheim, und 16. Georg Graf, Müllern in Edenkoben, - angelegten Klagen, in so weit sie nicht bereits zugelassen, aufzugeben und die Appellatin zu sämmtlichen Kosten der Klagen-Ermäßigungen und zu den Kosten der Appellations-Instanz zu verurtheilen, auch die Rückgabe der hinterlegten Pfandsumme zu verordnen;

Der Königl. Staatsprokurator hat nachstehende Königl. Regierung der Pfalz vorgelegte Verfügung vom 19 Mai 1858 enthaltenen Inhaltes, dahin vernommen: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung gegen das Urtheil vom 31 Dezember 1857 als ungegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten und die gesetzliche Pfandsumme;

Anbringen: die Klagen, welche angelegt worden sind von der Appellantenpartei Heinrich Magnenau, Johannes Weil, Franz Wagnerich, Paul Zigrosser, Jakob Landenberg, Johann Klein, XIII,

Franz Carl Holzmann, Agnes Stiehr, Wittwe David Falk, Ulrich Hanbalk, Jakob Stahn, Adam Dietz und Carl Franz Henrich, I, die zum vollen Beweis der durch einige Mittheilungen daraus gehörigen Thatsachen für fest und gültig zu erklären, unter Verurtheilung der Appellaten in Kosten und Schaden;

Zur Entscheidung der durch Incidentschrift angebrachten Königl. Anwaltschaft Gesuch, dahin zu: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittels Inhibirung der Informationen der angefochtenen Urtheils, indem es die in der ersten Instanz, selbstverständlich Letzteren der Appellanten nicht blos thatsächlich, sondern gänzlich unzureichende Vertheidigung nach für begründet erachtet, die von der Appellatin gegen die Klage Beklagten bey nachfolgenden Instanzen angebrachten Klagen, als: 1. Heinrich Klingemann, Ackermann in Kaufungen, als Schuldner von 310 Thl. rückständiger Hauptsumme für Kaufgeld mit Zinsen und Kosten, 2. Johann Klein, XIII, Tagner in Hambach, 3. Joseph Stiehr, Schmied in Löwenhardt, als Schuldner ersterer von Adam Dietzen in Simmershausen vom 7. Januar Lastschein vom Jahre 1849, 4. Nathan Lippelt, Senior, Ackers- und Handelsmann in Kerkenhagen, 5. Jakob Wald, I. Schreinermeister daselbst, 6. Carl Franz Henrich, I, Ackermann in Waldau, als Bürgen für Klägers Husbands, Ackermann in Hainhausen, und 7. Franz Hast, Müller in Obermorf, — auch für die in vorerwähnlichen Eigenthums- respt. Hypotheken der Klage Beklagten an Eigenen Rechtens mangels, Mangels jeder der Appellatin zum Heil das Klage Beklagten Sonderung als vorerst und nützig, möglichenfalls auf den Grund der in dem Anfrage Königl. Advocat Klingemann in Klage Sache hinterlegten, sogleich mit deinem Theilung vom 10. Mai 1853 als gegen Landesbot und ins Rathhaus aufzuhebenden und die angehobenen Gültigkeitsklage als unbegründet abzuweisen;

Höchst eventualiter: die Gültigkeitsklage bezüglich sämtlicher Klagen für ungerechtfertigt zu erklären, resolve das mit den Klagen für die ursprünglichen Rechtsmittel der Klage Beklagten als gültig erachtet hat, unter Aufhebung der Gültigkeitserklärung, als zur Zeit noch vorerst abzuweisen und

die Appellatin in allen Fällen in sämtlichen, den Appellanten

und resprechenden Intervenienten in beiden Instanzen zu verurtheilen. —

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zur Berathung vorgenommen Sache Frage für Sitzung vom zwanzigsten dazumal vorgetragen sein.

v. Korbach Clemens

Verordnung der Sitzung vom 22 November aufgenommen und zu genehmigt.

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Hellner,
Ziegler,
Jamin,
Hoffmann.
} Räthen,-
Nach Anmeldung der Verhinderung der übrigen Räthe der Civilkammer laut der Präsidialverfügung
Kammer Zugezogen,-
Lic. Dr. Hohenadler,
Clemens, Ref. Act.-Assessor.

v. Korbach
Clemens

No. 14701. In Sachen ad No. 4532.

Der Bottmeier, Kaufmann, in Waldenburg wohnhaft, Klägers der Fortsetzung, vormaligen Kaufmann und Hofbesitzer Jakob Kirk, Appellanten von einem Erkenntniß der Königl. Justizgerichts zu Grünberg vom 23 April 1857, verkündet durch den Königl. Advocat-Anwalt Eberhard,

gegen

Philippina Kirk, ohne Gewerbe in New-York, in Nordamerika, wohnhaft, Wittwe des allda verlebten Ackermanns Johann Jakob Bergfan, Appellatin, vertreten durch den Königl. Advocat-Anwalt Heinrich.

Der Königl. Anwalt Eberhard klagt an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittels Reformation der angefochtenen Urtheils, die von der Appellatin in der ersten Instanz angebrachte Klage auf Vernichtung des am 30 März 1855 von Notar Wolf in Waldenburg abgeschlossenen Tausch- und resp. Kaufvertrags als unbegründet und die Klage auf Rescission jenes Vertrags als unzulässig abzuweisen, wie auch die Appellatin zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Beweispfänder zu verordnen; für den Fall aber, daß den Restitutionsklage nicht unzulässig sein sollte, die Beweisführung zur Vertagung einstellbare von der Appellatin gerichtsprotokollarisirten, zugestanden aber zu verschweigen, daß durch den obergerichtlichen Vergleich der Jakob Kirk vom 16 August 1854 der Appellatin nur die gesetzlichen Immobilien, so wie jene Urtheil an den unverjährbaren Legitimat worden sind, und die Appellantin beauftragt sei, ihren Beweis-

[illegible] [illegible] [illegible] [

der Jakob Kuck in Lautzen Lastenzeg Taschenbuch nicht Einstellung erhoben und der Beim gebrauchte Ausdruck „Immobiliar-Antheile" in dem Jakob Kuck gehörigen Antheile an der versteigerungsgegenständlichen Immobilien bezeichnen wollte;

2. der 3te der Urtheils vom 30 März 1858 dem Intimaten als Ersatzmann qualifizirt wurde, um namentlich die Obliegenheit der Appellanten zu bezeichnen und ihr die Möglichkeit zu entziehen, auf die ihr Immobiliar-Lebensentsetzung zu verzichten und ihren Ersatzpflichtigkeit geltend zu machen; –

Für den vorbehalten. –

Der Königl. Anwalt Peters conclusirte: es gefalle dem Königl. Appellations-Gerichte, die Berufung als ungenügend zu verwerfen mit Confirmation der Appellanten in Gebühr und Kosten; hinsichtlich der Immobiliar-Verkauf vom 30. März 1855 vorgenommenen Schätzung um mehr als 7/12 sie annichtigen und aufzuheben und auch in diesem Falle den Appellanten in sämtliche Kosten zu verurtheilen;

Hinsichtlich 1. vorbezeichneten der Incidentpunkte und zwar Einberufung der von Appellaten beantragten Immobilien durch einen Königl. Notar und einen Experten zu ernennen, und 2. einen Experten zu nennen, welche nach vorheriger Eidigung in diesen auf der Kanzlei des Königl. Appellations-Gerichts zu stattenden notirten Terminen die streitigen Immobilien nach ihrem Ertrage und Werthe zur Zeit der Verkäufer (30 März 1855) abschätzen sollen; –

Kosten und weiteren Entscheidung sich Rechte vorbehalten.

Zur Verhandlung dieser Sache wurde nochmals die Sitzung von heute mit dem hierzu gehörigen Kanzleien, Advocat bestimmt.

Stempel 28 Kreutzer

Eingegangen:
v. Lorbach, Präsident.

Pallas, Sinclair, Daum, Hoffmann, Räthe, – Rath Daum hat Verhinderung und der übrigen Räthe der Civilkammer, dann der Correctionellkammer sammen Einzug gehalten,
Loe, 2r Staatsprocurator,
Clemens, 1r Rr.-Assessor.

v. Korbach
Clemens

Verhandelt Trier in Sitzung des Appellations-Gerichts, den 22 November achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nr. 14702. In Sachen Nr. 1519.

Jakob Schiffer, Marchand-Tailleur, wohnhaft in Landau, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 19 Mai und 9 Juni 1858, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Julian,

gegen

Mathilde Hingenhaus, Particuliere, wohnhaft in Landau, Appellatin, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hofmann,

gegen

Johann Jakob Lang, Tünchermeister, in Landau wohnhaft, Mitappellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Peters.

Auf Anhalten von Anwalt Hofmann wurde zur Instruktion der Sache in gegenwärtiger Sache eine gütliche Verhandlung der Sache in gegenwärtiger Sache auf heute Nachmittag 2 Uhr bestimmt.

v. Korbach
Clemens

Fortsetzung der Sitzung vom 22 November achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lorbach, Präsident,
Pallas,
Sinclair,
Daum,
Hoffmann,
} Räthe,
Rath Daum hat Verhinderung und übrigen Räthe der Civilkammer auch der Correctionellkammer sind zugegangen;
Loe, 2r Staatsprocurator,
Clemens, 1r Rr.-Assessor.

v. Korbach
Clemens

Nr. 14703. In Sachen Nr. 1547.

I. der Ackersmann zu Leiningen wohnhaften Ackersmanns und Gastwirths Johann Tillmann und Cäcilia Jeglinski, in Leiningen wohnhaft, und Consorten, wie solche in dem Sitzungsprotokolle vom 8ten Novembre c. J., Nr. 14692, genannt sind, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts Contrexeville vom 10 März 1858, Urtheile des Königl. Friedensgerichts Contrexeville vom 10 März 1858, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hofmann,

gegen

Philipp Jakob Dietrich, Ackersmann, in Thor Steinbach wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Julian.

Wegen auf Mangen zur Verhandlung der Sache bestimmt gewesenen Tages seine, wegen nachgesuchter Unterschrift des Königl. Anwalts

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Zeller,
Singler,
Fauni,
Hoffmann,
Rath Fauni bey Nachhindarung der übrigen Räthe der Civilkammer und der Domänenkammer zugezogen;
Loë, 2r Protokollator,
Klemmt, 1r Kl.-Gerichtsdiener.

Fortsetzung der Sitzung vom 22 November achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nro. 14704. in Sachen ad Nm 4554.

Johann Nikolaus Kaes, Rath, wohnhaft in Ebert, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichts zu Landau, als Handelsgerichts erkannt, vom 8 April 1858, vertreten durch den Königlichen Advokat-Anwalt Hellen,

gegen

Augustin und Heinrich Landau, Weinhändler unter der Firma: "Gebrüder Landau", in Pirmasens wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Petri.

Es wird damit zur Verhandlung vorgenommen Handelssache der Sitzung vom heutigen Dezember nächsthin festgesetzt.

Fortsetzung der Sitzung vom 22 November achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Zeller,
Singler,
Fauni,
Hoffmann,
Rath Fauni bey Nachhindarung der übrigen Räthe der Civilkammer und der Domänenkammer zugezogen;
Loë, 2r Protokollator,
Klemmt, 1r Kl.-Gerichtsdiener.

Nro. 14705. in Sachen ad Nm 4548.

Der Gemeinde Konfbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Elias Jakob Alexander, Gutsbesitzer, in Konfbach wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 8ten Januar 1858, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hellen vertreten,

gegen

Johannes Klostner, Leder, in Hainfeld wohnhaft, Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Petri vertreten. –

Der beygezogene Sache seiner Hinnist, auf Ansuchen von Anwalt Hellen und mit Einwilligung des gegnerischen Anwalts, zum Vortrag

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Zeller,
Singler,
Fauni,
Hoffmann,
Rath Fauni bey Nachhindarung der übrigen Räthe der Civilkammer und der Domänenkammer zugezogen;
Loë, 2r Protokollator,
Klemmt, 1r Kl.-Gerichtsdiener.

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Fortsetzung der Sitzung vom 22 November achtzehnhundert acht und fünfzig.

Nro. 14706. in Sachen ad Nm 4434.

Der Badgemeinde Dürkheim, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 26/27ten 1852, durch den Königl. Advokat-Anwalt Hellen vertreten,

gegen

die Königl. Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer, Appellatin, durch Anschrift vertreten. –

Der Königl. Advokat-Anwalt Hellen zeigt mit der Andeutung einen weitern Vortrag behalten zu wollen, – und sollten nach der Königl. Regierung signifizirt worden müsse, – und sollten zunächst der Abzeigner, die Sache in einer spätern Sitzung zu verlegen;

Der Königl. Appellationsgerichts vermittelst auf den angebrachten Antrag, die auf heute fixirt gewesene Fortsetzung der Abtrags auf den gewöhnlichen Dezember nächsthin. –

Fortsetzung der Sitzung vom 22 November achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen:
v. Lenbach, Präsident,
Zeller,
Singler,
Fauni,
Hoffmann,
Rath Fauni bey Nachhindarung der übrigen Räthe der Civilkammer und der Domänenkammer zugezogen;
Loë, 2r Protokollator,
Klemmt, 1r Kl.-Gerichtsdiener.

Nro. 14707. in Sachen ad Nm 4547.

Adam Schiffmann, Handelsmann, wohnhaft in Landau, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Bezirksgerichts Landau vom 28/27ten Mai 1858, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hellen,

gegen

Katharina Jaggy, Privatiere, wohnhaft in Landau, Witwe des verstorbenen Bäckers und Wirthes Franz Xaver Jaggy, vormals Hasenclever, vertreten durch

fortan durch den Königl. Advokat-Anwalt Lenck, Appellaten,

gegen

den Lindau und Lehmann'schen in Lübeck wohnhaften Akkreditirmann Claudius Fischer, Mitappellaten, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Pollmann.

Die Entscheidung der Rechtssache in vorbezeichneter Sache einer Hinweisung auf Protokollen von Anwalt Pollmann und im Einverständniß mit den gegnerischen Anwälten, ein Sitzung vom heute und zwanzigsten laufenden Monats hat Einsicht.

v. Korbach

Clemens

Verhandelt in Sitzung vom 22 November achtzehnhundert acht u. fünfzig.

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Pollmann,
Ringler,
Heine,
Hoffmann,
Räthe,
Roth Heine hat Verhinderung für diesigen Rath der Civilkammer auf der Domänenkammer hingegangen; –
Lic. Dr. Praktikator,
Clemens, 1er Lt. = Assessor.

v. Korbach

Clemens

Nr. 14708. Zu Lasten ad Nr. 4544.

Lennep Sitzung, Königl. Posseßgerichten und Parteivollmächtigten, in Sachen Anwaltschaft, Klägern, durch den Königl. Advokat-Anwalt Lenck vertreten,

gegen

den Königl. Bayerischen Forst-Meister und Ritter des Ludwigs-Ordens Herrn Ludwig Heinrich von Lerchenfeld, in München wohnhaft, Beklagten, durch den Königlichen Advokat-Anwalt Fricke vertreten.

Die beiden Anwälten einverleibten ihren früheren, in den Sitzungsprotokollen vom 8ten laufenden Monats, Nr. 14691, eingenommenen Anträgen;

Nach Anhörung der Anwälten der Parthegnen in ihren Vor- und Nachträgen; –

Kommt der Königl. Staatsprokurator Lot in seinem Schlußantrag, – Kommt der 2. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlangt Kenntniß der Rechtsfrage in die Sitzung vom 29ten l. Monats.

v. Korbach

Clemens

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Öffentliche Sitzung vom 29. November 1858.

Nr. 14709. Zu Lasten ad Nr. 4369.

Heute erschien Leonhard Mann, Kaufmann in Grünstadt wohnhaft, Appellaten vom einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 23. Februar 1855, – vertreten durch den Königl. Advocat-Anwalt Golsen;

gegen

den nachbenannten Akkreditirmann des in New-York wohnhaften Herrn Becker, als:

1., Philipp Becker, Bäcker, Hauser in Dürkheim, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, vertreten durch den gerichtlich ernannten Curator Heinrich Becker, Kaufmann in Kirchheimbolanden wohnhaft;

2. Valentin Becker, Müller, wohnhaft in der alten Oelmühle, Gemeinde Dürkheim wohnhaft;

3. Clara Becker, und deren Ehemann Peter Haberle, Bierbrauer, beide in Hochspeyer wohnhaft, Letzterer der gesetzlichen Beistimmung und Gütergemeinschaft wegen, – Appellaten, – durch den k. Advocat-Anwalt Glaser vertreten;

gegen

Reinhard Becker, Lohgerbermeister in Kirchheimbolanden wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder von Daniel Catoir, Hauser Gutsbesitzer und Gerber in Dürkheim, jetzt Oekonomie in New-York wohnhaft, als: Julius, Elise, Daniel, und Emil Catoir, Mitappellaten, – durch den k. Advocat-Anwalt Petri vertreten,

der k. Anwalt Golsen hat seine Anträge dahin: es gefalle den k. Appellationsgerichte, mittelst Bestätigung des angefochtenen Urtheils, die Appellaten in ihren vorgebrachten Einwendungen zu verurtheilen, und den Appellanten die Einwendungen zu verurtheilen, und den Appellanten zu bezahlen: 1., eine Summe von 1000. fl., mit Zinsen zu 6%,

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Ringler,
Heine,
Hoffmann,
Räthe;
Roth Heine hat Verhinderung für diesigen Rath der Civilkammer auf der Domänenkammer hingegangen; –
Vac. Dr. Praktikator,
Clemens, 1er Lt. = Assessor.

v. Korbach

Clemens

vom Tage der Ausfertigung, 20. Juni 1854, geschieht zufolge
2ter gesetzl. ergichter Klagschrift vom 21. April beziehungsweise vom
8. Juni 1854; - 2., die Kosten der Klagschriftenstempel vom 28. März
1854; 3., die Kosten dieser Urtheilsausfertigung, und die Rückgabe der
seitherigen Klagschriften zu verordnen; - gefunden dem
Adv. des k. Gemeindebeistand Schoenborn vom 1. Juni 1854, die
Ehefrau Becker, Gutsbesitzer in Dürkheim wohnhaft, wegen
Johann Becker, des Rufes der Appellaten, angelegten Ar-
rest, sowie dieser Leistung gültig zu erklären, zu verfügen,
daß der Drittenschuldner Zinsmeyer Galter, welcher an den
Ruf der Appellaten zu schulden erklären oder zu schulden
überwiesen wird, an den Klagschreiber und Appellaten bis
zum Betrage obiger Summen bezahlen soll; sodann dem
Appellaten Recht zu ertheilen, daß er berechtigt sei, den
Appellaten die Frau von seinem Rufe vorläufig
zurückzugeben.

Der k. Anwalt Glasser bittet Sitzung: es gefalle
dem k. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen
mit Geldstrafe und Kosten.

Der k. Anwalt Petri antwortete: es gefalle dem
k. Appellationsgerichte, indem es Recht erkennt, daß
dem Herrn Reinhard Becker vorgetragenen Mißverstand
alle Kraft, Fortgang in ihrer Eigenschaft als Incidenz-
sache, wie auch bezüglich ihrer Forderung der Frau Gal-
angelegten Berufung) des Glasser gegenüber vorbehalten
bleiben, die von Herrn Golsen angelegte Berufung als
unbegründet zu verwerfen, mit Anwendung derselben
in Geldstrafe und Kosten.

Das k. Appellationsgericht fürzuel zur Wahrheit,
hung vorstehender Streitsache die Sitzung vom heutigen

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzer

Tage anberaumt.

v. Korbach

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Dingler,
Varini,
Zuffenmann,
Küffner,
} Räthe,
- Rath Varini bei Unterschrift der übrigen Räthe der Civil-Kammer und der Commerz-, Criminalkammer zugegen, -
Schmidt, 1ter Actuarius.
Graf, 2ter R. Assessor.

v. Korbach

Ausfertigung der Sitzung vom 29. November 1858.

No 14710. Im Namen Sr Nr 4547.

Adam Seligmann, Gemeindsmann in Lemberg wohnhaft, Appellanten vom einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 28. März 1858, - vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Golsen;

gegen

Catharina Jaggi, Bankierin in Lemberg wohnhaft, Wittwe des daselbst verlebten Bäckers und Wirths Georg Wecker, junior, Appellatin, - vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Loew;

gegen

die Kinder und Erben des in Erbung verlebten Ackerers Claudius Schoen, als:
1. Georg Schoen, 2. Johann Schoen, 3. Johann Claudius Schoen, 4. Margaretha Schoen und deren Ehemann Jacob Schneider, Ackerer der aselbst Entmündigung und Güterzusammenschlag wegen, gemeinschaftliche Actenblätter in Erbung verfasst; 5. Magdalena Schoen und deren Ehemann Adam Roegner, Gerberei in Lemberg wohnhaft, Ackerer der aselbst Entmündigung und Güterzusammenschlag wegen; 6. Theobald Schoen, ohne Gewerbe; minderjährig, vertreten durch seinen Vormund

gemeinten Adam Ratzner, J. Balthasar Schoen, Ehemann, Friseur im Lehen wohnhaft, Immatan mus, Auswirker und gewesenen, ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, Widerspellanten, - wegen Kaufs des k. Domänen-Rentamts Vollmar.

Der k. Rentamt Holzen klagt dagegen an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in Gebühren und Kosten.

Zur Verhandlung dieser Sache hiezu der k. Appellationsgerichts-Rath Pilgram, zum Referenten ernannt, welcher Referent des ungefertigten Vortrags, zum Folge dessen sind begründet zu erklären, zu erkennen, dass die Ehefrau Roth der ihr durch den gerichtlichen Vertrag vom 10. März 1856. bei Verlust in der Art zu verwahren, dass die Ehefrau Roth mit ihrem Vermögen in der Gemeinschaft und dem Vertrag beigefügten Tagelöhnerprotokolle und dem Vertrag gestrichen, jedenfalls erst dann, wenn dieser Tagelöhnerprotokoll

Rothschild das k. Bezirksgericht Frankenthal vom 24ten Dezember 1856, insoweit abänderbar die streitige Contestation, unter Nro. 1. dahin lautend als invalidirt verworfen hat, - zu erkennen, dass dieser Entscheidungsgrund, darin gesagt: „ob Appellatin nicht vom Jahre 1841. bis 1850. „mit Rücksicht ihres Intelligenzgrades und ihres Alters, in welchem sie „Appellantin zu seiner Wirthin gedient hatte, und die Pflicht zu bejahen, „dass Appellatin und ihre verstorbene Wirthin gewusst hat, und der, „selbst Kost, Logis und Kleidung bezogen hat, und ob es wahrscheinlich, „dass sie die ganze Zeit über und namentlich seine vor 1848, seine „gewährlast hat, dass sie die ihr gegebene Kleidung, Wäschung und „Pflegung im Betrage von 250. fl. per Jahr unter in weiterem Betrage „Leistung ersetzt worden sind" — vollkommen valavirt und für gültig „ist, demgemäss dieselbe für der Appellatin als persönlich schuldig nicht „zuläßig; die Herstellung beyder Rechtsverwirkung dieser Theile und Rückgewährung der streitigen Contestation in die vorige Instanz zurück, „zuverweisen; die Appellatin in die Kosten der Appellanz zu verfällen und die Rückgabe der hinterlegten Gebührnisse zu verfügen.

Der k. Anwalt Golsen kann dieses von: abgestellt den k. Appellationsgerichte, die angelegte Berufung zu verwerfen mit Gebührnissen und Kosten.

Das k. Appellationsgericht fixirt die weitere Verhandlung dieser Sache in die Sitzung vom vierzehnten Dezember 1858.

v. Korpanz

Fortsetzung der Sitzung vom 29. November 1858.

Zugegen:
v. Korpanz, Präsident,
Ziegler,
Varini,
Hoffmann,
Keiffer,
} Räthe,
Koch Varini bei Abwesenheit des Herrn Präsidenten Räthe der Civilkammer und der Commerzialkammer zu vertreten,
Schmidt, 1ter Gerichtsschreiber,
Baal, 2ter Gerichtsschreiber.

v. Korpanz

No 14712. In Sachen ad No 4545.

Jacob Eckert, Tuchfabrikant, in Schifferstadt, bei Landstuhl, wohnhaft, Appellant vom einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 4. November 1857, - Vertreter den k. Advocat-Anwalt Gulden vortragen;

gegen

Christoph Faij, Wannenfabrikant, in Landstuhl wohnhaft, - Vertreter den k. Advocat-Anwalt Gintz vortragen,

gegen

Elisabetha Knauber, ohne Gewerb, Ehefrau vom Franz Hauck, Bergmann,

DIENSTIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Fabrikant, Landstuhl, Rheinbayern, wohnhaft, und Zahlbaren selbst der gesetzlichen Vertretung und Fürsorge ermächtigt mangels, - vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Golsen.

Das k. Appellationsgericht fixirt zur Fortsetzung der Verhandlung die Sitzung vom (einzugehenden Dezember wissenschaftlich) nächste Sitzung und genauigsten Dezember wissenschaftlich.

v. Korpanz

Fortsetzung der Sitzung vom 29. November 1858.

No 14713. In Sachen ad No 4532.

Eva Kellenring, Bauerin, zu Rheinschieben wohnhaft, Witwe des daselbst verstorbenen Bauers und Gutsbesitzers Jacob Ruck, Appellantin vom einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 23. April 1857, - vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Glatte,

gegen

Philippine Ruck, ohne Gewerb, zu New-York in Nordamerika wohnhaft, Witwe des allda verlebten Bierbrauers und Johann Jakob Stephan, Appellatin, durch den k. Advocat-Anwalt Petri vertreten

Durch Anführung des k. Advocaten Glasser vortragt das k. Appellationsgericht die weitere Verhandlung dieser Sache in die Sitzung vom Morgen den 30. November 1858.) stellt dieser Vortrag lasse weiteres:

Der k. Advocat-Anwalt Glasser wiederholte seinen in dem Sitzungsprotocolle vom 22. November abhin, No 14701, eingereichten Antrag;

Durch Anführung dieses k. Anwalts in seinem schriftlichen Vortrage; welcher wegen vorgerückter Zeit heute nicht begründet werden konnte;

Vortragt das k. Appellationsgericht die weitere Verhandlung dieser Sache in die Sitzung vom Morgen.

v. Korpanz

Zugegen:
v. Korbach, Präsident,
Ziegler,
Perini,
Hoffmann,
Kieffer,
} Räthe.

- Rath Perini bei Verhinderung der übrigen Räthe der Civilkammer mit der Correktionellkammer zu vereinigen.

Schmidt, 1ter Gerichtsschreiber.
Paul, 2ter Gerichtsschreiber.

v. Korbach
Paul

Oeffentliche Sitzung vom 30. November 1858.

N° 14714. Im Rathen ad. N° 4532.

Eva Kettenring, Bauerin zu Winterbach wohnhaft, Wittwe des daselbst verstorbenen Bauern und Gutsbesitzers Jacob Ruck, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 23. April 1857, - vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Glaser,

gegen

Philippine Ruck, ohne Gewerb, zu New-York in Nordamerika wohnhaft, Wittwe des allda verlebten Bäckers Johann Nicolaus Stephan, Appellatin, durch den k. Advocat-Anwalt Petri vertreten;

Nach Anhörung des k. Anwalts Glaser in fortsetzung und Beendigung seiner in der gestrigen Sitzung begonnenen Vertheidigung;

Nach Anhörung des k. Anwalts Petri in seinen in den Sitzungsprotocollen vom 22. November jüngst - N° 14701 - eingerückten Anträgen, und in seinem heutigen Vortrage;

Gesehen des k. Vicepräsidenten Schmidt in seinem Gutachten,

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verbeyt den Verkündung des Urtheils in einer der nächsten Sitzungen zum Kassationsgerichtshofe.

v. Korbach
Paul

Oeffentliche Sitzung vom 6. Dezember 1858.

Zu Gegen
v. Korbach Präsident
Ziegler
Perini
Hoffmann
Kieffer
} Räthe
- Rath Perini bei Verhinderung der übrigen Räthe der Civilkammer mit der Correktionellkammer zu vereinigen.
Jügel, Adj. d. k. Advokat, beschäftigt bei der Staatsanwaltschaft
Hoenes, stellvertretender zweiter Gerichtsschreiber.

N°. 14715. Im Rathen ad. N°. 4548.

Die Gemeinde Roschbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Hasselwander, Gutsbesitzer in Roschbach wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 6. Januar 1858 - vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Golsen

gegen

Johannes Glaser, Bäcker in Hainfeld wohnhaft, Appellaten vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Petri.

Der k. Advokat Anwalt Golsen trägt darauf an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellaten zu verurtheilen die Appellantische Gemeinde nachfolgende Lieferungen zu bezahlen:

I. 1, den Hagestreit mit . . . . 611.
2, das gestundete Einstandsgeld mit . . 36.
3. die auf Martini des Jahrs 1853 bis einschließlich 1856 fällig gewordenen Lieferungen von der Kelter mit 45. 24
im Ganzen fl. 692. 24 kr.

nebst Zinsen vom Tage der Klage - 24. October 1857 an.

II. Jacob Jahr auf den 21. Brumaire d. J. auf Martini und zwar zum restanmale auf Martini 1857 zu bezahlen:

1. als Besitzer von 225/8 Kulturen Acker in der Hau winkel, Lauwen Roschbach, einseits Valentin Berlenbach der Aelt. und Jakob Glaser, und andrerseits Jakob Minges von Hainfeld der Ladung von - - - - - - - fl. 31.

2, als Besitzer von 17 1/4 Kulturen Acker daselbst unbau Jakob Hinold und Wilhelm Machol dan Ladung von 1. 35 kr.

3. Drei Besitzer von 67/8 Kulturen Acker daselbst zwischen gemeinschaftlichen Gabarenstall von Hainfeld und Jakob Glaser dan Ladung von - - - - - 2. 15 kr.

III. die Kosten beider Instanzen, auf die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Ferner die in erster Instanz erlassene Incidentablage mit Gültigerklärung des durch Akt des k. Friedensgerichts Gleizes vom 10. November 1857 gemachten Arrestanlegung und als unstatthaft und unbegründet abzuweisen, zufolge der Hauptablage wie auch Appellantin Rekurs zu verfallen, daß sie gerechtfertigt als Incidentablage in Betreff über diese Incidentablage zu Kosten verurtheilt und den Haupt- und Incidentablagten seitigen Appellaten, zur Zahlung der auf Martini 1857 fällig gewordenen zwei Drittheile von der Kelter mit 11. fl. 21 kr. sammt Zinsen vom Tage der Incidentablage, sowie auch in diesem Falle in die Kosten beider Instanzen der Haupt- und Incidentablagten zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Rekursgelder zu verordnen.

Der k. Advokat-Anwalt Petri trägt darauf an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellantin in Geldstrafe und Kosten.

Das k. Appellationsgericht setzt zur Verhandlung vorstehender Prozeßsache die Sitzung vom zwanzigsten Dezember nächsthin.

v. Korbach
Hoenes

Zugegen:
v. Lorbach Präsident
Dinglar
Trimi
Hoffmann
Tieffer
} Räthe
Rath Trimi bei Unterschreibung der übrigen Räthe der Civilkammer und der Commercialkammer für zugegen
Gugel, Rath d. k. Handelsgerichts bei dessen Verpflichtung amtirend.
Hoenes, stellvertretender zweiter Gerichtsschr.

† der k. Advokat-Anwalt Golser trug darauf an, das k. Appellationsgericht wolle die Berufung des Jakob Scherer gegen das freisprechende Urtheil vom 31. August 1857 in der Collektivinjurien-Sache gegen den Gemeinderath Becker zu Johannisberg und Consorten, sowie die Berufung des Letzteren gegen die im ordentlichen Appellationsverfahren collektivisch appellirenden Kläger verwerfen, sofort die Appellation für verfallen erklären, und die Sache zur Vollstreckung des Urtheils erster Instanz an das k. Landcommissariat Landau zurückweisen, auch in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auf die Klage des Jakob Becker und Consorten aber, wegen der Injurien, welche der Gemeinderath Becker gegen sie ausgestoßen haben soll, die Sache an das k. Landcommissariat Landau zurückweisen, um in der Sache selbst zu verfahren.

Diese Anträge schrieb von 2 Zeilen, so wie die oben angeführten Namen der gemäß Mitglieder eigenhändig unterschrieb.

v. Korbach Hoenes

Zugegen:
v. Lorbach Präsident
Dinglar
Trimi
Hoffmann
Tieffer
} Räthe
Rath Trimi bei Unterschreibung der übrigen Räthe der Civilkammer und der Commercialkammer für zugegen
Gugel, Rath d. k. Handelsgerichts bei dessen Verpflichtung amtirend.
Hoenes, stellvertr. zweiter Gerichtsschr.

v. Korbach Hoenes

Fortsetzung der Sitzung vom 6. Dezember 1858.

Nro. 14716. In Sachen ad Nro. 4543.

I. Wilhelm Friedrich Jaeger, Landmann in Landstuhl am Mainzerhofhaft
II. das Handelshaus unter der Firma Joseph Darmstaedter, Filiale in Kaiserslautern;
III. das Handelshaus unter der Firma Schubert & Krentz in Cöln
IV. das Handelshaus unter der Firma Jakob Herze, Wittwe und Söhne in Landau in Rheinbayern wohnhaft;
V. Johann Christoph Wilfing Landmann in Edesheld wohnhaft;
VI. das zu Meurs in Rheinpreußen unter der Firma Wilhelm Peter Willemsen bestehende Handelshaus;
VII. das Handelshaus unter der Firma P. L. Ritter & Hassieur in Kaiserslautern wohnhaft, vertreten durch Carl Ritter Privatmann allda wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 30. Juli 1858 vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Golser.

gegen

1) Jakob Scherer, Landbrauer in Landstuhl wohnhaft, in seiner eigenschaft als Haben vormund über: Heinrich, Emilie, Ida und Eugen Becker, minderjährige Kinder des in Gefängnißzustand verstorbenen Daniel Jakob Becker von Glan Münchweiler und dessen verlebten Ehefrau Elisabetha Scherer
2) gegen den Pastor Jakob Becker selbst, Appellaten, durch den k. Advokat-Anwalt Gink vertreten.

+ Das k. Appellationsgericht setzt zur Verhandlung vorstehender Prozeßsache die Sitzung vom einundzwanzigsten Dezember nächsthin.

v. Korbach Hoenes

Fortsetzung der Sitzung vom 6. Dezember 1858.

Nro. 14717. In Sachen ad Nro. 4555.

Simon Fink, Ackersmann zu Linxweiler wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 16. Dezember 1857, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Golser

gegen

Johann Philipp Fink, Ackersmann zu Linxweiler wohnhaft, Appellat, durch den k. Advokat-Anwalt Gink vertreten.

Auf Ansuchen des Herrn k. Advokat-Anwalts Golser vertagt das k. Appellationsgericht diese Prozeßsache zum Plaidoyer auf den dreizehnten Dezember nächsthin.

v. Korbach Hoenes

Zugegen:
v. Lorbach Präsident
Dinglar
Trimi
Hoffmann
Tieffer
} Räthe
Rath Trimi bei Unterschreibung der übrigen Räthe der Civilkammer und der Commercialkammer für zugegen
Gugel, Rath d. k. Handelsgerichts bei dessen Verpflichtung amtirend.
Hoenes, stellvertr. zweiter Gerichtsschr.

v. Korbach Hoenes

Zugegen:
v. Lorbach Präsident
Dinglar, Trimi, Hoffmann, Tieffer, Räthe – Rath Trimi bei Unterschreibung der übrigen Räthe der Civilkammer und der Commercialkammer für zugegen
Gugel, Rath d. k. Handelsgerichts bei dessen Verpflichtung amtirend.
Hoenes, stellvertr. zweiter Gerichtsschr.

v. Korbach Hoenes

Fortsetzung der Sitzung vom 6. Dezember 1858.

Nro. 14718. In Sachen ad Nro. 4549.

Jakob Pfeiffer, Marchand-tailleur, wohnhaft in Landau, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 19. Mai und 9. Juni 1858, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Golser.

gegen

Matthias Ziegenhain, Kaufmann in Landau wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Golser.

gegen

Johann Jakob Jung, Landbrauer in Landau wohnhaft, Widerappellaten, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Petri.

Diese auf heute zur Verhandlung bestimmte Sache, wird wegen fortdauernder Krankheit des k. Advokat Anwalt Golser auf den 27. Dezember nächsthin vertagt.

v. Korbach Hoenes

Fortsetzung der Sitzung vom 6. Dezember 1858.

Nro. 14719. In Sachen Nro. 4369.

der im Sitzungsprotokolle vom 29. vorigen Monats Nro. 14709 genannten durch die k. Anwälte Golser, Petri und Glasser vertretenen Parteien; –

Die königl. Anwalts-Substituten ihre Anträge in dem Sitzungsprotokolle vom 29. November letzthin Nro. 14709 enthaltenen Antrages und Anwalt Golser sagte dem

[illegal] [illegal] [illegal] [

„Commitentin der Frau Ruck alle diejenigen Immobilien,
„Immobiliarantheile und Immobiliarrechte die ihr
„Kraft ihres gerichtlichen Testamentes des ge-
„wesenen Jakob Ruck im Betrag von 5950 Gulden."

Daß es sich dieser vorerst fragt, worin denn eigentlich das angeführten Testamentes die durch dasselbe der Wittwe Ruck legirten Immobilien bestehen:

Daß jenes Testament in dieser Hinsicht folgende Verfügung enthält:
„die Pflegerin Ruck, meine geliebte Ehewirthe, Wittwe von
„Jakob Stephan, — — soll erhalten: meine im Orte und
„Banne von Burgalben gelegene Straßmühle samt Scheu-
„ren- und Oehlmühle Scheuer, Stallung, Backhaus, Hofraith,
„Garten samt Zubehörungen, sowie sämmtliche mir
„eigenthümliche zu gedachter Immobilien, Wiesen und Aecker-
„land in den Gemarkungen von Hauptstuhl, Burgalben, Wald-
„fischbach, Knausen und Herrenberg und Matzalben."

In Erwägung daß der hier gebrauchte Ausdruck: „sämmtliche mir eigenthümlich zugehörigen Immobilien" keineswegs die Annahme rechtfertigt, als habe Ruck hierbei nicht seine gesammten Immobilien, die Gesammtheit seiner Immobiliarvorgenommen Rücksicht haben, daß ihm wiederholt von den Beamten vorgehalten worden seyn, als habe Ruck dabei lediglich den ihm eigenthümlich zugehörigen Antheil denen daß ist die Hälfte in Rücksicht gehabt, indem die andere Hälfte ihm noch den Betrag der erhaltenen Übergangsvergütung aber nicht eigenthümlich zugehörig war und zudem der zwischen den Eheleuten Ruck am 10. October 1828 vor Notär Vasco in Waldfischbach errichtete Ehevertrag die ausdrückliche Bestimmung enthält: „daß im kinderlosen Fall bei Absterben
„einem oder anderen Theils das eingebrachte Vermögen
„mit etwaiger Errungenschaft sogleich wieder dessen
„Zurückfall auf die Linie, wo es her kommen;"

daß dieser Gesetz, Vertrag und der Wortlaut des Testamentes der von neuem Richter adoptirten Auslegung entgegen sind, weshalb die vorerwähnte Entscheidung nicht in diesem Punkte der Abänderung unterliegt;

In Erwägung daß nun auch dem Beifügen zufolge erhellt daß nach der allgemeinen Fassung des streitigen Abtretungsvertrages nicht bloß die Burgalber Mühlen nebst Zubehör und die sonstigen persönlichen Immobilien, sondern auch der ganze Antheil an den Immobiliar vermögensstand Ruck's mit allseitiger Übernahme der

Vermächtnisse an seine Wittwe, dessen Gegenstand seyn sollten;

In Erwägung daß als Taxe für die abgetretenen Immobilien in dem streitigen Akte die Summe von 5950 Gulden festgesetzt worden ist, daß aber nicht bestritten, eine formelle von dem kgl. Landamt Pirmasens in Betreff der auf diesen Akt gefolgten Registrirgebühr erhaltene Erkenntniß dargethan hat, daß die streitigen Immobilien einen Werth von wenigstens zwölf tausend Gulden haben; daß der Unterschied zwischen dem angesetzten Preise und dem also ermittelten wirklichen Werthe ein sehr auffallender ist und für Wittwe Stephan eine solche materielle Verkürzung enthält, daß man sich allerdings zur Untersuchung der Frage gedrungen sieht, ob denn derselbe auf dem freien und selbstbewußten Willen der Wittwe Stephan hervorgegangen oder ob da von einer betrügerischen Übervortheilung hier nicht weiter die Rede sein kann, ihr nicht wirklich ein Irrthum zu Grunde liege;

In Erwägung, daß nun in der That bei Errichtung des Aktes die Verhältnisse jedenfalls aber der Gemüthszustand der Wittwe Stephan offenbar nicht darnach war mit sich im Klaren waren, welche Immobilien denn auf die Wittwe Ruck übertragen werden sollten, daß gibt hierüber schon der Akt selbst nicht genügenden Aufschluß, die Wittwe Stephan war vorher in durch ihre Verwägung in dem registrirten Briefe vom 16. October 1854 ihrem Unterbeamten zwar, daß der Notar verbrannt ihr „die Mühle verschrieben und sein Land, wo
sie gewohnt hat."

daß sich denn auch in dem registrirten Kaufbriefe vom 30. März 1855 ebenfalls angeführt findet, als habe das Vermächtniß nur die Mühle samt Zubehör und die dabei befindlichen Ländereien zum Gegenstande;

daß dazu auch noch die von Eberhard in der stenographischen Untersuchung abgegebene Erklärung kommt, er habe sich in den Glauben befunden, als wenn außer der zunächst bei der Mühle gelegenen keine andern Immobilien vorhanden seien, da er ihm nicht gelungen sei trotzdem in die Vorderbeugen zu erlangen, so daß er nicht habe wissen können daß seiner Mandantin noch Aecker, auf welchen Aecker auf den Gemarkungen von Hauptstuhl, Burgalben u. s. w. gehören,

daß die Wahrheit dieser Erklärung nicht auch nach außen allem Zweifel gesetzt wird durch den Ausspruch, welche der

= Nro. 6189 für Rungal wird Nro. 740 registrirt zu Zweibrücken am 4. März 1857 für 49 Fr. 50 Ct. fol. 81. C. 8 ohne Renvoi
D. Brud und grz. Walderf

= Nro. 6190 für Rungal wird Nro. 741 registrirt zu Zweibrücken am 4. März 1857 mit Fünfzehn 5 Gulden 49 Ct. fol. 81. C. 9 und 10 ohne Renvoi D. Brud und grz. Walderf

die beiden Bände Pfälz. und gerichtl. Zeichen bestätigt gebilligt.

v. Norbach

Koenes

Behandlung zufolge die Wittwen Lahr und Rübsamen Felden als Zeugen in derselben Untersuchung gewesen haben, indem sie namentlich bestätigen, daß der Eberhard bei Errichtung des angefochtenen Vertrags, und zwar zum Theil durch die Schuld der Wittwe Ruck selbst, nicht gehörig vernommen in den Verhandlungen zugezogen worden;

In Erwägung, daß zwar nun wohl durch diese Erörterungen nicht mehr bezweifelt werden kann, daß der Eberhard bei Errichtung des Vertrags nicht den ganzen Umfang der Tragweite der verfügungsfähigen Güter im Auge hatte, sowie offenbar ein Irrthum über die Substanz der Sache, also über den Gegenstand des Vertrags selbst liegt;

daß in einem solchen Falle aber Verträge schon im Allgemeinen nichtig sind, Art. 1110 des Civilgesetzbuchs;

daß daher auch die vorliegende Übereinkunft mit dieser Nichtigkeit behaftet ist, gleichviel ob man dieselbe mit der Appellatin als einen bloßen Tausch und Verkauf, oder ob man sie mit der Appellatin als einen Vergleich in einem oder dem anderen Sinne ansehen wollte, weil im ersten Falle das wesentliche Erforderniß der Übereinstimmung über den Tauschgegenstand fehlen würde, Art. 1583 Code civil und weil im anderen Falle das Gesetz den Irrthum über den Gegenstand der Contestation, also über den Gegenstand des Vergleichs selbst ebenfalls als den Grund, aus welchem angefochten werden will, Art. 2053 Code civil.

In Erwägung, daß die Verwandtenobligten der Parthei Glasser bezüglich ihrer beim entstandenen Verwirrungen die darin enthaltenen Verwirrungen und endlichen Verhältnisse nicht zu alteriren vermochten, daß daher diese Obligationen als irrelevant zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß nach den vorstehenden Erörterungen von der erstinstanzlichen Entscheidung über die widersprochene Auflösung des Vertrags vom 30. März, soweit über in Anfechtung auf den darin enthaltenen Güterübertrag und mit Bestätigung der Motive des ersten Richters aufrecht zu erhalten ist, während diese Entscheidung in allen übrigen Punkten der Abänderung zu unterliegen und in soweit die klägerischen Anträge abzuweisen sind, wobei insbesondere zu erkennen ist, daß nicht der ganze in der Verfügung, sondern nur die Hälfte desselben mit Inbegriff des Immobiliarvermögens an die Wittwe Ruck selbst, der Wittwe Stephan testamentarisch vermacht worden ist;

In Erwägung, daß gemäß ergeht dann

wortlaut gestellten Antrag von Anwalt Glasser zufolge die Theilung und Auseinandersetzung zwischen den Parthien vor einem Notar zu verordnen, vor welchem sie wegen ihrer bezüglichen etwaigen wechselseitigen Ansprüche gehört werden mögen, daß es sich von selbst versteht, daß etwaige sich hierbei ergebende Contestationen vorerst vor dem k. Friedensrichter auszutragen sind;

In Erwägung, daß die Parthien wechselseitig obsiegen und unterliegen und daher die Prozeßkosten in entsprechendem Verhältniß gegeneinander aufzuheben haben.

Aus diesen Gründen,

erklärt das königl. Appellationsgericht, ohne daß von der Appellatin gemachte Verwirrungsanbieten zu berücksichtigen, welches als unerheblich verworfen wird, den zwischen den Mandatare der Appellatin und Appellanten abgeschlossenen durch den k. Notär Metz zu Waldhof-Bouzonville 30. März 1855 verbeschiedenen Vertrag nur in Anfechtung auf den darin enthaltenen Güterübertrag für nichtig und wirkungslos, weist das gegen in Anfechtung des Legats von 6000 Franken der angestellten Auflösungsklage mittelst entsprechender Reformation das angefochtene Urtheil ab und begründet ab;

verbindet ferner ebenfalls mittelst Reformation bestätigten Urtheil, daß durch das olographische Testament des Jakob Ruck vom 16. August 1854 der Appellatin nur dessen zur persönlichen Immobilien, sowie sein Antheil, welcher der Hälfte von den verfügungsfähigen bezirkt worden sind, daß der Wittwe Ruck bezirkte Haus mit Garten und Wiese jedoch nicht mit begriffen;

verordnet demgemäß die Theilung der verfügungsfähigen Immobilien zwischen der Appellatin und Appellatin, und verweist letzteren zum Zweck dieser Theilung zur Auseinandersetzung und zur Gutachtenabgabe etwaiger bezüglicher Ansprüche vor den k. Notär Schelf in Bouzonville;

beauftragt das königl. Landgericht zu Waldhof-Bouzonville mit Ernennung und Verpflichtung von drei Sachverständigen, welche diese Immobilien abzuschätzen und über die Theilbarkeit oder Unttheilbarkeit derselben abzugeben haben, um im Falle der Theilbarkeit in Natura getheilt, im Falle der Unttheilbarkeit aber licitirt zu werden,

Anbgestempelt für Ehrr Rathsmeyer.

No. 1167 (Eingeschrieben) Lgr. Ehr. Forderungen für Anbgestempelt. gebühren

Zeugn. 1. 24
Schrb. 24. 16
25. 40.

Ubrück den 29. April 1859.
zgl. Walter.

Anbgestempelt für Anwalt Febri.

No 580 Eingeschrieben zu Ebenstein den 26. Januar 1859

für Zeugn. resp. Anst. 1-24.
Zeugn. á 2½ . . 29 —
Schrb. . . . . 23-20.
53-44

P. Amtsanwalt (Unterschrift) Walter.

Fortsetzung der Sitzung vom 7. Dezember achtzehnhundert acht und fünfzig

Zugegen
von Forbach Präsident
Dingler
Perini
Hoffmann
Dietzsch
} Räthe
– statt Perini bei Verhinderung der übrigen Räthe der Civilkammer und der Commercialkammer
Schmidt als Actuar
Haenes stellvertr. provisor. Gerichtsschreiber

Nro. 14721 In Sachen ad Nro. 4542.

I der Leben der zu Steinheim wohnhaften Gutsbesitzer und Gemeinderath Johann Tillmann und Luise Schlinck in Steinheim wohnhaft und Consorten wie solche in dem Sitzungsprotokolle vom 8. November d. J. Nro. 14692 genannt sind, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Eppenthal vom 10. März 1858, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Glasser

gegen

Felix Jakob Dietrich Ackermann in Großkarlbach wohnhaft Appellaten, durch den k. Anwalt Gulden vertreten.

Auf Anrufen des königl. Advokat-Anwalts Glasser vertagt das königl. Appellations-Gericht diese Prozeßsache in die Sitzung vom ein und zwanzigsten Dezember nächsthin.

v. Korbach Haenes

Öffentliche Sitzung vom 13. Dezember achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen
von Forbach Präsident
Zeller
Dingler
Perini
Hoffmann
Dietzsch
} Räthe
Adolf Perini bei Verhinderung Adam Seligmann des Adolf Popp und der Commercialkammer
zugegen
Schmidt als Actuar
Haenes stellvertr. provisor. Gerichtsschreiber

Nro. 14722. In Sachen ad Nro. 4547

Adam Seligmann, Handelsmann in Homburg wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 28. Mai 1858 vertreten durch den königl. Advokat-Anwalt Gelsen

gegen

Balthasar Faggiz, Kaufmann in Homburg wohnhaft, Wittwer der daselbst verlebten Luise und Mitbesitzer Georg Wecker junior, Appellaten, vertreten durch den königl. Advokat Anwalt Loew

gegen

die Kinder und Erben des in Homburg verlebten Ackerers Claudius Schoen, als 1. Georg Schoen Ackerer in Homburg wohnhaft und Consorten, wie solche in Sitzungsprotokoll Nro. 14710 vom 29. November 1858 genannt sind, Widerappellaten vertreten durch den königl. Advokat-Anwalt Vollmar.

Da auf der Erklärung der Anwälte Vergleichsunterhandlungen unter den Parteien gepflogen worden vertagt das k. Appellationsgericht diese auf Parteien anberaumt gewesene Sache in die Sitzung vom ein und zwanzigsten Dezember nächsthin.

v. Korbach Haenes

Fortsetzung der Sitzung vom 13. Dezember achthundertachtundfünfzig

Zugegen
von Vorbach Präsident
Dellar
Dinglar
Perini
Hoffmann
Dieffer
} Räthe

Rath Perini bei legaler Abwesenheit des Rath Papp
und der Ersatzmannschaft
Zugezogen
Schmidt Staatsprokurator
Hörndl, stellvertr. provisor.
Gerichtsschreiber

v. Korbach

Haenes

Nro. 14723. In Sachen ad Nro. 4554.

Johann Nikolaus Herr, Wirth, in Kest wohnhaft, Appellant
von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau, als
Handelsgericht gefällt vom 8. April 1858, vertreten durch
den königl. Advokat-Anwalt Gulden.

gegen

August- und Friedrich Sander, Bäckereibesitzer unter
der Firma „Gebrüder Sander" in Litzingen wohnhaft,
Appellaten, vertreten durch den königl. Advokat-Anwalt
Petri.

Diese seit heute zum Vortrage liegende Sache, wird
wegen Fortdauernder Krankheit des k. Anwalt Gulden
auf den dritten Januar nächstin remittirt.

v. Korbach

Haenes

Fortsetzung der Sitzung vom 13. Dezember achthundertachtundfünfzig

Zugegen
von Vorbach Präsident
Dellar
Dinglar
Perini
Hoffmann
Dieffer
} Räthe

– Rath Perini bei legaler Abwesenheit des Rath Papp
und der Ersatzmannschaft
Zugezogen
Schmidt Staatsprokurator
Haenes stellvertr. provis.
Gerichtsschreiber

Nro. 14724. In Sachen ad Nro. 4555.

Simon Fink Ackermann zu Linzelhof wohnhaft,
Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Landau
vom 16. Dezember 1857, vertreten durch den königl.
Advokat Anwalt Golden

gegen

Johann Philipp Fink Ackermann zu Linzelhof wohnhaft.
Appellat durch den k. Advokat-Anwalt Fink vertreten.

Da beide Anwälte erklärten, daß diese Sache im
Wege des Vergleichs Erledigung gefunden, so wurde durch
das königl. Appellationsgericht deren Streichung von
der Rolle.

v. Korbach

Haenes

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzer

Fortsetzung der Sitzung vom 13. Dezember achthundertachtundfünfzig

Zugegen
von Vorbach Präsident
Dellar
Dinglar
Perini
Hoffmann
} Räthe

– Rath Perini bei legaler Abwesenheit des Rath Papp
und der Ersatzmannschaft
Zugezogen
Schmidt Staatsprokurator
Haenes stellv. provisor.
Gerichtsschreiber.

die Ausstreichung von sieben Worten in der vorhergehenden und sechsundzwanzig Buchstaben sowie die oben angeführten Namen der Gerichtsmitglieder werden bestätigt.

v. Korbach

Haenes

Nro. 14725 In Sachen ad Nro. 4544

Joseph Schaupp, königl. Postexpeditor und Posthalter,
in Germersheim wohnhaft, Kläger, durch den königl.
Advokat Anwalt Loew vertreten.

gegen

Das königliche bayerische Post-Aerar, repräsentirt durch
die General-Direktion der königl. Verkehrsanstalten in
München, und diese vertreten durch ihren Vorstand Herrn
Ludwig Freiherrn von Bruck, königl. bayerischer Kämmerer
und Ministerialrath, in München wohnhaft, Beklagte,
durch den königl. Advokat-Anwalt Fink vertreten.

In Erwägung, daß unterstellbauernmeister die in der
Linie Würzburg-Germersheim ~~am 4ten Januar 1857~~
~~sub Nro. 4~~ eingetragene Bestellung von Pferden in Germers-
heim mit einem tarifmäßigen Betrage von 44 Gulden nicht
an ihre Adresse gelangt ist;

Daß die General-Direktion der königl. Verkehrs-
Anstalten sich deshalb genöthigt sah, dem Aufgeber der
fraglichen Bestellung den Betrag derselben, nebst dem
verlangten Franco nachbezahlen zu lassen, und zu gleicher
Zeit den Kläger zur Anhändigung dieses Betrages unterm
22. Februar 1858 verurtheilt hat;

In Erwägung, daß nun der Kläger die Richtigkeit
dieser Zahlforderung der königl. General-Direktion bestreitet,
indem er aufstellt, daß die fragliche Bestellung gar nicht
nach Germersheim gelangt sei, sondern offenbar in
Würzburg zurückgeblieben sein müsse, so daß an dem
Verlust derselben nicht festbar erklärt werden könne;

Daß aber diese seine Aufstellung – besonders wenn
man damit die Angaben der zu Protokoll vernommenen
Postbediensteten zu Würzburg vergleicht, – in so lange als
nur zweifelhaften und selbst irrelevanten Allegation
erscheint, als er nicht nachweist, daß er bei Entrichtung
des Abgangs der in Rede stehenden Bestellung den für die
Postbeamten bestehenden dienstlichen Vorschriften nach-
gekommen ist;

Dass nun aber der Klägers nicht im Rande ist, darzuthun, dass er die Vorschriften des §. 25 und 26 Litt. a, b, und c der Instruktion vom 15. Juni 1849 erfüllt hat;

Dass diese Zurückweisung des Klägers gegen die Instruktion die Generaladministration in die Unmöglichkeit versetzt hat, zu ermitteln, wenn die Schuld an dem Verschwinden der fraglichen Sendung zufällt, wonach sich schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere aber aus §. 28 der erwähnten Instruktion welche nebst einer Dienstvertretung zwischen der Generalverwaltung der Königl. Posten und ihren Bediensteten zu betrachten ist; - die Haftung des Klägers für den Verlust der Sendung, und nicht blos auf die Reklamation des Klägers ergibt;

In Erwägung, dass durch die vorgestellte Klage ein Recht begründet erscheint und es auch sein würde, wenn nachgewiesen wäre, dass die in Rede stehende Sendung nicht in Gemeinschaft vergelangt sei, weil auch in diesem Falle Klägers vorschrift war bei Vermeidung des in §. 28. der erwähnten Instruktion festgesetzten Nachtheils die Verfügungen der §§. 25 und 26. ibidem zu vollziehen - wie denn auch ferner die Klage nicht für begründet erachtet werden kann, wenn der Klägers blos einen Theil der Vorschriften des §. 26. ibidem erfüllt hat, weshalb der subsidiarisch angebotene Beweis als irrelevant

zu verwerfen und Klägers zu den Kosten des Prozesses zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht, ohne Berücksichtigung des subsidiar-Antrags, die Klage als unbegründet und verurtheilt den Klägers zu den als summarisch zu liquidirenden Kosten des Prozesses.

v. Korvasy

Haenes

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Fortsetzung der Sitzung vom 13. Dezember nachhin Mundat auf Samstag

Nro. 14726 In Sachen ad Nro. 4546.

Zugegen
von Vorbens Gerichtsrath

Zellar
Ziegler
Hoffmann
Zieffer
} Räthe

Schmidt 1ter Staatsprokurator
Hünerf stellvertr. gerichtl. Protokollführer

Gabriel Fay, Ziegelbrenner in Hanau an der Hardt wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 24. Dezember 1856, durch den Königl. Advokat-Anwalt Gink vertreten,

gegen

Elisabetha Strauber und deren Ehemann Franz Hauck, Ziegelfabrikant in Darmstadt-Arheilger wohnhaft, Letztere der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten durch den Königl. Advokat-Anwalt Golser vertreten.

Die beiden Anwälte wiederholten ihre Anträge, gestellt in dem Sitzungsprotokolle vom 29. November letzthin Nro. 14711 eingereichten Anträge.

Nach Anhörung der Anwälte der Parteien in ihren An- und Widerträgen,

Ferner des Königl. Staatsprokurators Schmidt in seinen Schlussen,

In Erwägung, dass der vorige Richter auf den von ihm angegebenen Gründen um so mehr mit Recht den der Appellat zugesprochenen Eid als irrelevant erklärt hat, als derselbe einen Schätzungseid darüber leisten soll, ob sie die ihr gegebene Kleidung, Kost und Wohnung per Jahr zu 250 Gulden, oder bis zu welchem Betrage durch ihre Arbeiten abverdient haben, während die Gesetzgebung (art. 1359 des Civilgesetzbuchs) einen solchen Eid nicht kennt und nicht zulassen wollte, weshalb die eingelegte Berufung als unbegründet zu stoßt.

Aus diesen Gründen

Weist das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung ab mit Verurtheilung des Appellanten zu Gerichtskosten und Kosten, welche als ordinär zu liquidiren sind.

v. Korvasy

Haenes

Zugegen
von Landrath Präsident
Singler
Varrei
Hoffmann
Lieffar
} Räthe
- Rath Varrei bei Verkündung der übrigen Räthe in der Conclusionskammer und der Beisitzer zugegen.
Gugel Adj. der k. Staatsbehörde bei dieser Verkündung verbunden.
Haenes zweiter stellvertr. Gerichtsschreiber

v. Korbach

Haenes

Oeffentliche Sitzung vom 14. Dezember achtzehnhundertsechs und fünfzig

Nro. 14727. In Sachen ad Nro. 4369.

Philipp Leonhard Mann, Bäckermann in Grünstadt wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des königl. Landcommissariats zu Frankenthal vom 22. Februar 1855, - vertreten durch den königl. Advocat-Anwalt Golsen.

gegen

die wegabwesenden Gläubiger des in New-York verlebten Johann Becker, als:

1. Philipp Becker, Bäcker, früher in Dürkheim jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, vertreten durch seinen gerichtlich aufgestellten Curator Heinrich Becker, Rathsverwandten in Dürkheim wohnhaft;
2. Valentin Becker, Müller auf der alten Schmitz, Gemeinde Dürkheim wohnhaft;
3. Clara Becker und deren Ehemann Peter Haberle, Landbauer, beide in Herxheim wohnhaft, Letztere der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, - Appellaten, durch den königl. Advocat-Anwalt Glasser vertreten.

gegen

Reinhard Becker, Bürgermeister in Dürkheim belegen, wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder von Daniel Cabeir, früher Gutsbesitzer und Brauer in Dürkheim, jetzt Gastwirth in New-York wohnhaft, als: Julius, Elisa, Daniel, und Emil Cabeir, Widerappellaten durch den königl. Advocat-Anwalt Pebi vertreten;

Nach Anhörung des in königl. Staatsbehörde vertretenden Rath Gugel in seinen Schlußanträgen;

Nimmt das königl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlegt den Ausspruch des Urtheils in eine der nächsten Sitzungen.

v. Korbach

Haenes

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Zugegen:
von Korbach Präsident
Voigt
Heller
Hoffmann
Lieffar
} Räthe
Loë 2ter Adjunct-Beisitzer
Haenes zweiter stellvertr. Gerichtsschreiber

v. Korbach

Haenes

Oeffentliche Sitzung vom 20. Dezember achtzehnhundert acht und fünfzig

Nro. 14728. In Sachen ad Nro. 4537.

das Handelshaus Elzbacher & Comp. in Amsterdam, Appellant von einem Urtheile des k. Landcommissariats zu Frankenthal als Handelsgericht erkannt vom 12. Juni 1857, durch den königl. Advocat-Anwalt Petri vertreten.

gegen

die Falliterbmasse G. E. Dreyfuss & Comp. in Ludwigshafen, vertreten durch ihren definitiven Syndic Adolph Schmidt, Geschäftsmann allda wohnhaft, durch den k. Advocat-Anwalt Glasser vertreten.

Auf Anstehen der königl. Advocat-Anwälte Petri und Glasser bestimmt das königl. Appellationsgericht zur (Hinderlegung) diese Sache die Sitzung vom nächsten Januar nächsthin.

v. Korbach

Haenes

Fortsetzung der Sitzung vom 20. Dezember achtzehnhundert acht und fünfzig

Nro. 14729. In Sachen ad Nro. 4234.

Der Stadtgemeinde Dürkheim, Appellantin von einem Urtheile des königl. Landcommissariats zu Frankenthal vom 26. Mai 1852, durch den k. Advocat-Anwalt Gulden vertreten,

gegen

die königl. Landrathsbehörde Regierung der Pfalz Kammer des Innern in Speyer Appellatin durch Staatsprocurator Hummel. -

Auf Anstehen der königl. Staatsbehörde, welche erklärte, daß Anwalt Gulden nach Landau und Annweil und mit der Rückverbindung einer größeren Staatsschrift beschäftigt sei und deßhalb der Fall vorliege zur Hinderlegung der Anwaltschaft in dieser Sache eine längere Frist und zwar eine solche von drei Monaten zu bewilligen, ermächtigt das königliche Appellationsgericht die auf

heute für ist gewesene Hinterlegung der Antrüge
in dieser Sache auf den ein und zwanzigsten Marz
1859 nächstkin.

v. Korbach Haenes

Fortsetzung der Sitzung vom 20. Dezember achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen
von Korbach Präsident
Voss
Deller
Hoffmann } Räthe
Dieffer
Loë 2ter Rechtsprobirator
Haenes provis. Hellwarth.
Gerichtsschreiber

Nro. 14730 In Sachen ad Nro. 4529.

1. Daniel Levi, Rentner in Mainz wohnhaft, 2. Wolfgang Gabriel Levi, Kaufmann in Mainz wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des königl. Landgerichts in Kaiserslautern vom 31. Dezember 1858 und ursprünglich Arrestklagte, vertreten durch den königl. Advokat-Anwalt Petri.

gegen

die königliche Landrichterliche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer, Appellatin und ursprüngliche Arrest-Klägerin und Interventionsbeklagte, durch Unterschrift nothdürftig,

und in Gegenwart
von 1. Simon Salomon Levi, Kaufmann, in Landau wohnhaft und Consorten, wie solche in Sitzungsprotokolle Nro. 14700 vom 22. November 1858 genannt sind, - Appellanten von einem Urtheile und ursprüngliche Interventionsklägern, vertreten durch den königl. Advokat-Anwalt Gulden.

Das königliche Appellationsgericht verlangt diese auf heute zum Vortrage hier in Sachen wegen Forthauender Krankheit des Anwalt Gulden und im Einverständniß der königl. Regierung vertretenden königl. Kreisregierungsrath Petri in die Sitzung vom siebenzehnten Januar nächstkin.

v. Korbach Haenes

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Fortsetzung der Sitzung vom 20. Dezember achtzehnhundert acht und fünfzig

Zugegen
von Korbach Präsident
Voss
Deller
Hoffmann } Räthe
Dieffer
Loë 2ter Rechtsprobirator
Haenes provis. Hellwarth.
Gerichtsschreiber

Nro. 14731. In Sachen ad Nro. 4533.

August Klein, Gutsbesitzer b. Landaubesitzer zu Oggersheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile vom 24. Juli 1856 durch den königl. Advokat-Anwalt Glasser vertreten,

gegen

August Esser, Kaufmann in Ludwigshafen wohnhaft, Appellaten durch den königl. Advokat-Anwalt Petri vertreten.

Zur Verhandlung dieser Sache setzt das königliche Appellationsgericht die Sitzung vom siebenten Januar 1859 nächstkin.

v. Korbach Haenes

Fortsetzung der Sitzung vom 20. Dezember achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen
von Korbach Präsident
Voss
Deller
Hoffmann } Räthe
Dieffer
Loë 2ter Rechtsprobirator
Haenes provis. Hellwarth.
Gerichtsschreiber

Nro. 14732. In Sachen ad Nro. 4548.

Die Gemeinde Roschbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Elias Hasselwander, Gutsbesitzer in Roschbach wohnhaft, Appellatin von einem Urtheile des königl. Landgerichts zu Landau vom 6. Januar 1858 - vertreten durch den königl. Advokat-Anwalt Golsen,

gegen

Johannes Glaser, Küfer in Hainfeld wohnhaft, Appellaten, durch den königl. Advokat-Anwalt Petri vertreten.

Die beiden Anwälte wiederholen ihr früher in den Sitzungsprotokollen Nro. 14715 vom 6. Dezember 1858 niedergelegten Anträge.

Nach Anhörung der königl. Anwälte der Parteien in ihren An- und Vorträgen,

Nach Anhörung des königl. Staatsprokurators Loë in seinen Schlußanträgen,

Nimmt das königl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlangt den Rückspruch des Urtheils in einer der nächsten Sitzungen.

v. Korbach Haenes

Zugezogen
von Korbach Präsident

Popp.
Serini
Hoffmann
Kieffer
} Räthe

Auf Seiten der Beschuldigung der übrigen Räthe der Civilkammer und der Vorbildungskammer Zugezogen.

Loë der Assessor
Haenes gerichtsschreiber

v. Korbach

Haenes

Oeffentliche Sitzung vom 21. Dezember achtzehnhundertsechsundfünfzig.

Nro. 14733. In Sachen ad Nro. 4542.

I. der Leben der zu Steinsheim wohnhaften Gutsbesitzer und Eheleuten Johann Tillmann und Luisette Schlink in Steinsheim wohnhaft, als: 1. Jakob Tillmann, Gutsbesitzer 2. Louise Tillmann ohne Gewerbe 3. Ludwig Tillmann, Gutsbesitzer, alle in Steinsheim wohnhaft, 4. Isabelle Tillmann, Ehefrau von Heinrich von Jagern, Gutsbesitzer und 5. der Letztere selbst, beide Hüter in Mannheim, jetzt in Heidelberg wohnhaft, 6. Johann Baptist Tillmann, königl. Landwirth, in Homburg wohnhaft,

II. der Leben der in Steinsheim verlebten Gutsbesitzers Peter Anton Tillmann, als: 1. Wolfg Ruell, Gutsbesitzer in Wittenheim, im Ober-Elsaß, wohnend, als Leben seiner verlebten Eltern Jakob Ruell, Ackerer wohnt in Altkirch und dessen Ehefrau Barbara Tillmann,

III. der Leben von Anton Tillmann, im Leben Gutsbesitzer in Steinsheim, als: 1. Anna Tillmann, Wittwe des verlebten Martin Güns, Taubenier in Frankenthal, 2. Philipp Tillmann, Gutsbesitzer, in Edesheim wohnhaft, 3. Joseph Tillmann, ohne Gewerbe, 4. Peter Béchaud, Gutsbesitzer, 5. dessen Ehefrau Josephine Tillmann, diese beide Letztere in Steinsheim, derzeitig in Fond du Lac, im Staate Wisconsin, von oberer Par, in Nordamerika wohnhaft,

IV. der Leben von Apollonia Tillmann, im Leben Ehefrau von dem zu Forst ebenfalls verlebten Bürgermeister Andreas Reichardt, als: 1. Heinrich Reichard 2. Andreas Reichard, beide Gutsbesitzer in Forst wohnhaft 3. Gustav Link, Gutsbesitzer in Dirmstein, als Erben seiner Mutter Henriette Reichard, verlebten Ehefrau von Friedrich Link, Gutsbesitzer in Dirmstein,

V. der Leben von Anna Maria Tillmann, in erster Ehe Ehefrau von Franz Joseph Stengel und in zweiter Ehe wohnhaft gewesen mit Karl Szent-Ivany, Offizier in österreichischen Diensten, als: 1. Henriette Szent-Ivany, ledig Gutsbesitzerin, in Dirmstein wohnhaft, und 2. Josephine Stengel, Ehefrau von Andreas Jordan, Weinhändler, beide im Leben in Dirmstein wohnhaft gewesen, nun nach deren Ableben a. Louis Jordan Gutsbesitzer b. Peter Franz Bukl, Gutsbesitzer, und dessen Ehefrau Josephine Jordan, und c. Auguste Jordan, Ehefrau von Friedrich Deinhard, Gutsbesitzer, und der Letztern selbst, diese sämmtlich in Dirmstein wohnhaft, die Genehmigung der gerichtlichen Genehmigung und Güter-Gemeinschaft wegen, — Appellanten von einem Urtheile des königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 10. März 1858, durch den königl. Advokat-Anwalt Glasser vertreten.

gegen

Philipp Jakob Dietrich, Ackersmann in Graßthalhof wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den königl. Advokat-Anwalt Gulden.

Der königl. Advokat-Anwalt Glasser erklärt, daß diese Sache durch Desistement ihre Erledigung gefunden habe; das königl. Appellationsgericht wird demnach die Streichung dieser Sache von der Rolle.

v. Korbach

Haenes

Fortsetzung der Sitzung vom 21. Dezember achtzehnhundertsechsundfünfzig.

Zugezogen
von Korbach Präsident

Popp
Dingler
Hoffmann
Kieffer
} Räthe

Loë der Assessor
Haenes gerichtsschreiber

v. Korbach

Haenes

Nro. 14734. In Sachen ad Nro. 4538.

Der Leben des verlebten Johann Baptist Keller, früher königl. Notärs und nachherigen Eigenthümers zu Landau und dessen daselbst als Taubanier ebenfalls verstorbenen Wittwe Maria Franziska Ottilia geborene Boehm, nämlich:

1. Johann Baptist Philipp Keller, Ackersmann, königl. Appellationsgerichts-Prokurator-Substitut zu Zweibrücken wohnhaft,
2. Georg Keller, königl. Notär, zu Landau wohnhaft,
3. Maria Clara Nikolastika Keller, Taubanier in Landau,
4. die Kinder und Leben von Joseph Keller, gewesenem Anwalt am königl. Bezirksgerichte zu Landau, und dessen Wittwer Franziska geborenen Lerch, beide daselbst verstorben, als: Auguste Keller, Ehefrau von Johann Kuhn, Anwalt am königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal, diese zugleich als einzige Erbin ihres nunmehr mit Tode abgegangenen Bruders des Letztern Joseph Keller, und gedachten königl. Anwalt Kuhn selbst, der erforderlichen Genehmigung und Güter-Gemeinschaft wegen, beide in Frankenthal wohnhaft, — Appellanten von einem Urtheile des königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 21. Januar 1824 und jetzt durch den königl. Advokat-Anwalt Glasser vertreten,

gegen

die Stadt Landau, vertreten durch ihren Bürgermeister, jetzt Karl Hoffmann, Taubanier in Landau wohnhaft, Appellatin, und demnach durch den Königlichen

Rewbell Anwalt Vollmar weiterten.

In Erwägung, was den ersten Rechtsgrund der Appellanten gegen das angefochtene Urtheil betrifft, dahin geht: das Gesetz vom 24. August bis 13. Vendemiaire 1793, insoweit es den Übergang der Schulden der Gemeinden auf den Staat verfügt, sie durch spätere Gesetze wieder aufgehoben worden; daß ein (späteres) das bestehende Gesetz durch ein späteres, wenn es sich mit ihm vereinigen läßt, nicht aufgehoben, sondern nur insoweit beschränkt wird, als dasselbe das spätere ausdrücklich oder durch widersprechende Bestimmungen aufhebt, daß aber das von den Appellanten zuerst angeführte Gesetz vom 2. Prairial V. keineswegs ausspricht, die Gemeindeschulden sollten nicht unter Nationalschulden sein, somit den art. 82. des Gesetzes vom 1793 nicht aufhebt, sondern nur mit Beziehung auf art. 2. des Gesetzes vom 10. Juni 1793. (über Theilung der Gemeindegüter): und art. 92. des angeführten Gesetzes vom August 1793, die Verwandlung von Gemeindegütern untersagt respective beschränkt, daß daher dasselbe nur dem art. 92 cit. insofern derogirt wird, als derselbe dem Staate die Befugniß eingeräumt hatte, das Gemeinde-Vermögen gleich den Nationalgütern zu verkaufen, durch welche Bestimmung aber keineswegs das Recht verhältniß der Gläubiger, zu denselben geändert wurde;

daß nun nicht mit Grund darauf ein Widerspruch der beiden Gesetze abgeleitet werden kann, weil nun der Staat, wie behauptet wird, die Gemeindeschulden ohne Entschädigung übernommen habe, indem ihm das noch immer der Vortheil geblieben ist von seinen Schulden den Gemeinden gegenüber befreit zu sein und für seine Forderungen an die Gemeinden, insofern diese im Besitz ihrer Güter blieben, nur Vertheidigung zu erhalten;

daß ferner der Gesetzgeber selbst durch Erlaß des Gesetzes vom 5. Prairial VI, welches für die bezüglichen Verordnungen die Nationalisirung der Gemeindeschulden ohne Erwähnung der Güterabtretung verfügt, sich für das Fortbestehen des art. 82. cit. ausspricht, sowie in einem Schreiben des Liquidateur general an den Justiz-Minister vom 17. Thermidor XI. (abgedruckt bei Merlin questions de droit v° „dettes de communes" § II):

ausdrücklich angeführt wird, daß trotz des Gesetzes vom Prairial V. mit Liquidation der Gemeindeschulden fortgefahren werde;

In Erwägung daß auch der Consulor-Beschluß vom 4. Thermidor X. mit der bezüglichen Gesetzesbestimmung nicht in Widerspruch steht, indem auch dem Umstande, daß deren von Schulden der Gemeinden die Rede ist nicht folgt, daß der Staat nicht die vor dem 10. August 1793 vorhandenen übernommen habe, weil der art. 84. des Gesetzes von 1793 Ausnahmen enthält und ausdrücklich neue Schulden seitdem contrahirt worden sein konnten;

daß auch die Instruction des Ordonnateur-Präfekten vom 12. Fructidor X. zum Vollzuge des angefochtenen Consulor-Beschlusses nicht von Schulden die vor 1793, sondern nur von solchen, die vor der Theilung der Gemeindegüter (auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1793.) bestanden, spricht, welche Theilungen aber auf dem Gesetze vom August 1793 lange nachgängig vollzogen haben konnten;

daß ebenso der Justiz minister im Circulair vom 18. Dezember 1806 nicht ausspricht, daß die Gemeinden zur Bezahlung jener vor dem 10. August 1793 contrahirten Schulden verpflichtet seien, wenn er auch aus den Inhalten seiner Instruction die Angabe dieser Schulden in Wirklichkeit verlangt haben sollte;

daß aber auch selbst, wenn diese Bestimmungen des Gesetzes unrichtig vollzogen hätten, darin nicht dessen Aufhebung liegen würde;

daß überdies seit Erlaß des Gesetzes vom Prairial V. eine Reihe von kaiserlichen Dekreten, Ministerial-Entschließungen und Entscheidungen der Minister sich für die Nicht-Aufhebung der in Rede stehenden Verfügung des Gesetzes von 1793 aussprechen, wie dieß insbesondere der Erlaß in dem kaiserlichen Dekret vom 27. Februar 1811, durch welches die in dem Budget von Landau zur Tilgung solcher Schulden vorgetragenen Ausgaben gestrichen wurden, sowie in einer Instruction des Directeur général de la comptabilité des communes vom 29. April 1811 über die Freistellung der Gemeindebudgets, worin ausdrücklich bemerkt wird: für Schulden vor dem 10. August 1793 seien keine Anträge zu erwarten, indem diese Schulden nach dem Gesetze vom 24. August des nämlichen Jahres alle nationalisirt worden seien.

In Erwägung, daß auch das Gesetz vom 20. März 1813 das von 1793 nicht ausdrücklich aufhebt und auch dadurch nicht mit ihm in Widerspruch steht, wenn es Güter im Besitze der

Gemeinden vorausgesetzt, weil ja das Gesetz von 1793 nur die Gemeinden, welche mit Schulden belastet waren und nur bis zum Belange dieser Schulden zur Abtragung ihrer Güterzwang überhaupt das Gesetz von 1793 nicht in allen damals zu Frankreich gehörigen Departements verbindlich worden war;

daß wenn ferner der art. 6 des Gesetzes von 1813 die von Gemeindegläubigern spricht, nur auf solche bezogen wird, deren Forderungen nicht durch die früheren Gesetze erloschen oder zuerst später zahlbar waren, als sie sich mit dem Gesetze von 1793 vereinigen läßt.

Man vergleiche: Merlin l. c. Henrion de Pansey des biens communaux pag. 220 seq.
Cormenin questions de droit administratif I. verbo „commune" § IX pag. 135.

In Erwägung, daß ebensowenig auf die allerhöchste Verordnung vom 2. November 1817 auf die Aufhebung der angeführten Gesetzesbestimmung geschlossen werden kann, weil schon nach den allgemeinen Zwecken dieser Verordnung die Gemeinden von Schulden frei zu machen, nicht zu vermuthen ist, daß man einzelne derselben mit durch früheren Gesetze erloschenen Schulden noch mehr belasten und ihnen dadurch neuerdings Kosten haben machen wollen;

daß auch der in Nro I. Absatz zwei gebrauchte Ausdruck: „dazumal Schulden" soviel die von Frankreich angefallenen Gebietstheile belastet sein konnten" der Vorschrift des art. 82 nach dessen Inhalt diese Schulden nationalisirt sein sollen, nicht widerstreitet, weil ja solche Schulden auch noch nach dem Gesetze von 1793 entstanden sein konnten, wie dieß bei den verschiedenen Eingangsscheinen wahrscheinlich war;

daß ebenso der Abschnitt II, welcher die älteren Gemeindeschulden vor 1792 dem Gemeindevermögen zur Last legt, nicht entscheidend ist indem hiedurch eine Distinction zwischen älteren und neueren Schulden, die durch das Dekret vom 9. Vendemiaire XIII für die vier rheinischen Departements gemacht worden war, aufgehoben worden sollen und dieser diese Scheidung die nicht dazu gehörigen Gebietstheile, und also Landau nicht betreffe;

daß endlich der § 11. der unterm 31. Dezember 1817 zur Vollzug dieser Verordnung von Königl. Regierung gegebenen Instruktion auf das bestimmteste vorschreibt, in diesen Gebietstheilen seien die für das Innere Frankreichs bezüglich der Gemeindeschulden erlassenen Gesetze zu vollziehen.

In Erwägung, daß der auf der beanzeigten Auffassung des Gesetzes vom 24. August bis 13. Dezember 1793 sogenannten Kassirgrund als unbegründet erscheint. #somit

In Erwägung, daß der zweite Kassirgrund, wornach die Forderung der Appellanten, weil die Stadt Landau die aufgenommenen Gelder zu Befestigungen verwendet habe, welche durch Anlagen hätten gedeckt werden müssen, unter die Rubriken des art. 84 des Gesetzes von 1793 falle, hiedurch als nicht gerechtfertigt dargestellt, indem die fragliche Forderung unterm 3. Frimaire III bei der General Liquidation in Paris auf Grund des Gesetzes von 1793 vom Autor der Appellanten angemeldet und zugelassen, somit hiedurch von der nach dem Gesetz von 1793 competenten Behörde förmlich als nationalisirte Schuld declarirt worden ist, welche Entscheidung noch durch das kaiserliche Dekret vom 27. Februar 1811 bezüglich des Landauer Ludwigs-Abschlusses bestätigt wurde;

daß übrigens auch die Forderung nicht unter die Rubriken des art. 84 cit. fällt, weil die derselben entsprechende Schuld nicht constatirt würde, um Lobola und gewöhnliche Ausgaben des Landauer dienstes zu decken, wie dieß der cit. Artikel in Verbindung mit der damals bestehenden Gemeinde-Gesetzgebung vorschreibt, sondern die Stadt Landau durch die Gesetze von 1791 und 1792 mit dieser Schuld belastet wurde, deren Natur durch die Art der Verwendung des im Jahre 1783 durch den Autor der Appellanten für seine Anstellung als Greffier-Syndic bezahlten Kaufschillings nicht geändert werden konnte.

Man vergl. Lepelt Bulletin annoté des lois IV not. 2 zu art. 85 des Gesetzes vom 24. August bis 13. Dezember 1793.
Cormenin l. c. § VIII pag. 134.

Was den dritten Kassirgrund angeht, wornach die Schulden der Stadt Landau deßhalb nicht auf den Staat übergegangen sein sollen, weil dieselben ihre active Vermögen nicht abgetreten habe;

In Erwägung, daß schon das Dekret vom 15. August 1793 den Grundsatz aufstellt, daß alle Gemeindeschulden von Staate zu tilgen seien, ohne daß davon von

nicht sichergestellt durch die Gemeinden die Rede ist, dasselbe
auf die Vorschrift des art. 82 „toutes les dettes des communes
sont declarées dettes nationales", ungewandt und unbedingt
ist und auf ein Gesetz von 1793 von keiner anderen Rolle über-
gegangen wird die Liberirung der Gemeinden sonst von der
Übergabe ihrer Güter ab;

dass dieselbe auch der Vorschrift des § XXVIII „des dettes
des communes", worin die Bestimmung über die Nationalisirung
der Schulden enthalten ist, und des § XXIX „de l'actif des communes
in welchem von Übergang der Güter auf den Staat die
Rede ist, nicht in derselben unbedingt nothwendig bedingten Ver-
hältniss geschlossen werden kann, welcher der Umstand,
dass von beiden in verschiedenen Verfügungen gehandelt wird,
gerade für das Gegentheil spricht;

dass ferner bei der Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschrift
auf Gemeinden liberirt würden, die keine Güter oder solche
von geringerem Werthe besassen, als ihre Schulden betrügen,
dass auch die verspätete oder unterlassene Einsendung der im
Art. 82 vorgeschriebenen Verzeichnisse mit keinem Rechtsnachtheil
verbunden war;

somit aus Wortlaut und Fassung des Gesetzes die
Nationalisirung der Schulden nicht durch die Abtretung der
Güter bedingt sein konnte;

In Erwägung, dass aber auch ebenso bestimmt der Zweck
und Zweck des Gesetzes gegen eine bedingte Nationalisirung
der Schulden spricht, dass nemlich der Gesetzgeber von 1793
nicht das Interesse der Gemeindegläubiger im Auge hatte
sondern dass die Feststellung des grossen Buches der öffentlichen
Schuld, welches in Zukunft der einzige Titel der Staatsgläubiger
sein sollte, eine wichtige politische Maassregel darstellen
wollte, um durch Verbindung der Interessen der Gläubiger
mit denen des Staates, der Republik dauer und Festigkeit
zu geben und die Rückkehr zum alten Systeme völlig
unmöglich zu machen;

dass nun zur nach vollständiger Erreichung dieses
Zweckes auf dem Staate die Schulden der Gemeinden ebenso
trug, um auf deren Gläubiger für die Sicherheit der
neuen Staatsform zu interessiren und zugleich die Ge-
meinden hiefür dadurch zu gewinnen, dass nun mit einer
Klage denen Schulden tilgte, was durch mehrfache, wenig
gelungene Versuche bisher nur unvollständig hatte erreicht

werden können;

dass aber mit diesem Zweck des Gesetzes die Annahme in
Widerspruch stehen würde, als sie den Gemeinden ein Vorrecht
auf diese gesetzliche Bestimmung gestattet und von deren
Willen abhängig gemacht, davon Gebrauch zu machen
oder nicht, weil dadurch die Durchführung dieser politischen
Maassregel wesentlich unvollkommen hätte erzielt
werden können;

dass sich eine solche Annahme ebenso wenig mit der
Energie vereinigen würde, die vielen allgemeinen Ver-
ordnungen des Nationalconventes hervorleuchtet und wo-
bezüglich des Gesetzes von 1793 der Verlust
der Forderungen bei nicht rechtzeitiger Anmeldung bei der
Schuldenliquidation (art. 85), sowie die Androhung einer
schweren Criminalstrafe gegen die Notarien, insofern sie
in der Folge Abschriften von Schuldtiteln gegen den
Staat verfassen würden (art. 121), gehören;

dass auch das Gesetz in diesem Punkte vor und nach dem
Schlusse des Gesetzes vom 2. Prairial V vollzogen wurde,
wie sich ergibt:

1.) aus einem Circular-Schreiben des General-Direktors
der Schulden-Liquidation vom 26. Brumaire III, in welchem
erklärt wird, dass es nicht von dem Willen der Gemeinden
abhänge, ob sie ihre Schulden selbst bezahlen wollten, oder
nicht, sondern dass alle nationalisirt worden seien.

2.) aus dem schon angeführten Schreiben des Liquidateur-
General vom Thermidor XI, worin abermals ausgesprochen
wird, die Nationalisirung sei nicht durch die Güterabtretung
bedingt;

dass demnach kein Zweifel mehr über die unbedingte
Nationalisirung der Schulden bestehen könnte.

In Erwägung, dass aber auch die Verpflichtung der
Regierung, der Staat sei nur zur Übernahme der
Schulden im Falle der Güterabtretung verpflichtet gewesen
ihre Lage nicht verbessern kann, indem das zwischen den
Gemeinden und dem Staate bestandene Auseinandersetzungs-
verhältniss ihnen völlig fremd bleibt, und diese Ausstellung
eine exceptio de jure tertii bildet, weil es Sache des
Staates wäre sich eine Anspruchsklage für die von ihm zu

tilgenden Gemeindeschulden zu verschaffen oder dieselbe
zu verzinsen.

In Erwägung, daß ob Hiernach völlig unerheblich ist
zu untersuchen, ob die Stadt Landau Güter besaß, welche
nach dem Gesetze von 1793 auf den Staat übergegangen
waren, und daß demnach auf den bezügliche Rechtsgrund
nicht gerechtfertigt ist.

Man vergleiche: Henrion de Pansey l. c. p. 216.
Cormenin l. c. p. 178; Dalloz Repert. v° „commune" Nro. 258.
Lepel loco citato not. 2 zu art. 82 des Gesetzes vom 24. Aug. 1793.

Zum vierten Rechtsgrund, die Gemeinden
seien durch das Gesetz von 1793 nicht völlig von ihren
Schulden liberirt worden und die Stadt Landau habe
rechtsgültig die auf ihr ruhende natürliche Verbindlichkeit
den Actionären gegenüber wieder anerkannt,

In Erwägung, daß der schon angeführte art. 82 alle Schulden
der Gemeinden mit Ausnahme der in art. 83 und 84 erwähnten)
in Nationalschulden verwandelt hat, das Gesetz den Verlust
der Forderung bei nicht rechtzeitiger Anmeldung bei der
Liquidations-Behörde androht, (art. 85 und 76.), verordnet, daß
das große Buch der öffentlichen Schuld der einzige Titel der Re-
gläubiger sein sollte (art. 6 und 86.) sowie die Annullirung der
Schuldverbindungen und sogar solcher verfügt, welche sich in
den Händen der Notarien und in anderen öffentlichen
Archiven befanden, und die Notarien mit geheimgerichtlicher
Strafe bedroht, wenn sie nach Erlaß des Gesetzes noch
Abschriften von Schuldverbindungen ertheilen würden
(art. 117–121).

daß nach dem Zweifel darüber bestehen kann, daß die
Annullirung alle Schuldverbindungen und nicht allein solche
treffen sollte, die sich auf das geschuldete Königthum bezogen,
weil sie auf alle Gemeindeschulden ohne Rücksicht auf
die Zeit ihrer Entstehung in Staatsschulden umgewandelt
werden waren, wenn nur auf bei Verwirklichung des
Gesetzes den Kurz des unmittelbar vorausgegangenen
Vierteljahres zunächst im Auge gehabt hatten;

und welchen Verfügungen in Verbindung mit dem

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreutzer

schon angeführten Zweck und Inhalt das Gesetz unzweideutig sagt,
daß eine vollständige Novation mittelst völliger Entlassung
der bisherigen Schuldner (der Gemeinden), durch Stellung durch
Delegation der Staat einzuführung die Masse des Gesetzes,
welche die Zustimmung aller Betheiligten erfolgt, eingetreten ist;
daß eine Entlassung der Gemeinden nur um so dringlicher
Worten unnöthig war, indem dieselbe sich nothwendig aus der
im art. 82 vorliegten Verwandlung der Schulden in Nationals-
Schulden ergiebt.
daß vielmehr bei so bestimmter Anordnung eine
ausdrückliche Verfügung nothwendig wäre, um ein Fortbestehen
der Verpflichtung auf Seite der Gemeinden annehmen zu können;
daß auch bei dieser vorgeschriebenen Verwandlung der Schulden
eine fortdauernde Verbindlichkeit der Gemeinden aus der
Vorschrift des art. 91, wornach der Staat die Schulden derselben
auf deren Rechnung zurückgezahlt werden soll, nicht abgeleitet werden
kann, sondern vielmehr nur näher ausgedrückt wurde,
in wieweit die Schulden auf den Staat übergehen sollten;

In Erwägung, daß diese gesetzliche Novation der wechsel-
seitigen in ihren Verbindungen völlig gleichsteht mit der
früheren Schuldner von seiner Verbindlichkeit völlig liberirt und
den Gläubiger die Klage gegen ihn gerade so versagt,
wie wenn er bezahlt hätte.

Jure enim ipso verum est eum non debere, qui
novatione liberatus est. (Hugo Donellus l. 24. cap. II. nº 35.)
Hellfeld jurisp. forensis N. 1921. 1923. 1925.
§ 3. Inst. quibus modis tollitur oblig.
Henrion de Pansey l. c. p. 215.
Repertoire du Journal du Palais v° commune" nº 940.
941. 942. 944.

In Erwägung, daß die Behauptung der Actionäre
bestritten, daß das gedachte eine natürliche Verpflichtung
auf Seiten der Stadt Landau fortbestanden habe, wenn auch
die bürgerliche Verbindlichkeit erloschen gewesen sei,
daß zwar das römische Recht natürliche Verbindlichkeiten
anerkannt, welchen das Gesetz das Klagerecht versagt, aber
jenen dennoch gewisse rechtliche Wirkungen z. B. eine exceptio
zugestand;
daß aber hiervon keinenfalls die Rede gewesen, wenn
eine ursprünglich bestandene Civilverbindlichkeit erloschen ist

weil mit der obligatio civilis rücksichtlich die obligatio naturalis verlischt, wovon folgt, daß durch die hier einzig stattfindende Novation welche die bürgerliche Verbindlichkeit auf Seiten der Stadt Landau aufhob auch die natürliche Verbindlichkeit derselben wenn sie bestanden hätte, aufgehoben worden wäre;

Man vergleiche: Hugo Donellus lib. XXII cap. II Nro 30.

Weber - Entwickelung der Lehre über natürliche Verbindlichkeiten § 91 Nro II. p. 358 u. 512.

Savigny, Obligationenrecht Bd I. § 13. p. 114. Nro 4.

Cormenin l. c. § X. p. 174.

wozu noch kommt, daß die Verbindlichkeit der Stadt Landau zur Restitution der fraglichen Felder nur eine durch das Gesetz auferlegte somit reine Civilverbindlichkeit war, ohne daß hierzu irgendeine natürliche Verbindlichkeit bestanden hätte, daß nämlich diese letztere mit der durch das Gesetz von 1793 creirten bürgerlichen Verbindlichkeit auf Seiten des zweizässigen Theils nicht, weil diesem die Pflicht obgelegen hätte die gemeine zu entschädigen, welche durch Rückgabe der Räumlichkeit der Stellen in Pfalz kommen kann so lange als die Stadt Landau das Recht zur Vergebung des Rechts von Stadt selbst nicht besitzt hatte;

In Erwägung daß wenn aber hiernach jede Verpflichtung auf Seiten der Stadt Landau aufgehört hat, von einer Wiederanerkennung derselben durch die von den Appellanten in dieser Beziehung vorgebrachten Beschlüsse und Aussagen Akten der Stadt Landau keine Rede sein kann, — weil zu einem wirksamen Schuldanerkenntnisse nach dem damals gültigen Gesetze vom 5. August 1791 art. 7. ein besonderer Akt der Gesetzgebung nöthig war, um so mehr, als es sich hier nicht von der Rückweisung einer bewilligten Einräumung eines Forderungsrechts, sondern von der Equivalent, welche die Stadt Landau willig liberirt war, somit von einem Akt der Freigebigkeit handelte.

Donari videtur, quod nullo jure cogente, conceditur l. 82. D(. 50. 17.).

In Erwägung daß aber auch selbst wenn eine natürliche Verbindlichkeit auf Seiten der Stadt Landau

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

bestanden hätte, daß auch dem Rückzahlungsbeschluß vom Thermidor XI über Einführung des Octroi und den hierauf Bezug nehmenden Beschlüssen vom 8. und 8. Nivôse XII keine Anerkennung abgelaitet werden könnte, weil auch diesen Beschlüssen nicht ein Mal erhellt von welcher Zeit die zu liquidirenden Schulden herrühren, nicht einer Gewißheit besteht, ob die genehmigenden Behörden Kenntniß davon hatten, daß vor dem 10. August 1793 entstandene Schulden in Frage waren, weil aber auch schon die Beschlüsse über Einführung des Octroi nach den Gesetzen vom 5. Fenôse und 13. Thermidor VIII der Genehmigung der Räthe bedurften, während nur die das Princip und beziehungsweise das Minimum, welchem Letztern nicht die provisorische Genehmigung auf die denen nicht Monate zustand eingeholt worden war;

daß ob sich ebenso mit den Endzwecken, worin die Zinsen dieser Schulden in Rückgabe gestellt wurden, verhält, weil auch diese von der incompetenten Behörde nemlich von Präfekten abgeschlossen worden waren indem nach Inhalt des arrêté vom 4. Thermidor X art. 24 u. 30 ebenfalls die Genehmigung der Räthe einzuholen war, indem die Stadt Landau einschließlich des Octroi, welches nach art. 3 des citirten arrêté als veränderliche Revenue ebenfalls in Ausgleichung zu bringen sollen, ein jährliches Einkommen von über 20000 Franken hatte;

daß auch die wirkliche Rückbezahlung der Zinsen, da bei der Ungewißheit der Endzweck-Verwendung, welche hierzu die nothwendige Genehmigung hatte, keine Anerkennung hätte bewirken können, sondern als reine Tolerirung gleichfalls gänzlich ist;

wozu noch kommt daß durch das Kaiserreich dekret vom 27. Februar 1811. art. 3. bezüglich des Landauer Endzweck-Fonds die für Schuldentilgung rückgewiesenen Anlagen eingezogen wurden, weil die Stadt Landau von den Pfälzern vor dem 10. August 1793 hier völlig liberirt worden sei.

In Erwägung, daß den Appellanten endlich alle Begründung des einzigen Beschlußgründes mit der Verweisung der Anwendbarkeit des Gesetzes von 1793 sei ihnen die Stadt Landau jedenfalls deßhalb entschädigungspflichtig, weil sie nicht auf Kosten der Appellanten bereichert wurde, und weil sie ihren Autor durch ihre Handlungen obligirt, seine Verbindlichkeit beim Gericht zu suchen, ihr somit eine Forderung gegeben habe;

dass allerdings die Stadt Landau bei der Annahme, dass sie abzuleistende Hüter besagt, durch das Zurückbehalten derselben sich einen Vortheil verschaffe wollte, dass sie aber solches nicht auf Kosten der Assellanten, sondern auf Kosten des Staates würde bewerkstelligen haben;

dass sie ferner den vom Autor der Assellanten bezweckten Einzug in ihren Nutzen zu verwenden berechtigt wäre, und wenn sie Hüter durch ein Gesetz von Vergütung ihrer Auslagen entbunden würde, den fernern Ansprüchen gegenüber nicht entschädigungspflichtig sein kann, dasselbe ein solches der durch höhere Gewalt verschuldeten Schaden selbst tragen muss;

dass abzuweisen eine Entschädigungspflicht darum abgelehnt werden kann, weil die Stadt Landau, welche ihrerseits ihre Hüter zu entlassen sich für Vergütung der fraglichen Auslagen wohl, da der Autor der Assellanten das Gesetz kennen und wissen musste, dass dieser zur Assellantilgung eine gesetzlose Klage ein ungesetzliches war, und daher wissen musste, welche Schäden er zu ihrer Hüter hatte, eine Befriedigung für seine Forderung bei dem Staate zu erhalten, sowie dass auf der unterlassenen Anmeldung und Konsolidation der Verlust derselben stand, wie er auch durch Gesetz anerkannt ist, dass er zur Eingabe zugelassen worden bereits am 11. Frimaire III seine Forderung bei dem Generalsekretär der Liquidation zu Protokoll gehalten wurde;

dass aber am allerwenigsten bezweifelt werden kann, der Autor der Assellanten sei durch die Handlungen der Stadt Landau von Konsolidation seiner Forderung abgehalten worden, weil von der ersten Anmeldung derselben bei der Liquidation 11. Frimaire III (1. Dezember 1794:) bis zu den ersten Schritten zur Assellantilgung von Seiten der Stadt Landau, 7. Thermidor XI (20. Juli 1803) fast neun Jahre in Stille liegen;

In Erwägung, dass hiernach der aus diesen Beschlussgründen abgelehnte Entschädigungs-Anspruch ebenfalls der Begründung entbehrt;

In Erwägung, dass nach der von der Assellation im Akt vom 11. Dezember 1783, wodurch die fraglichen Kellen von den Autor der Assellanten übertragen wurden, übernommenen Garantie „de tous troubles, evictions, autres empêchements quelconques" ebenfalls kein Entschädigungsanspruch abgelehnt werden kann, weil die Rückgewährung des Kaufpreises an den Erwerber des seiner künftigen Autor durch die Gesetze von 1791 und 1792 verordnet wurde, nur die hier fragliche vertragsmässige Garantie sich nicht auf die Eviction durch das Gesetz (per factum principis:) bezieht, vielmehr eine Entschädigungspflicht hierfür nur bei ausdrücklicher im Vertrag übernommener Garantie eintritt.

Zachariae II. § 355.
Merlin Repert. verbo „fait du Souverain."
Repert. general du Journal du palais verbo: „fait du prince"
Nro. 3. 6.
Troplong vente Nro. 423. 465. 466.

In Erwägung, dass hiernach der vom Autor mit Recht die geforderte Klage als unbegründet abgewiesen hat und sich die sämmtliche Beschwerden gegen die mit Recht welche Entschädigung nicht gewährleistet sind, die einzelnen Berufung zu verwerfen ist.

Aus diesen Gründen

wird das Königl. Assellations-Gericht die gegen das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Landau vom 21. Januar 1824 eingelegte Berufung als unbegründet ab und zurückweist die Assellanten zu der gesetzlichen Geldstrafe und den als in einem ordinären Kostenbetrag zu liquidirenden Kosten der Assellinstanz.

v. Korpach

Haenes

Fortsetzung der Sitzung vom 21. Dezember achtzehnhundert acht und fünfzig.

Zugegen
von Lorbach Präsident
Dingler
Perini
Hoffmann
Kissler
} Räthe
— Adolf Perini bei Abwesenheit der übrigen Räthe der Civil-Kammer — und der Handelsgerichts-Kammer — zugezogen.
Loë 2ter Gerichtsschreiber
Haenes provis. stellv. Gerichtsschreiber

v. Lorbach

Haenes

Nro. 14735. Zu Protocoll ad Nro. 4369.

Philipp Leonhard Mann Bäckermeister in Grünstadt wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Landgerichts zu Frankenthal vom 22. Februar 1855, durch den Königl. Advokat-Anwalt Golsen vertreten,

gegen

1.) Philipp Becker, Bäcker, früher in Dürkheim, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, vertreten durch seinen gesetzlichen Curator Heinrich Becker, Rothgerber in Dürkheim wohnend,
2.) Valentin Becker, Müller auf der alten Schmelz, Gemeinde Dürkheim und
3. Clara Becker, Ehefrau von Peter Haeberle, Lederer und Letzteren selbst der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, Beide in Hochspeyer wohnhaft, Appellaten, durch den Königlichen Advokat-Anwalt Glasser vertreten,

gegen

Reinhard Becker, Bürgermeister in Dürkheim wohnhaft in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder von Daniel Cabeir, früher Gutsbesitzer und Gerber in Dürkheim, jetzt Gastwirth in New-York, vermöge mit seiner jetzt verlebten Ehefrau Clara Becker als: Zeugin, Elisa, Daniel und Emil Cabeir, diese (dem Appellanten gegenüber) als Miterben des in New-Orleans verlebten Johann Becker, Mitappellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Petri vertreten.

In Erwägung, daß der Arrest um dessen Gültigkeit es sich vor dem ersten Richter handelte, vom 1. Juni 1854 bei Valentin Becker auf Grund gerichtlicher Urkunde von Johann Becker, übergestellten und auf den Arrestbefehl indossirten Wechsel vom 22. April 1854 für eine Summe von 3000 Gulden angelegt wurde;

daß der Arrest-Gläubiger die Aechtheit der Unterschrift dieser beiden Wechsel bestritt, weshalb Kläger seine Eigenschaft als Gläubiger des Arrestschuldners zur Zeit der Anlegung des Arrestes, wodurch dessen Gültigkeit bedingt war, nachzuweisen hatte;

daß es nun den Beweis der Aechtheit der beiden Wechsel wider widerspruch, noch widerlegt hat, sondern zur Begründung seiner auf 1000 Gulden reducirten Forderung einen dritten Wechsel über eine gleiche Summe von gleichem Datum, als die Arrestanlegung, nämlich vom 8. Juni 1854 (die beiden ersten Wechsel sub Nro. 1552 und Nro. 1553 vom 19. Mai 1854, der letztere sub Nro. 1613 vom 13. Juli 1854 zur Recherche für Kreuznach visirt), vorlegte, dessen Unterschrift ebenfalls bestritten wurde;

daß aber durch diesen Wechsel seine Aechtheit vermuthet gestellt in Verbindung mit dem vom ersten Richter angenommenen Geständnisse des Johann Becker vom 27. Juni 1854 (sub Nro. 242 für Kreuznach visirt und Nro. 663 zu registriren zu Frankenthal am 21. Februar 1855), und den übrigen Prozeßschriften, wonach die in erster Instanz vom Appellanten auf gestellte Behauptung der Tilgung des letzteren Wechsels durch Baarzahlung des Ausstellers dieses Wechsels bilden, durch Zeugniß der beiden Letzteren widerlegt worden ist, daß es zur Zeit der Arrestanlegung für den Inhaber dieses Wechsels Gläubigers des Arrestschuldners war, wovon folgt, daß Appellant zur Arrestanlegung keine Qualität hatte und mit seiner Klage abgewiesen werden mußte, wodurch das angefochtene Urtheil gerechtfertigt ist, wenn auch mit Ausnahme der Entscheidung von der Nichtanerkennung des Wechsels vom 8. Juni 1854 abhängig gemacht wurde.

In Erwägung, daß unter diesen Umständen die Untersuchung darüber, ob dieser letztere Wechsel als echt zu betrachten und ob Appellant durch Gläubiger des Johann Becker für den Inhaber desselben geworden sei, überflüssig erscheint, da dieses Wechselrechtsverhältniß selbst wenn es bestände, von keinem Einfluß auf die Gültigkeit des Arrestes sein könnte und Appellant während der Arrestprocedur keine auf einen ganz anderen Titel gegründete, sowohl auf der Arrestanlegung rückständige Forderung einklagen oder zu deren Anerkennung die Gültigkeitserklärung des wegen angeklagten Arrestes begehren kann, worüber seine in bezüglich zugelassenden Anträgen auf besonderem Wege geltend gemachten nicht, daß dieser auf der vom Appellanten subsidiarisch erbotenen Zeugniß über die Aechtheit der Unterschrift auf dem Wechsel vom Juni 1854 und einer angeblichen Quittung des Johann Becker, als unerheblich zu verwerfen ist.

Vlan vergl. Carré lois de la procedure civile IV quest. 1927.

In Erwägung, daß ferner der vom Appellanten

dem Appellaten Valentin Becker dahingehend sich als unzulässig darstellt, indem nach dem ungefähr bestehenden Verhältnisse des Johann Becker, dessen Ansprüche bestritten worden soll, sein Appellant selbst seinen Antheil ungefähr gleichfalls dahin schätzt, und ferners dem Umstande zur Zeit der Vermögensabgrenzung hervorgeht, sich mindestens dennoch ergiebt, daß die Masse über 3000 Gulden von Valentin Becker nicht vorgelegt worden sollten und daß Johann Becker erst nach Homologirung des Massats vom Juni 1854 dessen Eintragung von Immobilien begehren sollte, abgesehen davon, daß der letztere Massat, wie schon erörtert, die Klage nicht begründen kann.

In Erwägung, daß somit der Appellant keine weitere Berechtigung, um seine Qualität als Gläubiger zur Zeit der Vermögensabgrenzung darzuthun, namentlich nicht über die Aechtheit der beiden Massate vom April 1854 vorhanden sind, die einzige letzte Berufung als nicht gerechtfertigt abgewiesen ist.

Aus diesen Gründen

weist das königl. Appellations-Gericht unter Verwerfung des von Appellanten erhobenen Verweises und sich. Anderweits als unstatthaft und indem es der Faculté Pebri Akkunde entheilt, daß dem durch Richard Becker vertretenen Minorennen alle Rechte, sowohl in ihrer Eigenschaft als Beneficiar-Erben, wie auch bezüglich ihrer Erbrechte der Faculté Glasser gegenüber vorbehalten bleiben, die eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten zur gesetzlichen Geldstrafe und zu den als ordinär zu liquidirenden Kosten der Appellinstanz.

v. Korbach

Haenes

Abschrift an die Faculté Golden auf das Enthaltsahr-Mandaten in-valoben enthält. — Nro. 925 ausgefertigt zu Homburg den 18/21 Aug. 1861. Fl. 100. fol. 49. C. 2. Frim

Mandf.	1. 24.
Exp.	9. 30.
	10. 54.

Mandanz: Langendorfer.

Vorgegen
von Korbach Präsident
Voss
Perini
Hoffmann
Kniffler
} Räthe
Kniffler Perini bei Abfassung der 2 beigen Räthe der Civilkammer u. auch der Contractionellbauer
Vorgegen
Loë 2 Assessoren
Haenes gross. Hallo.
Gerichtsschreiber

v. Korbach

Haenes

Fortsetzung der Sitzung vom 21. Dezember achthundert acht und fünfzig.

Nro. 14736 In Sachen ad Nro. 4547.

Adam Seligmann, Handelsmann in Homburg wohnhaft, Appellant
von einem Urtheile des königl. Landgerichts zu Homburg
vom 28. Mai 1858, vertreten durch den königl. Advokat-
Anwalt Golsen

gegen

Ludwig Jaggy, Kaufmann in Homburg wohnhaft,
Wittwe des daselbst verlebten Ludwig und Dorothea Georg
Wecker, junior, Appellaten, vertreten durch den königl.
Advokat-Anwalt Loew,

gegen

die Kinder und Erben des in Homburg verlebten Akzessit
Claudius Schoen, als 1. Georg Schoen, Akzessit in Homburg
wohnhaft, 2. Johann Schoen 3. Johann Claudius Schoen 4. Margaretha
Schoen und deren Ehemann Jakob Schindler, Letztere der
ehelichen Emancipation und Gütergemeinschaft wegen,
sämmtlich Akzessisten in Homburg wohnhaft 5. Margaretha
Schoen und deren Ehemann Adam Raegner, Gastwirth
in Homburg wohnhaft, Letztere der ehelichen Er-
und Absteigung und Gütergemeinschaft wegen,
6. Theobald Schoen, ohne Gewerbe interdicirt, vertreten durch
seinen Vormund, genannten Adam Raegner, 7. Balthasar
Schoen, Schreiner früher in Homburg wohnhaft, dermalen
nach Amerika ausgewandert, ohne bekannten Wohn- und
Aufenthaltsort, Mitappellaten, durch den königl. Advokat-
Anwalt Vollmar vertreten.

In nach Ablesung der königl. Anwälte diese Sache
durch Desistement ihre Erledigung gefunden hat,
verordnet das königl. Appellations-Gericht die Streichung
dieser Sache von der Rolle.

v. Korbach

Haenes

Zugezogen
von Dorburg Präsident
Popp
Serini
Hoffmann
Kieffer
Rüdt
– Rath Serini bei Abwesenheit des übrigen Raths der Civilkammer und der Correctionellkammer zugezogen.
Loë Landgerichtsprokurator
Hoenes gew. Stellv. Gerichtsschreiber.

v. Dorburg

Hoenes

Fortsetzung der Sitzung vom 21. Dezember achtzehnhundert siebenundfünfzig

Nro. 14737. In Sachen ad Nro. 4543.

I. Wilhelm Friedrich Jaeger, Lampenwirth in Frankfurt am Main wohnhaft und Consorten, wie solche in Sitzungsprotokoll Nro. 14716, vom 6. Dezember 1858 genannt sind Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 30. Juli 1858, durch den königl. Advokat-Anwalt Golsen vertreten,

gegen

1. Jakob Scherer, Lederbrauer in Landstuhl wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund über: Heinrich, Emilie, Ida und Lizzy Becker, minderjährige Kinder des in Falliments-Zustand erklärten Kaufmanns Jakob Becker von Glan-Münchweiler und dessen verlebten Ehefrau Elisabetha Scherer,
2. gemeinten Falliten Jakob Becker selbst

Appellaten, durch den Königl. Advokat-Anwalt Gins vertreten.

Die Anwälte wiederholten ihre Anträge in den Sitzungs-Protokollen Nro. 14716 vom 6. Dezember 1858 festgestellten Inhalts.

Nach Anhörung der Anwälte der Parteien in ihren An- und Vorträgen,

Nach Anhörung des königl. Landgerichtsprokurators Loë in seinen Schlußanträgen,

Erkennt das königl. Appellationsgericht, indem es die Sache in Berathung nimmt, den Ausspruch des Urtheils in eine der nächsten Sitzungen.

v. Dorburg

Hoenes

Zugezogen
von Dorburg
Popp
Keller
Hoffmann
Kieffer
Rüdt
Schmidt I. R. Prokurator
Hoenes g. S. Gerichtsschr.

v. Dorburg

Hoenes

Entscheidende Sitzung vom 27. Dezember achtzehnhundert sieben und fünfzig

Nro. 14738. In Sachen ad Nro. 4557.

Elisabetha Krauber und deren Ehemann Franz Hauck, Ziegelarbeiter, beide in Trumbach bei Annweiler wohnhaft, Letzterer der ehelichen Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen, Appellanten von einem Urtheile des Königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 10. Juni 1857, durch den k. Advokat-Anwalt Golsen vertreten,

gegen

Gabriel Kay, Ziegelbrenner in Kirchheim wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advokat-Anwalt Gins vertreten.

Der königl. Advokat-Anwalt Golsen trug darin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Annullirung des angefochtenen Urtheils die von Appellanten ergriffene Klage als ungründig abzuweisen, demselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Baarschaft zu verordnen.

Der königl. Advokat-Anwalt Gins trug darin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen mit Baarschaft und Kosten.

Das königl. Appellationsgericht bestimmt zur Eröffnung dieser Sache die Sitzung vom Zwei und zwanzigsten Januar nächsthin.

v. Dorburg

Hoenes

Fortsetzung der Sitzung vom 27. Dezember achtzehnhundert sieben und fünfzig

Zugezogen
von Dorburg Präsident
Popp, Keller, Hoffmann,
Kieffer, Rüdt
Schmidt I. R. Prokurator
Hoenes g. S. Gerichtsschreiber

Nro. 14739 In Sachen ad Nro. 4545.

Jakob Oehlert Tuchfabrikant in Schönthal bei Landstuhl wohnhaft Appellant von einem Urtheile des königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 4. Dezember 1857, durch den königlichen Advokat-Anwalt Gulden vertreten,

gegen

Philipp Kay, Schreiner in Landstuhl wohnhaft, durch den

v. Dorburg

Hoenes

königl. Advokat-Anwalt Gink vertreten,

gegen

Elisabetha Knauber ohne Gewerbe, ehefrau von Franz Hauth, Kaziner, beide in Prumthall, bei Ammeiler wohnhaft, und Letzteren selbst der erlittenen Verwundung und Körperverletzung wegen, - durch den königl. Advokat Anwalt Golden, vertreten.

Diese auf heute zur Hinterlegung der Anklage bestimmt gewesene Sache wird in die Sitzung vom 24. Januar nächsthin zur Hinterlegung der Anklage und Fortgang zum Vortrage verwiesen.

v. Korvatsch

Haenes

Fortsetzung der Sitzung vom 27. Dezember achthundert achtund fünfzig.

Zugezogen
von Dorbuch Präsident
Popp.
Serini
Hoffmann
Kiesser
} Räthe
- Rath Serini bei Abfassung des Rath Keller und der Communalbeamter zugezogen.
Schmidt 1ter Assessor
Haenes 2. Staatsanw. Gerichtsschreiber.

v. Korvatsch

Haenes

Nro. 14740. In Sachen ad Nro. 4543.

I. Wilhelm Heinrich Jaeger, Landmann in Sonnefeld von Merzig wohnhaft,

II das Handlungshaus unter der Firma Joseph Darmstaedter Söhne in Mannheim,

III. das Handlungshaus unter der Firma Schubert et Arentz in Cöln,

IV. das Handlungshaus unter der Firma Jakob Herze, Wittwen und Söhne in Neuwied in Rheinpreußen wohnhaft,

V. Johann Christoph Hülsing, Bauunternehmer in Elberfeld wohnhaft,

VII. das Haus Meurs in Rheinpreußen unter der Firma Wittwen Peter Willemsen bestehende Handlungshaus,

VII. das Handlungshaus unter der Firma P. S. Ritter & Hassieux in Duisburg in Preußen wohnhaft, vertreten durch Carl Ritter, Privatmann alda wohnhaft,

Anwaltschaften von einem Urtheile des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 30. Juli 1858, durch den k. Adv. Anwalt Golsen vertreten.

gegen

1. Jakob Scherer Lichtmesser in Landstuhl wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund über: Heinrich, Emilie, Ida und Eugen Becker, minderjährige Kinder des in Falliments-Zustand erklärten Kaufmanns

Jakob Becker von Hermannsweiler und dessen am neunten November 1847 verlebten Ehefrau Elisabetha Scherer,

2. gegen den Vater Jakob Becker selbst Appellaten durch den königl. Advokat-Anwalt Gink vertreten.

In Erwägung, daß sich das rechtfertigende Urtheil aus den darin aufgeführten Motiven vollständig rechtfertigt

Aus diesen Gründen

verwirft das königl. Appellations-Gericht die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt die Appellanten zur Geldstrafe und zu den als summarisch zu liquidirenden Kosten.

für Ch. Anwalt Gink
erhoben.
N: 830 Registrirt zu
Zweibrücken den 1. März
1859 für
Mtz. 1.22
Cgnd. 4.40.
6-04
R. Brunkow
pro Walter.

v. Korvatsch

Haenes

Fortsetzung der Sitzung vom 27. Dezember achthundertachtund fünfzig.

Zugezogen
von Dorbuch Präsident
Popp
Keller
Hoffmann
Kiefer
} Räthe
Schmidt 1ter Assessor.
Haenes 2. Staatsanw. Gerichtsschr.

v. Korvatsch

Haenes

Nro. 14741. In Sachen ad Nro. 4549.

Jakob Pfeifer, marchand-tailleur in Landau wohnhaft, Appellaten von zwei Urtheilen des königl. Bezirksgerichts in Landau vom 19. Mai und 9. Juni 1858 vorgenommenen Haupt- und Incidentinklagten, durch den königl. Advokat-Anwalt Golden vertreten,

gegen

Mathilde Ziegenhain, Putzmacherin in Landau wohnhaft, Appellatin und ursprüngliche Hauptklagte, durch den königl. Advokat-Anwalt Golsen vertreten.

und gegen

1. Johann Jakob Jung, Lichtmesser 2. Elisabetha Kiefer, ledig, großjährig und ohne Gewerb, beide in Landau wohnhaft, Appellaten und ursprüngliche Incidentinklagte, durch den königl. Advokat Anwalt Petri vertreten.

der königl. Advokat-Anwalt Gink wegen für den durch Ableben weggefallenen k. Advokat-Anwalt Gulden den

Antrag: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile zu Recht zu erkennen, daß die Appellatin Ziegenhain verbindlich sei, den Klägern dem Appellanten und dem Appellaten Pastor Petri, am 1. März 1856 abgeschlossenen Kaufvertrag, registrirt zu Landau den 2. Dezember 1857 sub 9 fl. 12 xr. seinem ganzen Inhalte wörtlich bis zu dessen am 1. Juni 1862 erfolgenden Tilgung zu erfüllen;

und die Appellatin Ziegenhain in die sämmtlichen durch die Haupt- und Gewährsklage in beiden Instanzen verursachten Kosten gegenüber dem Appellanten und dem Pastor Petri zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen;

Bezüglich die Appellaten, Pastor Petri, gewährspflichtig gegen den Appellanten zu erklären und dieselben für den Fall, als der obige Antrag gegen die Appellatin Ziegenhain nicht zugebracht werden sollte, solidarisch, respektivisch den Appellationsklage allein zu verurtheilen, an den Appellanten eine Entschädigung von 500 Gulden nebst Zinsen vom Tage der Klage, sowie alles Aufwandes, wozu Appellant durch die Appellatin Ziegenhain gegenüber verurtheilt worden könnte, zu bezahlen und die Gewährsbeklagten, Pastor Petri in sämmtliche Kosten beider Instanzen der Haupt- und Gewährsklage zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Anschließlich: wobei sonst weiter in Betreff der Gewährsklage den Appellanten aber den Antrag dahin richtet, die Auflösung des Kaufs vorbehaltlich Schadens zu den in letzter Instanz schon angegebenen und in dem angefochtenen Urtheile vom 9. Juni 1858 enthaltenen Gründen durch Erkenntniß zu verkünden und anzuordnen, sowie nöthigenfalls auch durch Experten zu erheben und das weitere Verfügungsrechte zu verfügen.

Der Königl. Advokat-Anwalt Golsen concludirte: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Der Königl. Advokat-Anwalt Petri trug darin an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte 1, über die Berufung des Appellanten Pfeifer gegen Mailfeld-Ziegenhain das Erkenntniß zu erkennen und im Falle einer Reformation der angefochtenen Urtheile und des etwaigen Zuerkennens der Gewährsklage den Gewährsklagten für gegenstandslos zu erklären und den unterliegenden Theil in sämmtliche Kosten zu verurtheilen; 2, jedenfalls die von dem Appellanten und Gewährsklägern gegen die Gewährsbeklagten vorgebrachte Berufung als unbegründet zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Nach Anführung des Königl. Advokat-Anwalt Hinkel für Anwalt Gulden, sowie der Königl. Advokat-Anwälte Golsen und Petri in ihren An- und Vorträgen;

Nach Anführung des k. Kanzleigebührators Schmidt in seinen Gebühren;

In Appellation gegen die Appellatin Ziegenhain betr. betreffend.

In Erwägung, daß die Appellatin Ziegenhain als Verkäuferin das Gehöft als sogenannte Gründe beansprucht war, dem Appellanten die Miethe aufzukündigen, weshalb weil der Miethvertrag kein festes Datum zur Zeit des Verkaufs erlangt hatte, (art. 1743 des Civilgesetzbuchs), zweitens, weil in dem Miethvertrag vom 1. März 1856, registrirt sub dto. 358 zu Landau am 2. Dezember 1857 für 9 fl. 12 xr. enthaltlich bedungen ist, daß der Vermiether sich die Befugniß vorbehalte im Falle des Verkaufs die Miethe aufzukündigen, in welchem Falle der Miether das Haus nach sechs Monaten räumen müsse, indem diese Stipulation nicht wie Appellant behauptet dahin gedeutet werden kann, daß die Befugniß zur Aufkündigung verloren gegangen sei, weil die Appellatin nicht sogleich bei der Erwerbung des Hauses von derselben Gebrauch gemacht habe;

daß nun Appellant behauptet hat, die Appellatin Ziegenhain habe die Befugniß zur Aufkündigung dadurch verloren, daß sie bei der Verwerbung des Hauses versprochen habe, dem Appellanten Pfeifer während einer gewissen Miethzeit Gulden zu wollen, er oder die Gewährsbeklagten dem deshalbigen Verlust nicht setzen müßten,

daß nun beide in gemeinschaftlichem Interesse zur Führung dieses Verfahrens der Appellatin Ziegenhain einen relevanten Eid zugeschoben haben, den sie in

vollzogenen Urkunde verzichtet und zurückgewiesen hat, wodurch der Anspruch der Klage von Seiten des Appellanten gegen die Appellatin Ziegenhain hinfällig ist;

Die Appellation gegen die Sentenz Petri betreffend:

In Erwägung, daß die Entscheidung des ersten Richters auf die Gerichtsordnung klage sich durch die gegebenen Motive vollkommen rechtfertigt;

daß demnach die Berufung als unbegründet verfällt;

Aus diesen Gründen

Erkennt das königl. Appellations-Gericht die eingelegte Berufung gegen die beiden Urtheile vom 19. Mai und 9. Juni 1858 und verurtheilt den Appellanten in die gesetzliche Geldstrafe und allen Verfahren zu gründen in die Kosten der Appellinstanz, welche als wiederzuliquidiren sind.

v. Korbach

Koenes

Oberlandesgericht Zweibrücken
Bücherverzeichnis Nr. II/650 geschrieben
Lau 8.11.1982 hng